image
not
available

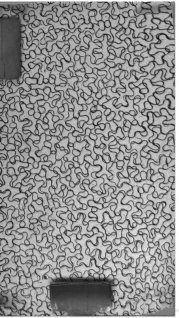

image
not
available

Austr 5440a/1

Digitized by Google

image
not
available

Digitized by Google

image
not
available

Digitized by Google

image
not
available

Vorschriften der Decrete der k. k. vereinigten Hofkanzley, vom 4. August 1818, Zahl 12920, und vom 12. April 1821, Zahl 10061, verfaßt, mit dem Jahrgange 1819 beginnt, den der gegenwärtige erste Theil enthält, und an den sich die folgenden Jahrgänge anreihen werden.

Digitized by Google

image
not
available

Zahl	Datum.	Gegenstand.	Seite
6	Hofkanzley-Decret vom 11. Januar.	Die Contracts-Verbindlichkeiten eines Subarendators gehen an dessen Erben über	6
7	Regierungs-Decret vom 13. Januar.	Bey Einlieferung eines Sträflings in das Provinzial-Strafhaus ist die Notiz-Tabelle, und die auf eine Abschrift des Urtheils beyzufügende Anmerkung über die geschehene Kundmachung des Urtheils, oder über den Anfang der Strafzeit, von dem Landgerichts-Verwalter zu unterzeichnen	7
8	Hofkanzley-Decret vom 14. Januar.	Die vom Armen-Institute Betheilten haben ihre Kinder vacciniren zu lassen	8
9	Hofkanzley-Decret vom 16. Januar.	Erläuterung des §. 222 des II. Theiles des Strafgesetzes	9
10	Regierungs-Decret vom 19. Januar.	Den Juden dürfen Pässe zum Besuche der Jahrmärkte, nicht aber zum Hausierhandel ausgestellt werden.....	10
11	Hofkanzley-Decret vom 20. Januar.	Vorschrift für die Vorschläge zu Anstellungen heilkundiger Individuen	10

image
not
available

Zahl	Datum.	Gegenstand.	Seite
18	Hofkanzley-Decret vom 24. Januar.	Gutschreibung der zum Militär assentirten Rekrutirungs-Flüchtlinge.....	24
19	Hofkanzley-Decret vom 25. Januar.	Befreyung des Religionsfonds-Einkommens der Curat-Geistlichkeit von der Classensteuer ..	25
20	Hofkanzley-Decret vom 28. Januar.	Erhöhung des den Apothekern zugestandenen bürgerlichen Gewinnes.....	26
21	Hofkanzley-Decret vom 28. Januar.	Verbesserung der Einkünfte der neuen Seelsorger...	26
22	Regierungs-Verordnung vom 28. Januar.	Vorsicht bey dem Zerschlagen der Eisdecke in den Seitenarmen der Donau.....	23
23	Hofkanzley-Decret vom 29. Januar.	Aufhebung der Quartiergeldsteuer und Bedeckung des Abganges der Gemeinde-Auslagen der Stadt Wien	29
24	Hofkammer-Decret vom 29. Januar.	Zu den Untersuchungen in Cameral- und Gefälls-Gegenständen haben die Vorgerufenen persönlich zu erscheinen.....	31
25	Hofkammer-Verordnung vom 29. Januar.	Aufhebung des Ausfuhr-Verbothes der gemeinen Seife....	32

image
not
available

Zahl	Datum.	Gegenstand.	Seite
31	Hofkanzley-Decret vom 9. Februar.	Vorschrift bey Bewerbung um das Ehren-Ritterkreuz des Maltheser- oder Johanniter-Ordens	44
32	Regierungs-Verordnung vom 9. Februar.	Von wem die Edictal-Citationen der Recrutirungs-Flüchtlinge zu erlassen sind.....	44
33	Hofkanzley-Decret vom 11. Februar.	Gebär-Häuser sind als Staats-Anstalten erkläret. — Einbringung des Ersatzes für die, in den Local-Anstalten verpflegten Individuen vom Lande, oder aus andern Provinzen	46
34	Hofkanzley-Decret vom 11. Februar.	Ausdehnung des Ausschankrechtes der Specereyhändler auf Oesterreicher Weine	47
35	Hofkanzley-Decret vom 11. Februar.	Behandlung der Adoptions- und Legitimations-Gesuche	47
36	Hofkanzley-Decret vom 11. Februar.	Amtshandlung der politischen und der Bancal-Behörden bey dem unbefugten Verkaufe von Arzneymitteln	50
37	Hofkanzley-Decret vom 11. Februar.	Die Erbsteuer-Befreyung des Armen-Dritt-Theils von den Verlassenschaften der Seelsorger	

image
not
available

Zahl	Datum.	Gegenstand.	Seite
	cret vom 17. Februar.	henden Geflechte sind bey der Einfuhr den Strohgeflechten gleich zu halten	62
45	Regierungs-Verordnung vom 19. Februar.	Licenzen zu Stellfuhren nach Wien	63
46	Decret der Quartierverleihungs-Hofcommission vom 19. Februar.	Verleihung der Wohnungen in den Fonds-, Stiftungs- und den ärarischen Häusern.....	65
47	Hofkanzley-Decret vom 20. Februar.	Durch den Ankauf eines Gewerbes wird die Staatsbürgerschaft erworben	66
48	Hofkammer-Verordnung vom 20. Februar.	Wenn durch die Gehalts-Vorrückung eines im Civil-Dienste angestellten Militär-Pensionisten, das demselben bewilligte Mehrdrittel hinwegfällt, ist dem k. k. General-Commando die Anzeige zu machen	67
49	Allerhöchstes Patent vom 24. Februar.	Mit dem königlich Preußischen Hofe abgeschlossenes Cartell zur gegenseitigen Auslieferung der	

image
not
available

Zahl	Datum.	Gegenstand.	Seite
57	Hofkammer-Decret vom 5. März.	Behandlung der invaliden Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, wenn die Besoldung bey dem Eintritte in Civil-Dienste ihren frühern Gehalt nicht um ein Dritt-Theil übersteigt.	89
58	Hofkanzley-Präsidial-Eröffnung vom 6. März.	Behandlung der Ausländer, die in den Spanischen Besitzungen jenseits des Oceans in der Lieferung von Kriegsbedarf für die Insurgenten betreten werden..	90
59	Hofkammer-Decret vom 9. März.	Bestimmungen über die Postporto-Befreyung verschiedener ämtlicher Personen und Behörden; und Aufhebung dieser Befreyung für die Vertreter und Verwalter der Concursmassen	91
60	Regierungs-Circular vom 9. März.	Erneuerung des Verbothes des schnellen Fahrens und Reitens	96
61	Regierungs-Verordnung vom 9. März.	Hintanhaltung der Einladungen zur Theilnahme an ausländischen Lotterien.....	99
62	Hofkanzley-Decret vom 13. März.	Die Verjährung wird in Verjährungsfällen nur durch die wirk-	

Zahl	Datum.	Gegenstand.	Seite
		lich angebrachte Klage unterbrochen.....	99
63	Hofkanzley-Decret vom 15. März.	Die Taglia, die in dem zwischen der Krone Bayern und Oesterreich abgeschlossenen Deserteurs-Cartell ausgesprochen ist, ist im 24 Gulden-Fuße bemessen	100
64	Hofkanzley-Decret vom 16. März.	Prüfung der Concepts-Practikanten	101
65	Hofkammer-Decret vom 17. März.	Stämpel-Freyheit der Religions-Unterrichs-Zeugnisse für Brautleute.....	104
66	Regierungs-Verordnung vom 17. März.	Die von den Dominien der Regierung vorzulegenden Verhandlungen in schweren Polizey-Uebertretungen haben durch das Kreisamt zu gehen	105
67	Hofkanzley-Decret vom 18. März.	Die Einkünfte von den auf unbenützten Baustellen erbauten Häusern unterliegen der Classensteuer	106
68	Hofkanzley-Decret vom 18. März.	Bestimmung des Zeitpunctes zur jährlichen Einsendung der Tabellen über Trauungen, Geburten und Sterbefälle	107

Zahl	Datum.	Gegenstand.	Seite
69	Hofkanzley-Decret vom 19. März.	Die Kreisämter und die Stadthauptmannschaft hören auf in Gewerbssachen eine Instanz zu seyn	107
70	Hofkanzley-Decret vom 24. März.	Verboth des Abweidens der Saaten durch Viehherden wider den Willen der Grundeigenthümer	109
71	Hofkanzley-Decret vom 26. März.	Aufhebung des in den Alt-Oesterreichischen Provinzen bestehenden Pferde-Austriebverbothes, und Festsetzung des Zolles für Pferde	109
72	Regierungs-Verordnung vom 29. März.	Die Veränderungen mit den Beamten der Dominien, welche die Justiz ausüben, sind der Behörde anzuzeigen.....	111
		April.	
73	Hofkanzley-Decret vom 2. April.	In wie ferne der Bau- und Werk-Holzhandel freygegeben ist ..	113
74	Hofkanzley-Decret vom 2. April.	Errichtung von Gemeinde-Getreidespeichern (Gemeinde-Vorrathskörner)	116
75	Hofkammer-De-	Vorzug der Zöglinge der Maria	

Zahl	Datum.	Gegenstand.	Seite
	cret vom 3. April.	Brunner Forstlehranstalt bey Besetzung der Forstdienste, welche die Staats-Behörden vergeben; und Erforderniß der Prüfung zur Erlangung eines solchen Dienstes	120
76	Regierungs-Verordnung vom 6. April.	Hintanhaltung der Ufer-Beschädigungen durch das Schotterausführen	121
77	Hofkanzley-Decret vom 7. April.	Bestrafungsart der Gewerbsbesitzer, welche sich der Entrichtung der Erwerbsteuer durch Schleichwege entziehen.....	122
78	Hofkanzley-Decret vom 8. April.	Erläuterung des 18. Artikels der zwischen Oesterreich und Rußland aus Anlaß des geänderten Verhältnisses des Herzogthums Warschau abgeschlossenen Convention	123
79	Hofkanzley-Decret vom 8. April.	Der Maria Theresien-Orden macht die Besitzer desselben und ihre Nachkommen zu erbländischen Rittern	124
80	Hofkanzley-Decret vom 9. April.	Unterscheidung der Begriffe von unbefugten Auswanderern, Re-	

Zahl	Datum.	Gegenstand.	Seite
		crutirungs-Flüchtlingen und Uebertretern der Paßvorschriften	125
81	Hofkanzley-Decret vom 10. April.	Vertrag über die Freyzügigkeit der Pensionen zwischen Seiner k. k. apostolischen Majestät, und Seiner königlichen Hoheit dem Erzherzog, Herzog von Modena..	127
82	Hofkanzley-Präsidial-Schreiben vom 14. April.	Einführung des Grundsteuer-Provisoriums.....	129
83	Hofkammer-Decret vom 14. April.	Die Wohlthat der Gehalts-Vorschüsse kommt auch der stabil angestellten Dienerschaft der Behörden zu Statten.....	133
84	Circulare des k.k. Oberst-Hofmeisteramtes vom 15. April.	Einführung der kleinen Hofuniform, und Bestimmung des Gebrauches der Staatsuniform bey Trauer-Andachten und Hoftrauern.....	134
85	Hofkanzley-Decret vom 15. April.	Wohin Geschenke oder freywillige Beyträge für die Militär-Invalidenfonde oder zu andern militärischen Bestimmungen abzugeben sind	136
86	Hofkanzley-De-	Die in den Waisen-Cassen befind-	

Zahl	Datum.	Gegenstand.	Seite
	cret vom 16. April.	lichen, zur Serial-Verlosung berufenen Staats-Obligationen sind unverändert aufzubehalten	138
87	Hofkanzley-Decret vom 16. April.	Geschäftsgang in Gewerbssachen in Wien und auf dem Lande ..	139
88	Hofkammer-Decret vom 16. April.	Venezianische Marcusthaler dürfen bey öffentlichen Cassen nicht angenommen werden	140
89	Commerz-Hofcommissions-Decret vom 19. April.	Zollbegünstigung für die Verfertiger des moiré métallique bey der Einfuhr des englischen Weißbleches	141
90	Hofkanzley-Decret vom 20. April.	Wenn zur Bemessung der Erbsteuer die gerichtliche Schätzung Statt findet, fällt die Erträgniß-Ausweisung hinweg	142
91	Regierungs-Decret vom 20. April.	Reise-Particularien der Sanitäts-Individuen aus Anlaß der Vaccination bey Blattern-Epidemien	143
92	Note des k. k. Appellations-Gerichtes vom 20. April.	Veränderungen in den Gerichtsbarkeiten auf dem Lande sind anzuzeigen	144
93	Hofkammer-De-	Verhüthung des Unterschleifes bey	

Zahl	Datum.	Gegenstand.	Seite
	cret vom 21. April.	der Zoll-Begünstigung der Zucker-Raffinerien	145
94	Hofkanzley-Decret vom 23. April.	Handhabung der für öffentliche Versteigerungen bestehenden Vorschriften.....	146
95	Hofkammer-Decret vom 24. April.	Vorschrift für die landesfürstlichen und alle öffentlichen Cassen und Aemter bey der Uebernahme, der Verpackung und Abfuhr der Conventions-Münzen.....	153
96	Studien-Hofcommissions-Decret vom 24. April.	Bey welchen Hauptschulen Orts-Schulaufseher aufzustellen sind	162
97	Hofkriegsräthliche Verordnung vom 27. April.	Sicherstellung des Steinkohlen-Bedarfs für das Militär durch Subarendirung	163
98	Hofkammer-Decret vom 28. April.	Cautions-Leistung staatsherrschaftlicher Beamten bey zeitlicher Versehung von Cassedienſten ..	165
99	Hofkammer-Decret vom 28. April.	Herabsetzung des Postrittgeldes, Trink- und Schmiergeldes....	166
100	Hofkanzley-De-	Die Secundar-Aerzte im Wiener	

Zahl	Datum.	Gegenstand.	Seite
	cret vom 29. April.	allgemeinen Krankenhause müssen Doctoren der Medicin seyn	167
101	Hofkanzley-Decret vom 30. April.	Zeitpunct zur Einsendung der Ausweise über die untersuchten schweren Polizey-Uebertretungen	167
		May.	
102	Verordnung des obersten Gerichtshofes vom 1. May.	Ausstellung der Reverse de observando reciproco bey Erbschaftsfällen in jenen Staaten, mit welchen kein Freyzügigkeits-Vertrag besteht	168
103	Hofkammer-Präsidial-Schreiben vom 3. May.	Frist der Annahme der durchlöcherten Münzen bey Aerarial-Cassen	169
104	Regierungs-Verordnung vom 4. May.	Den Arzneyberechnungen über die bey Epidemien verabreichten Medicamente sind die Original-Recepte beyzulegen	169
105	Regierungs-Verordnung vom 5. May.	Den Recursen über Erwerbsteuer-Bemessungen sind die Original-Steuerscheine nicht beyzulegen	170
106	Allerhöchstes Pa-	Mit dem herzoglichen Hause zu	

Zahl	Datum.	Gegenstand.	Seite
	tent vom 6. May.	Modena abgeschlossenes Cartell zur Auslieferung der Deserteurs und Militär-Flüchtigen	171
107	Studien-Hofcommissions-Decret vom 8. May.	Wer die Kosten für die innere Einrichtung und die Heitzung der Hauptschulen zu tragen habe..	181
108	Regierungs-Verordnung vom 11. May.	Vorschrift, die Conten des Sanitäts-Personals für die Behandlung der kranken Findelkinder betreffend.....	182
109	Hofkanzley-Decret vom 13. May.	Zulässigkeit des Recurses gegen Urtheile, die nach dem Strafgesetze über schwere Polizey-Uebertretungen, vor dem Vollzuge der Bestätigung der höhern Behörde unterzogen werden müssen	183
110	Hofkanzley-Präsidial-Schreiben vom 15. May.	Aufhebung der Quartier-Verleihungs-Hofcommission und Regulirung der Miethzinse in den Stiftungs- und Fondshäusern auf Conventions-Münze	186
111	Hofkanzley-Decret vom 15. May.	Zurückführung der städtischen Einkünfte auf Conventions-Münze, und Bewilligung in dieser Wäh-	

Zahl	Datum.	Gegenstand.	Seite
		rung die gerichtlichen und obrigkeitlichen Taxen einzuheben ..	187
112	Regierungs-Verordnung vom 15. May.	Hintanhaltung der Beschädigungen an den Wasserbauen in der Donau.....	191
113	Hofkanzley-Decret vom 16. May.	In wie ferne bey der Subarendirungs-Behandlung über die Militär-Verpflegung mündliche Offerte zuzulassen sind	192
114	Note des k. k. N. Oest. General-Commando vom 16. May.	Verehelichung der in Civil-Dienste übergetretenen pensionirten Officiere	193
115	Hofkanzley-Decret vom 17. May.	Belehrung über den §. 178 ersten Theils des Strafgesetzbuches ..	194
116	Hofkammer-Decret vom 19. May.	Errichtung eines provisorischen Zoll-Revisoriates zu Leutomischel	196
117	Hofkammer-Decret vom 20. May.	Ausdehnung des Briefpost-Tarifes auf das Lombardisch-Venezianische Königreich; Annahme und Versendung der unter Kreuzband vorkommenden Druckwerke und Waarenmuster mit der Briefpost; dann Postgebühr für	

Zahl	Datum.	Gegenstand.	Seite
		die nach Spanien, Portugal und den Colonien laufenden Briefe	196
118	Hofkanzley-Decret vom 25. May.	Uebertragung der Ausbezahlung einer Pension aus dem Wegfond einer Provinz auf den Wegfond einer andern	199
(94)	Commerz-Hofcommissions-Decret vom 28. May.	Handhabung der für öffentliche Versteigerungen bestimmten Vorschriften	146
119	Hofkanzley-Präsidial-Schreiben vom 29. May.	Instruction für die Provinzial-Commission zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums	200
120	Hofkanzley-Präsidial-Schreiben vom 29. May.	Instruction für die Kreisämter zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums	223
121	Hofkanzley-Präsidial-Schreiben vom 29. May.	Belehrung für die Steuerbezirks-Obrigkeiten zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums....	255
122	Hofkammer-Decret vom 29. May.	Befreyung der zum Behufe der Straßen-Erhaltung dienenden	

Zahl	Datum.	Gegenstand.	Seite
		Fuhren von den Brücken-Mäuthen	293
123	Hofkanzley-Decret vom 31. May.	Den in Civil-Dienste übertretenden, pensionirten Militär-Officieren sind Privat-Stiftungsgenüsse ꝛc. ꝛc. in das Gehalts-Mehrdrittel nicht einzurechnen	293
		Junius.	
124	Hofkanzley-Decret vom 2. Junius.	Vom dem obersten Tribunale in Beßarabien festgesetzte Termine zur Beendigung der, vor dem neuen Organisirungs-Systeme anhängig gemachten Processe	296
125	Hofkanzley-Decret vom 3. Junius.	Correspondenz inländischer Behörden mit jenen des Auslandes	297
126	Hofkammer-Verordnung vom 4. Junius.	Alimentations-Gebühren für suspendirte Beamte	299
127	Commerz-Hofcommissions-Decret vom 7. Junius.	Ueber die Befugniß zur Errichtung von Möbelmagazinen und Möbel-Handlungen und deren Gränzen	300
128	Hofkanzley-De-	Vorzug der Zöglinge der Opera-	

Zahl	Datum.	Gegenstand.	Seite
	cret vom 10. Junius.	teurs-Schule bey Besetzung der Kreis- und Secundar-Wundarzten-Stellen.....	302
129	Hofkanzley-Decret vom 11. Junius.	Zurückführung der Einkünfte der unterthänigen Städte, Märkte und Dörfer auf Conventions-Münze, und Bestimmung des Zeitpunctes des Bezuges der gerichtlichen und obrigkeitlichen Taxen in dieser Währung....	303
130	Hofkanzley-Decret vom 16. Junius.	Die Scheiterlänge ist in den Holzpreis-Tabellen zu 3 Schuh anzunehmen	304
131	Verordnung der Provinzial-Commission zur Einführung des Grundsteuer-Provisoriums vom 18. Junius.	Verfassung der Preis-Tariffe über die Frohnen und Kleinrechte zum Behufe des Grundsteuer-Provisoriums	305
132	Hofkammer-Decret vom 19. Junius.	Pensionsgebühr der verwaisten Beamtens-Kinder	315
133	Hofkammer-De-	Zoll-Tariff für Lebensmittel und	

Zahl	Datum.	Gegenstand.
	cret vom 20. Junius.	einige Naturproducte; und Aufhebung des bisher bestandener Victualien-, Schlacht- und Stechvieh-Ausfuhr-Verbothes ....
134	Hofkanzley-Decret vom 22. Junius.	Nachträgliche Bestimmungen in Absicht auf das mit dem Königreiche Preußen abgeschlossene Deserteurs-Cartell .....
135	Hofkammer-Decret vom 22. Junius.	Zollsätze für die aus Thon verfertigten Waaren, für Thon- und Porzellan-Erde .....
136	Hofkammer-Decret vom 23. Junius.	Wie stämpelpflichtige Urkunden oder Schriften geschrieben seyn müssen .....
137	Studien-Hofcommissions-Decret vom 23 Junius.	Die Lehrkanzel der allgemeinen Naturgeschichte und Technologie wird als ein ordentliches Lehramt erklärt .....
138	Hofkanzley-Decret vom 24. Junius.	Besetzungsrecht der bey den königlichen Städten erledigten Secretärs- und Rathsprotokollisten-Stellen .....
139	Hofkanzley-Decret vom 25. Junius.	Correspondenz der k. k. General-Commanden mit den Unterbehörden .....
140	Hofkanzley-De-	Wenn bey Uebertretung des ver-

Zahl	Datum.	Gegenstand.	Seite
	cret vom 25. Junius.	bothenen Spielens die Bestimmungen des Strafgesetzes mit jenen des Lotto-Patentes zusammentreffen, finden beyde Strafnormen ihre Anwendung	353
141	Hofkanzley-Decret vom 25. Junius.	Die Vorstadt-Lohnkutscher dürfen keine Fuhren über vier Meilen außer den Linien Wiens unternehmen	355
142	Hofkammer-Decret vom 25. Junius.	Behandlung der Beamten und Parteyen, welche gegen das Aerarium in Verrechnung stehen, oder demselben Ersätze und Zahlungen zu leisten haben	356
143	Studien-Hofcommissions-Decret vom 25. Junius.	Beurtheilung der Concurs-Ausarbeitungen für erledigte Lehrkanzeln der Facultätsstudien...	367
144	Regierungs-Verordnung vom 25. Junius.	Gränze zwischen dem Verkaufsrechte der Apotheker und jenem der Parfumeurs	373
145	Hofkanzley-Decret vom 26. Junius.	Königlich-Bayerische Verordnung über die Behandlung der nach Oesterreich ausgewanderten Bayerischen Unterthanen	378

Zahl	Datum.	Gegenstand.	Seite
146	Regierungs-Decret vom 28. Junius.	Verpflichtung zur Leistung der k. k. Jagdrobath.....	381
		Julius.	
147	Hofkanzley-Decret vom 1. Julius.	Bestimmungen wegen Musterung und Ergänzung der Landwehr	386
148	Hofkanzley-Decret vom 1. Julius.	Ob den Kreis-Commissären und Delegations-Adjuncten bey Reisen in der Militär-Subarendirung Diäten gebühren	396
149	Studien-Hofcommissions-Decret vom 2. Julius.	Verfassung der Hauptberichte über die Gymnasien	397
150	Hofkanzley-Decret vom 5. Julius.	Die Vergütungspreise der bey Mappirungs-Arbeiten zu leistenden Landes-Prästationen werden neu bestimmt	399
151	Hofkammer-Decret vom 5. Julius.	Abänderungen des Tariffs über die Verzollung der Seidengattungen und Seiden-, Baum- und Schafwollen-Waaren	399

Zahl	Datum.	Gegenstand.	Seite
152	Hofkammer-Decret vom 7. Julius.	Briefporto-Befreyung der Steuer-Bezirks-Obrigkeiten	403
153	Hofkanzley-Decret vom 8. Julius.	Bestimmungen in Absicht auf die Nationalisirung der k. k. Oesterreichischen Unterthanen in Ungarn	404
154	Hofkanzley-Decret vom 8. Julius.	Beobachtung des Decorums bey Militär-Assentirungen	406
155	Decret des obersten Gerichtshofes vom 12. Julius.	In wie fern die Verpflegung der Arrestanten dem Kerkermeister überlassen werden kann	408
156	Hofkanzley-Decret vom 15. Julius.	Bey schweren Polizey-Uebertretungen, wo den Kreisämtern das Verfahren zugewiesen ist, haben dieselben das Urtheil selbst zu fällen	409
157	Hofkanzley-Decret vom 15. Julius.	Der Verkauf der Fischkörner wird den bey dem Verkaufe der übrigen Giftwaaren bestehenden Vorschriften unterzogen	411
158	Hofkanzley-Decret vom 16. Julius.	Stimmrecht der Beysitzer bey Urtheilsschöpfung in schweren Polizey-Uebertretungen	412

Zahl	Datum.	Gegenstand.	Seite
159	Hofkammer-Decret vom 16. Julius.	Diäten-Zulage der bey schweren Geldversendungen verwendeten Cassebeamten, Cassediener und Gehülfen	413
160	Hofkammer-Decret vom 19. Julius.	Das Quartiergeld der Beamten wird unter einem mit der Besoldung flüssig gemacht	414
161	Allerhöchstes Patent vom 21. Julius.	Grubenfeldmaß-Patent	415
162	Hofkanzley-Decret vom 21. Julius.	Befreyung der Leichenwägen von der Wegmauth an den Linien Wiens	418
163	Hofkammer-Decret vom 21. Julius.	Die Gebühren für die Einschaltung der Edicte in die öffentlichen Zeitungsblätter sind nicht aus den Targeldern vorzuschießen	419
164	Commerz-Hofcommissions-Decret vom 21. Julius.	Den Marktfieranten, die mit Leinwanden und Cotton-Waaren Verkehr treiben, ist gestattet, während des Wiener Leopoldstädter-Margarethen Marktes, Niederlagen und Gewölber auch in der innern Stadt zu eröffnen.	420
165	Verordnung der	Anfertigung der den Steuer-Be-	

Zahl	Datum.	Gegenstand.	Seite
	Provinzial-Commission zur Einführung des Grundsteuer-Provisoriums vom 21. Julius.	zirks-Obrigkeiten fehlenden Subrepartitions-Bücher, zum Behufe des Grundsteuer-Provisoriums	421
166	Hofkanzley-Decret vom 22. Julius.	Vorschrift über das Verfahren in streitigen Ehr-Angelegenheiten	430
167	Allerhöchstes Patent vom 23. Julius.	Competenz der Gerichts-Behörden bey Amortisirung der auf bestimmte Nahmen lautenden öffentlichen Credits-Papiere	438
168	Hofkanzley-Decret vom 28. Julius.	Anwendung der Militär-Execution gegen Rückständner mit der Classen- und Personalsteuer	439
169	Hofkanzley-Decret vom 28. Julius.	Ausnahme von der bey der Einführung des Grundsteuer-Provisoriums angeordneten Unveränderlichkeit der Steuerbezirke der Josephinischen Steuer-Regulirung	440
170	Regierungs-Verordnung vom 28. Julius.	Ausdehnung der Polizey-Vorschriften gegen herumziehende Comödianten ꝛc. auf das zur Schau	

Zahl	Datum.	Gegenstand.	Seite
		bringen der Wachsfiguren-Cabinette	441
171	Hofkanzley-Decret vom 29. Julius.	Was bey verpachteten öffentlichen Bauen zu beobachten ist, wenn der Pächter wegen der Nothwendigkeit einer tieferen Grundlegung einen Kosten-Ersatz ansprechen will	443
172	Hofkanzley-Decret vom 29. Julius.	Anstellung von Landes-Thierärzten in den Deutsch-Oesterreichischen Provinzen	444
173	Hofkanzley-Decret vom 30. Julius.	Aufhebung des Heimfälligkeits-Rechtes in Ansehung der Unterthanen des Oesterreichischen Kaiserstaates im Königreiche beyder Sicilien	445
174	Hofkammer-Verordnung vom 30. Julius.	Die Competenz der Behörden gegen Militärpersonen in Contrabandfällen oder Finanz-Gesetz-Uebertretungen und in anderen Streitsachen mit dem Fiscus	446
175	Hofkammer-Decret vom 30. Julius.	Aerarial-Forderungen an verstorbene Beamten sind von den, den Erben etwa noch gebührenden Quartiergeldern abzuziehen ..	447

Zahl	Datum.	Gegenstand.	Seite
176	Studien = Hofcommissions=Decret vom 21. Julius.	Die Humanitätslehrer haben mit den Schülern von der ersten in die zweyte Humanitäts = Classe überzugehen	448
		August.	
177	Hofkanzley=Verordnung vom 4. August.	Belehrung für die Herrschaften, Gültenbesitzer und Magistrate über die einzureichenden Fassionen ihrer Urbarial = Nutzungen und Jurisdictions=Gebühren..	449
178	Hofkanzley=Verordnung vom 4. August.	Belehrung für die Zehentherrschaften über die einzureichenden Fassionen ihrer Zehentnutzungen	473
179	Hofkanzley = Decret vom 7. August.	Neue Wasser = Körnermarkt = Ordnung für Wien	487
180	Hofkanzley = Decret vom 8. August.	Bestimmungen über die Fallfrist zur Ergreifung der Hofrecurse gegen Urtheile der Landesstelle über schwere Polizey = Uebertretungen, und über die Ergreifung des Gnadenweges	497
181	Hofkanzley = De=	Gebühr für das Absingen des	

Zahl	Datum.	Gegenstand.	Seite
	cret vom 9. Au= guſt.	Todten=Liedes und des Miſerere bey Leichenbegängniſſen dritter Claſſe	499
182	Hofkanzley=De= cret vom 12. Auguſt.	Arzneyen=Taxordnung	499
183	Hofkammer=De= cret vom 14. Auguſt.	Zollbegünſtigung der in Eiſen ar= beitenden Gewerken bey der Ein= fuhr des alten und Brucheiſens	604
184	Regierungs=De= cret vom 16. Auguſt.	Baureparationen, die ein Staats= oder Fondsgut als Kirchen= oder Schulpatron betreffen	604
185	Hofkammer=De= cret vom 17. Auguſt.	Die Verhandlungen wegen Ueber= ſchreitungen des Poſt=Patentes ſind an die Regierung zu leiten	605
186	Hofkammer=De= cret vom 17. Auguſt.	Herabſetzung des Zolles für Stroh= ſack= und Siegelleinwanden bey der Ausfuhr nach Ungarn	606
187	Hofkanzley=De= cret vom 19. Auguſt.	In wie ferne der den Städten und Dominien geſtattete Bezug der Amtstaxen in Conventions= Münze auch von den Grund= buchs=Gebühren gilt	607
188	Hofkanzley=De= cret vom 19. Auguſt.	Die Voruntersuchung über Ver= brechen, worüber die Erkennt= niß der höhern Behörde vorbe=	

Zahl	Datum.	Gegenstand.	Seite
		halten ist, kann nur von dieser aufgehoben werden	608
189	Hofkammer-Decret vom 19. August.	Bestimmung der Währung für Gehalte, die ein Beamter aus verschiedenen Cassen bezieht ..	608
190	Hofkammer-Decret vom 19. August.	Erläuterung der Verordnung wegen Behandlung der invaliden Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts bey dem Uebertritte in Civil-Dienste, rücksichtlich des Gehalts-Mehrdrittels.....	610
191	Eröffnung der k. k. Polizey-Hofstelle vom 19. August.	Verboth auf den Theatern in Wien Vorstellungen in Französischer Sprache zu geben	612
192	Hofkanzley-Decret vom 23. August.	Schlüssel oder Hülfs-Tabelle für die leitenden Steuerbezirks-Obrigkeiten zur Berechnung der Grunderträgnisse	612
193	Hofkammer-Decret vom 23. August.	Fälle, in denen die Magistrate und Landgerichte von dem Briefporto frey sind.....	613
194	Regierungs-Verordnung vom 24. August.	Gebrauch der Vorspann bey Ablieferung der Verbrecher in den Strafort	613

Zahl	Datum.	Gegenstand.	Seite
195	Hofkammer-Decret vom 26. August.	Wie die Pensionen für die Beamten, die theils in landesfürstlichen, *theils in ständischen oder städtischen Diensten gestanden* sind, und für deren Witwen und Waisen auf die verschiedenen Fonde zu vertheilen sind ..	615
		September.	
196	Hofkammer-Decret vom 1. September.	Zollbegünstigung für die Papier-Tapeten-Fabrikanten hinsichtlich des großen Elephanten (Olifant) oder sogenannten Französischen Kanzley-Papiers.....	617
197	Hofkanzley-Decret vom 2. September.	*Einstweilige* Beschränkung der Einwanderung nach Rußland	618
198	Hofkanzley-Decret vom 2. September.	Welches Einkommen den Decienten-Pfarrern bey Anstellung der Provisoren oder Hülfspriester frey zu lassen sey	619
199	Hofkanzley-Decret vom 3. September.	Verfahren gegen die unbefugt abwesenden und gegen flüchtig gewordene Reserve-Männer....	619
200	Hofkammer-Ver-	Vorschriften in Beziehung auf die	

Zahl	Datum.	Gegenstand.	Seite
	ordnung vom 3. September.	erste Anstellung bey einer öffentlichen Casse	623
201	Hofkanzley-Decret vom 6. September.	Vergütung der Vorspann bey Reisen im Geschäfte des Grundsteuer-Provisoriums	628
202	Hofkanzley-Verordnung vom 6. September.	Beförderung der künstlichen Waldcultur	629
203	Hofkanzley-Decret vom 8. September.	Widmung der abwesenden Landwehr-Männer auf das Stellungs-Contingent	629
204	Hofkanzley-Decret vom 9. September.	Instruction für die Landes-Thierärzte.....	631
205	Hofkanzley-Decret vom 9. September.	Einführung von Feuer-Versicherungs-Anstalten durch Privat-Unternehmungen.....	679
206	Hofkanzley-Decret vom 12. September.	Ausdehnung der Bestimmungen des §. 69 des II. Theils des Strafgesetzbuches auf das unbefugte Halten von Steindruck- und Kupferdruck-Pressen	680
207	Hofkanzley-Decret vom 12. September.	Die Grundsätze wegen Pensionirung und Abfertigung der Beamten, die theils aus der Staats-Casse, theils aus andern Fon-	

Zahl	Datum.	Gegenstand.	Seite
		den bezahlt werden, haben auch für die ständischen, städtischen und politischen Fonde zu gelten	680
208	Hofkanzley-Decret vom 13. September.	Vorläufige Bestimmung über die Freyzügigkeit des Vermögens zwischen den Deutschen Bundesstaaten und den zu diesem Bunde gehörigen Oesterreichischen Provinzen	681
209	Hofkanzley-Decret vom 14. September.	Tractat zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Seiner Majestät dem König von Bayern, geschlossen zu München am 14. April 1816; die definitive Festsetzung der Gränzen und Verhältnisse Ihrer respectiven Staaten betreffend	683
210	Hofkanzley-Decret vom 16. September.	Fischerey- und Jagdnutzen sind kein Gegenstand des Grundsteuer-Provisoriums	696
211	Regierungs-Verordnung vom 17. September.	Baureparationen an Schulhäusern, wo ein Staats- oder Fondsgut als Patron einschreitet	697
212	Hofkanzley-De-	Bedeckung der Kosten der Wohl-	

Zahl	Datum.	Gegenstand.	Seite
	cret vom 18. September.	thätigkeits-Anstalten, und Uebernahme der Sanitäts-Auslagen auf den Staatsschatz ..	698
213	Studien-Hofcommissions-Decret vom 19. September.	Verbesserung des Unterrichtes in den Volks- und Gymnasial-Schulen	699
214	Hofkammer-Decret vom 20. September.	Maßregeln zum Behufe der richtigen Contirung der briefportofreyen Correspondenz	708
215	Hofkammer-Decret vom 21. September.	Bestimmungen über das dem Wiener Magistrate zustehende Heimfallsrecht	708
216	Hofkammer-Decret vom 22. September.	Berichtigung der Insertions-Gebühren für die auf Ansuchen der Parteyen in die Wiener Zeitung aufzunehmenden Edicte	710
217	Hofkammer-Decret vom 23. September.	Vorschrift über die Quartiergelder für die in der Residenzstadt Wien angestellten Staats-Beamten	714
218	Regierungs-Verordnung vom 24. September.	Bestimmungen in Betreff der Licitations-Percente für den Armenfond	763
219	Hofkammer-De-	Erläuterung des vierzehnten Ab-	

Zahl	Datum.	Gegenstand.	Seite
	cret vom 27. September.	satzes der Directiven, wegen Behandlung der Beamten und Parteyen, die mit dem Aerario in Verrechnung stehen	765
220	Regierungs-Verordnung vom 27. September.	Erneuerung des Verbothes an den Normatagen Tanzmusiken zu halten	766
221	Hofkanzley-Decret vom 28. September.	Nachträgliche Vorschrift wegen Behebung der Interessen von Krainerisch-ständischen Aerarial-Obligationen	767
222	Hofkanzley-Decret vom 30. September.	Recursrecht der Stiefältern für ihre Stiefkinder in schweren Polizey-Uebertretungen	769
		October.	
223	Studien-Hofcommissions-Decret vom 3. October.	Errichtung des protestantisch-theologischen Studiums in Wien..	770
224	Regierungs-Verordnung vom 4. October.	Maßregeln zur Vorbeugung des Mißbrauches der Presse	777
225	Hofkanzley-Decret vom 6. October.	Das abgelegene Bettstroh aus den Militär-Spitälern ist zu verbrennen	778

Zahl	Datum.	Gegenstand.	Seite
226	Hofkammer-Decret vom 6. October.	Zollämtliche Zettelgebühr von Apretur-, Waide- und Losungs-Freybolleten	778
227	Hofkanzley-Decret vom 7. October.	Den bey einer schweren Polizey-Uebertretung zum Recurse berechtigten Parteyen können Urtheils-Abschriften hinausgegeben werden	779
228	Hofkanzley-Decret vom 7. October.	Die Bedingung der Verzichtleistung auf den Rechtsweg hat bey Contracten mit dem Aerar nicht Statt	780
229	Hofkanzley-Decret vom 7. October	Erläuterung wegen Fatirung des Zehentgenusses von dem Zehentherrn und von dem unwiderruflichen Zehentnutznießer, und wegen Nicht-Fatirung unwiderruflich hintangegebener Urbarial- und Zehentrechte ꝛc. ꝛc.	781
230	Hofkriegsräthliche Verordnung vom 7. October.	Vornahme der Vermahlungs- und Verbackungsproben zur Sicherung der Güte des Militär-Brotes	782
231	Hofkanzley-Decret vom 8. October.	Vergütungen für die Vorspann und die Militär-Einquartierung im Militär-Jahr 1820	785

Zahl	Datum.	Gegenstand.	Seite
232	Studien = Hofcommissions= Decret vom 8. October.	Lehrbuch der Religionsgeschichte des alten Bundes für die ersten *Humanitäts=Classen*	785
233	Hofkanzley = Decret vom 9. October.	Ausschreibung der Classen = und Personalsteuer für das Jahr 1820.....	786
234	Hofkanzley = Decret vom 10. October.	Handhabung der Vorschrift, Hausier = Päſſe nur unbescholtenen Leuten zu ertheilen	787
235	Hofkanzley = Decret vom 12. October.	Einklagung der auf unbeweglichen Gütern versicherten Schuldforderungen	787
236	Hofkammer= Decret vom 13. October.	Behandlung obrigkeitlicher *Protokolle in Hinsicht* des Stämpels	788
237	Commerz = Hofcommissions= Decret vom 13. October.	Aufforderung zur Vervollkommnung der inländischen Erzeugung des Groß=Olifant=Papiers	789
238	Regierungs= Decret vom 13. October.	Todesfälle der Militär = Pensionisten sind der nächsten Militär= Behörde anzuzeigen	790
239	Regierungs=Verordnung vom 14. October.	Vorschriften bey Conscribirung der Juden	791

Zahl	Datum.	Gegenstand.	Seite
240	Hofkanzley-Decret vom 15. October.	Behandlung der zur Cultur gebrachten öden und uncultivirten Gründe bey dem Steuer-Provisorium, rücksichtlich der Steuer-Belegung und der steuer- und zehentfreyen Jahre	792
241	Hofkanzley-Decret vom 21. October.	Hintanhaltung der Curs-Bedrückungen der Steuerpflichtigen	793
242	Hofkanzley-Decret vom 21. October.	Verboth Doctor Hahnemanns homöopatische Curmethode	794
243	Hofkanzley-Decret vom 21. October.	Das in den Gesetzsammlungen vom Jahre 1817 enthaltene Grubenmaß-Patent ist wirkungslos ..	794
244	Studien-Hofcommissions-Decret vom 21. October.	Erneuerung des Verbothes für öffentliche Lehrer über Gegenstände, die sie vortragen, Privat-Correpetitionen für Geld zu geben	795
245	Hofkanzley-Decret vom 22. October.	Das Dienstbothen-Patent dient bey Streitigkeiten zwischen Herrschaftsbesitzern und ihren Beamten nicht als Norm	796
246	Hofkanzley-De-	Maß der Scheiterlänge bey den	

Zahl	Datum.	Gegenstand.	Seite
	cret vom 22. October.	Urbarial-Bekenntnissen für das Grundsteuer-Provisorium	797
247	Verordnung des obersten Gerichtshofes vom 22. October.	Berichtigung der in den Vorschriften über das Verfahren in streitigen Ehesachen vorkommenden Berufung auf den §. 498 der Westgalizischen Gerichtsordnung	798
248	Hofkriegsräthliche Verordnung vom 23. October.	Anstellung der Landwehr-Officiere	798
249	Verordnung der Provinzial-Commission zur Einführung des Grundsteuer-Provisoriums vom 23. October.	Berichtigung der Differenzen zwischen der Fassion und den Subrepartitions-Auszügen	805
250	Verordnung der Provinzial-Commission	Fatirung und Aufnahme der Jurisdictions-Gebühren von Communitäten, die weder grund-	

Zahl	Datum.	Gegenstand.	Seite
	zur Einführung des Grundsteuer-Provisoriums vom 23. October.	herrliche, noch andere Urbarial-Gerechtsame besitzen	805
251	Verordnung der Provinzial-Commission zur Einführung des Grundsteuer-Provisoriums vom 25. October.	Wer bey dem Steuer-Provisorium in der Grund-Matrikel als Eigenthümer der auf Widerruf oder Wiederablösung verkauften Grundstücke anzusetzen	807
252	Verordnung der Provinzial-Commission zur Einführung des Grundsteuer-Provisoriums vom 26. October.	Wornach bey dem Grundsteuer-Provisorium die schlechtere oder bessere Cultursgattung des Grundes zu beurtheilen ist.....	807
253	Hofkammer-De-	Behandlung der Ansprüche an	

Zahl	Datum.	Gegenstand.	Seite
	cret vom 27. October.	Emphiteuten zur Steuer-Entrichtung	808
254	Hofkanzley-Decret vom 28. October.	Den auf der Josephs-Akademie zu Doctoren creirten Militär-Aerzten ist die Behandlung der inneren Krankheiten bey Civil-Personen nicht gestattet	809
255	Hofkanzley-Decret vom 28. October.	Zur Errichtung gemauerter Einfriedungen ist kein Bauconsens nothwendig	810
256	Hofkanzley-Decret vom 30. October.	Einstweilige Einstellung der Ansiedlungen in dem südlichen Rußland und im Königreiche Pohlen.....	812
257	Commerz-Hofcommissions-Decret vom 31. October.	Recht der Handelsleute mit generellen Handels-Befugnissen zum Verkaufe der Stiefel und Schuhe	812
		November.	
258	Verordnung der Provinzial-Commission	Formulare zu der Fassion der theils in Natura eingehobenen, theils verpachteten Grundzehente und	

Zahl	Datum.	Gegenstand.	Seite
	zur Einführung des Grundsteuer-Provisoriums vom 8. November.	deren Ertrags-Ausweisung für das Grundsteuer-Provisorium	813
259	Verordnung der Provinzial-Commission zur Einführung des Grundsteuer-Provisoriums vom 9. November.	Anwendung des Grundsteuer-Provisoriums bey den Grundstücken, auf denen zur Zeit des Josephinums ein Haus gestanden....	815
260	Hofkanzley-Decret vom 11. November.	Recht der freyen Werbung des Wiener Garnisons-Artillerie-Districts	816
261	Verordnung der Provinzial-Commission zur Einführung des Grundsteuer-Provisoriums vom 11. November.	Ausweisung der Satz-Vormerkungsgebühren, die in Einlösungs-Scheinen oder Obligationen eingehen, bey dem Grundsteuer-Provisorium	819

Zahl	Datum.	Gegenstand.	Seite
262	Hofkanzley-Decret vom 12. November.	Behandlung der unter Mitwirkung der Dominien und Unterthanen eingebrachten desertirten Reserve-Männer	821
263	Hofkanzley-Decret vom 13. November.	Wann die Untersuchung über die Beschaffenheit der That in Criminal-Fällen den Militär- und wann den Civil-Behörden zustehet	821
264	Hofkanzley-Decret vom 17. November.	Bezahlung der Wegmauth-Gebühr bey Reisen der Steuerbezirks-Obrigkeiten in Geschäften des Grundsteuer-Provisoriums	824
265	Hofkriegsräthliche-Verordnung vom 18. November.	Sicherstellung der Verpflegs-Erfordernisse für Rimonten-Transporte	824
266	Hofkammer-Decret vom 19. November.	Hintanhaltung der Briefschwärzungen mittelst der Amtspackete	826
267	Hofkanzley-Decret vom 20. November.	Diäten- und Reise-Normale für den Clerus	827
268	Hofkanzley-Decret vom 20. November.	Die Errichtung jüdischer Begräbnisstätten ist taxfrey	829

Zahl	Datum.	Gegenstand.	Seite
269	Commerz = Hof= commissions= Decret vom 22. November.	Die Gemeinschlosser gehören zu den Commerzial=Professionisten	829
270	Hofkanzley = De= cret vom 25. November.	Erfordernisse zur Legalität der Mi= litär=Verpflegs=Magazins= Do= cumente	830
271	Hofkanzley = De= cret vom 25. November.	Drucklegung des Nahmens = Ver= zeichnisses der befugten Tischler	832
272	Hofkanzley = De= cret vom 25. November.	Den Juden wird erlaubt mit Ge= treide zu handeln.....	834
273	Hofkanzley = De= cret vom 25. November.	Eine Qualitäten=Ordnung für das Mehl findet nicht Statt.....	835
274	Verordnung des obersten Ge= richtshofes vom 26. November.	Anzeige der gegen einen Staats= beamten auf freyem Fuße einge= leiteten Criminal=Untersuchung	837
		December.	
275	Hofkanzley = De= cret vom 2. December.	Abnahme der bischöflichen Kanzley= Taxen und der Stolgebühren in Conventions=Münze	838
276	Hofkanzley = De=	Behandlung der Parteyen bey un=	

Zahl	Datum.	Gegenstand.	Seite
	cret vom 3. December.	richtiger Angabe zur Bemessung der Laudemial-Gebühren	838
277	Studien-Hofcommissions-Decret vom 6. December.	Entrichtung der strengen Prüfungs-, Promotions-, Doctors-, Apothekenvisitations- und Facultäts-Taxen in Conventions-Münze	839
278	Hofkammer-Decret vom 8. December.	Bestimmungen bey zollämtlichen Waaren-Erklärungen	840
279	Hofkammer-Decret vom 8. December.	Bestimmung der Stämpel-Classen für die Geistlichkeit bey Urkunden, wo sich der Stämpel nach der Eigenschaft des Ausstellers richtet	841
280	Studien-Hofcommissions-Decret vom 9. December.	Unterthanen der Oesterreichischen Monarchie ist nicht gestattet, das Doctors-Diplom einer fremden Universität anzunehmen ..	842
281	Hofkanzley-Decret vom 11. December.	Aufhebung der Stadthauptmannschaft in Wien.....	842
282	Grundsteuer-Re-	Aufsicht über die trigonometrischen	

Zahl	Datum.	Gegenstand.	Seite
	gulirungs-Hofcommiſſions-Decret vom 11. December.	Zeichen der Cataſtral-Vermeſſung	846
283	Hofkammer-Decret vom 17. December.	Nachträgliche Beſtimmungen über die mit den Bewerbern um eine Anſtellung bey einer landesfürſtlichen Caſſe vorzunehmende Prüfung	847
284	Studien-Hofcommiſſions-Decret vom 17. December.	Des Profeſſors Likawetz Werk „elementa philosophiae“ wird als Lehrbuch vorgeſchrieben ..	850
285	Hofkammer-Decret vom 18. December.	Aufhebung des der ehemahligen Nieder-Oeſterreichiſchen Canalbau-Geſellſchaft ertheilten Schurf-Privilegiums auf Steinkohlen	851
286	Circulare des Ständiſchen Verordneten-Collegiums des Erzherzogthums Oeſterreich u. d. E. vom 18. Dec.	Ausſchreibung der landesfürſtlichen Grundſteuer, dann des Domeſtical- und Landeserforderniß-Beytrages für das Jahr 1820	852

Zahl	Datum.	Gegenstand.	Seite
287	Hofkammer-Decret vom 19. December.	Bezahlung der für den Scharfrichter und seine Gehülfen bey Hinrichtungen bestimmten Gebühren in Conventions-Münze ..	868
288	Hofkanzley-Decret vom 21. December.	Wie die seit der Josephinischen Steuer-Regulirung, durch Veränderung der Landesgränzen, der Provinz zu- oder abgefallenen Grundstücke bey dem Steuer-Provisorium ersichtlich zu machen sind.....	869
289	Verordnung der Provinzial-Commission zur Einführung des Grundsteuer-Provisoriums vom 21. December.	Unterfertigung der Tabellen H und I, bey der Classificirung der Häuser zum Behufe des Grundsteuer-Provisoriums....	870
290	Hofkriegsräthliche Verordnung vom 23. Dec.	Zulassung der Juden zu der Militär-Verpflegs-Subarendirung	871
291	Hofkammer-Decret vom 26. December.	Recurse in schweren Polizey-Uebertretungen sind Tax-, Stämpel- und Portofrey.....	872

Zahl	Datum.	Gegenstand.	Seite
292	Hofkanzley-Decret vom 27. December.	Ausdehnung des Verbothes öffentlicher Tänze und Musiken in der Advent- und Fastenzeit, auf Privatbälle	873
293	Hofkanzley-Decret vom 27. December.	Zuziehung der Gemeinde-Beysitzer bey Urtheils-Schöpfung über eine schwere Polizey-Uebertretung.....	874
294	Studien-Hofcommissions-Decret vom 27. December.	Nachsicht der strengen Prüfungen zur Erlangung der Doctors-Würde und Verleihung der Ehren-Diplome	874
295	Verordnung der Provinzial-Commission zur Einführung des Grundsteuer-Provisoriums vom 27. December.	Einreihung der summarischen Zehentfassion Litt. E in die Haupt-Fassion Litt. D, bey der Zehent-Fatirung für das Grundsteuer-Provisorium	875
296	Hofkanzley-Bescheid vom 30. December.	Berücksichtigung des Steuer-Betrags bey Beurtheilung der Cultursgattungen eines Grundes in der Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums....	876

Digitized by Google

1.

Bestimmungen in Betreff der recommandirten Briefe.

Hofkammer-Decret vom 2. Januar 1819, Z. 56307; Regierungs-Circular vom 22. Januar 1819, Z. 2751.

Um die nothwendige Sorgfalt und Wachsamkeit für die aufgegebenen recommandirten Briefe mit Strenge handzuhaben, hat die k. k. allgemeine Hofkammer festgesetzt:

1) Wenn ein recommandirter Brief in Verlust geräth, so muß der hieran schuldtragende Postbeamte zwanzig Gulden in Conv. Münze als Strafe erlegen.

2) Dieses Strafgeld von zwanzig Gulden fällt dem Aufgeber des Briefes zu; dagegen müssen

3) Beschwerden über Verlust recommandirter Briefe, vom Tage der Aufgabe gerechnet, binnen drey Monathen bey den Postämtern, wo sie aufgegeben wurden, angemeldet, und bey den Oberstpost-Verwaltungen schriftlich eingelegt, wie auch die Aufgabs-Recepisse producirt werden, indem auf später angebrachte Beschwerden keine Rücksicht genommen wird.

4) In so weit es sich um recommandirte Briefe handelt, welche nach Frankreich gesendet werden sollen,

so liegt dem Aufgeber solcher Briefe ob, den Umschlag des Briefes auf den über einander liegenden Biegungen wenigstens mit drey Siegeln zu versehen, widrigens der Postbeamte die Annahme desselben zu verweigern hat.

Diese Anordnung hat vom 1. Februar 1819 gesetzlich zu wirken.

2.

Begünstigung der Fuhrwerke mit breiten Radfelgen.

Hofkanzley-Decret vom 7. Januar 1819, Z. 508; Regierungs-Circular vom 20. März 1819, Z. 10723.

In Erwägung der Vortheile, welche die in mehreren auswärtigen Staaten schon üblichen breiten Räder bey Frachtwägen in Absicht auf die Schonung und Verbesserung der Straßen gewähren, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 8. August 1818 zu bestimmen geruhet, daß in denjenigen Provinzen, wo Wegmäuthe bestehen, allem Fuhrwerke, das mit Rädern von einer Felgenbreite von wenigstens sechs Wiener Zollen versehen ist, die Nachsicht der Hälfte der jeweilig gesetzlich bestimmten Wegmauth und die Unbeschränktheit der Ladungslast als besondere Begünstigung zugestanden werde.

Da nunmehr die Einleitungen zur Ausführung dieser allerhöchsten Entschließung bey den Aerarial-Wegmauthämtern beendet sind, so wird diese allergnädigste Begünstigung in dem ganzen Lande Oesterreich unter der Enns mit 1. April 1819 ihren Anfang nehmen.

Die k. k. Wegmauthämter, um sich von der gehörigen Breite der Radfelgen überzeugen zu können, sind mit Zollmaßstäben versehen worden.

Diejenigen Fuhrwerke, deren Räder hiernach wenigstens sechs Wiener Zolle in der Breite richtig messen, werden über die Bezahlung der halben Wegmauthgebühr Zahlungs-Bolleten überkommen, auf denen die Worte: mit breiten Radfelgen, werden geschrieben stehen, und welche bey der nächsten Station abzustreifen, folglich von den fahrenden Parteyen sorgfältig aufzubewahren, und bey der nächsten Mauthstation verlässig abzugeben sind.

3.

Versetzung des Kreisamtes im Viertel Unter-Wiener-Wald, von Traiskirchen nach Wien.

Hofkanzley-Präsidial-Decret vom 8. Januar 1819, Zahl 623; Regierungs-Circular vom 6. Julius 1819, Zahl 25576.

Nachdem Seine k. k. Majestät die Uebersetzung des Kreisamtes im Viertel Unter-Wiener-Wald von seinem bisherigen Standorte Traiskirchen nach Wien allergnädigst anzuordnen geruhet haben, so wird dieses Kreisamt vom 19. Julius angefangen, in der Vorstadt Wieden, in dem abgebrannten Hause seinen Sitz haben, und seinen Amtsgang in der bisherigen Art verwalten.

4.

Vollziehung der Verbothsbewilligungen auf Pensionen, die in Conventions-Münze aus den politischen Fonden bezahlet werden.

Hofkanzley-Decret vom 10. Januar 1819, Zahl 1376; Regierungs-Zahl 3798.

Aus Anlaß der seit dem ersten November des gegenwärtigen Militärjahres 1819 eingetretenen Bezahlung der systemisirten Auslagen bey den politischen Fonds in Conventions-Münze findet die kaiserl. königl. Hofkanzley in Absicht auf die Frage: wie die auf Pensionen der aus den politischen Fonds bezahlten Beamten, welche ebenfalls in Conventions-Münze erfolgt werden, allenfalls vorgemerkten, auf Wiener-Währung lautenden gerichtlichen Verbothsbewilligungen executirt werden sollen, eben jene Grundsätze und Manipulations-Vorschriften festzusetzen, welche dießfalls von Seite der k. k. allgemeinen Hofkammer, im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justiz-Stelle, für die landesfürstlichen Cassen vorgezeichnet worden sind.

Es ist sich daher in dieser Hinsicht ganz nach der von der k. k. allgemeinen Hofkammer erlassenen Weisung vom 11. December 1818, Zahl 35137, zu benehmen.

5.

Bewilligung der Gehalts-Vorschüsse an politische Fondsbeamte.

Hofkanzley-Decret vom 10. Januar 1819, Zahl 1399; Regierungs-Zahl 3583.

Die seit 1. November dieses Militärjahres eingeführte Zahlung der systemisirten Gebühren bey den po-

litischen Fonds in Metall-Münze, macht es nothwendig, daß bey Bewilligung der nunmehr in Metall-Münze zu verabfolgenden Besoldungsvorschüsse an die von Krankheiten und anderen unverschuldeten häuslichen Unfällen heimgesuchten Beamten und betreffenden Diener dieser Fonds eben jenes Verfahren eintrete, welches dießfalls von Seite der k. k. allgemeinen Hofkammer in Absicht auf die aus dem Cameral- und Bancalfonde und aus den verschiedenen Gefälls-Cassen bezahlten Beamten, in dem gesammten Oesterreichischen Kaiserstaate, unterm 6. November 1818, Zahl 49453, vorgeschrieben wurde.

In so fern daher die Landesstelle derley Vorschüsse nach dem eingeräumten Wirkungskreise bis auf bestimmte Besoldungsbeträge anweisen kann, wird dieselbe auf den §. 4. des zur Steuerung des muthwilligen Schuldenmachens unter den Beamten am 25. October 1798 erflossenen höchsten Patentes mit dem Beysatze aufmerksam gemacht, daß ein dreymonathlicher Gehaltsbetrag als das Maximum eines anzuweisenden Vorschusses für die aus den politischen Fonds bezahlten Beamten und Diener anzusehen, und solcher nur in besonderen Fällen, wo dessen unumgänglicher Bedarf aus dem vorhandenen Nothstande des Beamten sich darstellt, sonst aber in minder rücksichtswürdigen Fällen, ein ein- oder zweymonathlicher Gehaltsvorschuß, nach Verhältniß, zu bewilligen ist.

6.

Die Contracts-Verbindlichkeiten eines Subarrendators gehen an dessen Erben über.

Hofkanzley-Decret vom 11. Januar 1819, Zahl 1591; Regierungs-Verordnung vom 13. Februar 1819, Zahl 5065. An die Kreisämter und die Stadthauptmannschaft.

Der k. k. Hofkriegsrath, hat im Einvernehmen mit der k. k. Hofkanzley, über den vorgekommenen Fall des Ablebens eines Subarrendators während der Contracts-Dauer, und wegen der an die Erben des Subarrendators übergehenden Contracts-Verbindlichkeiten, an das k. k. n. ö. General-Commando die hier unten folgende Verordnung erlassen:

Beylage.

Hofkriegsräthliche Verordnung vom 28. December 1818.

Der §. 918. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, vermöge dessen alle aus Verträgen entstandenen Rechte und Pflichten auf die Erben der vertragenden Theile übergehen, ist bisher noch immer in allen ärarischen und also auch in den Subarrendirungs-Contracten aufrecht erhalten, und zu diesem Ende sind die Cautionen vom Vermögen des Contrahenten vorgeschrieben, wovon nach dem Tode desselben, dessen Erben als Eigenthümer zur Austragung der darauf haftenden Verbindlichkeit eintreten.

Es ist daher bey dieser Voraussetzung, die Einschaltung einer besonderen Verbindlichkeit in die Subarrendirungs-Contracte, für die Fortsetzung der Verpflichtung von Seite der Erben für den Fall des Ablebens

des Subarrendators während der Contracts-Dauer, als ohnehin in den Gesetzen gegründet, keineswegs nöthig.

7.

Bey Einlieferung eines Sträflings in das Provinzial-Strafhaus ist die Notiz-Tabelle, und die auf eine Abschrift des Urtheils beyzufügende Anmerkung über die geschehene Kundmachung des Urtheils, oder über den Anfang der Strafzeit, von dem Landgerichts-Verwalter zu unterzeichnen.

Regierungs-Decret vom 13. Januar 1819, Zahl 1483. An die Kreisämter.

Von mehreren Landgerichten werden bey der Einlieferung der Verbrecher in das Provinzial-Strafhaus die Notiz-Tabellen, welche mit eingeschickt werden müssen, von dem Landgerichts-Verwalter oder Justiziär nicht unterschrieben eingesendet, dann erscheint auf den in vidimirter Abschrift zugleich miteingesendeten Urtheilen bloß auf der Rückseite mit ein Paar Worten angemerkt: „kund gemacht den ꝛc. ꝛc." ohne daß die geschehene Kundmachung durch die Unterschrift des Land-Gerichtsverwalters oder Justiziärs bestätiget ist. Da es nun aber höchst wichtig ist, den Tag des kund gemachten Urtheils legal zu wissen, weil von diesem Tage an die Strafzeit anfängt, so hat das Kreisamt den Landgerichten aufzutragen:

a) Daß sie die mit einem Sträfling in das Strafhaus eingeschickten Notiz-Tabellen nicht nur vorschriftsmäßig ausfüllen, sondern dieselben auch jedes Mahl von

dem Land-Gerichtsverwalter oder Justiziär unterfertigen machen.

b) Daß die Landgerichte auf den in vidimirter Abschrift eingesendeten Criminal-Urtheilen jedes Mahl den Tag, wann das Urtheil dem Verbrecher publicirt wurde, genau und bestimmt anmerken, und diese Anmerkung mit der Unterschrift des Land-Gerichtsverwalters oder Justiziärs versehen machen.

Sollte aber bey einem Verbrecher die Strafe nicht erst vom Tage des ihm publicirten Criminal-Urtheiles anfangen, sondern, was zuweilen geschieht, ihm ein Theil des ausgestandenen Untersuchungs-Arrestes in die Strafe eingerechnet werden, so haben die Landgerichte auf den in vidimirter Abschrift einzusendenden Urtheilen jedes Mahl anzumerken, wann die Strafzeit eigentlich ihren Anfang genommen hat, und diese Anmerkung ist gleichfalls von dem Land-Gerichtsverwalter oder dem Justiziär auf dem abschriftlichen Urtheile durch dessen Unterschrift zu bestätigen.

8.

Die vom Armen-Institute Betheilten haben ihre Kinder vacciniren zu lassen.

Hofkanzley-Decret vom 14. Januar 1819, Zahl 1114; Regierungs-Verordnung vom 27. Februar 1819, Zahl 6944. An die Polizey-Ober-Direction, die Stadthauptmannschaft und die Kreisämter.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 3. Januar 1819 sind zur Beförderung der Vaccination jene Aeltern, welche um Betheilungen vom Armen-Institute anlangen, zu befragen, ob sie ihre Kinder haben

vacciniren lassen, wobey ihnen im Verneinungsfalle zu erinnern ist, daß sie ihre Kinder um so gewisser bey erster Gelegenheit vacciniren lassen, und sich darüber mit dem Impfungszeugnisse auszuweisen haben, als ihnen sonst keine Betheilungen zugewendet, oder selbst die bereits zugewiesenen entzogen werden würden.

9.

Erläuterung des §. 222 des II. Theils des Strafgesetzbuches.

Hofkanzley-Decret vom 16. Januar 1819, Zahl 859; Regierungs-Verordnung vom 29. Januar 1819, Zahl 3250. An den Magistrat der k. k. Haupt- und Residenzstadt.

Bey einem speciellen Falle, wo von der untern Behörde, wegen Ankaufes verdächtigen Gutes, auf einen Strafbetrag von 50 fl. erkannt wurde, erinnerte die k. k. Hofkanzley, daß diese Geldstrafe mit dem Werthe des angekauften Gutes nicht im Verhältniß stehe. Wenn gleich der §. 222 das Minimum der Strafe auf 50 fl. festsetzt, so sey doch dieser §. mit dem vorausgehenden §. 221 unmittelbar in Verbindung, der nur von Fällen spricht, wenn Juwelen- oder Galanteriehändler, Gold- und Silberarbeiter verdächtige Sachen, mithin Gegenstände kaufen, die gewöhnlich von höherem Werthe sind. Damit stehe nun wohl jene Strafbemessung im Verhältnisse, sie passet aber nicht auf alle andern Gegenstände von offenbar minderem Werthe, für welche der §. 225 durch Berufung auf den §. 222 nur einen Anhaltspunct gibt, ohne daß sich deßwegen buchstäblich an die dort ausgesprochene Strafbemessung gehalten werden muß, und zwar um so

minder, als dieser §. ausdrücklich die Bemessung nach Maßgabe des Werthes der Waare freyläßt.

10.

Den Juden dürfen Pässe zum Besuche der Jahrmärkte, nicht aber zum Hausierhandel ausgestellt werden.

Regierungs-Decret vom 19. Januar 1819, Zahl 2242. An die Kreisämter.

Nachträglich zu der Regierungs-Verordnung vom 25. August 1818, Zahl 31912, wird dem Kreisamte eröffnet: die königlich-ungarische Statthalterey habe bereits die dortländigen Obrigkeiten angewiesen, den in ihrem Bezirke wohnenden Juden nur Pässe zum Besuche der Jahrmärkte und nicht zum Hausierhandel in die deutsch-österreichischen Provinzen zu ertheilen.

Da übrigens die königlich-ungarische Statthalterey zugleich ersucht, damit auch hier Landes bey Ertheilung der Pässe an Juden zur Reise in die ungarischen Provinzen ein gleiches beobachtet werde; so hat das Kreisamt diesem Ansinnen bey vorfallender Gelegenheit zu entsprechen und auch die Dominien hiernach anzuweisen.

11.

Vorschrift für die Vorschläge zur Anstellung heilkundiger Individuen.

Hofkanzley-Decret vom 20. Januar 1819, Zahl 1772; Regierungs-Verordnung vom 18. Februar 1819, Zahl 5729. An die Stadthauptmannschaft, die Kreisämter und die Krankenhaus-Direction.

Seine Majestät haben aus Anlaß eines specifischen Falles, einen Vorschlag zur Besetzung einer Bezirks-

Arztenstelle betreffend, mit höchster Entschließung vom 10. Januar 1819 anzubefehlen geruhet; daß bey Vorschlägen zu Anstellungen heilkundiger Individuen immer bey jedem Competenten zugleich angezeigt werden soll, an welcher Lehranstalt er sein Diplom erhalten habe.

12.

Verjährung und Erlöschung der Strafe bey Vergehen gegen die Vorschriften der Trankſteuer-Gesetze.

Hofkanzley-Decret vom 21. Januar 1819, Zahl 1923; Regierungs-Circular vom 21. Februar 1819, Zahl 6868.

Seine k. k. Majestät haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 23. December 1818 zu bestimmen geruhet, daß die durch Vergehen gegen die Vorschriften der Trankſteuer-Gesetze verwirkten Strafen, nach Verlauf von 5 Jahren, wenn binnen dieser Zeit der Schuldige zur Verantwortung nicht gezogen wird, als verjährt und erloschen anzusehen seyen.

13.

Erstattung der Anzeigen über die, gegen Ausländer verfügte Abschaffung aus dem Lande.

Regierungs-Präsidial-Verordnung vom 21. Januar 1819, Zahl 111. An die Kreisämter.

Den Kreisämtern ist unterm 6. November 1818 vom k. k. n. ö. Appellations-Gerichte die Anordnung der obersten Justizstelle mitgetheilt worden, vermöge welcher die Criminal-Behörden statt der vorhin vierteljährig einzusendenden Verzeichnisse, der wegen Verbrechen außer Land geschafften Fremden, nun von Fall zu Fall,

da ein Fremder wegen Verbrechen aus dem Lande verwiesen wird, dem Appellations-Gerichte die Anzeige zu machen haben.

Um eine Gleichförmigkeit herzustellen, werden die Kreisämter angewiesen, den politischen Obrigkeiten aufzutragen, daß auch sie eine jede von ihnen veranlaßte Abschaffung eines Fremden aus den Erbländern, immer sogleich anzeigen. Diese Anzeigen sind sodann jedes Mahl von dem Kreisamte ungesäumt dem Regierungs-Präsidium vorzulegen. Uebrigens kommt es hierdurch von der Einsendung der vierteljährigen Verzeichnisse der außer Land geschafften Fremden ab.

14.

Das Quartiergeld der in Wien angestellten Hof-Staats- und Provinzial-Beamten wird auf Conventions-Münze gesetzt.

Hofkammer-Decret vom 22. Januar 1819, Zahl 3801, und Hofkanzley-Decret vom 2. März 1819, Zahl 6057; Regierungs-Verordnungen vom 3. Februar und 7. März 1819, Zahl 3364 und 8864. An sämmtliche Unterbehörden.

Seine Majestät haben rücksichtlich der künftigen Bezahlung der Quartiergelder an die in Wien angestellten Beamten unterm 15. Januar 1819 allergnädigst zu entschließen geruhet: „Ich bewillige, daß die Quartiergelder der in Wien angestellten Hof-Staats- und Provinzial-Beamten in dem durch Meine Entschließung vom 26. März 1812 genehmigten doppelten Betrage für die ersteren, und im einfachen für die letzteren von Georgi 1819 an, als systemisirt in Conventions-Münze aus

jenen Fonds, aus welchen die Besoldungen der genannten Individuen zu bezahlen sind, erfolgt werden, jedoch findet eine Taxbezahlung nur für diejenigen Statt, die seit dieser Meiner Anordnung ein neues Quartiergeld erhalten."

15.

Abfassung der Emigrations-Erkenntnisse, wenn jemand vor dem zwanzigsten Jahre unbefugt auswandert, oder wenn der Ausgewanderte Vermögen besitzt.

Regierungs-Decret vom 22. Januar 1819, Zahl 2286. An die Kreisämter und an die Stadthauptmannschaft.

Die Regierung hat aus mehreren von den Dominien geschöpften Emigrations-Erkenntnissen ersehen, daß in denselben des Umstandes, daß eine Person vor ihrem zwanzigsten Jahre ausgewandert ist, gar nicht erwähnet, und im Falle, daß ein Vermögen von dem Entwichenen vorhanden ist, der Beysatz: ob das Vermögen zur Zeit der Entweichung dem Auswanderer eigenthümlich gehörte, oder ihm erst in der Folge, also nach der Entweichung zugefallen ist, unterlassen, und in den beyden letzten Fällen das Urtheil unbedingt auf die Confiscations-Strafe des Vermögens gefällt wird.

Nun ist aber die Anführung des Umstandes in dem Urtheile: ob eine Person vor ihrem zwanzigsten Jahre ausgewandert ist, deßwegen nothwendig oder räthlich, damit das Dominium bey Herablangung des bestätigten Erkenntnisses, Falls ein Vermögen vorhanden ist, gleich aus dem Erkenntnisse ersehen kann, ob wegen der

weiteren Vorkehrungen des Vermögens, nach dem hohen Hofkanzley-Decrete vom 28. August 1818, Regierungs-Intimation vom 12. September 1818, Zahl 36560, der ordentliche Richter in die Kenntniß zu setzen komme.

Aber auch den Umstand, ob das vorhandene Vermögen schon zur Zeit der Entweichung dem Emigranten angehörte, oder ob dasselbe ihm erst später angefallen sey, in dem Urtheile anzuführen, ist darum nothwendig, damit keine Irrungen entstehen, wem das dem Emigranten abgesprochene Vermögen zuzufallen habe, da das Auswanderungs-Patent hierin einen Unterschied machet. Da ferner die Emigrations-Urtheile, so wie sie abgefaßt und bestätigt worden sind, der k. k. Hof- und n. ö. Kammerprocuratur von den Dominien mitgetheilt werden müssen, so wird diese, Falls in dem Urtheile das Vermögen unbedingt in commissum gesprochen wird, irre geleitet zu glauben, daß jedes solche Vermögen dem Fiscus zufällt, wo dann nur durch viele Schreibereyen das Gegentheil bewiesen werden kann.

16.

Aufhebung der Großhandlungs-, Gewerbs-, Schutz- und Nahrungssteuer, dann Einführung der städtischen Erwerbsteuer.

Hofkanzley-Verordnung vom 23. Januar 1819, Zahl 2238; Regierungs-Verordnung vom 6. Februar und vom 23. April 1819, Zahl 4333 und 11999; Circulare des Magistrats der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien vom 1. May 1819, Zahl 11191.

In dem wegen Ausführung der allgemeinen Bestimmungen des Erwerbsteuer-Patentes von der

Landesstelle unterm 15. Hornung 1813 erlassenen Circulare wurde §. 22. bekannt gemacht: daß, in so fern die dermahligen Beyträge von Gewerben in die städtischen Gemeinde-Cassen einfließen, es der ausdrückliche Wille Sr. Majestät sey, daß die Gewerbe zu den Gemeindelasten nicht härter als andere Gemeindeglieder beygezogen werden, und daß zur Handhabung dieses Grundsatzes in allen Städten und Oertern, wo der Fall seiner Anwendbarkeit eintritt, und so auch insbesondere in der Stadt Wien, noch unverzüglich die nöthigen Regulirungen der in die städtische Casse einfließenden Gewerbssteuer eingeleitet werden, um diese mit den Gemeindebeyträgen der andern Gemeindeglieder ganz in das Ebenmaß zu setzen.

Ueber die wegen Regulirung dieser in der Haupt- und Residenzstadt Wien bisher bestandenen, in die städtische Casse geflossenen Gewerbssteuern geschlossenen Verhandlungen und von den Behörden gemachten Anträge, haben Se. Majestät Folgendes zu beschließen geruhet:

§. 1.

Die bisher unter den verschiedenen Titeln:

a) der Großhandlungs-,

b) der Gewerbs- und Professionisten-,

c) der Schutz- und

d) der Nahrungs-Steuer für die erwerbenden Classen bestandenen städtischen Auflagen werden gegen dem aufgehoben, daß die zur Bedeckung der städtischen Bedürfnisse von dieser Seite erforderlichen Beyträge, mittelst eines Zuschusses zur landesfürstlichen

Erwerbsteuer, unter dem Titel: städtische Erwerbsteuer, eingebracht werden.

§. 2.

Zur städtischen Erwerbsteuer sind alle Individuen in das Mitleid zu ziehen, die der landesfürstlichen Erwerbsteuer unterliegen.

§. 3.

Die Ziffer des als städtische Erwerbsteuer auszusprechenden Zuschlags ist jährlich bey Verfassung des Voranschlages für die städtischen Bedürfnisse, mit Hinsicht auf das Erforderniß und auf die zur Bedeckung vorhandenen gewöhnlichen Einkünfte dergestalt auszumitteln, daß diese Ziffer jedes Mahl in ein gerechtes Verhältniß mit der ebenfalls bey dieser Gelegenheit auszumittelnden Ziffer des von den Hauseigenthümern an die städtische Casse zu leistenden Beytrages gebracht werde.

§. 4.

Die städtische Erwerbsteuer ist eben so, wie die landesfürstliche, in Metall-Münze einzuheben.

§. 5.

Bey Ausschreibung und Einhebung dieser städtischen Steuer ist ganz nach denselben Grundsätzen vorzugehen, welche für die landesfürstliche Erwerbsteuer bestehen.

Zur genauen Vollziehung dieser allerhöchsten Entschließung wird noch weiters bekannt gemacht:

§. 6.

Diese städtische Erwerbsteuer wird mit 1. November 1819 anzufangen haben.

§. 7.

Zur Berichtigung der städtischen Erwerbsteuer erhält jeder Steuerpflichtige einen mit der Fertigung des Magistrats versehenen gedruckten Schein, in welchem die Schuldigkeit vorgeschrieben ist, und auf welchem auch die Bestätigung über die Abstattung geschieht. Die städtische Erwerbsteuer ist zugleich mit der landesfürstlichen Erwerbsteuer, in den für letztere festgesetzten Raten, zu entrichten.

§. 8.

Die Rückstände werden, über vorausgegangene Ermahnung, 14 Tage nach der Verfallzeit, mit Anwendung der bey Einbringung aller städtischen Auflagen üblichen Zwangsmittel, eingetrieben werden.

§. 9.

Jeder Steuerpflichtige ist verbunden, bey allen öffentlichen Amtshandlungen, den Schein über die städtische Erwerbsteuer auf Verlangen der Behörden vorzuzeigen.

§. 10.

Dieses Circulare ist von den Hauseigenthümern allen Mieth-Parteyen zur Durchlesung mitzutheilen.

17.

Bestimmung der Zollsätze für die verschiedenen Papier-Gattungen und der dazu gehörigen Artikel.

Hofkammer-Decret vom 23. Januar 1819, Zahl 3644; Regierungs-Circular vom 11. Februar 1819, Zahl 3900.

Seine Majestät haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 31. December 1818, die von der k. k. Commerz-Hofcommission in Antrag gebrachte Regulirung der Zollsätze, für die verschiedenen Papier-Gattungen, so wie die dazu gehörigen Artikel, zu genehmigen, und dadurch folgende Bestimmungen festzusetzen geruhet:

Erstens. Die in dem angefügten neuen Tariffe, für die darin genannten Artikel, bestimmten Ein- und Ausfuhrszölle haben, vom Tage der öffentlichen Kundmachung angefangen, an allen Gränzen der Oesterreichischen Monarchie gegen das Ausland, gleichförmig in Wirksamkeit zu treten.

Zweytens. Der Verkehr mit diesen Artikeln im Innern der Monarchie, nähmlich zwischen den alten und den neu erworbenen Landestheilen (mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen, Dalmatien, Istrien und den Freyhäfen von Triest und Fiume, mit Inbegriff der dazu gehörigen, außer der Zoll-Linie gelegenen Districte) ist ganz zollfrey, jedoch unter der Bedingung gestattet, daß die einzelnen, jedes Mahl mit der gehöri-

gen Legitimation über die inländische Erzeugung zu begleitenden Parthien der Untersuchung bey den Zollämtern an der Zwischenlinie unterworfen bleiben, welche sich überzeugen müssen, ob darunter nicht andere, der Verzollung an der Zwischenlinie unterliegende Artikel, beygepackt sind.

Drittens. In dem Verkehre mit Ungarn und den übrigen Provinzen, wo die Alt-Oesterreichische Zoll-Verfassung in Ausübung steht, haben, in so fern, als in dem Tariffe nicht schon besondere Bestimmungen enthalten sind, die über diesen Verkehr in der allgemeinen Zoll- und Dreyßigst-Ordnung enthaltenen oder besonders aufgestellten, allgemeinen Grundsätze in Anwendung zu kommen.

Viertens. Dagegen werden aber auch alle diejenigen Artikel, deren Zollsätze in dem Tariffe mit rother Farbe *) ausgedrückt sind, im ganzen Umfange der Monarchie, als außer Handel gesetzt erklärt, und kann deren Ein- oder Ausfuhr nur gegen besondere Bewilligung und gegen den hiernach zu lösenden Ein- oder Ausfuhrspaß, dann gegen Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühren Statt finden.

*) Anmerkung. In dem hier nachfolgenden Tariffe, sind die im Original roth gedruckten Ziffern, schwarz, aber größer als die Ziffern der übrigen Zollsätze, gedruckt.

Zoll-Tariff

für Papiere und die dazu gehörigen Artikel, für die Deutschen, Ungarischen, Siebenbürgischen, Illyrischen und Tirolischen Provinzen.

Post.-Nr.	Benennung der Artikel.	Verzollungs-Maßstab.	Einfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. d. Patents-Beyl.	Ausfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. d. Patents-Beyl.
1	Papier, Schränz- oder Löschs-, Concept- und Kanzleypapier, worunter auch Goldschläger- und sogenanntes Seiden- und Einlegpapier, dann Notenpapier, rastrirt und unrastrirt, so wie auch Pack- und Haubenpapiere gehören, geleimt und ungeleimt, ohne Unterschied des Formats und der Benennungen.....	1 Cent.	7	30	—	C.	—	6	1	
	— dergleichen Ungarisches.....	detto	—	42	—	C.	—	6	1	
2	— Post- und Velinpapier, worunter auch Karten- Fächer- sogenanntes Kalkier- und Kupferdruckpapier gehören, geleimt und ungeleimt, ohne Unterschied des Formats und der Benennungen.....	detto	20	—	—	C.	—	25	—	

Post.-Nr.	Benennung der Artikel.	Verzollungs-Maßstab.	Einfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. d. Patents-Beyl.	Ausfuhr-Zoll fl.	kr.
3	Papier, gefärbtes, glattes und gedrucktes, wie auch so genanntes Metall- und Kotton-, dann Türkisches und gemahltes Papier	1 Cent.	45	—	—	C.	—	18
4	Maculatur-Papier	detto	—	3	—	A.	1	—
5	Pappe (Pappendeckel)	detto	2	—	—	B.	—	30
6	Tuchspäne	detto	—	21	—	B.	—	8
7	Papiertapeten (Spalier von Papier)	1 Pfund	1	12	—	C.	—	—
8	*) Bilder auf Papier, als: Kupferstiche, Holzstiche und Steinabdrücke, illuminirt, nicht illuminirt, und mit Farben gedruckt, wozu auch Dupf- und Dessinpapier, dann Mahlereyen und Zeichnungen auf Papier gehören	detto	—	54	—	C.	—	1

*) Für öffentliche Anstalten bildender Künste bestimmte Gegenstände dieser Art sind zollfrey zu behandeln. Nur müssen in Hinsicht derselben die Censurs-Vorschriften genau beobachtet werden.

Post.=Nr.	Benennung der Artikel.	Verzollungs-Maßstab.	Einfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. d. Patents=Beyl.	Ausfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. d. Patents=Beyl.
9	Bilder, christliche Lehr- und Wallfahrtsbilder von Kupfer, Holz oder Stein abgedruckt, so wie jene, die mit Zeug- oder Metall-Folienstücken ausgelegt sind.	von jedem Gulden des Werthes	—	36	—	C.	—	—	1	
10	* Landkarten.....	1 Cent.	7	30	—		—	37	2	
	*) Zum Gebrauche des k. k. Militär dienende gezeichnete Pläne sind, gleich den Landkarten, in die Verzollung zu nehmen.									
11	*) Spielkarten	1 Dutz.	1	48	—	C.	—	—	3	
	*) In Absicht auf den Verkehr mit Spielkarten, zwischen dem Lombardisch-Venezianischen Königreiche und den übrigen Provinzen der Monarchie, ist sich nach der allerhöchsten Verordnung vom 15. März 1818 zu benehmen.									
12	*) Bücher, steif gebunden, alte und neue.....	1 Cent.	5	—	—		—	12	2	
	*) Hebräische, im Auslande gedruckte Gebeth- und Religionsbücher unterliegen dem Einfuhrs-Verbothe; eben so ist die									

Post.-Nr.	Benennung der Artikel.	Verzollungs-Maßstab.	Einfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. d. Patents-Beyl.	Ausfuhr-Zoll. fl	kr.	pf
	Einfuhr Illyrischer und Wallachischer Bücher nur gegen Pässe gestattet. Uebrigens sind auch in Hinsicht der Bücher die Censurs-Vorschriften durchaus genau zu befolgen.								
13	*) Bücher, ungebundene und bloß geheftete, dann Musikalien, geschriebene und gedruckte	1 Cent.	2	30	—		—	12	
	*) Buchdrucker-Buchstaben und Matrizen sind als Waaren jener Metalle und Metall-Compositionen, woraus sie bestehen, zu behandeln.								
14	*) Arbeiten, aus Papier oder Pappe verfertigte, als: Cartons, Futterale u. dgl.	von jedem Gulden des Werthes	—	36	—	C.	—	—	
	*) Arbeiten aus Papier machè sind, wenn sie mit Gemählden oder Verzierungen aus edlem Metalle versehen sind, als Galanterie-, außerdem aber als Krämereywaare in die Verzollung zu nehmen.								

18.

Gutschreibung der zum Militär assentirten Recrutirungs-Flüchtlinge.

Hofkanzley-Decret vom 24. Januar 1819, Zahl 2297: Regierungs-Verordnung vom 26. Februar 1819, Zahl 7561. An die Kreisämter und die Stadthauptmannschaft.

Aus Anlaß der vorgekommenen Anfrage: wie sich rücksichtlich jener Recrutirungs-Flüchtlinge, die noch nach der letzten Reservestellung aufgebracht werden, dann derjenigen, welche, außer den angeordneten Recrutenhebungen, seit dem Jahre 1815 gestellt worden sind, zu benehmen sey? hat der k. k. Hofkriegsrath dem General-Commando die Weisung ertheilt, daß die Ersteren, nähmlich die nach der jetzt beendigten Reservestellung aufgebrachten Recrutirungs-Flüchtlinge bey ihrer Habhaftwerdung allerdings zu assentiren, und zu ihrem Werbbezirks-Regimente sogleich zur Dienstleistung abzugeben seyen, daß jedoch sowohl diese, als auch die seit dem Jahre 1815 gestellten Recrutirungs-Flüchtlinge den betreffenden Gemeinden, in so weit sie ihnen nicht für die im Concertations-Wege entlassenen Wirthschaftsbesitzer, als geleisteter Ersatz, angerechnet worden sind, nicht erst bey der nächsten Reservestellung, sondern schon bey der ersten Recrutenstellung, welche zur Ergänzung der Regimenter aus der Reserve angeordnet werden wird, zu Guten zu schreiben kommen.

19.

Befreyung des Religionsfonds-Einkommens der Curat-Geistlichkeit, von der Classensteuer.

Hofkanzley-Decret vom 25. Januar 1819, Zahl 1705; Regierungs-Verordnung vom 27. Februar 1819, Zahl 7662. An die Kreisämter, die Stadthauptmannschaft, das erzbischöfliche Consistorium in Wien, und das bischöfliche Consistorium in St. Pölten.

Seine k. k. Majestät haben, über Vortrag der Hofkanzley, mittelst allerhöchsten Entschließung von Aachen den 1. November 1818 allergnädigst zu bewilligen geruhet: daß die Curat-Geistlichen, so kein anderes Einkommen besitzen, als was selbe von dem Religions-Fonde beziehen, von dem Militärjahre 1818 an, und bis nicht die Religions-Fonde der Provinzen es aus Eigenem bestreiten können, von Entrichtung der Classensteuer zu befreyen seyen, und daß ein Gleiches für das Jahr 1817, jedoch nur in so weit, als der Religions-Fond zur Bezahlung der Classensteuer für die Curat-Geistlichkeit keine Begabung von den Finanzen für eben dieses Jahr erhalten hat, zu gelten habe.

20.

Erhöhung des den Apothekern zugestandenen bürgerlichen Gewinnes.

Hofkanzley-Decret vom 28. Januar 1819, Zahl 2844; Regierungs-Verordnung vom 3. März 1819, Zahl 7328. An die Stadthauptmannschaft, die Kreisämter, die medicinische Facultät, und die Krankenhaus-Direction.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 1. November 1818 zu bewilligen geruhet, daß der den Apothekern bey der Entwerfung der Arzney-Taxe, als bürgerlicher Gewinn, bis nun zugestandene Zuschlag von 50 Percenten, auf 80 Percente erhöhet werde.

21.

Verbesserung der Einkünfte der neuen Seelsorger.

Hofkanzley-Decret vom 28. Januar 1819, Zahl 3376; Regierungs-Verordnung vom 22. Februar 1819, Zahl 6935. An das erzbischöfliche Consistorium in Wien und das bischöfliche Consistorium in St. Pölten.

Es sind öfters Klagen über den Mangel an anständigen Unterhalt des Curat-Clerus, vorzüglich aber der neuen Seelsorger, erhoben worden.

Der Religions-Fond ist ihm auf eine entsprechende Art zu Hilfe zu kommen, nicht vermögend gewesen.

Von den Einkünften der alten Pfarrer konnte den neuen Seelsorgern zur Zeit der neuen Pfarr-Regulirung nicht zu Hilfe gekommen werden, weil den alten Pfarrern an dem Einkommen, auf welches sie investirt waren, nichts entzogen werden konnte, obwohl sie nicht

bloß Mühe und Verantwortung, sondern auch oft nicht unbedeutende Auslagen für einen oder zwey ihnen entbehrlich gewordene Cooperatoren ersparten, sie also durch diese neue Pfarr-Regulirung reel gewonnen haben.

Allein, wenn eine alte Pfarre vacant wird, der Nachfolger also ex titulo *investiturae* noch keinen Anspruch auf Einkünfte hat, dann verdient es Erwägung, ob nicht ein Theil des an der alten Pfründe früher, und ehe aus ihr ein Theil für eine selbstständige Curatie excindirt wurde, bestandenen Einkommens zur Verbesserung des neuen Seelsorgers auf eine Art verwendet werden kann, welche der Gerechtigkeit vollkommen gemäß ist, und da er die Subsistenz des neuen Curaten verbessert, der alten Pfarre doch einen ganz anständigen Unterhalt noch ferners zusichert.

Bey Gaben, welche die Gemeinden nur wegen gewisser Dienste, folglich auch nur demjenigen, welcher sie leistet, bestimmt hat, wie Stollgebühren, und in den meisten, wenn nicht in allen Fällen der Zehent, ist es gewiß oft der Fall.

Selbst mit einzelnen Grundstücken kann es der Fall seyn, wenn sie bey einer gewissen Pfarrey nicht sowohl ad locum als vielmehr um des Dienstes in einer gewissen Gemeinde Willen, vielleicht von dieser Gemeinde selbst gestiftet sind, in welchem Falle die Absicht der Stifter nicht erfüllet wird, wenn sie jener genießt, welcher nicht einmahl das Recht mehr hat, diese Dienste zu leisten.

Diese Ansichten werden der Landesstelle in Folge allerhöchster Entschließung vom 25. d. M. mit dem Auftrage mitgetheilt, davon rücksichtlich alter Pfarreyen, aus welchen neue excindirt worden sind, von Fall zu Fall wie eine solche alte Pfarre erledigt wird, durch genaue Erhebung und mit dem Ordinariate zu pflegende Rücksprache die Anwendung zu machen, und das der höchsten Sanctionirung zu unterziehende Gutachten der k. k. Hofkanzley zu erstatten: ob und wie das Schicksal des neuen Pfarrers oder Local-Caplans auf diese Art verbessert werden könnte?

22.

Vorsicht bey dem Zerschlagen der Eisdecke in den Seitenärmen der Donau.

Regierungs-Verordnung vom 28. Januar 1819, Zahl 2831. An die Kreisämter, die Stadthauptmannschaft, und das Wasserbauamt.

Nach einer Anzeige des Wasserbauamtes geschieht es häufig, daß die Fischer, um fischen zu können, die Eisdecke der zugefrornen Nebenärme der Donau zerbrechen, und die zerbrochenen Eisstücke fortschwimmen lassen, wodurch, da diese Stücke oft sehr groß sind, den Brücken und den Ufern bedeutende Beschädigungen zugefügt werden können. Um nun in Zukunft solchen Vorfällen zuvorzukommen, ist den Fischern zwar das Zerbrechen des Eises zum Behufe des Fischens nicht zu verwehren, jedoch sind sie zu verhalten, solches dergestalt vorzunehmen, daß die gebrochenen Stücke die Größe von höchstens

zwey Klaftern in der Länge und Breite niemahls übersteigen.

23.

Aufhebung der Quartiergeld-Steuer, und Bedeckung des Abganges der Gemeinde-Auslagen der Stadt Wien.

Hofkanzley-Decret vom 29. Januar 1819, Zahl 2660; Regierungs-Verordnung vom 4. Februar 1819, Zahl 3998, und vom 23. und 30. März 1819, Zahl 11120 und 11999; Circulare des Magistrate der k. k. Haupt- und Residenz-Stadt Wien vom 30 März 1819, Zahl 9005.

Seine k. k. Majestät haben allergnädigst zu bewilligen geruhet: daß die im Jahre 1813 eingeführte besondere Steuer-Anlage, welche die Hauseigenthümer der Stadt Wien und sämmtlicher Vorstädte zum Behufe der von den Hof- Staats- und Provinzial-Beamten zu bestreitenden Wohnungs-Zinse, bisher alljährlich, nach Maßgabe des Zinserträgnisses, zu leisten hatten, mit Georgy 1819 vollkommen aufzuhören *habe*.

Ferner haben Seine *Majestät*, mit allerhöchsten Entschließungen *vom* 4. September, 12. October und 15. December 1818, mehrere öffentliche Anstalten in Wien, nähmlich: die Local-Polizey, die Stadtbeleuchtung, das Krankenhaus und die Versorgungs-Anstalten, für Local-Institute zu erklären, und die allerhöchste Willensmeinung dahin auszusprechen geruhet: daß der Staatsschatz von allen Auslagen für diese Gattungen Anstalten vom 1. November 1818 angefangen vollkommen zu entheben sey. Die jährlichen Auslagen, welche für genannte Anstalten nothwendig werden, sind dergestalt von der Wiener städtischen

Casse zu übernehmen, daß sie einen integrirenden Theil der Gesammt-Auslagen der Stadt Wien ausmachen, mithin jährlich mit allen übrigen Auslagen bey dem Erforderniß-Aufsatze und mit diesem unter einem zu bedecken sind. In so fern die gewöhnlichen städtischen Einkünfte nicht zureichen, um die Gesammt-Auslagen der Gemeinde Stadt Wien, mithin auch das durch den Zuwachs der genannten Local-Institute vermehrte Erforderniß zu bestreiten, ist der Abgang hiervon alljährlich, und zwar vom 1. November 1818 anzufangen, auf alle Häuser der Stadt Wien und ihre Vorstädte, nach Maßgabe des Zinserträgnisses, nach den auszumittelnden Dividenden hereinzubringen.

Dagegen hat der sogenannte Polizey-Beytrag, den die Vorstadthäuser bisher entrichteten, gleichfalls vom 1. November 1818 an, vollkommen aufzuhören.

Zur Gleichstellung bey der Umlegung des Bedeckungs-Abganges soll aber den Vorstadthäusern der fünfte Theil des Zinserträgnisses freygelassen werden, weil die Hausinhaber daselbst, durch die fortan zu leistenden Beyträge in Absicht auf die Bestreitung der besonderen Auslagen jeder Vorstadtgemeinde, mehr als die Besitzer von der innern Stadt belastet sind.

Dieses Bedeckungs-Erforderniß ist für das Militärjahr 1819, nach Verhältniß des Zinserträgnisses vom Jahre 1818, mit einem Dividenden pr. drey Kreuzer vom Zinsgulden entfallen.

Die hiernach zu leistende Schuldigkeit wird den

Hausinhabern ehestens durch eine besondere Zahlungs-Anweisung zugefertiget werden, worin die Abstattung des ganzen Betrages auf ein Mahl mit nächstkommender Georgi-Zeit festgesetzt ist.

Dieser und der künftig jeweilig nach dem Zinsgulden berechnete Dividend *zur Bedeckung sämmtlicher magistratischer Ausgaben, wird nach derjenigen Valuta*, in der in dem vorhergegangenen Jahre die Hauszinse eingehoben wurden, zu berichtigen seyn.

Endlich unterliegen der hier angeordneten Zahlung an die städtische Gemeinde-Casse auch diejenigen Hauseigenthümer, die nach der Bestimmung des Regierungs-Circulars vom 16. May 1811 von der Entrichtung der außerordentlichen Steuern zeitlich befreyt erklärt sind.

24.

Zu den Untersuchungen in Cameral- und Gefälls-Gegenständen haben die Vorgerufenen persönlich zu erscheinen.

Hofkammer-Decret vom 29. Januar 1819, Zahl 1989; Regierungs-Verordnung vom 6. Februar 1819, Zahl 4347. An die Kreisämter, die Stadthauptmannschaft, und die Polizey-Oberdirection.

Ueber den Recurs von Bräuern wegen der ihnen aufgetragenen persönlichen Stellung in die Biertranksteuer-Kanzley, wurde verordnet: daß, wenn es um die Untersuchung der Thatsache, und um Erhebung des Thatbestandes sich handelt, der Beschuldigte sich jedesmahl zur Untersuchung persönlich zu stellen, und Rede

und Antwort zu geben schuldig sey, indem die Vertretung durch Hofagenten, Advocaten, Justiziäre oder andere nicht taugliche Bevollmächtigte, in Cameral- und Gefälls-Untersuchungen überhaupt, so wie in politischen Untersuchungen, auf keine Art zulässig ist.

Nur in dem Falle einer erwiesenen wirklichen Unvermögenheit, sich persönlich zum Verhöre stellen zu können, tritt die natürliche Ausnahme ein, einen wohl unterrichteten und tauglichen Bevollmächtigten, jedoch keine Hofagenten, Advocaten oder Justiziäre anzunehmen.

25.

Aufhebung des Ausfuhrs-Verbothes der gemeinen Seife.

Hofkammer-Verordnung vom 29. Januar 1819, Zahl 4890;
Regierungs-Circular vom 4. Februar 1819, Zahl 4090.

Seine Majestät haben nach dem Antrage der k. k. Commerz-Hofcommission die Aufhebung des bisher in den Alt-Oesterreichischen Provinzen, mit Einbegriff Illyriens und Salzburgs, bestandenen Ausfuhr-Verbothes der gemeinen Seife zu genehmigen geruhet. Dieser Artikel ist nun bey der Ausfuhr nach dem mit Regierungs-Circulare vom 21. September 1818 bekannt gemachten neuen Tariffe, über die Verzollung der gemeinen, dann der Oehl-Seife und ihrer Bestandtheile, zu behandeln.

26.

Bedingungen für Ausländer, die nicht im Inlande die Philosophie gehört haben, bey den strengen Prüfungen aus der Rechts- und Heilkunde, und bey Erlangung des Doctor-Diplomes.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 30. Januar 1819, Zahl 598; Regierungs-Verordnung vom 11. März 1819, Zahl 9176. An das Universitäts-Consistorium, an das juridische und medicinische Vice-Directorat.

Seine Majestät haben unterm 19. Januar 1819 folgende höchste Entschließung zu erlassen geruhet:

„Ausländer, welche an einer Oesterreichischen Lehranstalt die philosophischen Studien sich nicht eigen machten, können an allen Universitäten Meiner Staaten aus dem Studium der Rechts- und Heilkunde zu den strengen Prüfungen zugelassen werden, und ein Doctors-Diplom erlangen, unter folgenden Bedingungen:"

„Erstens, daß sie sich ausweisen, die philosophischen Studien im Auslande sich eigen gemacht zu haben;"

„Zweytens, daß sie sich bey der Besuchung und Eigenmachung der sämmtlichen Zweige des Rechts- oder des heilkundigen-Studiums allen Anordnungen fügen, welche für die ordentlichen Schüler vorgeschrieben sind."

„In die Diplome, welche auf diese Art ertheilt werden, ist aber stets einzuschalten, daß dieselben dem

Besitzer kein Recht ertheilen, in den Oesterreichischen Staaten sich anzusiedeln, um die medicinische Praxis auszuüben, oder die Uebung der Advocatie anzusprechen; jedoch muß dieser Einschaltung immerhin die Ursache, warum dem Besitzer eines solchen Diploms das erwähnte Recht nicht zustehe, weil er nähmlich sich an keiner Oesterreichischen Lehranstalt die philosophischen Studien eigen machte, ausdrücklich beygefügt werden."

27.

Nachträgliche Bestimmungen in Beziehung auf die Verhandlungen des National-Bankausschusses.

Schreiben des Finanz-Ministeriums vom 1. Februar 1819, Zahl 394; Hofkammer-Decret vom 11. Februar 1819, Zahl 6441; Regierungs-Circular vom 8. Februar 1819, Zahl 4479 und 6619.

Seine Majestät haben über die Höchstdenselben in Beziehung auf die Verhandlungen des Bankausschusses erstattete Anzeige, und über das im Nahmen der Bankgesellschaft von dem Ausschusse gestellte Ansuchen, nachstehende Bestimmungen, mit dem Beysatze zu genehmigen geruhet, daß dieselben gleiche Kraft mit den Statuten, und mit dem Reglement der Oesterreichischen National-Bank besitzen, und daß, in so fern die in diesen Fundamental-Gesetzen des Bank-Institutes enthaltenen Anordnungen mit jenen Bestimmungen nicht übereinstimmen, die ersteren als aufgehoben betrachtet werden sollen.

1) Der jährlich hinterlegte Reservefond ist ein aus-

schließendes Eigenthum der Actionäre, die bis zum Schlusse des Jahres durch Einlagen dem Bank-Institute beygetreten sind, oder derjenigen, die durch die Erwerbung früher ausgefertigter Actien in die Rechte derselben treten.

2) Die später eintretenden Actionäre haben nebst der statutenmäßigen Einlage denjenigen Betrag zu erlegen, der, in Folge einer Repartition des vorhandenen Reservefondes, auf die Anzahl der abgenommenen Actien entfällt. Dieser Betrag wird jährlich, nach vorläufiger Bestimmung des Bankausschusses, von der Direction festgesetzt und bekannt gemacht werden.

3) Die zu dem Bankausschusse berufenen Actionäre haben, wenn sie auch in mehreren Eigenschaften an den Verhandlungen des Ausschusses Theil nehmen, immer nur Eine Stimme zu führen.

4) Die Actionäre haben, ohne sich weiteren Förmlichkeiten zu unterziehen, an den Rechten, die dem Actienbesitze ankleben, nahmentlich an dem Befugnisse, in den Bankangelegenheiten eine Stimme zu führen, Theil zu nehmen. Es bleibt jedoch der Bank-Direction überlassen, wenn sie es angemessen findet, einige Zeit vor der Versammlung des Bankausschusses, die in denselben berufenen Mitglieder aufzufordern, sich über die erforderliche Anzahl von Actien, in deren ununterbrochenem Besitze sie durch sechs Monathe blieben, auszuweisen.

5) Für das Jahr 1819 hat kein Austritt unter den Mitgliedern der Bank-Direction Statt zu finden, und

derselbe kann auch im Jahre 1820 unterbleiben, falls der Bankausschuß die Bestätigung der dermahligen Direction wieder beschließt.

In den folgenden Jahren hat dagegen die durch die Statuten angeordnete Verlosung und Erneuerung eines Drittheils der Direction vor sich zu gehen.

6) Der National-Bank wird zu ihren übrigen Befugnissen das Recht eingeräumt, auf alle Gattungen von Staatspapieren, ohne Unterschied, unter Beobachtung der in dem Reglement ausgedrückten Modalitäten, mit der Erleichterung Vorschüsse zu erfolgen, daß dieselben auch mit einem Betrage von fünfhundert Gulden Bankwährung angesucht und bewilliget werden können.

7) Es wird der Bank-Direction überlassen, die Art und Weise zu bestimmen, wie die Vormerkung von Actien-Briefen zur Sicherheit der Besitzer zu erwirken ist, und für die Bewilligung dieser Vormerkung eine Gebühr festzusetzen, welche für eine einzelne Actie den Betrag von fünfzehn Kreuzern Bankwährung nicht zu übersteigen hat.

8) Die Bank-Direction kann mit Zustimmung des Bankausschusses Erhöhungen der in dem Reglement festgesetzten Gehalte der Beamten des Bank-Institutes vornehmen, oder Aenderungen in dem Verhältnisse, welches dermahl zwischen den verschiedenen Dienstesstellen besteht, eintreten lassen.

28.

Maßregel zur Sicherstellung der lehenherrlichen Gerechtsame.

Hofkanzley-Verordnung vom 2. Februar 1819, Zahl 3434; Regierungs-Circular vom 26. May 1819, Zahl 19232.

Seine k. k. Majestät haben, über einen von der k. k. vereinigten Hofkanzley, wegen der Mittel zur Sicherstellung der lehenherrlichen Rechte, erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, mit allerhöchster Entschließung vom 25. Januar l. J. zu bestimmen befunden:

a) In Absicht auf die Sicherstellung der lehenherrlichen Gerechtsame bey unmittelbar landesfürstlichen Lehen.

1) Das lehensherrliche Obereigenthum ist im ständischen Gültbuche sowohl, als in der Landtafel bey jenen Gütern, die entweder ganz oder theilweise lehenbar sind, unter der Rubrik des Gutes mit dem Ausdrucke: „ein landesfürstliches Lehen," oder „befinden sich dabey landesfürstliche Lehenstücke", einzuverleiben.

2) Das Vorhandenseyn oder der Abgang der Lehengnade, als eines bloß persönlichen Rechtes, ist in der Landtafel bey dem Titulus possidendi, unter der Rubrik des jedesmahligen Besitzers, mit dem Ausdrucke: „mit oder ohne Lehensgnade," einzuschalten.

3) In das Gültenbuch, dann in die Instrumen-

ten-Bücher der Landtafel sind die bey der Lehenstube befindlichen, und von derselben legalisirten, umständlichen Lehens-Specificationen einzutragen.

4) Diese Intabulirung ist durch die Lehenstube einzuleiten.

5) Eben so ist bey den Grundbüchern vorzugehen, bey welchen sich unmittelbar landesfürstliche Beutel-Lehen befinden, und in so ferne letztere zu landtäflichen Realitäten gehören, sind dieselben Vormerkungen, sowohl im Gültbuche, als in der Landtafel zu bewirken.

6) Außer dem sind bey der Landtafel und den Grundbüchern auch die etwa zwischen dem Lehenherrn und Vasalen bestehenden, auf das Lehen Bezug nehmenden besonderen Verträge einzuschalten.

7) Die vorstehenden Bestimmungen haben sich jedoch nur auf diejenigen Realitäten zu beschränken, deren lehenbare Eigenschaft schon als solche in der Landtafel vor dem 1. Januar 1787 (als dem durch das Patent vom 12. April 1785 festgesetzten Zeitpuncte) erschien, oder mit deren Besitzer, seit dem 1. Januar 1787 bis zur Vormerknng der lehenbaren Eigenschaft, keine Veränderung vorgefallen ist.

b) In Absicht auf die Sicherstellung der lehenherrlichen Gerechtsame bey Pri-

vat-Lehen, als landesfürstliche After-Lehen, haben dieselben Bestimmungen, welche in Ansehung der unmittelbar landesfürstlichen Lehen festgesetzt sind, zu gelten.

c) In Absicht auf das Verfahren bey Onerirungs-, Schätzungs- und Feilbiethungsfällen lehenbarer Körper.

1) Bey Lehen mit der Gnade bedarf es in Onerirungsfällen keiner besondern Vorsicht; in freywilligen Veräußerungsfällen hat der Vasal die Anzeige über die Person des Käufers, damit kein Lehen-Unfähiger zum Besitze gelange, an die Lehenstube zu erstatten, und ist die Beybringung des Bescheides über diese Anzeige zur Besitzanschreibung des Käufers erforderlich.

In gerichtlichen Feilbiethungsfällen hat die Gerichtsbehörde die Lehenstube von der bevorstehenden gerichtlichen Veräußerung zu benachrichtigen, und im Edicte den Zusatz einzuschalten, daß sich die Kauflustigen über die Lehenfähigkeit auszuweisen haben.

2) Bey den Lehen ohne Gnade sind die Belastungen und Veräußerungen, letztere mögen gerichtlich oder freywillig geschehen, durch die Erwirkung des lehenherrlichen Consenses bedingt, daher haben die Gerichtsbehörden bey Onerirungen und gerichtlichen Feilbiethungen die Vasalen, oder wenn die Veräußerung

von einem Dritten verlangt wird, diesen zur vorläufigen Beybringung des lehenherrlichen Consenses anzuweisen, und bey freywilligen Veräußerungen die Besitzanschreibung des Käufers, ohne Beybringung des Alienations-Consenses, zu verweigern.

3) Bey den Privat-Lehen haben als landesfürstliche After-Lehen dieselben Bestimmungen zu gelten.

4) Bey Beutel-Lehen ist bloß die Anzeige der vorgehenden Veränderungen von Seite der Grundbücher an die Lehenstube erforderlich.

5) Bey solchen Körpern, wo Lehen ohne Gnade mit Alloden vermengt sind, ist in den bemerkten Fällen gleichfalls die Ertheilung des Alienations-Consenses zur Gültigkeit der Veräußerung, oder damit die Alloden für sich veräußert werden können, die Trennung derselben von den Lehen-Entien zu bewirken.

29.

Neue Bestimmungen für die eingelagerten, durch längere Zeit aus den zollämtlichen Magazinen von den Eigenthümern nicht bezogenen Waaren.

Hofkammer-Decret vom 3. Februar 1819, Zahl 4236; Regierungs-Circular vom 9. Februar 1819, Zahl 4894.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat, im Einverständnisse mit der k. k. Commerz-Hofcommission, um das höchste

Aerarium bey denjenigen Waaren, die durch längere Zeit aus den zollämtlichen Magazinen von den Eigenthümern nicht bezogen werden, in Rücksicht auf die Niederlags-Gebühren, ohne Unbilligkeit gegen die Parteyen, so viel möglich zu sichern, folgende Bestimmungen zur allgemeinen Nachachtung festgesetzet:

Erstens. Für die Entrichtung des Lagerzinses, welcher in jedem Falle, es mag die Waare ganz verdorben seyn, oder der Werth derselben den Betrag der Lagergebühr nicht erreichen, nach dem bestehenden Ausmaße vollständig zu entrichten ist, hat derjenige zu haften, auf dessen Nahmen die Waare einlangt und eingelagert wird.

Zweytens. Nach Verlauf eines Jahres, vom Tage der Einlagerung, muß entweder die Waare gegen Entrichtung der Gebühren bezogen, oder doch wenigstens der verfallene Lagerzins entrichtet werden, was auch nach Verlauf des zweyten, dritten und eines jeden weiteren Jahres, wenn eine Waare so lange eingelagert bleiben sollte, zu geschehen hat. Wenn die eingelagerte Waare binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vom Tage der Einlagerung oder von Entrichtung des für ein Jahr verfallenen Lagerzinses an, nicht behoben und auch für das verflossene Jahr der Lagerzins nicht entrichtet wird; so hat das Zollamt zur öffentlichen Versteigerung der Waare, auf Gefahr der Partey, zu schreiten, aus dem eingegangenen Betrage die Gebühren abzuziehen, und den Rest als Depositum zu behandeln.

Drittens. Gelangt das Zollamt zur Kenntniß, daß eine eingelagerte Waare sich dem Verderben nähere, so hat dasselbe, (ohne daß ihm jedoch eine Verpflichtung zur genauen Aufsicht auf die Beschaffenheit der eingelagerten Waare zugemuthet werden kann), wenn derjenige, auf dessen Nahmen die Waare eingelagert ist, sich in dem Orte des Zollamtes befindet, diesen zum Bezuge der Waare binnen drey Tagen aufzufordern, und sich diese Aufforderung schriftlich bestätigen zu lassen; befindet sich aber derjenige, auf dessen Nahmen die dem Verderben sich nahende Waare eingelagert ist, nicht in dem Orte des Zollamtes, oder wenn derselbe auf die erhaltene Aufforderung die Waare nicht binnen drey Tagen beziehet, so hat das Zollamt, mit Beyziehung wenigstens eines beeideten Waaren-Beschauers und eines den Abwesenden repräsentirenden, rechtlichen Handelsmannes, die Beschau vorzunehmen, und wenn nach dem zu Protokoll zu nehmenden Befunde das Besorgniß des Verderbens für gegründet, und die Gefahr für nahe bevorstehend anerkannt wird, zur öffentlichen Versteigerung der Waare zu schreiten, und, nach Abzug der Gebühr, den Rest des gelösten Betrages als Depositum zu behandeln.

30.

Handhabung des Verbothes, die Jäger und Husaren in Privatdiensten den Militär-Uniformen ähnlich zu kleiden.

Regierungs-Verordnung vom 3. Februar 1819, Zahl 3462. An die Polizey-Ober-Direction und die Stadthauptmannschaft.

Seit einiger Zeit sind wieder an den Livreen der in Privatdiensten stehenden Jäger und Husaren solche Verzierungen wahrzunehmen, die sie der Officiers-Uniform sehr ähnlich machen, und worin vorzüglich die goldenen port d'epées, welche, da selbe von jenen der k. k. Officiers sowohl in der Größe als Form, und selbst in der Farbe nicht unterschieden sind, indem auch die zuweilen gebrauchte dunkelgrüne Seide von der schwarzen nur in der Nähe, und da noch äußerst schwer zu unterscheiden ist, zu unangenehmen Collisionen Anlaß geben können. Das k. k. General-Militär-Commando hat sich deßhalb auch bestimmt gefunden, die Regierung auf diesen, durch bestehende Vorschriften untersagten Unfug, mit dem Ersuchen, um die Abstellung desselben, aufmerksam zu machen. Es ist daher über die Hintanhaltung des gedachten Unfuges, in Gemäßheit der dießfälligen Verordnungen, und zwar nahmentlich des Regierungs-Circulars vom 15. März 1803, mit Ernst und Nachdruck zu wachen.

31.

Vorschrift bey Bewerbung um das Ehren-Ritterkreuz des Maltheser- oder Johanniter-Ordens.

Hofkanzley-Decret vom 9. Februar 1819, Zahl 4013; Regierungs-Zahl 7542.

In Folge allerhöchsten Kabinettsschreibens vom 28. Jänner 1819 wird der Landesstelle bedeutet, daß die hinsichtlich der Tragung fremder Orden unterm 17. September vorigen Jahres, Zahl 18705, eröffnete allerhöchste Anordnung, sich auch auf die Ehren-Ritterkreuze des Maltheser- oder Johanniter-Ordens zu erstrecken habe, und nicht nur um diese Decoration anzusuchen, gleichfalls vorläufig die Bewilligung Seiner Majestät einzuhohlen, sondern sich auch, nach Erwirkung derselben, auf keinem andern Wege um diese Decoration zu bewerben sey, als durch das in Wien befindliche Großpriorat dieses Ordens.

32.

Von wem die Edictal-Citationen der Recrutirungsflüchtlinge zu erlassen sind.

Regierungs-Verordnung vom 9. Februar 1819, Zahl 3378. An die Stadthauptmannschaft, die Kreisämter und den Magistrat in Wien.

Die Regierung hat ersehen, daß das unterm 22. August 1818, Zahl 33841, bekannt gemachte Hofkanzley-Decret vom 7. August 1818, in einem ganz irrigen Sinne genommen wird. Dieser gehet keineswegs dahin, daß die Edictal-Citationen von den Dominien und Magi-

straten zu erlassen seyen, sondern es wird durch die Hof-Verordnung bloß befohlen, daß, da in einigen Provinzen, dergleichen Edicte auch den Kreisämtern und Länderstellen in andern Ländern zu dem Ende mitgetheilt wurden, um selbe allda ebenfalls kund zu machen, es von dieser weitern Kundmachung abzukommen habe, und, daß diese Edictal-Citationen künftig nur bey den Ortsgerichten affigirt und in die Provinzial-Zeitung auf die gewöhnliche Art, nähmlich drey Mahl nacheinander, eingeschaltet werden sollen.

Die Ausfertigung der Einberufungs-Edicte stehet jedoch, zu Folge des unterm 31. Junius 1785, Zahl 10737, bekannt gemachten Hofkanzley-Decrets vom 24. May 1785 nur der Landesstelle zu, von welcher zugleich die Einschaltung derselben in die Zeitungs-Blätter veranlasset wird. Im Uebrigen hat es bey der von der Regierung erlassenen Verordnung vom 17. September 1812, welche die Vorschrift enthält, in welchen Fällen und auf was Art die abwesenden Unterthanen und Parteyen zuerst von den Obrigkeiten durch die Zeitung vorzuladen sind, bevor dieselben von der Landesstelle edictaliter citirt werden, vollkommen sein Verbleiben.

33.

Gebär-Häuser sind als Staats-Anstalten erklärt. — Einbringung des Ersatzes für die in den Local-Anstalten verpflegten Individuen vom Lande oder aus andern Provinzen.

Hofkanzley-Decret vom 11. Februar 1819, Zahl 2675; Regierungs-Verordnung vom 23. Februar 1819, Zahl 6727. An die Stadthauptmannschaft und die Provinzial-Staats-Buchhaltung.]

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 19. Januar 1819 zu genehmigen geruhet, daß die Gebär-Häuser gleich den Findel-Häusern als Staats-Anstalten zu behandeln seyen.

Weiters geruhten Seine Majestät anzuordnen, es sey die Einleitung zu treffen, damit den Local-Anstalten für Individuen, welche von dem Lande oder aus andern Provinzen in selbe gebracht werden, oder freywillig dahin kommen, die volle Entschädigung geleistet werde; weßwegen diese Kosten genau zu erheben, zu berechnen, und für jede Classe der Verpflegten oder Versorgten mit billiger Genauigkeit zu bestimmen sind.

34.

Ausdehnung des Ausschankrechtes der Spacereyhändler auf Oesterreicher Weine.

Hofkanzley-Decret vom 11. Februar 1819, Zahl 3903; Regierungs-Verordnung vom 1. März 1819, Zahl 7823. An die Stadthauptmannschaft.

Den Specereyhändlern wird der Ausschank der Oesterreicher Weine im Kleinen, auch über die Gasse bewilliget.

35.

Behandlung der Adoptions- und Legitimations-Gesuche.

Hofkanzley-Decret vom 11. Februar 1819, Zahl 3917; Regierungs-Intimation vom 3. April 1819, Zahl 10958. An sämmtliche Behörden der Provinz.

§. 1.

Zur Annahme an Kindesstatt muß zuförderst die Erklärung des Wahlvaters oder der Wahlmutter abgegeben werden. Ist das Wahlkind minderjährig, *so wird* die Einwilligung des ehelichen *Vaters*, und in dessen Ermanglung die *Einwilligung* der Mutter, des Vormundes und des Gerichtes erfordert.

Ist das Kind großjährig, aber sein ehelicher Vater noch am Leben, so ist nebst der Einwilligung des großjährigen Kindes auch die Einwilligung seines ehelichen Vaters nothwendig.

§. 2.

In den Fällen, in welchen die gerichtliche Einwilligung zur Annahme an Kindesstatt gefordert wird, ist

das Gesuch mit den erforderlichen Erklärungen vor dem Gerichte anzubringen; wird die Bewilligung von dem vormundschaftlichen Gerichte, oder über den gegen die Verweigerung ergriffenen Recurs von dem Obergerichte ertheilet, so ist das Gesuch von dem vormundschaftlichen Gerichte der Landesstelle zur Bestätigung vorzulegen.

§. 3.

In den übrigen Fällen ist das Gesuch von den Parteyen unmittelbar der Landesstelle, oder allenfalls auch vermittelst des Kreisamtes vorzulegen. Gegen die verweigerte Bestätigung hat der Recurs an die politische Hofstelle Statt.

§. 4.

Wünschen die Wahlältern, daß der ihnen eigene Adel und das Wapen auf das Wahlkind übergehen, so kann die Landesstelle über das ihr nach §. 1. oder §. 2. vorgelegte Gesuch, wenn sie die angesuchte Annahme an Kindesstatt schon an sich zur Bestätigung nicht geeignet findet, die Bestätigung sogleich versagen. Außerdem aber ist das Gesuch wegen Uebertragung des Adels und Wapens vermittelst der politischen Hofstelle gutächtlich dem Landesfürsten vorzulegen.

§. 5.

Eine in der erforderlichen Art bestätigte Annahme an Kindesstatt ist von der Landesstelle dem Obergerichte, und von diesem dem Gerichtsstande der Wahlältern und des Wahlkindes zur Eintragung in die Gerichts-Acten bekannt zu machen.

§. 6.

Wenn Aeltern eines unehelichen Kindes wünschen, daß es, durch Begünstigung des Landesfürsten, als ein eheliches erkläret werde, so müssen sie zuerst die Einwilligung des unehelichen, großjährigen Kindes, oder wenn es minderjährig ist, die Erklärung des Vormundes und die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichtes einhohlen. Dann ist das Gesuch, nach dieser Verschiedenheit der Fälle, wie bey der Annahme an Kindesstatt, entweder auf die oben im §. 2. oder auf die im §. 3. bestimmte Art der Landesstelle, von dieser aber mit ihrem Gutachten der obersten politischen Behörde, und von der letzteren, wenn die Gewährung keinem Anstande zu unterliegen scheint, mit ihrer Aeußerung dem Landesfürsten vorzulegen. Nach dem günstigen Erfolge ist, für die Eintragung in die Gerichts-Acten, auf die oben im §. 5. bestimmte Art zu sorgen.

§. 7.

Bey Adoptions- oder Legitimations-Gesuchen, welche der Militär-Gerichtsbarkeit unterliegende Personen betreffen, ist dasjenige, was oben von den Civil-Gerichten und den politischen Behörden gesagt worden ist, auf die Militär-Gerichte und die politischen Militär-Behörden anzuwenden. Handelt es sich dabey zugleich um Uebertragung des Adels und Wapens, so ist das Gesuch von dem Hofkriegsrathe an die oberste politische Behörde zu befördern.

36.

Amtshandlung der politischen und der Bancalbehörden bey dem unbefugten Verkaufe von Arzneymitteln.

Hofkanzley-Decret vom 11. Februar 1819, Zahl 4106; Regierungs-Verordnung vom 11. März 1819, Zahl 8480. An die Stadthauptmannschaft und die Kreisämter.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 1. Februar zu verordnen geruhet: die im unbefugten Verkaufe inländischer oder geschwärzter Arzneymittel Betretenen seyen nach der Analogie des zwischen der k. k. Hofkammer, der k. k. Hofkanzley, der k. k. obersten Justizstelle und der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen, wegen Verbrechern, welche zugleich wegen einer Gefälls-Uebertretung beinzüchtiget sind, getroffenen, und unterm 2. August 1815 von der k. k. obersten Justizstelle an alle Appellationsgerichte kundgemachten Uebereinkommens zu behandeln.

Zuerst habe also die politische Behörde, dann erst die Bancalbehörde ihr Amt zu handeln.

Bey der Amtshandlung der Erstern sey von derselben das vorläufige Einvernehmen mit der medicinischen Facultät über die Schädlichkeit der apprehendirten Arzneymitteln, und die Nothwendigkeit der Vertilgung derselben zu pflegen. Nach geendigter politischer Verhandlung habe jene der Bancalbehörde einzutreten.

37.

Die Erbsteuer-Befreyung des Armen-Drittheils von den Verlassenschaften der Seelsorger kommt auch den armen Verwandten zu Statten.

Hofkanzley-Decret vom 11. Februar 1819, Zahl 4107. An die n. ö. Erbsteuer-Hofcommission, Zahl 381.

Ueber die aus Anlaß eines in Mähren sich ergebenen specifischen Falles gemachte Anfrage: ob das nach einem ohne Testament verstorbenen Seelsorger einem einzelnen Verwandten zugefallene Erbschafts-Armen-Drittheil der Erbsteuer unterliege? haben Seine Majestät unterm 1. Februar allergnädigst zu entschließen geruhet: daß das für die Armen bestimmte Dritttheil in keinem Falle, auch wenn die Verwandten, als wirklich Arme, damit betheilt werden, der Erbsteuer zu unterziehen ist.

38.

Den Licenztrödlern ist täglich das Feilbiethen ihrer Waaren auf dem Trödelmarkte gestattet.

Hofkanzley-Decret vom 13. Februar 1819, Zahl 3907; Regierungs-Verordnung vom 8. May 1819, Zahl 8785. An die Stadthauptmannschaft.

Da die Gleichstellung der Licenztrödler mit den Soldaten-Trödlern in ihren Rechten sowohl dem Vortheile der erstern als der Bequemlichkeit des Publicums entspricht, so nimmt die k. k. Hofkanzley keinen Anstand, den Licenztrödlern zu gestatten, daß sie ihre Waare täg-

lich, mit Ausnahme der Sonn- und Feyertage, an dem neuen Tröblermarkte, am sogenannten Mondscheinsteg, feilbiethen dürfen.

39.

Steuernachlässe für die durch Elementar-Ereignisse beschädigten Grundbesitzer.

Hofkanzley-Präsidial-Verordnung vom 14. Februar 1819, Zahl 4873; Regierungs-Präsidial-Zahl 343, 1819.

Seine Majestät haben zur möglichsten Erleichterung derjenigen Contribuenten, welche durch Elementar-Unfälle in den Stand einer ganzen oder theilweisen Zahlungs-Unvermögenheit versetzt werden, zu gestatten geruhet, daß, bis auf weitere Anordnung, Nachlässe an der Grundsteuer nach folgenden Grundsätzen gewähret werden dürfen.

1. Auf Steuernachlässe haben sowohl die dominical- als auch die unterthänigen Grundbesitzer in den weiter unten genannten bezeichneten Fällen von Elementar-Beschädigungen Anspruch.

2. Die Nachlässe finden Statt an der ordentlichen Grundsteuer und an dem Zuschusse.

3. Dominical-Grundbesitzern werden bey Elementar-Beschädigungen Steuernachlässe auf folgende Art zu Theil.

a) Ein ganzjähriger Nachlaß an der ordentlichen Contribution und an dem Zuschusse, wenn es erwiesen ist, daß der Dominical-Grundbesitzer die ganzjährige Fechsung und darüber durch Elementar-Unfall verloren

hat, und daß er außerdem genöthiget war, den unterthänigen Grundbesitzern des betreffenden Dominical-Körpers wenigstens die Hälfte ihrer einjährigen Urbarial- und Zehent-Schuldigkeiten, ohne irgend einen Entgelt, nachzusehen.

b) Ein halbjähriger Nachlaß an der ordentlichen Grundsteuer und an dem Zuschusse, wenn der Dominical-Grundbesitzer die Hälfte der einjährigen Fechsung oder darüber durch Elementar-Unfall verloren hat, und den zu den betreffenden Dominical-Körpern gehörigen unterthänigen Grundbesitzern wenigstens den vierten Theil der jährlichen Urbarial- und Zehent-Schuldigkeiten, ohne irgend einem Entgelt, ebenfalls nachzusehen genöthiget war.

c) Ein ganzjähriger Nachlaß an dem Zuschusse, wenn der Dominical-Grundbesitzer durch Elementar-Unfall wenigstens eine ganzjährige Fechsung verloren, ohne daß er den zu den betreffenden Dominicalkörpern gehörigen unterthänigen Grundbesitzern an den jährlichen Urbarial-Zehent-Schuldigkeiten eine den vierten Theil derselben erreichende Nachsicht unentgeldlich zuzuwenden bemüssiget war.

4. Unterthänigen Grundbesitzern werden Nachlässe an der Grundsteuer zu Theil.

a) Der ganzjährige Nachlaß an der ordentlichen Contribution und an dem Zuschusse, wenn wenigstens die ganzjährige Fechsung;

b) der halbjährige Nachlaß an der ordentlichen

Contribution und an dem Zuschusse, wenn die Hälfte der Fechsung und darüber, oder das Haus sammt den Wirthschaftsgebäuden durch Elementar-Unfall zu Grunde gegangen ist.

c) Ein ganzjähriger Nachlaß an dem Zuschusse allein, wenn der dritte Theil der jährlichen Fechsung und darüber, oder das Haus allein, oder die Wirthschaftsgebäude allein durch Elementar-Unfall betroffen worden sind.

Es verstehet sich, daß die Beurtheilung der Elementar-Beschädigung und des derselben entsprechenden Nachlasses sich immer auf jedes als Steuerkörper besonders inliegende Besitzthum beziehe.

5. Die Steuernachlässe müssen die Contribuenten, welche darauf unter was immer für einen Titel Anspruch machen, selbst ansuchen, und es liegt ihnen ob, alle jene Behelfe beyzubringen, und sich den Untersuchungen zu unterziehen, welche abgefordert oder eingeleitet werden, um die Richtigkeit ihrer Angaben zu bewähren.

6. Das Recht Steuernachlässe wegen erlittener Elementar-Beschädigungen zu bewilligen, stehet der Landesstelle zu.

7. Die Landesstelle hat über die von ihr bewilligten Steuernachlässe vierteljährig eigene nach dem (am Schluße beygefügten) Formulare eingerichtete Ausweise in Duplo zu verfassen und von diesem Parien eines der k. k. vereinten Hofkanzley, und eines dem k. k. Finanz-Ministerium vorzulegen.

8. Die gegenwärtigen Bestimmungen über Steuer-

nachlässe treten vom 1. November 1818 für alle jene Fälle in Wirksamkeit, welche von diesem Zeitpunete angefangen eintreten, und einen gültigen Anspruch auf Steuernachsichten geben.

9. Da die Nachsichten selbst von der angesprochenen Steuerquote zugestanden worden, mithin der Staatsschatz in dem Verhältnisse, in dem sie erfolgen, die Einbusse leidet, so bedarf es zu diesem Zwecke der bis nun in einigen Provinzen bestandenen sogenannten Feuer-, Wetter- und Wasserschadens-Vergütungsfonde nicht. So ferne daher diese Fonde durch besondere Ausschreibungen nach dem Maßstabe der Grundsteuer dotirt worden sind, haben diese Ausschreibungen, vom 1. November 1818 angefangen, zu unterbleiben. So ferne hingegen solche Fonde ein eigenes selbstständiges Vermögen besitzen, haben Seine Majestät allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß die Stände in dem Besitze desselben belassen werden; jedoch gewärtigen allerhöchst Dieselben über dessen künftige zweckmäßige Verwendung die angemessenen Vorschläge.

10. Bey der Anwendung dieser Grundsätze kommt es vorzüglich auf genaue, rechtliche, aber auch schnelle Erhebungen der den Contribuenten zugegangenen Schäden an.

In der Regel kann sich dabey an die gesetzlichen Bestimmungen gehalten werden, welche in der Provinz bisher beobachtet worden sind. Sollte jedoch die Erfahrung auf Unzukömmlichkeiten geführt haben, welche dem

Zwecke entgegen stehen, so ist es dem Ermessen der Landesstelle überlassen, dießfalls die erforderlichen Modificationen zu bewirken; in jedem Falle müssen jedoch die Quoten des Nachlasses nach den in den obenbemerkten Hauptgrundsätzen enthaltenen Bestimmungen eingerichtet werden, und es kann von den in einigen Provinzen bisher bestandenen zwey, drey und mehrjährigen Nachlässen an der ordentlichen Grundsteuer keine Rede seyn. Bey den Dominical-Grundbesitzern, welche bisher auf Steuernachlässe keinen Anspruch hatten, muß insbesondere die Bedingung wegen der Erlässe an den Urbarial- und Zehentleistungen, nach den Bestimmungen des dritten Punctes strenge beachtet werden, und es dürfen die gesetzten Nachsichten nicht erfolgen, wenn nicht die kreisämtliche Bestätigung, daß den betreffenden unterthänigen Grundbesitzern der angegebene Nachlaß an den Dominical-Schuldigkeiten wirklich zu Theil geworden ist, vorliegt.

11. Die bewilligten Nachlässe erfolgen in der Art, daß die nachgesehenen Steuerquoten der betreffenden Contribuenten von der Schuldigkeit des Jahres abgeschrieben werden. Sollten sich dabey die Fälle ereignen, daß Contribuenten, während die Verhandlungen ihrer Gesuche im Zuge sind, die Steuer, deren Nachsicht sie ganz oder zum Theile erbethen haben, mittlerweile wirklich entrichteten, so darf in diesen Fällen von Seite der Casse keine Geldrückzahlung erfolgen, sondern es ist die Einleitung zu treffen, daß den Contribuenten, welchen

die Nachsichten zu Theil geworden sind, Anweisungen, die auf den nachgesehenen Betrag lauten, ausgefertiget, und daß diese bey der Abfuhr der nächsten Steuerraten statt Barem angenommen werden.

12. Diese allerhöchsten Bestimmungen sind sowohl den Kreisämtern, als auch allgemein bekannt zu geben, damit über die einlangenden Gesuche die erforderlichen Erhebungen sogleich veranlaßt werden.

Da die Behebung und Repartition der Steuer in Nieder-Oesterreich von den Herren Ständen besorgt wird, so haben Seine Majestät zu beschließen geruhet, daß die Nachsichten nach den aufgestellten Grundsätzen zwar von dem ständischen Collegium bewilligt, den dießfälligen Berathungen aber immer zwey Mittelräthe der Nied. Oest. Regierung beygezogen werden müssen.

Ausweis

für das .... Quartal 1819 über die wegen Elementar-Unfällen bewilligten Steuer-Nachlässe.

Post Nro.	Arten der Elementar-Unfälle.	Geldbetrag der zugestandenen Nachlässe.												Anmerkung.
		Für das Dominicale in Metall-Münze.						Für das Rusticale in Wiener-Währung.						
		An der Grund-steuer.		An Zuschuß.		Summe.		An der Grund-steuer.		An Zuschuß.		Summe.		
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1.	Wegen Feuerschäden													
2.	= Wetterschäden													
3.	= Wasserschäden													
	Zusammen													

40.

Personal-Steuer-Befreyung der Civil-Diener des Militärs in Italien.

Hofkanzley-Decret vom 14. Februar 1819, Zahl 4616; Regierungs-Verordnung vom 5. März 1819, Zahl 8287. An die Provinzial-Staatsbuchhaltung, und Eröffnung an den k. k. Hofkriegsrath.

Die k. k. Hofkanzley hat, im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, die Dienerschaft aus dem Civilstande der in dem Lombardisch-Venezianischen Königreiche stationirten Militär-Individuen von Entrichtung der in den Alt-Oesterreichischen Provinzen bestehenden Personal-Steuer für befreyt erklärt.

41.

Vorsichten bey ämtlicher Versendung von Geld, oder Geldwerth habenden Urkunden.

Hofkanzley-Decret vom 16. Februar 1819, Zahl 4538; Regierungs-Verordnung vom 10. März 1819, Zahl 8908. An sämmtliche Unterbehörden.

Laut Erinnerung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 18. Januar 1819 hat sich der Fall ergeben, daß von einer Unterbehörde eine Geldurkunde an erwähnte Hofstelle eingesendet wurde, ohne daß auf der Außenseite des hierzu gehörigen Berichtes diese Urkunde als beyliegend angesetzt war, wodurch es geschah, daß selbe von dem Beamten im Einreichungs-Protokolle unter den übrigen Berichtsbeylagen nicht bemerkt, und daher in die ordnungsmäßige Depositen-Verwahrung nicht abgegeben wurde.

Da bey einem solchen Fürgange Verstöße und sehr unangenehme Folgen zu besorgen sind, so findet die k. k. Hofkanzley, nach dem Ansinnen der k. k. allgemeinen Hofkammer, hiermit anzuordnen, daß in dem Falle, als Berichte oder Anzeigen instruirt mit Barschaft, Obligationen, Geld vertretenden Urkunden erstattet werden, oder deren Einsendung an andere Behörden geschieht, dieses von Außen auf den Berichten, Verordnungen oder sonstigen ämtlichen Eingaben sowohl, als auch auf deren Couverts, von Seite der einschickenden Behörde, genau ersichtlich gemacht werde.

Ueberdieß ist zur Erzielung der nöthigen Sicherheit bey derley Versendungen sorgfältig darauf zu achten, daß die Absendung beschwerter Amtspackete nicht mit der reitenden Post, bey welcher keine Haftung Statt findet, sondern lediglich mit dem Postwagen geschehe, wie solches ohnehin im Allgemeinen vorgeschrieben ist. Selbst in dringenden Fällen, die Estaffeten-Versendungen ausgenommen, ist es nothwendig, die ämtliche Einbegleitung einer Barschaft oder Geld-Urkunde zwar mit der Briefpost abzuschicken, das Geld oder den Geldeswerth aber gleich mit dem nächst abgehenden Postwagen an den Ort seiner Bestimmung gelangen zu machen; auf der Außenseite der erwähnten Einbegleitung und im Contexte ist jedoch vorläufig anzudeuten, daß der fragliche Werth mit dem Postwagen nachfolgen werde.

42.

Die Veränderungen der Verwalter des Richteramtes in schweren Polizey-Uebertretungen sind anzuzeigen.

Regierungs-Verordnung vom 16. Februar 1819, Zahl 5054.
An die Kreisämter.

Das Kreisamt wird angewiesen, in Hinkunft der Regierung eine jede Veränderung, welche mit den auf den verschiedenen Herrschaften zur Verwaltung des Richteramtes über schwere Polizey-Uebertretungen bestimmten Beamten geschieht, sogleich anzuzeigen, um solche in den hierortigen Vormerkungen stets evident zu erhalten, und hat das Kreisamt, wenn derley Veränderungen seit der Zeit, als der Ausweis über diese Beamten anher eingesendet worden ist, bereits vorgefallen seyn sollten, solche ungesäumt anher anzuzeigen.

43.

Den Juden ist der Einkauf der rohen Producte, der Tauschhandel nur auf Jahrmärkten, der Hausierhandel niemahls gestattet.

Regierungs-Verordnung vom 16. Februar 1819, Zahl 5394.
An die Kreisämter.

Die, in Rücksicht des den Juden auf dem flachen Lande in Nieder-Oesterreich zu gestattenden oder zu versagenden Aufenthalts, von der Regierung unterm 22. October 1818 erlassene Verordnung ist zwar so deutlich und bestimmt, daß eine unrichtige Ausle-

legung und Anwendung derselben von Seite der Obrigkeiten kaum denkbar erscheinet; da sich jedoch die Landesstelle aus einer von einem Kreisamte vorgelegten Beschwerde einer Juden-Gemeinde überzeugte, daß sich die Obrigkeiten, besonders in Rücksicht des Handels mit rohen Producten, gegen die Juden willkührliche Amtshandlungen erlauben, welche sogar dem Wortlaute jener Anordnung zuwiderlaufen; so erhält das Kreisamt den Auftrag, den Dominien seines Kreises die nachträgliche Belehrung zu ertheilen, daß den mit ordentlichen Pässen versehenen Israeliten der Ankauf roher Producte auf dem flachen Lande nicht versagt werden könne, daß ihnen jedoch ein Tauschhandel jeder Art, weil er die Natur des Verkaufhandels an sich hat, nur auf Jahrmärkten, der Hausierhandel aber niemahls zugestanden werden könne.

44.

Die aus Seide und Stroh bestehenden Geflechte sind bey der Einfuhr den Strohgeflechten gleich zu halten.

Hofkammer-Decret vom 17. Februar 1819, Zahl 6575; Regierungs-Verordnung vom 1. März 1819, Zahl 7969. An die Fabriken-Inspection.

Ueber eine vorgekommene Anfrage wegen Behandlung der in der Einfuhr vorkommenden, aus Seide und Stroh bestehenden Geflechte ist die k. k. Hofkammer mit der k. k. Commerz-Hofcommission darin übereingekommen, daß dieses Geflecht um so mehr den Strohgeflechten

gleich gehalten, und daher so wie bey diesem, die Einfuhr, nach vorläufiger Bewilligung der Landesstelle, gegen Pässe und Entrichtung eines zwanzig percentigen Zolles, denen, die sich mit der Verfertigung der feinen Stroh- und Holzhüte beschäftigen, gestattet werden solle, als eines Theils bey diesem Geflechte das Stroh doch immer die Hauptsache, und die Seide nur ein Nebenbestandtheil ist, andern Theils aber dieses Geflecht, so wie die bloßen Strohgeflechte, ein zur Verfertigung der Strohhüte dienendes Halbfabrikat ist.

45.

Licenzen zu Stellfuhren nach Wien.

Regierungs-Verordnung vom 19. Februar 1819, Zahl 5875.
An die Stadthauptmannschaft und die Kreisämter.

Um den Unfügen, welche, durch die vom Lande kommenden, theils mit obrigkeitlichen Licenzen, theils ohne solche versehenen Fuhrparteyen, in Wien, zum Nachtheile der hiesigen Stadtlehenkutscher und Fiaker, Platz greifen, und den Unterschleifen, die dabey eintreten, vorzubeugen; findet die Regierung folgende Bestimmungen, die, bey künftiger Ertheilung der Licenzen zu Stellfuhren vom flachen Lande nach Wien und zurück, genau zu beobachten sind, festzusetzen:

1. Jede Ortsobrigkeit hat das Recht Licenzen zu Stellfuhren zu verleihen, jedoch müssen diese von dem Kreisamte vidirt werden, und vom letztern ist über jede solche Licenzertheilung die Anzeige an die Regierung zu machen.

2. Jeder, der eine Licenz erhält, ist dadurch nur zur Haltung eines Wagens berechtiget, und Falls er einen zweyten u. s. w. halten wollte, hätte er sich um eine neue Licenz zu bewerben.

3. Der zur Stellfuhr bestimmte Wagen kann zwar ein Leiterwagen, sogenannter Steyrerwagen seyn, muß aber mit ordentlichen Sitzen und mit einer Bedachung versehen werden.

4. Dürfen solche Stellfuhren nur auf derjenigen Straße, die unmittelbar von dem Orte ihres Befugnisses nach Wien zu und zurück führt, fahren, ohne Nebenwege einzuschlagen.

5. Müssen sie die in der Licenz bestimmt auszudrückenden Tage der Woche, sie mögen Bestellungen haben oder nicht, eintreffen, und spätestens den andern Tag zurückfahren; auch dürfen sie während ihres Aufenthaltes in Wien kein Fuhrwerk anders wohin annehmen.

6. Müssen sie sich des Stappelns d. i. des Aufenthaltes auf der Straße und Ansprechens der Parteyen, enthalten, und an einem bestimmt anzugebenden Orte, es mag ein Wirthshaus oder Privathaus seyn, der in der Licenz auszudrücken ist, und nirgends anderswo einkehren, wo sie auch die Fahrlustigen abzusetzen und aufzunehmen haben.

7. Müssen sie sich genau nach dem Post- und Zollpatente benehmen.

8. Müssen sie sich so, wie andere Unternehmungen, der Erwerbsteuer unterziehen.

9. Haben sie sich so, wie bisher alle übrigen Stellfuhren, für jede Licenz zu einer jährlich auszumittelnden Leistung, zu Handen des Lohnwagenamtes für den Wiener-Großen-Armenfond, zu erklären.

10. Derjenige, der sich nicht an diese Ordnung hält, (welche mit Ausnahme des ersten Punctes in jeder Licenz einzuschalten ist), wird von Wien abgeschafft, und mit einer Geldstrafe belegt, und im wiederhohlten Betretungsfalle seiner Licenz ohne weiters verlustig werden.

46.

Verleihung der Wohnungen in den Fonds-, Stiftungs- und den ärarischen Häusern.

Decret der Quartier-Verleihungs-Hofcommission vom 19. Februar 1819, Zahl 28. An die Administratoren der Häuser, welche dem Wirkungskreise der Quartier-Verleihungs-Hofcommission unterstehen.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 20. Januar 1819 zu befehlen geruhet, daß von nun an der Miethzins in den Fonds- und Stiftungshäusern, wie dieß vormahls war, der freyen Concurrenz überlassen, und daß bey Verleihung der Wohnungen in diesen Häusern den Staatsbeamten unter den Concurrenten nur bey gleichen Anträgen der Vorzug eingeräumt werde; in den ärarischen Häusern aber haben die Staatsbeamten nur dann Wohnungen zu erhalten, wenn sie sich zur Entrichtung desjenigen Zinses herbeylassen, welchen andere billige Privat-Hausbesitzer von den Inwoh-

nern ihrer Häuser für ähnliche Wohnungen zu fordern pflegen.

47.

Durch den Ankauf eines Gewerbes wird die Staatsbürgerschaft erworben.

Hofkanzley-Decret vom 20. Februar 1819, Zahl 5879; Regierungs-Verordnung vom 6. März 1819, Zahl 8762. An das Kreisamt Viertel-Unter-Wiener-Wald.

Nach dem §. 29 des bürgerlichen Gesetzbuches wird die Oesterreichische Staatsbürgerschaft durch die Antretung eines Gewerbes, dessen Betreibung die ordentliche Ansässigkeit im Lande nothwendig macht, schon für sich erworben.

Wer nun ein verkäufliches Gewerbe an sich gebracht hat, hat die erwähnte gesetzliche Bedingniß bereits erfüllt, weil er durch den Ankauf das Gewerbe eben so angetreten hat, wie bey persönlichen Gewerben dieses durch die in Rechtskraft erwachsene obrigkeitliche Verleihung geschieht, ohne daß hierzu der physische Betrieb des Gewerbes nothwendig wäre.

Es bedarf daher in solchen Fällen nicht mehr der Verleihung der Oesterreichischen Staatsbürgerschaft.

48.

Wenn durch die Gehalts-Vorrückung eines im Civildienste angestellten Militär-Pensionisten das demselben bewilligte Mehrdrittel hinwegfällt, ist dem k. k. General-Commando die Anzeige zu machen.

Hofkammer-Verordnung vom 20. Februar 1819; Hofkanzley-Decret vom 31. May 1819, Zahl 14255; Regierungs-Verordnung vom 21. Junius 1819, Zahl 22380. An die Unterbehörden der Provinz.

Mit Beziehung auf die Hofkammer-Verordnung vom 10. December 1818, Zahl 54114, womit bestimmt wurde, daß bey Berechnung des Gehalts-Mehrdrittels der in Civildienste eingetretenen Militär-Pensionisten nur die eigentliche Militär-Pension des angestellten Individuums in Anschlag zu bringen sey, wird angeordnet, dem General- oder Militär-Commando sogleich die Eröffnung zu machen, wenn, wegen der Vorrückung eines im Civildienste angestellten Militär-Pensionisten in einen höheren Gehalt, das demselben bewilligte Mehrdrittel aufzuhören hat, weil von dieser Zeit an zugleich der von diesem Individuum etwa bezogene Stiftungs-, Vereins- oder sonstige Privat-Unterstützungsgenuß einzuziehen ist.

49.

Mit dem königlich Preußischen Hofe abgeschlossenes Cartell zur gegenseitigen Auslieferung der Deserteurs und Militärpflichtigen.

Allerhöchstes Patent vom 24. Februar 1819; kundgemacht durch Hofkanzley-Decret vom 11. März 1819, Zahl 7579; und durch Regierungs-Decreet vom 24. März 1819, Zahl 11013.

Wir Franz der Erste ꝛc.

Die zwischen Uns und Seiner Majestät dem Könige von Preußen glücklich bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse, und das wechselseitige Bestreben, durch alle Mittel zum Vortheile der beyderseitigen Staaten und Ihres Dienstes beyzutragen, haben Uns bestimmt, mit Seiner Majestät dem Könige von Preußen, zur Verhinderung der Desertion von den beyderseitigen Truppen, eine Uebereinkunft wegen Auslieferung der Deserteurs und der entwichenen militärpflichtigen Mannschaft abzuschließen.

In Folge dessen sind zwischen Unseren und den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen nachfolgende Puncte verabredet, und am 8. August 1818 förmlich unterzeichnet worden:

I. Artikel.

Alle in Zukunft, und zwar vom Tage der Publication gegenwärtiger Convention, nach vorausgegangener Ratification, an gerechnet, von den Armeen der beyden hohen contrahirenden Theile unmittelbar oder mittelbar

in des andern Lande oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden sollten, desertirenden Militärpersonen sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

II. Artikel.

Als Deserteurs werden *ohne Unterschied des Grades* oder der Waffe *alle diejenigen angesehen, welche* zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beyden Staaten, gehören, und derselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bey der Artillerie oder sonstigem Fuhrwesen angestellten Mannschaft.

III. Artikel.

Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der hohen contrahirenden Mächte früher schon von einer andern Macht desertirt wäre; so wird dennoch, *selbst*, wenn mit der letztern ebenfalls *Auslieferungs*-Verträge bestünden, die *Auslieferung* stets an diejenige der hohen contrahirenden Mächte erfolgen, deren Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Souverains zu denen eines Dritten, und von diesen wieder in die Lande des andern paciscirenden Souverains, oder sonst zu dessen Truppen desertirt; so kommt es darauf an, ob letzterer Souverain mit jenem Dritten ein Cartel hat.

Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist; im entgegen-

gesetzten Falle aber wird er dem paciscirenden Souverain, dessen Dienste er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

IV. Artikel.

Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

a) wenn der Deserteur aus den Staaten des jenseitigen hohen Souverains, so wie sie durch die neuesten Verträge begränzt sind, gebürtig ist, und also mittelst der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt.

b) Wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchem er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungs-Acten, entweder im Original, oder auszugsweise, und in beglaubten Abschriften übergeben werden, damit ermessen werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militärdienste geeignet sey oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Die von dem Deserteur in dem anderen Staate gemachten Schulden sind jedoch aus seinem Privat-Vermö-

gen, wenn er solches besitzt, der gesetzlichen Ordnung gemäß zu bezahlen.

V. Artikel.

Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel und Reitzeuge, Armatur- und Montirungsstücke, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels nicht ausgeliefert wird, mit Ausnahme jedoch desjenigen, was ein solcher nicht zur Auslieferung geeigneter Deserteur etwa als sein rechtmäßiges Eigenthum mit sich gebracht hätte, in so ferne es nicht durch den zu leistenden Ersatz für die mitgenommenen und nicht zurückgestellten ärarischen Effecten erschöpft würde.

VI. Artikel.

Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, werden beyde hohen contrahirenden Theile wegen bestimmter, an ihren Gränzen gelegener, gegenseitiger Ablieferungs-Orte (wozu solche Städte gewählt werden sollen, in welchen sich Garnison befindet) übereinkommen, an welchen eine gegenseitig bekannt zu machende Behörde mit der Empfangsnahme der Deserteurs und sofortiger Bezahlung aller in den nachfolgenden Artikeln X. und XI. stipulirten Kosten beauftragt seyn wird *).

*) Von kön. Preußischer Seite sind Neiße, Glatz und Lauban, von k. k. Oesterreichischer Seite dagegen Troppau,

VII. Artikel.

Die Auslieferung geschieht in der Regel freywillig, und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militär- oder Civilbehörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird derselbe nebst den etwa bey sich habenden Effecten, Pferden, Waffen ꝛc. ꝛc. sofort unter Beyfügung eines aufzunehmenden Protokolls an die jenseitige Behörde im nächsten Auslieferungs-Orte gegen Bescheinigung übergeben.

VIII. Artikel.

Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen seyn; so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste dießfällige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militärdienste des gedachten Staates angestellt zu werden. Nur, wenn über die Richtigkeit wesentlicher in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

IX. Artikel.

Die im vorstehenden Artikel erwähnten Requisitionen ergehen gegenseitig an die Regierungen oder Ge-

Nachod und Trautenau, dann beyderseits in Deutschland die Stadt Mainz als Auslieferungsorte nahmhaft gemacht, und mittels einer nachträglichen Uebereinkunft gegenseitig angenommen worden.

neral-Commanden jener Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat. Von den Militärbehörden werden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum Dienste angenommen seyn sollten, von den Civil-Behörden aber diejenigen, bey denen dieß der Fall nicht ist, ausgeliefert.

X. Artikel.

An Unterhaltungskosten werden der ausliefernden Macht für jeden Deserteur, vom Tage seiner Verhaftung an bis zum Tage der Auslieferung, einschließig für jeden Tag drey Groschen Preußische Währung, und für die Auslieferung eines Pferdes oder für eine complete Ration vier Groschen Preußische Währung vergütet werden.

Die Bezahlung dieser Verpflegs-Gebühr soll in dem Augenblicke der Uebergabe der Deserteurs und der Pferde ohne die geringste Schwierigkeit geschehen, und darüber, so wie über die im nachfolgenden Artikel gedachte Belohnung, von der ausliefernden Behörde quittirt werden.

XI. Artikel.

Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Belohnung (Taglia) von fünf Thalern Preußische Währung für einen Mann ohne Pferd, und zehn Thalern Preußische Währung für einen Mann mit dem Pferde gereicht, und bey der Auslieferung erfolgt werden. In Rücksicht anderer ausgetretener Militärpflichtigen, die nicht nach dem Artikel II. in die Classe der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Cartelgeld weg.

XII. Artikel.

Außer diesen in den vorhergehenden Artikeln X. und XI. gedachten Kosten kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwande, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Souverains, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewahrung und Fortschaffung, oder wie es sonst immer Nahmen haben möchte, nicht gefordert werden.

XIII. Artikel.

Ueber den Empfang der Artikel X. und XI. gedachten Kosten und Gratifications-Erstattung hat die auslieferndе Behörde zu quittiren; des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten halber ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegen steht, nicht aufzuhalten.

XIV. Artikel.

Allen Behörden, besonders den Gränz-Behörden, wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen oder anderen Anzeigen sich ergibt, daß er ein solcher Deserteur sey, sogleich, ohne erst eine Requisition deßhalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

XV. Artikel.

Alle, nach der Verfassung der beyderseitigen Staaten, Reserve- oder Landwehr- und überhaupt militärpflichtige Unterthanen, welche sich, von Zeit der Publication dieser Convention an, in die Lande des andern Souverains oder zu dessen Truppen begeben, sind auf vorgängige Reclamation der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im übrigen sowohl in Hinsicht der dabey zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militärischer Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist. Bey allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt werden, wird ein Cartellgeld nicht entrichtet.

XVI. Artikel.

Gleicherweise sollen die Dienstleute der Officiere des einen Staates, welche nicht zum Militärstande gehören, oder bey den Regimentern wirklich in den Listen geführt werden, wenn sie nach einem begangenen Verbrechen in der Armee des andern Staates Dienste nehmen, oder auf dessen Gebieth entweichen, nebst den etwa mitgenommenen Pferden und Effecten, gegen Vergütung der im Artikel X. bestimmten Verpflegungskosten, auf vorgängige Reclamation, ausgeliefert werden.

XVII. Artikel.

Den beyderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs oder solche Mili-

tärpflichtige, die ihre dießfällige Befreyung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb den Staaten der hohen Souverains angeworben werden.

XVIII. Artikel.

Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militärpflichtigen, und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

XIX. Artikel.

Gleichmäßig wird es den Unterthanen beyder hohen contrahirenden Mächte untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur Pferd, Sattel und Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke zu kaufen, oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbothes wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände, ohne den mindesten Ersatz, oder zur Erstattung des Werthes angehalten, sondern noch überdem mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat.

XX. Artikel.

Indem auf diese Art eine regelmäßige Auslieferung

der gegenseitigen Deserteurs und Militärpflichtigen eingeleitet ist, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs auf jenseitigem Gebiethe, als eine Verletzung des letztern, strenge untersagt und sorgfältig vermieden werden. Wer sich dieses Vergehens schuldig macht, wird, wenn er dabey *betroffen wird, sogleich verhaftet, und zur gesetzlichen Bestrafung* an seine Regierung abgeliefert werden.

XXI. Artikel.

Als eine Gebiethsverletzung ist jedoch *nicht anzusehen*, wenn von einem Commando, welches einen oder mehrere Deserteurs bis an die Gränze verfolgt, ein Commandirter in das jenseitige Gebieth gesandt wird, um der nächsten Ortsobrigkeit die Desertion zu melden. Diese Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deserteur sich in ihrem Bereiche befindet, denselben so fort verhaften, und wird in diesem Falle, wie *überhaupt jedes* Mahl, wenn ein Deserteur *von der* Obrigkeit verhaftet wird, *kein Cartellgeld* gezahlt. Der Commandirte darf sich aber keineswegs an dem Deserteur vergreifen, widrigenfalls er nach Artikel XX. zu behandeln ist.

XXII. Artikel.

Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorio, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten, mit Verletzung ihrer Militärpflicht, ist strenge untersagt; wer eines solchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen

wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus, auf obige Art, auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird, auf dießfällige Requisition, in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

XXIII. Artikel.

Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Convention von den Truppen der einen der hohen contrahirenden Mächte desertirt sind, und entweder bey der Armee des andern Souverains Militärdienste genommen, oder sich, ohne dergleichen wieder ergriffen zu haben, in dessen Lande aufhalten, sind der Reclamation und der Auslieferung nicht unterworfen.

XXIV. Artikel.

Den Landeskindern beyder Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Militärdienste des andern Souverains sich befinden, soll die Wahl frey stehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen Einem Jahre, nach Publication gegenwärtiger Convention, dießfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unverweigerlich ertheilt werden. In dem Falle, wo ein aus den neu- oder wieder erworbenen Oesterreichischen oder Preußischen Provinzen gebürtiger Unterthan, welcher noch unter der vorigen Landesherrschaft in jenseitige Militär-

dienste getreten ist, es vorziehen würde, noch ferner in seinem dermahligen Dienstverhältnisse zu verbleiben, soll ihm hieraus kein Nachtheil in Ansehung seines Eigenthumes oder seiner sonstigen Rechte und Ansprüche erwachsen.

XXV. Artikel.

Gegenwärtige Convention, deren Ratification binnen sechs Wochen umgewechselt werden soll, wird von den hohen contrahirenden Mächten beyderseits zu gleicher Zeit zur genauesten Befolgung publicirt werden, und ist gültig und geschlossen auf Sechs Jahre, mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche sodann jederzeit jedem der hohen contrahirenden Theile Ein Jahr voraus frey steht.

Nachdem Wir nun diesen Bestimmungen durchaus Unsere Genehmigung ertheilen, und dieselben mittelst gegenwärtigen allenthalben kund zu machenden Edictes zur Kenntniß Unserer Unterthanen bringen, damit sie sich genau darnach achten können, befehlen Wir zugleich allen Unseren Civil- und Militär-Beamten und anderen Vorgesetzten, darauf zu halten, damit dasselbe vom 18. März des laufenden Jahres 1819 angefangen, und während der im XXV. Artikel bestimmten Zeit, nach seinem ganzen Umfange und Inhalte genau befolgt und vollzogen werde.

Gegeben in unserer Haupt- und Residenzstadt Wien ꝛc.

50.

In wie ferne den Aerarial-Fabriken gestattet ist, Queckſilber-Präparate zu erzeugen.

Hofkanzley-Decret vom 25. Februar 1819 Zahl 5548; Regierungs-Circular vom 2. Aprill 1819, Zahl 11752.

Die mittelſt Regierungs-Circulare vom 18. Julius 1818 bekannt gemachte Hofkanzley-Verordnung vom 26. März 1818, rückſichtlich der chemiſchen Artikel, die nur den Apothekern, und derjenigen, die auch den Fabriken zu erzeugen und zu führen geſtattet ſind, wird dahin modificiret: daß den Aerarial-Fabriken geſtattet ſeyn ſolle, den Mercurius dulcis und andere Queckſilber-Präparate, mit der ausdrücklichen Beſtimmung jedoch, nur in das Ausland verkauft zu werden, zu erzeugen. Rückſichtlich aller übrigen Artikel hat es aber unabänderlich bey der Vorſchrift des Hofdecretes vom 26. März 1818 zu verbleiben.

51.

Zeugniſſe und Kundſchaften für Handwerksgeſellen ſind nach ſtrenger Wahrheit auszufertigen.

Regierungs-Decret vom 26. Februar 1819, Zahl 7315. An die Kreisämter.

Bey mehreren Gelegenheiten hat ſich gezeiget, daß öfters von den Handwerksinnungen, fremden angeblichen Geſellen, unter irgend einem leeren Vorwande, und ohne daß ſie auch nur eine Stunde an Ort und Stelle in Arbeit ge-

ſtanden wären, neue Kundſchaften mit fälſchlichen Angaben von längeren Arbeitszeiten ausgefertiget werden.

Da nun eine ſo leicht zu bewirkende Beybringung falſcher Ausweiſe für die allgemeine Sicherheit höchſt ſchädlich iſt, weil auf dieſe Art der größte Verbrecher Jahre lang im Lande herumziehen, und bey jedem ihn doch etwa treffenden Anſtande, mit ſolchen erſchlichenen Ausweiſen verſehen, ſeinen ſonſt Bedenken erregenden und zu Nachforſchungen Anlaß gebenden Wandel unter dieſer Hülle verbergen, und ſich dem näheren Ausweiſe und der Entdeckung ſeiner verbrecheriſchen Handlungen mit ſcheinbarer Unbefangenheit entziehen kann; ſo wird das Kreisamt hiervon mit dem Auftrage in die Kenntniß geſetzt, die demſelben unterſtehenden Innungen auf die genaueſte Beobachtung der dießfalls beſtehenden Verordnungen aufmerkſam zu machen, damit dieſelben, wie es angeordnet iſt, ſolche Zeugniſſe und Kundſchaften nur nach ſtrenger Wahrheit ausfertigen, im widrigen ſonſt der Ausſteller ſolcher unrichtiger Urkunden nach den Geſetzen beſtraft werden würde.

52.

Bezahlung der Zulagen an die Feldcapläne.

Hofkanzley-Decret vom 27. Februar 1819, Zahl 4634; Regierungs-Verordnung vom 15. März 1819, Zahl 9737. An die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Mit Beziehung auf das Decret der k. k. Hofkanzley vom 31. December 1818, Zahl 30164, mit welchem die neue Regiments-Bezirks-Eintheilung bekannt gemacht wurde, wird der Regierung, als allgemeine Vorschrift zur eigenen Darnachachtung, eröffnet: So lange die Feldcapläne der Regimenter, die denselben von Seiner Majestät, laut Hofdecret vom 7. November 1805, Zahl 25467, bewilligten jährlichen Zulagen, zu genießen haben, sind diese Zulagen den einzelnen Feldcaplänen aus dem Religionsfonde desjenigen Landes zu erfolgen, welchem ihr Regiment, zu Folge der neuen Regiments-Bezirke, zugewiesen ist, und zwar von der Zeit, als sich das Regiment in seiner neuen Dislocation befindet.

Ueber den Termin der hiernach vorkommenden Veränderungen in der Zahlungs-Anweisung haben sich die Landesstellen der Provinzen, wo das Regiment früher stand, und jener, wo es nun cantonirt ist, ins Einverständniß zu setzen.

Eben so sind die Messen, welche jeder Feldcaplan für die ihm bewilligte jährliche Zulage unentgeldlich zu lesen hat, demselben aus jenem Religionsfonde, aus welchem er die Zulage bezieht, zuzutheilen. Wenn hierzu die Meß-Stipendien bey dem Religionsfonde eines Landes nicht

hinreichen, so ist der Ausweis der unbetheilt gebliebenen Capläne mit genauer Angabe der Anzahl Messen, welche ihnen zur unentgeldlichen Persolvirung zuzuweisen seyn, der k. k. Hofkanzley vorzulegen.

Jedem Feldcaplane ist von der Provinzial-Staatsbuchhaltung ein neuer *Intentions-Bogen über die ihm zugewiesenen Messen auszufertigen*; dagegen sind die alten Intentions-Bögen von den Regiments-Caplänen zurückzufordern, und an jene Länderstellen, von welchen sie dieselben erhielten, zurückzusenden.

53.

Maßregeln wegen der während des Urlaubes erkrankenden Soldaten.

Hofkanzley-Decret vom 28. Februar 1819, Zahl 6673; Regierungs-Verordnung vom 23. März 1819, Zahl 10218. An die Stadthauptmannschaft und an die Kreisämter.

Der k. k. Hofkriegsrath hat, bereits unterm 23. November 1817, das als Beylage *nachfolgende* Rescript an sämmtliche *General-Commanden* erlassen, und ihnen darin, mit Zurückführung auf das Urlaubs-Normale vom Jahre 1781, diejenigen Maßregeln vorgezeichnet, welche, in Beziehung auf die während des Urlaubes erkrankenden Soldaten, in Anwendung zu bringen sind.

Da es vom besonderen Interesse für die Unterbehörden und Gemeinden ist, bey dem jetzt so ausgedehnten Beurlaubungs-Systeme, über das, was ihnen in solchen Fällen zu thun obliegt, nicht im Dunkeln zu bleiben; so

wird (den Behörden) aufgetragen, dieses hofkriegsräthliche Rescript den Gemeinden bekannt zu machen.

Beylage.

Hofkriegsräthliche Verordnung vom 23. November 1817, Zahl 3953. An sämmtliche Länder- und Gränz-General-Commanden, mit Ausnahme Ungarns.

Bey dem dermahl sehr ausgedehnten Urlaubs-Systeme erhält das Urlaubs-Normale vom Jahre 1781, vorzüglich in Betreff der erkrankenden Beurlaubten, eine besondere Wichtigkeit. In diesem Urlaubs-Normale heißt es:

§. 16. „Jeder erkrankende Beurlaubte ist auf sein Ansuchen bey dem nächst gelegenen Militär in das Spital aufzunehmen, mit allen nöthigen Mitteln bestens zu versehen und zu verpflegen. Sollte ein oder anderer Beurlaubter so plötzlich und schwer erkranken, daß er nicht ohne Lebensgefahr in das nächste Militär-Spital gebracht werden könnte, und in dem Urlaubsorte ohne aller anderweitigen Hülfe sich befände, so wäre nach Befund des betreffenden General-Commandos in derley Fällen die Vergütung der durch provisorische Feldscherer besorgten Cur ab aerario zu leisten, jedoch genau zu sehen, damit allen Unterschleifen möglichst vorgebeugt werde.“

„Es haben hiernächst die Regimenter, da sie ohnehin ihre Beurlaubten größten Theils in der Nähe um sich haben, so viel es immer möglich ist, genau darauf

zu sehen, damit nicht etwa die während des Urlaubes erkrankte Mannschaft zu Hause verwahrloset, sondern noch zu rechter Zeit, zur gehörigen Pflege, in die Militär-Spitäler transportirt werde."

„Für die nicht anders, als mittelst Vorspann transportirt werden *könnenden, kranken Beurlaubten*, wird die *Vorspann ab aerario bewilliget* und vergütet."

„In den Ländern, wo die Vorspann quittirt wird, muß die Quittung von dem Spitals-Inspections-Officier, wo aber der Kranke durch mehrere Stationen transportirt wird, von dem an der Hand befindlichen Militär-Officier, oder in dessen Ermanglung von einer glaubwürdigen Magistratsperson unterfertigt werden."

Indem der Hofkriegsrath demnach das General-Commando auf die ausdrücklichen Bestimmungen des eben angeführten §. 16 des Urlaubs-Normales vom Jahre 1781, hinsichtlich der unbedingten Ansprüche aller Beurlaubten zur Aufnahme in das nächste Militärspital, so wie hinsichtlich der Vorspannsanweisung zurückweiset, fügt man noch hinzu, daß der Hofkriegsrath sowohl an und für sich, als auch wegen mehrfach schon vorgekommener Beyspiele, wo Beurlaubte in Erkrankungsfällen zu Hause ganz vernachlässigt, und selbst durch unbefugte Individuen auf die verderblichste Art behandelt worden sind, es für seine Pflicht halte, die durch das Urlaubs-Normale der erkrankenden Beurlaubten zugedachten Begünstigungen, und für ihre wohlgeordnete Heilungspflege anbefohle-

nen Vorsichten, ohne Schmälerung, und mit thätiger Sorgfalt angewendet zu wissen.

Es ist also, um der guten Heilungspflege der erkrankenden Beurlaubten vollkommen versichert zu seyn, selbst darauf zu wachen, daß dieselben, gleich bey Beginnen der Krankheit, in die Militär-Spitäler abgegeben und gebracht werden, und bloß in dem einzigen Falle dürfte hiervon eine Ausnahme Statt finden, wenn volle Ueberzeugung vorhanden ist, daß der erkrankte Beurlaubte zu Hause, wenn er daselbst zu verbleiben wünscht, einer ganz entsprechenden Heilungs- so wie anderweitigen Pflege sich erfreuen werde.

In diesem Falle hat aber gar kein Anspruch auf Ersatz der Cur-Kosten von dem Aerar Platz zu greifen.

54.

Wegmauth-Befreyung aller zum Behufe der Straßen-Erhaltung dienenden Fuhren.

Hofkanzley-Decret vom 1. März 1819, Zahl 6953; Regierungs-Circular vom 9. März 1819, Zahl 9045.

Se. Majestät haben am 14. December 1818 allergnädigst zu entschließen befunden, daß alle zur Straßen-Erhaltung Statt habenden Fuhren von der Wegmauth freygehalten, aber auch die Maßregeln festgesetzt werden sollen, damit keine Mißbräuche, zum Nachtheile der Aerarial-Wegmauth-Gefälle, dabey Platz greifen können.

Diese Maßregeln sind, einverständlich von der k. k. vereinigten Hofkanzley und der k. k. allgemeinen Hofkammer, dahin bestimmet worden:

Erstens. Daß diese Befreyung bey Aerarial-Mauth-Stationen nur dann Statt zu finden habe, wenn die Fuhren dieser Art mit ordentlichen Zeugnissen (Certificaten) der k. k. Straßenbau-Direction begleitet sind.

Zweytens. Daß die über Wegmauth-Verkürzungen überhaupt bestehenden Verordnungen, auch bey Mißbräuchen mit diesen Zeugnissen Anwendung zu finden haben; daher jeder eines Mißbrauches mit den Zeugnissen überwiesene Contrahent oder Fuhrmann, das erste Mahl, in die für Mauth-Umfahrungen festgesetzte Strafe zu verfallen hat.

Diese Strafe ist im zweyten Uebertretungsfalle mit dem doppelten, und im dritten mit dem dreyfachen Betrage zu leisten. Auch werden diese Strafen dann einzutreten haben, wenn Straßen-Materialien von geringerer Menge mit andern Ladungen vorkommen, und wenn die Zeugnisse zur mauthfreyen Passirung der ganzen Ladung benützet werden sollten.

Hiernach hat es von dem Regierungs-Circulare vom 11. Julius 1818, womit die Schotterfuhren der Wegmauth-Entrichtung unterzogen wurden, gänzlich abzukommen.

55.

Fortdauer des erhöheten Schulgeldes.

Studienhofcommiſſions-Decret vom 1. März 1819, Zahl 1171; Regierungs-Verordnung vom 13. März 1819, Zahl 9640. An die Kreisämter, an das erzbiſchöfliche Conſiſtorium in Wien und an das biſchöfliche Conſiſtorium in St. Pölten.

Die geſchehene und im allgemeinen eben ſo gerechte als zweckmäßige Erhöhung des Schulgeldes in der Provinz Nieder-Oeſterreich hat noch ſo lange fortzudauern, als ein Geld im zweyfachen Werthe in der Circulation beſtehet.

In ſo ferne jedoch Beſchwerden gegen das erhöhete Schulgeld an Orten vorkommen, wo der Schullehrer ohnehin gut dotirt iſt, iſt mit der Herabſetzung des Schulgeldes ohne Verzug fürzugehen.

56.

Die Benennung: „Wegmeiſter," wird in „Straßen-Inſpicient" umgeändert.

Regierungs-Verordnung vom 2. März 1819, Zahl 7460. An die Kreisämter, die Stadthauptmannſchaft und die Straßen-Baudirection.

Da die Benennung: „Wegmeiſter, die aus den alten Zeiten, wo dieſe Dienſtplätze größtentheils mit Handwerksleuten beſetzt wurden, ſich herſchreibt, weder den Dienſtverrichtungen dieſer k. k. Straßen-Baubeamten entſpricht, noch ſich mit der techniſchen und ſcientifiſchen Bildung verträgt, welche nunmehr von ihnen gefordert wird, und dem Anſehen Abbruch thut, welches dieſe Beamten zum Beſten des Dienſtes behaupten müſſen, ſo

hat die Regierung, mit vorläufig erhaltener Bewilligung der k. k. Hofkanzley, beschlossen, den Titel: Wegmeister, in jenen eines k. k. Straßen-Inspicienten umzuwandeln.

57.

Behandlung der invaliden Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, wenn die Besoldung bey dem Eintritte in Civil-Dienste ihren früheren Gehalt nicht um ein Dritt-Theil übersteigt.

Hofkammer-Decret vom 5. März 1819, Zahl 8974; Regierungs-Verordnung vom 22. März 1819, Zahl 10781. An die Kreisämter und die Stadthauptmannschaft.

Es ist die Frage zur Sprache gekommen, wie die invalide Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, bey dem Eintritte in Civil-Dienste behandelt werden soll, um ihr gleiche Vortheile, wie den Officieren zu verschaffen, welche, wenn die Civil-Besoldung die im Ruhestande bezogene Militär-Pension nicht um ein Dritt-Theil übersteigt, hiernach die Ergänzung beziehen.

Nach dem Oesterreichischen Invaliden-Versorgungs-Systeme sind die Ruhegenüsse von dergleichen Individuen, vom Unterofficier abwärts, so bemessen, daß es wohl kaum einen Civil-Dienst gibt, dessen Gehalt nicht um ein Dritt-Theil höher wäre; anders aber dürfte es in den neu acquirirten Provinzen bey manchen derley Individuen seyn, die mit Ruhegehalten der früheren Regierung, zugleich mit dem Lande übernommen wurden.

Um nun auch dießfalls eine feste Norm zu haben, wird bestimmt, daß in solchen Fällen, wenn das Erträgniß des erhaltenen Civil-Dienstes (dieses mag provisorisch oder statutmäßig seyn) den zuletzt genossenen Invalidengehalt nicht wenigstens um ein Dritt-Theil übersteigt, das hierauf Abgängige als Personal-Zulage erfolget, und in Hinsicht der Ausgleichung mit dem Militär ganz dasjenige beobachtet werde, was, in Ansehung des den im Civile angestellten pensionirten Officiers aus den Civil-Cassen vorschußweise bezahlten Mehrdrittels, vorgeschrieben ist.

58.

Behandlung der Ausländer, die in den Spanischen Besitzungen jenseits des Oceans in der Lieferung von Kriegsbedarf für die Insurgenten betreten werden.

Hofkanzley-Präsidial-Eröffnung vom 6. März 1819, Zahl 311; Regierungs-Circular vom 14. März 1819, Zahl 9428.

Se. Majestät der König von Spanien haben die für jeden Ausländer, der in den Spanischen Besitzungen jenseits des Oceans, unter den Fahnen der Insurgenten, mit den Waffen in der Hand, ergriffen wird, ausgesprochene Todesstrafe, vermöge Edictes vom 14. Januar 1819, auch auf jeden der Ausländer, der in der Lieferung von Kriegsbedarf für gedachte Insurgenten betreten würde, ausgedehnt.

Diese von dem königl. Spanischen Hofe getroffene Verfügung wird, nachträglich zu der Circular-Verordnung

der k. k. Nied. Oest. Landesregierung vom 7. Julius 1818, Zahl 27074, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

59.

Bestimmungen über die Postporto-Befreyung verschiedener ämtlicher Personen und Behörden, und Aufhebung dieser Befreyung für die Vertreter und Verwalter der Concurs-Massen.

Hofkammer-Decret vom 9. März 1819, Zahl 6181; Regierungs-Zahl 19395.

Ueber verschiedene vorgekommene Anfragen hat die k. k. Hofkammer zu bestimmen befunden, daß die nachstehenden Personen, Branchen, obschon sie in dem mit der Hofkammer-Verordnung vom 4. November 1818, Zahl 38063, mitgetheilten Verzeichnisse nicht ausdrücklich genannt worden, doch als solche hinein gehören, die unter den durch dieses Verzeichniß von der Entrichtung der Briefpostgebühren ausdrücklich Befreyten bereits verstanden sind. Hiernach sind die Vicepräsidenten der Appellations-Gerichte, da sie unter den Vicepräsidenten der Länderstellen bereits enthalten sind, so wie die Präsidenten der k. k. nicht mit dem Magistrate vereinigten Wechselgerichte, da sie unter den Präsidenten der landesfürstlichen Gerichtsbehörden erster Instanz ebenfalls schon begriffen sind, postportofrey zu behandeln. So wie diese hat auch der Comes der Sächsischen Nation in Siebenbürgen, da er den Obergespänen daselbst gleich zu halten

ist, die Postporto-Freyheit zu genießen. Nach eben jener Bestimmung sind:

das Fuhrwesen-Corps, so wie die Fuhrwesens-Posto-Commandanten, deren Depots und Divisionen;

die Garnisons-Artillerie, und die Artillerie-Posto-Commandanten;

die Divisions- und Brigade-Commandanten, ferner die Jäger-, Garnisons- und Grenadier-Bataillons, dann das Pionier-, Sapeur- und Mineur-Corps, so wie die Gränz-Cordons und derselben Compagnie- und Detaschements-Commanden und Rechnungs-Kanzleyen, die Cambiatur-Commanden sammt den nähmlichen Unterabtheilungen derselben;

die Landwehr-Bataillons, dann die Werb- und Evidenthaltungs-Commanden;

die Militär-Sammelhaus-Commanden;

die Transports-Commanden;

die Stockhäuser;

die Militärspitäler und ihre Filialen;

die Cadeten-Compagnien; dann

die Militär-Gestüte, da diese sämmtlich unter den in jenen Verzeichnissen aufgeführten Commanden bereits verstanden sind, in der Dienst-Correspondenz, sowohl unter sich, als mit den ihnen vorgesetzten Behörden, portofrey zu behandeln; dagegen sind

die Bataillons, Divisionen, Compagnien und Escadronen, welche von ihren Linien-Regimentern getrennt, einzeln detaschirt sich befinden, nur in der un-

mittelbaren Dienst-Correspondenz mit den ihnen vorgesetzten Regiments-Commanden postportofrey zu halten. Ferner sind:

die k. k. Kriegs-Cassen, da sie unter den in jenem Verzeichnisse genannten landesfürstlichen Cassen bereits enthalten sind, so wie auch die k. k. Gewehr-Fabriken, da sie zu den im gedachten Verzeichnisse enthaltenen Aerarial-Fabriken gehören, dann die Regiments-Erziehungshäuser, und die k. k. Equitations-Institute, die nach jenen Verzeichnissen unter die öffentlichen Schul- und Bildungsanstalten zu zählen sind; endlich

die Militär-Medicamenten-Regie und Depots, dann die Feldapotheken, die unter den in jenen Verzeichnissen angeführten öffentlichen Anstalten begriffen sind, in der Dienst-Correspondenz, sowohl unter sich, als mit den ihnen vorgesetzten Behörden, postportofrey zu behandeln.

In eben dieser Correspondenz sind jedoch, der Dienstverhältnisse wegen, nach folgende Branchen von der gleichbaren Bezahlung des Porto frey zu halten:

die Hof- und Provinzial-Staats-Buchhaltungen, General-Remontirungs-Inspection, sammt den Beschäl- und Remontirungs-Departements-Commanden;

die Artillerie-Direction und Artillerie-Districts-Direction,

die Militär-Fortifications- und Genie-Districts- und Local-Directionen und Bauämter;

die Militär = Sanitäts= und ſtabsärztlichen Directionen;

die Feld = Superiorate;

die Feldzeugämter ſammt deren Detaſchements;

die Pulver = und Salniter = Inſpectionen und deren Detaſchements;

die Conſcriptions = Reviſoriate;

die Monturs = Oeconomie = Commiſſion, deren Depots= und Compagnie = Commanden;

die Invalidenhaus=Commiſſionen und deren Filiale;

die Militär = Gränz = Marſch= und Führungs = Commiſſariate;

die Militär = Bad = Inſpectionen;

die Central = Erläuterungs = Commiſſionen zu Stadt Enzersdorf, auf die Dauer ihrer Exiſtenz, und

die k. k. Schiffämter und ſchiffämtlichen Poſten.

Der Grund, auf welchem das eingangsbezogene Verzeichniß beruht, dienet übrigens auch dem gegenwärtigen Nachtrage zur Bedingniß, daß nähmlich nur die erſt gedachten Branchen, keineswegs aber die Vorſteher derſelben poſtportofrey ſeyn können, daß alſo Dienſtbriefſchaften, die nach dieſer Vorausſetzung, als freyämtlich den Nahmen der Behörde oder der Branche auf der Addreſſe zu enthalten haben, keineswegs als ſolche anzuſehen ſeyn, wenn ſie an die nicht portofreyen Perſonen oder Charge des Vorſtehers einer portofreyen Behörde addreſſirt ſind, und daß nur die, in der I. Abtheilung des gedruckten Verzeichniſſes vom vorigen Jahre, enthaltenen und die in die-

ser Anordnung nachträglich specificirten Personen, die Postporto-Freyheit im eigentlichen Sinne genießen; die Behörden, Aemter und einzelne öffentliche Anstalten hingegen nur von der gleich baren Bezahlung des Postporto, den sie nach der vorausgegangenen Journalisirung vierteljährig zu berichtigen haben, befreyet seyen.

In Ansehung des Postporto in den Rechtsangelegenheiten der des Armenrechtes genießenden Parteyen, und der denselben von Amtswegen zugetheilten Vertreter, wird hiermit noch insbesondere erklärt, daß es zwar bey der dieserwegen durch die Hofdecrete vom 11. September 1789, Zahl 1048, und vom 30. December 1801, Zahl 548, vorgeschriebenen Benehmungsart sein ferneres Verbleiben habe, jedoch diese Uebung eigentlich keine Postporto-Freyheit, sondern nur eine bedingte Vormerkung der Postporto-Beträge in sich begreife. Eben so findet die k. k. Hofkammer nachträglich zu erinnern nothwendig, daß durch das kundgemachte eingangsbezogene neue Verzeichniß, die zeitweilig bestandene Befreyung der Vertreter und Verwalter der Concurs-Massen von dem Briefs- und rücksichtlich Postwagens-Porto aufgehoben, und die dießfällige Vorschrift der Hofdecrete vom 23. November 1789, Zahl 1078, und vom 16. November 1799, Zahl 488, der Justiz-Gesetzsammlung, außer Kraft und Wirksamkeit gesetzt worden sey.

60.

Erneuerung des Verbothes des schnellen Fahrens und Reitens.

Regierungs-Circulare vom 9. März 1819, Zahl 8288.

Zur Vermeidung der vielen Unglücksfälle und Beschädigungen, die durch das schnelle, unbehuthsame Fahren und Reiten entstehen, fand sich die Sorgfalt der Gesetzgebung veranlaßt, mit dem 96., 97., 179. und 180. §. des II. Theils des Strafgesetzbuches festzusetzen, daß dieser gefährliche Unfug an dem Eigenthümer des Wagens, wenn er selbst schnell fährt, oder solches, wenn er im Wagen sich befindet, zugibt, und seinem Kutscher das Schnellfahren nicht untersagt, mit einer Geldstrafe von 25 bis 100 fl., an dem Kutscher oder Reitknecht aber, wenn an diesem die Schuld allein liegt, mit vierzehntägigem, und im Wiederhohlungs-Falle mit verdoppeltem Arreste zu bestrafen sey.

Sollte aber Jemand aus Unvorsichtigkeit, durch Ueberfahren oder Ueberreiten, tödtlich verwundet oder gar getödtet werden; so soll der Schuldige, nach Beschaffenheit des Falles, mit Arrest von drey Tagen bis zu drey Monathen bestraft, auch soll ihm nach Umständen das Reiten und Fahren ganz untersagt werden.

Ungeachtet diese heilsamen Gesetze allgemein bekannt gemacht, auch schon öfters, und besonders mit Regierungs-Circular vom 18. May 1806, erneuert worden sind, haben doch die Uebertretungen derselben, in der Stadt und in den Vorstädten, zum größten Nachtheile für die öffent-

liche Sicherheit und besonders der Fußgeher, so sehr überhand genommen, daß die Regierung sich bemüssiget sieht, die in dieser Beziehung bestehenden Gesetze neuerdings kund zu machen, und mit folgenden Anordnungen in Verbindung zu setzen:

Erstens. Das Fahren auf dem, nur für das zu Fuße gehende Publicum bestimmten, durch breites Pflaster ausgezeichneten Fußwege (Trottoir) wird (ganz besondere, unausweichliche Fälle ausgenommen) ein für alle Mahl allgemein verbothen.

Zweytens. Wenn nicht besondere Umstände es unmöglich machen, soll immer rechts in der Fahrstraße gefahren, jedem entgegen kommenden Wagen soll jedes Mahl rechts ausgewichen, niemahls aber soll einem vorausfahrenden Wagen vorgefahren werden, zumahlen gerade durch dieses wechselseitige Vorfahren, bey der Ungeräumigkeit, Enge und sonstigen ungünstigen Beschaffenheit der meisten Gässen der Stadt Wien, die häufigsten Unordnungen und Beschädigungen erfolgen.

Drittens. Vorzüglich wird das schnelle Fahren bey den Stadtthören, über die Brücken; bey der Einlenkung aus den Nebengässen oder in solche; bey dem Heraus- und Hineinfahren aus den Hausthören und in dieselben, endlich an allen denjenigen Orten, wo ein großer Zusammenfluß von Menschen ist, z. B. auf Marktplätzen ꝛc. wiederhohlt untersagt, und insbesondere wird verordnet, in den eben angezeigten Fällen jedes Mahl nur im Schritte, außer diesen Fällen aber, in

den Gäſſen der Stadt und der Vorſtädte, nur im ſogenannten kleinen Trapp zu fahren.

Viertens. Die beſtehende Vorſchrift, daß alle Laſt- und Fleiſchhauer-Wägen, die ſogenannten Steyer- oder Flechten-, ingleichen auch die Leichenwägen von der Durchfahrt durch die k. k. Burg ausgeſchloſſen ſind, wird erneuert.

Um die Befolgung dieſer Anordnungen zu erzielen, ſind alle Militär-, Polizey- und Civilwachen angewieſen, dieſelben mit aller Strenge zu handhaben.

Es wird daher Jedermann, der dieſen Anordnungen zuwider handelt, und auf Anrufen und Ermahnen der Wache nicht Folge leiſtet, unnachſichtlich und ohne Rückſicht auf Stand und Rang, angehalten, und der Behörde, zur ſtrengen Beſtrafung nach dem Geſetze, angezeigt werden.

Derjenige hingegen, der es wagen ſollte, den Wachen, in Ausübung dieſer Dienſtpflicht, wörtliche Unbilden zuzufügen, oder ſich gar thätig zu widerſetzen, macht ſich, nach dem §. 72 und 73 des II. Theils des Strafgeſetzbuches, einer beſonderen ſchweren Polizey-Uebertretung ſchuldig, und wird nach dieſem Geſetze, für wörtliche Unbilden mit Arreſt von drey Tagen bis zu einem Monath, wegen thätiger Widerſetzlichkeit aber mit Arreſt von ein bis drey Monathen beſtraft, und wenn dieſe Widerſetzlichkeit ſo beſchaffen war, daß die Wache in Vollſtreckung ihres Dienſtes wirklich gehindert worden iſt, wird

der Schuldige zu ſtrengem Arreſt von drey bis zu ſechs Monathen verurtheilt werden.

61.

Hintanhaltung der Einladungen zur Theilnahme an ausländiſchen Lotterien.

Regierungs-Verordnung vom 9. März 1819, Zahl 9198. An die Kreisämter.

Nach vorgekommenen Anzeigen wird es ſehr wahrſcheinlich, daß die Einladungen, zur Theilnahme an einer ausländiſchen Lotterie, gegenwärtig neuerdings in dieſer Provinz ſich ausbreiten.

Das Kreisamt wird, mit Beziehung auf die Regierungs-Verordnung vom 3. October 1807, und auf das allerhöchſte Patent vom 13. März 1813, angewieſen, zu verhindern, daß dergleichen Einladungen keinen Eingang finden. Uebrigens iſt, wie bisher, von Fall zu Fall die Anzeige zu erſtatten, und ſich überhaupt nach den erwähnten Verordnungen genau zu achten.

62.

Die Verjährung wird in Verjährungsfällen nur durch die wirklich angebrachte Klage unterbrochen.

Hofkanzley-Decret vom 13. März 1819, Zahl 5432; Regierungs-Circulare vom 23. März 1819, Zahl 10935.

Seine k. k. Majeſtät haben, über einen von Seite des oberſten Gerichtshofes, nach vorläufig mit der k. k. Hofcommiſſion in Juſtiz-Geſetzſachen gepflogenem Einvernehmen, gelegenheitlich der entſtandenen Frage: ob

Fristerweiterungen der Verjährungs-Termine zum Widerspruche von Testamenten und verbücherten Urkunden gestattlich sind? allerunterthänigst erstatteten Vortrag, allerhöchst zu entscheiden geruhet, daß in Verjährungsfällen die Verjährung nur durch die wirklich angebrachte Klage unterbrochen werde, daher ein bloßes Fristgesuch zur Einbringung einer solchen Klage, welche nur den Willen zu klagen andeutet, diese Wirkung niemahls haben könne, somit auch keine Fristerweiterung zu diesem Zwecke von dem Richter zu ertheilen sey.

63.

Die Taglia, die in dem zwischen der Krone Bayern und Oesterreich abgeschlossenen Deserteurs-Cartell ausgesprochen ist, ist im 24 Gulden Fuße bemessen.

Hofkanzley-Decret vom 15. März 1819, Zahl 7923; Regierungs-Verordnung vom 6. Aprill 1819, Zahl 12597. An die Kreisämter und die Stadthauptmannschaft.

Die gegenseitige Belohnung (Taglia), welche in dem zwischen der Krone Bayern und Oesterreich unterm 3. Julius 1817 abgeschlossenen Deserteurs-Cartell, Art. VI., ausgesprochen worden ist, hat so wie die Verpflegsgebühren für die ausgeliefert werdenden beyderseitigen Deserteurs nur im 24 Gulden Münzfuße Statt zu finden.

64.

Prüfung der Concepts-Practikanten.

Hofkanzley-Decret vom 16. März 1819, Zahl 8785; Regierungs-Verordnung vom 10. April 1819, Zahl 12976. An die Stadthauptmannschaft und die Kreisämter.

Es war stets Seiner Majestät allerhöchster Wille, daß zu öffentlichen Staatsdiensten, besonders zu jenen, die wissenschaftliche Bildung erfordern, und zu höhern Aemtern führen, nur vollkommen fähige Individuen zugelassen und vorgeschlagen werden sollen.

Indem nun Seine Majestät erneuert, durch allerhöchste Entschließung vom 26. Februar 1819, zu erkennen zu geben geruhten, daß bey den Vorschlägen und Ernennungen der Behörden immer strenge aus diesem Gesichtspuncte ausgegangen werde, so haben allerhöchst Dieselben, damit es in Ansehung des politischen Dienstes ferner nicht an Mitteln fehle, sich von den Fähigkeiten der Competenten eine nähere Ueberzeugung zu verschaffen, in Beziehung auf die Competenz um Kreiscommissär- oder Concipisten-Stellen, folgende Bestimmungen herabgelangen zu lassen befunden:

1) Die Conceptspraxis für sich allein gibt noch keinen Anspruch auf eine wirkliche Anstellung, obschon sie der wirklichen Anstellung voraus gehen muß.

2) Wer als Kreiscommissär oder als Concipist bey einer Landes- oder Hofstelle angestellt werden will, muß sich vorläufig einer strengen practischen Prüfung unterziehen, wozu er nur gegen Beybringung der hö-

heren Studien-Zeugnisse, und nach einer Praxis von wenigstens sechs Monathen zugelassen werden kann.

3) Die Prüfungen sind bey den Länderstellen vorzunehmen.

Jede Landesstelle hat daher jährlich einen Zeitraum von drey Monathen zu bestimmen, während welchem sich die Candidaten für die gedachten Dienstes-Cathegorien zur Prüfung melden können.

4) Der Landes-Chef ernennet, mit gehöriger Umsicht, die Prüfungs-Commission, die aus zwey Regierungs- oder Gubernial-Räthen, welche durch Geschäftskenntniß und Strenge vorzüglich dazu geeignet sind, und aus einem Secretär oder Concipisten als Actuar zu bestehen hat. Den Vorsitz bey dieser Commission hat der Landes-Chef selbst oder sein Stellvertreter zu führen.

5) Die Prüfung hat mündlich und schriftlich zu geschehen. Die mündliche Prüfung muß alle Zweige der intellectuellen Diensterfordernisse umfassen; sie muß daher sowohl aus der Gesetzkunde, dann aus den Patenten, Verordnungen und Normalien, als auch aus dem Geschäftsgange und aus den Manipulations-Vorschriften, mit practischer Anwendung auf gegebene Fälle, vorgenommen werden.

Die schriftliche Prüfung hat aus einer Ausarbeitung zu bestehen, welche die Beurtheilungskraft des Geprüften zu erproben geeignet ist; überhaupt aber hat in Absicht auf diese Prüfungen die erforderliche Vorsicht i nzutreten, damit jene Individuen, die sich

zur Prüfung stellen, nicht im Voraus in die Kenntniß der ihnen gestellt werdenden Fragen, oder in die Möglichkeit kommen, sich fremder Hülfe zu deren Beantwortung zu verschaffen oder zu bedienen.

6) Die Prüfungs-Commission relationirt dann über die vorgenommene Prüfung durch den älteren Rath in Pleno der Landesstelle, und der gefaßte Beschluß wird sonach im Nahmen der Landesstelle ausgefertiget. Die Prüfungs-Commissäre haben sich zu dem Ende die Fragen schriftlich vorzubereiten, und zu jeder derselben bey der Prüfung selbst anzumerken, ob sie der Candidat gut, mittelmäßig oder schlecht beantwortet habe. Diese Fragen und Bezeichnungen der Antworten sind zur steten Auskunft bey dem Prüfungsacte aufzubewahren.

7) Wird der Geprüfte fähig befunden, so wird ihm das Decret hierüber bloß mit den Ausdrücken: zu einer Kreiscommissärs- oder Concipistenstelle fähig, oder vorzüglich fähig, ertheilet.

8) Ist hingegen der Geprüfte in der Prüfung nicht bestanden, so kann ihm, wenn er doch Talente zeigte, denen es nur am zureichenden Unterrichte und Uebung mangelt, gestattet werden, sich nach einem Jahre neuerlich zur Prüfung zu melden; hätte aber der Geprüfte einen offenbaren Mangel an Urtheilskraft verrathen, so ist ihm sogleich über die erste Prüfung der Rath zu ertheilen, einen andern Nahrungsweg ein-

zuschlagen, und in diesem Falle kann er auch die Concepts-Praxis nicht länger fortsetzen.

9) Das von der Landesstelle erlangte Fähigkeits-Decret, über die ausgestandene practische Prüfung, ist für die erste Anstellung ein nothwendiger Belag der Competenz-Gesuche um Kreiscommissärs- oder Concipistenstellen. Eine Dispens hiervon kann ohne Bewilligung Seiner Majestät nicht Statt finden.

Diese allerhöchste Entschließung wird der Landesstelle zur genauesten Richtschnur und allgemeinen Bekanntgebung hiermit eröffnet.

65.

Stämpelfreyheit der Religions-Unterrichts-Zeugnisse für Brautleute.

Hofkammer-Decret vom 17. März 1819, Zahl 11718; Hofkanzley-Decret vom 21. Junius 1819, Zahl 19172; Regierungs-Verordnung vom 2. Julius 1819, Zahl 24567. An die Stadthauptmannschaft und die Kreisämter.

Nach dem Geiste der Hofkammer-Verordnung vom 21. Januar 1808, Zahl 2161, welche die Christenlehr-Zeugnisse, ohne Unterschied, stämpelfrey erkläret, unterliegen auch die Religions-Unterrichts-Zeugnisse für Brautleute der Stämpelpflichtigkeit nicht.

66.

Die von den Dominien der Regierung vorzulegenden Verhandlungen in schweren Polizey-Uebertretungen haben durch das Kreisamt zu gehen.

Regierungs-Verordnung vom 17. März 1819, Zahl 10110. An die Kreisämter.

Es ereignet sich seit einiger Zeit nicht selten, daß Dominien die von ihnen gepflogenen schweren Polizey-Uebertretungs-Verhandlungen unmittelbar der Regierung vorlegen, ungeachtet sie doch, vermöge der Circular-Verordnung vom 30. May 1806, Zahl 15265, angewiesen sind, die vorschriftsmäßig der Regierung vorzulegenden schweren Polizey-Uebertretungs-Verhandlungen durch das vorgesetzte Kreisamt einbegleiten zu lassen.

Um daher der, durch die Außerachtlassung dieser Vorschrift herbeygeführten, geschäftsverzögernden Nothwendigkeit, jede solche Verhandlung erst wieder an das Kreisamt zur ordnungsmäßigen Einbegleitung gelangen zu lassen, zu begegnen, wird dem Kreisamte aufgetragen, allen unterstehenden Dominien die gedachte allgemeine Vorschrift in das Gedächtniß zurück zu rufen, und sie zur bestimmten Befolgung derselben mit Nachdruck anzuweisen.

67.

Die Einkünfte von den auf unbenützten Baustellen erbauten Häusern unterliegen der Classensteuer.

Hofkanzley-Decret vom 18. März 1819, Zahl 7451; Regierungs-Circular vom 13. April 1819, Zahl 13284.

Bisher sind zwar die Einkünfte von den auf unbenützten Baustellen erbauten Häusern der Classensteuer nicht unterzogen worden. Aus Anlaß eines speciellen Falles wurde jedoch von der k. k. Hofkanzley entschieden, daß die in der allerhöchsten Entschließung vom 21. April 1811, und in dem hierüber erlassenen Regierungs-Circulare vom 16. May 1811, sich gründende Befreyung der Eigenthümer der auf noch unbenützten Stellen neu erbauten Häuser von der Classensteuer, hinsichtlich der von diesen zu beziehenden Einkünfte, lediglich auf den durch höchstes Patent vom 20. August 1806 zugleich mit der Classensteuer ausgeschriebenen sechzig percentigen Zuschlag auf die Contribution von Realitäten sich beziehe, welcher uneigentlich Classensteuer genannt, und hieraus eine Befreyung von der Classensteuer gefolgert wurde, welche Befreyung jedoch nur auf diese 60percentige, bey Erscheinung des Finanz-Patentes aufgehobene Realitäten-Steuer, nicht aber auf die Classensteuer von denjenigen Einkünften Beziehung hat, die von solchen neu erbauten Häusern herkommen.

Es haben demnach für die Zukunft, und zwar vom Jahre 1819 an, alle Eigenthümer solcher neu erbauten Häuser die Classensteuer von dem Ertrage dieser Häuser zu entrichten, und sich hierüber nach der Vorschrift des Patentes gehörig zu satiren.

68.

Bestimmung des Zeitpunctes zur jährlichen Einsendung der Tabellen über Trauungen, Geburten und Sterbefälle.

Hofkanzley-Decret vom 18. März 1819, Zahl 8086; Regierungs-Verordnung vom 14. April 1819, Zahl 11954. An die Kreisämter, die Stadthauptmannschaft und die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Die jährlichen Tabellen über Trauungen, Geburten und Sterbefälle sind künftig bloß am Schlusse des Militärjahres einzusenden, daher es von der Vorschrift des Hof-Decretes vom 30. Octob. 1812, Zahl 14389, (Regierungs-Intimation vom 13. November 1812, Zahl 31036) welche die Einsendung eines zweyten Verzeichnisses mit Ende December jeden Jahres anbefiehlt, abzukommen hat.

69.

Die Kreisämter und die Stadthauptmannschaft hören auf in Gewerbssachen eine Instanz zu seyn.

Hofkanzley-Decret vom 19. März 1819, Zahl 8365; Regierungs-Circular vom 9. April 1819, Zahl 13288.

Nach einer allerhöchsten Entschließung vom 26. Februar 1819, haben von nun an (in so ferne sich hier Landes bis jetzt anders benommen wurde) in Gewerbssachen

die Recurse von den Unterbehörden geraden Weges an die Landesstelle, entweder unmittelbar, oder mittelst der Kreisämter, ihren Zug zu nehmen, ohne daß den Kreisämtern ein Erkenntniß in diesem Geschäftszweige zustehen soll. Die Landesstelle kann sich jedoch der Kreisämter zu Erhebungen und zur Einhohlung von Auskünften da, wo sie es nöthig finden sollte, auch in Gewerbssachen bedienen.

Dieser allerhöchsten Anordnung zu Folge haben daher die Kreisämter und die einem Kreisamte gleich geachtete, bisher für Wien aufgestellte Stadthauptmannschaft, vom 1. May 1819 anfangend, aufzuhören, in Gewerbssachen eine Instanz, wie zeither, zu seyn, und die Verhandlungen, neue Eingaben, Recurse in Gewerbssachen, die von Parteyen; — Berichte, die von den Obrigkeiten und Magistraten zeither an das Kreisamt oder an die Stadthauptmannschaft eingereicht wurden, haben vom 1. May 1819 an wieder ganz denselben Gang zur Landesstelle zu nehmen, den sie vor dem Jahre 1807, vor Errichtung der Stadthauptmannschaft, und bevor den Kreisämtern die Gewerbssachen in zweyter Instanz zugewiesen waren, genommen hatten.

70.

Verboth des Abweidens der Saaten durch Viehherden wider den Willen der Grundeigenthümer.

Hofkanzley-Decret vom 24. März 1819, Zahl 9181; Regierungs-Circular vom 13. April 1819, Zahl 13290.

Um so viel möglich zu verhüthen, daß das Abweiden der Saaten durch Viehherden, so wohl einzelnen Grundeigenthümern, als auch und vorzüglich dem allgemeinen Besten, nicht nachtheilig werden könne, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 25. Januar 1819, unter der Ausnahme, daß jedem Grundeigenthümer frey bleibt, seine eigenen Saaten durch sein eigenes Vieh abweiden zu lassen, das Abweiden der Saaten durch Viehherden allgemein dort zu verbiethen geruhet, wo es wider den Willen des Eigenthümers geschieht, und wo keine Privat-Verträge, Urbarien oder sonstige Rechtstitel so eine Beweidung gestatten.

71.

Aufhebung des in den Alt-Oesterreichischen Provinzen bestehenden Pferdeaustrieb-Verbothes und Festsetzung des Zolles für Pferde.

Hofkanzley-Decret vom 26. März 1819, Zahl 9764; Regierungs-Circular vom 2. April 1819, Zahl 12414.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 23. Februar 1819, das in den Alt-Oesterreichischen Provinzen bestehende Pferdeaustrieb-Ver-

both unbedingt aufzuheben, den Pferdehandel im Innern der Monarchie frey zu erklären, und zugleich für den ganzen Umfang des Kaiserstaates folgende Ein-, Aus- und Durchtriebzölle festzusetzen geruhet:

	Eintrieb-Zoll.			Austrieb-Zoll.			Durchtrieb-Zoll.		
	fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.
1) Ein Pferd ohne Unterschied vom Stück	1	30	—	3	—	—	—	15	—
2) Pferde aus Ungarn, Siebenbürgen in die übrigen nicht außer dem Zoll-Cordone gelegenen Provinzen . . . vom Stück	—	45	—	—	—	—	—	—	—
3) Pferde aus den letztern nach Ungarn und Siebenbürgen, vom Stück	—	—	—	—	7	2	—	—	—

Dieser allerhöchsten Bestimmung zu Folge wird:

a) der ungehinderte Pferdeaustrieb, und werden die allerhöchst ausgesprochenen Zollsätze, vom 1. May 1819 angefangen, an allen Gränzen der Oesterreichischen Monarchie gegen das Ausland gleichförmig in Wirksamkeit zu treten haben.

b) Der Verkehr mit Pferden im Innern der Monarchie, nähmlich zwischen den alt und neu erworbenen Provinzen (mit Ausschluß von Ungarn, Siebenbürgen, Dalmatien, Istrien und der Freyhäfen von Triest und

Fiume, mit Inbegriff der dazu gehörigen außer der Zoll-Linie gelegenen Districte) wird von dem erwähnten Tage ganz zollfrey gestattet.

c) Aber im Verkehr mit Ungarn und Siebenbürgen haben die dießfalls eigens festgesetzten Ein- oder Austriebzölle einzutreten. Endlich ist

d) der mit fünfzehn Kreuzern vom Stück allgemein und ohne Unterschied bestimmte Durchtriebzoll in der Art festzusetzen, daß, wenn dieser Durchtriebzoll im gedachten Betrage (oder im Lombardisch-Venezianischen Königreiche nach dem dortigen Münzfuße mit fünf und sechzig Centesimen) ein Mahl entrichtet ist, keine fernere Transito-Zoll-Abnahme bey dem weitern Zuge durch die ganze Oesterreichische Monarchie Statt zu finden hat.

72.

Die Veränderungen mit den Beamten der Dominien, welche die Justiz ausüben, sind der Behörde anzuzeigen.

Regierungs-Verordnung vom 29. März 1819, Zahl 11630. An die Kreisämter.

Dem Kreisamte wird aufgetragen, sich genau nach den von dem k. k. Appellationgerichte, in der hier unten folgenden Note, rücksichtlich der Beamten, die das Richteramt ausüben, aufgestellten Directiven zu benehmen, und sich auch in Zukunft strenge darnach zu achten.

Beylage.

Note des k. k. Appellations-Gerichtes vom 23. März 1819.

Mittelst Note vom 25. September 1818 hat man eine löbliche k. k. Landesregierung über die mitgetheilten Verzeichnisse der Kreisämter, hinsichtlich der auf dem Lande in Oesterreich unter der Enns bestehenden ungeprüften, das Civil- oder Criminal-Richteramt ausübenden Beamten, ersucht, allen diesen Dominien durch die Kreisämter aufzutragen, daß sie binnen einem halben Jahre sich gegen die Letzteren ausweisen sollen, daß ihre Beamten die Prüfung abgelegt oder Dispens erwirkt, oder daß sie andere befugte Beamte angestellt, oder mit hierortiger Genehmigung die Ausübung der Justiz an eine andere Herrschaft delegirt haben. Da nun dieser Termin sich seinem Ende nähet, auch aus den Justiz-Tabellen sich ergibt, daß mehrere Veränderungen der Beamten vorgefallen seyn, die hierorts nicht angezeigt worden sind, so gibt man sich abermahls die Ehre in Freundschaft zu ersuchen, daß es gefällig seyn wolle, die Kreisämter anzuweisen, überall, wo mit Anfang des Monaths May d. J. die Justiz noch durch einen unbefugten Beamten ausgeübet wird, diese Justizpflege dem Dominium sogleich einzustellen, und die Einleitung zu treffen, daß solche provisorisch, durch ein benachbartes Dominium, auf Kosten des Schuldtragenden, ausgeübt und wegen Anstellung eines befugten Beamten ungesäumt das Nöthige vorgekehrt werde, und daß diese Einleitungen von den Kreisämtern dem Appellationsgerichte

eröffnet werden. Zugleich aber wäre den Dominien aufzutragen, daß sie bey sonstiger Einhebung einer, auf 100 fl. Wiener-Währung zu bestimmenden Strafe, jede mit dem, die Justiz ausübenden Beamten vorfallende Veränderung, und zwar die Anstellung eines neuen mit Ausweisung, daß der neu Angestellte ordentlich befugt sey, alsogleich den Kreisämtern anzeigen, und die Kreisämter hätten jede solche Anzeige anher mitzutheilen.

73.

In wie fern der Bau- und Werkholzhandel freygegeben sey.

Hofkanzley-Decret vom 2. April 1819, Zahl 9859; Regierungs-Verordnung vom 30. April 1819, Zahl 15819.
An die Kreisämter und die Stadthauptmannschaft.

Ueber eine bey Gelegenheit eines Particularfalles gemachten Anfrage, wie sich bey Befugnißverleihungen auf den Bau- und Werkholzhandel zu benehmen sey, hat die k. k. Hofkanzley verordnet: Da die Aufhebung aller Beschränkungen in Ansehung des Handels mit Brennholz, welches doch ein für Jedermann nothwendiges Bedürfniß ist, zweckmäßig befunden wurde; so wäre es nicht Folgerecht dem Verkehr mit Bau- und Werkholz, welcher weit mehr als der Brennholzhandel zu einer Commerzial-Beschäftigung sich eignet, Fesseln anzulegen.

Es werde hierbey nur darauf ankommen, jene Vorsichten zu beobachten, welche durch die Natur der Sache in Polizeyrücksichten gebothen werden.

So wie nähmlich zu Folge der, mit den Hofkanzley-Decreten vom 25. Julius und 18. September 1817, bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung vom 21. Julius und 10. September 1817, (welche Decrete hier unten sub litt. A und B. folgen) in dieser Beziehung zum Kleinholzhandel obrigkeitliche Bewilligungen anzusuchen sind, diese aber nie verweigert werden dürfen, sobald in Polizeyhinsicht kein Anstand obwaltet, eben so sey sich in Hinkunft auch in Rücksicht auf den Bau- und Werkholzhandel zu benehmen, daher jene, welche sich damit beschäftigen wollen, zwar die Erlaubniß hierzu, jedoch bloß aus dem Grunde anzusuchen haben, damit vorläufig erhoben werden könne, ob der Ausübung dieses Handels keine Polizeyrücksichten im Wege stehen, ohne daß je die Klagen anderer, bisher befugter Händler, über Beeinträchtigung in ihrem Erwerbe, zu beachten kommen.

Beylagen.

Litt. A.

Hofkanzley-Decret vom 25. Julius 1817, Zahl 17750; Regierungs-Zahl 34792.

Seine Majestät haben, über den, wegen der Unterhändler beym Holzhandel im Kleinen, allerunterthänigst erstatteten Vortrag, mittelst allerhöchster Entschließung vom 21. Julius 1817, zu befehlen geruhet, daß in der bisherigen Freyheit des Holzhandels im Kleinen, gegen gehörige und strenge Beobachtung der bestehenden Polizey-Vorschriften und Aufsicht, nichts zu verändern sey.

Litt. B.

Hofkanzley-Decret vom 18. September 1817, Zahl 21928: Regierungs-Zahl 42972.

Um dem Kleinholzhandel die gehörige Bestimmtheit zu geben, und die nöthige Polizeyaufsicht über selben zu erleichtern, haben Seine Majestät mit allerhöchstem Cabinettsschreiben vom 10. September 1817, nachträglich zu der der Regierung unterm 25. Julius 1817. Zahl 17750 bekannt gemachten höchsten Entschließung vom 21. des nähmlichen Monaths und Jahrs, zu verordnen geruhet, daß zur Betreibung dieses Holzhandels die obrigkeitliche Bewilligung eingehohlt, und diese immer nur solchen ertheilt werden soll, welche ein angemessenes, nicht feuergefährliches Locale zur Verwahrung des Holzes auszuweisen vermögen, und gegen die in Rücksicht ihrer Moralität nichts einzuwenden ist; wobey es sich übrigens von selbst versteht, daß denjenigen, welche sich über die erwähnten zwey Eigenschaften gehörig ausweisen, von Seite der Obrigkeiten, die angesuchte Erlaubniß nicht verweigert werden darf, und daß die Befugten, nach erhaltener obrigkeitlichen Bewilligung zur Ausübung ihres Gewerbes, einen Erwerbsteuerschein lösen müssen, und daß unter diese Kleinholzhändler diejenigen Holzverschleißer nicht zu zählen sind, welche entweder ihr selbst erzeugtes, oder sonst auf dem Lande erkauftes Holz hereinführen und hier veräußern, was ferner noch Jedermann ganz frey bleibt.

74.

Errichtung von Gemeinde-Getreidespeichern, (Gemeinde-Vorrathskörner.)

Hofkanzley-Decret vom 2. April 1819, Zahl 10366; Regierungs-Verordnung vom 17. April 1819, Zahl 13529. An die Kreisämter.

Ueber die von den Behörden abgehandelte Frage: ob und in wie fern sich die Einführung von Gemeinde-Getreidespeichern, nach dem Beyspiele von Böhmen und Mähren, auch für die Provinz Nieder-Oesterreich eigne? haben Seine Majestät, mit allerhöchster Entschließung vom 14. März 1819, anzuordnen geruhet, daß mit dieser Anstalt ein zwangloser Versuch in Nieder-Oesterreich gemacht, und derselben durch zweckmäßige Einleitungen der möglichste Vorschub geleistet werde.

Das in dem 15. Band der Gesetzsammlung, Seite 26, enthaltene Patent vom 9. Junius 1788, enthält die Bestimmung der Modalitäten, der Gründung, Aufrechthaltung und Beförderung des, aus Erfahrung, für wohlthätig anerkannten Instituts der Gemeinde-Getreidespeicher.

Dem Kreisamte sind bereits in dem Regierungs-Decrete vom 5. December 1817, Zahl 52296, die wohlthätigen Folgen, welche diese Anstalt für die Unterthanen in Böhmen und Mähren bewähret hat, im Allgemeinen angedeutet worden; es ist auch in diesem De-

crete zugleich bemerkt worden, daß, um die Bedingungen der Körnerverleihung aus dem Contributions-Körnerfonde dem Unterthan möglichst zu erleichtern, unterm 31. Januar 1812, die in dem §. 13. des erwähnten Patentes bemessene Zinsaufgabe von einem Achtel Metzen auf die Hälfte, nähmlich auf $\frac{1}{16}$ Metzen, oder ein Nieder-Oesterreichisches Maßel, herabgesetzt worden ist, es wird daher dem Kreisamte, mit Beziehung auf das bereits Gesagte, bemerkbar gemacht, daß der Nutzen, der durch die Einrichtung dieser Körnerfonds entsteht, im hohen Grade einleuchtend sey.

1) Findet der Unterthan in allen Nothfällen, die ihm durch Hagel, Feuer, Mißwachs oder durch sonstige Unglücksfälle treffen, und ihm sein Getreide rauben, seinen Zufluchtsort, wo er entweder das erforderliche Saamenkorn zur Bestellung seiner Saat, oder seinen Bedarf zur Brotung, gegen Rückersatz nach der Ernte, in natura erborgen kann.

2) Gewinnen die Obrigkeiten durch diese Anstalt dadurch, daß sie ihre Unterthanen in Nothfällen mit wenigern unterstützen dürfen.

3) Können Ueberschüsse von diesem Körnerfonde verkauft, und es kann, durch Anlegung des dafür gelösten Geldes, ein Contributions-Gelderfond gegründet werden, wodurch abermahl den Unterthanen ein wesentlicher Vortheil erwächst.

4) Wird das Allgemeine, wenn auf allen Dominien des Landes dergleichen Körnerfonds bestehen, vor Man-

gel und übermäßiger Theurung geschützt, indem bey einer wirklich eintretenden Getreidenoth und dessen übermäßiger Theurung, das entbehrliche Quantum von den Gemeinde-Getreidespeichern genommen, und hierdurch dem Mangel oder der Theurung am schnellsten und wirksamsten gesteuert werden kann.

Ein auffallendes Beyspiel, wie groß die Vortheile dieser Anstalt, sowohl für den Unterthan, als für das Allgemeine sind, liefert die Provinz Mähren, in welcher dieser Körnerfond durch einen Zeitraum von beynahe 30 Jahren bestehet; denn nach der Französischen Invasion im Jahre 1806 fanden sich die Unterthanen Mährens, durch die erlittenen Kriegsbeschädigungen, in so mißliche Vermögens-Umstände versetzt, daß dieselben ohne bedeutende Geldunterstützungen sich nicht fortzuhelfen wußten; dessen ungeachtet wurde nur für diejenigen Gemeinden, bey denen sich die Armeelager befanden, oder deren Gründe zum Schlachtfelde dienten, eine Staatsaushilfe benöthiget, allen übrigen aber wurde die erforderliche Unterstützung aus diesen Fonds verschaffet; und obwohl nach der Hand durch die wiederhohlte Invasion im Jahre 1809, und durch die nachgefolgten Kriege in den Jahren 1812, 1813, 1814 und 1815, vorzüglich aber durch die in den erwähnten Jahren theilweise, dann im Jahre 1816 gänzlich mißrathenen Ernte, der Unterthan in einen solchen Nothstand gerieth, daß er weder zum Anbau noch zu seiner Nahrung die benöthigten Körner hatte, und eine ergiebige

Aushilfe allenthalben erforderlich war, so dienten doch diese Körnerfonds, ohne anderweitigen Ansprüchen dazu, diese Aushilfe zu leisten, und dadurch den Unterthan in seinem Wirthschaftsbetriebe zu erhalten.

In dieser Beziehung hat das Kreisamt die Bewohner seines Kreises von den wohlwollenden Gesinnungen und Wünschen Seiner Majestät, durch eine gedruckte Kundmachung zu unterrichten, selbe mit den Eigenheiten dieser Anstalt, in Böhmen und Mähren zur allfälligen Benützung näher bekannt zu machen, und damit seine Aufforderungen an die Güterbesitzer und Gemeinden zur Zustandebringung dieser, sich, durch ihren vielseitigen Nutzen, so sehr empfehlenden Gemeindespeicher zu verbinden.

Obwohl in Nieder-Oesterreich, vermöge der besonderen Verhältnisse der Provinz, keine allgemeine Verbreitung dieser Einrichtung, und am wenigsten in den gebirgigen oder in den dem Weinbau gewidmeten Theilen zu hoffen ist, so läßt sich doch in jenem Theile, wo der Kornbau allgemein betrieben wird, eine bessere Aufnahme um so mehr erwarten, besonders wenn die Unterthanen durch zweckmäßige Belehrungen zur freywilligen Anlegung solcher Speicher ihres eigenen Vortheils wegen gebracht, die Dominen aber aufgefordert und ermuntert werden, den Gemeinden hierbey auf alle nur mögliche, immer thunliche Art, vorzüglich durch Ueberlassung der Schüttböden, hilfreich an die Hand zu gehen.

Die Speicher sollen daher dieselbe Bestimmung, wie jene in Böhmen und Mähren, haben, und auf gleiche Art verwaltet werden, nur mit dem Unterschiede, daß hier, aus Mangel eigener Contributions-Einnahme, die Verwaltung den Dominien überlassen bleibt, welche für die Sicherheit der Vorräthe eben so wie für die Waisengelder zu haften haben.

Das Kreisamt hat demnach zur Förderung dieser Anstalt thätigst zu wirken, und nach Verlauf eines Jahres über den Fortgang der Sache die Anzeige, und über die etwa zu treffenden weiteren Verfügungen ein neuerliches Gutachten an die Regierung zu überreichen, wobey insbesondere nahmentlich die Dominien aufzuführen sind, bey welchen der Versuch gelungen ist, um selbe, dem allerhöchsten Befehle gemäß, Seiner Majestät anzeigen zu können.

75.

Vorzug der Zöglinge der Maria Brunner Forstlehranstalt bey Besetzung der Forstdienste, welche die Staatsbehörden vergeben, und Erforderniß der Prüfung zur Erlangung eines solchen Dienstes.

Hofkammer-Decret vom 3. April 1819, Zahl 11980; Regierungs-Präsidial-Verordnung vom 18. April 1819, Zahl 673. An die N. Oest. Staatsgüter-Administration.

Seine Majestät haben durch allerhöchste Resolutionen vom 3. August 1818, dann 3. März 1819 zu befehlen geruhet, daß bey Besetzung aller Forstdienste, welche die Staatsbehörden vergeben, den an der Forstlehran-

stalt zu Maria Brunn in Nieder-Oesterreich vollständig gebildeten Zöglingen der Vorzug vor andern Bewerbern eingeräumt, und von diesen letztern, wenn es sich um Dienstposten handelt, welche mit einer Leitung und Aufsicht verbunden sind, die Zurücklegung einer Prüfung an gedachtem Institute, als unerläßliches Bedingniß der Berücksichtigung ihrer Anstellungs-Gesuche, gefordert, über das Prüfungs-Resultat aber in keinem Falle ein Zeugniß ausgestellt, sondern dasselbe von dem Institute an die dienstbesetzende Behörde mittelst Berichtes angezeigt werden soll.

Von jenen Prüfungen bleiben indessen alle Individuen ausgenommen, welche bereits in Forst-Staatsdiensten stehen, oder an anderen Staats-Forstlehranstalten ihre Ausbildung erhielten.

§ 76.

Hintanhaltung der Uferbeschädigungen durch das Schotterausführen.

Regierungs-Verordnung vom 6. April 1819, Zahl 12205. An die Kreisämter, die Stadthauptmannschaft, und die Polizey-Ober-Direction.

Die Wasser-Baudirection erhielt den Auftrag, die Einleitung zu treffen, damit an allen jenen Stellen in und an der Donau, wo das Herhohlen des Schotters, das Einfahren mit Wägen, oder das Abschneiden von Weiden den Regulirungsarbeiten, den künstlichen Bepflanzungen oder den natürlichen, zum Schutze gereichenden Anflügen, oder der beabsichteten Verlandung

nachtheilig wird, oder den Adjacenten schädliche Uferbrüche veranlassen könnte, eigene Warnungstafeln aufgerichtet werden; und die sämmtlichen Kreisämter und die Stadthauptmannschaft werden angewiesen, durch die Ortsobrigkeiten den Vollzug genau handhaben, und die Uebertreter nach aller Strenge der Gesetze bestrafen zu lassen.

77.

Bestrafungsart der Gewerbsbesitzer, welche sich der Entrichtung der Erwerbsteuer durch Schleichwege entziehen.

Hofkanzley-Decret vom 7. April 1819, Zahl 11081; Regierungs-Circular vom 30. April 1819, Zahl 15368.

Seine Majestät haben, mit allerhöchster Entschließung vom 21. März 1819, über eine allerunterthänigste Anfrage: ob die durch den §. 19. des Erwerbsteuer-Patentes vom 31. December 1812, ausgesprochene Strafe des Gewerbs-Verlustes derjenigen Individuen, die sich durch Schleichwege der Erwerbsteuer-Entrichtung entziehen, auch bey verkäuflichen und radicirten Gewerben, ohne Gefährde der Rechte eines Dritten, einzutreten habe, zu bestimmen geruhet: Der Besitzer eines Personal- oder eines radicirten und verkäuflichen Gewerbes, der sich durch Schleichwege der Entrichtung der Erwerbsteuer entzieht, ist im Betretungsfalle mit dem vierfachen Betrage der auf ihn patentmäßig entfallenden Erwerbsteuer eines Jahres zu bestrafen.

78.

Erläuterung des 18. Artikels der zwischen Oesterreich und Rußland, aus Anlaß des geänderten Verhältnisses des Herzogthumes Warschau, abgeschlossenen Convention.

Hofkanzley-Decret vom 8. April 1819, Zahl 11147; Regierungs-Circular vom 22. April 1819, Zahl 14424.

Seine Majestät haben sich bewogen gefunden, zur genauen und bestimmten Vollziehung des 18. Artikels der zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, dann Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland, unter dem 3. May 1815, abgeschlossenen Convention, anzuordnen und zu beschließen: daß die am Tage der Ratification der obbemeldeten Convention, im Königreiche Pohlen begüterten Individuen, in dem Falle, als ihnen, zu welch immer für einer Zeit, ein Eigenthum, von welch immer einer Art, in dem Oesterreichischen Kaiserstaate durch Erbschaft, Legat, Schenkung oder Heirath zufallen sollte, als gemischte Eigenthümer zu betrachten sind, und daß ihnen in dieser Eigenschaft jederzeit frey stehe, das ihr benannte Eigenthum verkaufen und den daraus gelösten Betrag in das Königreich Pohlen ohne allen Abzug ausführen zu dürfen.

79.

Der Maria-Theresien-Orden macht die Besitzer desselben und ihre Nachkommen zu erbländischen Rittern.

Hofkanzley-Decret vom 8. April 1819, Zahl 21290; Regierungs-Verordnung vom 24. Julius 1819, Zahl 27411. An die Stadthauptmannschaft, die Kreisämter, und die Hof- und n. öst. Kammer-Procuratur.

Seine Majestät haben, mit allerhöchstem Cabinettsschreiben vom 19. Junius 1819, zu entschließen geruhet: daß jeder ernannte Maria-Theresia-Ordens-Ritter, welcher nicht bereits den Ritterstand oder eine höhere Adelsstufe besitzt, als erbländischer Ritter in die Standesbücher eingetragen, und entweder ihm selbst, oder auch seinen Nachkommen, sobald sie sich durch das Ordens-Diplom und auf die sonst vorgeschriebene Art über ihre Descendenz von selben gehörig auszuweisen vermögen, auf jedesmahliges Verlangen, und gegen bloße Entrichtung der Expeditions-Taxe, das förmliche Ritterschafts-Diplom ausgefertiget werde.

80.

Unterscheidung der Begriffe von unbefugten Auswanderern, Recrutirungs-Flüchtlingen und Uebertretern der Paßvorschriften.

Hofkanzley-Decret vom 9. April 1819, Zahl 10826; Regierungs-Verordnung vom 5. May 1819, Zahl 15791. An die Kreisämter, die Stadthauptmannschaft und die Hof- und n. öst. Kammer-Procuratur.

Der erste Paragraph des Auswanderungs-Patentes vom 10. August 1784 bestimmt, daß jener als Auswanderer zu betrachten ist, der aus sämmtlichen Erblanden in auswärtige entweichet, mit dem Vorsatz, nicht wieder zurück zu kehren. Bisher wurden aber die Begriffe eines Auswanderers, eines Recrutirungs-Flüchtlings und eines Uebertreters der Paßvorschriften häufig mit einander verwechselt, indem beynahe jeder, der bey der jährlichen Conscriptions-Revision nicht vorgefunden wurde, der ohne Paß oder mit einem erloschenen Passe, dieser mochte für das In- oder für das Ausland lauten, ja jeder, der nur überhaupt abwesend war, wenn auch gar keine Gründe für die Vermuthung seines Aufenthalts im Auslande bestanden, ohne Unterschied, zuerst durch die Herrschaft und dann durch die Regierung, und zwar von Letzterer unter Androhung der in dem Auswanderungs-Patente bestimmten Strafen, einberufen, und, wenn er sich während der in dem Edicte bestimmten Zeit nicht meldete, als Auswanderer abgeurtheilt wurde.

Die nothwendige Folge dieses Verfahrens war, daß die größte Zahl der auf diese Art geschöpften Emigrations = Erkenntnisse gegen Individuen erlassen wurde, welche weder in dem Auslande waren, noch den Vorsatz, nicht wieder zurück zu kehren, hatten; Bedingnisse, die doch das Gesetz voraussetzt, um Jemanden als Auswanderer behandeln zu können.

Sehr oft trat daher der Fall ein, daß die gefällten und von der Hofkanzley bestätigten Auswanderungs = Urtheile wieder aufgehoben werden mußten, weil es sich immer zeigte, daß der Abgeurtheilte niemahls im Auslande war, und daß das Urtheil schon ursprünglich nach dem Gesetze nichtig gewesen ist.

Um diesem vorzubeugen, soll mit der Einberufung als Auswanderer, und sohin mit Schöpfung der Auswanderungs=Erkenntnisse, nur gegen solche Individuen vorgegangen werden, die, nach den Vorschriften des 1., 2. und 3. Paragraphes des Auswanderungs=Patentes, wirklich als Auswanderer anzusehen sind.

Gegen Recrutirungs=Flüchtlinge und gegen bloße Uebertreter der Paß=Vorschriften aber, welche mit Auswanderern nicht in eine Cathegorie gehören, ist nach den bestehenden besondern Vorschriften zu verfahren.

81.

Vertrag über die Freyzügigkeit der Pensionen zwischen Seiner kaiserl. königl. apostolischen Majestät, und Seiner königl. Hoheit dem Erzherzoge, Herzog von Modena. Unterzeichnet zu Mailand den 22. October 1818.

Kundgemacht mit Hofkanzley-Decret vom 10. April 1819, Zahl 10765; und Regierungs-Verordnung vom 29. April 1819, Zahl 15630.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, und Seine königliche Hoheit der Erzherzog von Oesterreich, Herzog von Modena, in der Absicht, Ihre gegenseitigen Unterthanen an den Vortheilen, welche aus den zwischen beyden Höfen bestehenden Freundschafts- und Verwandtschafts-Banden entspringen, in mehreren Beziehungen Theil nehmen zu lassen, haben Sich bestimmt gefunden, die bereits zu Gunsten jener Pensionisten beyder Staaten, deren Pensionen auf den Monte zu Mailand hafteten, festgesetzten Erleichterungen auf alle Classen von Pensionisten auszudehnen.

Zu diesem Ende haben Sie Bevollmächtigte ernannt, nähmlich: Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, den Grafen Aloys Quirini Stampalia, Ritter des Ordens der eisernen Krone; und Seine königliche Hoheit der Erzherzog, Herzog von Modena, Ihren Rath, Johann Maria Poli; welche, unter dem Vorbehalte der Ratification ihrer Höfe, über nachfolgende Puncte übereingekommen sind:

I. Artikel.

Den Beamten oder Unterthanen beyder Regierungen, ohne Unterschied des Standes, welche aus den Cassen des einen oder des anderen Staates eine Pension beziehen, wird auf ihr vorläufiges Anbringen frey belassen, ihre Pension, nach ihrer Privat-Convenienz, auch in den Landen des anderen Theiles verzehren zu dürfen.

Ein solches Anbringen ist an die obere Verwaltungs-Behörde jenes Ortes zu stellen, wo sich die Central-Casse, aus welcher die Pension erfolgt wird, befindet.

II. Artikel.

Diese Pensionisten sind den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit jenes Landes unterworfen, wo sie ihren Wohnsitz haben. Dem Staate, von welchem sie die Pension erhalten, steht keinerley Gerichtsbarkeit über dieselben zu, es wäre denn, daß sie Güter in seinem Gebiethe besäßen, oder daß die Nothwendigkeit eintrete, den Unterthanen des Pensions-Verleihers eine Sicherstellung für die Befriedigung ihrer gesetzlichen Forderungen an dergleichen Pensionisten auf deren Pensionen zu gewähren.

III. Artikel.

Da nach Artikel I. jedem Pensionisten die Wahl seines Wohnortes in den Staaten der beyden hohen Contrahenten frey belassen ist; so versteht es sich auch, daß er denselben nach Willkühr ändern, und wieder ungehindert in den Staat des Pensions-Verleihers überziehen darf, in welchem Falle er sich einer vollkommenen

Freyheit von aller Abzugs-Steuer zu erfreuen haben wird.

IV. Artikel.

Gegenwärtige Convention soll binnen zwey Monathen, und wo möglich noch früher, ratificirt und die Ratificationen sollen zu Mailand ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die beyderseitigen Bevollmächtigten dieselbe in doppelter Ausfertigung unterzeichnet, und ihre Insiegel beygedruckt.

So geschehen zu Mailand den 22. Tag des Monaths October im Jahre 1818.

Graf Quirini Stampalia, Bevollmächtigter Seiner k. k. apostolischen Majestät.

Poli, Bevollmächtigter Seiner königl. Hoheit des Erzherzogs, Herzogs von Modena.

82.

Einführung des Grundsteuer-Provisoriums.

Hofkanzley-Präsidial-Schreiben vom 14. April 1819, Zahl 11021; Regierungs-Circulare vom 1. März 1819, Zahl 16148.

Um den Gebrechen einiger Maßen abzuhelfen, welche in dem dermahligen Maßstabe der Grundsteuer liegen, und theils in der ursprünglich fehlerhaften Construction des Steuer-Katasters, theils in den während einer längeren Zeit geänderten Verhältnissen ihren Grund haben, geruheten Se. Majestät mittelst allerhöchster Ent-

schließung vom 8. Februar 1819, die Einführung eines Grundsteuer-Provisoriums anzuordnen, welches so lange in Wirksamkeit bleiben wird, bis durch das mit dem allerhöchsten Patente vom 23. December 1817 decretirte allgemeine Kataster die bleibende Einrichtung erfolgen kann.

In Beziehung auf dieses Provisorium werden daher folgende Bestimmungen zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben:

§. 1.

Der Grundsteuer werden einbezogen:

A. Die eigentlichen Grunderträgnisse.

B. Die Nutzungen von Gebäuden.

C. Die Urbarial- und Zehentgenüsse.

§. 2.

Bey der Erhebung der eigentlichen Grunderträgnisse werden die Resultate der, in Folge des allerhöchsten Patentes vom 20. April 1785, vorgenommenen Vermessung der Grundstücke und der Ausmittelung ihres Erträgnisses zur Grundlage genommen.

§. 3.

Diese Resultate werden jedoch einer Berichtigung in Beziehung auf alle Veränderungen unterzogen, welche seit jener Epoche in der Person des Grundbesitzers, im Umfange des Grundbesitzthums, und in der Culturs-Gattung der Grundstücke vorgefallen sind.

§. 4.

Die Gebäude, wenn sie nicht in Ortschaften lie-

gen, in welchen sie durchgehends für zinsertragsfähig erklärt werden, kommen im Wege einer Classification in die Versteuerung, bey welcher die Verschiedenheit des Bau-Materials, des Umfanges des Gebäudes und der dazu gehörigen Nebengebäude, seine Bestimmung, und die größere oder geringere Bevölkerung des Ortes, in dem sie sich befinden, berücksichtiget werden.

§. 5.

Sind aber die Gebäude in Ortschaften gelegen, in welchen sie als zinsertragsfähig voraus gesetzt werden, so unterliegen sie der Besteuerung nach dem wirklichen oder möglichen Zinserträgnisse, jedoch mit billiger Rücksicht auf die Kosten der Unterhaltung.

§. 6.

Die Urbarial- und Zehentbezüge werden im Wege der eigenen Bekenntnisse von den hierzu berechtigten Grund-, Berg-, Vogt- oder Zehentherren erhoben.

§. 7.

Diese Bekenntnisse sind jedoch der Wahrheit treu und gewissenhaft abzulegen, sie werden einer genauen Controlle unterzogen, und ein in diesen Bekenntnissen verheimlichter Urbarial- oder Zehentgenuß darf in der Folge nicht mehr gefordert werden.

§. 8.

Die Erhebung der eigentlichen Grunderträgnisse, die Classification der Gebäude, und die Erhebung der Hauszinserträgnisse haben unter der Leitung des Kreisamtes jene Obrigkeiten zu besorgen, welche zur Ausführung

des Steuer-Regulirungs-Patentes vom 20. April 1785, als leitende Obrigkeit aufgestellt waren.

§. 9.

Ihre Wirksamkeit erstrecket sich auf den ganzen Umfang des Districtes, welcher ihnen damahls zugewiesen war, es sey denn, daß besondere Verhältnisse eine Aenderung nothwendig machen.

§. 10.

Sie haben sich nach den umständlichen Instructionen zu benehmen, welche ihnen gleichzeitig zur zweckmäßigen Vollziehung dieses Geschäftes werden hinaus gegeben werden.

§. 11.

Die Bekenntnisse über die Urbarial- und Zehentgenüsse haben die betreffenden Grundherrschaften, Gülten- und Zehentbesitzer bey dem vorgesetzten Kreisamte, genau nach der Anleitung und in der Form zu überreichen, welche ihnen unter Einem bekannt gegeben werden wird, und dabey den festgesetzten Termin strenge einzuhalten.

§. 12.

Zur Vollziehung dieser Bestimmung wird eine eigene Provinzial-Commission für den ganzen Umfang der Provinz in Wirksamkeit treten, deren Anordnungen so wohl die Kreisämter, als auch die Bezirks- und Grundobrigkeiten, Magistrate und sämmtliche Insassen zu befolgen haben.

83.

Die Wohlthat der Gehalts-Vorschüsse kommt auch der stabil angestellten Dienerschaft der Behörden zu Statten.

Hofkammer-Decret vom 14. April 1819, Zahl 15682; Regierungs-Verordnung vom 29. April 1819, Zahl 15592. An sämmtliche Unterbehörden.

Seine Majestät haben, mit höchster Entschließung vom 21. März 1819, allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß auch die sämmtliche, mit förmlichen Decreten, Bescheiden oder Creditiven, stabil angestellte Dienerschaft der Behörden und Aemter der Monarchie, ohne Unterschied, ob diese Individuen Carrenz- und Charakteurstaxe bezahlen, pensions- oder blos provisionsfähig sind, an der Wohlthat der Gehaltsvorschüsse, nach den Bestimmungen des 3. und 4. §. des Patentes vom 25. October 1798, künftig Antheil nehmen dürfe.

In Folge dieser Begünstigung wird die bisher, für die vorgedachte Classe von Staatsdienern bey Krankheiten und anderen Unglücks-Ereignissen übliche Bewilligung von kleinen Geldaushülfen, nur auf ganz außerordentliche Fälle beschränket.

84.

Einführung der kleinen Hofuniform, und Bestimmung des Gebrauches der Staatsuniform bey Trauer-Andachten und Hof-Trauern.

Circulare des k. k. Obersthofmeistersamtes vom 15. April 1819; Hofkanzley-Präsidialschreiben vom 12. May 1819, Zahl 15109; Regierungs-Zahl 19649.

Seine Majestät haben, als Nachtrag zu dem Circulare vom 1. Julius 1814, in Betreff der Uniformirung Ihres Hofstaates, aus Siena unterm 30. März 1819, Folgendes zu beschließen geruhet:

Daß den kaiserl. königl. geheimen Räthen, Kämmerern und Truchsessen gestattet werde, nebst der Galla- und Staats-Uniform, zu den gewöhnlichen Hofdiensten, eine dritte, sogenannte kleine Hof-Uniform zu tragen, und zwar:

1. Die k. k. geheimen Räthe bloß auf dem Kragen, den Aufschlägen, Taschen und Kapellen in Gold gestickt, wie an ihrer bisherigen zweyten, oder Staats-Uniform.

2. Die k. k. Kämmerer ebenfalls nur auf dem Kragen, den Aufschlägen, Taschen und Kapellen gestickt, wie an ihrer bisherigen zweyten oder Staats-Uniform.

3. Die k. k. Truchsesse wie die k. k. Kämmerer, aber in Silber gestickt.

Jedoch wollen Seine Majestät, daß auch zur Beyschaffung dieser dritten Uniform kein Zwang bestehen soll,

und darf bey dieser Uniform, so wie überhaupt bey allen dreyen, von der Vorschrift nicht abgewichen, mithin an der vorgeschriebenen Stickerey, es sey in der Breite oder engeren Zusammenziehung, nichts nach Willkühr geändert werden. Auch wird, da die Uniformirung des Hofstaates eine Civil-Tracht ist, durchaus nicht gestattet, daß — mit Ausnahme des Oberststallmeisters — irgend Jemand in der Hof-Uniform bey Hofe in Stiefeln erscheine.

Zugleich haben Seine Majestät gnädigst zu bewilligen geruhet, daß der Hofstaat bey gewöhnlichen Trauer-Andachten und Hof-Trauern in der Hof-Uniform mit schwarzen Westen und Unterkleidern (nach dem Grade der Trauer, mit schwarz angelaufenen Degen und Schnallen) dann einem Flor am linken Arme, oder in schwarzen Staatskleidern bey Hofe erscheinen könne. Nur bey größeren Trauer-Feyerlichkeiten und bey der Trauer für den allerhöchsten Landesfürsten oder die allerhöchste Landesfürstinn ist es nicht erlaubt, die Hof-Uniform anzuziehen, sondern es muß die schwarze Kleidung genommen werden.

Damit aber in Tragung der Hof-Uniform mit Ordnung fürgegangen werde, so wird in Hinkunft auf jeder Hof-Ansage die Art des Erscheinens bestimmt werden, nach welcher sich dann pünctlich zu halten ist.

Die verschiedene Art des Erscheinens theilt sich daher in folgende Rubriken:

1. Bey gewöhnlichen Hofceremonien . . . . . In der kleinen Uniform.
2. Bey Halb-Galla . . . . In der Staats-Uniform.

3. Bey Haupt-Galla . . . In der Galla-Uniform.
4. Bey größeren Trauer-Andachten und Hoftrauern für den allerhöchsten Landesfürsten und die allerhöchste Landesfürstinn . In schwarzer Kleidung.
5. Bey den andern Hof-Trauern und gewöhnlichen Trauer-Andachten . . . . . In schwarzer Kleidung, oder in der Hof-Uniform, mit dem Flor am linken Arme, schwarzer Weste und Unterkleidern, auch nach dem Grade der Trauer mit schwarz angelaufenen Degen u. Schnallen.

85.

Wohin Geschenke oder freywillige Beyträge für die Militär-Invalidenfonde oder zu andern militärischen Bestimmungen abzugeben sind.

Hofkanzley-Decret vom 15. April 1819, Zahl 11692; Regierungs-Verordnung vom 9. May 1819, Zahl 16543. An die Stadthauptmannschaft und die Kreisämter.

Da sich der Fall wiederhohlt ergeben hat, daß Personen, wenn sie Geschenke oder freywillige Beyträge für die Militär-Invalidenfonde, oder zu andern militärischen Bestimmungen abgeben wollten, nicht in der Kenntniß waren, wohin sie solche im kürzesten und sichersten Wege zu erlegen haben; so hat der k. k. Hofkriegsrath zur Beseitigung aller Anstände, und zur Er-

leichterung für solche menschenfreundliche Geber, die als Beylage nachfolgende Verordnung an sämmtliche General-Commanden erlassen.

Beylage.

Hofkriegsräthliche Verordnung vom 2. April 1819, Litt. D., Zahl 1007. An sämmtliche General-Commanden.

Es sind mehrere Fälle vorgekommen, daß Personen, die Geschenke, oder freywillige Beyträge für den militärischen Invalidenfond, oder zu andern militärischen Bestimmungen abgeben wollten, nicht wußten, an wen sie sich unmittelbar zu wenden, und wohin sie solche zu erlegen haben.

Hierdurch kann es geschehen, daß die wohlwollenden Entschließungen erkalten, oder daß die menschenfreundlichen Geber, besonders jene auf dem Lande oder in Provinzial-Städten ihre Gaben nur mit Beschwerlichkeiten und Umtrieben der beabsichtigten Widmung zuführen können.

Um diesen Anstand für die Zukunft gänzlich zu beseitigen, und die für das Militär überhaupt und insbesondere für militärische Invaliden eingehenden wohlthätigen Gaben schnell und richtig ihrer Bestimmung zuzuführen, endlich um den menschenfreundlichen Gebern die Uebergabe ihrer Geschenke zu erleichtern, wird zur eigenen Wissenschaft und weitern Verfügung und Bekanntmachung Folgendes verordnet:

Jedermann, der für das Militär oder für die Militär-Invaliden ein Geschenk im Gelde oder in Obligationen zu machen geneigt ist, kann solches, gegen feld-

kriegscommissariatische Anweisung, bey der dem Geber zunächst befindlichen Militär-Casse, gegen einen dafür zu erhaltenden ordentlichen Uebernahmsschein, erlegen.

Jede Militär-Casse ist verpflichtet, sie gegen Bescheinigung zu übernehmen, und von dem geschehenen Erlage unverzüglich dem Landes-General-Commando die Anzeige zu machen.

Dieses hat sonach dafür zu sorgen, daß sie genau nach der Bestimmung der Geber verwendet, und diesen hiervon entweder durch die Erlags-Cassen, oder durch die Civil-Behörden die Mittheilung gemacht werde.

Uebrigens hat es bey der Verordnung vom 28. May 1817, D. 2062, wornach jedes dergleichen Geschenk von Fall zu Fall hierher anzuzeigen kommt, sein unabänderliches Verbleiben.

86.

Die in den Waisen-Cassen befindlichen, zur Serial-Verlosung berufenen Staatsobligationen, sind unverändert aufzubehalten.

Hofkanzley-Decret vom 16. April 1819, Zahl 11401; Regierungs-Verordnung vom 7. May 1819, Zahl 16927. An die Stadthauptmannschaft, die Kreisämter, und die Hof- und Nied. Oest. Kammer-Procuratur.

In der Absicht den Pupillen, welche Eigenthümer von Staats-Obligationen aus der Classe der älteren Staatsschuld sind, die Vortheile der mit Patent vom 21. März 1818 angeordneten Serial-Verlosung zu sichern, ist

den Dominien von nun an nicht mehr gestattet, die in den Waisen-Cassen befindlichen, zur Serial-Verlosung berufenen Staats-Obligationen, sie mögen nun einzelnen Waisen oder mehreren gemeinschaftlich gehören, zu Darlehen bey sich selbst oder andern Privaten zu verwenden, und hierdurch in der Substanz des Capitals eine Aenderung vorzunehmen, sondern die Dominien sind gehalten, Obligationen dieser Art unverändert in der Waisen-Casse, zu Gunsten der Pupillen aufzubehalten, von welcher Regel nur in solchen einzelnen Fällen eine Ausnahme gemacht werden darf, wenn ein Nothfall oder ein offenbarer Vortheil des Pupillen es erheischen sollte.

Die untergeordneten Behörden sind hiernach ungesäumt anzuweisen, und insbesondere ist den Kreisämtern die strengste Wachsamkeit über die genaue Befolgung dieser Vorschrift, und über die gehörige Evidenthaltung der einzelnen in den Waisen-Cassen befindlichen öffentlichen Obligationen, nach ihrem Betrage, Nummer, Datum und Zinsfuße, und nach den Antheilen einzelner Theilnehmer bey gemeinschaftlichen Obligationen, aufzutragen.

87.

Geschäftsgang in Gewerbssachen in Wien und auf dem Lande.

Hofkanzley-Decret vom 16. April 1819, Zahl 12324; Regierungs-Circular vom 4. May 1819, Zahl 16613.

Nachträglich zu der Circular-Verordnung vom 9. April 1819, über den künftigen Geschäftsgang in Gewerbssachen wird bestimmt, daß die allerhöchste Entschlie-

ßung, wodurch die kreisämtliche Instanz in Gewerbssachen für die Zukunft aufgehoben wurde, vom 15. laufenden Monaths May an, definitiv in Wirksamkeit zu treten hat; in Ansehung der hiesigen Stadthauptmannschaft hingegen die Verhandlungen in Gewerbssachen und der Einfluß dieser Behörde auf dieselben, bis auf weitere Anordnung, ganz in dem bisherigen Gange zu verbleiben haben.

88.

Venezianische Markus-Thaler dürfen bey öffentlichen Cassen nicht angenommen werden.

Hofkammer-Decret vom 16. April 1819, Zahl 12669; Regierungs-Verordnung vom 2. May 1819, Zahl 16432. An die mit Cassen versehenen Provinzial-Behörden.

Die Venezianischen Markus-Thaler, auf welchen die Avers das Frauenbild mit der Umschrift „Respublica Veneta," die Rückseite aber den Markus-Löwen mit dem Nahmen des jeweiligen Dogen darstellen, sind von den öffentlichen Staats-Cassen, da sie keinen gesetzlichen Umlauf haben, nicht anzunehmen, sondern als Pagament an die Einlösungsämter zu verweisen.

89.

Zollbegünstigung für die Verfertiger des moiré métallique bey der Einfuhr des englischen Weißbleches.

Commerz-Hofcommissions-Decret vom 19. April 1819, Zahl 992; Regierungs-Verordnung vom 3. May 1819, Zahl 16020. An die Stadthauptmannschaft und die Kreisämter.

Bey Gelegenheit der vorgekommenen Frage, ob der in Frankreich erfundene, sogenannte moiré métallique nicht auch hier Landes in gleicher Qualität erzeugt werden könne, ist erhoben worden, daß bloß die schlechte Qualität und vorzüglich die schlechte Verzinnung des inländischen Weißbleches die Ursachen seyen, daß dieser gegenwärtig sehr gesuchte Artikel im Inlande nicht so schön und gut erzeuget werden könne, als dort, wo man sich zur Verfertigung desselben des in den Oesterreichischen Staaten einzuführen verbothenen englischen Weißbleches bedient.

Es ist daher, um diesen Fabrications-Zweig auch im Inlande in Aufnahme zu bringen, einstweilen gestattet, daß den Blechwaaren-Fabrikanten, welche sich mit der Erzeugung des moiré métallique beschäftigen wollen, auf ihr Ansuchen von den Länderstellen von Fall zu Fall die Bewilligung ertheilt werde, zu diesem Zwecke ein, ihrem Bedarfe angemessenes Quantum englisches Weißblech, gegen Entrichtung eines 20percentigen Einfuhrzolles, beziehen zu dürfen.

Die Regierung wird hiervon mit dem Auftrage in

die Kenntniß gesetzt, sich bey vorkommenden Fällen hiernach zu benehmen, zugleich aber die Blechhämmer-Eigenthümer oder Weißblech-Fabrikanten nachdrücklich aufzufordern, sich einer besseren Fabrication zu befleißen, um die erwähnten Mängel des inländischen Weißbleches nach Kräften zu beseitigen, indem sonst die Rücksicht auf die Erzeugung der Blechwaaren und insbesondere des moiré métallique es nothwendig machen würde, von dem für das ausländische Weißblech bestehenden Einfuhr-Verbothe gänzlich abzustehen.

Uebrigens hat die Regierung diese Fabrikanten auch auffordern zu lassen, sobald sie ein dem Englischen an Qualität nicht nachstehendes Weißblech zu erzeugen glauben, Muster desselben an das hiesige polytechnische Institut einzusenden.

90.

Wenn zur Bemessung der Erbsteuer die gerichtliche Schätzung Statt findet, fällt die Erträgniß-Ausweisung hinweg.

Hofkanzley-Decret vom 20. April 1819, Zahl 11737. An die Nied. Oest. Erbsteuer-Hofcommission, Zahl 1050.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 10. April 1819, zu entschließen geruhet: daß in Fällen, wenn die Erben von dem ihnen im §. 1 des Erbsteuer-Patentes vom 15. October 1810, eingeräumten Rechte Gebrauch machend, schon den Weg der gerichtlichen Schätzung von den zum Erbvermögen gehörigen fruchtbringenden Realitäten fürgewählt haben, die

Erbsteuer-Hofcommissionen wohl eine Prüfung dieser gerichtlichen Schätzungen, auf Kosten des Erbsteuer-Fondes, durch eine Super-Schätzung vornehmen können, nicht aber, so lange das gegenwärtige Erbsteuer-Patent bestehet, auf die Beybringung der Erträgniß-Ausweise von solchen Realitäten andringen dürfen.

91.

Reise-Particularien der Sanitäts-Individuen aus Anlaß der Vaccination bey Blattern-Epidemien.

Regierungs-Decret vom 20. April 1819, Zahl 13657. An die Kreisämter und die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Da von einigen Sanitäts-Individuen Particularien bey Regierung einlangten, welche die Behandlung von Blattern-Epidemien, und die zur Verhinderung ihrer Verbreitung vorgenommene Vaccination betrafen, die jedoch, wahrscheinlich in der irrigen Meinung, als ob diese Particularien ganz nach der Art derjenigen, die für die allgemeine Impfung gelegt werden, eingerichtet seyn dürften, keineswegs mit allen Belegen versehen waren, wie solche schon zur Zeit, als das Sanitätswesen noch unter der unmittelbaren Leitung des ständisch-verordneten Collegiums stand, vorgeschrieben wurden; so findet die Regierung im Einverständnisse mit diesem verordneten Collegio, sowohl zur Richtschnur für die Sanitäts-Individuen bey Legung ihrer Particularien, als auch für die Provinzial-Staatsbuchhaltung bey Adjustirung derselben, für nöthig bekannt zu geben, daß in Absicht auf die Par-

ticularien, über die gelegenheitlich von Blattern-Epidemien vorgenommenen und in Aufrechnung gebrachten Impfungen, bey dem Umstande, als der wegen einer Blattern-Epidemie abgeordnete Arzt, zugleich an den hiermit noch nicht befallenen Individuen die Impfung als Vorbeugungsmittel vornehmen kann, alle jene Vorschriften zu gelten haben, welche in Ansehung der Epidemien überhaupt bestehen. Es ist daher die Regierungs-Bewilligung zur Behandlung der Blatternkranken einzuhohlen, und diese Bewilligung, so wie die Armuths- und Steuerbarkeits-Zeugnisse der Behandelten, sind unerläßliche Belege für dergleichen Particularien.

Endlich ist auch die Vorschrift wegen der Zahl der zu pflegenden Nachsichtsbesuche in den vorberührten Fällen genau zu beobachten. In Ansehung der Particularien, über die jährlich im Frühjahre vorzunehmende allgemeine Impfung, hat es bey den bisherigen Bestimmungen zu verbleiben.

92.

Veränderungen in den Gerichtsbarkeiten auf dem Lande sind anzuzeigen.

Note des k. k. Appellations-Gerichtes vom 20. April 1819; Regierungs-Verordnung vom 22. April 1819, Zahl 14854. An die Kreisämter.

Dem Kreisamte wird aufgetragen, jede mit den Gerichts-Inhabern, dem Sitze des Gerichtsstandes und der delegirten Gerichtsbarkeit sich ergebende Veränderung, in Zukunft unmittelbar und unverweilt dem k. k. Nied. Oest.

Appellations-Gerichte sowohl, als auch der Regierung anzuzeigen.

93.

Verhüthung des Unterschleifes bey der Zollbegünstigung der Zucker-Raffinerien.

Hofkammer-Decret vom 21. April 1819, Zahl 16342; Regierungs-Verordnung vom 3. May 1819, Zahl 16332. An die Stadthauptmannschaft und die Kreisämter.

Um jeden Unterschleif mit dem, von den Zucker-Raffinerie-Inhabern zum Betrieb ihrer Raffinerie, mit begünstigten Zoll, eingeführten Zuckermehl, möglichst hintanzuhalten, hat die k. k. Hofkammer, im Einverständnisse mit der k. k. Commerz-Hofcommission, nachstehende Vorsichts-Maßregeln zu bestimmen befunden.

1. Hat jeder Eigenthümer einer Zucker-Raffinerie, nebst einem Waaren-Scontro und Sudbuche, auch noch ein Verschleißbuch über den in der Fabrik erzeugten Rafinat und Syrup gewissenhaft zu führen, und in dem Sudbuche, jedes zum Sude abgegebene Quantum Zuckermehl, durch die Sud- oder Werkmeister, und in dem Verschleißbuche, jede abgegebene Quantität Zucker oder Syrup, durch das den Verschleiß besorgende Individuum, in einer eigenen Rubrik, eigenhändig bestätigen zu lassen, und diese Bücher immer genau in Evidenz zu halten.

2. Ist von jedem Zollamte, welches die Verzollung und Abgabe des zum Betriebe der Raffinerien bestimmten Zuckermehls besorgt, über diese Abgabe, und zwar für

jede Raffinerie insbesonders, eine eigene Vormerkung zu führen.

3. Sind diese Vormerkungen von den Zollämtern in unbestimmten Zeitfristen mit den Büchern der Raffinerien zu vergleichen, und bey sich zeigenden auffallenden Mißverhältnissen haben die Zollämter genaue Aufklärungen und Nachweisungen abzuverlangen, bey Entdeckung eines Unterschleifes aber sogleich, ohne Nachsicht, hiervon die Anzeige an ihre vorgesetzte Behörde zu erstatten.

4. Ist den Raffinerie-Inhabern ernstlich zu bedeuten, daß jeder erwiesene, auch noch so geringe Unterschleif mit dem, gegen den begünstigten Zoll bezogenen Zuckermehle, gleich bey dem ersten Uebertretungsfalle den Verlust der Zollbegünstigung und des Raffinerie-Befugnisses nach sich ziehen würde; endlich

5. ist den Zollbeamten die größtmöglichste Wachsamkeit auf die Raffinerien, und alle möglichen Unterschleife mit dem von denselben gegen einen begünstigten Zoll bezogenen Zuckermehl nachdrücklichst einzuschärfen.

94.

Handhabung der für öffentliche Versteigerungen bestehenden Vorschriften.

Hofkanzley-Decret vom 23. April 1819, Zahl 12218; Commerz-Hof ommissions-Decret vom 28. May 1819, Zahl 1356; Regierungs-Verordnung vom 15. Junius 1819, Zahl 20733. An die Stadthauptmannschaft.

Ueber die, bey der k. k. Commerz-Hofcommission eingebrachte Vorstellung des Wiener bürgerlichen Handel-

ſtandes, gegen den Verkauf neuer Waaren bey freywilligen Licitationen, gegen die bey der letzteren Statt findenden Unfüge, und über die Bitte um Abſtellung derſelben, worüber bey der Regierung eine commiſſionelle Verhandlung gepflogen, und das Reſultat derſelben der k. k. Commerz = Hofcommiſſion, welche deßhalb auch Rückſprache mit der k. k. Hofkanzley pflog, vorgelegt wurde, haben die erwähnten Hofſtellen die nachſtehenden Weiſungen an die Regierung erlaſſen.

Die k. k. Commerz = Hofcommiſſion hat mit Decrete vom 28. May 1819, der Regierung eröffnet:

Der Gegenſtand der Verhandlung laſſe ſich auf folgende zwey Hauptpuncte zurückführen:

1. Auf das Anſuchen des gedachten Handelſtandes, den Verkauf neuer Waaren im Wege der Licitation (mit Ausnahme von Todes=, Concurs= und Executions=Fällen) gänzlich zu verbiethen, und

2. auf die in Vorſchlag gebrachten Maßregeln zur Abſtellung der durch die eingeleiteten Erhebungen aufgefundenen Gebrechen, die ſich bey den öffentlichen Auctions=Einrichtungen eingeſchlichen haben, und zur Herſtellung der ſo nothwendigen Ordnung und Sicherheit in dieſem mit öffentlicher Authorität verbundenen Geſchäfte.

Was den erſten Punct betrifft, ſo würde ein derley Verboth nicht nur als ein Eingriff in das Schaltungs=Recht des Privateigenthums anzuſehen ſeyn, ſondern

könnte auch nur zum unverkennbaren Nachtheil des öffentlichen Verkehrs, und selbst zum Schaden der Handelsleute und Fabrikanten, die sich öfters in der Lage befinden, ihre Waaren, die auf dem gewöhnlichen Wege keinen Absatz mehr finden, im Wege der öffentlichen Versteigerung an Mann zu bringen, eingeführt werden, und endlich auch gegen das Privat-Interesse streiten, wenn dem Publicum die Gelegenheit benommen werden sollte, sich auch neue Waare auf gedachtem Wege und um billige Preise beyzuschaffen.

In dieser Betrachtung wurde daher der Regierung aufgetragen, den hiesigen Handelstand mit dem oben erwähnten Gesuche, im Nahmen der Commerz-Hofstelle, abzuweisen.

In Beziehung auf den zweyten Punct erfolgte die weiter unten angeführte Weisung der k. k. Hofkanzley.

Unter diesen Umständen beschränkte sich daher die k. k. Commerz-Hofstelle nur noch darauf, der Regierung zur Pflicht zu machen, nicht nur über die strenge Handhabung der hier zum Grunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen, und insbesondere der Licitations-Ordnung vom 15. Julius 1786 sorgfältigst zu wachen, sondern auch vorzüglich auf das Benehmen der aufgestellten Versteigerungs-Commissäre, deren Pflicht nicht bloß in der Einhebung der dem Armenfonde zugewiesenen Licitations-Procente, sondern auch in der Aufrechthaltung der bestehenden Vorschriften, nach welchen diese Versteigerun-

gen abgehalten werden sollen, und in einer zweckmäßigen Controlle der Schätzmeister und Ausrufer besteht, eine vorzügliche Aufmersamkeit zu richten, und durch Ergreifung zweckdienlicher Maßregeln jenen Unfügen einen festen Damm entgegen zu setzen, die von den Schätzmeistern, durch sträfliches Einverständniß oder Convenienz der Versteigerungs-Commissäre, seit längerer Zeit ungestört ausgeübt worden sind.

Nach dem Decrete der k. k. Hofkanzley vom 23. April 1819, lassen sich die Unfüge bey den freywilligen Versteigerungen auf folgende zurückführen:

1. Daß die Schätzmeister solche Versteigerungen unter eigenen Nahmen ansuchen und auf eigene Rechnung abhalten.

2. Daß bey solchen Versteigerungen die Waaren nicht in ganzen Stücken und Resten, sondern auch ellenweise veräußert werden.

3. Endlich, daß zu ähnlichen bewilligten Versteigerungen Waaren und Geräthschaften zugetragen werden, welche in dem Verzeichnisse, worauf die Bewilligung erfolgte, gar nicht enthalten sind.

Ad 1. Da nach der Licitations-Ordnung vom 15. Julius 1786 Schätzmeister und Ausrufer bloß als Mittelmänner zwischen Käufer und Verkäufer erscheinen, und dafür auch nach dem §. 12. einen bestimmten Taglohn beziehen, und da ihnen nach dem §. 13. sogar verbothen ist, für sich in der Versteigerung etwas zu kaufen oder

sich sonst zuzueignen; so folgt von selbst, daß die Abhaltung von Versteigerungen durch Schätzmeister und Ausrufer auf eigene Rechnung, ein gesetzwidriger Unfug ist, und daß es die Pflicht der Behörden gewesen wäre, die Gesuche der Schätzmeister, um Bewilligung zur Abhaltung solcher Versteigerungen, zurückzuweisen.

Ad 2. Das Recht, die Waaren nach der Elle zu verkaufen, steht in der Regel nur dem zum Verkauf im kleinen berechtigten Handelsmanne zu. Es geht also nicht an bey öffentlichen Versteigerungen die Waaren nach der Elle auszuschneiden, sondern sie müssen in ganzen Stücken oder Resten, ungetheilt veräußert werden. Das Ausschneiden der Waare hätte der Licitations-Commissär, welcher in Folge des §. 7. der Licitations-Ordnung alle Unfüge hintanzuhalten verpflichtet ist, eben so abstellen sollen, als es

Ad 3. seine Pflicht gewesen wäre, zu wachen, daß nichts veräußert werde, was nicht in dem Verzeichnisse, worauf die Licitations-Bewilligung ertheilet wurde, enthalten ist, oder worüber sich nicht ausgewiesen werden könnte, insbesondere die Versteigerungs-Bewilligung erhalten zu haben.

Zum Behufe der genauen Handhabung der dießfalls bestehenden Vorschriften sind daher:

a) Gesuche um Veräußerung von Effecten und Waaren im Versteigerungswege nur dann anzunehmen, wenn sie unmittelbar von der Partey selbst gemacht, und eigenhändig unterschrieben sind.

b) Ist darauf zu sehen, daß einem jeden solchen Gesuche zwey genaue, von dem Bittsteller eigenhändig unterschriebene, specificirte Verzeichnisse der Effecten und Waaren, die versteigert werden wollen, mit bestimmter Benennung der Waare, ihrer Gattung, Anzahl u. s. w. beygelegt werden, auf welchem einen der Partey die Bewilligung zur Versteigerung zu ertheilen, das andere dem zur Licitation bestimmten Commissär zuzufertigen seyn wird, und nur diese in dem Verzeichnisse enthaltenen Gegenstände dürfen bey der Licitation veräußert werden, und nichts anderes darf von wem immer zu einer bewilligten Licitation zugetragen werden.

In solchen Fällen, wo gegen die Person des Bittstellers, der eine Versteigerung von Effecten, Waaren ansucht, oder gegen die Waaren Bedenken eintreten, ist sich immer mit jenen Behörden, die hierüber Aufschlüsse zu geben berufen sind, in das Einvernehmen zu setzen, und erst nach gehobenen Anständen die Bewilligung auszufertigen.

Bey der Licitation selbst, ist den dazu bestimmten Commissären zur vorzüglichen Pflicht zu machen, darauf zu wachen, daß keine Waaren nach der Elle ausgeschnitten, und nur einzig und allein dasjenige veräußert werde, was in den ihnen zugefertigten Verzeichnissen enthalten ist; und sie haben jeden Unfug hintanzuhalten und sogleich abzustellen.

Es bleibt zwar den Parteyen unbenommen, nach er-

haltener Bewilligung zur Licitation, eine gemeinschaftliche Licitation an einem Tage und Orte festzusetzen, die Ankündigung auf die sonst übliche Art gemeinschaftlich zu erlassen, und die zu versteigernden Waaren beeideten Schätzmeistern zur Verrechnung anzuvertrauen; allein diese dürfen bey Versteigerungen, zu deren Leitung und Verhandlung nur allein die eigenen obrigkeitlich aufgestellten Commissäre verpflichtet sind, außer dem Schätzen und Ausrufen der Waaren, keinen andern Einfluß nehmen; sie dürfen auf eigene Rechnung und Speculation durchaus keine Versteigerung unternehmen, und der Schätzmeister, der sich dieses erlauben sollte, würde ohne weitern, nach der Licitations-Ordnung vom Jahre 1786, mit der Entsetzung von seinem Amte bestraft werden.

Die Regierungs-Verordnung vom 14. August 1801, daß ein Handelsmann, welcher die Versteigerung einer Waare ansucht, vorläufig das Zeugniß des Handelstandes beyzulegen habe, daß die gütliche Abnahme dieser Waaren durch den Handelstand zwar versucht aber nicht zu Stande gebracht worden sey, wird aufgehoben.

Durch die genaue Handhabung dieser, schon durch die Licitations-Ordnung vom Jahre 1786 festgesetzten, Vorschriften, werden sich die von dem Handelstande angezeigten Unfüge und Besorgnisse bey freywilligen Licitationen von selbst heben; so wie die Regierung sich auch unter einem an das Nied. Oesterr. Appellationsgericht und das Judicium delegatum militare mixtum mit dem Er-

ſuchen verwendet, auch ihre zu den gerichtlichen Licitationen beſtimmten Commiſſäre anzuweiſen, daß ſie bey den Licitationen die Verſteigerung anderer zur Maſſa nicht gehörigen Gegenſtände nie geſtatten.

95.

Vorſchrift für die landesfürſtlichen und alle öffentlichen Caſſen und Aemter bey der Uebernahme der Verpackung und Abfuhr der Conventions-Münzen.

Hofkammer-Decret vom 24. April 1819, Zahl 16451; Regierungs-Verordnung vom 3. Junius 1819, Zahl 20158. An alle mit Caſſen verſehenen Provinzial-Behörden.

§. 1.

Der letzte Münz-Tariff enthält die Münz-Gattungen, welche bey Zahlungen angenommen werden dürfen; die zur Annahme nicht geeigneten ſind daher der zahlenden Partey ſogleich gegen gangbare zurück zu ſtellen.

§. 2.

Der Tariff beſtimmt zugleich die Schwere der Goldmünzen. Die Einhebungsämter haben daher, wenn Zahlungen in Gold geleiſtet werden, gleich bey der Uebernahme alle Goldſtücke einzeln genau, ſo wie es im Tariffe vorgeſchrieben iſt, abzuwägen, und die ungewichtigen auf der Stelle auszuſchießen.

§. 3.

Beſchädigte, beſchnittene, durchlöcherte und ſehr abgenützte Münzen ſind nicht anzunehmen, falls nicht ſpecielle Weiſungen dazu berechtigen; der Caſſebeamte, der gegen einen dieſer drey Paragraphe handelt, bleibt

dem allerhöchsten Aerarium für den Schaden verantwortlich.

§. 4.

Von wohlbekannten Handlungshäusern und Parteyen, welche sich zum Ersatze der etwaigen Abgänge bereit erklären, können bey Zahlungen größerer Summen die Silbergeld-Posten nach den Sorten in Säcke gepackt, und mit den gehörigen Postenzetteln (Münz- oder Spitzzetteln) versehen angenommen werden, wenn das Gewicht richtig befunden wird; jedoch müssen alle Säcke ausgeschüttet werden, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob nicht etwa andere Münz-Gattungen, als auf dem Spitzzettel angegeben sind, oder gar fremde Körper darunter gemischt seyn.

Zeigt sich eine Unrichtigkeit, so ist die mangelhafte Post, wenn der Abgang von der betreffenden Partey nicht gleich ergänzt wird, gegen eine richtige zurück zu stellen.

Eben so muß auch eine von einem Handlungshause auf besagte Art übernommene Post, welche bey der Uebernahme dem Gewichte und der Münz-Gattung nach zwar richtig war, bey der sich aber in der Folge beym Auszählen ein Abgang gezeigt hat, demselben zurückgestellt, und sich dafür eine vollkommen richtige Post oder der Ersatz des Abganges verschafft werden.

§. 5.

Von unbekannten Parteyen oder solchen Handlungshäusern, welche sich zur Berichtigung der Differenzen nicht herbey lassen, darf keine Zahlung in Conven-

tions-Münze ohne vorläufige Eröffnung und Ueberzählung sämmtlicher Geldposten angenommen werden.

§. 6.

Bey Zahlungen zwischen öffentlichen Cassen und Aemtern müssen die Münzen, wenn sie nicht nach den Sorten in Säcke gepackt, und mit den gehörigen Münzzetteln versehen sind, auch jederzeit gleich überzählt werden.

Die in Säcke gepackten, mit den Münzzetteln versehenen Silbergeldposten sind gehörig abzuwägen, brauchen jedoch, wenn das Gewicht mit den Münzzetteln übereinstimmt, die Einzählung von einem öffentlichen Amte oder Casse geschehen ist, und die Geldpost noch in keinen Privathänden war, nicht überzählt zu werden.

§. 7.

Wenn beym Abwägen eines der von einem öffentlichen Amte übernommenen Geldsäcke zwischen der ämtlichen Wage und dem auf dem Münzzettel befindlichen Gewichte ein Unterschied bemerkt wird, so ist die dießfällige Post entweder zurück zu geben oder zu überzählen, um sich die Gewißheit von der richtigen Summe zu verschaffen.

Zeigt sich ein Abgang, so ist solcher von dem Amte oder der Casse, welche die Abfuhr oder Zahlung leistet, sogleich zu ersetzen; eben so hat auch dieselbe den Abgang, welcher sich bey der später erfolgten Auszählung derjenigen Posten, die bey der Uebernahme dem Gewichte nach

richtig waren, ergibt, unter dem Vorbehalte der Entschädigung an den Einzähler, zu ersetzen.

§. 8.

Wenn der Abgang nicht beträchtlich und nur in einigen Stücken bey einer Post besteht, ist es hinlänglich, wenn die Casse-Oberbeamten derjenigen Casse, an welche die Zahlung geschah, jener Casse, welche die Zahlung leistete, die Münzzettel, auf welchen der Abgang der betreffenden Post anzumerken ist, mit einem Verzeichnisse zur Vergütung zufertigen, indem Casse-Oberbeamte das wechselseitige Vertrauen auf ihre Treue und Redlichkeit für sich haben.

Sollte jedoch bey einer Post der Abgang mehr als zwey Gulden betragen, so kann die Casse, welche der Ersatz trifft, die ganze Post zurück verlangen. Wird eine solche Post von der Casse wirklich zurück verlangt, so ist sie ihr, wenn dieselbe in loco ist, sogleich zurück zu stellen; sollte sie aber nicht in loco derjenigen Casse seyn, von welcher sie zurück verlangt wird, so hat letztere sich über diesen Fall vorher von der vorgesetzten Behörde die Weisung zu erbitten.

Es versteht sich übrigens, daß auch die sich gleich bey der Uebernahme oder bey dem später erfolgten Ueberzählen der Geldpost etwa gezeigten Ueberschüsse zurück zu stellen, oder von den Abgängen bey einer und derselben Casse in Abzug zu bringen seyn werden, und es müssen auch diese Ueberschüsse oder Zugänge auf dem Münzzettel der betreffenden Post angemerkt, und diese letztern mit ei-

nem besonderen Verzeichnisse an die Casse, welche die Zahlung oder Abfuhr geleistet hat, übersendet werden.

§. 9.

Die abgeführten und gehörig übernommenen Münzen müssen sogleich sortirt, und in dauerhafte Säcke eingezählt werden. Hierbey sind folgende Puncte auf das genaueste zu befolgen:

a) Muß sorgfältig vermieden werden, daß in einem Sacke nicht verschiedene Münzgattungen zusammen gemischt werden.

b) In einen Sack sind von nun an nur folgende Posten zu geben, nähmlich:

von den Goldmünzen der nähml. Gattung		1000	Stücke.
= =	ganzen Kronthalern	500	=
= =	Conventions-Thalern	500	=
= =	Zwanzigern	1500	=
= =	Zehnern	3000	=
= =	Siebzehnern á 15 kr.	2000	=
= =	Siebnern á 6 kr.	3000	=
= =	Fünfkreuzerstücken	1200	=
= =	Groschen	2000	=
= =	für Galizien nach dem Conv. Fuße gemünzten 30 kr. Stücken	1000	=
= =	detto detto 15 kr. Stücken	2000	=

Die Unterabtheilungen der Thaler müssen gleichfalls jede besonders in Posten zusammen gerichtet werden, wovon keine über 1100 fl. von den Kronen, und nicht über 1000 fl. von den Conv. Thalern enthalten darf,

daher in einem Sacke von den halben Kronen oder Conv. Thalern 1000 Stück, und von den Viertelkronen oder Conv. Thalern 2000 Stück zu geben seyn werden.

c) Auch die Reste müssen bey den Abfuhren so viel wie möglich in runden Summen, und jede Gattung besonders zusammen gerichtet werden, und es wird durchaus nicht gestattet, die verschiedenen Gattungen der Gold- und Silber-Münzen mittelst Unterbindung oder gar unter einander in die Säcke zu legen.

d) Sobald die einzeln eingegangenen Geldposten auf die vorgeschriebene Art eingezählt worden sind, wobey der Einzähler für die Richtigkeit der eingezählten Summen haften muß, sind diese Säcke auf das genaueste abzuwägen, und sodann darauf die sogenannten Postenzettel (Spitz- oder Münzzettel) mit Anmerkung der Geldgattung, der Summe, des Gewichts und des Nahmens der Casse und des Einzählers anzubinden. Auch selbst die Restposten müssen mit diesen Münzzetteln versehen werden.

§. 10.

Die Abfuhr dieser auf obige Art zusammen gerichteten Convent. Münzen geschieht entweder unmittelbar von den Einhebungsämtern, oder mittelst des Postwagens, oder bey großen Beträgen durch eigene Rimessen mittelst gedungenen Fuhren; immer aber muß hierbey die größtmöglichste Vorsicht beobachtet werden.

Bey größern Beträgen, die versendet werden, müssen die zusammen gerichteten Posten in Fässer oder Verschläge (Kisten) dergestalt gepackt werden, daß in einem Fasse oder Verschlage immer nur Posten von gleicher Geldgattung sich befinden.

Die Restposten können jedoch zusammen in ein Faß gegeben werden.

Die Fässer oder Verschläge sollen, damit sie leichter gerollt und bewegt werden können, nie zu groß seyn, und immer sind sie ganz voll zu packen, und die Zwischenräume mit Stroh oder Heu auszufüllen, damit nicht zu leicht eine Reibung entstehen könne, wodurch die Säcke zerwetzt, und die Münzen untereinander geschoben werden.

In diese mit Metall-Münze gefüllten Fässer oder Verschläge dürfen durchaus keine Banknoten, noch Einlösungs- oder Anticipations-Scheine beygepackt werden, weil, wie es die Erfahrung gelehrt hat, solche bey längern Transporten ganz zerrieben werden können.

Die Fässer sind übrigens mit guten Reifen zu belegen und fest zuzunageln, und jedes Faß muß außerdem sowohl am Boden als Deckel, mit einem dauerhaften Einlegreif, mit einer hölzernen Sorge (Querholze) versehen, der Einlegreif muß beym Zumachen des Fasses gleichfalls gut vernagelt, und durch denselben ein Spagat gezogen werden.

§. 11.

Sobald die Geldfässer auf die besagte Art gepackt und hergerichtet sind, müssen sie auf dem Boden mit einem fortlaufenden Nummer, mit dem Betrage, der

Gattung und dem Gewichte, auf dem Deckel aber mit dem Nahmen der Casse oder Amte, von welchem, und die Casse, an welche die Abfuhr oder Zahlung geschieht, und in der Mitte des Bodens und des Deckels mit dem Amtssigill versehen werden.

Bey der Verladung selbst hat immer ein Casse-Beamter zugegen zu seyn, der genau darauf sehen muß, daß die Fässer dicht gereiht, und die Zwischenräume mit Heu oder Stroh ausgefüllt, und überhaupt alles angewendet werde, damit nicht so leicht eine Beschädigung erfolgen könne.

§. 12.

Die zahlende oder Abfuhr leistende Casse hat jener Casse, an welche die Zahlung oder Abfuhr geschieht, den Tag der Absendung der Rimesse durch Amts-Correspondenz anzuzeigen, und derselben zugleich die Münzliste, in welcher die Anzahl der Fässer oder Verschläge mit den Nummern, Posten, Gattung der Münzen und Beträgen genau anzugeben ist, zu übersenden.

Wird die Rimesse durch den Postwagen versendet, so ist demselben nach beyliegendem Formulare auch ein Frachtbrief mitzugeben.

§. 13.

Da die Erfahrung lehrt, daß die Geldwagen differiren, oder durch längeren Gebrauch unrichtig und mangelhaft werden, so sind solche sammt den Gewichtern nach Zulässigkeit alle Jahre einmahl von den nächst gelegenen Wagen- und Gewichter-Zimmentirungs-Behörden bey einer schicklichen Gelegenheit rectificiren zu lassen.

Formulare.

An die löbl. k. k. (Nahme der Casse) zu N. N.

Durch den k. k. Postwagen belieben dieselben in 10 wohlsignirten Fässern.

Gewicht. Pf.	Nr. des Fasses.	Posten.		Betrag. fl.
185	1	10	Zwanziger à 500 fl. . .	5000
=	2	10	detto detto	5000
=	3	5	Conventions-Thaler à 1000 fl.	5000
=	4	5	Kronen-Thal. à 1100 fl.	5500
=	5	5	detto detto	5500
=	6	10	Zehner à 500 fl. . . .	5000
=	7	10	detto detto	5000
=	8	10	Siebzehner zu 15 kr. à 500 fl.	5000
=	9	10	Siebner zu 6 kr. à 300 fl.	3000
=	10	4	in k.k. Ducaten zu 4 fl. 30 kr. à 4500 fl. . . .	18000
			Zusammen	62000

Zwey und Sechzig Tausend Gulden Conventions-Münze wohlbehalten zu empfangen, und damit nach unserem Bericht zu verfahren.

(Datum)

Nahme der Casse, welche die Rimesse absendet, und Unterschrift der beyden Casse-Oberbeamten.

96.

Bey welchen Hauptschulen Ortsschulaufseher aufzustellen sind.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 24. April 1819, Zahl 2502; Regierungs-Verordnung vom 17. May 1819, Zahl 18184. An die Kreisämter, die Stadthauptmannschaft, an die deutsche Schulen-Oberaufsicht, an das erzbischöfliche Consistorium zu Wien, und an das bischöfliche Consistorium zu St. Pölten.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 30. März 1819, die Aufstellung der Ortsschulaufseher an allen jenen Hauptschulen zu befehlen geruhet, welche, als die einzigen im Orte, zugleich die Stellen der Trivialschulen vertreten, und zu deren Besuche der ersten und zweyten Classe daher alle schulfähigen Kinder zugewiesen sind, und welche ganz oder zum Theile auf Kosten der Gemeinde erhalten werden.

Bey Normal- und anderen Hauptschulen aber, zu deren Besuche niemand zwangsweise verpflichtet ist, und welche auf Kosten des öffentlichen Fonds erhalten werden, haben Seine Majestät die Aufstellung der Ortsschulaufseher nicht nöthig befunden.

In Gemäßheit dieser allerhöchsten Entschließung ist daher dem Wunsche der Gemeinden nach einem Ortsschulaufseher bey ersterer Gattung Hauptschulen zu willfahren, sobald sich ein für dieses Amt geeigneter Mann vorfindet.

Die Bestellung der Ortsschulaufseher bey den genannten Hauptschulen hat so, wie bey Trivialschulen

nach der Vorschrift der politischen Schulverfassung, Abschnitt IX. §. 22 zu geschehen.

Es ist daher hiezu jederzeit die Beystimmung des Ortsseelsorgers, an den Orten aber, wo der Sitz eines Bisthums und einer Diözesan-Oberaufsicht sich befindet, die Beystimmung des Oberaufsehers erforderlich.

Bey den Hauptschulen der Piaristen, welche dem Rector des Collegiums untergeordnet sind, ist derselbe um seine Beystimmung anzugehen.

Was den Wirkungskreis der Ortsschulaufseher für Hauptschulen betrifft, so hat sich derselbe bloß an das Politisch-Oekonomische, und auf die sittliche Aufführung der Schuljugend außer der Schule, zu beschränken.

Jedoch soll der Ortsschulaufseher auch in diesen, seinem Wirkungskreise zugewiesenen Gegenständen, stets einvernehmlich mit dem Director vorgehen, und sich immer gegenwärtig halten, daß er nicht der Vorgesetzte, sondern der Beobachter des Schullehrers und der Schule ist.

97.

Sicherstellung des Steinkohlenbedarfs für das Militär durch Subarrendirung.

Hofkriegsräthliche Verordnung vom 27. April 1819, Hofkanzley-Decret vom 7. May 1819, Zahl 14777; Regierungs-Verordnung vom 31. May 1819, Zahl 19973. An die Stadthauptmannschaft und die Kreisämter.

Es hat sich der Fall ergeben, daß über die Beyschaffung der Steinkohlen-Erfordernisse außer dem für die

Subarrendirung vorgezeichneten Wege die Behandlungen vorgenommen worden sind.

Aus diesem Anlasse wird zur künftigen Nachachtung verordnet, daß diese Behandlungen von nun an nicht anders als im Einvernehmen mit den Länderstellen durch die Kreis- und Magazinsbehörden in der Art vorgenommen werden dürfen, daß solche da, wo dieser Verpflegsartikel zu Lande beygeschafft wird, im Monath September, da aber, wo dessen Zufuhr zu Wasser vortheilhafter bewirket werden kann, in den Monathen April und May jeden Jahres, auf den ganzjährigen Bedarf einzutreten haben.

Im Uebrigen hat es sein Verbleiben dabey, daß die Steinkohlen-Abfuhren nicht in die Magazine zu 4 oder 5 tägigen Austheilung an die Truppen, sondern nach der bestehenden Vorschrift von dem Grubeneigenthümer, in den contractmäßigen Abfuhrsraten, an die betreffenden Garnisonen unmittelbar geleistet, in die hierfür bestehenden Casern-Behältnisse zur eigenen Verwahrung und successiven Verbrauchung den Regimentern auf Verrechnung übergeben, hierüber von Monath zu Monath, der nach der Gebühr consumirte Vorrath dem Magazine abquittirt, der Rest hingegen, unter der Dafürhaftung des Commandanten der Truppe, bis zur vollendeten Consummirung, fortan erhalten werde.

98.

Cautions-Leistung staatsherrschaftlicher Beamten bey zeitlicher Versehung von Cassedienſten.

Hofkammer-Decret vom 28. April 1819, Zahl 17058; Regierungs-Präsidial-Verordnung vom 28. May 1819, Zahl 937. An die Nied. Oest. Staatsgüter-Administration.

Bey der Würdigung der Frage, ob die nur provisorisch und vertretungsweise zu Cassedienſten berufenen, staatsherrschaftlichen Beamten, die mit diesen Bedienſtungen verbundenen Cautionen zu leisten haben, muß zwischen zeitweiligen Substitutionen, und eigentlichen provisorischen Dienſtbestellungen unterschieden werden. Rücksichtlich erstgedachter Substitutionen, welche ihrer Natur nach immer auf eine kurze, oft nur wenige Tage betragende Dauer beschränkt bleiben, findet der Regel nach, die Leistung einer Caution nicht Statt, und Ausnahmen von diesem Grundsatze treten nur dann ein, wenn ungewöhnliche Verhältnisse besondere Sicherheits-Maßregeln erheischen sollten.

Dagegen sind die Beamten, welche ein Cassegeschäft, in Folge einer eigentlichen provisorischen Dienſtbestellung, auf unbestimmte Zeit übernehmen, allerdings zur entsprechenden Cautionsleistung verpflichtet, welche jedoch zu ihrer Erleichterung nicht nur durch baaren Erlag, sondern auch durch monathliche Abzüge an dem Substitutionsgehalte und mittelst genügender fidejussorischer Sicherheit bewirkt werden kann.

99.

Herabsetzung des Postritt-, Trink- und Schmiergeldes.

Hofkammer-Decret vom 28. April 1819, Zahl 17676; Regierungs-Circular vom 1. May 1819, Zahl 16425.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat bey den gegenwärtig gesunkenen Futterpreisen, vom 16. May 1819 angefangen, das Postrittgeld, sowohl bey Aerarial- als Privat-Ritten, einstweilen bis auf weitere Weisung:

a) in sämmtlichen Alt-Deutschen Provinzen von 2 fl. 30 kr. auf zwey Gulden in Papiergeld W. W., und

b) in Galizien von 2 fl. auf einen Gulden dreyßig Kreuzer W. W. für ein Pferd und eine einfache Poststation herabzusetzen;

das Postillons-Trinkgeld in den zuerst gedachten Provinzen von $37\frac{1}{2}$ Kreuzer auf dreyßig Kreuzer, und in Galizien von 30 Kreuzern auf zwanzig zwey und einen halben Kreuzer W. W. für das Pferd und die Station zu bestimmen, und die bisherige Ausmaß der Schmiergebühr von 24 Kreuzer auf zwanzig Kreuzer W. W., wenn das Schmeer (Fette) vom Postillon beygegeben wird, außerdem auf zehn Kreuzer W. W., ohne Unterschied der Provinzen, festzusetzen sich bestimmt gefunden.

Uebrigens hat es bey der bisherigen Bestimmung der Caleschengebühr zu verbleiben, nach welcher für den Gebrauch einer gedeckten Calesche die Hälfte, und für jenen einer ungedeckten Calesche, ein Viertel des jeweiligen,

für ein Pferd festgesetzten Postrittgeldes zu entrichten kommt.

100.

Die Secundarärzte im Wiener allgemeinen Krankenhause müssen Doctoren der Medicin seyn.

Hofkanzley-Decret vom 29. April 1819, Zahl 13029; Regierungs-Verordnung vom 5. Junius 1819, Zahl 20932. An die Krankenhaus-Direction und das Vicedirectorat der medicinischen Studien.

In Hinkunft ist kein Individuum zum Secundararztens-Dienste im Wiener allgemeinen Krankenhause zuzulassen, welches nicht bereits den medicinischen Doctorsgrad erhalten hat.

101.

Zeitpunct zur Einsendung der Ausweise über die untersuchten schweren Polizey-Uebertretungen.

Hofkanzley-Decret vom 30. April 1819, Zahl 3820; Regierungs-Verordnung vom 19. May 1819, Zahl 18607. An die Kreisämter, die Polizey-Ober-Direction, den Magistrat in Wien, und die Stiftsherrschaft Schotten.

Mit Bezug auf die der Landesstelle unterm 21. December 1818, Zahl 29147, zugekommene Weisung, wegen jährlicher Vorlage summarisch verfaßter Ausweise über die im Verlaufe des Jahres Statt gefundenen schweren Polizeyübertretungen, wird bestimmt, daß für die Zusammenstellung der im Verlaufe des Jahres vorgefallenen schweren Polizeyübertre-

tungen, nicht das Militär-, sondern das Solar-Jahr anzunehmen sey, weßhalb diese Ausweise auch nur längstens binnen drey Monathen, nach Verlauf des Solar-Jahres, eingehen zu machen sind.

102.

Ausstellung der Reverse de observando reciproco bey Erbschaftsfällen in jenen Staaten, mit welchen kein Freyzügigkeits-Vertrag besteht.

Verordnung des obersten Gerichtshofes vom 1. May 1819; Hofkanzley-Decret vom 16. May 1819, Zahl 15236; Regierungs-Zahl 20939.

Durch das Hofdecret vom 11. Julius 1817, Zahl 3948, ist das Appellationsgericht von der Form und dem Inhalte der Reverse de observando reciproco unterrichtet worden, welche von Unterthanen solcher fremden Staaten, mit denen kein eigener Freyzügigkeits-Vertrag besteht, von dem Obergerichte der Provinz oder des Bezirkes, worin sie ihren Wohnsitz haben, beyzubringen sind, wenn sie eine in dem Oesterreichischen Kaiserstaate ihnen angefallene Erbschaft erheben wollen, und welche in dem entgegengesetzten Falle von dem Appellations-Gerichte auszustellen, wenn Oesterreichischen Unterthanen in einem solchen fremden Staate eine Erbschaft angefallen ist. Dabey hat es zu verbleiben. Das Appellations-Gericht wird jedoch, zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 12. April 1819, jedes Mahl vor der wirklichen Ausstellung der gedachten Reverse mit der

politischen Landesstelle in das Einvernehmen sich zu setzen, und wenn von derselben gegen die Zulässigkeit der Ausfertigung Anstände erhoben werden sollten, die Entscheidung der obersten Justizstelle einzuhohlen haben.

103.

Frist der Annahme der durchlöcherten Münzen bey den Aerarial-Cassen.

Hofkammer-Präsidial-Schreiben vom 3. May 1819, Zahl 938; Regierungs-Circular vom 19. May 1819, Zahl 18603.

Durchlöcherte Münzen werden, in so fern sie nicht ungewichtig sind, von den Aerarial-Cassen nur bis 31. August 1819 zwar angenommen, dürfen aber für keinen Fall wieder ausgegeben werden.

Nach Verlauf dieser Frist werden dergleichen durchlöcherte Münzen, deren Verwendung im Privatverkehr dem freywilligen Uebereinkommen überlassen wird, nur von den Münz- und Einlösungs-Aemtern, als Pagament tariffmäßig eingelöst werden.

104.

Den Arzneyberechnungen über die, bey Epidemien verabreichten Medicamente, sind die Original-Recepte beyzulegen.

Regierungs-Verordnung vom 4. May 1819, Zahl 15700. An die Kreisämter.

Da sich schon öfters der Fall ereignet hat, daß Apotheker und Chirurgen Arzneyberechnungen, über die bey Epidemien verabreichten Medicamente, zur Vergütungs-Anweisung (den Behörden) vorgelegt haben, denen bloße

Copien der Recepte beygefüget waren; so sind die Kreisämter beauftragt, in Zukunft dergleichen Berechnungen, sobald dieselben nicht mit den, von dem ordinirenden Arzte eigenhändig geschriebenen Original-Recepten belegt sind, sogleich, als zur Adjustirung nicht geeignet, zurückzuweisen, indem nur dadurch die Ueberzeugung von der richtigen Abgabe der aufgeführten Arzneyen erhalten werden kann.

105.

Den Recursen über Erwerbsteuer-Bemessungen sind die Original-Steuerscheine nicht beyzulegen.

Regierungs-Verordnung vom 5. May 1819, Zahl 16655. An die Kreisämter.

Viele erwerbsteuerpflichtige Parteyen legen ihren Recursen über die Erwerbsteuer-Bemessung den Original-Steuerschein bey.

Da nun die Erwerbsteuer-Scheine auf diese Art leicht in Verlust gerathen können, und da jede Partey den Steuerschein zu ihrer Legitimation in Handen behalten soll, die Regierung aber und die höheren Behörden bey allfälligen Recursen und Beschwerden nur die Assignations-Nummer, und den bemessenen Steuerbetrag zu wissen benöthigen, so wird dem Kreisamte aufgetragen, in Zukunft keine Original-Steuerscheine mehr vorzulegen; sondern es sind die Dominien zu verhalten, daß sie in ihren Aeußerungen über die Recurse immer den Tabellen-Nummer der Bemessung und den Steuerbetrag an-

setzen; für den Fall aber, daß Original-Steuerscheine den Recursen beyliegen, ist auf den Recurs nur immer die Tabellen-Nummer und der Steuerbetrag anzusetzen, der Steuerschein aber ist der recurrirenden Partey mit der Weisung gleich unmittelbar zurückzustellen, daß jede steuerpflichtige Partey den Steuerschein zu ihrer Legitimation in Handen behalten müsse.

106.

Mit dem herzoglichen Hause zu Modena abgeschlossenes Cartell zur Auslieferung der Deserteurs und Militär-Flüchtigen.

Allerhöchstes Patent vom 6. May 1819; Hofkanzley-Decret vom 22. May 1819, Zahl 15459; Regierungs-Verordnung vom 6. Junius 1819, Zahl 21110.

Wir Franz der Erste ꝛc.

Die zwischen Uns und Seiner königlichen Hoheit dem Erzherzoge, Herzog von Modena, glücklich bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse, und das wechselseitige Bestreben, durch alle Mittel zum Vortheile der beyderseitigen Staaten und ihres Dienstes beyzutragen, haben Uns bestimmt, mit Seiner königlichen Hoheit dem Erzherzoge, Herzog von Modena, zur Verhinderung der Desertion von den beyderseitigen Truppen eine Uebereinkunft, wegen Auslieferung der Deserteurs, abzuschließen.

In Folge dessen sind zwischen Unseren und den Bevollmächtigten Seiner königlichen Hoheit des Erzherzogs, Herzogs von Modena, nachfolgende Puncte ver-

abredet und am 24. October 1818 förmlich unterzeichnet worden.

I. Artikel.

Alle Militär-Personen ohne Ausnahme, sey es von der Infanterie, Cavallerie, oder irgend einem andern Corps oder Militärzweige der Oesterreichischen oder Modenesischen Truppen, welche das Gebieth der andern Macht betreten würden, ohne mit einem Passe oder regelmäßigen Marschroute versehen zu seyn, sollen auf der Stelle angehalten, und sonach mit allem, was sie an Waffen, Montirungsstücken, Bagage, Pferden, oder anderen Gegenständen mit sich genommen hätten, auch dann ausgeliefert werden, wenn selbe noch nicht reclamiret worden wären.

II. Artikel.

Nach erfolgter Anhaltung eines Deserteurs soll dem Commandanten des der Gränze zunächst befindlichen Militärpostens hiervon binnen 24 Stunden, oder sobald es nur immer geschehen kann, mit Bezeichnung des Regiments oder Corps, von welchem er entwichen ist, des Tages seiner Anhaltung und der Gegenstände, welche er bey sich gehabt, die Anzeige gemacht werden. Besagter Commandant wird, sobald ihm eine solche Anzeige zugekommen ist, ohne Verzug ein Detaschement an die Gränze abschicken, um den Deserteur zu übernehmen, und zugleich nach den Bestimmungen des XIII. Artikels die Kosten, welche dieser während der Haft für seine eigene Verpflegung und den Unterhalt des allenfalls mit-

genommenen Pferdes verursacht haben dürfte, sammt der im XIV. Artikel festgesetzten Belohnung oder Taglia zu berichtigen.

Würde erkannt, daß das angehaltene Individuum auch von den Truppen eines andern Souverains entwichen sey, mit welchem gleichfalls ein Cartel besteht, so soll es nichts desto weniger an jene Truppen, von welchen es zuletzt desertirt ist, zurückgestellt werden.

III. Artikel.

Allen Civil- und Militär-Behörden, besonders aber den an den Gränzen zunächst befindlichen Militär-Commandanten beyder Staaten, soll es zur Pflicht gemacht werden, mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß kein Deserteur von den Truppen der einen der beyden Mächte die Gränzen überschreiten, noch in den Staaten der andern Schutz und Zuflucht finden könne.

Sobald ihnen von den Behörden der benachbarten Macht die Anzeige eines Desertions-Falles zukommt, sollen sie gehalten seyn, einer solchen Aufforderung in der kürzesten Zeit zu entsprechen, und die Behörden, welche sich an sie gewendet haben, von den zur Auffindung des Deserteurs getroffenen Verfügungen zu verständigen.

IV. Artikel.

Nach jedesmahliger Anhaltung eines Deserteurs werden die betreffenden Gränz-Militär-Commandanten über den Ort, den Tag und die Stunde der Auslieferung desselben übereinkommen, und die zu diesem En-

bestimmten Truppen-Detaschements an den verabredeten Ort absenden.

Der Commandant, welcher die Uebergabe des Deserteurs bewerkstelliget, hat demjenigen, welcher denselben reclamirt, eine Quittung über die richtige Bezahlung der Taglia und sonst von dem Deserteur verursachten Kosten auszustellen; eben so wird dieser letztere Commandant dem Abliefernden einen Empfangschein über die bey dem Deserteur vorgefundenen Gegenstände erfolgen.

V. Artikel.

Jedes Detaschement, welches zum Nachsetzen eines Deserteurs abgeschickt wird, hai auf der Gränze anzuhalten, und darf nur einen mit einem Passe versehenen Mann auf das jenseitige Gebieth bis zum nächsten Orte abfertigen, um daselbst den Deserteur von den Civil- und Militär-Behörden zu reclamiren.

VI. Artikel.

Sollte es einem Deserteur ungeachtet aller Vorsichtsmaßregeln gelingen, die Wachsamkeit der Gränzbehörden entweder durch Verkleidung, falsche Pässe, oder auf andere Art zu vereiteln, und sich in das Gebieth der andern Macht einzuschleichen, oder unter deren Truppen bey was immer für einem Regimente oder Corps anwerben zu lassen; so soll er nichts desto weniger von dem Augenblicke an, wo er entdeckt wird, dem Commandanten, von dessen Truppen er entwichen ist, und selbst

dann ausgeliefert werden, wenn er auch schon längere Zeit im Lande ansässig wäre.

Jene Deserteurs, welche seit ihrer Entweichung einen zehnjährigen Aufenthalt in dem Lande, wohin sie sich geflüchtet haben, darthun können, sollen jedoch der Anhaltung und Zurückstellung nicht mehr unterworfen seyn.

VII. Artikel.

Die Deserteurs, welche geborne Unterthanen der contrahirenden Macht sind, auf deren Gebieth sie sich geflüchtet haben, sollen nicht zurückgestellt werden, weil sie durch Entweichung aus dem fremden Dienste in die Staaten ihres rechtmäßigen Landesherrn zurückkehren. Die Zurückstellung soll sich in diesem Falle nur auf die Waffen, Pferde, Montirungs-Stücke und andere Gegenstände erstrecken, welche ein solcher Deserteur mit sich genommen hätte, und welche nicht sein rechtmäßiges Eigenthum wären.

VIII. Artikel.

Es sollen gleichfalls jene Deserteurs nicht zurückgestellt werden, welche durch einen Naturalisations-Act oder durch zehnjährigen Aufenthalt Unterthanen jener Macht geworden sind, zu welcher sie sich geflüchtet haben. Eine solche Naturalisation muß jedoch vor dem Eintritte des Deserteurs in die Militär-Dienste der andern Macht Statt gefunden haben, indem derselbe sonst gleich jedem andern Deserteur behandelt werden soll.

IX. Artikel.

Sollten sich bey der Reclamirung eines Deserteurs einige Zweifel in Ansehung der Umstände seiner Entweichung ergeben, so können solche keineswegs zum Vorwand dienen, die Auslieferung zu verweigern.

Betrifft der Zweifel die Eigenschaft des Deserteurs in Bezug auf seine Unterthans-Verhältnisse, und wird dieser Zweifel binnen einem Monath, während welcher Zeit der Deserteur in Verwahrung zu halten ist, nicht behoben, so hat dessen Auslieferung an die Behörde, welche ihn reclamirt, zu geschehen; jedoch bleibt die Bestrafung des Deserteurs bis zur vollständigen Aufklärung gedachten Zweifels aufgeschoben. Sobald aber das Unterthans-Verhältniß des Deserteurs dargethan wird, muß derselbe auch nachträglich jener Macht zurückgestellt werden, deren Unterthan er ist.

X. Artikel.

Jedes Individuum von der zum Militär-Dienste ausgehobenen jungen Mannschaft, welches versucht hätte, sich demselben durch den Uebertritt in das Gebieth der andern Macht zu entziehen, soll auf Ansuchen des Gouvernements oder des Commandanten der Provinz, welcher er angehört, angehalten werden. Diesem Ansuchen ist, wo möglich, auch die Personal-Beschreibung des reclamirten Individuums beyzufügen, und soll dieses auf eben die Art, wie es im IV. Artikel in Ansehung der Militär-Deserteurs festgesetzt ist, zurückgeliefert werden.

Die beyden hohen contrahirenden Mächte kommen

jedoch überein, daß jene jungen Leute, welche sich, wie oben gesagt, der Aushebung zum Militär-Dienst zu entziehen gesucht haben, und zu Folge gegenwärtiger Convention zurückgestellt werden, keiner Leibesstrafe unterworfen seyn sollen, vorausgesetzt, daß selbe noch nicht förmlich assentirt waren, und den gewöhnlichen Militär-Eid noch nicht geleistet haben, indem sie im entgegengesetzten Falle wie Deserteurs zu behandeln sind.

XI. Artikel.

Ueber keinen der gegenseitig zurückgestellten Deserteur soll die Todesstrafe verhängt werden, sobald seine Entweichung nicht in Kriegszeiten Statt gefunden, oder er sich nicht eines andern Vergehens schuldig gemacht hat, auf welches die Gesetze eine solche Strafe bestimmen.

XII. Artikel.

Wenn ein Deserteur nach seiner Desertion in dem Lande, wohin er sich geflüchtet, ein Verbrechen begangen, oder sich der Mitschuld an demselben theilhaftig gemacht hätte; so soll er nichts desto weniger jener Macht, zu deren Truppen er gehört, zurückgestellt werden. In einem solchen Falle werden die Behörden besagter Macht den Deserteur, nach erhaltener Mittheilung aller auf das begangene Verbrechen sich beziehenden Acten, in Gemäßheit der in ihrem Staate geltenden Gesetze untersuchen und bestrafen lassen, und zugleich bedacht seyn, das gefällte Criminal-Urtheil den Behörden des Ortes, wo das Verbrechen begangen wurde, mitzutheilen.

XIII. Artikel.

Ein jeder Deserteur, welches auch seine Eigenschaft seyn mag, erhält zu seiner Verpflegung täglich eine Brot-Portion und 25 Centimen, das Pferd aber, wenn er eines mit sich gebracht, eine gewöhnliche Ration, deren Vergütung nach dem laufenden Marktpreise des Ortes, wo der Deserteur in Verwahrung gehalten wurde, zu geschehen hat.

XIV. Artikel.

Jenen, welche einen Deserteur anhalten oder einbringen, wird eine Belohnung (Taglia) und zwar von zwanzig Franken in cursirender Münze für einen Mann zu Fuß, und von dreyßig Franken für einen Cavalleristen mit dem Pferde zugestanden.

Eine gleiche Belohnung erhalten auch jene, welche den Deserteur bloß anzeigen, jedoch erst nach erfolgter Anhaltung desselben, und wenn diese Anhaltung wirklich in Folge der gemachten Anzeige Statt gefunden hat.

XV. Artikel.

Alle vorstehenden Bestimmungen haben auch in Ansehung der Dienstleute der Officiere, welche vom Staate ihren Sold erhalten, und auf dem Gebiethe der andern Macht betreten werden, jedoch bloß in Folge einer vorausgegangenen Reclamation zu gelten, und sollen dieselben sofort angehalten, und nach Anordnung des I. Artikels ausgeliefert werden.

XVI. Artikel.

Jeder Officier der einen Armee, welcher einen Sol-

daten der andern, sey es durch List oder Gewalt, zur Desertion verleitet, soll nach den in den respectiven Staaten bestehenden Gesetzen und militärischen Reglements bestrafet werden.

XVII. Artikel.

Jedes andere Individuum soll in einem ähnlichen Falle mit einmonathlichem Gefängnisse oder mit einer Geldbuße von fünfzig Franken bestraft werden; es wäre denn, daß erschwerende Umstände des Vergehens eine Verschärfung der Strafe begründen.

XVIII. Artikel.

Allen Unterthanen der hohen contrahirenden Theile ist strenge untersagt, den Deserteurs von den Truppen des andern Staates irgend etwas von Kleidungs- oder Ausrüstungs-Stücken was immer für einer Art, Pferde, Waffen ꝛc. abzukaufen. Allenthalben, wo man dergleichen Effecte findet, sind sie als gestohlenes Gut anzusehen, und dem Regimente oder Corps, welchem der Deserteur angehört, zurückzustellen, und soll der Besitzer derselben in keinem Falle und zu keiner Zeit ein Recht auf irgend eine Entschädigung dafür ansprechen können. Derjenige, welcher sich eine Uebertretung dieses Verbothes erlaubt, soll überdieß mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig Franken belegt werden, sobald bewiesen wird, es sey ihm entweder durch die Natur und Provenienz des gekauften Stückes, oder auch auf andere Art bewußt gewesen, daß es ein gestohlenes Gut sey.

XIX. Artikel.

Die hohen contrahirenden Theile kommen gegenseitig überein, daß gegenwärtige Convention auf unbestimmte Zeit in Kraft und Wirksamkeit zu verbleiben hat, und daß, wenn von dem einen Theile das Aufhören derselben beabsichtiget würde, dem andern Theile ein Jahr zuvor die Aufkündigung geschehen müsse.

XX. Artikel.

Gegenwärtige Convention soll acht Tage nach erfolgter Publication in volle Wirksamkeit treten.

Nachdem Wir nun diesen Bestimmungen durchaus Unsere Genehmigung ertheilen, und dieselben mittelst gegenwärtigem allenthalben kund zu machenden Edicts zur Kenntniß Unserer Unterthanen bringen, damit sie sich genau darnach achten können, befehlen Wir zugleich allen Unseren Civil- und Militär-Beamten und anderen Vorgesetzten darauf zu halten, damit dasselbe, von dem im XX. Artikel festgesetzten Zeitpuncte angefangen, nach seinem ganzen Umfange und Inhalte genau befolgt und vollzogen werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, ꝛc.

107.

Wer die Kosten für die innere Einrichtung und die Heitzung der Hauptschulen zu tragen habe?

Studien-Hofcommissions-Decret vom 8. May 1819, Zahl 2837; Regierungs-Verordnung vom 29. May 1819, Zahl 19861. An die Kreisämter, die Stadthauptmannschaft, an das erzbischöfliche Consistorium in Wien, und an das bischöfliche Consistorium zu St. Pölten.

Bey Gelegenheit einer Anfrage: wer die Kosten für die innere Einrichtung der Hauptschulen, dann für die Beheitzung derselben zu tragen verbunden sey, hat die Studien-Hofcommission entschieden, daß vermöge §. 31 des XIX. Abschnittes der politischen Verfassung der deutschen Schulen, die Kosten für die innere Einrichtung der Schule den nähmlichen Directiven zu folgen haben, welche für die Führung der Schulgebäude vorgeschrieben sind. Was die Beheitzung der Hauptschulen betrifft, so hat es, wo dermahl die Gemeinden, Obrigkeiten und Patrone den Brennstoff für dieselben entweder ganz oder zum Theile beystellen, bey dieser Uebung auch fernerhin zu verbleiben; da aber, wo dieses der Fall nicht ist, kommt zu unterscheiden, ob im Orte der Hauptschule auch noch eine Trivialschule bestehe oder nicht.

Wo das Erstere der Fall ist, geht die Beyschaffung des Brennstoffes dem Schulfonde ganz zur Last; besteht aber neben der Hauptschule keine Trivialschule, so haben die Patrone und Dominien, je nachdem es eine Hauptschule von drey oder vier Classen ist, zur Beyschaffung

des Brennstoffes mit einem Dritt=Theil oder mit der Hälfte zu concurriren, wie dieses bey Baulichkeiten vorgeschrieben ist.

108.

Vorschrift, die Conten des Sanitätspersonals für die Behandlung der kranken Findelkinder betreffend.

Regierungs=Verordnung vom 11. May 1819, Zahl 13413. An die Findelhaus=Direction.

Mit Bezug auf die unterm 6. October 1818, Zahl 33004, ergangene Regierungs=Verordnung, wegen Vergütung der Behandlungs=Kosten der auf dem Lande erkrankten Findelkinder, ist bestimmt worden, daß von den Aerzten, Apothekern und Wundärzten die vorschriftmäßig verfaßten, die Findelkinder betreffenden Conten durch das Kreisamt nicht mehr halbjährig sondern vierteljährig einzusenden seyen; daß ferners für die flüssigen Arzneyen nur ein grünes Glas bewilliget werde; daß der dießfälligen Forderung das Alter, die Krankheit und der Erfolg der Cur, ob nähmlich „das genesen oder gestorben," beygesetzt; endlich daß außer dem bereits gesetzmäßig bestätigten Besuche, auch die Entfernung des Weges von dem Wohnorte des die Kinder behandelnden Arztes bis zum Wohnorte des Kindes verificiret werden müsse, indem ein mit dießfälligen Mängeln vorkommender Conto unnachsichtlich unvergütet zurückgelegt werden wird.

109.

Zulässigkeit des Recurses gegen Urtheile, die, nach dem Strafgesetze über schwere Polizey-Uebertretungen, vor dem Vollzuge der Bestätigung der höhern Behörde unterzogen werden müssen.

Hofkanzley-Decret vom 13. May 1819, Zahl 5687; Regierungs-Verordnung vom 22. Junius 1819, Zahl 23190, und Regierungs-Circulare vom 6. Julius 1819, Zahl 25653. An die Stadthauptmannschaft, die Kreisämter, die Polizey-Ober-Direction, und den Wiener Magistrat.

Es sind hinsichtlich des Sinnes der §§. 412 und 418 des Gesetzbuches über schwere Polizey-Uebertretungen bey verschiedenen Anlässen Zweifel entstanden.

Der §. 412 schreibt vor, der Recurs zur Landesstelle finde Statt gegen diejenigen Urtheile der politischen Obrigkeit, welche diese, ohne sie der Landesstelle vorzulegen, in Vollzug setzen darf.

Hieraus, und aus dem §. 414 wäre zu folgern, daß gegen Urtheile, welche die politische Obrigkeit nicht für sich in Vollzug setzen darf, sondern der Landesstelle zur Bestätigung vorlegen muß, wenn sie nicht von derselben auf die in §. 413 bemerkte Art abgeändert, sondern bestätiget, oder gemildert worden sind, kein Recurs Statt habe.

Der §. 418 bestimmt aber, der Recurs gegen Urtheile, die einer höhern Bestätigung zu unterziehen sind, sey binnen drey Tagen anzumelden.

Hiernach hätte also doch ein Recurs gegen Urtheile

Statt, welche von der politischen Obrigkeit gefället, durch diese von Amtswegen der Landesstelle vorgelegt, und von dieser bestätiget worden sind.

Von der einen oder von der andern Ansicht geleitet, haben nun manche Behörden Recurrenten gegen solche von der Landesstelle bestätigte Urtheile ohne weiters mit dem Bedeuten abgewiesen, es finde kein Recurs Statt, weil bereits zwey gleichlautende Urtheile vorliegen, während Andere den Recurs ordentlich zuließen, und die weitere Verhandlung einleiteten. Um daher ein gleichförmiges Benehmen zu erzielen, ist es nöthig, dießfalls eine bestimmte und deutliche Norm aufzustellen.

Die Wohlthat des Recurses besteht hauptsächlich darin, daß der Verurtheilte befugt wird, die Herausgabe der Beweggründe des unterrichterlichen Erkenntnisses zu begehren, und sie punctweise zu widerlegen, was er nicht thun kann, wenn das Urtheil bloß von Amtswegen der höheren Behörde vorgelegt wird. Er ist daher im ersten Falle weit besser daran, als im letzten.

Aber der Recurs wäre den Verurtheilten gerade in den unwichtigsten Fällen gestattet, während in den wichtigeren nach den §§. 400 und 407 das Urtheil von Amtswegen der höhern Behörde unterlegt werden muß, diese sonach immer nur die einseitige Darstellung der ersten Instanz vor sich haben würde; so z. B. würde ein zur körperlichen Züchtigung mit zehn Streichen Verurtheilter gegen dieses Urtheil, welches die erste Instanz für sich in Vollzug setzen kann, recurriren, das ist: seine Ge-

gengründe der Oberbehörde vorlegen können, während ihm dieses nicht gestattet ist, wenn er zu 25 Streichen verurtheilt wird.

Die Vorlegung der Urtheile von Amtswegen an die Oberbehörde ist deßwegen angeordnet, weil die Staatsverwaltung in bedeutenderen Fällen, selbst wenn der Verurtheilte sich nicht beschweren sollte, die möglichste Beruhigung hinsichtlich des Vorganges sich verschaffen will.

Will aber der Verurtheilte recurriren, so kann ihm deßhalb die Wohlthat des Recurses nicht entzogen werden. Endlich ist ein Urtheil, welches um zu gelten der höheren Bestätigung bedarf, noch kein selbstständiges Urtheil, sondern ist erst als ein Urtheil zu betrachten, wenn die höhere Bestätigung erfolgt.

Man kann demnach nicht sagen, daß wenn diese erfolgt ist, zwey gleichlautende Urtheile vorliegen, dieß wäre der Fall, wenn über den Recurs des Verurtheilten die Bestätigung erfolgt wäre.

Aus allen diesen Gründen wurde verordnet, daß in Fällen, wo der Verurtheilte gegen ein Urtheil, welches vor der Kundmachung von Amtswegen einer höhern Bestätigung unterzogen werden mußte, wenn es dieselbe auch wirklich erhalten hat, den Recurs anmeldet, derselbe ohne weiters anzunehmen, den Verurtheilten die Beweggründe hinauszugeben, und die in der gehörigen Zeit eingebrachte Recursschrift der Landesstelle zu überreichen sey, welche dann über den ergriffenen Re-

curs die Angelegenheit neuerdings zu reassumiren, und zu entscheiden hat.

110.

Aufhebung der Quartier-Verleihungs-Hofcommission und Regulirung der Miethzinse in den Stiftungs- und Fondshäusern auf Conventions-Münze.

Hofkanzley-Präsidial-Schreiben vom 15. May 1819, Zahl 15446; Verordnung der Quartier-Verleihungs-Hofcommission vom 7. Junius 1819, Zahl 94. An die Administratoren der Häuser, welche dem Wirkungskreise der Quartier-Verleihungs-Hofcommission unterstehen.

Seine Majestät haben unterm 24. April 1819 folgende allerhöchste Entschließung zu erlassen geruhet:

„Da die Beamten der politischen Fonds in Conventions-Münze bezahlt werden müssen; so gestatten Se. Majestät, daß die Miethzinse in allen Fonds- und Stiftungshäusern, wo und sobald es mit Recht geschehen kann, auf Conventions-Münze gesetzt werden. Die Bestimmung des Miethzinses in Conventions-Münze ist im obgedachten Falle für die berührten Häuser den Administratoren derselben, zu deren Amtshandlung sie gehört, zu überlassen."

„Der Wirkungskreis der Quartier-Verleihungs-Hofcommission wurde durch die allerhöchste Entschließung vom 20. Januar 1819 auf den Vortrag vom 7. December 1818 aufgehoben; sie ist daher selbst von dieser Zeit an als aufgehoben zu betrachten, und hat die Nied. Oest. Regierung in dieser Sache, so wie in Bezug der obgenann-

ten Häuser bloß in den ihr dabey zustehenden Wirkungskreis einzutreten, wobey sie sich aber stets die allerhöchste Entschließung vom 20. Januar 1819 gegenwärtig zu halten hat, deren genaue Beobachtung auch den Administratoren der Fonds- und Stiftungshäuser einzuschärfen ist, wobey Se. Majestät noch zu bestimmen finden, daß unter den Staatsbeamten, von denen in obgedachter Entschließung, wegen Erhaltung von Wohnungen in ärarischen Häusern die Rede ist, nur solche verstanden werden sollen, die von dem Aerario ihre Bezahlung erhalten."

111.

Zurückführung der städtischen Einkünfte auf Conventions-Münze, und Bewilligung in dieser Währung die gerichtlichen und obrigkeitlichen Taxen einzuheben.

Hofkanzley-Decret vom 15. May 1819, Zahl 15531; Regierungs-Verordnung vom 25. May 1819, Zahl 19167. An die Kreisämter und an den Wiener Magistrat.

Seine Majestät haben mittelst allerhöchster Entschließung aus Neapel vom 2. May 1819 zu bewilligen geruhet, daß auch den städtischen Beamten, sobald als möglich, nach Umständen die ganze oder theilweise Besoldung in Conventions-Münze unter der Beschränkung verschaffet werde, daß die Gemeinden die Mittel dazu ohne Störung ihres Wohlstandes aufbringen können, und solche unmittelbar aus ihren Einnahmsquellen, folglich nicht etwa durch Verkauf des Papiergeldes, gegen Münze beziehen.

Um nun den Städten diese Mittel zu verschaffen, haben Seine Majestät die Umstaltung der städtischen Einkünfte auf Conventions-Münze zu bewilligen, und zugleich anzuordnen befunden, daß hierbey nach folgenden Grundsätzen vorgegangen werde:

Die städtischen Einnahmsquellen bestehen nähmlich:

1. Aus gesetzlichen Abgaben, als: a) Taxen, b) Laudemien und Pfundgeldern, dann c) aus Urbarialschuldigkeiten.

ad a) Die Taxen für gerichtliche und obrigkeitliche Amtshandlungen sind, nach ihrer ursprünglichen Ausmaß, nicht nur bey Städten, sondern auch bey allen Dominien auf Conventions-Münze zu setzen.

ad b) Die Laudemien und Pfundgelder, wo sie in einer bestimmten Tantieme des Stamm-Capitals bestehen, richten sich bereits gesetzlich nach der Währung des Stamm-Capitals, von welchem sie abgenommen werden. Sollte aber der Fall eintreten, daß unter obgedachten Benennungen Gebühren mit fixen Geldbeträgen eingehoben würden; so müßte von Fall zu Fall die Entstehung und Beschaffenheit derselben angezeigt werden.

ad c) In Beziehung auf die Urbarial-Schuldigkeiten muß eine allgemeine gesetzliche Verfügung abgewartet werden.

2. Aus indirecten Abgaben, welche einzelnen Städten bewilligt sind, als: Verzehrungs-, Getränks-Aufschläge, u. d. gl. Hier wird sich ganz nach jenen Bestimmungen

gerichtet werden, welche der Staat in Ansehung analoger Abgaben festsetzen wird.

3. Aus directen Abgaben, und zwar: a) solchen, welche als bloße Zuschläge auf die an den Staat zu entrichtenden Abgaben, und b) solchen, die nach einem besondern Maßstabe umgelegt, und eingehoben werden. Die erstern sind in jener Valuta einzuheben, in welcher sie der Staat fordert. Die letztern bestehen entweder in einem verhältnißmäßigen Antheile des Objectes, von welchem sie abgenommen werden, und dann richten sie sich nach der Valuta des Belegungs-Objectes, oder sie beruhen auf bloßer Vertheilung in einem absoluten Ziffer, und dann sind jene Abgaben, welche seit dem Jahre 1798 keine Veränderung in ihrer Bemessung erfahren haben, mit den jetzigen neuen Beträgen auf Metallmünze zu setzen; die seit jenem Jahre erhöhten, oder neu eingeführten hingegen, einer Revision zu unterziehen, und den Verhältnissen gemäß zu reguliren.

4) Aus Monopolien, als z. B. aus dem Ausschankrechte, der Bier- und Branntwein-Erzeugung u. d. gl. Wo solche Monopole in eigener Regie gehalten werden, waltet zwar kein gesetzliches Hinderniß ob, die Verkäufe nach einem angemessenen Maßstabe in Münze zu bewirken. Allein es müssen dabey die in Beziehung auf Satzungen noch bestehenden Gesetze, welche dermahl noch auf Papiergeld gerichtet sind, und der eigene Vortheil der Gemeinde als Verkäufer berücksichtiget werden, um nicht von der einen [illegible] Gelegenheiten in der Verzeh-

rung oder Stockung im Absatze von Seite der Gemeinde als Verkäufer herbeyzuführen. Sind diese Monopole verpachtet, so fallen diese Einnahmen in die Rubrik:

5. Pachtschillinge. Diese sind nur in jener Währung zu stipuliren, in welcher die Gebühren des verpachteten Objectes eingehoben werden.

6. Aus Zinsen von Privat-Capitalien, und

7. aus Zinsen von Staats- oder ständischen Capitalien.

In Hinsicht dieser Einnahmsquellen muß sich lediglich nach den Gesetzen, und nach den Verfügungen der Staatsverwaltung gerichtet werden.

8. Aus Zinsen von Wohnungsgebäuden. Diese können ohne Anstand nach einem billigen Maßstabe auf Münze gesetzt werden, wenn anders nicht Contracte im Mittel sind.

9. Aus Zinsen oder Renten von Grundbesitzungen. Da es gesetzlich gestattet ist, die Grunderzeugnisse entweder in Münze oder im Papiergelde zum Verkaufe zu bringen; so kann über die Wahl des einen oder des andern nur der Vortheil des Grundbesitzers, das ist, der Gemeinde entscheiden.

Die Anwendung dieser Grundsätze auf die verschiedenen Einkünfte der Städte haben übrigens Seine Majestät der Hofkanzley, welche erforderlichen Falls mit dem Finanzministerum Rücksprache pflegen wird, vorzubehalten, und weiters anzubefehlen geruhet, daß sodann auch nach dem beyläufigen Ertrage der dießfälligen Zuflüsse in Conventions-Münze, und

der an Papiergeld verbleibenden Einkommenszweige, dann nach der von den Städten sonst in einer oder der andern Währung zu bestreitenden Auslagen, für jede Stadt insbesondere festgesetzt werde, ob sie die Besoldungen ihrer Beamten ganz, oder mit welchem Theile in Metallmünze zu bezahlen habe, endlich ob bey dem vor der Hand noch im Papiergeld verbleibenden Theile der Besoldungen ein Hundert percentiger, oder ein minderer, oder wohl gar kein Zuschuß Statt finden könne.

112.

Hintanhaltung der Beschädigungen an den Wasserbauen in der Donau.

Regierungs-Verordnung vom 15. May 1819, Zahl 17193. An die Stadthauptmannschaft, die Kreisämter, die Polizey-Ober-Direction, und das Wasserbauamt.

Um die Beschädigungen möglichst hintanzuhalten, welche die Schiffleute an den Wasserbauen in der Donau und insbesondere an den Bepflanzungen, Faschinenwerken, Steintaluden, an den Treppelwegen und Streifbäumen mit ihren Seilen, Spachhölzern und Haken, und oft aus bloßen Muthwillen anrichten, erhält einerseits die Wasserbau-Direction den Auftrag, an allen jenen Stellen, wo diese Beschädigungen besonders nachtheilig sind, dagegen eigene Warnungstafeln aufrichten zu lassen; andererseits wird (dem Kreisamte ꝛc.) mit Beziehung auf die Regierungs-Verordnung vom 6. April 1819, Zahl 12205, aufgetragen, nicht nur gegen das dießfalls excedirende Schiffvolk nach aller

Strenge der Gesetze vorzugehen, sondern auch in jedem solchen Falle die Schiffseigenthümer selbst zu angemessenen Ersatzleistungen zu verhalten, selbe dießfalls für ihr Dienstvolk verantwortlich zu machen, und zu dem Ende eigens zu verständigen.

113.

In wie fern bey der Subarendirungs-Behandlung über die Militär-Verpflegung, mündliche Offerte zuzulassen sind?

Hofkanzley-Decret vom 16. May 1819, Zahl 5523; Regierungs-Verordnung vom 3. Junius 1819, Zahl 20685. An die Stadthauptmannschaft und die Kreisämter.

Die mündlichen Offerte sind bey der Militär-Verpflegs-Subarendirungs-Behandlung zwar nicht auszuschließen, dieselben jedoch dahin zu beschränken, daß die Local-Commissionen vor der Eröffnung der Behandlung, an die anwesenden Concurrenten die Frage stellen, ob unter ihnen des Schreibens unkundige Landwirthschaftsbesitzer oder Gewerbsleute befindlich seyen, welche ihre Offerte noch nicht schriftlich eingereicht haben.

Die sich meldenden Individuen sind alsdann vor dem Beginnen der Behandlung einzeln vorzurufen, die Behandlungs-Commission hat ihre mündlichen Anbothe aufzunehmen, und dieselben in die Classification der übrigen Offerte zur Bestimmung der Behandlungs-Commission einzutheilen.

Es darf aber diese Begünstigung keineswegs auf

andere, als auf die des Schreibens unkündige Landleute und Gewerbsmänner ausgedehnt werden, indem die schriftlichen Aufsätze dazu dienen, einen sichern Anhaltspunct für das Beginnen der Verhandlung zu haben, und die Offerte in möglichst kurzer Zeit zu erhalten, weil außerdem umsichtigere Unterhändler sich alle Mühe geben würden, mit ihren mündlichen Anbothen gegen das Ende zu warten, um sich nach den auf irgend eine Art in Erfahrung gebrachten Anbothen der übrigen Concurrenten richten zu können.

Bey besonders nachgewiesenen, gültigen Motiven kann es übrigens wohl auch anderen Individuen nicht benommen werden, auch während der Verhandlung mündliche Offerte vorzubringen.

114.

Verehelichung der in Civil-Dienste übergetretenen pensionirten Officiere.

Note des k. k. Nied. Oest. General-Commando vom 16. May 1819, Zahl 1963; Regierungs-Verordnung vom 27. May 1819, Zahl 19514. An alle Unterbehörden.

Der k. k. Hofkriegsrath hat seit kurzem die Erfahrung gemacht, daß pensionirte Officiere Civil-Anstellungen suchen, um sich ungehindert verehelichen zu können, gleich darauf aber unter allerley Vorwand den Civildienst aufgeben und in ihren vorigen Militär-Pensionsgenuß übernommen zu werden verlangen, ohne daß die Heiraths-Caution, die sie im Falle ihres Rücktrittes nach-

ihrer zuletzt bekleideten Officiersharge nachzutragen haben, zu erlegen vermögen.

Um nun die Entschuldigung der Unbekanntschaft mit diesem Gesetze unmöglich zu machen, ist im Falle einer der (bey einer Civil-Behörde) angestellten, vormahls pensionirten Officiere vor dem Verlauf von zehn zurückgelegten Dienstjahren während seiner Civil-Anstellung sich verehelichen wollte, derselbe auf jene Bedingung noch ein Mahl aufmerksam zu machen, und ihm die nachtheiligen Folgen vorzustellen, die für ihn und seine Familie nothwendig herbeygeführt werden müßten, wenn er jene Bedingung, bey dem später etwa nothwendigen Aufgeben des Civil-Dienstes, vor dem gewünschten Rücktritt in die Pension, nicht zu erfüllen vermöchte.

115.

Belehrung über den §. 178 des ersten Theils des Strafgesetzbuches.

Hofkanzley-Decret vom 17. May 1819, Zahl 14590; Regierungs-Circulare vom 7. Junius 1819, Zahl 20812.

Zur Behebung der Zweifel, die über den Sinn der im ersten Theile des Strafgesetzes über Verbrechen und schwere Polizeyübertretungen, §. 178 unter d. enthaltenen Vorschrift entstanden sind, und zur warnenden Belehrung wird, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 19. August 1818, hiermit erklärt:

a. Jede Verfälschung einer öffentlichen Urkunde, sie mag an was immer für einer Stelle der Urkunde,

und aus was immer für einer Absicht unternommen worden seyn, ist ein Verbrechen des Betruges.

b. Unter die öffentlichen Urkunden gehören auch die von den beeideten Vorstehern der Innungen oder Zünfte den Gesellen ausgestellten Kundschaften, oder die Stelle der Kundschaften vertretenden Urkunden. Daher wird durch deren Verfälschung, sie möge an was immer für einer Stelle derselben, oder an der beygerückten obrigkeitlichen Vidirung oder Bestätigung, aus was immer für einer Absicht unternommen werden, das Verbrechen des Betruges begangen.

c. Die von einzelnen Meistern einer Innung oder Zunft ihren Gesellen ausgestellten Kundschaften, und die von Gewerbsleuten überhaupt ihren Gehülfen ertheilten Zeugnisse, sind an sich keine öffentlichen Urkunden. Ward ihnen aber, um anstatt eines Passes zu dienen, oder zu ihrer Beglaubigung, von der Behörde eine Vidirung oder Bestätigung beygefügt, so ist jede, an was immer für einer Stelle der bekräftigten Urkunde unternommene Verfälschung, ohne Unterschied der Absicht, das Verbrechen des Betruges.

116.

Errichtung eines provisorischen Zoll-Revisorates zu Leutomischel.

Hofkammer-Decret vom 19. May 1819, Zahl 20991; Regierungs-Circulare vom 7. Junius 1819, Zahl 21106.

Auf der neuen von Prag über Leutomischel nach Mähren, Schlesien und Pohlen führenden Commerzialstraße wird zu Leutomischel ein provisorisches Zoll-Revisorat errichtet, und mit dem dortigen Transitsteuer-Amte vereiniget, bey welchem sich die auf dieser Straße mit Transito- und Consumo-Anweis-Gütern vorkommenden Wägen zur Besichtigung der Waaren-Behältnisse und Bezeichnung der Bolleten mit der ämtlichen Visa zu stellen haben, und welches vom 1. Julius 1819 seine Amtshandlung anfangen wird.

117.

Ausdehnung des Briefpost-Tariffes auf das Lombardisch-Venezianische Königreich; Annahme und Versendung der unter Kreuzband vorkommenden Druckwerke und Waarenmuster mit der Briefpost; dann Postgebühr für die nach Spanien, Portugal und den Colonien laufenden Briefe.

Hofkammer-Decret vom 20. May 1819, Zahl 20219; Regierungs-Circulare vom 28. May 1819, Zahl 20173.

§. 1.

Die Briefpostgebühren im Lombardisch-Venezianischen Königreiche werden mit 1. Julius 1819 auf den

Fuß gesetzt, daß von diesem Tage angefangen, der gegenwärtig in den übrigen Ländern des Oesterreichischen Kaiserstaates bestehende Post-Tariff für die im Innern dieses Staates laufenden Briefe, auch für das Lombardisch-Venezianische Königreich, folglich für den Gesammtstaat in Anwendung kömmt. Diesemnach wird:

a) Jedermann frey stehen, Briefe für das Lombardisch-Venezianische Königreich, so wie aus demselben für die übrigen Oesterreichischen Länder, bey der Aufgabe zu frankiren und dadurch den Empfänger des Briefes von der Zahlung der Postgebühr frey zu halten, oder aber sie unfrankirt aufzugeben, folglich die Postgebühr dem Empfänger des Briefes zur Zahlung anweisen zu lassen;

b) Die Briefpostgebühr muß nach Verhältniß der Entfernung der Aufgabsorte von den Abgabsorten tarifmäßig vorgeschrieben und entrichtet werden;

c) Für Briefe, welche durch das Lombardisch-Venezianische Königreich in einen fremden Staat, oder aus einem solchen Staate durch das Lombardisch-Venezianische Königreich in eines der übrigen Oesterreichischen Länder zu befördern sind, wird die Briefpostgebühr nach dem Tariffe für die ausländische Correspondenz, vom Aufgabsorte bis zur äußersten Gränze des Kaiserstaates, und umgekehrt, von dieser Gränze bis zum Abgabsorte, vorzuschreiben und zu entrichten seyn.

§. 2.

Ungebundene Bücher, Broschüren, Musicalien und andere Druckwerke, so wie auch Waarenmuster, können

von nun an, wenn sie unter Kreuzband mit angeschriebener Addresse versendet werden wollen, auf die Briefpost aufgegeben werden. Die Post-Gebühr ist jedoch sogleich bey der Aufgabe, und zwar mit einem Dritttheil jenes Betrages zu entrichten, welcher nach den bestehenden Tariffen für Briefe zu entrichten seyn würde; dieser Betrag darf aber nie minder seyn, als die Taxe für den einfachen Brief. Eine Zurückzahlung dieser Gebühr findet keineswegs Statt, wenn der Addressat die Annahme des Packets verweigern und die Zurücksendung desselben an den Empfänger erfolgen würde.

§. 3.

Da unter den gegenwärtigen Verhältnissen alle Briefe, welche nach Spanien, Portugal, Gibraltar, in die Spanisch-, Portugiesisch-, Französischen und andere Colonien durch Frankreich gesendet werden, von der k. k. Oesterreichischen bis an die kön. Spanische Gränze und rücksichtlich bis an die Meeresküste frankirt werden müssen, so sind bey der Aufgabe solcher Briefe, nebst der vorgeschriebenen inländischen Postgebühr, 12 Kreuzer für jeden einfachen Brief bis einschließig ein halb Loth Wiener Gewicht, und eben so viel für jedes folgende halbe Loth bey schwereren Briefen, als Frankirungs-Taxe von dem Aufgeber zu entrichten.

118.

Uebertragung der Ausbezahlung einer Pension aus dem Wegfonde einer Provinz auf den Wegfond einer andern.

Hofkanzley-Decret vom 25. May 1819, Zahl 16306; Regierungs-Verordnung vom 11. Junius 1819, Zahl 21727. An die Straßen-Bau-Direction.

Um die Verhandlungen zu vereinfachen, welche in jenen Fällen Statt finden, wenn eine aus dem Wegfonde einer Provinz mittelst der Zollgefällen-Administration verabfolgte Pension auf den Wegfond einer andern Provinz übertragen werden soll, ist die k. k. Hofkanzley mit der k. k. allgemeinen Hofkammer dahin übereingekommen, daß die Zollgefällen-Administration, so wie dergleichen Gesuche um Pensions-Uebertragungen an sie gelangen, den ferneren Bezug dieser, entweder ganz oder zum Theil auf dem Straßen-Fonde haftenden Pensionen bey ihrer Zollgefälls-Casse alsogleich einstellen und hierüber ein Certificat ausfertigen, dieses Certificat aber, sammt dem dießfälligen Gesuche, zur weiteren Erledigung an die Landesstelle ihrer Provinz abtreten.

119.

Instruction

für die Provinzial-Commission, welche zur Ausführung des mit der Circular-Verordnung vom 1. May 1819 bestimmten Grundsteuer-Provisoriums aufgestellet ist.

Hofkanzley-Präsidial-Schreiben vom 29. May 1819, Zahl 17586; Geschäftszahl der Prov.-Com. zur Einführung des Grundsteuer-Provisoriums 90.

I. Abschnitt.

Von der Geschäfts-Verhandlung.

§. 1.

Wirkungskreis der Provinzial-Commission.

Die Provinzial-Commission ist bestimmt, die Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums im Umfange der ganzen Provinz zu leiten, in welcher sie aufgestellt ist.

§. 2.

Mitglieder.

Sie ist aus den Mitgliedern zusammen gesetzt, welche Se. Majestät bereits ernannt haben, und welchen diese Bestimmung in Folge des Ministerial-Schreibens vom 21. April 1819, Zahl $^{12}\frac{37}{95}\frac{2}{6}$ bekannt gegeben wurde.

§. 3.

Leitung derselben.

Die Provinzial-Commission wird unmittelbar von dem für solche als Präses bestimmten Ober-Commissäre, mittelbar von dem Landes-Chef geleitet. *)

*) Bey der Provinzial-Commission für Oesterreich unter der Enns, findet das, in diesem Paragraphe und in den Paragraphen 8. 14. 24. u. 28., angedeutete Verhältniß zu dem politischen Landes-Chef, nicht Statt.

§. 4.

Art der Geschäfts-Verhandlung,

Die Provinzial-Commission verhandelt in Collegial-Berathungen, bey welcher der Referent in politischen Gegenständen den Vortrag führet, es aber dem Präses unbenommen ist, auch die übrigen Mitglieder mit Arbeiten zu betheilen, und zum Vortrage derselben aufzufordern.

§. 5.

der Entscheidung.

Die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

§. 6.

Ihre Betheilung mit Concepts- und Kanzley-Personale,

Die Provinzial-Commission erhält das erforderliche Concepts- und Kanzley-Personale, von der Landesstelle auf Verfügung des Landes-Chefs.

§. 7.

und mit einem Rechnungs-Departement.

Außerdem erhält die Provinzial-Commission ein eigenes Rechnungs-Departement, welches aus Individuen der Provinzial-Staats- und der ständischen Buchhaltung gebildet wird.

§. 8.

Sie ist unmittelbar der k. k. Hofkanzley untergeordnet,

Die Provinzial-Commission steht im unmittelbaren Verhältnisse der Unterordnung zur k. k. Hofkanzley. An dieselbe erstattet sie ihre Berichte, die jedoch der Landes-Chef zu vidiren hat, und von der k. k. Hofkanzley unmittelbar erhält sie die Aufträge.

§. 9.

wirkt durch die Kreisämter,

Die Provinzial-Commission wirkt durch die Kreisämter, mit welchen sie, als ihr für dieses Geschäft untergeordnete Behörden, durch Decrete correspondirt.

Außerdem ist es ihr unbenommen, da, wo es erforderlich ist, auch die Mitwirkung von Behörden in Anspruch zu nehmen, deren Wirksamkeit sich auf die ganze Provinz erstrecket, z. B. die Domainen-Administration, die Kammer-Procuratur, das Appellations-Gericht u. d. gl., in welchen Fällen die Correspondenz-Form durch Noten eintritt.

§. 10.

überreicht der k. k. Hofkanzley ihre Gestions-Protokolle,

Ueber ihre Gestion setzt die Provinzial-Commission die k. k. Hofkanzley von 14 zu 14 Tagen durch Geschäfts-Protokolle in die Kenntniß, welche nach der gewöhnlichen kreisämtlichen Form eingerichtet, und in welchen der Gegenstand der Eingabe und die darüber erlassene Verfügung umständlich auseinander gesetzt seyn müssen.

alle Monathe ihren Arbeits-Rapport,

A.

Außer dem übergibt die Provinzial-Commission von Monath zu Monath über den Fortgang der Arbeiten eigene Rapporte nach dem beyliegenden Formulare A. an die k. k. Hofkanzley.

§. 11.

und läßt ihre Verhandlungen abgesondert manipuliren.

Alle Verhandlungen der Provinzial-Commission müssen in der Manipulation von den currenten Agenden ausgeschieden werden.

§. 12.

Unterbringung derselben.

Soferne es nicht thunlich ist, die Provinzial-Commission in einem Dicasterial- oder Staatsgebäude unterzubringen, wird dieselbe ermächtiget, für die Dauer ihrer Functionen ein eigenes Locale zu miethen, und

die dießfälligen Kosten in den Voranschlag aufzunehmen.

II. Abschnitt.

Von den Obliegenheiten der Provinzial-Commission im Allgemeinen.

§. 13.

Der Provinzial-Commission steht zu:

Allgemeine Bezeichnung ihrer Obliegenheit.

1. sich das System der vorhabenden Reform in seinem ganzen Umfange eigen zu machen;
2. die ihr zweifelhaften, oder nach den eigenthümlichen Verhältnissen der Provinz einer Modification bedürfend scheinenden Puncte zu bezeichnen, und darüber die Belehrung und Schlußfassung der k. k. Hofkanzley einzuhohlen;
3. alle Vorbereitungen, welche gleich getroffen werden können, zu treffen;
4. die Operationen im ganzen Umfange der Provinz in Gang zu setzen;
5. auf den schnellen und zweckmäßigen Gang einzuwirken;
6. die einlangenden Operate zu controlliren;
7. den Haupt-Zusammensatz derselben zu verfertigen;
8. die letzten Resultate zur Kenntniß der k. k. Hofkanzley zu bringen.

III. Abschnitt.

Von dem Studio des Systems.

§. 14.

Sie hat sich die an sie erlassenen Ministerial-Schreiben und mitgetheilten Instructionen eigen zu machen.

Die Provinzial-Commission wird zu diesem Behufe die Ministerial-Schreiben, welche unterm 14. April 1810 z. Z. $^{11}\frac{8}{8}\frac{3}{4}\frac{1}{4}$ an den Landes-Chef ergangen sind, dann jene vom 21. April Z. $^{12}\frac{3}{0}\frac{7}{5}\frac{2}{0}$ und 5. May Z. $^{14}\frac{5}{11}\frac{4}{2}\frac{9}{5}$ mit Aufmerksamkeit durchgehen, ferner die Instructionen, und zwar:

a. jene für die Steuerbezirks-Obrigkeiten;

b. die zur Ueberreichung der Bekenntnisse über Urbarial- und Jurisdictions-Bezüge;

c. die zur Ueberreichung der Bekenntnisse über Zehentgenüsse;

d. jene für die Kreisämter, sich vollkommen eigen machen.

§. 15.

Es werden zu diesem Behufe der Provinzial-Commission von jeder dieser Instructionen, so wie von der für die Commission selbst, mehrere Exemplare mitgetheilt, um mit solchen jedes Mitglied und das Rechnungs-Departement zu betheilen.

§. 16.

Besonders hat dieß der Vorsteher und der politische Referent zu thun.

Wenn gleich die vollständige Kenntniß derselben jedem Individuo, welches bey der Ausführung mitzuwirken hat, unentbehrlich ist; so muß sich doch der Vorsteher der Commission und der politische Referent

alle Bestimmungen derselben und ihren Zusammenhang ganz besonders eigen machen.

IV. Abschnitt.

Von der Vormerkung der Bedenken und der nach den eigenthümlichen Verhältnissen der Provinz etwa erforderlichen Modificationen.

§. 17.

Berathungen darüber.

Wenn die Mitglieder der Provinzial-Commission Zeit gehabt haben, um das System der vorhandenen Reform in seinem Zusammenhange und in allen einzelnen Theilen einzunehmen, wozu kein längerer Termin als der von 8 Tagen gegeben werden darf: so haben die Berathungen darüber zu beginnen.

§. 18.

Grundlage derselben.

Bey diesen Berathungen müssen die Hauptgrundsätze, welche in der Circular-Verordnung vom 1. May 1819 ausgesprochen sind, als wesentliche unabänderliche Bestimmungen vorausgesetzt werden; es darf darüber weder eine Discussion Statt finden, noch dürfen Anträge in Ueberlegung genommen werden, die diesen Grundbestimmungen entgegen stehen.

§. 19.

Gegenstand derselben.

Dagegen ist es der Provinzial-Commission unbenommen, alle Zweifel über Bestimmungen, welche ihr dunkel scheinen, vorzubringen; es ist ihr ferner unbenommen, Modalitäten, welche gegen die Wesenheit

nicht verstoßen, sondern nach den eigenthümlichen Verhältnissen der Provinz vielmehr dazu führen, die Ausführung zu erleichtern und zu beschleunigen, vorzuschlagen, und sie ist endlich berufen, die Instructionen über die Bekenntnisse der Urbarial-Jurisdictions- und Zehent-Bezüge, soweit sie Benennungen dieser Giebigkeiten oder erläuternde Beyspiele enthalten, nach den eigenthümlichen Verhältnissen der Provinz einzurichten, mithin Giebigkeiten, die in der Provinz gar nicht vorkommen, wegzulassen; dagegen andere, welche dort üblicher sind, von denen aber in den Instructionen keine Erwöhnung geschieht, anzusetzen, und diese Instructionen so einzurichten, daß die Terminologie auf die Provinz ganz anwendbar ist.

§. 20.

Die Resultate der Berathung sind in ein eigenes Berathungs-Protokoll zusammen zu stellen.

Ueber die Resultate der nach den Bestimmungen des vorausgegangenen Paragraphs abgehaltenen Berathung, ist ein eigenes Berathungs-Protokoll zu verlegen, und diesem Berathungs-Protokolle sind die Instructionen über die Urbarial- und Zehent-Fassionen, so wie sie nach dem Antrage der Provinzial-Commission mit den dazu gehörigen Formularien hinausgegeben werden sollen, beyzulegen.

§. 21.

Die Berathungen sind binnen 14 Tagen zu beendigen, und die Protokolle den, den Hofkanzley-Berathun-

Man erwartet von dem bekannten Eifer des Herrn Präses der Provinzial-Commission, daß diese Berathungen binnen 14 Tagen zuverlässig beendiget, und so weit gediehen seyn werden, daß die zur Einberufung

nach Wien bestimmten Mitglieder der Provinzial-Commission mit den Resultaten derselben nach dem Inhalte des Ministerial-Schreibens vom 21. April 1819, Zahl $^{12}\frac{372}{950}$, abgehen können.

gen beygezogenen Commissions-Mitgliedern mitzugeben.

§. 22.

Durch diese Mitglieder erwartet man auch:

Ausarbeitungen, welche diese Mitglieder noch überdieß mitzubringen haben.

a. die Tariffe zur Veranschlagung der Frohnen- und Kleinrechte, nach dem Inhalte des Ministerial-Schreibens vom 14. April, Zahl $^{11}\frac{021}{844}$; *)

b. die Anträge in Beziehung auf die Häuser-Classification nach dem Inhalte eben dieses Ministerial-Schreibens;

c. den Instructions-Entwurf zur Erhebung der Hauszins-Erträgnisse nach den Bestimmungen des dießfalls erfolgenden Ministerial-Schreibens.

V. Abschnitt.

Von den zu treffenden Vorbereitungen.

§. 23.

Während die zur Einberufung bestimmten Mitglieder der Provinzial-Commission abwesend sind, hat sich die Provinzial-Commission mit folgenden Vorarbeiten zu beschäftigen:

Während der Abwesenheit dieser Commissions-Glieder hat die Provinzial-Commission

a. die Kreisämter mit dem Verzeichnisse der zur Zeit der ältern Grundsteuer-Regulirung bestandenen leitenden Obrigkeiten der jeder zugewiesenen Gemeinden, und des damahls ausgewiesenen Flächenmaßes,

a) die Kreisämter mit den nöthigen Materialien aus der älteren Grundsteuer-Regulirungs-Epoche,

*) Verordnung der Provinzial-Commission vom 18. Junius 1819, in dieser Sammlung Zahl 181.

dann des Geldertrages in den einzelnen Culturgattungen, nach den Bestimmungen des Ministerial-Schreibens vom 5. May 1819, Zahl $^{1}\frac{4542}{1125}$ zu betheilen, wenn dieses nicht bereits geschehen wäre;

b) mit dem Verzeichnisse der Guts- und Gültenbesitzer zu versehen;

b. ihnen nach eben diesen Bestimmungen das Verzeichniß über die Guts- und Gülten-Besitzer im Kreise zuzusenden;

c) die für das Geschäft zu verwendenden Kreis-Commissäre, und

c. die Kreisvorsteher aufzufordern, den Kreis-Commissär nahmhaft zu machen, welchen sie in den Geschäften zur Ausführung des Provisoriums zu verwenden gedenken. Diese Nahmhaftmachung ist in der Regel bloß zur Wissenschaft zu nehmen. Aus besonders wichtigen Gründen aber kann die Provinzial-Commission an die Stelle des nahmhaft gemachten einen andern ernennen, indessen wird sie von diesem Befugnisse nur in jener Voraussetzung Gebrauch machen, weil der Kreisvorsteher die Verantwortung des Geschäftes auf sich hat, mithin auch seine Wahl der Hülfsarbeiter nicht leicht beirrt werden soll;

d) Domainen-Beamte zu ernennen;

d. die Domainen-Administration einzuladen, für jeden Kreis einige erfahrene, rechtliche und geschickte Domainen-Beamte namhaft zu machen, welche dem Kreisamte für die Geschäfte zur Ausführung des Provisoriums beygegeben werden können, und hiernach die Bestimmung eines Individuums für jeden Kreis vorzunehmen;

e) für jeden Kreis die Zahl der Calculanten und Copisten zu bestimmen,

e. für jeden Kreis, nach dem größern oder geringern Umfange desselben, die Zahl der Calculanten und

Copisten, zu deren Aufnahme das Kreisamt gleich bey dem Beginnen der Operationen berechtiget wird, zu bestimmen. Dabey muß die Provinzial-Commission mit der möglichsten Mäßigung vorgehen, weil Anfangs, und bis die Operate einlangen, weniger Individuen erforderlich seyn werden, und eine successive Vermehrung derselben in der Folge auf Einschreiten des Kreisamtes eintreten kann.

Indessen wird es räthlich seyn, die Kreisämter aufmerksam zu machen, daß sie wenigstens ein Individuum an sich ziehen, welches durch eine nähere Kenntniß der Comptabilität geeignet ist, die Leitung des Rechnungswesens in diesem Geschäfte zu besorgen, und die Provinzial-Commission muß dieselben durch Domainen-, Buchhaltungs- oder andere Rechnungs-Beamte unterstützen, wenn eines oder das andere in dieser Beziehung in Verlegenheit wäre;

f. müssen die Justructionen für die Steuerbezirks-Obrigkeiten, wenn dagegen, wie es wohl nicht zu vermuthen ist, wesentliche Bedenken eintreten, in der erforderlichen Anzahl in Druck gelegt, da (wo der Fall eintritt) in der Landessprache übersetzt, und den Kreisämtern hinausgegeben werden, damit sie die Steuerbezirks-Obrigkeiten mit denselben betheilen;

f) die Instruction für die Steuerbezirks-Obrigkeiten, und

g. ist ein hinreichender Vorrath von allen Druckpapieren, derer die Steuerbezirks-Obrigkeiten bedürfen, zu verlegen; und die Kreisämter sind damit zu

g) alle Druckpapiere zu verlegen, und die Kreisämter damit zu betheilen;

betheilen, oder zu berechtigen, diesen Vorrath selbst beyzuschaffen, wenn ihnen die Mittel dazu durch eine Druckerey zu Gebothe stehen;

h) den Kreisämtern die für sie bestimmten Instructionen hinaus zu geben,

h. sind den Kreisämtern die für sie bestimmten Instructionen hinauszugeben, und ist ihnen dabey zu erinnern, daß jene wegen der Urbarial- und Zehent-Bekenntnisse nachfolgen werden;

i) der k. k. Hofkanzley den Voranschlag über die Kosten vorzulegen.

i. endlich hat die Provinzial-Commission einen Voranschlag über die Kosten nach den in der beyliegenden Form B. enthaltenen Rubriken zu entwerfen, und diesen Voranschlag ehestens der k. k. vereinten Hofkanzley vorzulegen.

B.

§. 24.

Diese Vorbereitungen wird der Landes-Chef bewirken.

In diesen Vorbereitungen wird die Provinzial-Commission während der Abwesenheit der einberufenen Mitglieder hinreichende Beschäftigung finden, und es wird nur erforderlich seyn, daß für die Zeit, wo der Präses der Commission abwesend ist, der Landes-Chef die Arbeiten bewirke.

§. 25.

Sie hat übrigens mit allem Nachdrucke die Dotation der Steuerbezirks-Obrigkeiten mit den älteren Grundsteuer Regulirungs-Operaten, zu Stande zu bringen;

Es wird dabey übrigens vorausgesetzt, daß die Dotation der bestandenen leitenden Obrigkeit mit den Operaten aus der Epoche der ältern Grundsteuer-Regulirung in Folge des unterm 14. April 1819, Z. $^{11}\frac{2}{8}\frac{1}{4}\frac{1}{4}$ erlassenen Ministerial-Schreibens zu Stande gebracht ist; wäre dieses nicht der Fall, so muß auf die Erfüllung dieser Anordnung mit ganz besonderem Nachdrucke gedrungen werden.

Dabey wird es dem Ermessen der Provinzial-Commission überlassen, in dem Falle, wenn der leitenden Obrigkeiten zu viele wären, bey welchen jene Operate fehlen, und daher zu viel Zeit und Kosten aufgewendet werden müßten, um die Ergänzung vorzunehmen, die Parien der Fassionsbücher, der Subrepartitions-Summarien und der Subrepartitions-Auszüge, welche sich bey der Provinzial-Staats- oder Ständischen Buchhaltung befinden, hinauszugeben. Diese Hinausgabe müßte aber mit der größten Vorsicht geschehen, es müssen darüber die Recepissen der betreffenden Percipienten eingebracht, und die Steuerbezirks-Obrigkeiten, welche sie erhalten, für den Verlust oder die Beschädigung mit der ausdrücklichen Sanction verantwortlich gemacht werden, daß in solchen Fällen die dadurch nothwendig werdenden neuen Erhebungen ganz auf ihre Kosten eingeleitet würden.

zu welchem Behufe auch nöthigen Falls die bey der Buchhaltung vorhandenen Originalien der mangelnden Operate mit Vorsicht hinausgegeben werden können;

§. 26.

In jedem Falle muß aber die Provinzial-Commission die Kreis-Summarien, in welchen der Natural- und Geld-Ertrag für jede Gemeinde summarisch aufgeführt ist, in ihren Händen zurückbehalten.

mit Ausnahme jedoch der Kreis-Summarien.

VI. Abschnitt.

Von den Maßregeln um die Operationen vollends in Gang zu setzen.

§. 27.

Nach Vollendung der Hofkanzley-Berathung sind die übrigen Instructionen und erforderlichen Druckpapiere zu verlegen, und die Kreisämter damit zu versehen;

Während die im vorigen Abschnitte bemerkten Vorbereitungen zu Stande kommen, werden auch die einberufenen Mitglieder zurückkommen, und es werden alle noch erforderlichen Bestimmungen definitiv erfolgen. Die Provinzial-Commission hat sodann auch die Instructionen zur Ueberreichung der Urbarial- und Zehent-Bekenntnisse und der Hauszins-Fassionen in der erforderlichen Anzahl in Druck legen, und (wo der Fall eintritt) in die Landessprache übersetzen zu lassen. Sie hat ferner die zur Ueberreichung dieser Fassionen erforderlichen Druckpapiere in einer hinreichenden Anzahl zu verlegen, und mit den Instructionen sowohl, als mit dem Vorrathe an Druckpapieren die Kreisämter zu betheilen, oder in Beziehung auf die Druckpapiere dieselben zu dem Verlage zu berechtigen, wenn ihnen die Mittel dazu zu Gebothe stehen.

§. 28.

ferner die Kreisvorsteher zum Behufe der mündlichen Belehrung einzuberufen.

Ist es dem Herrn Präses der Provinzial-Commission, unter Zustimmung des Landes-Chefs, überlassen, die Kreisvorsteher allein, oder mit dem betreffenden Kreis-Commissäre nach der Provinzial-Hauptstadt zu berufen, um sie in die Sache einzuführen, ihnen zweckmäßige mündliche Anleitungen zu ertheilen, ihre etwaigen Be-

denken und Anstände im kürzesten Wege zu beheben, und sie für dieses wichtige Unternehmen zur eifrigen Theilnahme aufzufordern; dabey wird der Herr Landes-Chef darauf vorzüglich bedacht seyn, daß dieses wirksame Mittel, die Operationen bald in Gang zu bringen, nicht mißbraucht, und daß insbesondere auf diesen Unterricht nicht mehr Zeit verwendet werde, als unbedingt nothwendig ist.

VII. Abschnitt.

Von den Mitteln, um auf den schnellen und zweckmäßigen Gang der Operationen, und auf die Richtigkeit der Operate einzuwirken.

§. 29.

Die Provinzial-Commission wird sich über den schnellen und zweckmäßigen Gang der Arbeiten Ueberzeugung verschaffen, aus den Gestions-Protokollen, welche die Kreisämter regelmäßig vorzulegen, und aus den Arbeitsrapporten, die sie einzusenden haben.

Die Provinzial-Commission hat über den schnellen und zweckmäßigen Gang der Arbeiten zu wachen,

§. 30.

Diese Eingaben müssen daher mit der größten Aufmerksamkeit eingesehen werden, und wenn die Provinzial-Commission daraus Unbehülflichkeit oder Unthätigkeit wahrnimmt, müssen ihrer Seits die ernstlichen Erinnerungen erfolgen.

und zu diesem Ende die kreisämtlichen Gestions-Protokolle und Geschäfts-Rapporte aufmerksam einzusehen.

§. 31.

Verfahren gegen nachläßige und untaugliche Beamte.

Es steht der Provinzial-Commission in dieser Beziehung zu:

a) den Kreisämtern Verweise zu ertheilen;

b) sie mit Strafbothen oder Straf-Estaffeten zu betreiben;

c) gegen den Kreisvorsteher und die für das Geschäft bestimmten Commissäre mit der Gehaltssperre, mit Zustimmung des Landes-Chefs, vorzugehen;

d) Kreis-Commissäre oder Domainen-Beamte, wenn sie sich als unfähig oder unthätig in diesem Geschäfte zeigen, von demselben zu entheben, und andere an ihre Stelle zu setzen;

e) den Kreisvorsteher selbst in einem solchen Fall der k. k. vereinten Hofkanzley zur Erwirkung der erforderlichen Abhülfe anzuzeigen.

§. 32.

Verfahren gegen thätige, sich auszeichnende Beamte.

Dagegen wird es sich die Provinzial-Commission zur angenehmen Pflicht machen, thätige Beamte, welche sich mit Eifer verwenden, und zweckmäßig vorgehen, von Zeit zu Zeit durch Belobung aufzumuntern, und solche auch zur Kenntniß der k. k. vereinten Hofkanzley bringen. Die Provinzial-Commission wird überhaupt bemüht seyn, die Beamten, deren Mitwirkung bey diesem beschwerlichen Geschäfte in Anspruch genommen wird, so viel es in ihren Kräften liegt, zu ermuntern, und mit Strenge nur da verfahren, wo sie Unbehülflichkeit oder gar bösen Willen wahrnimmt.

§. 33.

Die ersten kreisämtlichen Operate müssen auf das Genaueste geprüft, alle Abweichungen gerügt,

Die ersten Operate, zu deren Vorlegung die Kreisämter in der dießfälligen Instruction angewiesen sind, muß die Provinzial-Commission mit der größten Aufmerksamkeit und Sorgfalt durchgehen. Diese Operate müssen von dem ihr zu Hülfe arbeitenden Rechnungs-Departement förmlich und genau revidirt, und es müssen alle Abweichungen von den Instructions-Bestimmungen, sie mögen die Wesenheit oder die Form betreffen, gerügt werden, auch alle Fehler, die sich im Calcul zeigen, muß die Provinzial-Commission dem Kreisamte vorhalten.

§. 34.

und sehr fehlerhafte Operate zur Umarbeitung zurückgegeben werden.

Wären die Operate so fehlerhaft, daß die Provinzial-Commission nicht beruhiget seyn kann, daß das Kreisamt selbst nach den erhaltenen Rügen zweckmäßig verfährt; so steht es ihr zu, die abermahlige Einsendung von Operaten abzufordern, und mit dieser Bestimmung so lange fortzufahren, bis die Ueberzeugung vorliegt, daß das Kreisamt zweckmäßig verfahre.

§. 35.

Die größte Aufmerksamkeit ist auf die von den Kreisämtern vorzulegende Bilance zu richten.

Eine ganz besondere Aufmerksamkeit muß die Provinzial-Commission auf die im §. 42. der kreisämtlichen Instruction vorzulegende Bilance richten, und wenn aus derselben hervorginge, daß nach den Resultaten der neuen Berichtigung das Grunderträgniß im ganzen Kreise geringer entfiele, als es zur Zeit der älteren Grundsteuer-Regulirung ausgewiesen war, hat die Provinzial-Com-

mission die Untersuchung einzuleiten, welche in jener Instruction §. 43. angeordnet worden ist.

§. 36.

Die kreisämtlichen Summarien sind gehörig zu prüfen und zu berichtigen,

Uebrigens muß die Provinzial-Commission die Summarien der Kreisämter von dem ihr zu Hülfe arbeitenden Rechnungs-Departement prüfen, und alle Calculs-Fehler, welche sich in demselben vorfinden, berichtigen lassen.

VIII. Abschnitt.

Von dem Total-Zusammensatze und den an die k. k. vereinte Hofkanzley einzusendenden kreisweisen Uebersichten.

§. 37.

Die berichtigten kreisämtlichen Operate sind den Kreisämtern zurückzustellen, ihre Resultate aber in abgesonderte kreisweise Zusammensätze zu bringen,

Die von den Kreisämtern eingesendeten und berichtigten Operate werden denselben mit der Clausel: daß sie durch die Provinzial-Commission revidirt worden sind, wieder zurückgestellt. Die Resultate davon müssen aber in Hauptzusammensätze gebracht werden, welche kreisweise abgefaßt und in einem Summario zusammengezogen seyn müssen.

§. 38.

Diese Hauptzusammensätze sind besonders zu verlegen:

a) über das Grunderträgniß;

b) über die Häuser-Classification;

c) über die Hauszinserträgnisse;

d) über die Urbarial-Bezüge;

e) über die Zehent-Bezüge;

f) über die Jurisdictions-Gebühren.

Es wird sich dabey genau an die Form gehalten, welche in diesen Beziehungen in der Instruction für die Kreisämter, durch die derselben angeschlossenen Druckformularien vorgezeichnet ist.

Nur dürfen die Zusammensätze bloß kreisweise gemacht werden; daher statt der dort erscheinenden Rubriken: Steuerbezirke, Steuergemeinden, Dominien, Zehentherrschaften, Jurisdictionen ꝛc., nur: Kreise, erscheint, wie dieses aus dem Formulare für den Hauptzusammensatz Lit. C, weiter unten ersichtlich werden wird.

§. 39.

Diese Hauptzusammensätze hat die Provinzial-Commission bis auf weitere Anordnung in ihrer Verwahrung zu halten.

welche einstweilen bey der Provinzial-Commission aufzubewahren,

§. 40.

Aus diesen Hauptzusammensätzen wird die Provinzial-Commission kreisweise Uebersichten verfassen, welche ganz nach dem beyliegenden Formulare C eingerichtet seyn müssen, in welche jedoch nur die Hauptsummen eines jeden Kreises der Provinz aufzunehmen sind.

Diese Uebersichten hat die Provinzial-Commission der k. k. Hofkanzley vorzulegen.

aus welchen aber kreisweise Uebersichten verfaßt, und der k. k. Hofkanzley C.

§. 41.

nebst den Bilancen über das Grund- dann Urbarial- und Zehent-Erträgniß vorzulegen sind.

Nebst diesen Uebersichten wird die Provinzial-Commission über das Grund-Erträgniß eine Bilance nach dem beyliegenden Formulare D, und über das Urbarial- und Zehent-Erträgniß, wenn es anders thunlich ist, und wenn diese Erträgnisse, wie sie in den dermahligen Catastern inliegen, ausgeschieden werden können, eine zweyte Bilance nach der Form E verfertigen, und diese Bilance gleichfalls der k. k. Hofkanzley vorlegen.

D.

E.

Schluß-Erinnerung.

Anleitung der Provinzial-Commission zur angestrengtesten Thätigkeit und möglichsten Beschleunigung.

Die k. k. vereinte Hofkanzley erwartet, daß die Provinzial-Commission den Bestimmungen dieser Instruction vollends Genüge leisten, und alle Kräfte aufbiethen wird, um dieses wichtige und folgenreiche Unternehmen mit der den landesväterlichen Absichten Sr. Majestät entsprechenden Genauigkeit und Schnellkraft durchzuführen. Insbesondere wird ihr Augenmerk dahin gerichtet seyn, die Häuser-Classification, die Feststellung der Hauszins-Erträgnisse, dann die Bekenntnisse über Urbarial- und Zehent-Genüsse baldmöglichst einzubringen, und hat dieselbe die Haupt-Zusammensätze zu verfertigen, und die Uebersichten über diese Objecte der Besteuerung einzubringen, wenn auch die Berichtigungen des Grund-Erträgnisses eine etwas längere Zeit erfordern sollten, und die Bekenntnisse über die Jurisdic-

tions-Gebühren nicht gleichzeitig mit den Urbarial-Fassionen eingebracht werden könnten.

Uebrigens darf die Provinzial-Commission überzeugt seyn, daß die k. k. vereinte Hofkanzley das Umfassende dieser Aufgabe, und die Beschwerden, mit welchen ihre Lösung verbunden ist, erkenne, und es sich zum besondern Vergnügen machen werde, den Eifer und die Klugheit Sr. Majestät anzurühmen, deren Anwendung sie bey den Vorstehern der Commission und ihren Mitgliedern voraussetzet.

Wien den 30. May 1819.

Land: N. **Formulare A. zum §. 10.**

Zusammensatz über die Arbeits-Rapporte der Kreisämter für den Monath N. 1819.

Posten-Nr.	Gegenstände einzelner Arbeiten, aller 1697 Steuer-Gemeinden, welche sich in der ganzen Provinz befinden:	Zahl der Steuer-Gemeinden des Landes, von denen die Arbeiten bewirket sind: in der vorigen Rapports-Periode.	in der jetzigen Rapports-Periode.	Summe.	die Arbeiten schon im Werke sind.	die Arbeiten noch nicht angefang. wurd.	Anmerkung.
	In Hinsicht auf die Grundsteuer:						
1	Die Steuer-Regulirungs-Acten von 1789 gesammelt und geordnet	563	682	1245	452	....	
2	Die neuen Vorarbeiten bewirket	549	687	1236	461	....	
3	Die alten Ertragsbögen berichtigt, und die neuen Grundmatrikel verlegt	299	593	892	805	....	
4	Die neuen Ertragsbögen und Matrikel mundirt	140	298	438	369	890	
5	Das Summarium über die neuen Ertragsbögen gemacht.	101	206	307	173	1217	
6	Die Hülfstabellen und die Bilance verfaßt	....	66	66	109	1522	
7	Alle Operate mundirt an das Kreisamt gesendet	....	30	30	87	1580	
	In Hinsicht auf die Häuser-Steuer:						
8	Die Häuser beschrieben und classificirt	408	191	599	896	202	
9	Die Classification abgeschlossen, und in das Summarium gebracht	233	280	513	216	968	
10	Die Operate mundirt an das Kreisamt gesendet . . .	47	122	169	214	1314	

Fassionen, welche bey den Kreisämtern einzulangen hatten:

		Eingelangt:			
		Rapports-Periode.		Summe.	Noch nicht eingelangt.
		in der früheren	in der jetzigen		
11	Von 1387 Dominien oder Urbarien-Fatenten	571	467	1038	349
12	= 51 Gerichtsbarkeiten oder Jurisdictions-Gebühren-Fatenten.	12	8	20	31
13	= 1407 Zehentherrschaften oder Zehent-Fatenten	654	588	1242	165

Gesehen k. k. Provinzial-Commission.

N. N. Präses.
N. N. Referent.

Von dem Provinzial-Commissions-Rechnungs-Departement.

N. den ten 1819.

N. N.
N. N.

Allgemeine Bemerkung: Die Colonnen der Summen, dann jene der im Werke begriffenen und rückständigen Arbeiten, müssen immer mit der Hauptsumme aller Gemeinden oder Fatenten harmoniren.

Digitized by Google

120.

Instruction

für die Kreisämter zur Ausführung des mit der Circular-Verordnung vom 1. May 1819 bestimmten Grundsteuer-Provisoriums.

Hofkanzley-Präsidial-Schreiben vom 29. May 1819, Zahl 1-586; Verordnung der Provinzal-Commission zur Einführung des Grundsteuer-Provisoriums vom 16. Junius 1819, Zahl 90. An die Kreisämter.

I. Abschnitt.

Von der Geschäfts-Verhandlung.

§. 1.

Jedes Kreisamt besorget das Geschäft im ganzen Umfange seines Kreises,

Die Ausführung der Bestimmungen über das Grundsteuer-Provisorium hat das Kreisamt im ganzen Umfange des seiner Leitung unterstehenden Kreises zu besorgen.

§. 2.

durch einen ausschließend dazu gewidmeten Kreiscommissär

Der Kreisvorsteher bestimmt zu diesem Behufe einen rechtlichen, geschickten, mit den Verhältnissen des Kreises besonders bekannten, und das Vertrauen der Insassen besitzenden Kreis-Commissär, welcher nebst den gehörigen Kenntnissen auch den erforderlichen Ernst, Gelassenheit und Unparteylichkeit besitzet, und welcher sich diesem Geschäfte ausschließend zu widmen hat, auch von allen übrigen kreisämtlichen Agenden während der Dauer desselben enthoben werden muß.

§. 3.

es wird ihm außerdem ein verläßlicher Domainen-Beamte,

Außerdem wird dem Kreisamte ein verläßlicher Domainen-Beamte von Seite der Provinzial-Commission zugewiesen werden, welcher ebenfalls ausschließend für dieses Geschäft zu verwenden ist.

§. 4.

und die erforderliche Zahl von Calculanten und Copisten beygegeben.

Auch wird das Kreisamt von Seite der Provinzial-Commission die Bewilligung erhalten, die erforderliche Anzahl von Calculanten und Copisten aufzunehmen, und solche mit Taggeldern zu betheilen, welche jedoch bey den Calculanten nie den Betrag von 2 fl. Metallmünze, bey den Copisten aber nie den Betrag von 1 fl. Metallmünze übersteigen dürfen.

§. 5.

Alle Verfügungen werden unter der Firma des Kreisamtes, und in der Regel unter der Verantwortung des Kreishauptmannes;

Alle Verfügungen bey der Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums werden unter der Firma des Kreisamtes erlassen; alle Berichte gelangen an dasselbe. Für die zweckmäßige Leitung ist der Kreisvorsteher, so wie bey den gewöhnlichen Amtshandlungen, verantwortlich.

§. 6.

In Delegations-Fällen aber unter jener, des delegirten Beamten, erlassen.

Nur wenn derselbe einen Kreis-Commissär oder den Domainen-Beamten zu Untersuchungen oder Bereisungen in dieser Angelegenheit delegirt, ist der delegirte Beamte nicht nur berechtiget, sondern verpflichtet, die erforderlichen Einleitungen aus eigenem Ansehen zu treffen, welche ihm zur Beförderung des Geschäftes nothwendig scheinen. In solchen Fällen hat er jedoch dem

		I. Auf Ausla
1	....	An dem Miethzinse für die ämtl
2	1	Zur Beyschaffung sämmtlicher Ko
3	....	Auf consumtible Kanzley-Erford
4	2	= Druckpapiere aller Art, für keiten, nach dem beyfol
5	....	= Reise- und Zehrungs-Kosten
6	....	= Remunerationen. .....
7	3	= Diurnen der nach dem anver
8	....	= Extra-Ordinarien .....
		II. Auf
9	4	Für 8 Kreisämter zu fl. auf
10	....	= 8 detto = = =
11	....	= 8 detto = = =
12	....	= 8 detto = = =
13	5	= 8 detto = = =
14	....	= 8 detto = = =
		III. Auf Bekö stig
15	....	Für 658 Steuerbezirke zu fl.
16	6	= 658 detto = =
17	....	= 658 detto = =

gen der Provinzial-Commission.

he Unterkunft .....

nzley-Einrichtungen, nach beyfolgendem Ausweise.....

rnisse, ohne Druckpapier .....

die Provinzial-Commission, alle Kreisämter und Bezirks-Obrig-
genden detaillirten Ausweise.....

.....

.....

wahrten Ausweise nöthigen Diurnisten.....

.....

kuslagen aller Kreisämter.

Beyschaffung aller Kanzley-Einrichtungen laut Beylage.....

consumtible Kanzley-Erfordernisse, ohne Druckpapier .....

Reise- und Zehrungs-Kosten .....

Remunerationen.....

Taggebühren des ökonomischen Commissärs, der Calculanten und
Copisten laut Beylagen .....

Extra-Ordinarien.....

ung der Steuer-Bezirks-Obrigkeiten.

auf Remunerationen.....

= Diurnen der Calculanten und Copisten laut Beylage .....

= Extra-Ordinarien .....

Hauptsummen nach den Monathen und im Ganzen....

Gesehen k. k. Provinzial-Commission.

N. N. Präses.

N. N. Referent.

Digitized by Google

Der Kreise:		Anza	
		Steuer=	
Hnst.=Nro.	Nahme:	Bezirke.:	Gemeinden:
1.	N.		
2.	N.		
3.	N.		
	u. s. w.		

Steyermarks getrennt seyn müss

r	Aller productive					
	Anzahl:					
	Gesetzliche Eigenschaft:					
und=	Dominical:	Rustical=			Summe:	Flächen=Ma
nthü=		Haus=	Haus= Ueberl.	Frey Ueberl.		
ier:	Gründe.					Joche. □

Steyermarks getrennt ſeyn müſſen.

Digitized by Google

		J
2	2	Von neu zugewachsenen oder n= Zusammensatze ....
3	3	Von den Veränderungen der in Grundstücke sind nach dem b ner Vergleichung zugewachsen
		A
4	..	Von den Veränderungen der in= genen Grundstücke sind nach Zusammensatze und seiner Ver
5	4	Von den außer allen Culturs=St mitfolgenden Zusammensatzes
6	..	Gegenwärtiger Stand des Landes
		Ver
7	..	Wird dieser gegenwärtige Stand halten .....
		So ergab sich seit dem Jahre 17
		Im Allgemeinen zeiget sich sonach

Gesehen k. k. Prov
N. J
N. J

1. Die Beylage Nr. 1 muß die Summen der
2. Jede der Beylagen Nr. 2, 3, 4 wird aus d
3. Nur die vereinten Landes=Summen gelange
4. Für den rückerlangten Antheil Ober=Oester Steyermarks getrennt seyn müssen.

u entdeckten Grundstücken nach beyfolgendem .....

eine höhere Culturs-Gattung übergegangenen ygeschlossenen eigenen Zusammensatze und sei- .....

Summe mit dem Zuwachse .....

bfall:

eine niedrigere Culturs-Gattung übergegan- dem oberhalb unter Beylage Nr. 3 allegirten gleichung abgefallen .....
and versetzten Grundstücken kommen vermöge in Abzug .....

Summe des Abfalles .....

3, nach Abzug des Abfalles .....

gleichung:

dem alten Stande Post Nr. 1 entgegen ge- .....

39 im Lande überhaupt ein { Zuwachs ..... / Abfall .....
ein Zuwachs von .....

inzial-Commission.
l. Präses.
l. Referent.

Bemerkung für di

Maßen und Gelderträge von jedem Kreise, und dann vom ganze en dießfälligen Kreis-Eingaben zusammengestellet, und wird die B n in diese Landes-Bilance.
eichs, dann für die eigenen Provinzen: Schlesiens und Kärnthens, sir

Der Kreise:	
Posten-Zahl.	Nahme:
1.	N.
2.	N.
3.	N.
	u. s. w.
	Landes-Summen:

Jährlicher Ertrag

nach dem Stande des alten bisherigen Steuer-Katasters:

Urbarial-		Jurisdictions-		Zehent-		Summe:	
Bezüge:							
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	Kr.

Digitized by Google

Kreisvorsteher die Anzeige von dem Veranlaßten zu erstatten.

§. 7.

Das Kreisamt steht in Beziehung auf die Geschäfts-Verhandlungen zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums im unmittelbaren Verhältnisse der Unterordnung zu der für dieses Geschäft eigens aufgestellten Provinzial-Commission. An diese erstattet es seine Berichte, dahin übergibt es die Operate, und von solcher erhält es die erforderlichen Aufträge, deren pünctliche Erfüllung sich das Kreisamt zur besondern Pflicht zu machen hat.

Das Kreisamt ist in Beziehung auf dieses Geschäft unmittelbar der Provinzial-Commission untergeordnet,

§. 8.

Alle Geschäftsstücke, welche das Grundsteuer-Provisorium betreffen, müssen in der Manipulation eigens ausgeschieden, und es muß darüber ein eigenes Geschäfts-Protokoll in der Form der gewöhnlichen kreisämtlichen Gestions-Protokolle verlegt werden.

behandelt alle dahin gehörigen Geschäfte abgesondert,

§. 9.

Dieses Geschäfts-Protokoll hat das Kreisamt der Provinzial-Commission von 14 zu 14 Tagen vorzulegen. Außer den Geschäfts-Protokollen hat aber das Kreisamt auch von 8 zu 8 Tagen der Provinzial-Commission eigene, nach dem beyliegenden Formulare A eingerichtete Arbeits-Rapporte zu übergeben.

und legt der Provinzial-Commission periodische Geschäftsprotokolle und Arbeits-Rapporte vor.

A.

II. Abschnitt.

Von den Obliegenheiten des Kreisamtes bey der Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums im Allgemeinen.

§. 10.

Obliegenheiten des Kreisamtes.

Diese Obliegenheiten beziehen sich:

A) auf die Erhebung der Grunderträgnisse, die Classification der Häuser, und die Erhebung der Hauszinserträgnisse; dann

B) auf die Einbringung der Bekenntnisse über Urbarial-Zehent- und Jurisdictions-Bezüge.

§. 11.

In Beziehung auf die Erhebung der Grunderträgnisse, Classificirung der Gebäude, und Erhebung der Hauszinserträgnisse; Classificirung der Gebäude und Erhebung der Hauszins-Erträgnisse;

In Beziehung auf die Erhebung der Grunderträgnisse, die Classificirung der Gebäude, und die Erhebung der Hauszinserträgnisse liegt dem Kreisamte ob:

a) die Steuerbezirks-Obrigkeiten in Wirksamkeit zu setzen, und sie mit den erforderlichen Behelfen zu versehen;

b) dieselben über die zweckmäßige Leitung und Durchführung dieses Geschäftes zu belehren; sie

c) zur Beschleunigung der Arbeiten und zur zweckmäßigen Vollbringung derselben mit Ernst und Nachdruck anzuhalten;

d) die von ihnen eingesendeten Operate zu prüfen, und wenn sie fehlerhaft befunden würden, ihre Berichtigung zu veranlassen;

e) die Resultate der richtig gestellten Operate der Provinzial-Commission zu übergeben.

§. 12.

In Beziehung auf die Einbringung der Bekenntnisse über Urbarial-Zehent- und Jurisdictions-Bezüge, sieht dem Kreisamte zu: in Beziehung auf die Einbringung der Bekenntnisse über die Urbarial- Zehent- und Jurisdictions-Bezüge.

a) alle zu solchen Bekenntnissen verpflichteten Herrschaft-, Gülten- und Zehent-Besitzer mit den erforderlichen Belehrungen, nach welchen sie einzurichten sind, zu versehen;

b) auf die schleunige Einbringung derselben mit Ernst und Nachdruck zu halten;

c) die einlangenden Bekenntnisse in Beziehung auf ihre Uebereinstimmung mit der vorgeschriebenen Form zu prüfen, und bey wesentlichen Abweichungen die Berichtigung zu veranlassen;

d) die nach den gesetzlichen Bestimmungen eingerichteten Bekenntnisse an die Provinzial-Commission zu übergeben.

III. Abschnitt.

Von den Vorbereitungen zur Erfüllung dieser Obliegenheiten.

§. 13.

Das Kreisamt bedarf zur Erfüllung der im vorigen Abschnitte im Allgemeinen bemerkten Obliegenheiten: Materialien, deren das Kreisamt zur Erfüllung seiner Obliegenheiten bedarf.

a) der erforderlichen Anzahl von gedruckten Circularien, wodurch die Bestimmungen des Grundsteuer-Provisoriums allgemein bekannt gegeben werden; ferner der erforderlichen Anzahl der gedruckten Instructionen

für die Steuerbezirks-Obrigkeiten; dann jener für die Herrschaft-, Gülten- und Zehent-Besitzer; endlich für die Erhebung der Hauszins-Erträgnisse, sofern sich im Umfange des Kreises Ortschaften befinden, in welchen alle Gebäude als zinsertragsfähig vorausgesetzt werden;

b) eines Verzeichnisses der zur Zeit der Grundsteuer-Regulirung des Jahres 1785 in dem unterstehenden Kreise bestandenen sogenannten leitenden Obrigkeiten, und der, jeder derselben damahls zugewiesenen Steuer-Gemeinden, sammt dem damahls für jede Gemeinde in den einzelnen Gattungen des cultivirten Flächenmaßes entfallenen Geldertrage;

c) ein Verzeichniß der in dem Kreise nach der gegenwärtigen Catastral-Einlage befindlichen Herrschafts-, Gülten- und Zehent-Besitzer;

d) die erforderlichen Druckpapiere.

§. 14.

Art, wie dasselbe damit betheilet wird.

Das Kreisamt wird diese Materialien von der Provinzial-Commission erhalten, und in Ansehung des nöthigen Vorrathes an Druckpapieren berechtiget werden, solchen zu verlegen, wenn ihm die Hülfsmittel durch eine im Kreise befindliche Druckerey zu Gebothe stehen.

A.

In Beziehung auf die Erhebung der Grund-Erträgnisse, die Classificirung der Gebäude, und die Erhebung der Hauszins-Erträgnisse.

IV. Abschnitt.

Von den Einleitungen, durch welche die Steuerbezirks-Obrigkeiten in Wirksamkeit gesetzt, und mit den erforderlichen Behelfen versehen werden.

§. 15.

Prüfung des Verzeichnisses der leitenden Steuerobrigkeiten.

Sobald das Kreisamt das §. 13. Lit. b. bemerkte Verzeichniß erhalten hat, wird es dasselbe genau durchgehen, und sich die Ueberzeugung verschaffen, ob die darin aufgeführten leitenden Obrigkeiten noch durchgehends in dem Besitze der Jurisdiction sind.

§. 16.

Fälle, wo das Kreisamt eine Aenderung an selben vornehmen darf;

Sollte sich wider Vermuthen der Fall ergeben, daß eine oder die andere der damahls bestandenen leitenden Obrigkeiten mittlerweile die Jurisdiction verloren, oder gar keine Hülfsmittel hat, um die Bestimmungen des Steuer-Provisoriums mit einiger Beruhigung durchzuführen; so ist es dem Kreisamte unbenommen, für den Umfang des Districtes, welcher einer solchen leitenden Obrigkeit zugewiesen war, als Steuerbezirks-Obrigkeit diejenige zu bestimmen, welche in diesem Districte mit

der Jurisdiction und mit den nöthigen Hülfsmitteln zur Ausführung dieses Geschäftes versehen ist.

§. 17.

was dabey zu beobachten ist.

Solche Aenderungen hat jedoch das Kreisamt nur da, wo sie unbedingt gebothen sind, vorzunehmen. In der Regel darf von der zur Zeit der Grundsteuer-Regulirung bestandenen Bezirks-Eintheilung, und der für jeden Bezirk aufgestellten Obrigkeit keine Aenderung vorgenommen werden; in keinem Falle dürfen die jedem Bezirke damahls zugewiesenen Gemeinden verrückt, oder in ihrer damahligen Arrondirung geändert werden.

§. 18.

Berichtigung des Verzeichnisses;

Nach den für unbedingt nothwendig erkannten Aenderungen in den bestandenen leitenden Obrigkeiten muß das Verzeichniß berichtiget werden. Das Nähmliche muß auch dann geschehen, wenn zwar dieselbe leitende Obrigkeit, jedoch unter einer andern Benennung beybehalten ist; z. B. Oberndorf wäre leitende Obrigkeit für die Gemeinden Oberndorf, Auhof und Schönbüchl gewesen, nun hat Oberndorf keine eigene Jurisdiction mehr, und das Kreisamt findet die in diesem Districte befindliche Jurisdiction von Schönbüchl als Steuerbezirks-Obrigkeit aufzustellen; so wird in dem Verzeichnisse statt Oberndorf, Schönbüchl gesetzt, oder: die Jurisdiction von Oberndorf besteht noch, jedoch unter der Benennung: Friedenhain; so wird diese statt jener von Oberndorf angesetzt.

§. 19.

Die Richtigstellung des Verzeichnisses der leitenden Obrigkeiten und der ihnen zugewiesenen Gemeinden muß sich das Kreisamt ganz vorzüglich angelegen seyn lassen, und dabey mit der größten Vorsicht und Genauigkeit zu Werke gehen, weil auf der Grundlage desselben nicht nur die Betheilung mit den erforderlichen Instructionen zu den vorzunehmenden Erhebungen vorgenommen werden muß, sondern auch die einzulangenden Operate nur durch solches in Evidenz gehalten werden können, und jeder Verstoß in demselben große Beirrungen in den Gang der Operationen bringen müßte.

das Kreisamt hat dabey mit der größten Vorsicht und Genauigkeit zu Werke zu gehen,

§. 20.

Sobald das Verzeichniß berichtiget ist, muß der Provinzial-Commission ein correctes, von dem Kreisvorsteher gefertigtes Pare in der beyliegenden Form B. vorgelegt werden.

und der Provinzial-Commission ein Pare vorzulegen, B.

§. 21.

Jede in dem berichtigten Verzeichnisse angesetzte Steuerbezirks-Obrigkeit muß mit den älteren Grundsteuer-Regulirungs-Operaten für die derselben zugewiesenen Steuer-Gemeinden ungesäumt betheilet werden, soferne dieses nicht schon in Folge der bereits früher getroffenen besondern Einleitung geschehen wäre.

jede im berichtigten Verzeichnisse angesetzte Steuerbezirks-Obrigkeit mit den erforderlichen Materialien zu versehen,

Außerdem muß die Steuerbezirks-Obrigkeit in jedem Falle zwey, bey größern Bezirken aber drey bis vier Exemplare der Circular-Verordnung vom 1. May, und der Instruction für die Steuerbezirks-Obrigkeiten

erhalten. Zudem ist sie im Verhältnisse des Umfanges, auf welchen sich ihre Wirksamkeit erstreckt, mit einem hinreichenden Vorrathe von allen Druckpapieren zu versehen, deren sie zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten bey Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums bedarf.

§. 22.

sodann

Gleichzeitig mit dieser Betheilung hat das Kreisamt die Steuerbezirks-Obrigkeit aufzufordern:

a) den vorgeschlagenen Oberbeamten zu bestätigen, oder bey besonders wichtigen Bedenken zu verwerfen;

a) den Oberbeamten unverzüglich anzuzeigen, welcher die Geschäftsleitung besorgen soll. Diesen Oberbeamten wird das Kreisamt in der Regel bestätigen, und nur bey besonders wichtigen Bedenken die Wahl verwerfen, und den Vorschlag eines andern abfordern;

b) die Steuerbezirks-Obrigkeiten zur Aufnahme von Rechnungs- und Abschreib-Individuen zu ermächtigen;

b) der Steuerbezirks-Obrigkeit die Bewilligung zur Aufnahme einer bestimmten Zahl von Individuen für die Rechnungs- und Abschreib-Geschäfte auf eine bestimmte Zeit gegen Taggelder zu ertheilen, welche bey Calculanten nicht den Betrag von 1 fl. 30 kr. Metallmünze, bey Copisten nicht jenen von 45 kr. Metallmünze übersteigen, und wofür die Vergütung ab Aerario erfolgt.

Bey Bestimmung der Anzahl dieser Individuen und der Zeit ihrer Beybehaltung muß auf den Umfang des Districtes und auf dessen Bevölkerung Rücksicht genommen werden. In der Regel dürfen einer Steuerbezirks-Obrigkeit nicht mehr als zwey Calculanten und ein Abschreiber, und diese Individuen nicht länger als auf 4 Wochen bewilliget werden.

Bey größeren Bezirken kann eine liberalere Ausmaß Statt finden; dagegen bey sehr kleinen jene Zinosur entweder in der Zahl der Individuen oder in der Zeit, für welche die Bewilligung ertheilet wird, beschränkt werden müßte. Ueberhaupt wird dem Kreisamte in dieser Beziehung die gewissenhafteste Vorsicht empfohlen, weil davon nicht nur die Schonung der Kosten abhängig, sondern auch die Beschleunigung des Geschäftes bedingt ist, indem jene Steuerbezirks-Obrigkeiten, welche die Erhebungen nur langsam und lau betreiben, zur größeren Thätigkeit vorzüglich dadurch vermocht werden müssen, daß man sie verhält, die Individuen aus Eigenem zu bezahlen, wenn einmahl die festgesetzte Zeit überschritten ist.

c) den größeren Bezirksobrigkeiten Aushülfe zuzuweisen;

c) Bezirksobrigkeiten, deren Wirksamkeit sich auf einen gar großen District ausdehnet, muß gleichzeitig eine Hülfsobrigkeit zugewiesen werden, welcher die Verbindlichkeit obliegt, einen Hülfsbeamten zu stellen. (Siehe Instruction für die Steuerbezirks-Obrigkeiten §. 7.)

d) die Bezirksobrigkeiten anzuweisen: sich die Instruction eigen zu machen, und die nöthigen Belehrungen im kürzesten Wege einzuhohlen.

d) Ist die Bezirks-Obrigkeit zu beauftragen, sich die Instruction eigen zu machen, nach den Bestimmungen derselben ungesäumt vorzugehen, über allfällige Bedenken die Belehrung augenblicklich, und so viel möglich im kürzesten Wege einzuhohlen, die Operationen selbst aber mit Aufbiethung aller Kräfte zu beginnen und ihrem Ende zuzuführen.

V. Abschnitt.

Von der Belehrung der Steuerbezirks-Obrigkeiten.

§. 23.

Die kreisämtlichen Individuen müssen sich die Instruction ganz eigen machen,

Der Kreisvorsteher, und insbesondere diejenigen kreisämtlichen Individuen, welche zunächst für die Geschäfte zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums bestimmt sind, müssen sich den Zweck desselben und die Mittel ihn zu erreichen, durch ein genaues Studium der dießfälligen Instructionen eigen machen, um die Beamten der Steuerbezirks-Obrigkeiten zweckmäßig und mit gutem Erfolge zu unterrichten.

§. 24.

und die steuerbezirksobrigkeitlichen Beamten zum mündlichen Unterrichte vorladen.

Wenn die Steuerbezirks-Obrigkeiten mit den erforderlichen Materialien versehen sind, den Beamten, welcher die Leitung des Geschäftes zu besorgen hat, nahmhaft gemacht haben, müssen diese Beamten zur Erhaltung eines besondern mündlichen Unterrichtes vorgeladen werden.

§. 25.

Wer diesen Unterricht zu geben hat?

Das Kreisamt bestimmt zu diesem Behufe einige Puncte im Kreise, ladet dahin die Beamten der Steuerbezirks-Obrigkeiten eines bestimmten Districtes ein, und läßt den Unterricht durch den für die Geschäfte des Grundsteuer-Provisoriums bestimmten Kreis-Commissär, oder den Domainen-Beamten, bey welchen vorausgesetzt wird,

daß sie sich über den ganzen Gang der Sache vollständige Kenntniß verschafft haben, vornehmen.

§. 26.

Bey diesem Unterrichte kommt es darauf an, die Beamten der Steuerbezirks-Obrigkeiten in die Sache einzuführen, Zweifel und Bedenken, welche sie vorbringen, zu beheben, und ihnen die Mittel der Ausführung klar und einfach darzustellen. Insbesondere muß ihnen die wohlthätige Absicht Seiner Majestät bey der Ausführung dieses Unternehmens begreiflich und bemerkbar gemacht werden: daß es sich um eine Einrichtung handle, die zwar nicht frey von Gebrechen ist, die aber, gegenüber der bestehenden, entschiedene Vortheile hat; daß die Beseitigung dieser Gebrechen durch die mit dem allerhöchsten Patente vom 23. December 1817 bekannt gegebene allgemeine Reform des Catasters erfolgen wird, daß aber dieses Unternehmen einen zu großen Aufwand an Zeit fordere, um bis dahin die allgemein ausgesprochenen Wünsche um eine Ausgleichung der bey der Umlegung der Grundsteuer gegenwärtig bestehenden Mißverhältnisse unbefriediget zu lassen. Es muß den Beamten ferner begreiflich gemacht werden, daß die Staatsverwaltung die Gebrechen, welche sowohl in dem Ausmaße als in der Ertrags-Bestimmung der älteren Grundsteuer-Regulirungs-Operate liegen, erkenne; daß aber dieselben dermahlen nicht beseitiget werden können, weil jede theilweise Nachbesserung entweder ähnliche oder noch fühlbarere Gebrechen zur Folge haben würde, oder mit

Worauf es dabey ankömmt?

allen Vorsichten, mithin auch mit dem Zeit- und Kosten-Aufwande verbunden werden müßte, die der Einführung des stabilen Catasters vorbehalten sind; und weil es doch allgemein anerkannt ist, daß die Operate der Grundsteuer-Regulirung vom Jahre 1785 noch die verläßlichsten Daten enthalten, welche über Flächenmaß und Ertrag der Grundstücke zu Gebothe stehen.

§. 27.

Würdigung der steuerbezirksobrigkeitlichen Beamten.

Beamte der Steuerbezirks-Obrigkeiten, welche schon bey Gelegenheit des Unterrichtes besondere Geschicklichkeit, Fassungsgabe, Liebe und Eifer für die Sache verrathen, müssen von dem unterrichtenden Commissär aufgemuntert, und dadurch ausgezeichnet werden, daß man ihnen die Unterrichtung anderer minder Behülflichen, für die Belehrung weniger Empfänglichen empfiehlt. Dagegen sind Beamte, welche Widerwillen gegen die Einrichtung verrathen, mit Ernst und Nachdruck zurecht zu weisen, und nach Umständen selbst für unfähig zu erklären, bey diesem Geschäfte mitzuwirken.

§. 28.

Außerdem sind diese Beamten auch bey Gelegenheit der Bereisungen theilweise zu belehren.

Außer dieser allgemeinen Belehrung müssen die kreisämtlichen Individuen bey Gelegenheit der Bereisungen auch den theilweisen mündlichen Unterricht vornehmen, und es ist zu wünschen, daß auch der Kreisvorsteher jede Gelegenheit ergreife, um die Beamten der Steuerbezirks-Obrigkeiten und die Gutsbesitzer selbst über diesen Gegenstand aufzuklären und zu unterrichten.

VI. Abschnitt.

Von der Einwirkung zur Beschleunigung der Arbeiten und zur zweckmäßigen Vollbringung derselben.

§. 29.

Sorge des Kreisamtes für die Schnelligkeit und Zweckmäßigkeit der Operationen.

Wenn die Steuerbezirks-Obrigkeiten mit den erforderlichen Materialien versehen sind, die zur Leitung des Geschäfts bestimmten Beamten die allgemeine mündliche Belehrung erhalten haben, und die Operationen selbst beginnen; so muß die Sorge des Kreisamtes auf einen schnellen und zweckmäßigen Gang derselben ganz vorzüglich gerichtet seyn.

§. 30.

Prüfung der steuerbezirksobrigkeitlichen Arbeitsrapporte und Geschäfts-Protokolle.

Zu diesem Behufe muß das Kreisamt die von den Steuerbezirks-Obrigkeiten von 8 zu 8 Tagen vorzulegenden Arbeitsrapporte, so wie die von 14 zu 14 Tagen einzusendenden Geschäfts-Protokolle mit Genauigkeit einsehen und würdigen. Zeigt sich daraus Lauigkeit oder Stockung in dem Gange der Operationen, oder nimmt das Kreisamt zweckwidrige, oder auch nur nicht zweckmäßige Einrichtungen wahr; so müssen über diese Rapporte und Geschäfts-Protokolle die erforderlichen Erinnerungen gemacht werden.

§. 31.

Bereisung der Steuerbezirke.

Ganz vorzüglich muß aber das Kreisamt auf Schnelligkeit und Zweckmäßigkeit der Operationen im Wege der Bereisungen wirken, welche der Kreiscommissär sowohl,

als auch der Domainen-Beamte, wenn und wo sie nothwendig sind, auf jedesmahlige Anordnung des Kreisvorstehers vorzunehmen haben, und bey welchen auch insbesondere die Ausweise über Grundflächen, welche seit der Epoche der Steuer-Regulirung außer Culturs-Stand gesetzt, oder in eine schlechtere Culturs-Gattung gebracht werden mußten (siehe Instruction für die Bezirks-Obrigkeiten) zu verificiren sind. Bey diesen Bereisungen gebühren den hierzu bestimmten Kreis- oder Domainen-Beamten die charactermäßigen Diäten.

§. 32.

Zwangsmittel gegen fahrlässige Steuerbezirks-Obrigkeiten.

Gegen Steuerbezirks-Obrigkeiten, welche sich die Beförderung des Geschäftes nicht angelegen seyn lassen, ist mit folgenden Zwangsmitteln zu verfahren:

a) Verweise mit Androhung von Pönfällen;

b) Strafbothen und Decretirung von Pönfällen;

c) Zuweisung von Calculanten auf Kosten der Steuerbezirks-Obrigkeit;

d) Absendung geschickter mit den Steuer-Regulirungs-Operaten bereits zu Stande gekommenen Ober-Beamten, gegen Vergütung der Reisekosten und Diäten derselben von Seite der schuldtragenden Steuerbezirks-Obrigkeiten.

§. 33.

Belohnung ausgezeichneter bezirksobrigkeitlicher Beamten.

Dagegen müssen eifrige Beamte, welche die Operate schnell und zweckmäßig zu Stande bringen, von Seite des Kreisamtes nicht nur sogleich belobt, sondern auch der Provinzial-Commission nahmhaft gemacht wer-

den, welche sie zur Kenntniß der k. k. vereinten Hofkanzley bringen wird, von welcher sie nach dem Grade ihrer Verdienstlichkeit angemessene Geld-Remunerationen, und die Erwirkung besonderer Auszeichnung von der allerhöchsten Gnade Seiner Majestät zu erwarten haben.

VII. Abschnitt.

Von der Prüfung und Berichtigung der einlangenden Operate.

§. 34.

Die Operate, welche die Steuerbezirks-Obrigkeiten dem Kreisamte vorzulegen haben, sind in dem IX. Abschnitte der Instruction für dieselben bezeichnet.

§. 35.

Die Operate der Steuerbezirks-Obrigkeiten sind zu prüfen:

Bey der Prüfung derselben hat das Kreisamt sein Augenmerk auf folgende Puncte zu richten:

a) rücksichtlich ihrer Form,

a) auf die Form; ob sie nähmlich nach der vorgeschriebenen Form eingerichtet sind, und die dazu bestimmten Druckpapiere benützt wurden. Hätte sich die Steuerbezirks-Obrigkeit Abweichungen in der Form erlaubt, durch welche Rubriken weggeblieben sind, die angesetzt werden sollten, so müssen die Operate zur Ergänzung zurückgestellt werden;

b) rücksichtlich des letzten Resultates im Geldertrage jeder Gemeinde,

b) auf das letzte Resultat im Geldertrage jeder Gemeinde. Dieses Resultat muß das Kreisamt bey jeder Gemeinde mit demjenigen combiniren, welches demselben aus dem im III. Abschnitte §. 13. litt. b. bemerkten Verzeichnisse vorhinein bekannt ist. Zeigt sich aus diesem Vergleiche, daß der Geldertrag nach den Resultaten der

Erhebungen geringer entfällt, als er in jenem Verzeichnisse erscheint, so kann die Differenz nur durch Grundstücke erklärt werden, welche seit der Epoche der Steuer-Regulirung entweder ganz außer cultursfähigen Stand gekommen sind, oder in eine schlechtere Benützung gebracht wurden, und worüber das Kreisamt die Wahrheit der Angabe ohnehin durch den Local-Augenschein bewähren muß. Würde die Differenz durch diese Ausweise nicht erklärbar, so müssen dergleichen Operate der Steuerbezirks-Obrigkeit zur näheren Erläuterung und Berichtigung zurückgestellt werden.

c) rücksichtlich der Richtigkeit der einzelnen Berechnungen.

c) Auf die Richtigkeit der einzelnen Berechnungen. Es ist zwar nicht möglich, daß das Kreisamt, wenn es auch noch so reichlich mit Calculanten dotirt wäre, alle einlangenden Operate Post für Post durchgehen, und die Rechnungs-Revision derselben individuell für jede veranlassen kann; indessen ist dasselbe doch verpflichtet, bey dem Operate einer jeden Steuer-Gemeinde die Revision dadurch zu bewirken, daß

aa) in der Grundertrags-Matrikel einige Seiten neu laterirt werden;

bb) daß aus dem Summarium über die einzelnen Grundeigenthümer einige herausgehoben, die Erträgnisse für die einzelnen topographischen Nummern aus der Grundertrags-Matrikel herausgezogen, summirt, und diese Summe mit jenem Betrage verglichen wird, mit welchem der Eigenthümer in dem nach alphabetischer Ordnung eingerichteten Summarium erscheint;

Der Haupt-Kassionen Nummer:			
Der Zehent-Herrschaften:	Steuer: Begirke:	Nahmen in alphabetischer Ordnung:	
Ins-Zehente im neun:		Meilen:	
Haupt:			
Grafschafte:			
Gut num er:	Heu:	Centner:	
	Betrag: fl. | kr.	Centner:	
	Betrag: fl. | kr.		

Für dieses Sur$_{n}$-Preis-Tariffe,
welche fü Urbarien-Sum-
marium

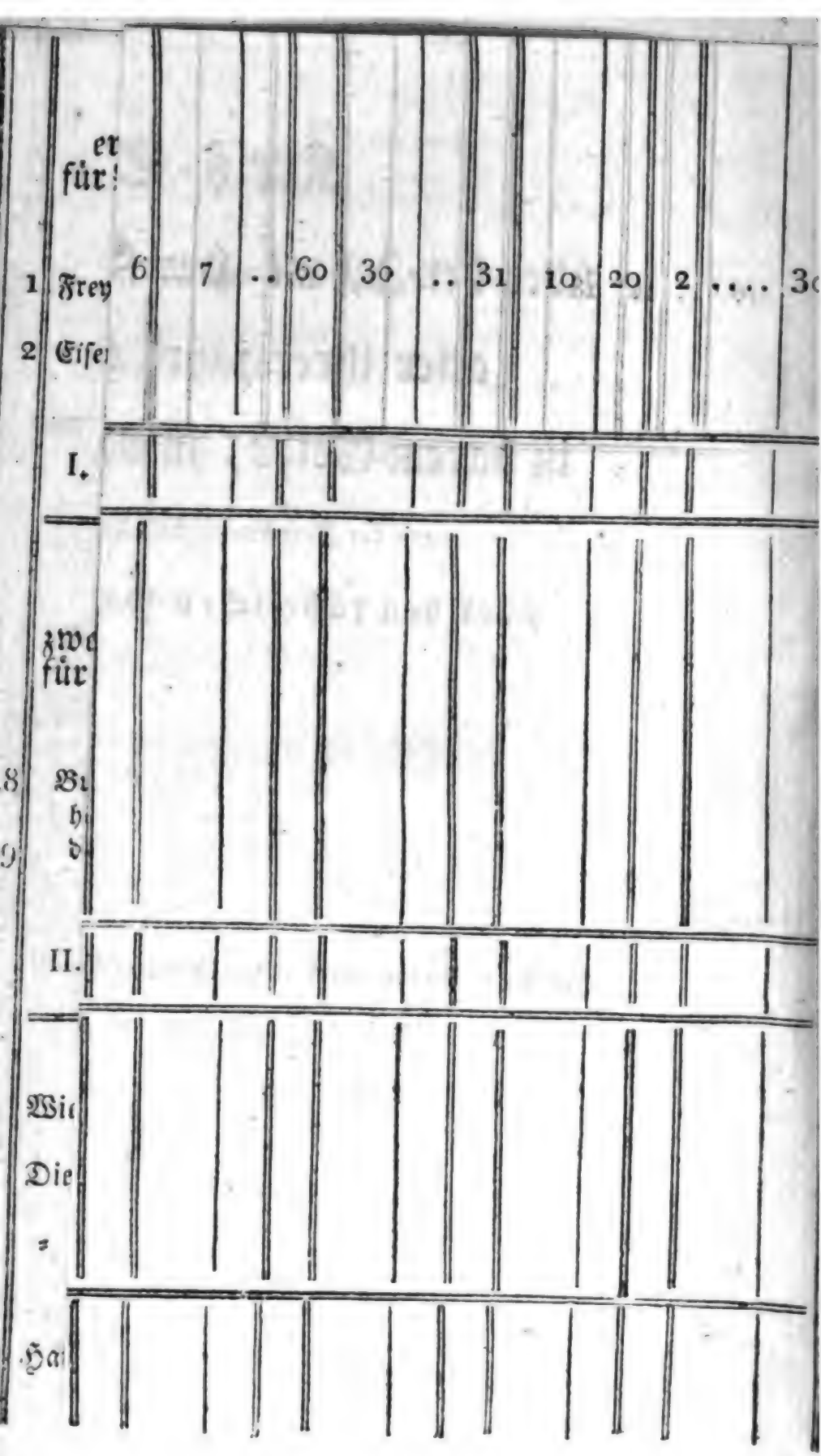

...Naturalien, letztere auch im

...hente:

Hirse:			Klein- Gänse:
Betrag fl. / kr.	Metzen:	Betrag fl. / kr.	Stücke: Betrag fl. / kr.

94	38	15	40	4	15	..

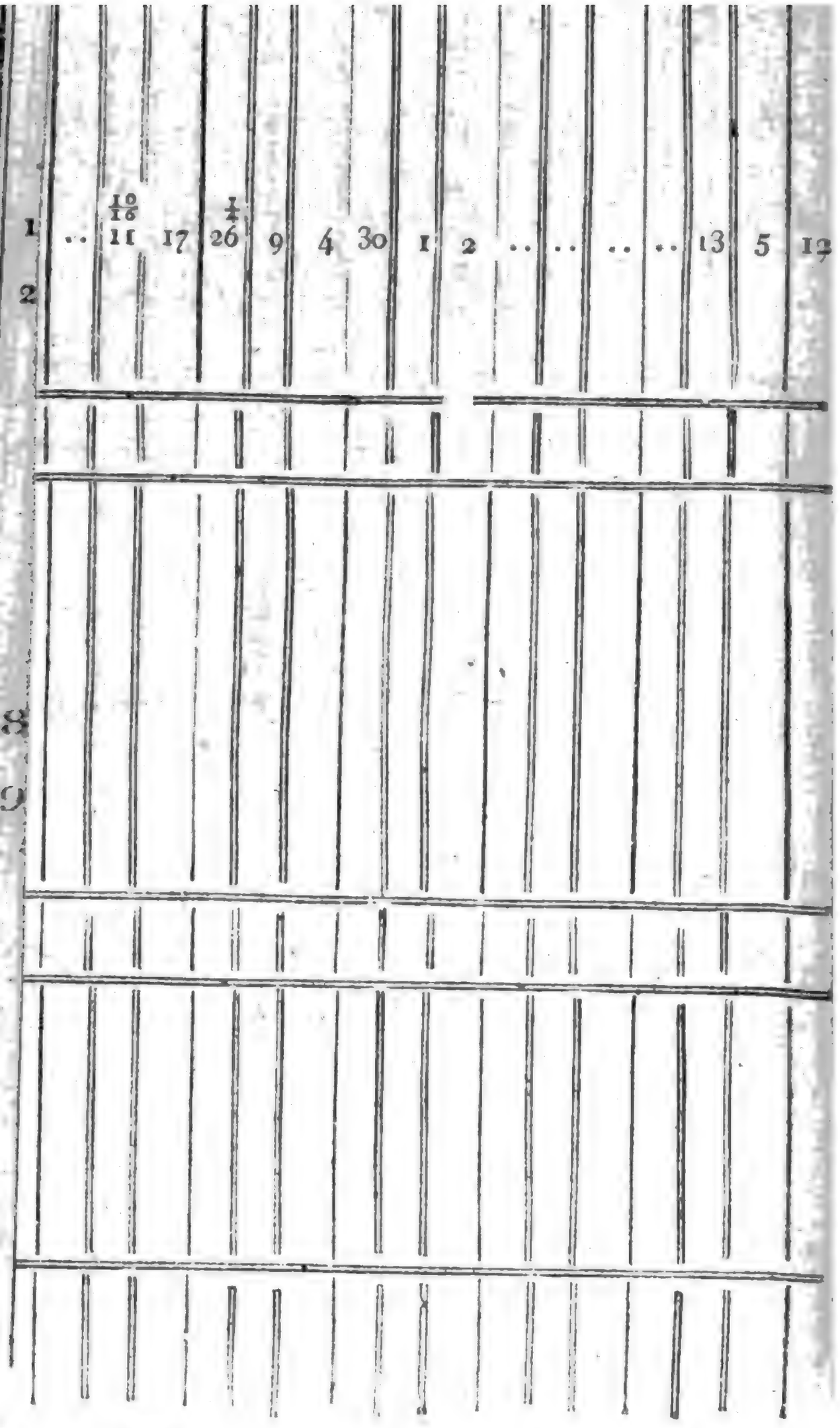
1
2
.. 10/16 11 17 1/4 26 9 4 30 1 2 .. .. 13 5 12

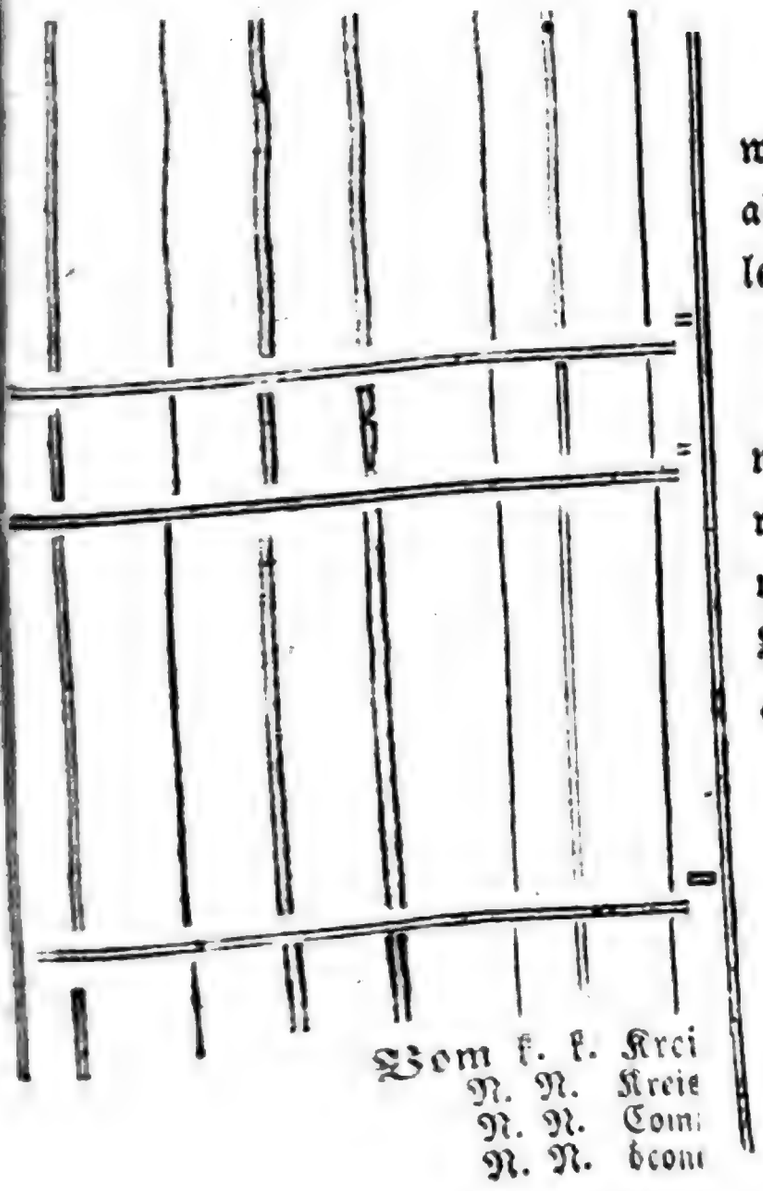

Vom k. k. Krei
N. N. Kreis
N. N. Com
N. N. bcom

Jeder Bezirk eigener Preise wird seine Zehentherrschaften in alphabetischer Ordnung darstellen.

3.

Sobald die Haupt-Fassionen der Zehentherrschaften berichtiget wurden, werden sie alle mit ihren Natural- und Geld-Beträgen in dieses Summarium aufgetragen.

Digitized by Google

	I. Bezirk mit dem ersten Preis-Tariffe für Naturalien und Arbeiten:						
1	Karlsberg.	Karlsberg, k. k. Freystadt.	39	39	208	24	41
2	N.	N. u. s. w.					
	I. Bezirks-Summe . .						
	II. Bezirk mit dem zweyten Preis-Tariffe für Naturalien und Arbeiten:						
5	N.	N.					
6	N.	N. u. s. w.					
	II. Bezirks-Summe . .						
	Wiederhohlung der Bezirks-Summen:						
	Die I. Bezirks-Summe beträgt						
	„ II. detto	detto					
	Hauptsumme des Kreises.						

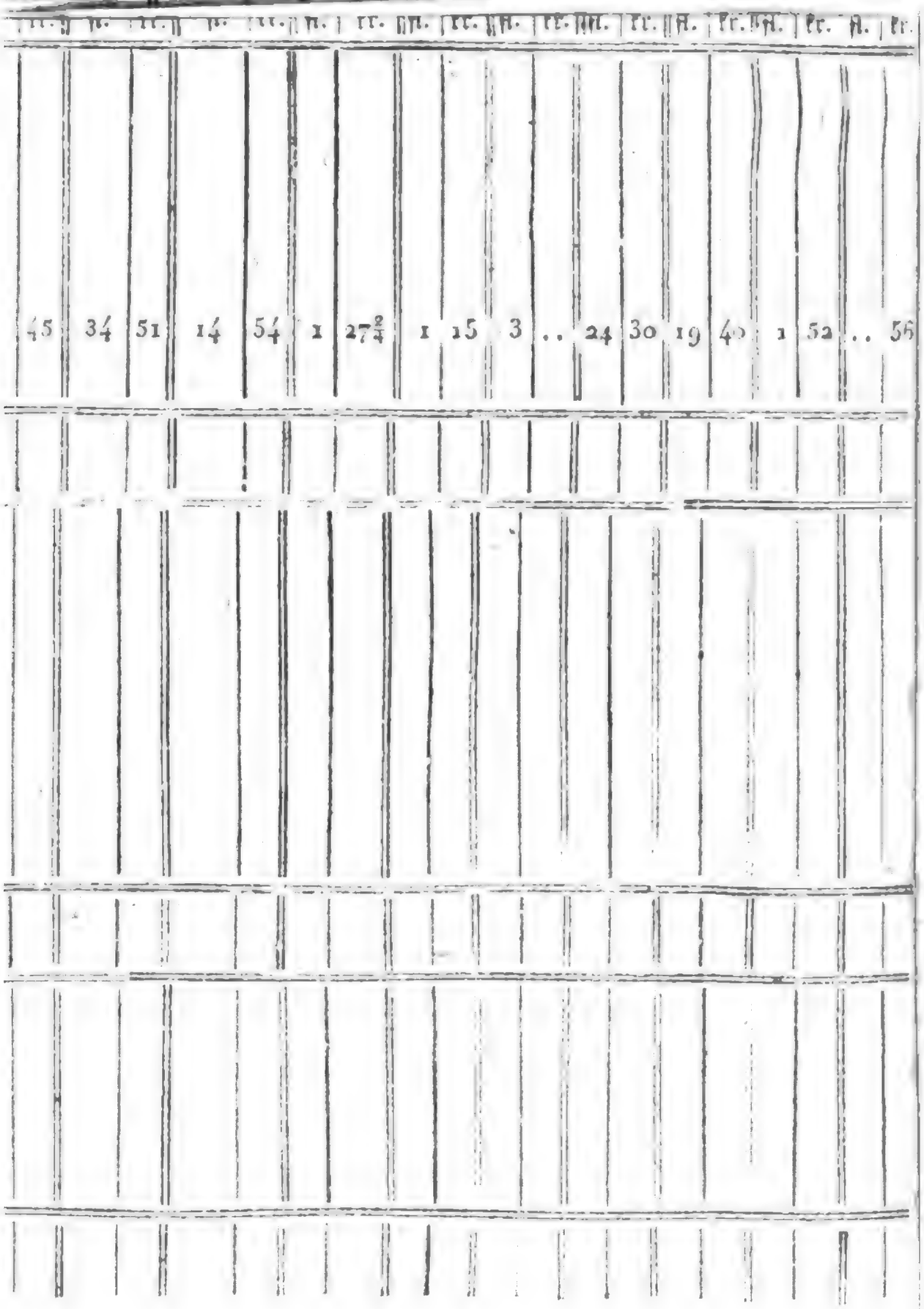

cc) daß die Bilance über die Resultate in Beziehung auf das Grunderträgniß, so wie das Summarium über die Häuser-Classification überrechnet wird.

Zeigen sich bey diesen Controllen, wesentliche Differenzen; so begründen sie die Vermuthung, daß die Operate im Ganzen nachlässig und unrichtig berechnet sind, und dieselben müssen daher zur Berichtigung zurückgestellt werden. Treffen aber die Resultate der Revision mit den in den Operaten angesetzten zusammen; so ist die Vermuthung für die Richtigkeit der Berechnung auch in den einzelnen Theilen, und die Operate sind vor der Hand als richtig anzunehmen.

§. 36.

Die allenfalls nöthigen Berichtigungen müssen von der Steuerbezirks-Obrigkeit auf eigene Kosten vorgenommen werden.

In allen Fällen, wo sich das Kreisamt bestimmt findet, der Steuerbezirks-Obrigkeit Operate zur Berichtigung zurückzustellen, muß die Steuerbezirks-Obrigkeit diese Berichtigung auf eigene Kosten vornehmen, und es dürfen derselben für solche weder Calculanten noch Copisten mit Zahlungen ab aerario bewilliget werden.

§. 37.

Beschwerden einzelner Unterthanen gegen diese Operate ist in der Regel kein Gehör zu geben.

Wenn gegen die eingesendeten Operate von Seiten einzelner Grundbesitzer Beschwerden vorgebracht würden; so ist diesen in der Regel kein Gehör zu geben, weil jedem ohnehin die letzten Resultate seiner Zeit bekannt gegeben werden, und Unrichtigkeiten, welche ihren Grund in Rechnungs- oder Schreibfehlern haben, so, wie sie entdeckt werden, zur Berichtigung gelangen.

VIII. Abschnitt.

Von der Einsendung der Resultate der richtiggestellten Operate an die Provinzial-Commission.

§. 38.

Das Kreisamt hat der Provinzial-Commission die richtiggestellten Operate nur von drey Steuerbezirks-Obrigkeiten, so wie sie von diesen vorgelegt worden sind, vorzulegen. Aus diesen Operaten wird die Provinzial-Commission beurtheilen, wie ferne das Kreisamt seine Amtshandlungen in dieser Angelegenheit den bestehenden Anordnungen entsprechend vollzieht, oder demselben unter Rückschluß dieser Operate die nöthigen Erinnerungen machen, nach welchen sich das Kreisamt genau zu benehmen haben wird.

Das Kreisamt hat der Provinzial-Commission von den zuerst vollendeten drey Steuerbezirken alle berichtigten Operate;

§. 39.

Im allgemeinen behält das Kreisamt die Operate selbst zurück, und legt nur die letzten Resultate derselben der Provinzial-Commission durch die Summarien vor, von welchen der folgende §. handelt.

von den übrigen aber nur die Summarien:

§. 40.

Das Kreisamt hat nähmlich an die Provinzial-Commission drey Summarien in Beziehung auf die Operate der Steuerbezirks-Obrigkeiten zu übergeben:

a) das Summarium über das Grunderträgniß nach dem Formulare C;

a) des Grunderträgnisses, C.

b) das Summarium über die Häuser-Classification nach dem Formulare D; b) der Häuser-Classification, D.

c) das Summarium über die Zinserträgnisse, so ferne sich im Umfange des Kreises Ortschaften befinden, in welchen die Gebäude durchgehends als zinsertragsfähig vorausgesetzt werden, nach dem Fomulare E. c) des Häuser-Zinserträgnisses vorzulegen. E.

§. 41.

Die Daten zur Ausfüllung der in diesen Summarien enthaltenen Rubriken müssen aus den Operaten der Steuerbezirks-Obrigkeiten mit größter Genauigkeit übertragen, und mit denselben strenge collationiret werden; die Summarien selbst müssen correct und leserlich geschrieben seyn, und das Kreisamt muß ein Pare davon in seiner Verwahrung zurückbehalten. Verfassung dieser Summarien.

§. 42.

Nebst den oben bemerkten Summarien hat das Kreisamt eine Bilance nach der beyliegenden Form F. der Provinzial-Commission zu übergeben. Vorlegung der Bilance. F.

§. 43.

Sollte aus der Bilance hervorgehen, daß der für den ganzen Kreis nach dem §. 13. litt. b. bemerkten Verzeichnisse vorhinein bekannte Grundertrag nach den Resultaten der vorgenommenen Erhebungen verringert ist; so hat das Kreisamt den Grund dieser Verringerung in dem Einbegleitungsberichte umständlich auseinander zu setzen, dabey aber um so mehr mit der größten Vorsicht zu Werke zu gehen, als in einem solchen Falle immer vermuthet wird, daß die Bestimmungen des VII. Benehmen im Falle, als diese Bilance eine Verminderung des Grundertrages der älteren Steuerrectification zeigen sollte.

Abschnittes §. 35. litt. b. nicht genau beachtet wurden, und die Provinzial-Commission beauftragt ist, darüber eine besondere Untersuchung zu veranlassen, deren Kosten der Kreisvorsteher zu tragen hätte, wenn sich diese Differenz aus einem Verschulden des Kreisamtes ergebe.

§. 44.

Verfahren in Ansehung der unbekannten Eigenthümer.

In Ansehung der unbekannten Eigenthümer, wenn solche wider Vermuthen vorkommen, dürfen keine besonderen Ausweise verfaßt werden, sondern das Kreisamt muß die Bezirksobrigkeiten auffordern, im Wege einer öffentlichen Bekanntmachung im Umfange des Bezirkes dergleichen unbekannte Eigenthümer in Erfahrung zu bringen.

Die Bestimmungen über dasjenige, was in solchen Fällen in Beziehung auf die Steuer-Abfuhr zu geschehen hat, werden dann seiner Zeit erfolgen.

B.

In Beziehung auf die Einbringung der Bekenntnisse über Urbarial-Zehent- und Jurisdictions-Bezüge.

IX. Abschnitt.

Von der Betheilung der zu solchen Bekenntnissen Verpflichteten mit den Belehrungen, nach welchen sie dieselben einzurichten haben.

§. 45.

Diese Betheilung geschieht nach der.

Die Betheilung der zu Bekenntnissen über Urbarial-, Zehent- oder Jurisdictions-Genüsse Verpflichteten mit

den erforderlichen Belehrungen, nach welchen sie solche einzurichten haben, hat das Kreisamt auf der Grundlage des Verzeichnisses vorzunehmen, von welchem §. 13. litt. c. die Rede war.

Grundlage des ad §. 13 litt c. erwähnten Verzeichnisses,

§. 46.

Dieses Verzeichniß muß jedoch genau geprüft, und die Lücken, welche in demselben bemerkt werden, müssen ergänzet werden. Wäre nähmlich eine Grund-, Zehent-Herrschaft oder eine sonstige Gülte in jenem Verzeichnisse ausgelassen, von derer Existenz das Kreisamt Wissenschaft hat; so muß dieselbe in das Verzeichniß aufgenommen, und die Belehrung zur Ueberreichung der Bekenntnisse an solche gesendet werden.

welches jedoch genau geprüft, und nöthigen Falls ergänzet werden muß.

§. 47.

Mit der Belehrung zur Ueberreichung der Bekenntnisse ist auch ein angemessener Vorrath von Druckpapieren, in welche sie niedergeschrieben werden müssen, abzusenden.

Zugleich müssen die Factionspflichtigen mit den nöthigen Druckpapieren versehen werden.

§. 48.

Sobald das Kreisamt diese Betheilung begonnen hat, muß dieselbe zur allgemeinen Kenntniß im Kreise mit der Bemerkung gebracht werden, daß jeder, welcher im Umfange des Kreises Urbarial-, Zehent- oder Jurisdictions-Bezüge hat, und mit den erforderlichen Belehrungen zur Einbekennung derselben nicht betheilet worden ist, sich um solche binnen 14 Tagen um so gewisser zu bewerben habe, als der Mangel an den Belehrungen ein nicht überreichtes Bekenntniß keinesweges entschuldigen, sondern

Auch ist bekannt zu machen, daß die allenfalls nicht Betheilten sich binnen 14 Tagen zu melden haben;

die Sanction des §. 7. der Circular-Verordnung vom 1. May unnachsichtlich eintreten wird.

§. 49.

wo ihnen sodann die Belehrungen und Druckpapiere nachträglich werden zugesendet werden.

Langen auf diese Aufforderung Gesuche um Zusendung der Belehrungen und Druckpapiere von Besitzern ein, welche in dem Betheilungs-Verzeichnisse nicht aufgeführet sind, so müssen ihnen die angesuchten Belehrungen und Druckpapiere nachträglich zugesendet, und sie müssen in das Verzeichniß aufgenommen werden.

§. 50.

Ein Pare des berichtigten Verzeichnisses ist der Provinzial-Commission vorzulegen.

Von dem berichtigten Verzeichnisse hat das Kreisamt der Provinzial-Commission ein Pare nach der beyliegenden Form G. zu übergeben.

G.

X. Abschnitt.

Von der Einwirkung zur schleunigen Einbringung der Bekenntnisse über Urbarial-, Zehent- und Jurisdictions-Bezüge.

§. 51.

Nachdrückliche Betreibung der Fassionen.

Auf der baldigen Vorlegung dieser Bekenntnisse muß das Kreisamt mit allem Nachdrucke beharren, und sobald die in den dießfälligen Instructionen festgesetzte Frist ohne Erfolg verstrichen ist, müssen Zwangsmittel zu ihrer Betreibung ergriffen werden.

§. 52.

Anzuwendende Zwangsmittel.

Es sind dabey die nähmlichen Abstufungen zu beachten, welche §. 32. für jene Fälle, wo die Steuerbezirks-

Obrigkeiten in Erfüllung ihrer Pflichten nachläſſig ſind, angedeutet wurden.

XI. Abſchnitt.

Von der Berichtigung der eingebrachten Bekenntniſſe.

§. 53.

Die Bekenntniſſe müſſen in ihren Grundlagen einſtweilen ſo angenommen werden, wie ſie eingebracht ſind.

§. 54.

Worin die Berichtigung der Faſſionen zu beſtehen hat?

Die Amtshandlung des Kreisamtes beſchränket ſich auf die Prüfung folgender Puncte:

a) ob ſie in der vorgeſchriebenen Form und auf den hinaus gegebenen Druckpapieren von den zu ſolchen Bekenntniſſen Verpflichteten und Berechtigten abgefaßt ſind;

b) ob die Naturalien nach den beſtimmten Preiſen, die Frohnen und Kleinrechte nach den eigens bekannt gegebenen Tariffen angeſetzt, und die Bezüge im Gelde, bey welchen Reductionen nach dem Courſe des Papiergeldes geſtattet ſind, richtig vorgenommen wurden;

c) ob in den Berechnungen keine Calculations-Fehler vorkommen;

d) ob nicht Genüſſe, welche in die Urbarial- oder Zehent-Faſſionen gehören, dort weggeblieben, und in die für Jurisdictions-Gebühren aufgenommen ſind; wobey es ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß dieſer Vergleich dermahl nur in ſo weit gemacht werden kann, als beyde Gattungen der Bekenntniſſe gleichzeitig vorliegen.

§. 55.

Wer sie vorzunehmen hat?

So ferne sich die entdeckten Gebrechen berichtigen lassen, hat das Kreisamt diese Berichtigung von Amtswegen vorzunehmen. Wäre aber eine ganz neue Umarbeitung der Bekenntnisse oder die Einhohlung von Daten nothwendig, welche angegeben seyn sollten, und nicht angegeben worden sind; so müssen sie zur Berichtigung zurückgestellet werden.

§. 56.

Weitere Berichtigungs-Procedur.

Diese Zurückstellung muß mit Festsetzung einer kurzen Frist zur Umarbeitung der fehlerhaften Eingaben erfolgen, und wenn diese Frist überschritten wird, müssen die vorschriftsmäßigen Zwangsmittel unnachsichtlich verfügt werden.

§. 57.

Insbesondere steht es aber dem Kreisamte zu, die Bestimmung des §. 1. der Instruction zur Ueberreichung der Zehent-Bekenntnisse in Erfüllung zu setzen, sohin die Quote, die der Zehentherr bezieht, von dem Zehentertrage, welchen der immerwährende Nutznießer des Zehentes ohne Rücksicht auf die Gabe an den Eigenthümer einbekennen muß, in Abschlag zu bringen.

XII. Abschnitt.

Von der Einsendung der Resultate dieser Bekenntnisse an die Provinzial-Commission.

§. 58.

Von den zuerst einlangenden Urbarial-, Zehent- und Jurisdictions-Bekenntnissen hat das Kreisamt der Provinzial-Commission drey von demselben adjustirte Operate vorzulegen.

Drey der zuerst einlangenden Fassionen sind mit der Adjustirung an die Provinzial-Commission vorzulegen.

Die Provinzial-Commission wird aus denselben entnehmen, wie fern das Kreisamt auch in dieser Beziehung die erhaltenen Weisungen in Erfüllung bringt, und demselben die Operate mit den allfälligen Erinnerungen zurückstellen, welche bey den weitern Adjustirungen benützt werden müssen.

§. 59.

Die Bekenntnisse selbst bleiben einstweilen bey dem Kreisamte zurück, und die Resultate derselben werden der Provinzial-Commission nur durch Summarien vorgelegt.

Die übrigen Fassionen bleiben beym Kreisamte, welches der Provinzial-Commission nur die Summarien

§. 60.

Solcher Summarien hat das Kreisamt drey zu verfassen:

a) über die Urbarial-Bezüge nach dem Formulare H; a) der Urbarial- H.

b) über die Zehent-Bezüge nach dem Formulare I; b) der Zehent- und I.

c) der Jurisdictions-Bezüge vorzulegen hat.

c) über die Jurisdictions-Bezüge nach dem Formulare K.

K.

§. 61.

Verfassung dieser Summarien.

Diese Summarien müssen rein und correct geschrieben, und die in denselben erscheinenden Geldziffern mit jenen, welche nach den adjustirten Fassionen entfallen, genau collationirt seyn.

In jedem derselben müssen die Fatenten in alphabetischer Ordnung angesetzt, und der Nummer der Fassion, welcher in dem Summario aufgeführt wird, muß auch auf dem Bekenntnisse selbst angesetzt werden, damit dasselbe, wenn es nöthig ist, leicht aufgefunden wird.

§. 62.

Ein Pare davon bleibt bey dem Kreisamte.

Von den Summarien hat das Kreisamt ein Pare in seiner Verwahrung zu halten; die adjustirten Bekenntnisse aber in der Nummern-Ordnung, in welcher sie nach dem Summario bezogen sind, bis auf weitere Anordnung aufzubewahren.

§. 63.

Ihre Verfertigung darf wegen der rückständigen Fassionen nicht verschoben werden.

Die Verfertigung der Summarien über die Urbarial- und Zehent-Bekenntnisse darf wegen rückständiger Bekenntnisse über die Jurisdictions-Gebühren nicht verschoben werden, sondern diese sind seiner Zeit nachzutragen.

Schluß-Erinnerung.

Eifer des Kreisamtes zur angestreng.

Dem Kreisamte wird in Beziehung auf die Amtshandlungen zur Ausführung des Grundsteuer-Proviso-

riums die angeſtrengteſte Thätigkeit und die möglichſte Beſchleunigung empfohlen.

teſten Thätigkeit und möglichſten Beſchleunigung.

Insbeſondere erwartet man, daß, wenn gleich die Berichtigung der Steuer-Regulirungs-Operate im heurigen Jahre nicht zu Stande kommen ſollte, wenigſtens die Bekenntniſſe über die Urbarial- und Zehentbezüge, dann die Claſſificirung der Häuſer und die Bekenntniſſe über die Hauszins-Erträgniſſe noch in dieſem Jahre an die Provinzial-Commiſſion gelangen.

Auf die Einbringung und Reviſion dieſer Operate muß daher mit allem Nachdrucke gedrungen werden.

Das Kreisamt darf übrigens überzeugt ſeyn, daß die thätige und zweckmäßige Verwendung in dieſem Geſchäfte ganz beſonders erkannt, und an den Individuen, welche ſich dabey auszeichnen, berückſichtiget werden wird.

Kreis: N.

Formulare A. zum §. 9.

Arbeits-Rapport:

Zusammensatz über die Rapporte der Steuerbezirke vom .. ten bis .. ten 1819.

Posten-Zahlen:	Gegenstände einzelner Arbeiten von 236 Steuer-Gemeinden:	Zahl der Steuer-Gemeinden, von denen die Arbeiten bewirket sind: in der vorigen Rapports-Periode:	in der itzigen Rapports-Periode:	Summe:	die Arbeiten schon im Werke sind:	noch nicht angefang. wurd.	Anmerkung.
	In Hinsicht auf die Grund-Steuer:						
1	Die Steuerregulirungs-Acten des Jahres 1789 gesammelt und geordnet	84	102	186	50	....	
2	Die neuen Vorarbeiten bewirket	76	108	184	52	....	
3	Die alten Ertragsbögen berichtigt, und die neuen Grundmatrikel verlegt	38	86	124	112	....	
4	Die neuen Ertragsbögen und Grundmatrikel mundirt	20	45	65	43	128	
5	Das Summarium über die neuen Ertragsbögen gemacht	14	27	41	25	170	
6	Die Hilfstabellen und die Bilance verfaßt	....	8	8	29	199	
7	Alle Operate mundirt an das Kreisamt gesendet	....	4	4	17	215	
	In Hinsicht auf die Häuser-Steuer:						
8	Die Häuser beschrieben und classificirt	57	24	81	126	29	
9	Die Classification abgeschlossen und in das Summarium gebracht	28	32	60	36	140	
10	Die Operate mundirt an das Kreisamt gesendet	3	15	18	32	186	

Fassionen, welche beym Kreisamte einzulangen hatten:

		Eingelangt: in der Rapports-Periode: in der früheren	in der itzigen	Summe:	Noch nicht eingelangt:
11	Von 195 Dominien oder Urbarien-Fatenten	85	60	145	50
12	" 6 Gerichtsbarkeiten, oder Jurisdictionsgebühren-Fatenten	"	1	3	3
13	" 206 Zehentherrschaften, oder Zehent-Fatenten	98	88	186	20

Vom k. k. Kreisamte N. den ten 1819.

N. Kreishauptmann.
N. Kreiscommissär.
N. ökonomischer Commissär.
N. Ober-Calculant.
N. Calculant.

Allgemeine Bemerkung: Die Colonnen der Summen, dann jene der im Werke begriffenen und rückständigen Arbeiten, müssen immer mit der Hauptsumme aller Gemeinden oder Fatenten harmoniren.

Formulare B. zum §. 20.

Kreis: N.

Verzeichniß:

aller leitenden Steuer-Bezirks-Obrigkeiten

nach ihrer berichtigten Eintheilung vom Jahre 1819,
unterm Beysatze ihrer Steuer-Gemeinden, und derselben einzelnen Ortschaften.

Der leitenden Steuer-Bezirks-Obrigkeiten, (berichtigter Eintheilung:)		Der im Jahre 1789 bestandenen, jetzt verbliebenen:			Anmerkungen:
		Steuer-Gemeinden:		Zutheilung: an Ortschaften jeder Steuer-Gemeinde:	
Posten-Nr.	Nahme in alphabetischer Ordnung:	Posten-Nr.	Nahme:		
1	Burgenheim	1	Burgenheim	Burgenheim, Weissing.	Beyde Gemeinden gehörten zum Bezirke Tafelsberg; da jedoch letzterer andere Gemeinden übernehmen mußte; so ist Burgenheim als eigener Bezirk aufgestellt.
		2	Robertsthal	Robertsthal.	
2	Eisenberg....	3	Eisenberg..	Eisenberg, Holzthal.	
3	Grünau	4	Grünau ..	Grünau, Rottberg.	Dieser Bezirk hieß ehedem Oberndorf; letzteres verlor die Leitung, die nun Grünau besitzet.
		5	Neudorf ..	Neudorf, Steinberg, Altheim.	
		6	Oberndorf	Oberndorf, Scharfeck.	
	u. s. w.		u. s. w.		

Vom k. k. Kreisamte.

N. den ten N. 1819.

N. Kreishauptmann.
N. Kreiscommissär.
N. öconomischer Commissär.
N. Ober-Calculant.
N. Calculant.

Digitized by Google

Posten-Nr.	Steuer-Bezirke:	Nahme in alphabetischer Ordnung:	Grund-	Zehen
			fl.	fl.
1	Freyberg..	Altenthal ..	1	....
2	Burgenheim	Burgenheim	1	.....
3	detto.	dto. Pfarrey	.....	1
4	Eisenberg	Eisenberg ..	1	.....
5	detto	dto. Stadt	.....	.....
6	Grünau ..	Grünau.... u. s. w.	1	.....
	Hauptsumme des Kreises ..		195	149

Von dem k. k. K

M
M
M
M
M

enschaft: Berg-	Vogtey-	Landgerichts-	rrschaft:	Eigenthümer, nach ihren Zu- und Vornahmen:	Anmerkungen
.....	.....	.....	....	Cistercienser-Kloster alldort.	
.....	.....	.....	....	Friedberg, Graf Anton.	
.....	.....	.....	....	Ehrenmann, Johann, Pfarrer.	
.....	.....	.....	....	v. Schönthal, Heinrich.	Gehörte sonst Gran, ist aber selbstständig.
.....	.....	1	....	k. Freystadt.	
.....	.....	.....	....	Korn, Freyherr Joseph	
3	8	6	....		

eisamte N. den ten N. 1819.

Kreishauptmann.
Kreis-Commissär.
ökonomischer Commissär.
Ober-Calculant.
Calculant.

Der Fassions-Hauptausweise Nr.	Der Dominien oder Dominical-Körper			Hau
	Steuer-Bezirke:	Nahmen in alphabetischer Ordnung:	Eigenthümer nach ihren Zu- und Vornahmen:	fl.
	I^ter Bezirk mit dem ersten Preis-Tariffe für Naturalien und Arbeiten.			
1	Freyberg.	Altenthal.	Cistercienser-Kloster	6
2	Eisenberg.	Eisenberg.	v. Schönthal, Heinrich	
3	detto	dto. Stadt.	k. Freystadt.	
	u.	s. w.		
			I. Bezirks-Summe	
	II^ter Bezirk mit dem zweyten Preis-Tariffe für Naturalien und Arbeiten.			
56	Burgen-heim.	Burgen-heim.	Friedberg, Graf Anton.	
57	detto	do. Pfarrey	Ehrenmann, Joh., Pfarrer.	
	u.	s. w.		

I. [illegible] Bezüge in baar[illegible]

[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Gelde, und einjährigen G

II. Jährliche Urbarial-Bezüge in Naturalien,

	Nebenfrüchte:										Klein-					
	Heu:		Wein:		Türkischer Weitzen:		Heide:		Hirse:		Mohn:				Kälber:		Spanferkeln:		Junge Zie-	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
			7	30					2	30		36								3

ach ihrem Geldwerthe in C

richte:

Eyer:		Hühner:		Hennen:		Kapaunen:		Gänse:	
kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
2 26		1	20	..	..	..	..	1	36

Fuhr:

4		3		2	
Pferden:					
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
..	..	..	..	..	..	..

Digitized by Google

III. Jährliche Urbarial-Bezüge in Arbe

Ganz unentgeltliche Frohndienste:

Frohntage zu					Hand-Frohntage.	
1	4	3	2	1		
	...pen:					
fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
fr.						
55						

Digitized by Google

e

Be

r

1

II. II. Jährliche A

Gerichte:					Korn:		Erbſen:		Linſen:		
	Abfuhr-Beytrage:	Vieh-Mauth:		Summe:	Menge:	Werth:	Menge:	Werth:	Menge:	Werth:	
ch:		im 10jähr. Durchſchnitte:									
	kr.	fl.	kr.	fl. kr.	Metz:	fl. kr.	Metz:	fl. kr.	Metz:	fl. kr.	
							1/2	.. 45	1/5	.. 45	

Bezüge in Naturalien, und deren Werthe:

r Land-Gerichte:

	Mehl:		Schmalz:						Summe:	
	Menge:	Werth:	Menge:	Werth:	Menge:	Werth:	Menge:	Werth:		
jährlich:										
Metz:	fl. kr.		Pf.	fl. kr.		fl. kr.		fl. kr.	fl.	kr
	1⅓	1 30		12	3 ..				6	..

III. Jährliche Bezüg

Der Burgfriedens- und D
Obrigkeiten:

Fuhrfrohn-Tage zu:							
2 Pferden:							
Zahl:	Betrag:	Zahl:	Betrag:	Zahl:			
jährlich:							
Tage:	fl. / kr.	Tage:	fl. / kr.	Tage:			

Anmerkungen:

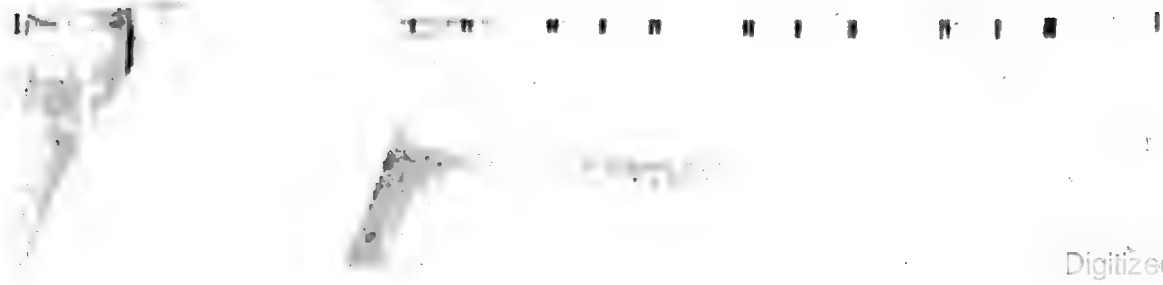

Digitized by Google

Der Steuer-Bezirke:		Der Steuer-Gemein	
Poſten-Zahl:	Nahme in alphabetiſcher Ordnung:	Poſten-Zahl:	Nahm
1	Burgenheim.	1	Burgenheim
		2	Robertsthal..
			Summ
2	Eiſenberg.	3	Eiſenberg ..
3	Grünau.	4	Grünau ....
		5	Neudorf ....
		6	Oberndorf ..
			Summ
	u. ſ. w.		u. ſ. w.
			ter Fürtr
			w.

den:	Anzahl der Grund-eigen-thümer:	Aller Grundstücke					
		Anzahl:					
		Gesetzliche Eigenschaft:				Summe:	Flächen-Maß:
		Dominicals-	Rusticals-				
			Haus-	Haus-Uebert.	Frey-Uebert.		
		Gründe:					Joche; □
.....							
.....							
ne							
.....							
.....							
.....							
ne							
ig.							

Digitized by Google

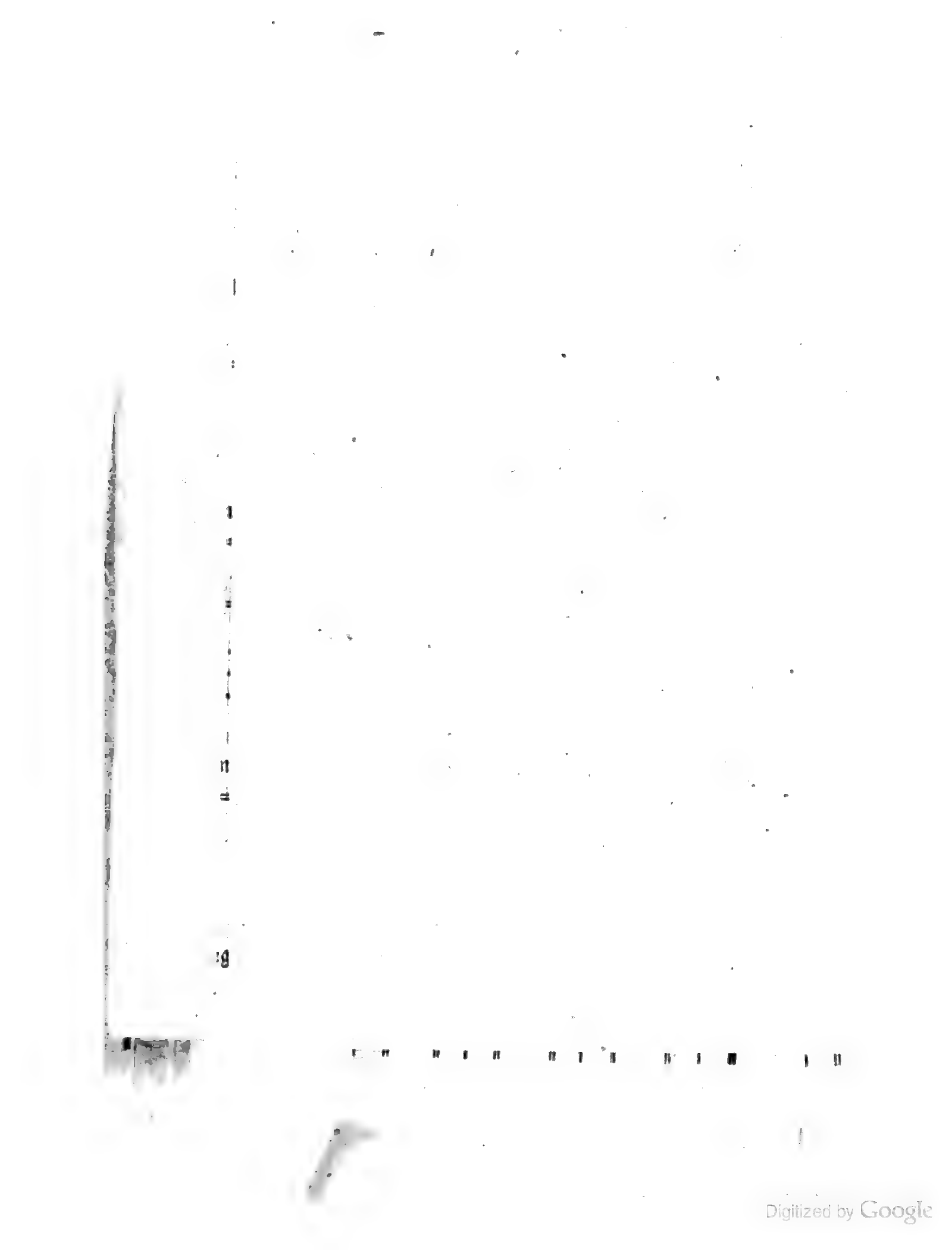

Digitized by Google

121.

Belehrung für die Steuerbezirks-Obrigkeiten zur Ausführung der Vorschriften des Circulares vom 1. May 1819.

Hofkanzley-Präsidial-Schreiben vom 29. May 1819, Zahl 17586; Verordnung der Provinzial-Commission zur Einführung des Grundsteuer-Provisoriums vom 23. Junius 1819, Zahl 180. An die Kreisämter.

I. Abschnitt.

Von den Steuerbezirks-Obrigkeiten im Allgemeinen.

§. 1.

Begriff der Steuerbezirks-Obrigkeiten.

Als Steuerbezirks-Obrigkeiten haben in der Regel bey der Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums diejenigen Obrigkeiten einzuschreiten, welche unter der Benennung der leitenden Obrigkeiten zur Ausführung der mit dem allerhöchsten Patente vom 20. April 1785 angeordneten Steuerregulirung bestimmt waren.

§. 2.

Wirkungskreis derselben.

Der Wirkungskreis jeder Steuerbezirks-Obrigkeit erstreckt sich auf alle jene Gemeinden, welche ihr damahls zugewiesen waren.

§. 3.

Weder in der Obrigkeit, noch in dem Umfange ihres damahligen Districtes, noch in jenem der einzelnen dahin zugetheilt gewesenen Steuergemeinden darf eine Aenderung vorgenommen werden; es sey denn, dieselbe würde durch das Kreisamt, wegen mittlerweile eingetretener besonderer Verhältnisse, eigens verfügt.

§. 4.

Vorschlag des operirenden Oberbeamten.

Die Steuerbezirks-Obrigkeit hat zur Vollziehung ihrer dießfälligen Obliegenheiten einen eigenen Oberbeamten unter ihrer Verantwortung zu bestimmen, denselben dem Kreisamte unverzüglich nahmhaft zu machen, und die Bewilligung, diesem das Geschäft zu übertragen, einzuhohlen.

§. 5.

Würde der von der Steuerbezirks-Obrigkeit in Antrag gebrachte Oberbeamte nicht bestätiget; so ist dieselbe verpflichtet, einen andern vorzuschlagen.

§. 6.

Die nähmliche Verbindlichkeit liegt der Steuerbezirks-Obrigkeit ob, wenn der von dem Kreisamte Anfangs bestätigte Oberbeamte in der Folge als untauglich erkannt, und von dem Geschäfte entfernt würde.

§. 7.

Zuweisung von Hülfsbeamten.

Bey einem größern Umfange des Districtes, oder bey eintretenden besondern Schwierigkeiten in den Erhebungen, wird das Kreisamt dem Oberbeamten einen oder zwey Hülfsbeamten beygeben, welche unter des Oberbeamten Leitung und Verantwortung zu den Erhebungen verwendet werden können; diese Hülfsbeamten werden, in sofern der District mehrere Dominien umfaßt, aus den Beamten solcher Dominien, welche keine Steuerbezirks-Obrigkeiten sind; in soferne der District sich aber bloß auf den Umfang des leitenden Dominiums be-

schränkt, aus den übrigen Beamten dieses Dominiums entnommen werden.

§. 8.

Bewilligung des Hülfsperso-nals.

Außerdem wird jeder Oberbeamte durch das Kreisamt die Bewilligung zur Aufnahme einer bestimmten Zahl von Individuen, auf eine bestimmte Zeit, für die vorkommenden Rechnungs- und Schreibgeschäfte erhalten.

§. 9.

Wenn die Ober- und die Hülfsbeamten sich in diesem Geschäfte von dem gewöhnlichen Orte ihres Aufenthaltes entfernen müssen, haben sie sich der Vorspann zu bedienen, welche ihnen die betreffenden Gemeinden unentgeltlich zu stellen haben.

§. 10.

Belohnung der Ober- und Hülfsbeamten.

Für die Verwendung erhält der Oberbeamte, so wie die Hülfsbeamten, nach Beendigung des Geschäftes angemessene Remunerationen, und, bey besonderer Auszeichnung durch Richtigkeit und Schnelligkeit der Arbeiten, und durch Sparsamkeit in den Auslagen, auch Anspruch auf eine besondere Belohnung.

§. 11.

Vergütung des Hülfsperso-nals.

Die Individuen für die Schreib- und Rechnungsgeschäfte werden mit Taggeldern betheilt, welche von Seite des Kreisamtes festgesetzt werden, und wofür die Steuerbezirks-Obrigkeit die Vergütung auf eine bestimmte Zeit ab Aerario erhält.

§. 12.

Unterordnung zu dem Kreisamte.

Die Steuerbezirks-Obrigkeit steht im unmittelbaren

Verhältnisse der Unterordnung zu dem k. k. Kreisamte, an welches dieselbe alle Berichte zu erstatten, und von welchem sie die erforderlichen Aufträge und Erledigungen zu erwarten hat.

§. 13.

Arbeits-Rapport.

Die Steuerbezirks-Obrigkeit hat von 8 zu 8 Tagen dem Kreisamte eine Anzeige über den Fortgang der Arbeiten nach dem beyliegenden Formulare A. zu erstatten.

A.

§. 14.

Geschäfts-Protokoll.

Ueber alle, die Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums betreffenden Angelegenheiten hat dieselbe ein Geschäfts-Protokoll nach dem Formulare B. zu führen, und dasselbe dem Kreisamte von 14 zu 14 Tagen vorzulegen.

B.

II. Abschnitt.

Von den Obliegenheiten der Steuerbezirks-Obrigkeiten im Allgemeinen.

§. 15.

Bezeichnung der Obliegenheiten.

Den Steuerbezirks-Obrigkeiten liegt es ob:

a) Die Resultate der, in Folge allerhöchsten Patentes vom 20. April 1785 vorgenommenen Erhebungen des Flächenmaßes, und der Grund-Erträgniß nach den mittlerweile vorgefallenen Veränderungen in der Person der Besitzer, im Umfange des Besitzthumes, und der Culturs-gattung zu berichtigen.

b) Die Classification der Gebäude vorzunehmen.

c) An jenen Orten, wo die Gebäude durchgehends

als zinsertragsfähig vorausgesetzt werden, die Bekenntnisse über das Zinserträgniß einzuhohlen, zu controlliren, und zusammenzusetzen.

§. 16.

Genaue Befolgung der Instruction.

Bey Vollziehung dieser Obliegenheiten haben sich die Steuerbezirks-Obrigkeiten genau an die Bestimmungen der gegenwärtigen Instruction zu halten.

§. 17.

Sie dürfen davon sich weder eine Abweichung erlauben, noch eine Auslegung nach Willkühr vornehmen, sondern in zweifelhaften Fällen haben sie die nähere Anleitung des Kreisamtes einzuhohlen.

§. 18.

Sollte sich eine Steuerbezirks-Obrigkeit durch eine Entscheidung des Kreisamtes beschwert finden: so ist derselben zwar gestattet, ihre Beschwerde durch das Kreisamt bey der Steuer-Regulirungs-Provinzial-Commission vorzubringen; indessen muß in einem solchen Falle mittlerweile der Auftrag des Kreisamtes in Vollziehung gesetzt werden.

III. Abschnitt.

Von den Vorbereitungen zu den Erhebungen.

§. 19.

Bestimmung der Vorbereitungs-Arbeiten.

Bevor die Steuerbezirks-Obrigkeit zu den §. 15. bemerkten Verrichtungen übergeht, hat dieselbe folgende Vorbereitungen zu treffen:

a) Die Organisirung eines eigenen Gemeinde-Vorstandes für das Geschäft der Grundsteuer-Regulirung und für den Umfang einer jeden Steuer-Gemeinde;

b) Die Ordnung der in Folge des Patentes vom Jahre 1785 zu Stande gekommenen Steuerregulirungs-Operate für jede damahlige Steuer-Gemeinde;

c) Die Verlegung der neuen Grundertrags-Matrikel;

d) Die Verfassung eines Häuser-Verzeichnisses für jede Ortschaft des Steuerbezirks, in der Untertheilung nach den in solchen befindlichen Steuer-Gemeinden.

e) Die Beyschaffung eines hinreichenden Vorrathes der für die Erhebungen nöthigen Druckpapiere; insbesondere der neuen individuellen Grundertragsbögen für jeden Grundeigenthümer im Umfange jeder Steuer-Gemeinde.

§. 20.

Organisirung des Gemeinde-Vorstandes.

Für jede Steuer-Gemeinde muß ein eigener Gemeinde-Vorstand organisirt werden, welcher aus dem Gemeinde-Vorsteher und sechs Ausschußmännern zu bestehen hat.

§. 21.

Die Steuerbezirks-Obrigkeit hat diesen Vorstand für jede Steuer-Gemeinde durch die Wahl der rechtlichsten, das Vertrauen der Gemeindeglieder besitzenden, mit den Local-Verhältnissen und den Grundbesitzungen

der Einzelnen genau bekannten Männer in Wirksamkeit zu setzen.

§. 22.

In der Regel sind diejenigen Individuen beyzubehalten, welche dermahl in dem Hauptorte der Steuer-Gemeinde dieses Amt haben; es sey denn, daß es dem einen oder andern an den §. 21. bemerkten Eigenschaften fehle.

§. 23.

Bestimmung desselben.

Der Gemeinde-Vorstand ist bestimmt, alle factischen Aufschlüsse zu geben, welche bey den Erhebungen nothwendig gefunden werden, und in streitigen oder zweifelhaften Fällen sein Urtheil gewissenhaft auszusprechen.

§. 24.

Bey den Erhebungen selbst müssen daher immer wenigstens drey Individuen des Gemeinde-Vorstandes gegenwärtig seyn.

§. 25.

Ordnung der alten Steuerregulirungs-Operate.

Die erforderlichen Steuerregulirungs-Operate bestehen:

a) in dem Fassions-Lager- oder Grundausmaß- und Ertrags-Buche, welches gewöhnlich in der beyliegenden Form C. abgefaßt ist; C.

b) in dem Geldertrags-Summarium für jede Gemeinde nach dem Muster D; D.

c) in dem Subrepartitions-Zusammensatze für alle Besitzer in jeder Steuer-Gemeinde nach dem Formulare E; E.

d) in den individuellen Subrepartitions-Bögen
F. nach dem Muſter F.

§. 26.

Wenn gleich die Formen und Benennungen dieſer Operate mit den angeſchloſſenen Muſtern nicht genau übereinſtimmen: ſo wird doch die Steuerbezirks-Obrigkeit aus denſelben und den darin enthaltenen Rubriken leicht entnehmen, welche Operate unter den angegebenen Benennungen gemeint ſind.

§. 27.

Da bereits die Einleitung getroffen wurde, daß alle Steuerbezirks-Obrigkeiten, in ſo ferne ſie dieſe Operate nicht beſitzen, mit denſelben dotirt werden; ſo kömmt es nur darauf an, ſie nach den Steuer-Gemeinden zu ordnen; ſo, daß für jede Gemeinde alle erforderlichen Behelfe in Bereitſchaft ſind. Insbeſondere müſſen die individuellen Subrepartitions-Bögen für jeden damahligen Beſitzer vorbereitet ſeyn, und die Steuerbezirks-Obrigkeit muß ſich im Vorhinein die Ueberzeugung verſchaffen, daß davon keiner fehle, welches am ſchnellſten durch den Vergleich mit dem Subrepartitions-Zuſammenſatze, und außerdem durch jenen mit dem Faſſionsbuche geſchehen kann.

§. 28.

Verlegung der neuen Grunderträgs-Matrikel.

Die gedruckten neuen Grundertrags-Matrikelbögen, welche nach der Form G eingerichtet ſind,
G. werden der Steuerbezirks-Obrigkeit mit den übrigen Druckpapieren von Seite des Kreisamtes zugeſendet wer-

den. Diese Grundertrags-Matrikel ist dazu bestimmt, jedes einzelne Grundstück, wie es in dem Fassionsbuche der Steuerregulirung vom Jahre 1785 erscheint, in der dortigen Nummern-Ordnung aufzuführen, seine Zerstückungen durch Theilung unter mehrere Personen oder durch Cultur-Aenderungen, oder durch Elementar-Unfälle u. dgl. nachzuweisen, und bey jedem Stücke das Flächenmaß, die dermahlige Cultur-Gattung, den Eigenthümer und den verhältnißmäßigen Ertrag anzugeben. In dieser Matrikel sind in der Colonne: topographische Nummer des Steuerregulirungs-Fassionsbuches, alle Nummern in der nähmlichen Ordnung, wie sie in dem alten Fassionsbuche erscheinen, jedoch mit Leerlassung eines Zwischenraumes von 1 bis 1½ oder mehreren Zollen (je nachdem zu vermuthen ist, daß Grundstücke häufig oder gar nicht zerstückt worden sind), zur Erfüllung der Bestimmungen des §. 49. einstweilen vorzuschreiben. Nach Häusern bedarf es jedoch nur des gewöhnlichen Raumes.

§. 29.

Das Verzeichniß der Wohn- und der dazu gehörigen Neben-Gebäude ist für jede Steuer-Gemeinde nach dem Formulare H. einzurichten, und die Colonnen: Nahme der Ortschaften, Hausnummer und Nahme des Eigenthümers, sind aus den Conscriptions-Summarien vorbereitungsweise einzutragen. Befinden sich in einem Steuerbezirke mehrere Steuer-Gemeinden, so müssen die Summen für alle diese Steuer-Gemeinden

Vorbereitung der Häuser-Classifications-Nachweise.

H.

gezogen, für den Bezirk aber muß ein Summarium nach dem Formulare I. verfasset werden. I.

§. 30.

Sorge für einen hinreichenden Vorrath an Druckpapieren.

Die Steuerbezirks-Obrigkeit wird durch das vorgesetzte Kreisamt einen Vorrath an den erforderlichen Druckpapieren erhalten. Sollte sie aber überzeugt seyn, daß derselbe nicht zureichet; so hat sie sich bey Zeiten um eine Vermehrung desselben zu bewerben. Insbesondere muß der Bedarf an den neuen individuellen Grundertrags-Bögen gedeckt seyn, welche dazu bestimmt sind, für jeden Grundeigenthümer die Grundstücke, die er im Umfange der Gemeinde besitzet, nach allen Rubriken auszuweisen, welche §. 28. zur Erläuterung der Grundertrags-Matrikel angegeben worden sind.

IV. Abschnitt.

Von den Erhebungen im Allgemeinen.

§. 31.

Ordnung in den Erhebungen.

Die Erhebungen, welche die Steuerbezirs-Obrigkeit vorzunehmen hat, sind §. 15. im Allgemeinen angegeben. Indessen ist keine Steuerbezirks-Obrigkeit an die dort aufgeführte Ordnung, in welcher auch die Details-Anleitungen folgen, gebunden; vielmehr ist es jeder unbenommen, sie in derjenigen Reihefolge vorzunehmen, welche den Verhältnissen am meisten entspricht, und durch welche die Zeit und die Kräfte am meisten benützt werden.

§. 32.

Wenn daher gleich die Steuerregulirungs-Operate für die eine oder andere Gemeinde noch nicht vorberei-

tet wären; so kann und soll doch immerhin die Classification der Gebäude, und die Erhebung der Bekenntnisse über das Zinserträgniß beginnen.

§. 33.

Ueberhaupt ist es zu wünschen, daß die Resultate der Gebäude-Classification und der Erhebung der Hauszins-Erträgnisse noch vor jenen über die Grund-Erträgnisse zu Stande gebracht und überreicht werden.

V. Abschnitt.

Von der Berichtigung der alten Steuerregulirungs-Operate.

§. 34.

Der Zweck dieser Berichtigung besteht darin: jeden, welcher im Umfange der Steuergemeinde Grundstücke besitzt, mit seinem Vor- und Zu-Nahmen, Wohnorte, Haus-Nummer, der Culturs-Gattung der einzelnen ihm angehörigen Grundstücke, dann dem Flächenmaße und Gelderträgnisse auszuweisen, welches jedes einzelne Grundstück, und das Gesammtbesitzthum dermahl, nach den Resultaten der, in Folge allerhöchsten Patentes vom 20. April 1785, vorgenommenen Erhebung des Flächenmaßes und des Geldertrages hat.

Zweck der Berichtigung der alten Steuerregulirungs-Operate.

§. 35.

Diese Berichtigung wird Steuergemeindeweise, und zwar für jede Steuergemeinde insbesondere vorgenommen.

Die Berichtigung geschieht Steuergemeindeweise.

§. 36.

Zum Behufe derselben verfügt sich der Oberbeamte oder der ihm beygegebene Hülfsbeamte, in die Mitte der

Verfahren bey derselben.

Steuergemeinde, in welcher die Berichtigung vorgenommen werden soll; — versammelt dort die Individuen des Steuergemeinde-Vorstandes, von welchen bey der Vornahme der Berichtigungen wenigstens drey gegenwärtig seyn müssen; — und bringt die §. 25. angegebenen Steuerregulirungs-Operate, dann die neue Grundertrags-Matrikel und die übrigen nöthigen Druckpapiere mit.

§. 37.

Vorladung der Grundbesitzer.

Die Grundbesitzer werden soviel möglich in der Nummer-Ordnung der alten individuellen Bögen vorgeladen, und die Berichtigung wird in ihrer, und des Gemeindevorstands Gegenwart vorgenommen.

§. 38.

Bezeichnung der zu berichtigenden Aenderungen.

Berichtiget wird die Aenderung

a) in der Person des Grundbesitzers;

b) in dem Umfange des Besitzthums;

c) in der Culturgattung; und

angegeben wird

d) die verfassungsmäßige Eigenschaft des Grundstückes.

§. 39.

Aenderung in der Person des Grundeigenthümers.

In Ansehung der Person des Grundeigenthümers müssen folgende Bestimmungen eingehalten werden:

Wer als Eigenthümer anzusetzen ist.

A. Als Eigenthümer (in soferne dieser Ausdruck hier gebraucht wird) wird der bleibende Nutzeigenthümer, d. i. derjenige aufgeführt, welcher die freye Schaltung und Waltung in der Benützung der Grundstücke

hat, die Nutzungen davon nach seinem Gutdünken verwendet, und das nutzbare Eigenthum an andere unbedingt oder unter gewissen Voraussetzungen übertragen kann.

B. Nach diesen Bestimmungen wird:

a) bey Grundstücken, wo der Eigenthümer der Substanz zugleich die Bewirthschaftung und Benützung selbst vornimmt, dieser als Eigenthümer aufgeführt;

b) bey Grundstücken, auf welchen das Band der Unterthänigkeit lastet, welche aber dem Besitzer unwiderruflich überlassen sind, wird der unterthänige Besitzer derselben, und nicht die Grundherrschaft, als Eigenthümer angesetzt;

c) bey Grundstücken, welche ursprünglich dominical waren, aber in das nutzbare Eigenthum eines unterthänigen Besitzers unwiderruflich übergegangen sind, wird dieser, und nicht das Dominium, als Eigenthümer aufgenommen;

d) bey Grundstücken, welche auf ewige Zeiten in Erbzins, und bey jenen, welche in Erbpacht stehen, wird nicht der Erbzinsherr oder der Erbverpächter, sondern der Erbzinsmann oder Erbpächter als Eigenthümer aufgeführt;

e) bey Fideicommissen wird der Fideicommiß-Besitzer als Eigenthümer angeschrieben.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Eintra-

gung der Person des Besitzers für oder wider die Rechte nichts entscheidet.

C. Dagegen wird bey Grundstücken, bey welchen der Eigenthümer zeitlich die Benützung im Wege einer Verpachtung gegen Geld, oder gegen die Verpflichtung der Bearbeitung und der Abgabe eines bestimmten Theiles der Früchte einem andern überläßt, nicht der zeitweilige Nutznießer, sondern der Eigenthümer der Substanz aufgeführt. Pächter von Grundstücken, die sich in diesem Falle befinden, erscheinen daher nicht als Eigenthümer. Eben so wenig können als solche, Personen angesetzt werden, welchen nur die Verwaltung übertragen ist, als: Oberbeamte, Curatoren, Vormünder, Sequester u. d. gl.

§. 40.

Ist der dermahlige Grundeigenthümer der nähmliche, welcher in den Steuerregulirungs-Acten erscheinet; so wird der Nahme desselben bloß in den neuen individuellen Grundertragsbogen übertragen, welcher die nähmliche Nummer erhält, die der alte hatte, und welcher nach dem Formulare K verfaßt ist.

K.

§. 41.

Befindet sich aber dieser Grundeigenthümer, als solcher, in der Gemeinde nicht mehr; so wird in den neuen Grundertragsbogen der Nahme des dermahligen Grundeigenthümers gesetzt.

§. 42.

Nach welcher Ordnung der Nahme des Eigenthümers anzusetzen sey.

Die Nahmen der Eigenthümer werden in der Ordnung angesetzt, daß zuerst der Zunahme des Eigenthümers, dann dessen Taufnahme, endlich der Nahme der Realität, wenn die einzelnen Grundstücke zugleich integrirende Theile eines Ganzen sind, erscheine; z. B.

Mayer, Aloys Edl. v., als Herrschaft Oberndorf,
oder:
Kogler, Martin, als Sandhof,
oder:
Wild, Jacob.

§. 43.

Ist das Eigenthum nach den Bestimmungen des §. 39 bey einer moralischen Person, so wird diese angesetzt: z. B.

Mölk, Stift;
Radaun, Gemeinde;
Eggerische (Martin) Verlassenschaft.

§. 44.

Wer bey einer gemeinschaftlichen Eigenthume vorzumerken sey;

Steht das Eigenthum mehreren gemeinschaftlich zu; so wird derjenige vorgemerkt, welcher den größten Theil besitzt, und die Bemerkung beygefügt, daß Miteigenthümer existiren; z. B.

Kuhn, Andreas und Miteigenthümer.

Haben alle gleichen Antheil; so wird derjenige aufgeführt, welcher in der alphabetischen Ordnung zuerst steht.

§. 45.

bey ſtreitigem Eigenthume.

Wäre das Eigenthum ſtreitig; ſo müßte derjenige angeſetzt werden, der ſich de facto in dem Beſitze befindet.

§. 46.

Behandlung der Gründe, deren Eigenthümer unbekannt iſt.

L.

Iſt der Eigenthümer unbekannt; ſo werden alle Grundſtücke, bey welchen dieſer Fall eintritt, in ein eigenes Verzeichniß, nach dem Formulare L. eingetragen. Die Steuerbezirks-Obrigkeit muß jedoch alle ihr zu Gebothe ſtehenden Mittel anwenden, um den Eigenthümer in Erfahrung zu bringen.

§. 47.

Aenderungen im Umfange des Beſitzthums

In Anſehung der Aenderungen im Umfange des Beſitzthums können folgende Fälle eintreten:

Der dermahlige Grundeigenthümer beſitzt ganze, unter einer topographiſchen Zahl erſcheinende Grundſtücke, oder nur einen Theil ſolcher Grundſtücke nicht mehr; oder er hat zu den Grundſtücken, welche er noch beſitzt, neue im Umfange der Gemeinde erhalten, welche aber in dem damahligen Subrepartitions-Bogen nicht erſcheinen.

§. 48.

Durch Uebertragung einer ganzen topographiſchen Zahl an einen Dritten.

Hat ein Grundeigenthümer ein Grundſtück, welches unter einer topographiſchen Nummer erſcheint, ganz an einen Dritten gegeben; ſo wird dieß in dem alten Subrepartitions-Bogen gelöſcht, in dem neuen individuellen Grundertrags-Bogen dieſes Eigenthümmers aber nicht angeſetzt, ſondern mit der topographiſchen Nummer, dem Flächenmaße, der Culturgattung und dem Geld-Er-

trage in den alten Subrepartitions-Bogen des dermahligen Besitzers übertragen; z. B.

In dem Subrepartitions-Bogen Nr. 20 erscheint Kogler Martin mit der topographischen Nr 240, Aecker 2 Joche, wovon der Geld-Ertrag entfällt mit 18 fl. —; dann mit der topographischen Nr. 260, Acker 1 Joch, wovon der Geld-Ertrag entfällt mit 6 fl.

Das Grundstück mit der topographischen Nr. 260 hat er verkauft an Riedl Anton, und dieser hat die Besitzungen, welche in dem Subrepartitions-Bogen Nr. 54 unter dem Nahmen Riedl Ignaz erscheinen.

Es wird also in dem alten Subrepartitions-Bogen des nunmehrigen Kogler Martin die topographische Nr. 260 gelöscht, und in dem alten Subrepartitions-Bogen des Riedl Ignaz die topographische Nr. 260, Acker 1 Joch, 6 fl. einjähriger Ertrag angesetzt. Wenn die Reihe an Riedl kömmt, dann wird erst dieses Stück in den für ihn zu verfassenden neuen Grundertrags-Bogen eingetragen.

§. 49.

Durch fortwährende Abtheilung einer topographischen Zahl an einige Dritten oder an Mehrere.

Hat ein Grundeigenthümer von einem Grundstücke, welches unter einer topographischen Nummer erscheint, nur einen Theil an einen Dritten veräußert; so wird der Theil, welcher ihm eigen geblieben ist, mit der topographischen Nummer, dann dem Buchstaben a., z. B. $\frac{6.}{a}$, in einen neuen Auszugsbogen mit der Angabe der Culturgattung, des verbliebenen Flächenmaßes und des pro rata desselben entfallenden Geld-Ertrags übertra-

gen; der Theil aber, welcher an einen Dritten gelangte, in den Subrepartitions-Bogen desselben mit der topographischen Nummer und dem Buchstaben b. auf die §. 48 erläuterte Art angesetzt. Wäre die Zerstückung unter noch mehrere Individuen erfolgt, so wird die topographische Nummer durch so viele Buchstaben unterschieden, als Theilnehmer eintreten: z. B.
$\frac{84}{a}$, $\frac{84}{b}$, $\frac{84}{c}$, $\frac{84}{d}$, wenn die Theilung unter 4 Eigenthümer erfolgt wäre.

§. 50.

Ausmittlung des, jedem einzelnen Theilnehmer an einer getheilten topographischen Zahl zuzuschreibenden Flächenmaßes und Geldertrags.

Bey Theilungen muß in Ansehung des Flächenmaßes und Geld-Ertrags die Ziffer, welche nach den Steuerregulirungs-Operaten entfällt, zur Grundlage genommen, und die Theilnehmer müssen dahin gebracht werden, den Antheil, den jeder hat, durch Verhältniß-Zahlen anzugeben.

Wäre ein gütliches Uebereinkommen der Parteyen selbst zu erwirken nicht möglich, so muß diese Angabe durch den Gemeindevorstand geschehen. Es dürfen zu diesem Behufe, wo es nöthig ist, Local-Augenscheine eingenommen, keineswegs aber neue Vermessungen auf Kosten des Aerariums vorgenommen werden; z. B.

Kogler Martin hat seinen Acker im Flächenmaße von drey Jochen an zwey Parteyen veräußert, und noch ein Stück davon zurückbehalten; so muß bestimmt werden, welcher Theil von diesem Acker (der dritte, vierte, fünfte u. s. w.) dem ursprünglichen Eigenthümer geblieben, und welcher an jeden der neuen Eigenthümer über-

gegangen ist. Gesetzt nun, die Parteyen äußern sich dahin; — oder aus dem Local-Augenschein gehe hervor, daß

Kogler den fünften Theil

A. 3 Fünftheile, und

B. 1 Fünftheil dieses Ackers inne habe; so wird das Stück des Kogler mit 960 Quadrat-Klaftern

jenes des A. mit 1 Joch 1280 = =

jenes des B. mit ..... 960 = =

angesetzt; und wenn der Geldertrag des ganzen Ackers mit 30 fl. entfiele, so werden

auf den Antheil des Kogler 6 fl. —

auf jenen des A. ..... 18 = —

auf jenen des B. ..... 6 = —

geschrieben.

§. 51.

Hat ein Eigenthümer zu den Grundstücken, welche in dem Subrepartitions-Bogen erscheinen, andere erhalten, die darin nicht aufgeführt sind, die aber in dem Subrepartitions-Bogen eines Dritten vorkommen; so darf die Ab- und die Zuschreibung erst dann erfolgen, wenn man zur Revision des Subrepartitions-Bogens dieses Dritten schreitet. Es sey denn, daß es Grundstücke wären, welche wider alles Vermuthen in den alten Steuerregulirungs-Operaten verschwiegen wurden, oder durch Alluvionen neu entstanden sind. In diesem Falle müssen die Grundstücke eine neue fortgesetzte topographische Nummer erhalten, ihr Flächenmaß,

Vorschreibung der in den Steuerregulirungs-Operaten verschwiegenen, oder durch Alluvion zugewachsenen Grundstücke.

muß geschätzt, sie müssen mit irgend einem Grundstücke der nämlichen Cultursgattung parificirt, und pro rata des Flächenmaßes muß ihr Ertrag bestimmt werden. Ueber solche Grundstücke ist eine besondere Vormerkung nach dem Formulare M. zu führen.

M.

§. 52.

Aenderungen in der Cultursgattung.

In Ansehung der Aenderungen in der Cultursgattung, hinsichtlich welcher sich jedoch stets gegenwärtig zu halten ist, daß in den alten Operaten die Gärten zu Wiesen, und die Teiche zu Aeckern oder Wiesen parificirt und einbezogen wurden, können folgende Fälle eintreten:

Ein Grundstück kann im Laufe der Zeit ganz oder zum Theile in eine bessere oder schlechtere Cultursgattung übergegangen, — oder es kann ganz oder zum Theile außer cultursfähigen Stand gesetzt worden seyn.

§. 53.

Uebertragung eines Grundstückes in eine schlechtere Cultursgattung.

Ist ein Grundstück ganz oder zum Theile in eine schlechtere Cultursgattnng übergegangen, z. B. aus einem Acker zu einer Weide gemacht worden; so wird dieses in der Regel nicht berücksichtiget, sondern das Flächenmaß dieses Grundstückes mit demjenigen Ertrage angesetzt, mit welchem es die Steuerregulirungs-Operate nachweisen.

Sollte jedoch der Fall eintreten, daß ein oder das andere Grundstück erwiesenermaßen nach seiner innern Beschaffenheit in eine schlechtere Cultursgattung zurückgesetzt werden mußte; so ist über diese

Grundstücke ein eigenes Verzeichniß nach dem Formulare N. zu verfassen, selbes dem kreisämtlichen ökonomischen Commissäre bey seiner Bereisung zu übergeben, davon aber nicht eher Gebrauch zu machen, bevor es nicht die kreisämtliche Bestätigung erhalten hat. Ist diese Bestätigung erfolgt, so muß der für das betreffende Grundstück, nach seiner dermaligen Culturgattung anzusetzende Ertrag durch eine Parification mit einem in der nähmlichen Culturgattung zur Zeit der Steuerregulirung gestandenen Grundstücke ausgemittelt werden: z. B. N.

Es wäre zur Zeit der Steuerregulirung eine Weide versuchsweise in einen Acker umgestaltet worden. Dieses Grundstück erscheine unter der topographischen Nummer 250 als Acker mit 4 Jochen, gegenwärtig aber werde es wieder nur als Weide benützt, und es sey erwiesen, und durch das Kreisamt bestätigt, daß es nach seiner innern Beschaffenheit zum Acker nicht geeignet ist; — auch werde erkannt, daß es dem unter der topographischen Nummer 166 als Weide erscheinenden Grundstücke gleichgehalten werden könne, welches 2 Joche enthält, und wovon der Ertrag mit 1 fl. 20 kr., d. i. mit 40 kr. vom — Joch entfällt; so werden jene 4 Joche als Weide mit einem einjährigen Ertrage von 2 fl. 40 kr. anzusetzen seyn.

§. 54.

Ist ein Grundstück ganz oder zum Theile in eine bessere Culturgattung gebracht, z. B. aus einer Hutweide oder Wiese ein Acker, oder aus einem Gestrippe eine

Wiese gemacht, oder ein Trischfeld in einen ordentlichen Acker umgestaltet worden; so handelt es sich darum, dasselbe auch mit der daraus hervorgehenden höhern Erträgniß auszuweisen.

§. 55.

Uebertragung einer ganzen topographischen Nummer in eine bessere Cultursgattung.

Erstreckt sich in diesem Falle die Aenderung der Cultur auf die ganze topographische Nummer; so wird das Flächenmaß beybehalten, und der Ertrag durch Parification mit einem, in der nähmlichen Cultursgattung zur Zeit der Steuerregulirung schon gestandenen ausgemittelt; z. B.

Die topographische Zahl 269 erscheinet als ein Gestrippe von 4 Jochen. Dieses Gestrippe ist aber mittlerweile ausgerottet, und durch die Cultur in Ackerland umgestaltet worden. Es wird erkannt, daß dieses Grundstück nach seiner Beschaffenheit dem, unter der topographischen Zahl 187 als Ackerland erscheinenden Grunde gleichgehalten werden könne, welcher 2 Joche hält, und wovon der Ertrag mit 12 fl. — sohin mit 6 fl. vom Joch entfällt; so werden für jene 4 Joche 24 fl. als Ertrag angesetzt.

§. 56.

Theilweise Uebertragung einer topographischen Zahl in eine bessere Cultursgattung.

Wenn aber von einem Grundstücke nur ein Theil des unter seiner topographischen Zahl erscheinenden Flächenmaßes in eine bessere Cultursgattung gebracht wurde; so muß erst das Flächenmaß dieses Theils bestimmt, dann der Ertrag für denselben ausgemittelt, und für den Rest der nach dem Steuerregulirungs-

Operate entfallende Ertrag pro rata des in der frühern Cultursgattung verbliebenen Flächenmaßes angesetzt werden; z. B.

Unter der topographischen Nummer 5 erscheint eine Weide von 6 Jochen, wovon der Ertrag mit 4 fl. entfällt. Davon werden dermahl noch $\frac{2}{3}$ Theile als Weide, $\frac{1}{3}$ Theil aber wird als Ackerland benützt, und dieses letztere ist parificirt mit dem Acker unter der topographischen Zahl 230, wovon auf das Joch ein Ertrag von 8 fl. entfällt; so werden 4 Joche, d. i. $\frac{2}{3}$ Theile als Weide mit dem Ertrage von 2 fl. 40 kr., — und 2 Joch, d. i. $\frac{1}{3}$ Theil wird als Acker mit dem Ertrage von 16 fl. angesetzt.

§. 57.

Das Flächenmaß und der Ertrag wird dabey nach den Bestimmungen des §. 50. ausgemittelt.

§. 58.

In allen Fällen, wo ein Theil einer topographischen Nummer in eine andere Cultursgattung gebracht wurde, und das ganze unter dieser Nummer begriffene Flächenmaß einem und dem nähmlichen Besitzer angehört, muß der in eine andere Cultursgattung gebrachte Theil nebst Bemerkung derselben auch durch einen Buchstaben unter der topographischen Nummer in der Art unterschieden werden, welche §. 49. in Ansehung jener Grundstücke vorgeschrieben war, die unter mehrere Besitzer zertheilt wurden; z. B. In dem §. 56. bemerkten Falle: topographisches Nummer $\frac{5}{4}$ 4 Joche Weide,

$\frac{5}{5}$ 2 Joche Aecker.

§. 59.

Die in eine höhere Cultursgattung gebrachten Grundstücke müssen in dem nach dem Formulare N. verfaßten Ausweise über die Veränderung in der Cultursgattung, nach der dort durch Beyspiele erläuterten Art nachgewiesen werden.

§. 60.

Wären Grundstücke durch Ueberschwemmungen oder Wassergüsse ganz außer cultursfähigen Stand gebracht: so müssen diese ausgestrichen, und
O. in einem besondern Verzeichnisse nach dem Muster O. aufgeführet werden. Dieses Verzeichniß ist dem kreisämtlichen ökonomischen Commissäre bey seiner Bereisung zu übergeben, davon aber nicht eher Gebrauch zu machen, als bis es die kreisämtliche Bestätigung erhalten hat.

Ein gleiches Verfahren ist auch in Ansehung jener Grundstücke oder deren Theile zu beobachten, auf welchen neue Gebäude errichtet, oder welche zu Straßen, Begräbnißplätzen, oder andern, der Besteuerung nicht unterliegenden Anstalten benützt wurden.

§. 61.

Die Angabe der verfassungsmäßigen Eigenschaft der Grundstücke besteht darin, daß bey jedem derselben angemerkt wird: ob es ein Dominical- Rustical- oder freyes Grundstück sey.

§. 62.

Diese Bestimmung wird in den eigens dazu eröffneten Rubriken angemerkt.

§. 63.

Als Dominical-Grundstücke werden diejenigen aufgeführt, welche integrirende Theile einer Besitzung sind, mit der die Grundherrlichkeit verbunden ist.

Als Rustical-Gründe werden diejenigen angesetzt, welche integrirende Theile einer Besitzung ausmachen, auf der das Band der Grundunterthänigkeit haftet.

Grundstücke, die weder in die eine noch in die andere Classe gezählt werden können, kommen als freye Grundstücke anzusetzen.

In zweifelhaften Fällen muß immer darauf Rücksicht genommen werden, ob das Grundstück mit Grunddienst im Gelde, oder in Natura, oder mit der Robothspflicht belastet ist. Wo dieser Fall eintritt, ist die Vermuthung für die Rustical-Eigenschaft. Dagegen müssen Dominical-Gründe, welche in emphiteutische Benützung gegeben worden sind, als Dominical-Grundstücke bezeichnet werden.

VI. Abſchnitt.

Von der Berechnung des Geldertrages für jedes einzelne Grundſtück und von deſſen Aufnahme in die neuen Grund-Ertrags-Bögen, und in die Grund-Ertrags-Matrikel.

§. 64.

Verfaſſung der neuen Grundertrags-Bögen.

In den neuen Grund-Ertrags-Bögen muß der Geld-Ertrag für jedes einzelne Grundſtück berechnet werden. Wo daher dieſe Berechnung nicht ſchon aus den alten Steuerregulirungs-Operaten entnommen werden kann, iſt ſie neu zu verfaſſen.

§. 65.

Berechnung des einjährigen Gelderertrags in den neuen Grunderertrags-Bögen.

Es wird dabey auf folgende Art verfahren:

Man nimmt den Natural-Ertrag, welchen die alten Subrepartitions-Bögen bey jedem Grundſtücke nachweiſen, ſchlägt dieſen nach den Steuerregulirungspreiſen an, die für die Gemeinde entweder auf dem Subrepartitions-Bogen ſelbſt, oder auf dem Subrepartitions-Summarium, oder auf dem Gemeinde-Summarium angemerkt ſind, und mittelt dann bey den Aeckern und Triſchfeldern, bey welchen in den Steuerregulirungs-Operaten ein mehr als einjähriges Natural-Erträgniß ausgewieſen iſt, den einjährigen Geldertrag dadurch aus, daß man den Geſammt-Geldertrag eines ſolchen Grundſtückes durch die Zahl der Jah-

re theilt, für welche ihr Natural-Ertrag angesetzt ist; z. B.

Unter der topographischen Zahl 263 erscheint ein Acker mit dem dreyjährigen Ertrage von

6 Metzen Korn,
9 detto Gerste, und
9 detto Hafer;

das Korn ist pr. Metzen zu 1 fl. 30 kr.
die Gerste = = = 1 = 10 —
der Hafer = = = = 45 —

angesetzt; so ist die Berechnung des dreyjährigen Ertrags:

6 Metzen Korn à 1 fl. 30 kr. — 9 fl. — kr.
9 detto Gerste = 1 = 10 = — 10 = 30 =
9 detto Hafer = = 45 = — 6 = 45 =

sonach der dreyjährige Geldertrag
des Grundstückes = = = = = = = 26 fl. 15 kr.,

und es entfällt hiernach der einjährige Geldertrag dieser topographischen Nummer auf 8 fl. 45 kr.

§. 66.

Die Steuerbezirks-Obrigkeiten müssen dabey in Ansehung der Aecker und Trischfelder vorzüglich den einjährigen Ertrag im Auge halten, weil auch der Natural-Ertrag des Wirthschaftskurses in den alten Subrepartitions-Bögen angesetzt ist, und eine Verwechslung mit diesen, sehr bedenkliche Irrungen veranlassen müßte. Bey den übrigen Culturgattungen aber ist dieß nicht

der Fall, da dieſe in den alten Steuerregulirungs-Operaten ohnehin nur mit dem einjährigen Natural-Ertrage aufgeführt ſind.

§. 67.

Zur Erleichterung der Berechnung werden die Steuerbezirks-Obrigkeiten Rechnungsſchlüſſel erhalten.

§. 68.

In den neuen Grundertrags-Bögen muß für jeden Beſitzer jedes einzelne Grundſtück, welches er dermahlen hat, die topographiſche Nummer, in welcher es ganz oder theilweiſe in dem Steuerregulirungs-Faſſionsbuche vorkömmt, oder, wenn es da übergangen worden wäre (§. 51), die neue Nummer, das Flächenmaß, die Culturgattung dieſes Grundſtückes, und der jährliche Geldertrag erſcheinen.

§. 69.

Verfaſſung der neuen Grundertrags-Matrikel.

In der Grundertrags-Matrikel müſſen die Grundſtücke, ſo wie ſie in der topographiſchen Ordnung in dem Steuerregulirungs-Faſſionsbuche vorkommen, mit den Untertheilungen, die aus der Berichtigung der Aenderungen hervorgehen, dann bey jedem Grundſtücke der Nahme des dermahligen Beſitzers, das Flächenmaß, die Culturgattung, und der jährliche Geldertrag erſcheinen.

§. 70.

Die den §§. 28 und 40 angeschlossenen Formularien G und K erläutern diese beyden Operate durch Beyspiele.

§. 71.

Zeit und Art ihrer Verfertigung.

Die Grundertrags-Matrikel kann und soll gleichzeitig mit der Berichtigung der individuellen Bögen, und mit der Vormerkung in den neuen Grundertrags-Bögen verlegt werden. Sie muß zu diesem Behufe nach den Bestimmungen des §. 28. eingerichtet, insbesondere aber zwischen jeder topographischen Nummer der hinreichende Raum gelassen seyn.

Das Verfahren dabey wäre ungefähr folgendes:

Kogler Martin erscheint im Auszugsbogen Nr. 15 mit dem Besitze: topographische Nr. 290; Acker 3 Joche; dermahl ist der Besitzer dieses Ackers:

Kogler Joseph mit 2 Jochen: so wird gleichzeitig mit der Eintragung dieser Aenderungen in den neuen Grundertrags-Bogen auch in der Grundertrags-Matrikel bey der topographischen Zahl 290 angesetzt: in der Rubrik Grundzertheilung:

a) dann in der Rubrik: Nahme, Kogler Joseph; dann 2 Joch Acker, dann der Ertrag u. s. w.

ferner unter das a:

b) Kogler Ignaz, 1 Joch Acker, dann der Ertrag u. s. w.

§. 72.

Einstoßbogen.

Wenn nicht hinreichender Raum ist, um in der vorbereiteten Grundertrags-Matrikel bey einer topographischen Zahl alle Untertheilungen einzutragen: so kann ein Einstoßbogen mit Hinweisung auf die topographische Nummer nach dem Formulare P. verfaßt werden.

P.

Dieser Fall wird da eintreten, wo Hutweiden, die unter einer topographischen Nummer erscheinen, unter mehrere Besitzer, z. B. 10 bis 20, für welche nicht Raum genug gelassen wäre, vertheilt worden sind.

§. 73.

Bezeichnung der berichtigten topographischen Nummer in dem Fassionsbuche.

So wie eine topographische Nummer berichtiget ist, und die Resultate der Berichtigung in dem neuen Subrepartitions-Bogen, und in der Grundertrags-Matrikel aufgeführt sind, muß diese Nummer auch in dem Steuerregulirungs-Fassionsbuche deutlich mit rother Dinte unterstrichen oder ganz eingefangen werden.

§. 74.

Controlle darüber, daß keine topographische Nummer übergangen wurde.

Sind alle alten Subrepartitions-Bögen berichtiget, und die Resultate in den neuen Grundertrags-Bögen und in der Grundertrags-Matrikel eingetragen; so müssen auch in dem Fassionsbuche alle Nummern roth bezeichnet seyn.

Fehlte diese Bezeichnung bey einer oder der anderen; so wäre sie übergangen worden, und der Irrthum müßte dann berichtiget werden.

§. 75.

Die nach den Bestimmungen des §. 51. für neu zugewachsene Grundstücke anzusetzenden fortlaufenden neuen topographischen Nummern müssen sowohl in der neuen Grundertrags-Matrikel, als auch in dem Steuerregulirungs-Fassionsbuche am Schlusse erscheinen, und, um sie von den alten Nummern zu unterscheiden, mit rother Dinte geschrieben werden.

Nummerirung der neu zugewachsenen Grundstücke.

VII. Abschnitt.

Von der Classification der Gebäude.

§. 76.

Die Zahl der Classen, der für jede Classe bestimmte Steuerbetrag, und die generelle Beschreibung der Gebäude, die in die betreffenden Classen gereiht werden müssen, wird der Steuerbezirks-Obrigkeit eigens bekannt gemacht werden.

§. 77.

Sobald dieselbe diese Bestimmungen erhält, ist die Classification der Häuser vorzunehmen, zu welchem Behufe mit dem vorbereiteten §. 29. bemerkten Verzeichnisse, und mit Zuziehung dreyer Individuen des Gemeinde-Vorstandes jedes bereits mit der Conscriptions-Nummer vorgeschriebene Gebäude localiter besichtigt, die Beschreibung, in so ferne sie auf die Bestimmung der Steuerclasse Einfluß nimmt, in Kürze

Benehmen bey der Classification der Gebäude.

angesetzt, und das Gebäude in die betreffende Classe eingereihet werden muß.

§. 78.

Häuserclassification-Summarium für den ganzen Steuerbezirk.

Die endlichen Resultate dieses individuellen Ausweises, oder, wenn mehrere dergleichen Ausweise für die mehreren in einem Steuerbezirke befindlichen Steuer-Gemeinden verfaßt wurden, die letzten Resultate aller dieser Ausweise werden für den ganzen Steuerbezirk in einem nach dem Formulare I. verfaßten Summarium zusammengestellt.

VIII. Abschnitt.

Von der Einhohlung der Bekenntnisse über das Zins-Erträgniß.

§. 79.

In Ansehung der Bekenntnisse über das Zins-Erträgniß und deren Controlle, werden jene Steuerbezirks-Obrigkeiten die besondern Weisungen erhalten, welche sich in dem Falle befinden, davon Gebrauch zu machen.

IX. Abschnitt.

Von der Einsendung der Operate an das Kreisamt.

§. 80.

Benennung der vorzulegenden Operate.

Dem Kreisamte sind in einer correcten Abschrift zu übergeben:

1. Die neue Grundertrags-Matrikel nach dem Muster G;
2. der Ausweis über unbekannte Eigenthümer nach dem Muster L;
3. der Ausweis über neu entdeckte, oder neu zugewachsene Grundstücke nach dem Muster M;
4. der Ausweis über die in eine bessere oder schlechtere Culturs-Gattung gebrachten Grundstücke nach dem Muster N;
5. der Ausweis über die außer cultursfähigen Stand gesetzten Grundstücke, nach dem Muster O;
6. das Summarium über die einzelnen Grundeigenthümer nach dem Muster Q; Q.
7. die Bilance der ganzen Operation in Beziehung auf das Grund-Erträgniß nach dem Muster R; R.
8. das Summarium über die Häuser-Classification und die dazu gehörigen individuellen Tabellen nach den Mustern H und I.

§. 81.

Die unter G, H, I, L, M, N und O benannten Ausweise sind durch die frühern Bestimmungen und durch die in den Mustern angeführten Beyspiele hinreichend erläutert.

§. 82.

In dem Summarium Q müssen die einzelnen Grundbesitzer in alphabetischer Ordnung aufgeführet, Erläuterung des Formulars Q.

und dabey das Dominium unter dem Buchstaben D, die Gemeinde unter dem Buchstaben G, und die Pfarre unter dem Buchstaben P angesetzt werden; welches dadurch leicht geschehen kann, daß die, für Jeden bey der Steuerbezirks-Obrigkeit schon vorhandenen, und dort zurückbleibenden neuen Grundertrags-Bögen in dieser Ordnung gereihet werden, dann daraus das Summarium verfaßt wird, wie es die Beyspiele in jenem Muster verdeutlichen.

§. 83.

Erläuterung des Formulars R.

In der Bilance R wird zuerst das Resultat des Flächenmaßes und des Ertrages, wie es in den alten Geldberechnungs-Summarien erscheint, angesetzt, dann, was durch neu entdeckte, zugewachsene, und in bessere Cultur gebrachte Grundstücke zuwuchs, dazugeschlagen und summirt, dann der durch die Herabsetzung des Ertrages von den, in eine schlechtere Cultursgattung zurückgesetzten Grundstücken entstandene Abgang, so wie der in den alten Fassionsbüchern erscheinende Ertrag der außer cultursfähigen Stand gekommenen Grundstücke abgezogen, und das eigentliche Resultat des Steuer-Objectes angesetzt.

§. 84.

Unterfertigung der Operate.

Alle diese Ausweise müssen von dem Oberbeamten, und in so ferne ein Hülfsbeamter mitwirkte, auch von diesem, dann von dem Individuum, welches zu dem Calcule, und von jenem, welches zu den Abschriften

verwendet wurde, endlich von dem Steuerregulirungs-Gemeinde-Vorstande, und außerdem von zwey der größten Grundbesitzer in der Steuergemeinde, die Ausweise N und O aber noch insbesondere von dem kreisämtlichen ökonomischen Commissäre gefertiget, und mit dem Amtssiegel versehen seyn. Die Copien oder Macularien von allen, so wie die alten Steuerregulirungs-Operate und die neuen Grundertrags-Bögen, muß die Steuerbezirks-Obrigkeit wohl verwahren.

Wien den 1. May 1819.

Formulare A

Arbeits-Rapport des Steuer-Bezirks

Der Steuer-Gemeinde		Vollzogene Gegenstände			
					Grund-
Nr.	Nahme:	Die Steuer-Regulirungs-Acten vom Jahre 1789 gesammelt und geordnet:	Die neuen Vorarbeiten bewirket:	Berichtigung der individuellen Ertragsbögen und Verlegung der Grund-Matrikel:	Ausfertigung in mundo der individuellen Ertragsbögen und Grund-Matrikel:
1	Neudorf.	vollständig.	bewirket.	berichtigt.	ausgefertigt.
2	Reinthal.	detto.	sind in der Verhandlung.		
3	Weinberg.	detto.	detto.		
4	Grünau.	detto.	detto.		
	u. s. w.				

zum §. 13.

Grünau vom 1ten bis ten Junius 1819.

in Hinsicht auf die Steuer:			Häuser-Steuer:		
Summarium über die individuellen Erträgnisbogen bewirket:	Hilfstabellen und Listen verfaßt:	Sämmtliche Operate mundirt und an das k. k. Kreisamt gesendet:	Die Häuser beschrieben und classificirt:	Die Classification abgeschlossen und in das Summarium gebracht:	Anmerkungen.

Grünau am Junius 1819.

N. N. Oberbeamter.

Formulare B. zum §. 14.

Steuer-Bezirk: Grünau. Kreis: N.

Geschäfts-Protokoll

vom 1ten bis ten Junius 1819.

Ueber alle eingelangten Exhibiten und hierauf ergangenen Expeditionen.

Des Exhibiti			Der Expeditionen des Steuer-Bezirkes:		
Protokolls-Nr:	Tag der Einlangung:	Aussteller sammt Tag, Nr. und Gegenstand:	Erledigung, was nähmlich auf jedes Stück veranlaßt wurde:	Tag und Monath der Erledigung:	Zustellung durch den: am Tage:
1	1ten Junius 1819.	Kreisamt befahl am 20. May 1819 Nr. 4210 von den Steuer-Regulirungs-Operaten vom Jahre 1789 die Fassionsbücher, die Geldberechnungs-Gemeind-Summarien, die individuellen Besitzbögen und Subrepartitions-Zusammensätze von allen Gemeinden des Bezirkes zu sammeln, zu ordnen und in Bereitschaft zu halten.	Dem Kreisamte angezeigt, daß die in Rede stehenden Acten beym Bezirke in voller Ordnung vorgefunden wurden, und erliegen. Ueber diese Acten wurde zugleich ein nach Steuergemeinden eingerichtetes Verzeichniß vorgelegt.	3ten Junius 1819.	Grünauer Unterthan Joseph Pult am 4. Junius 1819.
		u. s. w.			

Grünau am Junius 1819.

N. N. Oberbeamter.

122.

Befreyung der zum Behufe der Straßen-Erhaltung dienenden Fuhren von den Brücken-Mäuthen.

Hofkammer-Decret vom 29. May 1819, Zahl 22415; Regierungs-Decret vom 12. Junius 1819, Zahl 21508; und Regierungs-Circular vom 28. August 1819, Zahl 28084.

Die mit dem Regierungs-Circulare vom 9. März 1819 bekannt gemachte allerhöchste Entschließung, wodurch alle Fuhren, welche auf die Straßen-Erhaltung Bezug haben, von Entrichtung der Weg-Mäuthe befreyet wurden, hat sich, auf gleiche Weise und unter den vorgeschriebenen gleichen Vorsichten, auch auf die Brücken-Mäuthe zu erstrecken.

123.

Den in Civildienste übertretenden pensionirten Militär-Officieren sind Privatstiftungs-Genüsse ꝛc. in das Gehalts-Mehrdrittel nicht einzurechnen; jedoch erlöschen sie mit dem Aufhören desselben.

Hofkanzley-Decret vom 31. May 1819, Zahl 14255; Regierungs-Verordnung vom 21. Junius 1819, Zahl 22380. An die Unterbehörden der Provinz.

In Verfolg des Hof-Decretes vom 21. December 1818. Zahl 29250, wird der Regierung die unten folgende Verordnung mitgetheilt, welche der k. k. Hofkriegsrath unterm 22. Januar 1819 an die k. k. General-Commanden in Betreff des Zeitpunctes erlassen hat, bis zu welchem die in Civildienste über-

getretenen pensionirten Officiere den bey Berechnung des Mehrdrittels nicht in Anschlag gebrachten Privat-Stiftungs- oder Vereinsgenuß zu beziehen haben.

Beylage.

Hofkriegsräthliche Verordnung vom 22. Januar 1819.

Es ist die Anfrage vorgekommen: wie ein pensionirter Militär-Officier, wenn er in einen Civildienst getreten ist, und nebst der Pension eine Unterstützung auf Rechnung des Vereins-Fondes bezogen hat, bey Berechnung desjenigen Gehalts-Mehrdritt-Theils zu behandeln sey, wovon das Circular vom 15. December 1816 M. 503 handelte.

Für solche Fälle hat zur Darnachachtung zu dienen, daß nur allein der Betrag der ärarischen Pension und der ärarischen Pensions-Zulage, wenn etwa ein solcher Officier eine Aerarial-Zulage zur Pension zu genießen hat, nicht aber auch eine andere Unterstützung aus einer Stiftung oder aus dem Verein, überhaupt also keine Privat-Unterstützung bey Berechnung des erwähnten Mehrdrittels in Anschlag zu bringen ist.

Genoß daher zum Beyspiel ein solcher Officier nebst 200 fl. ärarischer Pension auch eine Stiftung oder Vereins-Unterstützung; so können doch nur jene 200 fl. an Pension in die Berechnung des Mehrdritt-Theils aufgenommen werden; und bezog er etwa zu dieser Pension pr. 200 fl. eine ärarische Pensions-Zulage von 100 fl. nebst einer Stiftung oder Vereins-Unterstützung; so

wäre die Berechnung des Mehrdritt-Theils doch nur auf 300 fl. zu gründen, und die Stiftungs- oder sonstige Privat-Unterstützung dabey nicht zu berücksichtigen. Es dauern jedoch dergleichen Stiftungs- und Vereins- oder Privat-Unterstützungen auch nur so lange, als der Gehalts-Mehrdritt-Theil eines solchen Officiers selbst, und sobald dieser in den höheren Civilgehalt vorrückt, mit welchem das Mehrdritt-Theil systemmäßig aufzuhören hat, hört zugleich der Stiftungs- oder sonstige Privat-Unterstützungsgenuß auf, weil von jener Zeit an ein solcher Officier nicht mehr unter die Classe derjenigen pensionirten Officiere zu zählen ist, welchen eine Stiftungs- oder Vereins-Unterstützung zu Theil werden kann.

Sollte er alsdann, welches sich jedoch nur selten ereignen dürfte, wegen des Aufhörens des Stiftungs- oder Vereinsgenusses geringer stehen als zuvor, so würde dieses zum weiteren Ermessen besonders anzuzeigen seyn.

Uebrigens findet man wiederhohlt zu erinnern, daß die Vereins-Unterstützungen, welche vom Hofkriegsrathe jährlich individuel auf Rechnung der Vereins-Casse angewiesen werden, noch nicht als eine auf mehrjährigen Genuß Anspruch begründende Stiftung angesehen werden dürfen, weil der Verein seine Stiftung noch nicht ganz vollbracht hat.

124.

Von dem obersten Tribunale in Bessarabien festgesetzte Termine zur Beendigung der vor dem neuen Organisirungs-System anhängig gemachten Processe.

Hofkanzley-Decret vom 2. Junius 1819, Zahl 17332; Regierungs-Circular vom 14. Junius 1819, Zahl 21871.

Das oberste Tribunal in Bessarabien hat sich der Hindernisse überzeugt, welche der Schlichtung mehrerer, noch bevor das von Sr. Majestät des Kaisers aller Reußen bestätigte Organisirungs-System Bessarabiens eingeführt worden, anhängig gemachten Rechtsstreitigkeiten im Wege stehen, weil einige Parteyen, ob sie gleich die in ihren Angelegenheiten erflossenen Rechtssprüche vernommen, sich doch noch nicht erklärt haben, ob sie sich dem Spruche unterziehen wollen oder nicht, und nicht ein Mahl appellirten; andere sich zwar äußerten, den Spruch nicht anzunehmen, und doch nicht appellirten; noch andere endlich, nachdem sie die Appellation schon angemeldet, ohne das Tribunal davon vorläufig zu benachrichtigen, sich entfernt haben, und noch nicht erschienen sind.

Das oberste Tribunal hat daher, um diesen Anständen und der damit entstehenden Zögerung in der Abthuung der vor der Einführung des neuen Organisirungs-Systemes anhängig gemachten Processe abzuhelfen, zur Beendigung solcher Geschäfte folgende Termine festgesetzt:

a) Für die Rechtsstreitigkeiten, welche Parteyen betreffen, die in Bessarabien seßhaft sind, einen Termin von vier Monathen;

b) für jene in der Moldau und in der Bukowina einen Termin von sechs Monathen; für jene endlich,

c) welche in den innern Gouvernements Rußlands oder in fremden Staaten ihr Domicilium haben, den Termin eines Jahres, mit dem ausdrücklichen Beysatze, daß, wofern die interessirten Parteyen in den obbesagten Fristen vor den Tribunalien in Bessarabien sich nicht stellen sollten, sie des Rechtes zu appelliren ganz verlustigt seyn würden.

Die erwähnten Termine haben vom 19. Februar des l. J. (alte Zeitrechnung) ihren Anfang genommen.

Diese Verfügungen des bemeldten obersten Tribunals werden demnach zu dem Ende allgemein bekannt gemacht, damit jene Parteyen, die in der mehr gedachten Russischen Provinz etwa Streitigkeiten haben, sich hiernach zu benehmen wissen.

125.

Correspondenz inländischer Behörden mit jenen des Auslandes.

Hofkanzley-Decrete vom 3. Junius und 10. Julius 1819, Zahl 16510 und 21009; Regierungs-Verordnung vom 17. Julius 1819, Zahl 26699. An die Stadthauptmannschaft, die Kreisämter, die Polizey-Ober-Direction, und die Hof- und n. öst. Kammer-Procuratur.

Seine Majestät haben in Hinsicht des Schriftenwechsels der inländischen Behörden mit dem Auslande

unterm 7. May 1819 allerhöchst zu entschließen befunden, es habe, nachdem sich dießfalls bisher immer nach den mit Hofdecret vom 11. Junius 1807 bekannt gemachten Grundsätzen mit dem zweckmäßigsten guten Erfolge benommen worden, daher eine neue Vorschrift als entbehrlich erscheint, bey denselben noch ferner mit dem einzigen Beysatze zu bewenden, daß von dem Befugnisse des Schriftenwechsels mit den auswärtigen Authoritäten die Patrimonial-, die Dorfobrigkeiten, und die aus ungeprüften Beysitzern bestehenden Magistrate ausgeschlossen werden sollen.

Es ist aber Sorge zu tragen, daß die Correspondenz nur in der Art Statt finde, durch welche der Einschwärzung von Packeten und fremden Briefen vorgebeugt werde.

Der Inhalt des oberwähnten Hofdecretes vom 11. Junius 1807 ist folgender:

Seine Majestät haben über den, in Absicht auf die Correspondenz inländischer mit ausländischen Behörden, nach gepflogenem Einvernehmen mit der geheimen Hof- und Staatskanzley allerunterthänigst erstatteten Vortrag zu entschließen befunden, daß dem Appellations-Gerichte zu Lemberg ꝛc., den Landrechten, und allen Criminal-Gerichten, der Schriftwechsel mit Behörden der benachbarten Mächte, welchen die Schlichtung ähnlicher Geschäfte zugewiesen ist, in allen Fällen gestattet, und die Erfüllung wechselseitiger Ansinnen erlaubt seyn soll, in welchen es sich um einen in die unmittelbare Amtshandlung der Behörde einschagenden Gegenstand

handelt, und wo nach dem Ermessen derselben Gefahr oder Nachtheil die Folge des Verzuges seyn kann; daß jedoch der Schriftwechsel

a) mit den in der Residenz der benachbarten Macht aufgestellten Behörden,

b) mit Behörden von ungleichem Range oder einer heterogenen Geschäftsverhandlung, und

c) zwischen den ihnen untergeordneten Aemtern und den Behörden benachbarter Mächte nicht Platz greifen soll, den einzigen Fall der Noth, und wegen der an dem Verzuge haftenden Gefahr ausgenommen, weil die untergeordneten Aemter, als da sind: Kreisämter, Wirthschafts-Directionen, Inspectorate, Verwalter-Aemter, Zoll-Inspectorate und Zollämter, dann Magistrate, die an sie gelangenden Ersuchschreiben der vorgesetzten Behörde vorlegen, und dergleichen Angelegenheiten zwischen den höheren Behörden der benachbarten Staaten verhandelt werden können.

126.

Alimentations-Gebühren für suspendirte Beamte.

Hofkammer-Verordnung vom 4. Junius 1819, Zahl 17263; Regierungs-Verordnung vom 28. Junius 1819, Zahl 23482. An die Stadthauptmannschaft, die Kreisämter, die Hof- und n. öst. Kammer-Procuratur, und den Wiener Magistrat.

Wenn ein Beamter aus was immer für einem Grunde von seinem Dienste und Gehaltsbezuge suspendirt wird, so ist die für ihn oder seine Familie, oder

auch für beyde anzuweisende Alimentations-Gebühr dergestalt zu bemessen, daß der ganzjährige Betrag dieser Suspendations-Gebühr niemahl das Dritt-Theil der von dem suspendirten Beamten genossenen Besoldung übersteige.

127.

Ueber die Befugniß zur Errichtung von Möbelmagazinen und Möbelhandlungen und deren Gränzen.

Commerz-Hofcommissions-Decret vom 7. Junius 1819, Zahl 1555; Regierungs-Decret vom 14. Junius 1819, Zahl 22195. An die Stadthauptmannschaft und die Kreisämter.

Die Errichtung von Möbel-Niederlagen kann an und für sich betrachtet nicht anders als sehr erwünscht seyn, indem dieselben ein vollständiges Assortiment aller für den häuslichen Gebrauch erforderlichen Einrichtungsstücke darbiethen, welche man sonst nur zerstreuet bey einzelnen, oft weit von einander entfernten Gewerbsleuten, nicht zur hinreichenden Auswahl, meistens noch gar nicht fertig findet, und bey deren Bestellung nicht immer die Forderungen des Publicums befriediget werden.

In so ferne daher mehrere berechtigte Gewerbsleute, welche nach der bestehenden Gewerbs-Verfassung jeder nach seinem Zweige Artikel zu verfertigen befugt sind, welche zu Hauseinrichtungsstücken dienen, sich in eine Gesellschaft vereinigen, um in einer gemeinschaftlichen Niederlage, theils ihre eigenen Erzeugnisse zu verkaufen, theils die Erzeugnisse anderer Gewerbsleute in Commission zu übernehmen, kann gegen die Errichtung solcher

Niederlagen um so weniger ein Anstand obwalten, als dadurch nicht allein eine bessere Bedienung des Publicums, der Zweck des Bestandes der Gewerbe, sondern auch eine wesentliche Erleichterung des Absatzes für die Gewerbsleute selbst erzielet wird.

In so ferne jedoch einem einzelnen Gewerbsmanne das Recht ertheilet wird, in einer eigenen Niederlage nicht allein seine selbst verfertigten Waaren, die ihm nach seiner Gewerbs-Abtheilung zustehen, sondern auch die Erzeugnisse anderer verschiedenen Gewerbsleute, alle Gattungen von Möbeln zu führen, und zu verkaufen, wird der Gewerbsmann zum förmlichen Kaufmann umgeändert; und eine solche Unternehmung kann nicht mehr Möbel-Niederlage, sondern muß eine förmliche Möbelhandlung genannt werden.

Auch gegen die Ertheilung solcher Handlungsbefugnisse kann kein Anstand obwalten, wenn der Bewerber einen angemessenen Fond, die erforderlichen Kenntnisse und Solidität ausweiset, und sich einer der Ausdehnung seines Unternehmens angemessenen Erwerbsteuer unterziehet.

Jedoch dürfen in solchen Möbelhandlungen keine Schnittwaaren in Stücken und Resten, Kleidungsstücke und andere dergleichen Waaren geführt werden, welche offenbar nicht in die Cathegorie der Zimmer-Einrichtungsstücke gehören. Hiernach ergibt sich auch von selbst, daß die Inhaber solcher Möbelhandlungen unter die Classe des Handelstandes zu zählen sind.

128.

Vorzug der Zöglinge der Operateurs-Schule bey Besetzung der Kreis- und Secundarwundarzten-Stellen.

Hofkanzley-Decret vom 10. Junius 1819, Zahl 17582; Regierungs-Zahl 23380.

Seine Majestät haben Höchstihre Willensmeinung bestimmt dahin auszusprechen geruhet *), daß bey Besetzung einer Kreis- oder Secundarwundarzten-Stelle ein, in dem an der Wiener Universität bestehenden Institute gebildeter Operateur, in jedem Falle, allen übrigen vorgezogen werden solle, und nur dann, wenn keiner derselben sich gemeldet hätte, ein anderer Chirurg an einen solchen Posten anzustellen wäre; in Beziehung auf die Anstellung des Secundarwundarztes im Wiener Provinzial-Strafhause aber, noch ferner ausdrücklich bestimmet, daß dieselbe auf eben jene Art, wie im allgemeinen Krankenhause, zu geschehen habe.

*) Allerhöchste Entschließung vom 23. November 1812, Hofkanzley-Verordnung vom 3. December 1812, Zahl 18088; Regierungs-Zahl 34183, 1812.

129.

Zurückführung der Einkünfte der unterthänigen Städte, Märkte und Dörfer auf Conventions Münze, und Bestimmung des Zeitpunctes, des Bezuges der gerichtlichen und obrigkeitlichen Taxen in dieser Währung.

Hofkanzley-Decret vom 11. Junius 1819, Zahl 17882; Regierungs-Circular und Regierungs-Decret vom 28. Junius 1819, Zahl 22754. An die Kreisämter.

Die in Beziehung auf die Zurückführung der Communal-Einkünfte auf Metallmünze, in dem Hofkanzley-Decrete vom 15. May 1819, Zahl 15531, ausgesprochenen Grundsätze sind auch auf die unterthänigen Städte, Märkte und Dörfer anwendbar, folglich die in Ansehung der landesfürstlichen und freyen Ortschaften eingeleiteten Verfügungen auch auf diese letztern auszudehnen.

In Beziehung auf die Frage: welcher Behörde die Beurtheilung und definitive Entscheidung über die Operate der sämmtlichen Ortschaften vorbehalten bleiben soll? sind diese letztern in drey Classen einzutheilen.

a) Die Operate der landesfürstlichen Städte sind zur definitiven Entscheidung der Hofkanzley vorzulegen.

b) Jene der übrigen landesfürstlichen und freyen Ortschaften werden der Regierung; und

c) die Eingaben der unterthänigen Städte, Märkte und Dörfer den Kreisämtern mit der Beschränkung überlassen, daß sowohl die Landesstelle, als auch jedes

Kreisamt, in Ansehung der unter b) und c) bezeichneten Cathegorien zwar die nöthigen Erhebungen sogleich vorzubereiten, die Entscheidung jedoch erst dann wirklich zu schöpfen hat, wenn die Entscheidung über die Anwendung der in dem obenerwähnten Hofdecrete ausgesprochenen Grundsätze auf die landesfürstlichen Städte von der Hofkanzley erflossen seyn wird.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Kreisämter sowohl, als die Landesstelle bey einzelnen-zweifelhaften Fällen die höhere Belehrung einzuhohlen haben.

Der Zeitpunct, von welchem die Einhebung der obrigkeitlichen und Gerichts-Taxen in Conventions-Münze nach der ursprünglichen Ausmaß zu geschehen hat, wird auf den 1. September 1819 festgesetzt.

Unter diesen auf Metall-Münze umgewandelten Taxen sind nur die durch gesetzliche Taxordnungen festgesetzten Bezüge, keineswegs aber Laudemien oder Urbarialgaben begriffen, wofür durch die Hofverordnung vom 15. März 1819 besondere Bestimmungen gegeben sind.

130.

Die Scheiterlänge ist in den Holzpreistabellen zu 3 Schuh anzunehmen.

Hofkanzley-Decret vom 16. Junius 1819, Zahl 13924; Regierungs-Verordnung vom 26. Junius 1819, Zahl 23931. An die Stadthauptmannschaft, die Kreisämter und die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Die bisher vorgelegten Marktpreistabellen haben gezeigt, daß die Holzpreise nach verschiedenen hier unbekannten Längen angenommen und berechnet werden.

Nr. der topographischen Ordnung:	Nahme des Grundbesitzers, und des Grundstückes: Nr. des Hauses:
1	Haus Nr. 1, genannt die Kleinöde des Johann Purgfellner.
2	Dessen Hausgarten.....
3	detto zwey Hausgärten .....
4	detto Aecker neben der großen Wiese ...
5	detto dazu die Anger .....
6	Ein Wasserriß ungemessen .....
7	= Krautgarten neben der großen Wiese
8	Die große Wiese nächst dem Anlaßbauer
9	Die Hutwaide.....
10	= zweyte Hutwaide.....
11	Ein Wasserriß ungemessen.....

	Benennung des dermahligen Grundmaßes:	Anzahl	Ausmessung durch die Bauern: Klafter: in die Länge:	in die Breite:	durch die Ingenieurs: Klafter:	Betrag an Joch:	Qua Klafte
I	Tagwerk.	½	9½	3			
II	.....	.....	27	16	.....	.....	.....
III	.....	.....	8	5			
I	Tagwerk.	1/16	6	4			
II	.....	.....	22	6	.....	.....	.....
I	Joch.	2¼	57	52			
II	.....	.....	54	14⅛	.....	2	529
I	Tagwerk.	½	55	3			
II	.....	.....	69	2			
III	.....	.....	35	1½	.....	.....	.....
IV	.....	.....	17½	3			
V	.....	.....	54	2			
..	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
I	Tagwerk.	⅛	27	7	.....	.....	.....
II	.....	.....	28	1 1/16			
I	Tagwerk.	3	25½	13			
II	.....	.....	18	7			
II	.....	.....	51	6	.....	.....	.....
V	.....	.....	51	50			
V	.....	.....	71	18			
VI	.....	.....	56	32			
II	.....	.....	38	8			
I	Tagwerk.	2	62	30	.....	.....	.....
I	detto.		31	35	.....	.....	.....
.	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....

Pro

Digitized by Google

= Korn 2480 ℔ detto à 1 : 14 = ...
= Gerste .....
= Hafer 3832 detto à — = 50½ = ...
Zusammen .....

Die übergewöhnliche Ansaat beträgt laut V
merkungs-Ausweises:

An Weitzen.....
= Korn.....
= Gerste .....
= Hafer .....
Zusammen .....
Von obigem Betrag abgezogen verbleibt .....

Einjähriger Betrag an { Heu { süßen 1542 4/10 Cent. a / saueren ..... ; Grumet { süßen 360 1/10 Cent. à / saueren ..... }

Einjähriger Betrag an Wein { besseren ..... / schlechteren ..... }

Einjähriger Betrag an Holz { harten ..... / weichen 203 7/10 Kl. à — f }

Wenn das Schlag- { harten / weichen } Holzer- { à 24 kr. für die Kl. zusamm / à 18 kr. } detto d
gerlohn vom
abgezogen wird, verbleibt zum
wahren Ertrag .....
Erträgniß der Seen.....

Summe des Erträgnisses im Ge

Hierzu das zur Wissenschaft erhobene Erträ
der Flüss

	3059	17						
	3225	16						
			6284	33				
			6284	33	3142	16½	2094	51
21 kr.	539	50 $\frac{8,2}{100}$						
							648	5½
18 kr.	108	14 $\frac{4,8}{100}$						
48 kr.	162	40 $\frac{8}{16}$	162	40¾				
ren mit								
etto	61	$\frac{3}{16}$	61	¼				
							101	40
Ide							2844	36
gniß								
e								

Digitized by Google

Subrepartitions-Nr. des Grund-Besitzers:	Nahme des Grundbesitzers, und Conscriptions-Nummer des Hauses:	I. Aecker, Trischfelder mit Einsertrags, und die mit Aeck Teiche und Wein,		
		Topographische Nummern von dieser Cathegorie.	Flächen-Inhalt: Joche	□Klaft.
1	Purgfellner, Johann, am Klein-Oed..	4.12.13.	7	322
2	Zieglwanger, Mathias, am kleinen Aggschuß	19.24.25.	8	823
5	Egger, Leopold, am Anlas	31.32.35.	4	279
6	Oberer, Franz, am Landsiedl	40.43.45.	5	562
7	Strick, Leopold, am kleinen Landsiedl ..	.....	....	.....
8	Miller, Joseph, am Kaufenhof	52.53.57.	16	518
10	Schlager, Georg, am Schnurham	67.69.71.	10	1 16
				10 01
				10 01
				9 91

II.

…chluß des Futter- …rn verglichenen …gärten:				Wiesen, Gärten und die mit Wiesen vergli… …chenen Teiche:						
Geld- werth des Grund- ertrages:		Ausfallende Grund- steuer: zu vom Hun- dert:		Topogra- phische Nummern von dieser Cathegorie.	Flächen-Inhalt: Joche	□Klaft.	Geld- werth des Grund- ertrages: fl.	kr.	Ausfallende Grund- steuer: zu vom H… dert: fl.
fl.	kr.	fl.	kr.						
30	56	3	17	2. 3. 5. 7. 8. 14.	5	1040	6	44	1
34	40	3	41	17. 18. 23. 26.	5	747	7	5	1
17	46	1	53	28. 29. 30 33. 36.	2	546	2	1	....
33	13	3	32	38. 41. 46.	4	1508	6	51	1
....	....	....	....	48.	....	46	....	3	....
67	14	7	8	50. 56. 58 60. 64.	7	963	11	17	2
42	11	4	29	66. 70. 73.	7	490	9	7	1

Herrschaft: Fridau.

Gemeinde: Grünspach.

Haus Nr. 1.

Topographische Nr.	Benennung des Grundstückes:	Enthält an Areal Ausmaß Joche	□
	Aecker:		
4	Acker neben der großen Wiese..	2	
12	detto = = = Oede..	2	
13	detto auf dem Gemeindfelde....	2	
	Summe der Aecker....	7	
	Wiesen:		
2	Hausgärten	....	
3	Zwey Hausgärten.....	....	
5	Anger	....	
7	Krautgarten neben d. großen Wiese	....	
8	Große Wiese nächst dem Anlasbauer	4	
14	Anger	....	
	Summe der Wiesen....	5	
	Hutwaiden:		
9	Hutwaiden	1	
10	detto	....	
	Summe der Hutwaiden..		

...mulare F. zu §. 25.

Kreis: V. O. W. W.

...rgfellner, Johann, am Klein-Ded:

...ilt ...ch der ...ß:	Klaft.	Controllirtes Erträgniß vom Joche:	Erträgniß: Weiz.	Korn.	Gerste.	Ha... fer...
			Metzen.			
18k...	529	Korn zu $5\frac{7}{16}$ Hafer zu $8\frac{2}{16}$....	....	$12\frac{1}{16}\frac{9}{8}$	....	1...
...	1126	= = $4\frac{1}{16}\frac{9}{8}$ detto = $7\frac{2}{16}$....	....	$12\frac{9}{16}$	....	2...
...	267	= = $5\frac{3}{16}$ detto = $7\frac{4}{16}$....	....	$11\frac{4}{16}$	....	1...
...	322	Für drey Jahre ..	....	$36\frac{6}{16}$	....	5...
...		= ein Jahr..	....	$12\frac{2}{16}$	....	1...
48k...			Heu:		Grumet:	
...en m ...etto			Ct.	Pfund.	Ct.	Pf...
	500	Heu zu $3\frac{8}{100}\frac{4}{0}$ Ct. Grumet zu $1\frac{2}{100}\frac{8}{0}$ Ct	1	20	....	4...
	156	do. = $2\frac{1}{100}\frac{5}{0}$ =	....	21	....	...
...	516	do. = $2\frac{1}{100}\frac{7}{0}$ =	....	70	....	...
...	585	do. = $2\frac{7}{100}\frac{4}{0}$ = Grumet zu $1\frac{3}{100}\frac{7}{0}$ Ct.	1	68	....	50
	287	do. = $3\frac{5}{100}\frac{1}{0}$ =	14	68	....	...
	596	do. = $1\frac{8}{100}\frac{8}{0}$ =	....	70	....	...
lde...						
...ani...	1040	Für ein Jahr....	18	49	....	90
e...						
	260	Heu zu $1\frac{4}{100}$ Centner.	1	21	....	...
	1085	do. = $1\frac{12}{100}$ =	....	76	....	...
		Für ein Jahr....	1	97	....	...

				Ite Flur
1	.....	1	Neudorf.	Schloßge Josepl
2	.....	1	detto	Eigenfels
3	.....	26	detto	Wohnhau Sandl
4	a	26	detto	Kogler M
	b	14	Steinberg.	Abel Gec
	c	8	Neudorf.	Winzer
5	a	4	detto	Gemeind
	b	12	Altheim.	Müller
6	a-k	....	Neudorf.	

1) Der Deta Beni

Summarische Wied
Der 1te Fä
— 2te
Hauptsumme der S

(L. S.) N. N. Oberbeamte.
N. N. Hülfsbeamte.
N. N. Calculant.
N. N. Copist.

(Ried): Schloßgrund in Neudorf.					
or- bäude des Eigenfels (Graf) als Grundherrschaft Neudorf.					Schloß-
(Graf) Joseph....detto....	1	....	....	....	garten.
is des Kogler Martin, als hof.....					
Martin, als Sandhof	....	1	....	....	Acker.
org.	....	1	....	....	detto
Johann	....	1	....	....	detto
e Neudorf	....	....	1	....	Hutwaide
21 Joseph	....	....	1	....	Acker.
	3	....	7	....	
eigene Einstoßbogen gibt das il der neuen Vertheilung und 18 ltung					
u. s. w.					
u. s. w.					
1ter Fürtrag.....	4	3	9	....	.....
48 u. s. w.					
en r etto derhohlung der Fürträge:					
rtrag enthält	4	3	9	....	.....
etto detto					
u. s. w.					
Steuergemeinde Neudorf.	48	65	427	....	.....

lde

ani

e..

Bibliothek der Universität Basel

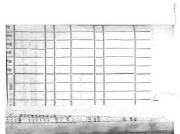

Zeichen der Wochentage	Monat	Tages-Ziffer
Sonntag	Januar	1
Montag	Februar	2
Dienstag	März	3
Mittwoch	April	4
Donnerstag	Mai	5
Freitag	Juni	6
Samstag	Juli	7
	August	8
	September	9
	Oktober	10
	November	11
	Dezember	12

Bei schlechtem Wetter Durchschnitt.

Schluß um 10 Uhr.

Nr.	Name	Stand	Beschäftigung	Ort
1	Gaudel	Bauer	Bauer, Ruf, Name	Rhod
			Wirtin, Frau	Rhod
			Schmid, Schmid	Rhod
			Bauer, Schmid	Rhod
			Bauer, Schmid	Rhod
			u. s. w.	
2	Rhodius		Schmid, Rhod	Rhod
			Bauer, Rhod	Rhod
			Bauer, Rhod	Rhod

Jährliche Lieue Beschaffenheit

Jahr	Bedeckungen: Grad	Bedeckungen: Minuten	Bedeckungen: Secunden	Bedeckungen: Zeit in Mittlerer Zeit	Bedeckungen: Zeit in Sternzeit	Bedeckungen: Anmerkungen	Sonnen-Finsternisse: Grad	Sonnen-Finsternisse: Minuten	Sonnen-Finsternisse: Secunden	Sonnen-Finsternisse: Zeit in Mittlerer Zeit	Sonnen-Finsternisse: Zeit in Sternzeit	Sonnen-Finsternisse: Anmerkungen

Digitized by Google

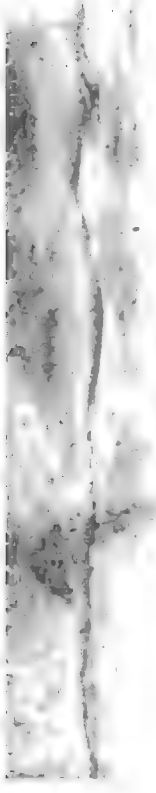

Digitized by Google

Churfürstliche Residenz.

Grundriß
Zum Churfürstlichen Residenz-Schloß
Zum Churfürstlichen Residenz-Schloß
Zum Churfürstlichen Residenz-Schlo

Formular M. 4 b. 87.

Bezirk der Königlich Polizei-Direktion.

Verzeichniß

der Gewerbetreibenden, welche in den Strom-Niederungen Ueberschwemmungen erlitten haben.

Gemeinde:

Im ungefährlichen Umfange (Meilen):

Laufende Nummer	Name des Gewerbetreibenden	Wohnort	Straße und Hausnummer	Art des Gewerbes	Betrag des Schadens	Bemerkungen

Bezeichnung	Bezeichnung	Bezeichnung
1	1	Bücher, Schrift .....
1	1	Papiere, (Hand-)Schrift .....
1	1	Wappen, Abzeichen .....
1	1	Bücher, Schrift .....
		Handschrift, Urkunden .....
		Handschrift, Urkunden .....

Summe

Wiederholungen

Bemerkungen, Ergänzungen und Berichtigungen

Wetter-Beobachtungen der Station Nr. 1 in Bayern im Monat Februar 1879.

Tag	Barometer			Thermometer			Dunstdruck			Feuchtigkeit			Bewölkung			Niederschlag			Bemerkungen
	7 U.	2 U.	9 U.	7 U.	2 U.	9 U.	7 U.	2 U.	9 U.	7 U.	2 U.	9 U.	7 U.	2 U.	9 U.	7 U.	2 U.	9 U.	
1	27,8	27,8	27,8	−2,0	+0,5	−1,0	2,1	2,8	2,5	85	80	90	10	10	10				
2	27,8	27,8	27,8	−2,0	+0,5	−1,0	2,1	2,8	2,5	85	80	90	10	10	10				
3	27,8	27,8	27,8	−2,0	+0,5	−1,0	2,1	2,8	2,5	85	80	90	10	10	10				
4	27,8	27,8	27,8	−2,0	+0,5	−1,0	2,1	2,8	2,5	85	80	90	10	10	10				
5	27,8	27,8	27,8	−2,0	+0,5	−1,0	2,1	2,8	2,5	85	80	90	10	10	10				
6	27,8	27,8	27,8	−2,0	+0,5	−1,0	2,1	2,8	2,5	85	80	90	10	10	10				
7	27,8	27,8	27,8	−2,0	+0,5	−1,0	2,1	2,8	2,5	85	80	90	10	10	10				
8	27,8	27,8	27,8	−2,0	+0,5	−1,0	2,1	2,8	2,5	85	80	90	10	10	10				
9	27,8	27,8	27,8	−2,0	+0,5	−1,0	2,1	2,8	2,5	85	80	90	10	10	10				
10	27,8	27,8	27,8	−2,0	+0,5	−1,0	2,1	2,8	2,5	85	80	90	10	10	10				
11	27,8	27,8	27,8	−2,0	+0,5	−1,0	2,1	2,8	2,5	85	80	90	10	10	10				
12	27,8	27,8	27,8	−2,0	+0,5	−1,0	2,1	2,8	2,5	85	80	90	10	10	10				
13	27,8	27,8	27,8	−2,0	+0,5	−1,0	2,1	2,8	2,5	85	80	90	10	10	10				
14	27,8	27,8	27,8	−2,0	+0,5	−1,0	2,1	2,8	2,5	85	80	90	10	10	10				
15	27,8	27,8	27,8	−2,0	+0,5	−1,0	2,1	2,8	2,5	85	80	90	10	10	10				
16	27,8	27,8	27,8	−2,0	+0,5	−1,0	2,1	2,8	2,5	85	80	90	10	10	10				
17	27,8	27,8	27,8	−2,0	+0,5	−1,0	2,1	2,8	2,5	85	80	90	10	10	10				
18	27,8	27,8	27,8	−2,0	+0,5	−1,0	2,1	2,8	2,5	85	80	90	10	10	10				
19	27,8	27,8	27,8	−2,0	+0,5	−1,0	2,1	2,8	2,5	85	80	90	10	10	10				
20	27,8	27,8	27,8	−2,0	+0,5	−1,0	2,1	2,8	2,5	85	80	90	10	10	10				
21	27,8	27,8	27,8	−2,0	+0,5	−1,0	2,1	2,8	2,5	85	80	90	10	10	10				
22	27,8	27,8	27,8	−2,0	+0,5	−1,0	2,1	2,8	2,5	85	80	90	10	10	10				
23	27,8	27,8	27,8	−2,0	+0,5	−1,0	2,1	2,8	2,5	85	80	90	10	10	10				
24	27,8	27,8	27,8	−2,0	+0,5	−1,0	2,1	2,8	2,5	85	80	90	10	10	10				
25	27,8	27,8	27,8	−2,0	+0,5	−1,0	2,1	2,8	2,5	85	80	90	10	10	10				
26	27,8	27,8	27,8	−2,0	+0,5	−1,0	2,1	2,8	2,5	85	80	90	10	10	10				
27	27,8	27,8	27,8	−2,0	+0,5	−1,0	2,1	2,8	2,5	85	80	90	10	10	10				
28	27,8	27,8	27,8	−2,0	+0,5	−1,0	2,1	2,8	2,5	85	80	90	10	10	10				
Mittel	27,8	27,8	27,8	−2,0	+0,5	−1,0	2,1	2,8	2,5	85	80	90	10	10	10				
Summe																			

Steuer-Gemeinde: Neudorf.

V

der außer den Culturs-Stand seit d
gesetzl

Jedes einzelnen

topographische alte Nr.	Grundzertheilungs-Litt.	Haus-Nr.	Eigenthümer: Zu- und Vor-Nahme:	Flächen-Maß: Joch.	□ Klft.	Ae fl
4	a	1	Eigenfels, Graf Joseph, Grundherr.	1	....	..
4	k	30	Neuschein, Franz.	..	100	..
37	b	19	Mann, Joseph.	1	800	8
58	d	15	Hauser, Leopold. u. s. w.	..	450	..

Anl. 1.
Neumünster. Ordnung.

Tagesliste

für Einzelverpflegungsstationen bei Zufuhr mit der Eisenbahn.

Eingetroffen:

Tag	Monat	Jahr	Stunde	Minute

Verpflegungsstation	Mannschaften				Pferde		Wagen		Bemerkungen über Weiterbeförderung, Unterbringung, Krankheitsfälle usw.
	Ankunft		Abfahrt		Ankunft	Abfahrt	Ankunft	Abfahrt	
	Tag	Stunde	Tag	Stunde					
1.									Truppe ist Weiterbeförderung nicht angehalten.
2.									Truppe ist Unterbringung angehalten.
3.									Truppe ist Unterbringung angehalten.
4.									
5.									
6.									
7.									
8.									
9.									
10.									

Digitized by Google

Digitized by Google

Posten-Nummer:	
	Bilan
	für die Steuer-Gem
1	Die Resultate der Steuer-Regulirungs-Operationen i
	Seither ergaben sich nach eigenen Verzeic
	Zuwad
2	Von neu zugewachsenen oder neu entdeckten Grundf
3	Von den Veränderungen der in eine höhere Culturs nach dem eigenen Verzeichnisse und ihrer
	C
	Abfal
4	Von den Veränderungen der in eine niedrigere Cult nach eigenem Verzeichnisse und ihrer Ver
5	Von den außer allen Culturs-Stand versetzten Grur
6	Gegenwärtiger Stand der Steuer-Gemeinde Neud
	Verzeic

Der

ce: zinde Neudorf:	Flächen=Maß: Joche:	□ Klafter.
des Jahres 1789 haben im Ganzen ertragen.	856	148
nissen folgende Veränderungen:		
s:		
tücken, vermöge eigenen Verzeichnisses...	21	786
=Gattung übergegangenen Grundstücke sind		
Vergleichung zugewachsen	....	....
Summe mit dem Zuwachse.....	877	934
l:		
urs=Gattung übergegangenen Grundstücke		
gleichung sind abgefallen	....	....
dstücken nach eigenem Verzeichnisse	12	426
Summe des Abfalls.....	12	426
orf nach Abzug des Abfalles	865	508
ung:		

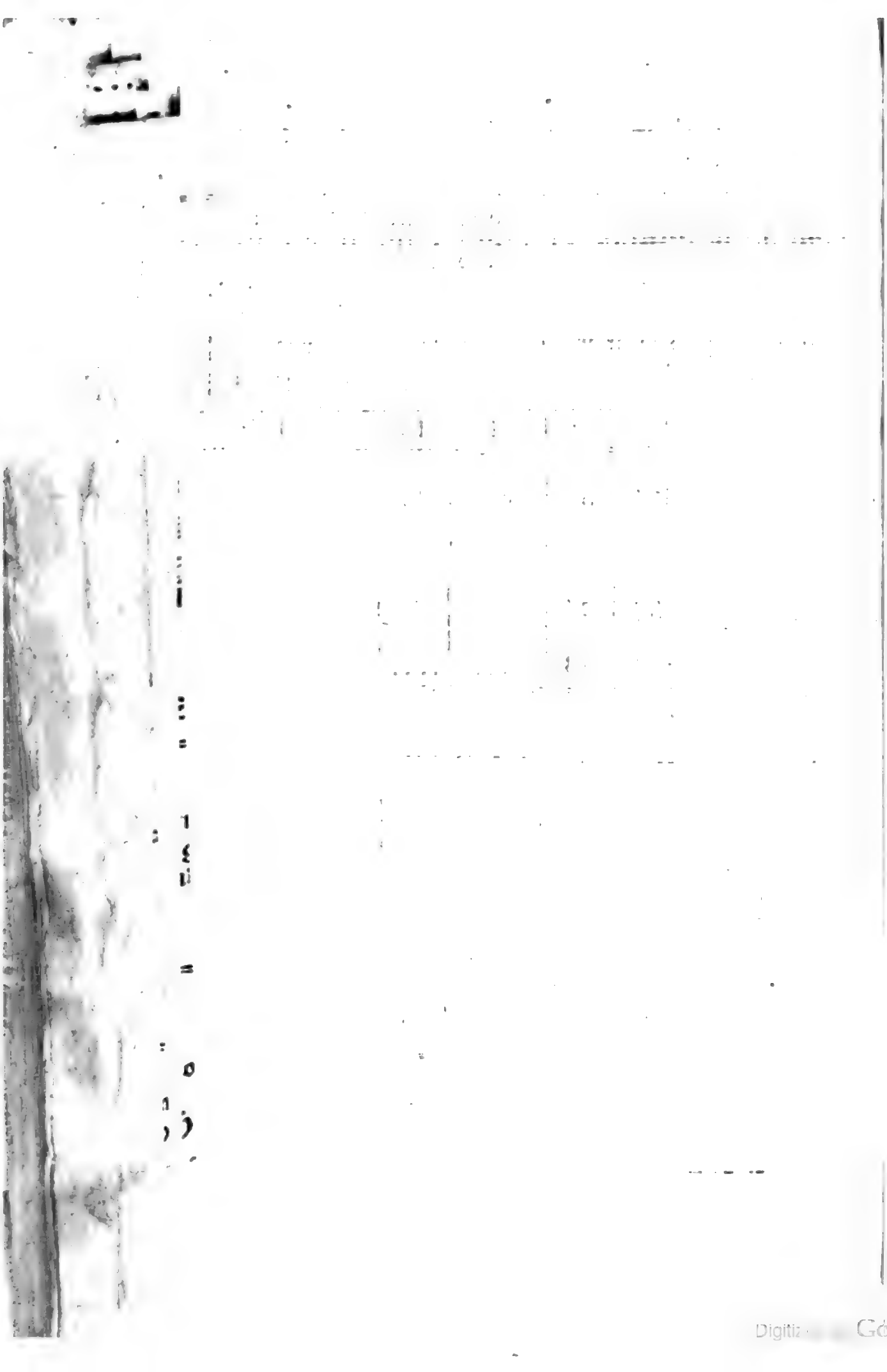

Solche Preise dienen zu keinem Anhaltspuncte und zu keinem Gebrauche.

Um daher gleichförmige und anwendbare Eingaben zu erhalten, wird der Regierung aufgetragen, die betreffenden Behörden anzuweisen, die Scheiterlänge zu drey Wiener Schuhen von 36 Wiener Zollen (wornach eine jede Klafter eine halbe Cubicklafter bildet) anzunehmen, und hiernach die Holzpreise zu berechnen.

Nach dieser Vorschrift sind die Holzpreise von dem nächst einzusendenden Ausweise an zu berechnen.

131.

Verfassung der Preis-Tariffe über die Frohnen und Kleinrechte zum Behufe des Grundsteuer-Provisoriums.

Verordnung der Provinzial-Commission zur Einführung des Grundsteuer-Provisoriums vom 18. Junius 1819, Zahl 205. An die Kreisämter.

Aus dem Regierungs-Circulare vom 1. May 1819, über die von Sr. Majestät in Ansehung des einzuführenden Grundsteuer-Provisoriums aufgestellten Grundbestimmungen, wird ersichtlich, daß die Urbarial-Genüsse ein abgesondertes Object der Grundsteuer bilden.

Wenn gleich diese Genüsse im Wege der eigenen Bekenntnisse von den dazu berechtigten Grund-, Berg- und Vogtherren erhoben werden; so kann sich doch hinsichtlich der Preise, nach welchen diese zu Geld ange-

schlagen werden sollen, nicht auf die willkührliche Angabe der Fatenten verlassen werden, sondern es ist für nothwendig erkannt worden, die durch Vorbekenntnisse individuel erhobenen Local-Preise mittelst kreisweiser Tariffe in der Art zusammen zu setzen, daß hieraus zwar in der Regel für den ganzen Kreis ein allgemeiner Preis für jede Gattung der Frohndienste und Kleinrechte erhoben werden soll; jedoch in Fällen, wo die Local-Verhältnisse die Annahme eines solchen einzigen Durchschnittpreises nicht gestatten, dürfen für die verschiedenen unter sich in gleichen Verhältnissen stehenden Gegenden des Kreises mehrere angemessene Preise für jede Gattung der Genüsse bestimmt werden.

Von diesen Grundsätzen ausgehend ist folgendes Verfahren einzuschlagen beschlossen worden.

Vor allem sind sämmtliche Dominien, welche sich im Besitze der Frohnen und Kleinrechte befinden, aufzufordern, Vorbekenntnisse über den Preis jeder Gattung dieser Genüsse, nach dem angeschlossenen Formular
A. litt. A zu verfassen, und dem Kreisamte ordentlich gefertigt zu übermachen.

In diesen Vorbekenntnissen sind die Preise der Natural-Genüsse in Metallmünze, die zeitlichen Frohnen-Reluitionspreise hingegen sind in jener Valuta anzusetzen, in welcher sie contrahirt sind, und wenn über ein und die nähmliche Gattung der Frohnen zu verschiedenen Zeiten Reluitions-Contracte abgeschlossen wurden; so ist jede Reluitions-Epoche nach ihrer Dauer

und der für jede Epoche contrahirte Preis ersichtlich zu machen.

Die Kreisämter haben diese Eingaben in eine, nach dem angeschlossenen Formulare B verfaßte Tabelle zusammen zu stellen, die von den Dominien in Wiener Währung anbekannten zeitlichen Reluitions-Preise, nach dem sub C beyliegenden Cours-Tariff, auf Metallmünze zu reduciren, den daraus für jede Gattung der Leistungen entfallenden Durchschnittspreis ersichtlich zu machen, und wenn alle Eingaben des ganzen Kreises solchergestalt zusammengesetzt sind, die Summe aller Preise zusammenzuziehen, und den Hauptdurchschnitts-Preis des ganzen Kreises für alle Gattungen der Leistungen zu berechnen und anzusetzen, diesen erhobenen Durchschnittspreis mit den individuellen Local-Preisen genau zu vergleichen, und in den Gegenden, wo er mit diesen im Verhältnisse stehet, als Normal-Preis festzusetzen; in jenen Gegenden aber, wo der Hauptdurchschnittspreis mit den Local-Preisen zu sehr im Widerspruche stehet, sind districtsweise eigene, den Local-Verhältnissen anpassende Durchschnittspreise zu berechnen und in Antrag zu bringen. Nach diesem Vorgange sind die Preis-Tariffe für jeden District des Kreises, mit nahmentlicher Angabe der dazu gehörigen Dominien, gehörig motivirt an die Provinzial-Commission zu befördern. B. C.

Von dieser zur Ueberreichung der Vorbekenntnisse jener Dominien, so sich im Besitze der Frohnen und Kleinrechte befinden, höchsten Orts herabgelangten Grund-

sätzen, wird das Kreisamt mit dem Auftrage verständiget, sogleich allen Dominien seines Kreises und jedem der sich in dem Besitze dieser Rechte befindet, die obige Belehrung zur Verfassung dieser Vorbekenntnisse zu ertheilen, jedem derselben zum Behufe dessen ein Exemplar des mit Beyspielen erläuterten Formulars A und zwey Druckbögen zur wirklichen Verfassung dieser Vorbekenntnisse mitzutheilen, und dieselben zu verhalten, diese Vorbekenntnisse über den Preis der Frohnen und Kleinrechte bey dem Kreisamte binnen 14 Tagen zu überreichen.

Wenn sodann das Kreisamt diese Vorbekenntnisse gesammelt, in die nach dem mitgetheilten Formulare B vorgeschriebene Tabelle eingereihet, und die für jede Gattung der Leistung entfallenden Durchschnittspreise berechnet hat, so ist diese Haupt-Tabelle, jedoch ohne Beylegung der individuellen Vorbekenntnisse, nebst den von dem Kreisamte vorgeschlagenen districtsweisen Preis-Tariffen, längstens binnen vier Wochen an die Provinzial-Commission zu überreichen, und in der dießfälligen Einbegleitung sind die Ansichten des Kreisamtes zur Begründung der vorgeschlagenen Preis-Tariffe für jene Districte, wo von dem allgemeinen Durchschnittspreise abgegangen werden soll, deutlich aufzuklären.

Dominium.

Formulare A.

Vorbekenntniß

über die Local-Preise der Frohndienste und Kleinrechte.

Post-Nr.	Frohndienste.	Local-Preis in C. M. fl.	kr.	Anmerkungen.
	I. Ganz unentgeldliche Natural-Frohnen.			
1	Ein Fuhr-Frohntag mit 4 Pferden und = Menschen			
2	= = = = 3 = = = = ...			
3	= = = = 2 = = 1 = ...			
4	= = = = 1 = = 1 = ...			
5	= = = = 4 Ochsen = = = ...			
6	= = = = 3 = = = = ...			
7	= = = = 2 = = 1 = ...			
8	= = = = 1 = = 1 = ...			
9	Ein Hand-Frohntag eines Menschen			

Post-Nr.	Kleinrechte.	Local-Preis in C. M. fl. | kr.	Anmerkungen:
	Ein Stück Kalb		Die permanenten Reluitionen der Frohndienste und Kleinrechte sind eigentliche Geldienste oder Geldzinse; sie werden nicht in dieses Vorbekenntniß, sondern in die künftigen Urbarien-Ertrags-Fassionen in ihren vollen Beträgen aufgenommen.
	= = Lamm		
	= = Spanferkel		
	Ein Schock oder 60 Stück Eyer		
	= Stück junges Huhn		
	= = Henne		
	= = Kapauner		
	Ein Stück Gans		
	= Nied. Oest. Pfund geschlissene Federn		
	= = = = ungeschlissene Federn		
	Ein Nied. Oest. Pfund Butter		
	= = = = Schmalz		
	= = = = Käse		

Kgl. bair. priv. Pf. Ulm.

Apparaten zur Bierbereitung.

Hierzu eine Beschreibung und ein Blatt mit Abbildungen der Apparate und Maschinen.

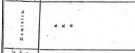
Rosevale

Deutsche Reichs-Eisenbahn-Betriebsordnung

Muster 1 (Anlage A)

Name, Vornamen, Stand und Wohnort des Antragstellers

Tag der Geburt

Tag der Einstellung

Tag der Entlassung

Grund der Entlassung

Bemerkungen

In a Stereotype-Mould.

Type Measure	Set with	Cast with
Pica	6 Ems	6 Ems
Long Primer	7 Ems	7 Ems
Bourgeois	8 Ems	8 Ems

Fatirte Local-Preiſe der Klein-

1. tück			1 Schock	Ein Stück					Ein N. Oeſt. Pfund				
Ein Fu													
3 / 2													
Pferden.	Spanferkel		od. 60 St. Eyer	junges Huhn	Hahnen.	Kapauner.		Gans.	Fed. geſchl.	Fed. ungeſchl.		Butter.	Schmalz.	Käſe.
Kre													

Digitized by Google

Text 12

Deutsches Gedicht von unbekannter Herkunft

Quelle: Deutsches Lesebuch für Anfänger, Bd. II/1, 3. Aufl., Berlin 1911, S. 47.

Das folgende Gedicht ist in Deutschland bekannt, wird aber selten in Lehrbüchern für Ausländer gedruckt. Es ist ein Beispiel für einen Text, der nur mit Vorkenntnissen verstanden werden kann.

Wenn ich ein Vöglein wäre,
und flöge zu dir her,
und wär' die Welt noch zweimal so breit,
wär' mir das Fliegen nicht zu schwer.

Wenn ich ein Veilchen wäre,
wär' ich gern dein Augenstern,
und könnte ich dich nicht erreichen,
so hätte ich doch meine Freude gehabt.

Wenn ich ein Sternlein wäre,
ich wüsste, was ich tun,
ich stünde nicht hier unten,
ich stünde dort oben.

Wenn ich ein Engel wäre,
ich wüsste, was ich tun,
ich flöge zu dir,
ich flöge zu dir.

133.

Zoll-Tariff für Lebensmittel und einige Natur-Producte, und Aufhebung des bisher bestandenen Victualien-, Schlacht- und Stechvieh-Ausfuhr-Verbothes.

Hofkammer-Decret vom 20. Junius 1819, Zahl 25511; Regierungs-Circular vom 7. Julius 1819, Zahl 25302.

Seine Majestät haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 16. März 1819 die in Antrag gebrachte Regulirung der Zollsätze für Lebensmittel und einige Natur-Producte zu genehmigen, das bisher in den Alt-Oesterreichischen Provinzen bestandene Victualien-, dann das Schlacht- und Stechvieh-Ausfuhr-Verboth als aufgehoben zu erklären, und dabey folgende Bestimmungen festzusetzen geruhet:

Erstens. Vom Tage der öffentlichen Kundmachung angefangen haben die in dem beygefügten Tariffe und dessen Anhange für die Ein- und Ausfuhr gedachter Artikel bestimmten Zollsätze an allen Gränzen der Monarchie gegen das Ausland gleichförmig, und in der Art in Wirksamkeit zu treten, daß alle darin genannten Artikel, welche an diesem Tage nicht bereits verzollet seyn werden, nach diesen neuen Zollbestimmungen im Verkehre mit dem Auslande zu behandeln seyn.

Zweytens. Der Verkehr mit diesen einheimischen Artikeln im Innern der Monarchie, nähmlich zwischen den alten und den neu zugefallenen Provinzen, mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen, Dalmatien, Istrien

von den Gesandten des Königs und Reiches, sowie den Vertretern der Hansestädte, welche die Krönung beigewohnt hatten, nach Kopenhagen abgeordnet, um dem Könige Christian die Glückwünsche des Reichsrathes zu seiner Thronbesteigung darzubringen. Sie sollten ihm zugleich die Bedingungen vorlegen, unter welchen die Stände ihm die Huldigung leisten würden. Diese Bedingungen, 28 an der Zahl, waren folgende:

1. Der König soll die Rechte und Freiheiten der Kirche, die Privilegien und das Recht der Geistlichkeit bestätigen. Er soll nur in Übereinstimmung mit dem Reichsrathe Bischöfe ernennen. Er soll keine Geistlichen ohne Urtheil und Recht ihrer Lehen berauben

Zoll-Tariff

für inbenannte Eßwaaren und Getränke, nebst einem Anhange der Zollsätze für Heu, Stroh, Unschlitt und Kerzen.

A.

Post.-Nr.	Benennung der Artikel.	Art der Verzollung nach Gewicht, Maß, Werth oder Stücken.	Einfuhr-Zoll. fl.	kr.	dr.	Litt. d. Patents-Beyl.	Ausfuhr-Zoll. fl.	kr.	dr.	Litt. d. Patents-Beyl.
1	*) Weitzen und Spelzkörner	1 Ct. Spc.	—	11	1	A.	—	1	—	
2	— Türkischer (Kukuruz)	detto	—	8	2	A.	—	—	3	
3	Roggen und Halbgetreide	detto	—	8	—	A.	—	—	3	
4	Gerste und Spelz.	detto	—	7	2	A.	—	—	2	
5	Hafer.	detto	—	5	2	A.	—	—	2	
6	Heide oder Buchweitzen	detto	—	6	2	A.	—	—	2	
7	Hirse	detto	—	8	2	A.	—	—	3	
8	Wicken	detto	—	6	1	A.	—	—	2	
9	Bohnen oder Fisolen und Zisern	detto	—	6	3	A.	—	—	2	
10	Erbsen oder Linsen.	detto	—	16	1	A.	—	1	1	
11	Gerste, gerollte, oder Haferkörner	detto	—	20	—	A.	—	1	3	
12	Gries	detto	—	40	2	A.	—	3	1	
13	Heiden oder Hirsebrey	detto	—	12	1	A.	—	1	—	

*) Diese obige 13 Artikel unterliegen, wenn sie aus den übrigen Provinzen nach Ungarn geführt werden, den hier angesetzten Ausfuhrzöllen.

Ordnungs-Zahl	Name des Gestirns	Größe	Rectascension 1900		Declination 1900		Tages-Zeit
			Stunden	Minuten	Grade	Minuten	
1	Andromeda	3	0	3	40	0	Abends
2	Andromeda	4	0	3	41	0	Abends
3	Andromeda	4	0	3	41	0	Abends
4	Andromeda	4	0	3	41	0	Abends
5	Andromeda	4	0	3	41	0	Abends
6	Andromeda	4	0	3	41	0	Abends
7	Andromeda	4	0	3	41	0	Abends
8	Andromeda	4	0	3	41	0	Abends
9	Andromeda	4	0	3	41	0	Abends
10	Andromeda	4	0	3	41	0	Abends
11	Andromeda	4	0	3	41	0	Abends
12	Andromeda	4	0	3	41	0	Abends
13	Andromeda	4	0	3	41	0	Abends
14	Andromeda	4	0	3	41	0	Abends
15	Andromeda	4	0	3	41	0	Abends
16	Andromeda	4	0	3	41	0	Abends
17	Andromeda	4	0	3	41	0	Abends
18	Andromeda	4	0	3	41	0	Abends
19	Andromeda	4	0	3	41	0	Abends
20	Andromeda	4	0	3	41	0	Abends
21	Andromeda	4	0	3	41	0	Abends
22	Andromeda	4	0	3	41	0	Abends
23	Andromeda	4	0	3	41	0	Abends
24	Andromeda	4	0	3	41	0	Abends
25	Andromeda	4	0	3	41	0	Abends
26	Andromeda	4	0	3	41	0	Abends
27	Andromeda	4	0	3	41	0	Abends
28	Andromeda	4	0	3	41	0	Abends
29	Andromeda	4	0	3	41	0	Abends
30	Andromeda	4	0	3	41	0	Abends
31	Andromeda	4	0	3	41	0	Abends
32	Andromeda	4	0	3	41	0	Abends
33	Andromeda	4	0	3	41	0	Abends
34	Andromeda	4	0	3	41	0	Abends
35	Andromeda	4	0	3	41	0	Abends
36	Andromeda	4	0	3	41	0	Abends
37	Andromeda	4	0	3	41	0	Abends
38	Andromeda	4	0	3	41	0	Abends
39	Andromeda	4	0	3	41	0	Abends
40	Andromeda	4	0	3	41	0	Abends
41	Andromeda	4	0	3	41	0	Abends
42	Andromeda	4	0	3	41	0	Abends
43	Andromeda	4	0	3	41	0	Abends
44	Andromeda	4	0	3	41	0	Abends
45	Andromeda	4	0	3	41	0	Abends
46	Andromeda	4	0	3	41	0	Abends
47	Andromeda	4	0	3	41	0	Abends
48	Andromeda	4	0	3	41	0	Abends
49	Andromeda	4	0	3	41	0	Abends
50	Andromeda	4	0	3	41	0	Abends

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Art der Verzollung nach Gewicht, Maß, Werth oder Stücken.	Einfuhr-Zoll. fl.	kr.	dr.	Litt. d. Patents-Beyl.	Ausfuhr-Zoll. fl.	kr.	dr.	Litt. d. Patents-Beyl.
24	Mastschweine	1 Stück.	—	45	—	B.	—	45	—	D.
	— nach Ungarn.....	detto	—	—	—		—	3	3	
25	Schweine, ungemästete, mit Inbegriff der Frischlinge	detto	—	15	—	B.	—	15	—	D.
	— nach Ungarn.....	detto	—	—	—		—	1	3	
26	Spanferkel.....	detto	—	1	3		—	1	3	
	— nach Ungarn.....	detto	—	—	—		—	—	1	

**) Für Vieh, welches aus Ungarn durch andere Provinzen der Monarchie in fremde Länder getrieben wird, ist der hier angesetzte Austriebzoll abzunehmen, und wenn Ungarisches oder ausländisches Vieh zum Consumo eingetrieben und verzollt worden ist, nachher aber wieder ausgetrieben wird; so ist gestattet, daß, wenn die Partey sich über die Consumo-Verzollung durch Volleten ausweiset, der Austriebzoll nur nach Abrechnung des entrichteten Eintriebzolles abgenommen werde.

Für Kühe und Kälber, welche nicht als Schlacht-, sondern als Nutzvieh zur Zucht- und Milch-Benützung bezogen wer-

Numerirung der Häuser.	Name des Besitzers, Gewerbe und Wohnung.	Anzahl der Personen	Anzahl der Familien	Anmerkungen
		männl.	weibl.	
1	Johann Georg Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
2	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
3	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
4	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
5	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
6	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
7	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
8	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
9	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
10	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
11	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
12	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
13	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
14	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
15	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
16	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
17	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
18	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
19	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
20	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
21	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
22	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
23	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
24	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
25	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
26	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
27	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
28	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
29	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
30	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
31	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
32	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
33	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
34	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
35	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
36	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
37	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
38	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
39	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
40	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
41	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
42	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
43	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
44	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
45	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
46	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
47	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
48	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
49	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
50	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
51	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
52	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
53	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
54	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
55	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
56	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
57	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
58	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
59	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
60	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
61	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
62	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
63	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
64	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
65	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
66	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
67	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
68	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
69	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
70	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
71	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
72	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
73	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
74	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
75	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
76	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
77	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
78	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
79	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
80	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
81	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
82	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
83	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
84	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
85	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
86	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
87	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
88	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
89	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
90	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
91	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
92	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
93	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
94	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
95	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
96	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
97	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
98	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
99	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	
100	Johann Christoph Hoffmann, Bürger und Bäckermeister, wohnt im Hause.	3	3	

Zoll-Nr.	Benennung der Artikel.	Art der Verzollung nach Gewicht, Maß, Werth oder Stücken.	Einfuhr-Zoll. fl.	kr.	dr.	Litt. d. Patents-Beyl.	Ausfuhr-Zoll. fl.	kr.	dr.	Litt. d. Patents-Beyl.
	der für dieselben bestehende Zoll abzunehmen.									
28	Hasen sammt Bälgen	1 Stück	—	3	—		—	30	—	D.
	— nach Ungarn	detto	—	—	—		—	—	2	
29	Fleisch, eingesalzenes, gepöckeltes und geräuchertes	1 Ein.Spf.	2	30	—		—	6	1	
	— nach Ungarn	detto	—	—	—		—	6	1	
30	— frisches	detto	—	4	—	A.	—	1	3	
31	Speck	detto	—	48	—		—	4	—	
	— Ungarischer	detto	—	24	—		—	4	—	
32	*) Butter, frische und gesalzene	detto	1	3	—	A.	—	5	1	
	— Ungarischer	detto	—	31	2	A.	—	5	1	
	— nach Ungarn	detto	—	—	—		—	5	1	
	*) Wenn Milch im Gränzverkehre vorkommen sollte, so ist solche in der Einfuhr mit 2 dr. und in der Ausfuhr mit 1 dr. vom Guldenwerthe in die Verzollung zu nehmen.									
33	Schmalz, Gänsefett und Schweinfett	detto	1	15	—	A.	—	6	1	
	— Ungarisches	detto	—	37	2	A.	—	6	1	
	— nach Ungarn	detto	—	—	—		—	6	1	
34	**) Käse	detto	30	—	—	C.	—	12	2	
	— Küh- und Schafkäse, Ungarische, in Gefäßen	detto	—	30	—		—	2	2	
	— nach Ungarn	detto	—	—	—		—	2	2	

Nro.	Verordnungen, Gesetze und Verfügungen	Wie viel Jahre	Wann	Wann	Wann
			Jahr	Monat	Tag
1.	Das Gesetz, wodurch die Verordnung wegen Einführung der Stempelpapiere, und Stempelung der Schriften, Urkunden und Verhandlungen, vom 19. Februar 1806. abgeändert wird, vom 15. Februar 1808.				
2.	Die Verordnung, wegen Einführung der Stempelpapiere, und Stempelung der Schriften, Urkunden und Verhandlungen, vom 19. Februar 1806.				
3.	Die Verordnung, wegen Einführung der Stempelpapiere, und Stempelung der Schriften, Urkunden und Verhandlungen, vom 19. Februar 1806.				
4.	Die Verordnung, wegen Einführung der Stempelpapiere, und Stempelung der Schriften, Urkunden und Verhandlungen, vom 19. Februar 1806.				
5.	Die Verordnung, wegen Einführung der Stempelpapiere, und Stempelung der Schriften, Urkunden und Verhandlungen, vom 19. Februar 1806.				
6.	Die Verordnung, wegen Einführung der Stempelpapiere, und Stempelung der Schriften, Urkunden und Verhandlungen, vom 19. Februar 1806.				
7.	Die Verordnung, wegen Einführung der Stempelpapiere, und Stempelung der Schriften, Urkunden und Verhandlungen, vom 19. Februar 1806.				
8.	Die Verordnung, wegen Einführung der Stempelpapiere, und Stempelung der Schriften, Urkunden und Verhandlungen, vom 19. Februar 1806.				
9.	Die Verordnung, wegen Einführung der Stempelpapiere, und Stempelung der Schriften, Urkunden und Verhandlungen, vom 19. Februar 1806.				
10.	Die Verordnung, wegen Einführung der Stempelpapiere, und Stempelung der Schriften, Urkunden und Verhandlungen, vom 19. Februar 1806.				

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Art der Verzollung nach Gewicht, Maß, Werth oder Stücken.	Einfuhr-Zoll. fl.	kr.	dr.	Litt. d. Patents-Beyl.	Ausfuhr-Zoll. fl.	kr.	dr.	Litt. d. Patents-Beyl.
	Uebrigens sind vom frischen und gedörrten Obst, welches nach Ungarn geführt wird, ebenfalls die hier bestimmten Ausfuhrzölle zu entrichten.									
40	Nüsse, gemeine....	1 Ctn. Spc.	—	15	—	A.	—	1	1	
	— nach Ungarn.....	detto	—	—	—		—	1	1	
41	Haselnüsse.....	detto	—	30	—	A.	—	2	2	
	— nach Ungarn.....	detto	—	—	—		—	2	2	
42	*) Limonien und Citronen.....	detto	1	—	—		—	2	2	
	*) Wenn Limonien und Citronen mit Pomeranzen oder anderen sogenannten Italienischen Früchten gepackt in einem Behältnisse eingeführt werden, so ist hiervon nicht der geringere für Limonien bestimmte, sondern der für die übrigen beygepackten Früchte tarifmäßig bestehende, höhere Consumozoll für den ganzen Inhalt zu entrichten.									
	Die Kisten oder Fässer müssen, wie es sich von selbst versteht, auf Verlangen der Aemter jedes Mahl ganz geöffnet, oder geleert werden.									

Nr.	Bild	Titel und Inhalt	Format	Seiten	Preis
1		Die Geschichte von Ali Baba und den vierzig Räubern. Nach Antoine Galland. Mit Bildern von Fritz Kredel.	8°	32	0,50
2		Die Geschichte von Aladdin und der Wunderlampe. Nach Antoine Galland. Mit Bildern von Fritz Kredel.	8°	32	0,50
3		Die Geschichte von Sindbad dem Seefahrer. Nach Antoine Galland. Mit Bildern von Fritz Kredel.	8°	32	0,50
4		Die Geschichte von Ali Baba und den vierzig Räubern. Nach Antoine Galland. Mit Bildern von Fritz Kredel.	8°	32	0,50
5		Die Geschichte von Aladdin und der Wunderlampe. Nach Antoine Galland. Mit Bildern von Fritz Kredel.	8°	32	0,50
6		Die Geschichte von Sindbad dem Seefahrer. Nach Antoine Galland. Mit Bildern von Fritz Kredel.	8°	32	0,50
7		Die Geschichte von Ali Baba und den vierzig Räubern. Nach Antoine Galland. Mit Bildern von Fritz Kredel.	8°	32	0,50
8		Die Geschichte von Aladdin und der Wunderlampe. Nach Antoine Galland. Mit Bildern von Fritz Kredel.	8°	32	0,50
9		Die Geschichte von Sindbad dem Seefahrer. Nach Antoine Galland. Mit Bildern von Fritz Kredel.	8°	32	0,50
10		Die Geschichte von Ali Baba und den vierzig Räubern. Nach Antoine Galland. Mit Bildern von Fritz Kredel.	8°	32	0,50
11		Die Geschichte von Aladdin und der Wunderlampe. Nach Antoine Galland. Mit Bildern von Fritz Kredel.	8°	32	0,50
12		Die Geschichte von Sindbad dem Seefahrer. Nach Antoine Galland. Mit Bildern von Fritz Kredel.	8°	32	0,50

Number referring to the Map or Plan.	Names of Parishes, Townships, Hamlets, Tithings, Precincts, Districts, or Places.	Names of the Owners or Reputed Owners.	Names of the Lessees or Reputed Lessees.	Names of the Occupiers.	Quantity of Land to be taken. A.	R.	P.
1	Parish of Ashton-under-Lyne, Township of Ashton-under-Lyne, Lordship of Ashton-under-Lyne, Hundred of Salford, County Palatine of Lancaster	Sir Thomas Grosvenor, Baronet			0	0	1
2					0	0	1
3					0	0	1
4					0	0	1

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gemeinde	Politischer Bezirk	Gerichtsbezirk	Einwohnerzahl nach der Volkszählung vom 31. Dezember 1910		Anzahl der bewohnten Häuser	
				Ortsanwesende	Ortsanwesende mit dem Hauptwohnsitze	Ortsanwesende	Ortsanwesende mit dem Hauptwohnsitze
1	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
2	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
3	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
4	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
5	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
6	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
7	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
8	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
9	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
10	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
11	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
12	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
13	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
14	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
15	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
16	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
17	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
18	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
19	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
20	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
21	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
22	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
23	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
24	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
25	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
26	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
27	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
28	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
29	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
30	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
31	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
32	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
33	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
34	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
35	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
36	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
37	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
38	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
39	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
40	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
41	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
42	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
43	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
44	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
45	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
46	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
47	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
48	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
49	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
50	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
51	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
52	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
53	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
54	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
55	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
56	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
57	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
58	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
59	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
60	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
61	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
62	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
63	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
64	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
65	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
66	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
67	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
68	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
69	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
70	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
71	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
72	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
73	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
74	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
75	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
76	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
77	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
78	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
79	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
80	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
81	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
82	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
83	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
84	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
85	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
86	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
87	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
88	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
89	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
90	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
91	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
92	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
93	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
94	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
95	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
96	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
97	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
98	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
99	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100
100	Aalfang	Zwettl	Zwettl	1.000	1.000	100	100

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Art der Verzollung nach Gewicht, Maß, Werth oder Stücken.	Einfuhr-Zoll. fl.	kr.	dr.	Litt. d. Patents-Beyl.	Ausfuhr-Zoll. fl.	kr.	dr.	Litt. d. Patents-Beyl.
	der Einfuhr, und mit 1 Pfennig in der Ausfuhr abzunehmen; für alles Confect, als: Zuckerwerk, mit Zucker eingesottenes und candirtes Obst, mit Zucker überzogene Früchte, Samen und Schalen, für eingelegtes und eingemachtes Obst, so wie auch für Cioccolade haben einstweilen noch die in jeder Provinz bestehenden Zollsätze in Kraft zu verbleiben.									
70	*) Aalfische, Lachs, Lachsforellen, Lachssalmen, Forellen, Aesche, Schill oder Zander u. d. gl. Edelfische aus Flüssen, Bächen, Teichen un Landseen, l. band und geschlachtet, frisch, gesalzen, geräuchert und mariniri.....	1 Ctn. Spc.	8	—	—	A.	—	10	—	
71	Hausen, Dick, und Störlet oder Störl, frisch, geräuchert und gesalzen.....	detto	3	—	—	A.	—	5	—	
72	Grundeln, Koppen oder Kaulköpfer, Gröslinge, Karpfen Hechten, Barben,									

Laufende Nummer	Name der Gemeinde (Gutsbezirk)	Name des Kreises	Name des Regierungsbezirks	Bevölkerung nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1905			Bevölkerung nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1900		
				ortsanwesend			ortsanwesend		
				zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
2	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
3	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
4	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
5	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
6	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
7	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
8	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
9	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
10	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
11	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
12	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
13	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
14	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
15	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
16	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
17	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
18	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
19	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
20	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
21	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
22	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
23	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
24	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
25	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
26	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
27	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
28	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
29	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
30	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
31	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
32	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
33	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
34	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
35	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
36	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
37	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
38	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
39	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
40	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
41	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
42	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
43	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
44	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
45	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
46	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
47	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
48	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
49	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
50	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
51	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
52	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
53	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
54	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
55	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
56	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
57	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
58	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
59	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
60	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
61	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
62	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
63	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
64	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
65	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
66	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
67	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
68	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
69	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
70	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
71	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
72	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
73	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
74	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
75	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
76	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
77	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
78	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
79	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
80	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
81	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
82	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
83	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
84	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
85	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
86	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
87	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
88	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
89	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
90	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
91	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
92	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
93	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
94	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
95	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
96	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
97	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
98	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
99	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—
100	Gemeinde Bergen	Rügen	Stralsund	1	1	—	1	1	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Waren.	Maß- und Gewichts-Angabe, nach welcher der Zoll erhoben wird.	Zollsatz			
			Zoll-Verein.		Nicht-Verein.	
			Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
1	Aale, frische, lebende	Stück	—	1	—	1
2	Aale, geräucherte, marinirte, gesalzene, eingesottene, eingemachte	Zollpfund	—	1	—	1
3	Aale, Hausenblase, Fischleim	Zollpfund	—	1	—	1
4	Aale, Hausenblase, Fischleim, Fischbein, Fischthran, Fischbein, Fischthran, Fischbein, Fischthran

Nr.	Bezeichnung der Steuerpflichtigen	Art der Veranlagung (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer)	Veranlagungsjahr	Steuerbetrag	Steuerbetrag	Steuerbetrag
				DM	DM	DM
1	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	1950	12.450,00	12.450,00	12.450,00
2	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	1951	13.200,00	13.200,00	13.200,00
3	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	1952	14.100,00	14.100,00	14.100,00
4	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	1953	15.000,00	15.000,00	15.000,00
5	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	1954	15.750,00	15.750,00	15.750,00
6	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	1955	16.500,00	16.500,00	16.500,00
7	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	1956	17.250,00	17.250,00	17.250,00
8	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	1957	18.000,00	18.000,00	18.000,00
9	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	1958	18.900,00	18.900,00	18.900,00
10	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	1959	19.800,00	19.800,00	19.800,00
11	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	1960	20.700,00	20.700,00	20.700,00
12	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	1961	21.600,00	21.600,00	21.600,00
13	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	1962	22.500,00	22.500,00	22.500,00
14	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	1963	23.400,00	23.400,00	23.400,00
15	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	1964	24.300,00	24.300,00	24.300,00
16	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	1965	25.200,00	25.200,00	25.200,00
17	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	1966	26.100,00	26.100,00	26.100,00
18	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	1967	27.000,00	27.000,00	27.000,00
19	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	1968	27.900,00	27.900,00	27.900,00
20	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	1969	28.800,00	28.800,00	28.800,00
21	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	1970	29.700,00	29.700,00	29.700,00
22	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	1971	30.600,00	30.600,00	30.600,00
23	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	1972	31.500,00	31.500,00	31.500,00
24	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	1973	32.400,00	32.400,00	32.400,00
25	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	1974	33.300,00	33.300,00	33.300,00
26	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	1975	34.200,00	34.200,00	34.200,00
27	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	1976	35.100,00	35.100,00	35.100,00
28	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	1977	36.000,00	36.000,00	36.000,00
29	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	1978	36.900,00	36.900,00	36.900,00
30	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	1979	37.800,00	37.800,00	37.800,00
31	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	1980	38.700,00	38.700,00	38.700,00
32	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	1981	39.600,00	39.600,00	39.600,00
33	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	1982	40.500,00	40.500,00	40.500,00
34	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	1983	41.400,00	41.400,00	41.400,00
35	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	1984	42.300,00	42.300,00	42.300,00
36	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	1985	43.200,00	43.200,00	43.200,00
37	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	1986	44.100,00	44.100,00	44.100,00
38	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	1987	45.000,00	45.000,00	45.000,00
39	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	1988	45.900,00	45.900,00	45.900,00
40	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	1989	46.800,00	46.800,00	46.800,00
41	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	1990	47.700,00	47.700,00	47.700,00
42	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	1991	48.600,00	48.600,00	48.600,00
43	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	1992	49.500,00	49.500,00	49.500,00
44	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	1993	50.400,00	50.400,00	50.400,00
45	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	1994	51.300,00	51.300,00	51.300,00
46	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	1995	52.200,00	52.200,00	52.200,00
47	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	1996	53.100,00	53.100,00	53.100,00
48	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	1997	54.000,00	54.000,00	54.000,00
49	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	1998	54.900,00	54.900,00	54.900,00
50	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	1999	55.800,00	55.800,00	55.800,00
51	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	2000	56.700,00	56.700,00	56.700,00
52	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	2001	57.600,00	57.600,00	57.600,00
53	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	2002	58.500,00	58.500,00	58.500,00
54	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	2003	59.400,00	59.400,00	59.400,00
55	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	2004	60.300,00	60.300,00	60.300,00
56	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	2005	61.200,00	61.200,00	61.200,00
57	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	2006	62.100,00	62.100,00	62.100,00
58	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	2007	63.000,00	63.000,00	63.000,00
59	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	2008	63.900,00	63.900,00	63.900,00
60	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	2009	64.800,00	64.800,00	64.800,00
61	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	2010	65.700,00	65.700,00	65.700,00
62	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	2011	66.600,00	66.600,00	66.600,00
63	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	2012	67.500,00	67.500,00	67.500,00
64	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	2013	68.400,00	68.400,00	68.400,00
65	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	2014	69.300,00	69.300,00	69.300,00
66	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	2015	70.200,00	70.200,00	70.200,00
67	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	2016	71.100,00	71.100,00	71.100,00
68	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	2017	72.000,00	72.000,00	72.000,00
69	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	2018	72.900,00	72.900,00	72.900,00
70	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	2019	73.800,00	73.800,00	73.800,00
71	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	2020	74.700,00	74.700,00	74.700,00
72	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	2021	75.600,00	75.600,00	75.600,00
73	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	2022	76.500,00	76.500,00	76.500,00
74	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	2023	77.400,00	77.400,00	77.400,00
75	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	2024	78.300,00	78.300,00	78.300,00
76	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	2025	79.200,00	79.200,00	79.200,00
77	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	2026	80.100,00	80.100,00	80.100,00
78	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	2027	81.000,00	81.000,00	81.000,00
79	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	2028	81.900,00	81.900,00	81.900,00
80	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	2029	82.800,00	82.800,00	82.800,00
81	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	2030	83.700,00	83.700,00	83.700,00
82	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	2031	84.600,00	84.600,00	84.600,00
83	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	2032	85.500,00	85.500,00	85.500,00
84	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	2033	86.400,00	86.400,00	86.400,00
85	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	2034	87.300,00	87.300,00	87.300,00
86	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	2035	88.200,00	88.200,00	88.200,00
87	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	2036	89.100,00	89.100,00	89.100,00
88	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	2037	90.000,00	90.000,00	90.000,00
89	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	2038	90.900,00	90.900,00	90.900,00
90	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	2039	91.800,00	91.800,00	91.800,00
91	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	2040	92.700,00	92.700,00	92.700,00
92	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	2041	93.600,00	93.600,00	93.600,00
93	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	2042	94.500,00	94.500,00	94.500,00
94	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	2043	95.400,00	95.400,00	95.400,00
95	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	2044	96.300,00	96.300,00	96.300,00
96	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	2045	97.200,00	97.200,00	97.200,00
97	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	2046	98.100,00	98.100,00	98.100,00
98	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	2047	99.000,00	99.000,00	99.000,00
99	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	2048	99.900,00	99.900,00	99.900,00
100	Gemeinde Neuhof, Gemeindeverwaltung, Neuhof, Hauptstraße 1	Einkommensteuer	2049	100.800,00	100.800,00	100.800,00

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Grundstücke	Nach Grundbuch oder Liegenschaftskataster		Wirtschaftliche Einheit		Steuerbilanz		Steuerpflichtiger	
		Gemarkung (Vermessungsbezirk)	Flur, Flurstück	Nr.	Anteil	Nr.	Anteil	Nr.	Anteil
1	Land- und forstwirtschaftliches Vermögen								
2	Grundvermögen								
3	Betriebsgrundstücke								
4	Grundstücksgemeinschaften (Bruchteilsgemeinschaften, Gesamthandsgemeinschaften, Miteigentümergemeinschaften)								
5	Gemischt genutzte Grundstücke								
6	Sonstige bebaute Grundstücke								
7	Unbebaute Grundstücke								
8	Erbbaurechte								
9	Wohnungseigentum								
10	Teileigentum								
11	Sonstiges Vermögen (Betriebsvorrichtungen, Rechte, Betriebsausstattung, Kapitalforderungen, Schulden, Sonstige Wirtschaftsgüter)								
12	Gewerbebetrieb								
13	Gewerbebetrieb kraft Rechtsform								
14	Gewerbebetrieb kraft Rechtsform								
15	Gewerbebetrieb kraft Rechtsform								
16	Gewerbebetrieb kraft Rechtsform								
17	Gewerbebetrieb kraft Rechtsform								
18	Gewerbebetrieb kraft Rechtsform								
19	Gewerbebetrieb kraft Rechtsform								
20	Gewerbebetrieb kraft Rechtsform								

Tag	Monatstage	Die Sonne		Mondes		Tages-	
		Aufgang	Untergang	Aufgang	Untergang	Anfang	Ende
		U. M.	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.
	Neujahr						
1	Neujahr. Es wird nicht alles so heiß gegessen, als es gekocht wird.	8	4	1	2	5	5
2	Wer viel Schulden hat, der muß viel bitten.	8	4	2	3	5	5
3	Wer nicht will, der hat schon.	8	4	3	4	5	5
4	Wer Wasser trinkt, muß viel pissen.	8	4	4	5	5	5
5	Wer Wasser trinkt, muß viel pissen.	8	4	5	6	5	5
6	Heilige Drei Könige. Wer Wasser trinkt, muß viel pissen.	8	4	6	7	5	5
7	Wer Wasser trinkt, muß viel pissen.	8	4	7	8	5	5
8	Wer Wasser trinkt, muß viel pissen.	8	4	8	9	5	5
9	Wer Wasser trinkt, muß viel pissen.	8	4	9	10	5	5
10	Wer Wasser trinkt, muß viel pissen.	8	4	10	11	5	5
11	Wer Wasser trinkt, muß viel pissen.	8	4	11	12	5	5
12	Wer Wasser trinkt, muß viel pissen.	8	4	12	13	5	5
13	Wer Wasser trinkt, muß viel pissen.	8	4	13	14	5	5
14	Wer Wasser trinkt, muß viel pissen.	8	4	14	15	5	5
15	Wer Wasser trinkt, muß viel pissen.	8	4	15	16	5	5
16	Wer Wasser trinkt, muß viel pissen.	8	4	16	17	5	5
17	Wer Wasser trinkt, muß viel pissen.	8	4	17	18	5	5
18	Wer Wasser trinkt, muß viel pissen.	8	4	18	19	5	5
19	Wer Wasser trinkt, muß viel pissen.	8	4	19	20	5	5
20	Wer Wasser trinkt, muß viel pissen.	8	4	20	21	5	5
21	Wer Wasser trinkt, muß viel pissen.	8	4	21	22	5	5
22	Wer Wasser trinkt, muß viel pissen.	8	4	22	23	5	5
23	Wer Wasser trinkt, muß viel pissen.	8	4	23	24	5	5
24	Wer Wasser trinkt, muß viel pissen.	8	4	24	25	5	5
25	Wer Wasser trinkt, muß viel pissen.	8	4	25	26	5	5
26	Wer Wasser trinkt, muß viel pissen.	8	4	26	27	5	5
27	Wer Wasser trinkt, muß viel pissen.	8	4	27	28	5	5
28	Wer Wasser trinkt, muß viel pissen.	8	4	28	29	5	5
29	Wer Wasser trinkt, muß viel pissen.	8	4	29	30	5	5
30	Wer Wasser trinkt, muß viel pissen.	8	4	30	31	5	5
31	Wer Wasser trinkt, muß viel pissen.	8	4	31	32	5	5

Index

zu dem neuen Zolltariffe über Eßwaaren und Getränke, nebst einem Anhange der Zollsätze über Heu, Stroh und Unschlitt-Kerzen.

Post-Nr.	Benennung der Artikel.
	A.
44	Adamsäpfel.
55	Anieß.
68	Artischocken.
82	Austern.
	B.
74	Biber.
89	Bier in Fässern.
90	— in Bouteillen.
22	Böcke.
47	Bocksborn (Caruba).
9	Bohnen.
79	Brickenfische.
16	Brot, gemeines.
17	— süßes.
6	Buchweitzen.
32	Butter.
78	Büttfisch und Bücklinge.

Nro.	Anordnung der Kapitel.
1.	Blasen.
2.	Gelenk, Hand, Schenkel.
3.	Bauchfluß.
4.	Fieber der Entzündungen.
5.	Blattern.
6.	Masern.
7.	Gallsucht.
8.	Gelbe.
9.	Schwarze.
10.	Milz, pestilenz.
11.	Weiche, der blaue Klip.
12.	Wassersucht.
13.	Hämorrhoiden.
14.	Schwindsucht.
15.	Schlagfluß, oder Hemiplegia.
16.	Lähmung.
17.	Wahn, Wahnsinn.
18.	Schlaf, oder vom Schlafen, Wachen, Schlafen und Wachen, und Schlafsucht.
19.	Schwindel, Ohnmacht, Epilepsie, Krämpfe, Wehtag und Zuckungen in d. Gl.

Post-Nr.	Benennung der Artikel.
71	Fische, Hausen, Dick und Störl oder Störlet.
72	— gemeine, aus Flüssen und Bächen, Teichen und Landseen, als: Barben, Grundeln, Gröβlinge, Hechten, Karpfen, Koppen, Kaulhäupter, Schaiden, Schleihe, Weiβfische u. d. gl.
73	— Krebsen, gemeine, und Frösche.
74	— Biber und Otter.
75	— Meerfische, edle, als: Branzino, Bosega, Barboni, Carpioli, Corbella, Dentali, Granghi, Linquatole oder Sfoglie, Lizza, Orate, Pesce-Spada, Rombo, Scarpine, Sporcella, Sturione, Vaniolo, Volpine, Meerkarpfen u. d. gl., wie auch Meerkrebse und Meerspinnen.
76	— Meerfische, gemeine, als: Calamari, Pissate-Rosa, Scombri, Sippe, Tonino, u. d. gl.
77	— Sardellen und Sardelloni.
78	— Stock- Flach- und Klippenfische, Rothschäre oder Rundfisch, Platteisen, Schollen oder Bütte, Häringe, Bücklinge und Sprotten.
79	— Bricken.

Num. zu.	Bezeichnung der Zeichen.	
1a.	Zeichen. Zeichen von Substanzen.	
2a.	Species.	
3a.	Zeichen, Charakter, Symbol, d. i. so.	
4a.	Species.	
5a.	Species.	
6.	Species.	
7.	Species.	
8.	Species.	
9.	Species.	
10.	Species.	
11.	Species.	

Post-Nr.	Benennung der Artikel.
28	Hasen mit Bälgen.
71	Hausen.
81	Hausenrogen.
78	Häringe.
6	Heide.
13	Heiden und Hirsebrey.
1 A.	Heu.
7	Hirse.
85	Honig, ungeläutert.
86	— geläutert.
64	Hopfen.
65	— wilder Croatischer.
	J.
47	Johannisbrot.
44	Judenäpfel.
20	Junzen.
	K.
80	Kabeljau-Fisch.
57	Kapern, Capri.
48	Kastanien.
20	Kälber über 1 Jahr.
21	— unter 1 Jahr.
34	Käse.
2 A.	Kerzen, Unschlittkerzen.
23	Kitze.

Buch-stab.	Bezeichnung der Wörter.
17	Adler.
18	Affenart.
19	Angelruthe.
20	Apfelbaum.
21	Apfelwein.
22	Aufgehen von Knopf, vergleichen.
23	Aufgehen.
24	Aufgehen.
25	Aufgehen.
26	Aufgehen.
27	Aufgehen.
28	Aufgehen.
29	Aufgehen.
30	Aufgehen.

Post-Nr.	Benennung der Artikel.
24	Mastschweine.
75	Meerfische, edle.
76	— gemeine.
82	Meermuscheln.
15	Mehl aller Gattung.
59	— Senfmehl.
88	Meth.
91	Most, Obstmost.
	N.
40	Nüsse, gemeine.
41	— Haselnüsse.
53	— Pimpernüsse.
52	— Zirbisnüsse.
	O.
38	Obst, gemeines, frisches.
39	— gedörrtes.
91	Obstmost.
19	Ochsen.
50	Oliven, frische, auch schwarze, eingesalzen oder getrocknet.
51	— grüne, eingemachte (Olive in concia).
74	Otter, Fischotter.
	P.
44	Paradiesäpfel.
87	Pfefferkuchen.

Seite	Verzeichniß der Bücher.
11	Physik.
23	Chemie.
31	Naturgeschichte.
41	Arzneykunst.
47	Landwirthschaft.
	D.
47	Geschichte.
61	Geographie.
68	Reisebeschreibungen.
74	Statistik.
76	Staatskunde.
80	Staatsrecht.
84	Staatsverfassung.
86	Staatsverwaltung.
88	Finanzwissenschaft.
	E.
88	Moral.
92	Religion.
96	Katechismen.
97	Gebetbücher.
98	Predigten.
99	Erbauungsbücher.
101	Schriften.
102	Schriftsteller.
103	Sprachkunde.
104	Deutsche Sprache.
105	Lateinische Sprache.
106	Griechische Sprache.
107	Hebräische Sprache.
108	Französische Sprache.
109	Italienische Sprache.
110	Spanische Sprache.
111	Englische Sprache.
112	Morgenländische Sprachen.
113	Schönwissenschaften.
114	Poesie.
115	Romane.
116	Novellen.
117	Schauspiele.
118	Komödien.
119	Trauerspiele.
120	Singspiele.
121	Opern.
122	Ballette.
123	Pantomimen.
124	Schauspieler.
125	Beredsamkeit.
126	Briefe.
127	Briefsteller.
128	Briefe.
129	Briefsteller.
130	Briefe.
131	Briefsteller.
132	Briefe.
133	Briefsteller.

Num. Zahl	Bedeutung der Zeichen.
11.	Elfmalige, ist dasjenige
12.	Zwölfmalige,
13.	Dreizehnmalige,
14.	Vierzehnmalige,
15.	Fünfzehnmalige,
16.	Sechzehnmalige,
17.	Siebenzehnmalige,
18.	Achtzehnmalige,
19.	Neunzehnmalige,
20.	Zehnmalige,
21.	Einmal eins,
22.	Zweymal zwey,
23.	Dreymal drey,
24.	Viermal vier,
25.	Fünfmal fünf,
26.	Sechsmal sechs,
27.	Siebenmal sieben,
28.	Achtmal acht,
29.	Neunmal neun,
30.	Zehnmal zehn,
31.	Elfmal elf,
32.	Zwölfmal zwölf,
33.	Dreizehnmal dreizehn,
34.	Vierzehnmal vierzehn,
35.	Fünfzehnmal fünfzehn,
36.	Sechzehnmal sechzehn,
37.	Siebenzehnmal siebenzehn,
38.	Achtzehnmal achtzehn,
39.	Neunzehnmal neunzehn,
40.	Zehnmal zehn,

Numerirung der Bretter.

L.

Lauchstädt.
Laufen.
Laufenburgen.

M.

Meissen.
Merseburg.
Merseburg, geschenkt.
Mitau.
Mühlen.
Mühlen.
Mühlen.

N.

Naben.
Naben.
Naumburg.
Neuen, Bretter.
Neuen.
Neuenburg, Bäre.

134.

Nachträgliche Bestimmungen in Absicht auf das mit dem Königreiche Preußen abgeschlossene Deserteurs-Cartell.

Hofkanzley-Decret vom 22. Junius 1819, Zahl 11457; Regierungs-Verordnung vom 10. Julius 1819, Zahl 25765. An die Kreisämter.

In Hinsicht des mit dem Königreiche Preußen unterm 8. August 1818 abgeschlossenen Cartells, wegen der gegenseitigen Auslieferung der Deserteurs und Militärflüchtlinge (allerhöchstes Patent vom 24. Februar 1819), werden zur Vermeidung allenfälliger Anstände folgende Bestimmungen nachträglich bekannt gemacht:

1. Der Artikel X und XI des gedachten Cartells hat die festgesetzte Vergütung, sowohl hinsichtlich der Unterhaltungskosten, als auch der Belohnung (Taglia) in Preußischer Währung ausgesprochen. Zur Gleichstellung dieser Währung mit der Oesterreichischen in Conventions-Münze wird bestimmt, daß der Preußische Thaler (welcher in 24 gute Groschen untertheilt ist) einem Gulden zwanzig fünf Kreuzer im 20 Gulden-Fuße Conventions-Münze gleichkomme.

Es beträgt demnach die zu Folge des Cartells im Artikel X für die tägliche Verpflegung eines Deserteurs stipulirte Vergütung von drey Groschen Preußischer Währung, in Oesterreichischer Währung 10⅝ Kreuzer Conventions-Münze, dann die bedungene Verpflegung für ein

Band 151 | Heft 1 | Literatur

Bd. 151 | H. 1 | Literatur

Band 151 | Heft 1 | Literatur

Band 151 | Heft 1 | Literatur

Band 151 | Heft 1 | Literatur

Band 151 | Heft 1 | Literatur

Band 151 | Heft 1 | Literatur

Band 151 | Heft 1 | Literatur

Band 151 | Heft 1 | Literatur

Band 151 | Heft 1 | Literatur

Zeichen für die Tonart vorgezeichnet sind, die Töne und Tonfiguren dieser.

Die Tonart ist also nicht durch die Tonleiter selbst, sondern durch die Vorzeichnung bestimmt.

Diese Tonleiter eines einzelnen Tones, die Tonart, ist nun aber nicht etwa eine willkürliche Zusammenstellung von Tönen, sondern sie ist durch die Natur vorgeschrieben. Hierüber, wie auch über die Entstehung der Tonleiter überhaupt, siehe den Artikel Intervall und Akkordlehre (physikalisch).

Eine Frage von besonderer Bedeutung, ungefähr wie die nach der Quadratur des Kreises, ist die, ob man nicht eine gleichmäßige Tonleiter finden könne, die so alle Tonarten in Einzeltöne gegen sie haltend zu verwenden gestatte.

Die Natur aber scheint diesbezüglich Schwierigkeiten zu machen, scheint gerade vor dem Gedanken einer solchen Tonleiter zurückzuschrecken und so haben Akustiker, Physiker, Mathematiker Ungarns vor nicht vielen Jahren, soweit sie nicht gänzlich resigniert haben, sich mit der Lösung dieser Aufgabe abgemüht, und ihre Arbeiten sind in Fachzeitschriften niedergelegt. Ich bin imstande, sie auf Verlangen anzugeben, so manche Arbeit ist auch in deutscher Sprache erschienen. Eine sehr verständliche Schrift darüber ist

2. In der Abteilung mit langen Abmessungen soll das Gefäß [Bezeichnung, die Abteilung] in Reihen mit Lücke [Lücke] oder [Lücke] Reihen Abstand [Abstand] aufgestellt werden. Die Lücke soll [Zweckbestimmung] erleichtern [Begründung des Zwecks] [Lücke]. Maximumangaben aufgenommen [Begründung des Zwecks] [Lücke].

3. Packgut darf nicht mit mehr [Lücke] Gefäßen [Lücke] [Lücke] [Lücke]

Verzeichniß

der Gesetze, welche in der Zeit vom 1. April bis Ende Juni 1848 in Wirksamkeit getreten sind.

Laufende Nummer	Benennung der Gesetze.	Tag, Monat und Jahr	Publikations-Ort	Seite	Anmerkung
1	Gesetz für die Provinz Posen, vom 9. April 1848, über die Verfassung der Provinz Posen.	9. April 1848	Berlin	170	
2	Gesetz, betreffend die Einführung der Verordnung vom 9. April 1848, über die Verfassung der Provinz Posen, vom 9. April 1848.	9. April 1848	Berlin	173	
3	Gesetz über die Einführung der Verordnung vom 9. April 1848, über die Verfassung der Provinz Posen, vom 9. April 1848.	9. April 1848	Berlin	173	
4	Gesetz, betreffend die Einführung der Verordnung vom 9. April 1848, über die Verfassung der Provinz Posen, vom 9. April 1848.	9. April 1848	Berlin	173	
5	Gesetz, betreffend die Einführung der Verordnung vom 9. April 1848, über die Verfassung der Provinz Posen, vom 9. April 1848.	9. April 1848	Berlin	173	

Benennung der Stadt.	Anzahl der Häuser.	Anzahl der Einwohner.		Anzahl der Pferde.	Anzahl der Kühe.	Anzahl der Schafe.	Anzahl der Schweine.
		männl.	weibl.				
Es ist in Allem, was in dieser Stadt ist, Alles, was Menschen sind, Alles, was Vieh ist, Alles, was Pferde sind, Alles, was Kühe sind, Alles, was Schafe sind, Alles, was Schweine sind, Alles, was Hühner sind, Alles, was Gänse sind, Alles, was Enten sind, Alles, was Tauben sind, Alles, was Sperlinge sind, Alles, was Mäuse sind, Alles, was Ratten sind, Alles, was Flöhe sind, Alles, was Läuse sind, Alles, was Wanzen sind, Alles, was Fliegen sind, Alles, was Mücken sind, Alles, was Bienen sind, Alles, was Ameisen sind, Alles, was Würmer sind, Alles, was Käfer sind, Alles, was Spinnen sind, Alles, was Skorpione sind, Alles, was Eidechsen sind, Alles, was Schlangen sind, Alles, was Frösche sind, Alles, was Kröten sind, Alles, was Fische sind, Alles, was Krebse sind, Alles, was Austern sind, Alles, was Muscheln sind, Alles, was Schnecken sind, Alles, was Polypen sind, Alles, was Korallen sind, Alles, was Seesterne sind, Alles, was Seeigel sind, Alles, was Seegurken sind, Alles, was Quallen sind, Alles, was Infusorien sind, Alles, was Bakterien sind, Alles, was Viren sind, Alles, was Prionen sind, Alles, was Viroide sind, Alles, was Satellitenviren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Partikel sind, Alles, was Defektive Interfizierende Nukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Ribonukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Desoxyribonukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Peptidnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Morpholinonukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinonukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorothioatmorpholinonukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinothioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinodithioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinotrithioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinotetrathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinopentathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinohexathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoheptathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinooctathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinononathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinodecathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoundecathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinododecathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinotridecathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinotetradecathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinopentadecathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinohexadecathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoheptadecathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinooctadecathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinononadecathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoicosathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinohenicosathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinodocosathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinotricosathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinotetracosathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinopentacosathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinohexacosathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoheptacosathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinooctacosathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinononacosathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinotriacontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinohentriacontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinodotriacontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinotritriacontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinotetratriacontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinopentatriacontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinohexatriacontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoheptatriacontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinooctatriacontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinononatriacontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinotetracontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinohentetracontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinodotetracontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinotritetracontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinotetratetracontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinopentatetracontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinohexatetracontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoheptatetracontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinooctatetracontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinononatetracontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinopentacontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinohenpentacontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinodopentacontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinotripentacontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinotetrapentacontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinopentapentacontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinohexapentacontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoheptapentacontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinooctapentacontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinononapentacontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinohexacontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinohenhexacontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinodohexacontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinotrihexacontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinotetrahexacontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinopentahexacontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinohexahexacontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoheptahexacontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinooctahexacontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinononahexacontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoheptacontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinohenheptacontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinodoheptacontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinotriheptacontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinotetraheptacontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinopentaheptacontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinohexaheptacontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoheptaheptacontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinooctaheptacontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinononaheptacontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinooctacontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinohenoctacontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinodooctacontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinotrioctacontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinotetraoctacontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinopentaoctacontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinohexaoctacontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoheptaoctacontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinooctaoctacontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinononaoctacontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinononacontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinohennonacontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinodononacontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinotrinonacontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinotetrananacontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinopentananacontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinohexananacontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoheptananacontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinooctananacontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinononananacontathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinohundertathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinohenhundertathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinodohundertathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinotrihundertathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinotetrahundertathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinopentahundertathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinohexahundertathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoheptahundertathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinooctahundertathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinononahundertathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinotausendathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinohentausendathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinodotausendathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinotritausendathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinotetratausendathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinopentatausendathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinohexatausendathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoheptatausendathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinooctatausendathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinononatausendathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinozehntausendathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinohundertausendathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinomillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinomilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinobillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinobilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinotrillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinotrilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoquadrillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoquadrilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoquintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoquintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinosextillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinosextilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoseptillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoseptilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinooctillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinooctilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinononillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinononilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinodecillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinodecilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoundecillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoundecilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinododecillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinododecilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinotredecillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinotredecilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoquattuordecillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoquattuordecilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoquindecillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoquindecilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinosexdecillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinosexdecilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoseptendecillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoseptendecilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinooctodecillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinooctodecilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinonovemdecillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinonovemdecilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinovigintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinovigintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinounvigintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinounvigintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoduovigintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoduovigintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinotrevigintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinotrevigintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoquattuorvigintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoquattuorvigintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoquinvigintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoquinvigintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinosexvigintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinosexvigintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoseptenvigintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoseptenvigintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinooctovigintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinooctovigintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinonovemvigintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinonovemvigintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinotrigintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinotrigintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinountrigintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinountrigintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoduotrigintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoduotrigintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinotretrigintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinotretrigintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoquattuortrigintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoquattuortrigintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoquintrigintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoquintrigintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinosextrigintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinosextrigintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoseptentrigintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoseptentrigintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinooctotrigintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinooctotrigintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinonovemtrigintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinonovemtrigintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoquadragintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoquadragintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinounquadragintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinounquadragintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoduoquadragintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoduoquadragintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinotrequadragintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinotrequadragintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoquattuorquadragintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoquattuorquadragintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoquinquadragintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoquinquadragintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinosexquadragintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinosexquadragintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoseptenquadragintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoseptenquadragintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinooctoquadragintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinooctoquadragintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinonovemquadragintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinonovemquadragintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoquinquagintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoquinquagintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinounquinquagintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinounquinquagintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoduoquinquagintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoduoquinquagintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinotrequinquagintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinotrequinquagintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoquattuorquinquagintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoquattuorquinquagintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoquinquinquagintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoquinquinquagintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinosexquinquagintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinosexquinquagintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoseptenquinquagintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoseptenquinquagintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinooctoquinquagintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinooctoquinquagintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinonovemquinquagintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinonovemquinquagintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinosexagintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinosexagintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinounsexagintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinounsexagintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoduosexagintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoduosexagintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinotresexagintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinotresexagintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoquattuorsexagintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoquattuorsexagintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoquinsexagintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoquinsexagintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinosexsexagintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinosexsexagintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoseptensexagintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoseptensexagintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinooctosexagintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinooctosexagintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinonovemsexagintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinonovemsexagintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoseptuagintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoseptuagintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinounseptuagintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinounseptuagintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoduoseptuagintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoduoseptuagintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinotreseptuagintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinotreseptuagintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoquattuorseptuagintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoquattuorseptuagintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoquinseptuagintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoquinseptuagintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinosexseptuagintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinosexseptuagintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoseptenseptuagintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoseptenseptuagintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinooctoseptuagintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinooctoseptuagintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinonovemseptuagintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinonovemseptuagintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinooctogintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinooctogintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinounoctogintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinounoctogintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoduooctogintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoduooctogintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinotreoctogintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinotreoctogintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoquattuoroctogintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoquattuoroctogintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoquinoctogintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoquinoctogintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinosexoctogintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinosexoctogintilliardathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholinoseptenoctogintillionathioatnukleinsäuren sind, Alles, was Defektive Interfizierende Phosphorodiamidatmorpholino

136.

Wie stämpelpflichtige Urkunden oder Schriften geschrieben seyn müssen.

Hofkammer-Decret vom 23. Junius 1819, Zahl 26609; Regierungs-Circular vom 9. Julius 1819, Zahl 25759.

Mit Beziehung auf den §. 1. des Stämpelpatentes vom 5. October 1802 wird bekannt gemacht:

Jede stämpelpflichtige Urkunde oder Schrift muß auf der ersten Seite des Bogens zunächst unter dem Stämpel geschrieben werden, widrigens solche als ungestämpelt betrachtet und nach dem Patente behandelt werden wird.

137.

Die Lehrkanzel der allgemeinen Naturgeschichte und Technologie wird als ein ordentliches Lehramt erklärt.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 23. Junius 1819, Zahl 3947; Regierungs-Verordnung vom 13. Julius 1819, Zahl 26214. An das Vice-Directorat der philosophischen Studien.

Seine Majestät haben unterm 7. Junius 1819 genehmiget: „Daß die Lehrkanzel der allgemeinen Naturgeschichte und Technologie an allen Universitäten und Lyceen (an welchen dieses noch nicht geschehen ist) als ein ordentliches mit dem Vorrückungsrechte in die höheren Gehalte der Professoren der Philosophie verbundenes Lehramt erkläret werde."

Kurzgutachten für die Ost-Südbahn Wien–Triest–Fiume–Pola. Von Dr. Ing. Ludwig Wiesenthal. Wien, Verlag der Österreichischen Eisenbahn-Zeitung, 1918. 8°. 32 S. mit 1 Übersichtskarte.

Digitized by Google

Ukas

betreffend Ergänzung des Art. 1 des Ukases vom 29. Juni 1906 über die Ausdehnung der Bestimmungen des Ukases vom 12. Dezember 1904 über Religionsfreiheit.

Da in den Ukasen vom 29. Juni 1906 und 12. Dezember 1904 über Religionsfreiheit die Bestimmungen über Übertritt von einem Bekenntnis zum andern nicht genügend klar sind,

Sind wir Uns veranlaßt, in Ergänzung des Art. 1 des Ukases vom 29. Juni 1906 folgendes zu verordnen:

1. Der Übertritt von einem Bekenntnis zum andern ist gestattet.

2. Als Übertritt von einem Bekenntnis zum andern ist nicht anzusehen: a) die Rückkehr eines Abtrünnigen zu seinem früheren Bekenntnis, b) die Annahme eines Bekenntnisses, das früher von einem der Eltern oder beiden Eltern des Übertretenden angehört hatte, c) der Übertritt eines der Ehegatten zu dem Bekenntnis, das der andere Ehegatte bekennt, d) der Übertritt eines Kindes, das noch nicht das 10. Lebensjahr vollendet hat, zu dem Bekenntnis, das einer der Eltern oder beide Eltern bekennen, e) der Übertritt eines Kindes, das das 10. Lebensjahr vollendet hat, zu dem Bekenntnis, das einer der Eltern oder beide Eltern bekennen, wenn dieser Übertritt mit Zustimmung der Eltern erfolgt.

3. Jede Bekehrung von Angehörigen einer herrschenden Religion zu einer andern Religion ist verboten.

4. Die Bekehrung von Angehörigen einer herrschenden Religion durch Personen, die nicht dieser Religion angehören, ist verboten.

eingeführten Art. 36 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 der Verordnung Nr. 1408/71 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. EG Nr. L 230 S. 6), ist auf Personen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Rente bezogen haben, nicht anzuwenden.

(2) Für Leistungen, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung für Zeiten vor diesem Inkrafttreten gewährt werden, dürfen die Artikel 12 Absatz 2, 13 Absatz 2 Buchstabe a, 14 Absatz 2 Buchstabe a, 14a Absatz 2 Buchstabe a, 14b Absatz 2 Buchstabe a, 14c Absatz 2 Buchstabe a, 14d Absatz 2 Buchstabe a, 14e Absatz 2 Buchstabe a, 14f Absatz 2 Buchstabe a, 14g Absatz 2 Buchstabe a, 14h Absatz 2 Buchstabe a, 14i Absatz 2 Buchstabe a, 14j Absatz 2 Buchstabe a, 14k Absatz 2 Buchstabe a, 14l Absatz 2 Buchstabe a, 14m Absatz 2 Buchstabe a, 14n Absatz 2 Buchstabe a, 14o Absatz 2 Buchstabe a, 14p Absatz 2 Buchstabe a, 14q Absatz 2 Buchstabe a, 14r Absatz 2 Buchstabe a, 14s Absatz 2 Buchstabe a, 14t Absatz 2 Buchstabe a, 14u Absatz 2 Buchstabe a, 14v Absatz 2 Buchstabe a, 14w Absatz 2 Buchstabe a, 14x Absatz 2 Buchstabe a, 14y Absatz 2 Buchstabe a, 14z Absatz 2 Buchstabe a, 14aa Absatz 2 Buchstabe a, 14ab Absatz 2 Buchstabe a, 14ac Absatz 2 Buchstabe a, 14ad Absatz 2 Buchstabe a, 14ae Absatz 2 Buchstabe a, 14af Absatz 2 Buchstabe a, 14ag Absatz 2 Buchstabe a, 14ah Absatz 2 Buchstabe a, 14ai Absatz 2 Buchstabe a, 14aj Absatz 2 Buchstabe a, 14ak Absatz 2 Buchstabe a, 14al Absatz 2 Buchstabe a, 14am Absatz 2 Buchstabe a, 14an Absatz 2 Buchstabe a, 14ao Absatz 2 Buchstabe a, 14ap Absatz 2 Buchstabe a, 14aq Absatz 2 Buchstabe a, 14ar Absatz 2 Buchstabe a, 14as Absatz 2 Buchstabe a, 14at Absatz 2 Buchstabe a, 14au Absatz 2 Buchstabe a, 14av Absatz 2 Buchstabe a, 14aw Absatz 2 Buchstabe a, 14ax Absatz 2 Buchstabe a, 14ay Absatz 2 Buchstabe a, 14az Absatz 2 Buchstabe a, 14ba Absatz 2 Buchstabe a, 14bb Absatz 2 Buchstabe a, 14bc Absatz 2 Buchstabe a, 14bd Absatz 2 Buchstabe a, 14be Absatz 2 Buchstabe a, 14bf Absatz 2 Buchstabe a, 14bg Absatz 2 Buchstabe a, 14bh Absatz 2 Buchstabe a, 14bi Absatz 2 Buchstabe a, 14bj Absatz 2 Buchstabe a, 14bk Absatz 2 Buchstabe a, 14bl Absatz 2 Buchstabe a, 14bm Absatz 2 Buchstabe a, 14bn Absatz 2 Buchstabe a, 14bo Absatz 2 Buchstabe a, 14bp Absatz 2 Buchstabe a, 14bq Absatz 2 Buchstabe a, 14br Absatz 2 Buchstabe a, 14bs Absatz 2 Buchstabe a, 14bt Absatz 2 Buchstabe a, 14bu Absatz 2 Buchstabe a, 14bv Absatz 2 Buchstabe a, 14bw Absatz 2 Buchstabe a, 14bx Absatz 2 Buchstabe a, 14by Absatz 2 Buchstabe a, 14bz Absatz 2 Buchstabe a, 14ca Absatz 2 Buchstabe a, 14cb Absatz 2 Buchstabe a, 14cc Absatz 2 Buchstabe a, 14cd Absatz 2 Buchstabe a, 14ce Absatz 2 Buchstabe a, 14cf Absatz 2 Buchstabe a, 14cg Absatz 2 Buchstabe a, 14ch Absatz 2 Buchstabe a, 14ci Absatz 2 Buchstabe a, 14cj Absatz 2 Buchstabe a, 14ck Absatz 2 Buchstabe a, 14cl Absatz 2 Buchstabe a, 14cm Absatz 2 Buchstabe a, 14cn Absatz 2 Buchstabe a, 14co Absatz 2 Buchstabe a, 14cp Absatz 2 Buchstabe a, 14cq Absatz 2 Buchstabe a, 14cr Absatz 2 Buchstabe a, 14cs Absatz 2 Buchstabe a, 14ct Absatz 2 Buchstabe a, 14cu Absatz 2 Buchstabe a, 14cv Absatz 2 Buchstabe a, 14cw Absatz 2 Buchstabe a, 14cx Absatz 2 Buchstabe a, 14cy Absatz 2 Buchstabe a, 14cz Absatz 2 Buchstabe a, 14da Absatz 2 Buchstabe a, 14db Absatz 2 Buchstabe a, 14dc Absatz 2 Buchstabe a, 14dd Absatz 2 Buchstabe a, 14de Absatz 2 Buchstabe a, 14df Absatz 2 Buchstabe a, 14dg Absatz 2 Buchstabe a, 14dh Absatz 2 Buchstabe a, 14di Absatz 2 Buchstabe a, 14dj Absatz 2 Buchstabe a, 14dk Absatz 2 Buchstabe a, 14dl Absatz 2 Buchstabe a, 14dm Absatz 2 Buchstabe a, 14dn Absatz 2 Buchstabe a, 14do Absatz 2 Buchstabe a, 14dp Absatz 2 Buchstabe a, 14dq Absatz 2 Buchstabe a, 14dr Absatz 2 Buchstabe a, 14ds Absatz 2 Buchstabe a, 14dt Absatz 2 Buchstabe a, 14du Absatz 2 Buchstabe a, 14dv Absatz 2 Buchstabe a, 14dw Absatz 2 Buchstabe a, 14dx Absatz 2 Buchstabe a, 14dy Absatz 2 Buchstabe a, 14dz Absatz 2 Buchstabe a, 14ea Absatz 2 Buchstabe a, 14eb Absatz 2 Buchstabe a, 14ec Absatz 2 Buchstabe a, 14ed Absatz 2 Buchstabe a, 14ee Absatz 2 Buchstabe a, 14ef Absatz 2 Buchstabe a, 14eg Absatz 2 Buchstabe a, 14eh Absatz 2 Buchstabe a, 14ei Absatz 2 Buchstabe a, 14ej Absatz 2 Buchstabe a, 14ek Absatz 2 Buchstabe a, 14el Absatz 2 Buchstabe a, 14em Absatz 2 Buchstabe a, 14en Absatz 2 Buchstabe a, 14eo Absatz 2 Buchstabe a, 14ep Absatz 2 Buchstabe a, 14eq Absatz 2 Buchstabe a, 14er Absatz 2 Buchstabe a, 14es Absatz 2 Buchstabe a, 14et Absatz 2 Buchstabe a, 14eu Absatz 2 Buchstabe a, 14ev Absatz 2 Buchstabe a, 14ew Absatz 2 Buchstabe a, 14ex Absatz 2 Buchstabe a, 14ey Absatz 2 Buchstabe a, 14ez Absatz 2 Buchstabe a, 14fa Absatz 2 Buchstabe a, 14fb Absatz 2 Buchstabe a, 14fc Absatz 2 Buchstabe a, 14fd Absatz 2 Buchstabe a, 14fe Absatz 2 Buchstabe a, 14ff Absatz 2 Buchstabe a, 14fg Absatz 2 Buchstabe a, 14fh Absatz 2 Buchstabe a, 14fi Absatz 2 Buchstabe a, 14fj Absatz 2 Buchstabe a, 14fk Absatz 2 Buchstabe a, 14fl Absatz 2 Buchstabe a, 14fm Absatz 2 Buchstabe a, 14fn Absatz 2 Buchstabe a, 14fo Absatz 2 Buchstabe a, 14fp Absatz 2 Buchstabe a, 14fq Absatz 2 Buchstabe a, 14fr Absatz 2 Buchstabe a, 14fs Absatz 2 Buchstabe a, 14ft Absatz 2 Buchstabe a, 14fu Absatz 2 Buchstabe a, 14fv Absatz 2 Buchstabe a, 14fw Absatz 2 Buchstabe a, 14fx Absatz 2 Buchstabe a, 14fy Absatz 2 Buchstabe a, 14fz Absatz 2 Buchstabe a, 14ga Absatz 2 Buchstabe a, 14gb Absatz 2 Buchstabe a, 14gc Absatz 2 Buchstabe a, 14gd Absatz 2 Buchstabe a, 14ge Absatz 2 Buchstabe a, 14gf Absatz 2 Buchstabe a, 14gg Absatz 2 Buchstabe a, 14gh Absatz 2 Buchstabe a, 14gi Absatz 2 Buchstabe a, 14gj Absatz 2 Buchstabe a, 14gk Absatz 2 Buchstabe a, 14gl Absatz 2 Buchstabe a, 14gm Absatz 2 Buchstabe a, 14gn Absatz 2 Buchstabe a, 14go Absatz 2 Buchstabe a, 14gp Absatz 2 Buchstabe a, 14gq Absatz 2 Buchstabe a, 14gr Absatz 2 Buchstabe a, 14gs Absatz 2 Buchstabe a, 14gt Absatz 2 Buchstabe a, 14gu Absatz 2 Buchstabe a, 14gv Absatz 2 Buchstabe a, 14gw Absatz 2 Buchstabe a, 14gx Absatz 2 Buchstabe a, 14gy Absatz 2 Buchstabe a, 14gz Absatz 2 Buchstabe a, 14ha Absatz 2 Buchstabe a, 14hb Absatz 2 Buchstabe a, 14hc Absatz 2 Buchstabe a, 14hd Absatz 2 Buchstabe a, 14he Absatz 2 Buchstabe a, 14hf Absatz 2 Buchstabe a, 14hg Absatz 2 Buchstabe a, 14hh Absatz 2 Buchstabe a, 14hi Absatz 2 Buchstabe a, 14hj Absatz 2 Buchstabe a, 14hk Absatz 2 Buchstabe a, 14hl Absatz 2 Buchstabe a, 14hm Absatz 2 Buchstabe a, 14hn Absatz 2 Buchstabe a, 14ho Absatz 2 Buchstabe a, 14hp Absatz 2 Buchstabe a, 14hq Absatz 2 Buchstabe a, 14hr Absatz 2 Buchstabe a, 14hs Absatz 2 Buchstabe a, 14ht Absatz 2 Buchstabe a, 14hu Absatz 2 Buchstabe a, 14hv Absatz 2 Buchstabe a, 14hw Absatz 2 Buchstabe a, 14hx Absatz 2 Buchstabe a, 14hy Absatz 2 Buchstabe a, 14hz Absatz 2 Buchstabe a, 14ia Absatz 2 Buchstabe a, 14ib Absatz 2 Buchstabe a, 14ic Absatz 2 Buchstabe a, 14id Absatz 2 Buchstabe a, 14ie Absatz 2 Buchstabe a, 14if Absatz 2 Buchstabe a, 14ig Absatz 2 Buchstabe a, 14ih Absatz 2 Buchstabe a, 14ii Absatz 2 Buchstabe a, 14ij Absatz 2 Buchstabe a, 14ik Absatz 2 Buchstabe a, 14il Absatz 2 Buchstabe a, 14im Absatz 2 Buchstabe a, 14in Absatz 2 Buchstabe a, 14io Absatz 2 Buchstabe a, 14ip Absatz 2 Buchstabe a, 14iq Absatz 2 Buchstabe a, 14ir Absatz 2 Buchstabe a, 14is Absatz 2 Buchstabe a, 14it Absatz 2 Buchstabe a, 14iu Absatz 2 Buchstabe a, 14iv Absatz 2 Buchstabe a, 14iw Absatz 2 Buchstabe a, 14ix Absatz 2 Buchstabe a, 14iy Absatz 2 Buchstabe a, 14iz Absatz 2 Buchstabe a, 14ja Absatz 2 Buchstabe a, 14jb Absatz 2 Buchstabe a, 14jc Absatz 2 Buchstabe a, 14jd Absatz 2 Buchstabe a, 14je Absatz 2 Buchstabe a, 14jf Absatz 2 Buchstabe a, 14jg Absatz 2 Buchstabe a, 14jh Absatz 2 Buchstabe a, 14ji Absatz 2 Buchstabe a, 14jj Absatz 2 Buchstabe a, 14jk Absatz 2 Buchstabe a, 14jl Absatz 2 Buchstabe a, 14jm Absatz 2 Buchstabe a, 14jn Absatz 2 Buchstabe a, 14jo Absatz 2 Buchstabe a, 14jp Absatz 2 Buchstabe a, 14jq Absatz 2 Buchstabe a, 14jr Absatz 2 Buchstabe a, 14js Absatz 2 Buchstabe a, 14jt Absatz 2 Buchstabe a, 14ju Absatz 2 Buchstabe a, 14jv Absatz 2 Buchstabe a, 14jw Absatz 2 Buchstabe a, 14jx Absatz 2 Buchstabe a, 14jy Absatz 2 Buchstabe a, 14jz Absatz 2 Buchstabe a, 14ka Absatz 2 Buchstabe a, 14kb Absatz 2 Buchstabe a, 14kc Absatz 2 Buchstabe a, 14kd Absatz 2 Buchstabe a, 14ke Absatz 2 Buchstabe a, 14kf Absatz 2 Buchstabe a, 14kg Absatz 2 Buchstabe a, 14kh Absatz 2 Buchstabe a, 14ki Absatz 2 Buchstabe a, 14kj Absatz 2 Buchstabe a, 14kk Absatz 2 Buchstabe a, 14kl Absatz 2 Buchstabe a, 14km Absatz 2 Buchstabe a, 14kn Absatz 2 Buchstabe a, 14ko Absatz 2 Buchstabe a, 14kp Absatz 2 Buchstabe a, 14kq Absatz 2 Buchstabe a, 14kr Absatz 2 Buchstabe a, 14ks Absatz 2 Buchstabe a, 14kt Absatz 2 Buchstabe a, 14ku Absatz 2 Buchstabe a, 14kv Absatz 2 Buchstabe a, 14kw Absatz 2 Buchstabe a, 14kx Absatz 2 Buchstabe a, 14ky Absatz 2 Buchstabe a, 14kz Absatz 2 Buchstabe a, 14la Absatz 2 Buchstabe a, 14lb Absatz 2 Buchstabe a, 14lc Absatz 2 Buchstabe a, 14ld Absatz 2 Buchstabe a, 14le Absatz 2 Buchstabe a, 14lf Absatz 2 Buchstabe a, 14lg Absatz 2 Buchstabe a, 14lh Absatz 2 Buchstabe a, 14li Absatz 2 Buchstabe a, 14lj Absatz 2 Buchstabe a, 14lk Absatz 2 Buchstabe a, 14ll Absatz 2 Buchstabe a, 14lm Absatz 2 Buchstabe a, 14ln Absatz 2 Buchstabe a, 14lo Absatz 2 Buchstabe a, 14lp Absatz 2 Buchstabe a, 14lq Absatz 2 Buchstabe a, 14lr Absatz 2 Buchstabe a, 14ls Absatz 2 Buchstabe a, 14lt Absatz 2 Buchstabe a, 14lu Absatz 2 Buchstabe a, 14lv Absatz 2 Buchstabe a, 14lw Absatz 2 Buchstabe a, 14lx Absatz 2 Buchstabe a, 14ly Absatz 2 Buchstabe a, 14lz Absatz 2 Buchstabe a, 14ma Absatz 2 Buchstabe a, 14mb Absatz 2 Buchstabe a, 14mc Absatz 2 Buchstabe a, 14md Absatz 2 Buchstabe a, 14me Absatz 2 Buchstabe a, 14mf Absatz 2 Buchstabe a, 14mg Absatz 2 Buchstabe a, 14mh Absatz 2 Buchstabe a, 14mi Absatz 2 Buchstabe a, 14mj Absatz 2 Buchstabe a, 14mk Absatz 2 Buchstabe a, 14ml Absatz 2 Buchstabe a, 14mm Absatz 2 Buchstabe a, 14mn Absatz 2 Buchstabe a, 14mo Absatz 2 Buchstabe a, 14mp Absatz 2 Buchstabe a, 14mq Absatz 2 Buchstabe a, 14mr Absatz 2 Buchstabe a, 14ms Absatz 2 Buchstabe a, 14mt Absatz 2 Buchstabe a, 14mu Absatz 2 Buchstabe a, 14mv Absatz 2 Buchstabe a, 14mw Absatz 2 Buchstabe a, 14mx Absatz 2 Buchstabe a, 14my Absatz 2 Buchstabe a, 14mz Absatz 2 Buchstabe a, 14na Absatz 2 Buchstabe a, 14nb Absatz 2 Buchstabe a, 14nc Absatz 2 Buchstabe a, 14nd Absatz 2 Buchstabe a, 14ne Absatz 2 Buchstabe a, 14nf Absatz 2 Buchstabe a, 14ng Absatz 2 Buchstabe a, 14nh Absatz 2 Buchstabe a, 14ni Absatz 2 Buchstabe a, 14nj Absatz 2 Buchstabe a, 14nk Absatz 2 Buchstabe a, 14nl Absatz 2 Buchstabe a, 14nm Absatz 2 Buchstabe a, 14nn Absatz 2 Buchstabe a, 14no Absatz 2 Buchstabe a, 14np Absatz 2 Buchstabe a, 14nq Absatz 2 Buchstabe a, 14nr Absatz 2 Buchstabe a, 14ns Absatz 2 Buchstabe a, 14nt Absatz 2 Buchstabe a, 14nu Absatz 2 Buchstabe a, 14nv Absatz 2 Buchstabe a, 14nw Absatz 2 Buchstabe a, 14nx Absatz 2 Buchstabe a, 14ny Absatz 2 Buchstabe a, 14nz Absatz 2 Buchstabe a, 14oa Absatz 2 Buchstabe a, 14ob Absatz 2 Buchstabe a, 14oc Absatz 2 Buchstabe a, 14od Absatz 2 Buchstabe a, 14oe Absatz 2 Buchstabe a, 14of Absatz 2 Buchstabe a, 14og Absatz 2 Buchstabe a, 14oh Absatz 2 Buchstabe a, 14oi Absatz 2 Buchstabe a, 14oj Absatz 2 Buchstabe a, 14ok Absatz 2 Buchstabe a, 14ol Absatz 2 Buchstabe a, 14om Absatz 2 Buchstabe a, 14on Absatz 2 Buchstabe a, 14oo Absatz 2 Buchstabe a, 14op Absatz 2 Buchstabe a, 14oq Absatz 2 Buchstabe a, 14or Absatz 2 Buchstabe a, 14os Absatz 2 Buchstabe a, 14ot Absatz 2 Buchstabe a, 14ou Absatz 2 Buchstabe a, 14ov Absatz 2 Buchstabe a, 14ow Absatz 2 Buchstabe a, 14ox Absatz 2 Buchstabe a, 14oy Absatz 2 Buchstabe a, 14oz Absatz 2 Buchstabe a, 14pa Absatz 2 Buchstabe a, 14pb Absatz 2 Buchstabe a, 14pc Absatz 2 Buchstabe a, 14pd Absatz 2 Buchstabe a, 14pe Absatz 2 Buchstabe a, 14pf Absatz 2 Buchstabe a, 14pg Absatz 2 Buchstabe a, 14ph Absatz 2 Buchstabe a, 14pi Absatz 2 Buchstabe a, 14pj Absatz 2 Buchstabe a, 14pk Absatz 2 Buchstabe a, 14pl Absatz 2 Buchstabe a, 14pm Absatz 2 Buchstabe a, 14pn Absatz 2 Buchstabe a, 14po Absatz 2 Buchstabe a, 14pp Absatz 2 Buchstabe a, 14pq Absatz 2 Buchstabe a, 14pr Absatz 2 Buchstabe a, 14ps Absatz 2 Buchstabe a, 14pt Absatz 2 Buchstabe a, 14pu Absatz 2 Buchstabe a, 14pv Absatz 2 Buchstabe a, 14pw Absatz 2 Buchstabe a, 14px Absatz 2 Buchstabe a, 14py Absatz 2 Buchstabe a, 14pz Absatz 2 Buchstabe a, 14qa Absatz 2 Buchstabe a, 14qb Absatz 2 Buchstabe a, 14qc Absatz 2 Buchstabe a, 14qd Absatz 2 Buchstabe a, 14qe Absatz 2 Buchstabe a, 14qf Absatz 2 Buchstabe a, 14qg Absatz 2 Buchstabe a, 14qh Absatz 2 Buchstabe a, 14qi Absatz 2 Buchstabe a, 14qj Absatz 2 Buchstabe a, 14qk Absatz 2 Buchstabe a, 14ql Absatz 2 Buchstabe a, 14qm Absatz 2 Buchstabe a, 14qn Absatz 2 Buchstabe a, 14qo Absatz 2 Buchstabe a, 14qp Absatz 2 Buchstabe a, 14qq Absatz 2 Buchstabe a, 14qr Absatz 2 Buchstabe a, 14qs Absatz 2 Buchstabe a, 14qt Absatz 2 Buchstabe a, 14qu Absatz 2 Buchstabe a, 14qv Absatz 2 Buchstabe a, 14qw Absatz 2 Buchstabe a, 14qx Absatz 2 Buchstabe a, 14qy Absatz 2 Buchstabe a, 14qz Absatz 2 Buchstabe a, 14ra Absatz 2 Buchstabe a, 14rb Absatz 2 Buchstabe a, 14rc Absatz 2 Buchstabe a, 14rd Absatz 2 Buchstabe a, 14re Absatz 2 Buchstabe a, 14rf Absatz 2 Buchstabe a, 14rg Absatz 2 Buchstabe a, 14rh Absatz 2 Buchstabe a, 14ri Absatz 2 Buchstabe a, 14rj Absatz 2 Buchstabe a, 14rk Absatz 2 Buchstabe a, 14rl Absatz 2 Buchstabe a, 14rm Absatz 2 Buchstabe a, 14rn Absatz 2 Buchstabe a, 14ro Absatz 2 Buchstabe a, 14rp Absatz 2 Buchstabe a, 14rq Absatz 2 Buchstabe a, 14rr Absatz 2 Buchstabe a, 14rs Absatz 2 Buchstabe a, 14rt Absatz 2 Buchstabe a, 14ru Absatz 2 Buchstabe a, 14rv Absatz 2 Buchstabe a, 14rw Absatz 2 Buchstabe a, 14rx Absatz 2 Buchstabe a, 14ry Absatz 2 Buchstabe a, 14rz Absatz 2 Buchstabe a, 14sa Absatz 2 Buchstabe a, 14sb Absatz 2 Buchstabe a, 14sc Absatz 2 Buchstabe a, 14sd Absatz 2 Buchstabe a, 14se Absatz 2 Buchstabe a, 14sf Absatz 2 Buchstabe a, 14sg Absatz 2 Buchstabe a, 14sh Absatz 2 Buchstabe a, 14si Absatz 2 Buchstabe a, 14sj Absatz 2 Buchstabe a, 14sk Absatz 2 Buchstabe a, 14sl Absatz 2 Buchstabe a, 14sm Absatz 2 Buchstabe a, 14sn Absatz 2 Buchstabe a, 14so Absatz 2 Buchstabe a, 14sp Absatz 2 Buchstabe a, 14sq Absatz 2 Buchstabe a, 14sr Absatz 2 Buchstabe a, 14ss Absatz 2 Buchstabe a, 14st Absatz 2 Buchstabe a, 14su Absatz 2 Buchstabe a, 14sv Absatz 2 Buchstabe a, 14sw Absatz 2 Buchstabe a, 14sx Absatz 2 Buchstabe a, 14sy Absatz 2 Buchstabe a, 14sz Absatz 2 Buchstabe a, 14ta Absatz 2 Buchstabe a, 14tb Absatz 2 Buchstabe a, 14tc Absatz 2 Buchstabe a, 14td Absatz 2 Buchstabe a, 14te Absatz 2 Buchstabe a, 14tf Absatz 2 Buchstabe a, 14tg Absatz 2 Buchstabe a, 14th Absatz 2 Buchstabe a, 14ti Absatz 2 Buchstabe a, 14tj Absatz 2 Buchstabe a, 14tk Absatz 2 Buchstabe a, 14tl Absatz 2 Buchstabe a, 14tm Absatz 2 Buchstabe a, 14tn Absatz 2 Buchstabe a, 14to Absatz 2 Buchstabe a, 14tp Absatz 2 Buchstabe a, 14tq Absatz 2 Buchstabe a, 14tr Absatz 2 Buchstabe a, 14ts Absatz 2 Buchstabe a, 14tt Absatz 2 Buchstabe a, 14tu Absatz 2 Buchstabe a, 14tv Absatz 2 Buchstabe a, 14tw Absatz 2 Buchstabe a, 14tx Absatz 2 Buchstabe a, 14ty Absatz 2 Buchstabe a, 14tz Absatz 2 Buchstabe a, 14ua Absatz 2 Buchstabe a, 14ub Absatz 2 Buchstabe a, 14uc Absatz 2 Buchstabe a, 14ud Absatz 2 Buchstabe a, 14ue Absatz 2 Buchstabe a, 14uf Absatz 2 Buchstabe a, 14ug Absatz 2 Buchstabe a, 14uh Absatz 2 Buchstabe a, 14ui Absatz 2 Buchstabe a, 14uj Absatz 2 Buchstabe a, 14uk Absatz 2 Buchstabe a, 14ul Absatz 2 Buchstabe a, 14um Absatz 2 Buchstabe a, 14un Absatz 2 Buchstabe a, 14uo Absatz 2 Buchstabe a, 14up Absatz 2 Buchstabe a, 14uq Absatz 2 Buchstabe a, 14ur Absatz 2 Buchstabe a, 14us Absatz 2 Buchstabe a, 14ut Absatz 2 Buchstabe a, 14uu Absatz 2 Buchstabe a, 14uv Absatz 2 Buchstabe a, 14uw Absatz 2 Buchstabe a, 14ux Absatz 2 Buchstabe a, 14uy Absatz 2 Buchstabe a, 14uz Absatz 2 Buchstabe a, 14va Absatz 2 Buchstabe a, 14vb Absatz 2 Buchstabe a, 14vc Absatz 2 Buchstabe a, 14vd Absatz 2 Buchstabe a, 14ve Absatz 2 Buchstabe a, 14vf Absatz 2 Buchstabe a, 14vg Absatz 2 Buchstabe a, 14vh Absatz 2 Buchstabe a, 14vi Absatz 2 Buchstabe a, 14vj Absatz 2 Buchstabe a, 14vk Absatz 2 Buchstabe a, 14vl Absatz 2 Buchstabe a, 14vm Absatz 2 Buchstabe a, 14vn Absatz 2 Buchstabe a, 14vo Absatz 2 Buchstabe a, 14vp Absatz 2 Buchstabe a, 14vq Absatz 2 Buchstabe a, 14vr Absatz 2 Buchstabe a, 14vs Absatz 2 Buchstabe a, 14vt Absatz 2 Buchstabe a, 14vu Absatz 2 Buchstabe a, 14vv Absatz 2 Buchstabe a, 14vw Absatz 2 Buchstabe a, 14vx Absatz 2 Buchstabe a, 14vy Absatz 2 Buchstabe a, 14vz Absatz 2 Buchstabe a, 14wa Absatz 2 Buchstabe a, 14wb Absatz 2 Buchstabe a, 14wc Absatz 2 Buchstabe a, 14wd Absatz 2 Buchstabe a, 14we Absatz 2 Buchstabe a, 14wf Absatz 2 Buchstabe a, 14wg Absatz 2 Buchstabe a, 14wh Absatz 2 Buchstabe a, 14wi Absatz 2 Buchstabe a, 14wj Absatz 2 Buchstabe a, 14wk Absatz 2 Buchstabe a, 14wl Absatz 2 Buchstabe a, 14wm Absatz 2 Buchstabe a, 14wn Absatz 2 Buchstabe a, 14wo Absatz 2 Buchstabe a, 14wp Absatz 2 Buchstabe a, 14wq Absatz 2 Buchstabe a, 14wr Absatz 2 Buchstabe a, 14ws Absatz 2 Buchstabe a, 14wt Absatz 2 Buchstabe a, 14wu Absatz 2 Buchstabe a, 14wv Absatz 2 Buchstabe a, 14ww Absatz 2 Buchstabe a, 14wx Absatz 2 Buchstabe a, 14wy Absatz 2 Buchstabe a, 14wz Absatz 2 Buchstabe a, 14xa Absatz 2 Buchstabe a, 14xb Absatz 2 Buchstabe a, 14xc Absatz 2 Buchstabe a, 14xd Absatz 2 Buchstabe a, 14xe Absatz 2 Buchstabe a, 14xf Absatz 2 Buchstabe a, 14xg Absatz 2 Buchstabe a, 14xh Absatz 2 Buchstabe a, 14xi Absatz 2 Buchstabe a, 14xj Absatz 2 Buchstabe a, 14xk Absatz 2 Buchstabe a, 14xl Absatz 2 Buchstabe a, 14xm Absatz 2 Buchstabe a, 14xn Absatz 2 Buchstabe a, 14xo Absatz 2 Buchstabe a, 14xp Absatz 2 Buchstabe a, 14xq Absatz 2 Buchstabe a, 14xr Absatz 2 Buchstabe a, 14xs Absatz 2 Buchstabe a, 14xt Absatz 2 Buchstabe a, 14xu Absatz 2 Buchstabe a, 14xv Absatz 2 Buchstabe a, 14xw Absatz 2 Buchstabe a, 14xx Absatz 2 Buchstabe a, 14xy Absatz 2 Buchstabe a, 14xz Absatz 2 Buchstabe a, 14ya Absatz 2 Buchstabe a, 14yb Absatz 2 Buchstabe a, 14yc Absatz 2 Buchstabe a, 14yd Absatz 2 Buchstabe a, 14ye Absatz 2 Buchstabe a, 14yf Absatz 2 Buchstabe a, 14yg Absatz 2 Buchstabe a, 14yh Absatz 2 Buchstabe a, 14yi Absatz 2 Buchstabe a, 14yj Absatz 2 Buchstabe a, 14yk Absatz 2 Buchstabe a, 14yl Absatz 2 Buchstabe a, 14ym Absatz 2 Buchstabe a, 14yn Absatz 2 Buchstabe a, 14yo Absatz 2 Buchstabe a, 14yp Absatz 2 Buchstabe a, 14yq Absatz 2 Buchstabe a, 14yr Absatz 2 Buchstabe a, 14ys Absatz 2 Buchstabe a, 14yt Absatz 2 Buchstabe a, 14yu Absatz 2 Buchstabe a, 14yv Absatz 2 Buchstabe a, 14yw Absatz 2 Buchstabe a, 14yx Absatz 2 Buchstabe a, 14yy Absatz 2 Buchstabe a, 14yz Absatz 2 Buchstabe a, 14za Absatz 2 Buchstabe a, 14zb Absatz 2 Buchstabe a, 14zc Absatz 2 Buchstabe a, 14zd Absatz 2 Buchstabe a, 14ze Absatz 2 Buchstabe a, 14zf Absatz 2 Buchstabe a, 14zg Absatz 2 Buchstabe a, 14zh Absatz 2 Buchstabe a, 14zi Absatz 2 Buchstabe a, 14zj Absatz 2 Buchstabe a, 14zk Absatz 2 Buchstabe a, 14zl Absatz 2 Buchstabe a, 14zm Absatz 2 Buchstabe a, 14zn Absatz 2 Buchstabe a, 14zo Absatz 2 Buchstabe a, 14zp Absatz 2 Buchstabe a, 14zq Absatz 2 Buchstabe a, 14zr Absatz 2 Buchstabe a, 14zs Absatz 2 Buchstabe a, 14zt Absatz 2 Buchstabe a, 14zu Absatz 2 Buchstabe a, 14zv Absatz 2 Buchstabe a, 14zw Absatz 2 Buchstabe a, 14zx Absatz 2 Buchstabe a, 14zy Absatz 2 Buchstabe a, 14zz Absatz 2 Buchstabe a, 14aaa Absatz 2 Buchstabe a, 14aab Absatz 2 Buchstabe a, 14aac Absatz 2 Buchstabe a, 14aad Absatz 2 Buchstabe a, 14aae Absatz 2 Buchstabe a, 14aaf Absatz 2 Buchstabe a, 14aag Absatz 2 Buchstabe a, 14aah Absatz 2 Buchstabe a, 14aai Absatz 2 Buchstabe a, 14aaj Absatz 2 Buchstabe a, 14aak Absatz 2 Buchstabe a, 14aal Absatz 2 Buchstabe a, 14aam Absatz 2 Buchstabe a, 14aan Absatz 2 Buchstabe a, 14aao Absatz 2 Buchstabe a, 14aap Absatz 2 Buchstabe a, 14aaq Absatz 2 Buchstabe a, 14aar Absatz 2 Buchstabe a, 14aas Absatz 2 Buchstabe a, 14aat Absatz 2 Buchstabe a, 14aau Absatz 2 Buchstabe a, 14aav Absatz 2 Buchstabe a, 14aaw Absatz 2 Buchstabe a, 14aax Absatz 2 Buchstabe a, 14aay Absatz 2 Buchstabe a, 14aaz Absatz 2 Buchstabe a, 14aba Absatz 2 Buchstabe a, 14abb Absatz 2 Buchstabe a, 14abc Absatz 2 Buchstabe a, 14abd Absatz 2 Buchstabe a, 14abe Absatz 2 Buchstabe a, 14abf Absatz 2 Buchstabe a, 14abg Absatz 2 Buchstabe a, 14abh Absatz 2 Buchstabe a, 14abi Absatz 2 Buchstabe a, 14abj Absatz 2 Buchstabe a, 14abk Absatz 2 Buchstabe a, 14abl Absatz 2 Buchstabe a, 14abm Absatz 2 Buchstabe a, 14abn Absatz 2 Buchstabe a, 14abo Absatz 2 Buchstabe a, 14abp Absatz 2 Buchstabe a, 14abq Absatz 2 Buchstabe a, 14abr Absatz 2 Buchstabe a, 14abs Absatz 2 Buchstabe a, 14abt Absatz 2 Buchstabe a, 14abu Absatz 2 Buchstabe a, 14abv Absatz 2 Buchstabe a, 14abw Absatz 2 Buchstabe a, 14abx Absatz 2 Buchstabe a, 14aby Absatz 2 Buchstabe a, 14abz Absatz 2 Buchstabe a, 14aca Absatz 2 Buchstabe a, 14acb Absatz 2 Buchstabe a, 14acc Absatz 2 Buchstabe a, 14acd Absatz 2 Buchstabe a, 14ace Absatz 2 Buchstabe a, 14acf Absatz 2 Buchstabe a, 14acg Absatz 2 Buchstabe a, 14ach Absatz 2 Buchstabe a, 14aci Absatz 2 Buchstabe a, 14acj Absatz 2 Buchstabe a, 14ack Absatz 2 Buchstabe a, 14acl Absatz 2 Buchstabe a, 14acm Absatz 2 Buchstabe a, 14acn Absatz 2 Buchstabe a, 14aco Absatz 2 Buchstabe a, 14acp Absatz 2 Buchstabe a, 14acq Absatz 2 Buchstabe a, 14acr Absatz 2 Buchstabe a, 14acs Absatz 2 Buchstabe a, 14act Absatz 2 Buchstabe a, 14acu Absatz 2 Buchstabe a, 14acv Absatz 2 Buchstabe a, 14acw Absatz 2 Buchstabe a, 14acx Absatz 2 Buchstabe a, 14acy Absatz 2 Buchstabe a, 14acz Absatz 2 Buchstabe a, 14ada Absatz 2 Buchstabe a, 14adb Absatz 2 Buchstabe a, 14adc Absatz 2 Buchstabe a, 14add Absatz 2 Buchstabe a, 14ade Absatz 2 Buchstabe a, 14adf Absatz 2 Buchstabe a, 14adg Absatz 2 Buchstabe a, 14adh Absatz 2 Buchstabe a, 14adi Absatz 2 Buchstabe a, 14adj Absatz 2 Buchstabe a, 14adk Absatz 2 Buchstabe a, 14adl Absatz 2 Buchstabe a, 14adm Absatz 2 Buchstabe a, 14adn Absatz 2 Buchstabe a, 14ado Absatz 2 Buchstabe a, 14adp Absatz 2 Buchstabe a, 14adq Absatz 2 Buchstabe a, 14adr Absatz 2 Buchstabe a, 14ads Absatz 2 Buchstabe a, 14adt Absatz 2 Buchstabe a, 14adu Absatz 2 Buchstabe a, 14adv Absatz 2 Buchstabe a, 14adw Absatz 2 Buchstabe a, 14adx Absatz 2 Buchstabe a, 14ady Absatz 2 Buchstabe a, 14adz Absatz 2 Buchstabe a, 14aea Absatz 2 Buchstabe a, 14aeb Absatz 2 Buchstabe a, 14aec Absatz 2 Buchstabe a, 14aed Absatz 2 Buchstabe a, 14aee Absatz 2 Buchstabe a, 14aef Absatz 2 Buchstabe a, 14aeg Absatz 2 Buchstabe a, 14aeh Absatz 2 Buchstabe a, 14aei Absatz 2 Buchstabe a, 14aej Absatz 2 Buchstabe a, 14aek Absatz 2 Buchstabe a, 14ael Absatz 2 Buchstabe a, 14aem Absatz 2 Buchstabe a, 14aen Absatz 2 Buchstabe a, 14aeo Absatz 2 Buchstabe a, 14aep Absatz 2 Buchstabe a, 14aeq Absatz 2 Buchstabe a, 14aer Absatz 2 Buchstabe a, 14aes Absatz 2 Buchstabe a,

oder welche dieser zwey Strafbestimmungen, in Fällen wie der gegenwärtige ist, in Anwendung zu bringen seyen.

Hierüber ist die Entscheidung erfolgt:

Der Umstand, daß das Lotto-Patent vom Jahre 1813 in Ansehung des als Hazardspieles verbothenen Spiels Biribis die besondere Strafe von 50 Ducaten gegen die Bankhälter verhängt, hindert keineswegs gegen diejenigen, die sich dieses verbothenen Spiels schuldig machen, zugleich die dagegen als eine schwere Polizey-Uebertretung durch das Strafgesetz ausgesprochene Strafzurechnung eintreten zu lassen; denn beyde gesetzlichen Verfügungen haben eine in sich ganz verschiedene Tendenz: jene des Lottogefälls gehet bloß dahin, das Gefäll vor Beeinträchtigungen zu schützen, während das Strafgesetz die Handlung als Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit bestraft.

Daher kann die Bestimmung des §. 30 des Lotto-Patentes füglich neben jener des §. 266 des Strafgesetzes über schwere Polizey-Uebertretungen bestehen, und sind nicht nur die Bankhälter, sondern (zufolge des gedachten §. 266) auch die Theilnehmer als schwere Polizey-Uebertreter zu behandeln, wobey es jedoch der Beurtheilung des Richters überlassen bleibt, bey Bestrafung der Bankhälter, wenn dieselben unvermögend sind, auf die gegen sie zugleich verhängte Gefälls-Uebertretungsstrafe Rücksicht zu nehmen.

Die Bestätigungsurkunden Friedrichs des Schönen über das Recht zum Bau eines Hauses in Wien.

Aufbewahrungsort: Wien, Archiv des Deutschen Ordens, Urkunden, Nr. 1. Pergament, 0,29 : 0,21 m. Siegel an Pergamentstreifen, abgefallen.

Von den Bestätigungsurkunden, die Friedrich der Schöne für Deutschordenshäuser ausgestellt hat, ist diese die einzige, die sich auf ein Haus bezieht. Ihre Bedeutung liegt darin, daß sie die Rechtsgrundlage für den Besitz des Hauses in Wien bildet.

Wann Friedrich dem Orden das Haus geschenkt hat, ist nicht bekannt. Die Urkunde ist undatiert. Sie ist nur in einer Abschrift des 14. Jahrhunderts überliefert, die sich auf der Rückseite des Pergamentblattes befindet. Die Schrift ist sehr verblaßt und schwer zu lesen. Die Urkunde ist gedruckt bei Hormayr, Geschichte der Stadt Wien, Urkundenbuch, S. 88, Nr. 88.

142.

Behandlung der Beamten und Parteyen, welche gegen das Aerarium in Verrechnung stehen, oder demselben Ersätze und Zahlungen zu leisten haben.

Hofkammer-Decret und gedruckte Instruction für sämmtliche Cassen vom 25. Junius 1819, Zahl 26991; Regierungs-Circulare vom 10. September 1819, Zahl 29449.

In Erwägung, daß der Schutz und die Schadloshaltung des Aerars für die Vermissung seiner Geldmittel bestimmtere und strengere Normen erheische, als jene, welche bisher beobachtet wurden, haben Seine Majestät, über einen allerunterthänigsten Vortrag der k. k. Hofkammer, mit allerhöchster Entschließung aus Rom vom 9. Junius 1819, über die Behandlung jener Parteyen, welche gegen das Aerarium in Verrechnung stehen, oder demselben Ersätze und Zahlungen zu leisten haben, in so ferne ihnen bey der dießfälligen Berichtigung eine Verzögerung zur Last fällt, die unten folgende Vorschrift als unabweichliche Richtschnur festzustellen geruhet.

Um diese Vorschrift gehörig wirksam zu machen, wird der Regierung zugleich aufgetragen:

Ad §. 1. Sorgfältig darüber zu wachen, daß nicht nur die auf Commission reisenden Beamten, welchen zu diesem Behufe angemessene Geldvorschüsse aus den Staats-Cassen angewiesen wurden, die in dem XXII Absatze der Circular-Verordnung vom 21. May 1812, Zahl 13323

Sparta, Stadt im Peloponnes, Hauptstadt des Landes Lakonien, am Eurotas, 210 m ü. M., in einer fruchtbaren Ebene, die im O. vom Parnon, im W. vom Taygetos eingefaßt wird, Sitz eines griechischen Metropoliten, eines Bischofs, eines Präfekten, eines Gerichtshofes erster Instanz und eines Friedensgerichts, hat (1907) 9574 Einw., Gymnasium, Lehrerseminar, Bibliothek, Museum, Theater, Elektrizitätswerk, Wasserleitung, Kanalisation, Gasanstalt, Fabrikation von Seife, Olivenöl, Wein, Leder, Handel mit Getreide, Wein, Öl, Rosinen, Feigen, Mandeln, Honig, Wachs, Wolle, Häuten, Leder, Seife, Schwämmen, Tabak, Zitronen, Orangen, Granatäpfeln, Oliven, Kastanien, Nüssen, Kork, Pech, Terpentin, Bauholz, Steinkohlen, Marmor, Asphalt, Schwefel, Eisenerz, Kupfer, Blei, Silber, Gold, Antimon, Nickel, Chrom, Mangan, Kobalt, Zinn, Platin, Quecksilber, Bergkristall, Smaragd, Amethyst, Opal, Jaspis, Achat, Karneol, Onyx, Lapislazuli, Türkis, Granat, Rubin, Saphir, Topas, Beryll, Chrysolith, Chrysopras, Turmalin, Zirkon, Diamant, Perlen, Purpurschnecken, Schwämmen, Korallen, Fischen, Austern, Hummern, Krebsen, Schildkröten, Seehunden, Delphinen, Robben, Seeigeln, Seesternen, Seeanemonen, Seegurken, Seeschlangen

dermahlen bereits in Händen haben, die Zahlungspflichtigen, an welche die erste außergerichtliche Einmahnung bereits geschehen, und überhaupt alle Parteyen, auf welche die vorgeschlagenen Directiven Beziehung nehmen, in so ferne ihnen gegenwärtig schon eine Ersatzsumme vorgeschrieben ist, mit genauer Angabe der von jeden an das Aerar hereinzuzahlenden Beträge unverzüglich nahmentlich zu eröffnen.

Ad §. 6. Endlich die Einleitung zu treffen, daß künftig Bescheide und Decrete, mit welchen Rechnungslegern die Liquidation ihrer gelegten Rechnung unmittelbar bekannt gemacht wird, oder mit denen an Aerarial-Schuldner die erste außergerichtliche Einmahnung zur Zahlung des Hereinrestes geschieht, von Seite des unterstehenden Taxamtes durch den dortigen Amtsdiener immer unverzüglich zugestellt, auch gedachter Amtsdiener, sowohl über die ihm bey dieser Zustellung, als jener der Verordnung an die Casse, dann bey der Mittheilung des von der Partey erhaltenen Empfangs-Recepisses zur Einsicht an die Buchhaltung, oder der sonst die Casse-Journale contirenden Rechnungsbehörde, zugehenden Obliegenheit gehörig instruirt werde.

Uebrigens nimmt die gegenwärtige Vorschrift auf Tax-Rückstände, worüber noch die weitere Entschließung Seiner Majestät gewärtiget wird, keine Beziehung.

Vorschrift.

Um den Staatsschatz gegen den Verlust zu sichern, welcher aus der Entbehrung der demselben von Beamten

eine einfache Begründung, die gegen jede Einzelne Bedenken zu Bestimmungen, Bedenken, die sich nicht immer von vorn herein für einen Fall übersehen lassen, zu haben pflegt. Es ist daher nicht zu verwundern, daß man sich in der Gesetzgebung darauf beschränkt, nur die wichtigsten Bedingungen aufzustellen, die Ausführung der Einzelheiten aber der Verordnung überläßt.

Wird nun Ihre, mein hochverehrter Herr Kollege, die Ansicht, daß die Bedingungen, welche Sie für die Zulässigkeit der Anlage gegeben haben, nicht genügen, die Genehmigung zu geben, so kann ich mich dieser Ansicht nicht anschließen. Ich kann die Bedingungen, welche Sie für die Anlage gegeben haben, nicht für zu gering halten, sondern ich halte sie für angemessen, und auch Paragraph 16 der Gewerbeordnung [illegible] Ihnen, daß Sie die Bedingungen, welche Sie für die Anlage gegeben haben, [illegible] können, daß [illegible] Sie [illegible] Sie [illegible] Sie

ein und dreyßigsten Tage nach zugestellter Liquidation, oder geschehener erster außergerichtlicher Einmahnung, nebst ihrer Schuld auch noch die gesetzmäßigen Verzugszinsen, die mit Rücksicht auf die in den §§. 994 und 995 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches enthaltene Anordnung, in so fern Zinsen contractmäßig gebühren, jedoch der Zinsenfuß nicht ausdrücklich im Contracte stipulirt wurde, wenn sich kein Unterpfand in der Verwahrung des Staates befindet, mit Sechs, wenn ein solches bestehet, mit Fünf vom Hundert, endlich in so fern Zinsen nicht bedungen waren, mit Vier vom Hundert zu berechnen kommen.

Drittens. Bey Casse-Defecten, oder wenn die Capitals-Forderung des Staates aus einer dolosen Handlung, einer Pflichtverletzung, oder aus einem Versehen des gegen das Aerar in Verrechnung stehenden Individuums entstanden ist, beginnt die Verbindlichkeit zur Entrichtung der in dem zweyten Absatze detaillirten gesetzlichen Verzugszinsen gleich nach der ersten an dasselbe gemachten Anforderung, den bey der ämtlichen Untersuchung an dem Staatseigenthume entdeckten Abgang zu ersetzen, und läuft nicht minder bis zur wirklichen Abfuhr fort.

Viertens. Für jene Rechnungsleger, welche die sie betreffende Liquidation ihrer Rechnungen dermahlen bereits in Händen haben, für Zahlungspflichtige, an welche die erste außergerichtliche Einmahnung bereits ge-

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung der Ueberschüsse der Reichseisenbahnverwaltung vom 8. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 211). Vom 30. Juni 1900. 1

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung der Ueberschüsse der Reichseisenbahnverwaltung vom 8. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 211). Vom 30. Juni 1900.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Artikel I.

Der Artikel II des Gesetzes über die Verwendung der Ueberschüsse der Reichseisenbahnverwaltung vom 8. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 211) wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Artikel II.

Die Ueberschüsse der Reichseisenbahnverwaltung sind zur Tilgung der Reichsschuld zu verwenden.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1900 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Juni 1900.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

ganges, worüber sie auch nach der bisherigen Beobachtung immer gleich verständiget worden, künftig nicht minder gehörig in der Kenntniß stehen, wann die Zustellung der Liquidation oder die erste außergerichtliche Einmahnung zur Zahlung des Hereinrestes an den Aerarial-Schuldner geschehen sey, so kommt die Verordnung an dieselben zur Uebernahme des dießfälligen Betrages erst dann zuzustellen, wenn eine solche Zustellung der Liquidation oder ersten außergerichtlichen Einmahnung an den gedachten Schuldner bereits erfolgt ist, und dieser den Tag des Empfangs durch ein von ihm ausgestelltes Recepisse bestätiget hat. Dem mit der Zustellung beauftragten Amtsdiener liegt dabey ob, den Zustellungstag an die Partey auf der Außenseite der Verordnung an die Casse anzumerken, und den von der Partey erhaltenen Original-Empfangsschein der Buchhaltung oder der sonst die Casse-Journale continenden Rechnungs-Behörde vor der Abgabe in die ämtliche Registratur, wo derselbe aufzubewahren kömmt, einsehen zu lassen.

Siebentens. In Fällen, wo, wie z. B. bey Verrechnung von zu verschiedenen Ankäufen und Anschaffungen, zur Bestreitung von Reise- und andern Commissionskosten erhaltenen Geldvorschüssen u. s. w., der Rechnungsleger eine oder mehrere der ihm in der ersten Liquidation zum Ersatze vorgeschriebenen Posten, durch seine im außergerichtlichen Wege gemachten Erläuterungen, oder durch einen erwirkten

Kind, Thomas (1768–1846), dt. Librettist; 1817–43 Direktor des Dresdner Hoftheaters; schrieb rd. 100 Libretti, u. a. zu C. M. v. Webers »Der Freischütz« (1821).

Kind, Tobias Philipp Gumprecht (1812–1901), dt. Schriftsteller; Sohn von Johann Friedrich K.; schrieb Novellen, Romane, Dramen, Gedichte, Reiseberichte.

Kind, Wilhelm (1801–1877), dt. Jurist; Sohn von Johann Friedrich K.; 1848 Mitglied der Frankfurter Nationalversammlung; 1849 Reichsgerichtsrat in Leipzig.

Kinder, Hermann (* 1928), dt. Historiker; Prof. in Münster; Arbeiten zur Geschichte der Neuzeit, bes. zur Geschichte der Arbeiterbewegung.

Kinderarbeit, Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren, die durch Gesetze, Verordnungen und Tarifverträge geregelt ist. Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) vom 12. 4. 1976 (i. d. F. v. 9. 8. 1984) ist K. grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind nur für Kinder über 13 Jahre möglich, wenn sie leichte Arbeiten verrichten, die ihre Gesundheit, Sittlichkeit und Entwicklung nicht gefährden. Dazu gehören z. B. Botengänge, Zeitungsaustragen, Gartenarbeiten, Mithilfe im Haushalt. Die Arbeitszeit darf 2 Stunden täglich nicht überschreiten. Kinder dürfen nicht vor 8 Uhr und nicht nach 18 Uhr beschäftigt werden. Während der Schulferien dürfen sie bis zu 4 Wochen im Jahr arbeiten. Kinder, die noch der Schulpflicht unterliegen, dürfen nicht mehr als 5 Stunden täglich arbeiten. Kinder, die bereits eine Berufsausbildung absolvieren, dürfen nicht mehr als 8 Stunden täglich arbeiten. Kinder, die bereits eine Berufsausbildung absolvieren, dürfen nicht mehr als 8 Stunden täglich arbeiten.

Kinderbett, Bett für Kinder bis zu 3 Jahren, mit Gitterwänden, damit das Kind nicht herausfallen kann.

Kinderbuch, Buch für Kinder, das sich in Inhalt, Form und Ausstattung an den Bedürfnissen und Interessen der Kinder orientiert. Das K. entwickelte sich im 18. Jh. aus der Erkenntnis, daß Kinder eine eigene Welt haben, die sich von der der Erwachsenen unterscheidet. Bedeutende Kinderbuchautoren sind u. a. Christoph von Schmid, Wilhelm Hauff, Hans Christian Andersen, Wilhelm Busch, Heinrich Hoffmann, Erich Kästner, Otfried Preußler, Astrid Lindgren.

Kinderdorf, Heim für Kinder, die ihre Eltern verloren haben oder von ihnen getrennt sind.

Kinderfreibetrag, Steuerfreibetrag für Kinder, der vom zu versteuernden Einkommen abgezogen wird.

Kindergarten, Einrichtung zur Betreuung von Kindern im Vorschulalter. Der K. soll die Kinder auf die Schule vorbereiten und ihnen Gemeinschaftserlebnisse vermitteln.

Kindergeld, Geldleistung, die Eltern für ihre Kinder erhalten. Das K. wird nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) vom 1. 1. 1975 (i. d. F. v. 1. 1. 1986) gezahlt. Es beträgt für das erste und zweite Kind 50 DM, für das dritte Kind 220 DM und für jedes weitere Kind 240 DM monatlich. Anspruch auf K. haben Eltern, deren Einkommen bestimmte Grenzen nicht überschreitet.

Kindergeldzuschlag, Zuschlag zum Kindergeld für Kinder, deren Eltern ein geringes Einkommen haben.

Kinderheilkunde, Pädiatrie, Teilgebiet der Medizin, das sich mit den Krankheiten des Kindes befaßt.

Kinderkrankheiten, Krankheiten, die vorwiegend im Kindesalter auftreten, z. B. Masern, Röteln, Windpocken, Keuchhusten, Scharlach, Mumps.

Kinderlähmung, Poliomyelitis, Infektionskrankheit, die durch Viren hervorgerufen wird und zu Lähmungen führen kann.

Kinderlied, Lied für Kinder, das sich in Inhalt, Form und Melodie an den Bedürfnissen und Interessen der Kinder orientiert. Das K. entwickelte sich im 18. Jh. aus der Erkenntnis, daß Kinder eine eigene Welt haben, die sich von der der Erwachsenen unterscheidet. Bedeutende Kinderliedautoren sind u. a. Christoph von Schmid, Wilhelm Hauff, Hans Christian Andersen, Wilhelm Busch, Heinrich Hoffmann, Erich Kästner, Otfried Preußler, Astrid Lindgren.

Kinderlos, Ehe ohne Kinder. Die K. kann freiwillig oder unfreiwillig sein. Unfreiwillige K. kann durch medizinische Behandlung oder durch Adoption behoben werden.

Kindermann, Heinz (1894–1985), dt. Literaturwissenschaftler; Prof. in Wien; Arbeiten zur Theaterwissenschaft.

Kindermord, Tötung eines Kindes durch die Mutter. Der K. ist in Deutschland strafbar. Die Strafe beträgt 1 bis 5 Jahre Freiheitsstrafe.

Kindermörder, Tragödie von J. M. R. Lenz (1776).

Kindersterblichkeit, Anzahl der Kinder, die im ersten Lebensjahr sterben. Die K. ist in den letzten Jahrzehnten stark zurückgegangen.

Kinderwagen, Wagen für Kinder, der von Eltern oder Kindermädchen geschoben wird.

Kindesannahme, Adoption, Annahme eines fremden Kindes als eigenes. Die K. ist in Deutschland durch das Adoptionsgesetz vom 1. 1. 1977 geregelt. Sie kann durch Vertrag oder durch Testament erfolgen.

Kindesentführung, Entführung eines Kindes durch einen Elternteil oder einen Dritten. Die K. ist in Deutschland strafbar. Die Strafe beträgt 1 bis 5 Jahre Freiheitsstrafe.

Kindesmißhandlung, Mißhandlung eines Kindes durch die Eltern oder einen Dritten. Die K. ist in Deutschland strafbar. Die Strafe beträgt 1 bis 5 Jahre Freiheitsstrafe.

Kindesmord, Tötung eines Kindes durch die Mutter. Der K. ist in Deutschland strafbar. Die Strafe beträgt 1 bis 5 Jahre Freiheitsstrafe.

Kindesraub, Entführung eines Kindes durch einen Elternteil oder einen Dritten. Der K. ist in Deutschland strafbar. Die Strafe beträgt 1 bis 5 Jahre Freiheitsstrafe.

Kindesunterschiebung, Unterschiebung eines fremden Kindes als eigenes. Die K. ist in Deutschland strafbar. Die Strafe beträgt 1 bis 5 Jahre Freiheitsstrafe.

Kindesvermögen, Vermögen, das einem Kind gehört. Das K. wird von den Eltern verwaltet.

Kindesverwahrlosung, Vernachlässigung eines Kindes durch die Eltern oder einen Dritten. Die K. ist in Deutschland strafbar. Die Strafe beträgt 1 bis 5 Jahre Freiheitsstrafe.

Kindesvertauschung, Vertauschung eines Kindes durch die Eltern oder einen Dritten. Die K. ist in Deutschland strafbar. Die Strafe beträgt 1 bis 5 Jahre Freiheitsstrafe.

Kindesvertretung, Vertret

Tafel 1.

Fig. 1. Ansicht des Kirchhofes von Süden. Im Vordergrunde die Kirche, im Hintergrunde der Kirchhofberg mit dem Wohnhause des Totengräbers.

Fig. 2. Ansicht des Kirchhofes von Norden. Im Vordergrunde die Kirche, im Hintergrunde der Kirchhofberg mit dem Wohnhause des Totengräbers.

Fig. 3. Ansicht des Kirchhofes von Westen. Im Vordergrunde die Kirche, im Hintergrunde der Kirchhofberg mit dem Wohnhause des Totengräbers.

Fig. 4. Ansicht des Kirchhofes von Osten. Im Vordergrunde die Kirche, im Hintergrunde der Kirchhofberg mit dem Wohnhause des Totengräbers.

Fig. 5. Ansicht des Kirchhofes von Südosten. Im Vordergrunde die Kirche, im Hintergrunde der Kirchhofberg mit dem Wohnhause des Totengräbers.

Fig. 6. Ansicht des Kirchhofes von Südwesten. Im Vordergrunde die Kirche, im Hintergrunde der Kirchhofberg mit dem Wohnhause des Totengräbers.

Fig. 7. Ansicht des Kirchhofes von Nordosten. Im Vordergrunde die Kirche, im Hintergrunde der Kirchhofberg mit dem Wohnhause des Totengräbers.

Fig. 8. Ansicht des Kirchhofes von Nordwesten. Im Vordergrunde die Kirche, im Hintergrunde der Kirchhofberg mit dem Wohnhause des Totengräbers.

Beylegung der von der letzteren Casse erhaltenen Abfuhrs-Quittung und gegen Uebergabe der Consignation als rückvergütete Interims-Einnahme in Ausgabe zu stellen.

Fünfzehntens. Die Provinzial-Einnahms-Casse hat dagegen diese Beträge mit Zulegung der erwähnten Consignation ebenfalls nur in einer Summe, jedoch unter der Benennung: an Verzugszinsen, in Empfang zu stellen.

Sechzehntens. Die Contirung dieser Verzugszinsen hat bey den betreffenden Buchhaltungen individuell, und mit Eröffnung einer eigenen Sub-Rubrike unter den verschiedenen gewöhnlichen Einnahmen, mit der Benennung: an Verzugszinsen, zu geschehen.

Siebzehntens. Endlich hat für den Fall, daß das Aerarium Verzugszinsen zu leisten hätte, welches allenfalls bey Abrechnungen oder Gegenforderungen geschehen könnte, die nähmliche Manipulation rücksichtlich der Vormerkung auf den Liquidations-Büchern einzutreten; in den Casse-Journalen sind sie aber als Verzugszinsen in Ausgabe zu stellen, und in den monathlich zu verfassenden Bedarfs-Ausweisen unter der Rubrike: an verschiedenen gewöhnlichen Ausgaben, mit der Benennung und Eröffnung einer eigenen Rubrike: auf Verzugszinsen, auszuweisen.

Gesetz über die Verwendung von Mitteln des Ausgleichsfonds für Zwecke der Kriegsfürsorge. Vom 26. Juli 1920.

Gesetz über die Verwendung von Mitteln des Ausgleichsfonds für Zwecke der Kriegsfürsorge. Vom 26. Juli 1920.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog zu Sachsen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, Burggraf zu Altenburg, Graf zu Hohnstein, Herr der Lausitz, verordnen mit Zustimmung der Stände, was folgt:

§ 1. Aus den Mitteln des Ausgleichsfonds sind zu bestreiten:

1. die Kosten der Kriegsfürsorge, soweit sie nicht durch Beiträge der Gemeinden oder Gemeindeverbände gedeckt werden;

2. die Kosten der Kriegsfürsorge, soweit sie durch Beiträge der Gemeinden oder Gemeindeverbände gedeckt werden, wenn diese Beiträge nicht eingehen oder wenn sie nicht beigetrieben werden können;

3. die Kosten der Kriegsfürsorge, soweit sie durch Beiträge der Gemeinden oder Gemeindeverbände gedeckt werden, wenn diese Beiträge nicht eingehen oder wenn sie nicht beigetrieben werden können;

4. die Kosten der Kriegsfürsorge, soweit sie durch Beiträge der Gemeinden oder Gemeindeverbände gedeckt werden, wenn diese Beiträge nicht eingehen oder wenn sie nicht beigetrieben werden können;

5. die Kosten der Kriegsfürsorge, soweit sie durch Beiträge der Gemeinden oder Gemeindeverbände gedeckt werden, wenn diese Beiträge nicht eingehen oder wenn sie nicht beigetrieben werden können;

6. die Kosten der Kriegsfürsorge, soweit sie durch Beiträge der Gemeinden oder Gemeindeverbände gedeckt werden, wenn diese Beiträge nicht eingehen oder wenn sie nicht beigetrieben werden können;

7. die Kosten der Kriegsfürsorge, soweit sie durch Beiträge der Gemeinden oder Gemeindeverbände gedeckt werden, wenn diese Beiträge nicht eingehen oder wenn sie nicht beigetrieben werden können;

8. die Kosten der Kriegsfürsorge, soweit sie durch Beiträge der Gemeinden oder Gemeindeverbände gedeckt werden, wenn diese Beiträge nicht eingehen oder wenn sie nicht beigetrieben werden können;

9. die Kosten der Kriegsfürsorge, soweit sie durch Beiträge der Gemeinden oder Gemeindeverbände gedeckt werden, wenn diese Beiträge nicht eingehen oder wenn sie nicht beigetrieben werden können;

10. die Kosten der Kriegsfürsorge, soweit sie durch Beiträge der Gemeinden oder Gemeindeverbände gedeckt werden, wenn diese Beiträge nicht eingehen oder wenn sie nicht beigetrieben werden können.

a. Kaufmann Bernhard Bär,
b. Kaufmann Isaak Bär,
c. Kaufmann Isaak Bär, sämmtliche in Bern, und
d. Kaufmann Jakob Bär, in Biel, Kinder des Kaufmanns Bernhard Bär, in Bern,

Kläger,

gegen

a. Kaufmann Bernhard Bär,
b. Kaufmann Isaak Bär,
c. Kaufmann Isaak Bär,
d. Kaufmann Jakob Bär,

Beklagte,

betreffend Ausmittlung des Werthes von Liegenschaften, welche Bernhard Bär, Kaufmann, in Bern, Bernhard Bär, Kaufmann, in Biel, und Isaak Bär, Kaufmann, in Bern, von Bernhard Bär, Kaufmann, in Bern, gekauft haben,

hat der Gerichtspräsident von Bern, Herr Fürsprecher Ludwig Wyttenbach, in Bern, als Präsident, Herr Fürsprecher Johann Jakob Lehmann, in Bern, als Gerichtsschreiber, und Herr Fürsprecher Johann Jakob Lehmann, in Bern, als Gerichtsschreiber,

in Erwägung:

1) Der Kläger Bernhard Bär, in Bern, hat durch Kaufvertrag vom 1. Juli 1865 von Bernhard Bär, Kaufmann, in Bern, die Liegenschaft Nro. 1 des Grundbuches der Stadt Bern, Nro. 1 des Grundbuches der Stadt Bern, Nro. 1 des Grundbuches der Stadt Bern,

turgeſchichte und Technologie werden beſtimmt die Profeſſoren:

1. der Phyſik;
2. der Landwirthſchaft;
3. der ſpeciellen Naturgeſchichte vom mediciniſchen Studium.

Die Concurs-Ausarbeitungen aus der Landwirthſchaftslehre haben zu begutachten die Profeſſoren:

1. der allgemeinen Naturgeſchichte;
2. der ſpeciellen Naturgeſchichte;
3. der Chemie, und
4. der Phyſik.

Bey Concurs-Elaboraten aus der Erziehungskunde ſind einzuvernehmen die Profeſſoren:

1. der theoretiſch und practiſchen Philoſophie;
2. der allgemeinen Weltgeſchichte;
3. der Religionslehre.

Die Würdigung der Concurs-Ausarbeitungen über die Geſchichte der Philoſophie iſt zu übertragen an die Profeſſoren:

1. der theoretiſch und practiſchen Philoſophie;
2. der Religionslehre;
3. der lateiniſchen und griechiſchen Philologie.

Bey Concurſen über Aeſthetik, Diplomatik, Heraldik, Alterthumskunde und Numismatik ſind

1. die Profeſſoren dieſer Fächer;
2. der Profeſſor der allgemeinen Weltgeſchichte;

3. jener der Litterat. classic. lat. et phylologiae graecae zur Prüfung der Ausarbeitungen berufen.

Die Concurs-Elaborate aus der Italienischen, Französischen und Englischen Sprache haben die Professoren der Phylologie, der Aesthetik und der allgemeinen Weltgeschichte, in so ferne sie der Sprache kundig sind, zu beurtheilen.

Zur Prüfung der Concurs-Elaborate für die Kanzel des medicinischen und chirurgischen Studiums werden folgende Professoren bestimmt:

I.

Medicinisches Studium.

Bey Concursen aus der speciellen Naturgeschichte die Professoren:

1. der Chemie;
2. der Botanik;
3. der Physiologie.

Bey Concursen aus der Anatomie die Professoren:

1. der Physiologie;
2. der Chirurgie.

Bey Concursen aus der Botanik:

1. der Professor der speciellen Naturgeschichte;
2. jener der Materia Medica.

Bey Concursen aus der Physiologie die Professoren:

1. der Anatomie;
2. der allgemeinen Pathologie.

Bey Concursen aus der Chemie die Professoren:

1. der speciellen Naturgeschichte;

2. der Materia Medica.

Bey Concursen aus der allgemeinen Pathologie und Materia Medica die Professoren:

1. der medicinischen Clinik;

2. des medicinisch-theoretischen Unterrichts.

Bey Concursen aus der medicinischen Clinik für Aerzte und Wundärzte:

1. der Professor des einen oder des andern Faches, je nachdem die eine oder andere Kanzel erlediget ist;

2. der Professor der allgemeinen Pathologie;

3. jener des medicinisch-theoretischen Unterrichts.

Bey Concursen aus der Staats-Arzneykunde, nach Beschaffenheit der Fragen, die Professoren:

1. der Chirurgie;

2. der allgemeinen Pathologie;

3. der Chemie;

4. der Physiologie;

5. der Anatomie;

6. der medicinischen Cliniken, worüber das Vicedirectorat von Fall zu Fall die erforderlichen Einleitungen zu treffen hat.

Bey Concursen aus der Thierarzneykunde:

1. das hiesige Institut;

2. nach Beschaffenheit der Fragen ein oder zwey Professoren der nächst verwandten Fächer.

II.

Chirurgisches Studium.

Bey Concursen aus dem medicinisch-theoretischen Unterrichte die Professoren:

1. der Anatomie;
2. der Physiologie;
3. der allgemeinen Pathologie;
4. der Materia Medica.

Bey Concurs-Ausarbeitungen aus der theoretischen Chirurgie die Professoren:

1. der chirurgischen Clinik;
2. der allgemeinen Pathologie.

Bey Concursen aus der chirurgischen Clinik die Professoren:

1. der theoretischen Chirurgie, und
2. der medicinischen Clinik.

Bey Concursen aus der Augenheilkunde die Professoren,

1. der Chirurgie;
2. der medicinischen Cliniken.

Bey Concursen aus der Geburtshülfe die Professoren der theoretischen und practischen Chirurgie.

Bey jenen Concurs-Elaboraten, welche der hiesigen Universität aus andern Provinzen zur Beurtheilung übergeben werden, hat man sich gleichfalls nach diesen Vorschriften zu benehmen, nur muß auch (mit Ausnahme der Elaborate über die Kanzel der Religionslehre für philosophische Schüler, in Ansehung welcher

die Regierung bloß auf die obige Anordnung gewiesen wird), jedesmahl der Professor des Faches, über welches concurrirt wird, das Gutachten abgeben.

144.

Gränze zwischen dem Verkaufsrechte der Apotheker und jenem der Parfumeurs.

Regierungs-Verordnung vom 25. Junius 1819, Zahl 22467.
An die Stadthauptmannschaft.

Da bey den Verhandlungen über die Bitte der bürgerlichen Parfumeurs, den hiesigen Apothekern die Erzeugung und den Verschleiß der Parfumerie-Waaren einzustellen, vorgekommen ist, daß beyde Gewerbsclassen sich die Führung von Artikeln erlauben, deren Erzeugung und Verkauf ihnen nicht als ein Ausfluß ihres Gewerbsrechtes gestattet werden könnte, die auch wegen der bey manchen Artikeln eintretenden Polizey- und Sanitäts-Rücksichten eine besondere obrigkeitliche Bewilligung voraussetzen, und da nun zur Hintanhaltung dieser eingeschlichenen Unfüge eine genauere Bezeichnung der Gewerbsrechte der Apotheker und Parfumeurs sich als nothwendig darstellte, so wurde Folgendes bestimmet:

Dem Apotheker liegt vermöge seiner Bestimmung ob, alle möglichen Substanzen auf ärztliche Anordnung herbey zu schaffen, zu präpariren, zusammen zu setzen, und wenn gleich solche Arzneymittel und die Parfumerie-Waaren oft coincidiren, so können die Apotheker dennoch hierin keiner Beschränkung unterzogen werden. Allein der Verkauf der Parfumerie-Waaren als solcher ste-

Mr. Cox, Mrs. Cox, and Mrs. Cox's sister, Miss Cox, were all in the habit of taking tea at five o'clock. Mr. Cox was a bachelor, Mrs. Cox was a widow, and Miss Cox was a spinster. Mr. Cox lived in Number 1, Mrs. Cox lived in Number 2, and Miss Cox lived in Number 3. Mr. Cox had a cat, Mrs. Cox had a dog, and Miss Cox had a parrot. Mr. Cox's cat was black, Mrs. Cox's dog was white, and Miss Cox's parrot was green. Mr. Cox's cat was fond of mice, Mrs. Cox's dog was fond of bones, and Miss Cox's parrot was fond of crackers. Mr. Cox's cat was afraid of dogs, Mrs. Cox's dog was afraid of parrots, and Miss Cox's parrot was afraid of cats. Mr. Cox's cat was named Tom, Mrs. Cox's dog was named Rover, and Miss Cox's parrot was named Polly. Mr. Cox's cat was a male, Mrs. Cox's dog was a female, and Miss Cox's parrot was a male. Mr. Cox's cat was old, Mrs. Cox's dog was young, and Miss Cox's parrot was middle-aged. Mr. Cox's cat was lazy, Mrs. Cox's dog was active, and Miss Cox's parrot was talkative. Mr. Cox's cat was fat, Mrs. Cox's dog was thin, and Miss Cox's parrot was of medium build. Mr. Cox's cat was tame, Mrs. Cox's dog was wild, and Miss Cox's parrot was somewhere in between. Mr. Cox's cat was a pet, Mrs. Cox's dog was a guard dog, and Miss Cox's parrot was a companion. Mr. Cox's cat was a nuisance, Mrs. Cox's dog was a menace, and Miss Cox's parrot was a delight. Mr. Cox's cat was a mystery, Mrs. Cox's dog was a puzzle, and Miss Cox's parrot was a riddle. Mr. Cox's cat was a problem, Mrs. Cox's dog was a challenge, and Miss Cox's parrot was a joy. Mr. Cox's cat was a source of amusement, Mrs. Cox's dog was a source of frustration, and Miss Cox's parrot was a source of entertainment. Mr. Cox's cat was a source of income, Mrs. Cox's dog was a source of expense, and Miss Cox's parrot was a source of neither. Mr. Cox's cat was a source of pride, Mrs. Cox's dog was a source of shame, and Miss Cox's parrot was a source of indifference. Mr. Cox's cat was a source of love, Mrs. Cox's dog was a source of hate, and Miss Cox's parrot was a source of apathy. Mr. Cox's cat was a source of joy, Mrs. Cox's dog was a source of sorrow, and Miss Cox's parrot was a source of neutrality. Mr. Cox's cat was a source of peace, Mrs. Cox's dog was a source of war, and Miss Cox's parrot was a source of truce. Mr. Cox's cat was a source of harmony, Mrs. Cox's dog was a source of discord, and Miss Cox's parrot was a source of silence. Mr. Cox's cat was a source of light, Mrs. Cox's dog was a source of darkness, and Miss Cox's parrot was a source of twilight. Mr. Cox's cat was a source of warmth, Mrs. Cox's dog was a source of cold, and Miss Cox's parrot was a source of room temperature. Mr. Cox's cat was a source of food, Mrs. Cox's dog was a source of hunger, and Miss Cox's parrot was a source of crumbs. Mr. Cox's cat was a source of water, Mrs. Cox's dog was a source of thirst, and Miss Cox's parrot was a source of dampness. Mr. Cox's cat was a source of air, Mrs. Cox's dog was a source of suffocation, and Miss Cox's parrot was a source of breeze. Mr. Cox's cat was a source of earth, Mrs. Cox's dog was a source of mud, and Miss Cox's parrot was a source of dust. Mr. Cox's cat was a source of fire, Mrs. Cox's dog was a source of ice, and Miss Cox's parrot was a source of ash. Mr. Cox's cat was a source of metal, Mrs. Cox's dog was a source of wood, and Miss Cox's parrot was a source of plastic. Mr. Cox's cat was a source of glass, Mrs. Cox's dog was a source of stone, and Miss Cox's parrot was a source of paper. Mr. Cox's cat was a source of cloth, Mrs. Cox's dog was a source of leather, and Miss Cox's parrot was a source of feathers. Mr. Cox's cat was a source of rubber, Mrs. Cox's dog was a source of fur, and Miss Cox's parrot was a source of scales. Mr. Cox's cat was a source of bone, Mrs. Cox's dog was a source of meat, and Miss Cox's parrot was a source of seed. Mr. Cox's cat was a source of milk, Mrs. Cox's dog was a source of eggs, and Miss Cox's parrot was a source of honey. Mr. Cox's cat was a source of cheese, Mrs. Cox's dog was a source of butter, and Miss Cox's parrot was a source of yogurt. Mr. Cox's cat was a source of bread, Mrs. Cox's dog was a source of cake, and Miss Cox's parrot was a source of pie. Mr. Cox's cat was a source of fruit, Mrs. Cox's dog was a source of vegetables, and Miss Cox's parrot was a source of nuts. Mr. Cox's cat was a source of grain, Mrs. Cox's dog was a source of legumes, and Miss Cox's parrot was a source of tubers. Mr. Cox's cat was a source of herbs, Mrs. Cox's dog was a source of spices, and Miss Cox's parrot was a source of flowers. Mr. Cox's cat was a source of trees, Mrs. Cox's dog was a source of grass, and Miss Cox's parrot was a source of moss. Mr. Cox's cat was a source of fungi, Mrs. Cox's dog was a source of algae, and Miss Cox's parrot was a source of lichen. Mr. Cox's cat was a source of bacteria, Mrs. Cox's dog was a source of viruses, and Miss Cox's parrot was a source of protozoa. Mr. Cox's cat was a source of insects, Mrs. Cox's dog was a source of arachnids, and Miss Cox's parrot was a source of crustaceans. Mr. Cox's cat was a source of mollusks, Mrs. Cox's dog was a source of worms, and Miss Cox's parrot was a source of echinoderms. Mr. Cox's cat was a source of fish, Mrs. Cox's dog was a source of amphibians, and Miss Cox's parrot was a source of reptiles. Mr. Cox's cat was a source of birds, Mrs. Cox's dog was a source of mammals, and Miss Cox's parrot was a source of humans.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß alle diejenigen Artikel, die ganz im Handel frey sind, so wie auch der Frauenhaarsaft, da er zu dem Toilettegebrauch gehört, auch von Parfumeurs geführt werden können; so wie es auch jedem frey und unbenommen bleibt, die Bewilligung zur Erzeugung solcher Artikel, wozu er sich geeignet glaubt, und die vorgeschriebenen Erfordernisse auszuweisen vermag, bey der Behörde nachzusuchen, wo ihm sodann ein Befugniß hierzu ertheilt werden kann.

Eine Prüfung derjenigen, welche Parfumeurs-Befugnisse ansuchen, aus der Chemie und Botanik, erscheint darum nicht nothwendig, weil ohnehin keinem ein Befugniß ertheilt werden darf, bis er nicht seine Bereitungsart angezeigt hat, und diese von der medicinischen Facultät geprüft worden ist, wodurch den eintretenden Besorgnissen einer Nichtkenntniß ohnehin begegnet ist.

Jedem Parfumeur ist eine Abschrift des Verzeichnisses der ihm zu führen zustehenden Artikel, worin auch die ganz zu führen verbothenen, als: eau de chine, eau d'arquebusade, opiat dentifique und lait de perle aufzunehmen sind, zuzustellen.

Verzeichniß der den Parfumeurs zu führen erlaubten Artikel.

I. Wohlriechende Wässer und Essenzen.

Eau de lavande, de la reine d'Hongrie, sans pareille, à la bergamotte, de cedras, de thyme,

de jasmin, de chipre, de bouquet, d'ambre, de portugal, à la dauphine, à la maréchale, à la pompadour, à la violette, immortelle, joyeuse, à la fleur d'orange, d'oeillet, à la mille fleurs, mystérieuse, muguet des indes, inconnue, de potpourri, suave, rose romaine, á la reine, de mirthe, de sultane, de cythère, de cologne, de luce, de carme, u. ſ. w.

II. Quinteſſenzen und Oehle.

Huile de fleurs d'orange, de citron, de neuilly, de jasmin, de thyme, de cedras, de romarin, de violette, d'ambre, de serpolet, de limete, de girofle, de bergamotte, de mille fleurs, de lavande, de portugal, d'oeillet, de rose, de jasmin, esprit de lavande u. ſ. w. dann Frauenhaarſaft.

III. Wohlriechende Eſſiggattungen.

Vinaigre romain, de citron, de venus, de chypre, de racine, scillittique, admirable et sans pareil, de turbie, de storax, d'ecaille, fondant, rafraichissant, zum Gebrauche der Garderobe; digestif, robal, esprit de vin, de lavande, de rouge naturel, de mille pertuis, sel de vinaigre, vinaigre rafraichissant, zum Raſiren; vinaigre d'estragon u. ſ. w.

IV. Wohlriechende Seifen.

Die wohlriechenden Seifen können in Gefäßen, Stücken oder Kugeln verkauft werden, und darunter

gehören auch die Neapolitanische Seife, Seifengeist und Seifenpulver.

V. Pomaden.

Pomade à la fleur d'orange, gelb und weiß; à la violette, au jasmin, à la duchesse, á la rose, à la tubereuse, á la franchipane, à la dauphine, double á la marquise, á l'oillet, de mille fleurs, au serpolet, de cedras, à la maréchale, à la vanille, à la reine, à la bergamotte, au caffé, de concombre, de limaçon, Romanische Pomade, Wachspomaden mit oder ohne Geruch, Lippenpomade u. s. w.

VI. Wohlriechende Pulver.

Poudre à la maréchale, à la bergamotte, à l'oeillet, à la violette, de lavande, d'ambre, à la rose, á la duchesse, à la mille fleurs, à la fleur d'orange, à la franchipane, á la marquise, à la dauphine u. s. w.

VII. Rothe Schminke.

In Dosen, Stücken oder Kugeln. Spanisches rothes Anstreichpapier, englischer crepon rouge, oder rother Krepp zum Schminken. Lait de rose, de concombre, de fraises, Reißzeltchen, Reißpulver.

VIII. Handkleyen und Handteige.

Son à la reine, au miel, à l'huile, à amande, liquide, doux, amère, à la rose, u. s. w.

IX. Toilett-Gegenstände.

Zahnpulver, flüssiges Zahnpulver, Zahnbürstchen

of Lincoln, Gentleman, Executor of the last Will and Testament of Thomas Hicks late of Lincoln, Gentleman, deceased, of the one Part, and Thomas Hicks of Lincoln, Gentleman, of the other Part, Witnesseth, That the said Thomas Hicks the Executor, for and in consideration of the Sum of Five Shillings of lawful Money of Great Britain to him in hand paid by the said Thomas Hicks the Party, at or before the Ensealing and Delivery of these Presents, the Receipt whereof he the said Thomas Hicks the Executor doth hereby acknowledge, and therefrom and every Part thereof doth acquit, release and discharge the said Thomas Hicks the Party, his Executors and Administrators, by these Presents, Hath granted, bargained, sold, aliened, released and confirmed, and by these Presents Doth grant, bargain, sell, alien, release and confirm unto the said Thomas Hicks the Party, his Heirs and Assigns, All that Messuage or Tenement, with the Appurtenances, situate, lying and being in the Parish of St. Peter at Gowts in the City of Lincoln, late in the Occupation of Thomas Hicks the Testator, deceased, and now in the Occupation of the said Thomas Hicks the Party, his Undertenants or Assigns, and all Houses, Outhouses, Edifices, Buildings, Yards, Gardens, Orchards, Backsides, Ways, Waters, Watercourses, Rights, Members and Appurtenances whatsoever to the said Messuage or Tenement belonging or appertaining, or with the same now or late used, occupied or enjoyed, or accepted, reputed, taken or known as Part, Parcel or Member thereof, or Appendant thereunto, or any Part thereof; And all the Estate, Right, Title, Interest, Use, Trust, Property, Possession, Claim and Demand whatsoever, both in Law and Equity, of him the said Thomas Hicks the Executor, of, in, to or out of the same Premises, and every Part thereof; To have and to hold the said Messuage or Tenement, and all and singular other the Premises hereby granted or mentioned, or intended so to be, with their and every of their Appurtenances, unto the said Thomas Hicks the Party, his Heirs and Assigns, to the only Use and Behoof of the said Thomas Hicks the Party, his Heirs and Assigns for ever. And the said Thomas Hicks the Executor, for himself, his Heirs, Executors and Administrators, doth covenant, promise and grant to and with the said Thomas Hicks the Party, his Heirs and Assigns, by these Presents, That he the said Thomas Hicks the Executor hath not done, committed or knowingly or willingly suffered any Act, Matter or Thing whatsoever, whereby or wherewith the said Messuage or Tenement, Premises hereby granted or mentioned, or intended so to be, or any Part thereof, is, are or shall or may be impeached, charged, affected or incumbered in Title, Estate or otherwise howsoever. In Witness whereof the said Thomas Hicks the Executor hath hereunto set his Hand and Seal the Day and Year first above written.

Sealed and delivered in the Presence of us, Thomas Hicks.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 245

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 247

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 249

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 251

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 253

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 255

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 257

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 259

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 261

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 263

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 265

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 267

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 269

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 271

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 273

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 275

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 277

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 279

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 281

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 283

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 285

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 287

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 289

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 291

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 293

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 295

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 297

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 299

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 301

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 303

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 305

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 307

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 309

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 311

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 313

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 315

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 317

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 319

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 321

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 323

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 325

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 327

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 329

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 331

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 333

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 335

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 337

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 339

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 341

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 343

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 345

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 347

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 349

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 351

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 353

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 355

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 357

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 359

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 361

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 363

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 365

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 367

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 369

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 371

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 373

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 375

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 377

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 379

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 381

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 383

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 385

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 387

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 389

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 391

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 393

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 395

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 397

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 399

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 401

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 403

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 405

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 407

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 409

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 411

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 413

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 415

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 417

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 419

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 421

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 423

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 425

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 427

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 429

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 431

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 433

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 435

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 437

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 439

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 441

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 443

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 445

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 447

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 449

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 451

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 453

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 455

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 457

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 459

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 461

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 463

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 465

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 467

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 469

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 471

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 473

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 475

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 477

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 479

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 481

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 483

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 485

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 487

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 489

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 491

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 493

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 495

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 497

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 499

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 501

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 503

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 505

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 507

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 509

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 511

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 513

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 515

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 517

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 519

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 521

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 523

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 525

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 527

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 529

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 531

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 533

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 535

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 537

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 539

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 541

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 543

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 545

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 547

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 549

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 551

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 553

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 555

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 557

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 559

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 561

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 563

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juni 1880. Vom 30. Juni 1881. 565

Bekanntmachung, betreff

trägliche Bewilligung der Auswanderung und Vermögens-Exportation in die k. k. Oesterreichischen Staaten haben Wir Uns überzeugt, daß denjenigen, welche ohne landesherrliche Erlaubniß dahin ausgewandert sind, manche bey eigenmächtigen Auswanderungen in andere Staaten nicht anwendbare Entschuldigungs-Gründe zu Statten kommen.

Dadurch, und aus Rücksicht auf die bestehenden besonders freundschaftlichen Verhältnisse mit dem k. k. Oesterreichischen Hofe, finden Wir Uns bewogen, andurch zu verordnen, wie folgt:

1. Allen Unsern Unterthanen, welche bis 1. Januar d. J. ohne Unsere Erlaubniß in die k. k. Oesterreichischen Staaten eingewandert sind, wird solche andurch nachträglich ertheilt.

2. Denselben kann daher ihr Vermögen, in sofern es nur wegen unerlaubter Auswanderung oder Ansässigmachung mit Beschlag belegt, oder sequestrirt worden seyn sollte, sobald nur die Aufnahme in den Oesterreichischen Unterthans-Verband gehörig nachgewiesen ist, ohne weitere Anfrage verabfolgt werden.

3. Von dieser Begünstigung sind ausgenommen die Deserteurs, und diejenigen, deren Vermögen schon wirklich eingezogen worden ist; solches kann den erstern nie, den letztern aber nur in ganz außerordentlichen Fällen, welche Uns mit Bericht vorzulegen sind, zu Theil werden.

4. Wer nach dem 1. Januar 1819 ohne vorher ein-

gehohlte landesherrliche Bewilligung in die k. k. Oesterreichischen Staaten auswandert, oder sich daselbst ansässig macht, wird ohne alle Nachsicht nach den bestehenden Gesetzen behandelt.

Da durch diese Unsere Verfügung nur der Auswanderungs-Consens für die vor dem 1. Januar 1819 eigenmächtig nach den Oesterreichischen Staaten ausgewanderten oder daselbst seßhaft gewordenen Unterthanen supplirt wird, so versteht sich von selbst, daß dadurch an den über die Vermögens-Ausfolglassung selbst, und über die Erfüllung gesetzlicher Obliegenheiten von Seite der Ausgewanderten bestehenden Gesetzen eine Abänderung nicht gemacht werde.

146.

Verpflichtung zur Leistung der k. k. Jagdrobath.

Regierungs-Decret vom 28. Junius 1819, Zahl 23000. An die Kreisämter, den Wiener Magistrat und die Herrschaft Jägerzeil.

Die Regierung hat aus mehreren ihr vorgekommenen Beschwerden ersehen, daß aus der höchsten Entschließung vom 18. Julius 1772 der unrichtige Schluß abgezogen werde, daß, weil die Unterthanen jährlich ein Jagdrobath-Reluitionsgeld bezahlen, sie zu keiner Naturaljagdrobath verhalten werden können.

Mittelst dieser Entschließung haben Seine Majestät den Unterthanen durch Reluirung der bisherigen unentgeltlichen Naturaljagdrobath eine Wohlthat zufließen

lassen wollen, ohne ihrer Jägerey-Casse eine neue Auslage aufzubürden, und ohne bey Aufbringung der nöthigen Treiber und Führer zu höchst ihren Jagden einer Verlegenheit ausgesetzt zu seyn.

Seine Majestät haben den von den Unterthanen selbst angebothenen Geldbetrag, welcher für die zwey untern Viertel in jährlichen 18 kr. vom Hause bestehet, nur unter der Bedingniß angenommen, daß die zur Natural-Jagdrobath verpflichtet gewesenen Unterthanen die Jagddienste auch künftighin, und zwar gegen eine Vergütung des gewöhnlichen Taglohnes pr. 15 kr. für die Hand- oder Fußarbeit, für den Zug mit zwey Pferden oder Ochsen aber täglich 1 fl. 30 kr. ohne Ausnahme, für einen halben Tag aber nur die Hälfte, leisten. Diese Bestimmung gründet sich auf die angestellte Berechnung, daß durch jene Reluition der Unterthanen diese Auslage aus der Jägerey-Casse gedecket sey.

Es ist also ganz unrichtig, daß sich die Unterthanen durch Bezahlung der unbedeutenden Reluition sich von aller Naturalleistung losgekaufet haben, und wenn gleich ein Taglohn von täglich 18 kr. und das Fuhrlohn für die zwey Pferde pr. 1 fl. 36 kr. außer allem Verhältniß mit demjenigen stehet, was heut zu Tage wirklich bezahlet wird, so ist ebenfalls der Betrag von 18 kr. in den untern Vierteln, und von 10 kr. in dem Viertel Ober-Wiener-Wald dermahl kein angemessener Ablösungsbetrag für die nachgelassene Naturalrobath eines Jahres, und war es auch im Jahre 1772 nicht mehr;

Mense Januarii. Vicesimo Octavo die ejusdem Mensis Januarii Anno Domini Millesimo Octingentesimo Sexagesimo Primo Coram Me Johanne Hamilton Gulielmo Hamilton Armigero Vicecomite Burgi de Dumbarton Infra Dictum Burgum Personaliter Constitutis Alexandro Hamilton Mercatore in Dumbarton Et Jacobo Hamilton Mercatore in Dumbarton Ambobus Fratribus Germanis Filiis Quondam Alexandri Hamilton Mercatoris in Dumbarton Et Agnetis Hamilton Alias Mitchell Ejus Conjugis Ambobus Defunctis Quondam Mercatoribus in Dumbarton Et Dicto Alexandro Hamilton Filio Natu Maximo Dictorum Quondam Alexandri Hamilton Et Agnetis Hamilton Alias Mitchell Ejus Conjugis Ambobus Defunctis Quondam Mercatoribus in Dumbarton Et Dicto Jacobo Hamilton Filio Natu Secundo Dictorum Quondam Alexandri Hamilton Et Agnetis Hamilton Alias Mitchell Ejus Conjugis Ambobus Defunctis Quondam Mercatoribus in Dumbarton Et Dicto Alexandro Hamilton Mercatore in Dumbarton Et Dicto

Bruch, Bruch, Bruch,

Mars, Lieut.-Col. Alexander Augustus, Royal Marine Light Infantry, Deputy Assistant Adjutant-General, Royal Marines, Chatham.

Mars, Lieut.-Col. Alexander Augustus, Royal Marine Light Infantry, Deputy Assistant Adjutant-General, Royal Marines, Chatham.

Mars, Lieut.-Col. Alexander Augustus, Royal Marine Light Infantry, Deputy Assistant Adjutant-General, Royal Marines, Chatham.

Mars, Lieut.-Col. Alexander Augustus, Royal Marine Light Infantry, Deputy Assistant Adjutant-General, Royal Marines, Chatham.

Mars, Lieut.-Col. Alexander Augustus, Royal Marine Light Infantry, Deputy Assistant Adjutant-General, Royal Marines, Chatham.

Mars, Lieut.-Col. Alexander Augustus, Royal Marine Light Infantry, Deputy Assistant Adjutant-General, Royal Marines, Chatham.

Mars, Lieut.-Col. Alexander Augustus, Royal Marine Light Infantry, Deputy Assistant Adjutant-General, Royal Marines, Chatham.

Mars, Lieut.-Col. Alexander Augustus, Royal Marine Light Infantry, Deputy Assistant Adjutant-General, Royal Marines, Chatham.

Mars, Lieut.-Col. Alexander Augustus, Royal Marine Light Infantry, Deputy Assistant Adjutant-General, Royal Marines, Chatham.

Mars, Lieut.-Col. Alexander Augustus, Royal Marine Light Infantry, Deputy Assistant Adjutant-General, Royal Marines, Chatham.

Bedienung

Die Bedienung erfolgt über die Tasten auf der Vorderseite.

Reinigung

Reinigen Sie das Gerät nur mit einem trockenen Tuch. Verwenden Sie keine Lösungsmittel.

Wartung

Öffnen Sie das Gerät nicht. Bei Störungen wenden Sie sich an den Kundendienst.

Wichtiger Hinweis: Reinigen und Wartung

Trennen Sie das Gerät vor der Reinigung vom Netz. Verwenden Sie ausschließlich ein trockenes Tuch. Flüssigkeiten können das Gerät beschädigen.

Bell, Thomas, Esq. Lieut. 1st Dragoons, 1st Class, Hanover, 1st Class, Waterloo, 1st Class, Hanover, 1st Class, Waterloo, 1st Class, Hanover, 1st Class, Waterloo

Inhalt des Heftes I. Band I. Jahrgang 1861.

Seite

Vorwort 1

Ueber die Lage und Ausdehnung der Steinkohlenformation in Nordamerika. Von Dr. Hermann Credner 3

Ueber die Gliederung der Steinkohlenformation in Nordamerika. Von Dr. Hermann Credner 5

Ueber die Gliederung der Steinkohlenformation in Nordamerika. Von Dr. Hermann Credner 7

Ueber die Gliederung der Steinkohlenformation in Nordamerika. Von Dr. Hermann Credner 9

Haus-Ordnung, s. f. Hausordnung.

Haus-Pacht, s. f. Hauspacht.

Haus-Pacht-Buch, s. n. Hauspachtbuch.

Haus-Pacht-Geld, s. n. Hauspachtgeld.

Haus-Pacht-Herr, s. m. Hauspachtherr.

Haus-Pacht-Vertrag, s. m. Hauspachtvertrag.

Haus-Pacht-Zins, s. m. Hauspachtzins.

Haus-Partey, s. f. Hauspartey.

Haus-Pfaff, s. m. Hauspfaff.

Haus-Pfaffe, s. m. Hauspfaffe.

Haus-Pfarrer, s. m. Hauspfarrer.

Haus-Pflege, s. f. Hauspflege.

Haus-Pflicht, s. f. Hauspflicht.

Haus-Pflichtig, adj. Hauspflichtig.

Haus-Pflichtigkeit, s. f. Hauspflichtigkeit.

Haus-Pflug, s. m. Hauspflug.

Haus-Polizey, s. f. Hauspolizey.

Haus-Polizey-Ordnung, s. f. Hauspolizeyordnung.

Haus-Postille, s. f. Hauspostille.

Haus-Predigt, s. f. Hauspredigt.

Haus-Predigt-Buch, s. n. Hauspredigtbuch.

Haus-Predigt-Sammlung, s. f. Hauspredigtsammlung.

Haus-Predigt-Text, s. m. Hauspredigttext.

Haus-Predigt-Werk, s. n. Hauspredigtwerk.

Haus-Prediger, s. m. Hausprediger.

Haus-Priester, s. m. Hauspriester.

Haus-Priesterthum, s. n. Hauspriesterthum.

Haus-Principal, s. m. Hausprincipal.

Haus-Principal-Buch, s. n. Hausprincipalbuch.

Haus-Principal-Geld, s. n. Hausprincipalgeld.

Haus-Principal-Schuld, s. f. Hausprincipalschuld.

Haus-Principal-Summe, s. f. Hausprincipalsumme.

Haus-Principal-Zins, s. m. Hausprincipalzins.

Haus-Probe, s. f. Hausprobe.

Haus-Probe-Buch, s. n. Hausprobebuch.

Haus-Probe-Geld, s. n. Hausprobegeld.

Haus-Probe-Jahr, s. n. Hausprobejahr.

Haus-Probe-Kind, s. n. Hausprobekind.

Haus-Probe-Knecht, s. m. Hausprobeknecht.

Haus-Probe-Magd, s. f. Hausprobemagd.

Haus-Probe-Monat, s. m. Hausprobemonat.

Haus-Probe-Pferd, s. n. Hausprobepferd.

Haus-Probe-Schuld, s. f. Hausprobeschuld.

Haus-Probe-Summe, s. f. Hausprobesumme.

Haus-Probe-Tag, s. m. Hausprobetag.

Haus-Probe-Vieh, s. n. Hausprobevieh.

Haus-Probe-Zeit, s. f. Hausprobezeit.

Haus-Probe-Zins, s. m. Hausprobezins.

Haus-Probe-Zinsen, s. pl. Hausprobezinsen.

Haus-Probe-Zinsen-Buch, s. n. Hausprobezinsenbuch.

Haus-Probe-Zinsen-Geld, s. n. Hausprobezinsengeld.

Haus-Probe-Zinsen-Schuld, s. f. Hausprobezinsenschuld.

Haus-Probe-Zinsen-Summe, s. f. Hausprobezinsensumme.

Haus-Probe-Zinsen-Zins, s. m. Hausprobezinsenzins.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen, s. pl. Hausprobezinsenzinsen.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Buch, s. n. Hausprobezinsenzinsenbuch.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Geld, s. n. Hausprobezinsenzinsengeld.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Schuld, s. f. Hausprobezinsenzinsenschuld.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Summe, s. f. Hausprobezinsenzinsensumme.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zins, s. m. Hausprobezinsenzinsenzins.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen, s. pl. Hausprobezinsenzinsenzinsen.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Buch, s. n. Hausprobezinsenzinsenzinsenbuch.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Geld, s. n. Hausprobezinsenzinsenzinsengeld.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Schuld, s. f. Hausprobezinsenzinsenzinsenschuld.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Summe, s. f. Hausprobezinsenzinsenzinsensumme.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zins, s. m. Hausprobezinsenzinsenzinszins.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen, s. pl. Hausprobezinsenzinsenzinszinsen.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Buch, s. n. Hausprobezinsenzinsenzinszinsenbuch.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Geld, s. n. Hausprobezinsenzinsenzinszinsengeld.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Schuld, s. f. Hausprobezinsenzinsenzinszinsenschuld.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Summe, s. f. Hausprobezinsenzinsenzinszinsensumme.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zins, s. m. Hausprobezinsenzinsenzinszinszins.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen, s. pl. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinsen.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Buch, s. n. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinsenbuch.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Geld, s. n. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinsengeld.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Schuld, s. f. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinsenschuld.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Summe, s. f. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinsensumme.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zins, s. m. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszins.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen, s. pl. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinsen.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Buch, s. n. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinsenbuch.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Geld, s. n. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinsengeld.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Schuld, s. f. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinsenschuld.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Summe, s. f. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinsensumme.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zins, s. m. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszins.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen, s. pl. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinsen.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Buch, s. n. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinsenbuch.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Geld, s. n. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinsengeld.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Schuld, s. f. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinsenschuld.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Summe, s. f. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinsensumme.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zins, s. m. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszins.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen, s. pl. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinsen.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Buch, s. n. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinsenbuch.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Geld, s. n. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinsengeld.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Schuld, s. f. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinsenschuld.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Summe, s. f. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinsensumme.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zins, s. m. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszins.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen, s. pl. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinsen.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Buch, s. n. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinsenbuch.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Geld, s. n. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinsengeld.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Schuld, s. f. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinsenschuld.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Summe, s. f. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinsensumme.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zins, s. m. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszins.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen, s. pl. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinsen.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Buch, s. n. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinsenbuch.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Geld, s. n. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinsengeld.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Schuld, s. f. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinsenschuld.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Summe, s. f. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinsensumme.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zins, s. m. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszins.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen, s. pl. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinsen.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Buch, s. n. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinsenbuch.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Geld, s. n. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinsengeld.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Schuld, s. f. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinsenschuld.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Summe, s. f. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinsensumme.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zins, s. m. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszins.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen, s. pl. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinsen.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Buch, s. n. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinsenbuch.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Geld, s. n. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinsengeld.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Schuld, s. f. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinsenschuld.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Summe, s. f. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinsensumme.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zins, s. m. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszins.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen, s. pl. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinsen.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Buch, s. n. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinsenbuch.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Geld, s. n. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinsengeld.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Schuld, s. f. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinsenschuld.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Summe, s. f. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinsensumme.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zins, s. m. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszins.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen, s. pl. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinsen.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Buch, s. n. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinsenbuch.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Geld, s. n. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinsengeld.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Schuld, s. f. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinsenschuld.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Summe, s. f. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinsensumme.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zins, s. m. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszins.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen, s. pl. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinsen.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Buch, s. n. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinsenbuch.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Geld, s. n. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinsengeld.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Schuld, s. f. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinsenschuld.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Summe, s. f. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinsensumme.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zins, s. m. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszins.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen, s. pl. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinsen.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Buch, s. n. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinsenbuch.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Geld, s. n. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinsengeld.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Schuld, s. f. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinsenschuld.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Summe, s. f. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinsensumme.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zins, s. m. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszins.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen, s. pl. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinsen.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Buch, s. n. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinsenbuch.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Geld, s. n. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinsengeld.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Schuld, s. f. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinsenschuld.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Summe, s. f. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinsensumme.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zins, s. m. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszins.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen, s. pl. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinsen.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Buch, s. n. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinsenbuch.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Geld, s. n. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinsengeld.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Schuld, s. f. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinsenschuld.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Summe, s. f. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinsensumme.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zins, s. m. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszins.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen, s. pl. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinsen.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Buch, s. n. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinsenbuch.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Geld, s. n. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinsengeld.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Schuld, s. f. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinsenschuld.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Summe, s. f. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinsensumme.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zins, s. m. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszins.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen, s. pl. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinsen.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Buch, s. n. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinsenbuch.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Geld, s. n. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinsengeld.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Schuld, s. f. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinsenschuld.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Summe, s. f. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinsensumme.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zins, s. m. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszins.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen, s. pl. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinsen.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Buch, s. n. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinsenbuch.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Geld, s. n. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinsengeld.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Schuld, s. f. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinsenschuld.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Summe, s. f. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinsensumme.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zins, s. m. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszins.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen, s. pl. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinsen.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Buch, s. n. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinsenbuch.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Geld, s. n. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinsengeld.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Schuld, s. f. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinsenschuld.

Haus-Probe-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Zinsen-Summe, s. f. Hausprobezinsenzinsenzinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinszinsensumme.

Haus-Probe-Zinsen-Z

den verschiedenen Bezirken, Kreisen und Dominien genauestens zu beobachten.

Sobald die Landwehr-Bataillons auf die hier anbefohlene Art aufgestellt sind, muß die nach dem Maßstabe der Bevölkerung ursprünglich auf die Kreise und Dominien repartirte Zahl von Landwehr-Männern in Friedenszeiten immer regelmäßig von denselben vollzählig erhalten werden. Nur wenn sich aus den Resultaten der jährlichen Landwehr-Musterungen ergeben sollte, daß durch eingetretene größere Mortalität, Auswanderungen, Umsiedlungen ꝛc. ꝛc. ein auffallendes Mißverhältniß zwischen ganzen Kreisen und Regiments-Bezirken entstanden sey, wird auf die dießfalls erhaltene Anzeige auch in Friedenszeiten, von den beyden Hofstellen in Erwägung gezogen werden, ob und welche Rücksicht bey der nächstjährigen Ergänzung der Landwehr auf die Ausgleichung der entstandenen Disproportion zu nehmen seyn könne.

Vom Tage eines ausgebrochenen Krieges wird die nöthig werdende Ergänzung der Landwehr auf das Congretum der gesammten conscribirten Provinzen repartiret werden.

IV. In jedem Regiments-Bezirke ist die für die Landwehr gewidmete Mannschaft, mit Rücksicht auf ihre militärische Angemessenheit und größere oder mindere Nothwendigkeit bey Hause, gleich nach ihrer erhaltenen Widmung für diese Anstalt abzusondern, und förmlich in das erste und zweyte Bataillon einzurangiren.

Fig. 1.

Fig. 2.

Fig. 3.

Fig. 4.

Fig. 5.

Fig. 6.

Fig. 7.

Fig. 8.

men zu können. Leuten, welche von dem Orte, wo ganze Compagnien zur Uebung der Landwehr-Männer sich befinden, über eine halbe Stunde entfernt sind, kann demnach die oberwähnte Begünstigung nicht zu Theil werden, weil eine solche weitere Entfernung sie schon vor ihrem täglichen Einrücken zum dreystündigen Exerciren zu sehr abmatten würde.

Die Landwehr-Männer, welche hiernach auf die obige Begünstigung Anspruch haben, sind also, wenn sie zum ersten Bataillon gehören, statt der ununterbrochenen vierzehntägigen Uebung, in allem nur sechs ganze Tage, an den übrigen acht Tagen aber täglich nur zeitlich früh durch drey Stunden in den Waffen zu üben. Dagegen aber haben die zum zweyten Bataillon bestimmten und in diesem Falle befindlichen Landwehr-Männer, statt der ununterbrochenen Uebung blos an zwey Sonntagen den ganzen Tag bey der Waffen-Uebung auszuharren, die übrigen sechs Tage aber nur früh durch drey Stunden.

VI. Statt der in dem §. 30 der Landwehr-Instruction festgesetzten Wegzehrung hat der Landwehr-Mann von nun an, sowohl in dem Hin- als Rückweg in seinen Wohnort, für drey Meilen, eine tägliche Infanterie-Löhnung sammt Brot, und den zur Zeit bestehenden Fleisch- und Subsistenz-Beyträgen (alles in Geld angeschlagen) zu erhalten. Hat der Mann nur zwey Meilen zurückzulegen, so erhält er zwey Drittel, für eine Meile aber nur ein Drittel des oben bemerkten Via-

ticums; für eine noch geringere Entfernung ist ihm jedoch nichts zu erfolgen.

VII. In Friedenszeiten hat die Landwehr-Mannschaft keine Montur ab aerario zu empfangen, sondern bey der Musterung und jährlichen Uebung in eigener Kleidung zu erscheinen. Die politischen Behörden werden angewiesen, darauf zu sehen, daß dieselbe zu den Uebungen, möglichst gut gekleidet einrücke.

In Kriegszeiten wird die Mannschaft des ersten Landwehr-Bataillons ganz wie die Mannschaft der betreffenden Linien-Regimenter montirt werden, und sich von der letztern blos durch die auf dem Czako angebrachten Buchstaben L. W. unterscheiden.

Die Mannschaft des zweyten Landwehr-Bataillons, wird dagegen, wenn sie bey einem ausbrechenden Kriege in die Militär-Verpflegung tritt, mit der für die Landwehr vorgeschriebenen Montur versehen werden.

Die Monturs-Commissionen werden wegen Bereithaltung der für die Landwehr nöthigen Montur erster und zweyter Gattung nachträglich die entsprechende Weisung erhalten.

VIII. Wegen Unschicklichkeit der bisherigen Abschieds-Formulare wurden im vorigen Jahre neue Abschieds-Formulare für die gesammte Armee mit einer besonderen Belehrung hinausgegeben. Nach diesem neuen Formulare sind künftig auch die Abschiede für die Landwehr-Männer auszufertigen, es hat daher von dem §. 14 der Land-

Fig. 1. Bau 1, Hahn. Nr. 1. Ansicht von Süden. Nr. 2. Ansicht von Osten. Nr. 3. Ansicht von Norden. Nr. 4. Ansicht von Westen. Nr. 5. Grundriß. Nr. 6. Schnitt. Nr. 7. Schnitt. Nr. 8. Schnitt. Nr. 9. Schnitt. Nr. 10. Schnitt. Nr. 11. Schnitt. Nr. 12. Schnitt. Nr. 13. Schnitt. Nr. 14. Schnitt. Nr. 15. Schnitt. Nr. 16. Schnitt. Nr. 17. Schnitt. Nr. 18. Schnitt. Nr. 19. Schnitt. Nr. 20. Schnitt. Nr. 21. Schnitt. Nr. 22. Schnitt. Nr. 23. Schnitt. Nr. 24. Schnitt. Nr. 25. Schnitt. Nr. 26. Schnitt. Nr. 27. Schnitt. Nr. 28. Schnitt. Nr. 29. Schnitt. Nr. 30. Schnitt. Nr. 31. Schnitt. Nr. 32. Schnitt. Nr. 33. Schnitt. Nr. 34. Schnitt. Nr. 35. Schnitt. Nr. 36. Schnitt. Nr. 37. Schnitt. Nr. 38. Schnitt. Nr. 39. Schnitt. Nr. 40. Schnitt. Nr. 41. Schnitt. Nr. 42. Schnitt. Nr. 43. Schnitt. Nr. 44. Schnitt. Nr. 45. Schnitt. Nr. 46. Schnitt. Nr. 47. Schnitt. Nr. 48. Schnitt. Nr. 49. Schnitt. Nr. 50. Schnitt. Nr. 51. Schnitt. Nr. 52. Schnitt. Nr. 53. Schnitt. Nr. 54. Schnitt. Nr. 55. Schnitt. Nr. 56. Schnitt. Nr. 57. Schnitt. Nr. 58. Schnitt. Nr. 59. Schnitt. Nr. 60. Schnitt. Nr. 61. Schnitt. Nr. 62. Schnitt. Nr. 63. Schnitt. Nr. 64. Schnitt. Nr. 65. Schnitt. Nr. 66. Schnitt. Nr. 67. Schnitt. Nr. 68. Schnitt. Nr. 69. Schnitt. Nr. 70. Schnitt. Nr. 71. Schnitt. Nr. 72. Schnitt. Nr. 73. Schnitt. Nr. 74. Schnitt. Nr. 75. Schnitt. Nr. 76. Schnitt. Nr. 77. Schnitt. Nr. 78. Schnitt. Nr. 79. Schnitt. Nr. 80. Schnitt. Nr. 81. Schnitt. Nr. 82. Schnitt. Nr. 83. Schnitt. Nr. 84. Schnitt. Nr. 85. Schnitt. Nr. 86. Schnitt. Nr. 87. Schnitt. Nr. 88. Schnitt. Nr. 89. Schnitt. Nr. 90. Schnitt. Nr. 91. Schnitt. Nr. 92. Schnitt. Nr. 93. Schnitt. Nr. 94. Schnitt. Nr. 95. Schnitt. Nr. 96. Schnitt. Nr. 97. Schnitt. Nr. 98. Schnitt. Nr. 99. Schnitt. Nr. 100. Schnitt. Nr. 101. Schnitt. Nr. 102. Schnitt. Nr. 103. Schnitt. Nr. 104. Schnitt. Nr. 105. Schnitt. Nr. 106. Schnitt. Nr. 107. Schnitt. Nr. 108. Schnitt. Nr. 109. Schnitt. Nr. 110. Schnitt. Nr. 111. Schnitt. Nr. 112. Schnitt. Nr. 113. Schnitt. Nr. 114. Schnitt. Nr. 115. Schnitt. Nr. 116. Schnitt. Nr. 117. Schnitt. Nr. 118. Schnitt. Nr. 119. Schnitt. Nr. 120. Schnitt. Nr. 121. Schnitt. Nr. 122. Schnitt. Nr. 123. Schnitt. Nr. 124. Schnitt. Nr. 125. Schnitt. Nr. 126. Schnitt. Nr. 127. Schnitt. Nr. 128. Schnitt. Nr. 129. Schnitt. Nr. 130. Schnitt. Nr. 131. Schnitt. Nr. 132. Schnitt. Nr. 133. Schnitt. Nr. 134. Schnitt. Nr. 135. Schnitt. Nr. 136. Schnitt. Nr. 137. Schnitt. Nr. 138. Schnitt. Nr. 139. Schnitt. Nr. 140. Schnitt. Nr. 141. Schnitt. Nr. 142. Schnitt. Nr. 143. Schnitt. Nr. 144. Schnitt. Nr. 145. Schnitt. Nr. 146. Schnitt. Nr. 147. Schnitt. Nr. 148. Schnitt. Nr. 149. Schnitt. Nr. 150. Schnitt. Nr. 151. Schnitt. Nr. 152. Schnitt. Nr. 153. Schnitt. Nr. 154. Schnitt. Nr. 155. Schnitt. Nr. 156. Schnitt. Nr. 157. Schnitt. Nr. 158. Schnitt. Nr. 159. Schnitt. Nr. 160. Schnitt. Nr. 161. Schnitt. Nr. 162. Schnitt. Nr. 163. Schnitt. Nr. 164. Schnitt. Nr. 165. Schnitt. Nr. 166. Schnitt. Nr. 167. Schnitt. Nr. 168. Schnitt. Nr. 169. Schnitt. Nr. 170. Schnitt. Nr. 171. Schnitt. Nr. 172. Schnitt. Nr. 173. Schnitt. Nr. 174. Schnitt. Nr. 175. Schnitt. Nr. 176. Schnitt. Nr. 177. Schnitt. Nr. 178. Schnitt. Nr. 179. Schnitt. Nr. 180. Schnitt. Nr. 181. Schnitt. Nr. 182. Schnitt. Nr. 183. Schnitt. Nr. 184. Schnitt. Nr. 185. Schnitt. Nr. 186. Schnitt. Nr. 187. Schnitt. Nr. 188. Schnitt. Nr. 189. Schnitt. Nr. 190. Schnitt. Nr. 191. Schnitt. Nr. 192. Schnitt. Nr. 193. Schnitt. Nr. 194. Schnitt. Nr. 195. Schnitt. Nr. 196. Schnitt. Nr. 197. Schnitt. Nr. 198. Schnitt. Nr. 199. Schnitt. Nr. 200. Schnitt. Nr. 201. Schnitt. Nr. 202. Schnitt. Nr. 203. Schnitt. Nr. 204. Schnitt. Nr. 205. Schnitt. Nr. 206. Schnitt. Nr. 207. Schnitt. Nr. 208. Schnitt. Nr. 209. Schnitt. Nr. 210. Schnitt. Nr. 211. Schnitt. Nr. 212. Schnitt. Nr. 213. Schnitt. Nr. 214. Schnitt. Nr. 215. Schnitt. Nr. 216. Schnitt. Nr. 217. Schnitt. Nr. 218. Schnitt. Nr. 219. Schnitt. Nr. 220. Schnitt. Nr. 221. Schnitt. Nr. 222. Schnitt. Nr. 223. Schnitt. Nr. 224. Schnitt. Nr. 225. Schnitt. Nr. 226. Schnitt. Nr. 227. Schnitt. Nr. 228. Schnitt. Nr. 229. Schnitt. Nr. 230. Schnitt. Nr. 231. Schnitt. Nr. 232. Schnitt. Nr. 233. Schnitt. Nr. 234. Schnitt. Nr. 235. Schnitt. Nr. 236. Schnitt. Nr. 237. Schnitt. Nr. 238. Schnitt. Nr. 239. Schnitt. Nr. 240. Schnitt. Nr. 241. Schnitt. Nr. 242. Schnitt. Nr. 243. Schnitt. Nr. 244. Schnitt. Nr. 245. Schnitt. Nr. 246. Schnitt. Nr. 247. Schnitt. Nr. 248. Schnitt. Nr. 249. Schnitt. Nr. 250. Schnitt. Nr. 251. Schnitt. Nr. 252. Schnitt. Nr. 253. Schnitt. Nr. 254. Schnitt. Nr. 255. Schnitt. Nr. 256. Schnitt. Nr. 257. Schnitt. Nr. 258. Schnitt. Nr. 259. Schnitt. Nr. 260. Schnitt. Nr. 261. Schnitt. Nr. 262. Schnitt. Nr. 263. Schnitt. Nr. 264. Schnitt. Nr. 265. Schnitt. Nr. 266. Schnitt. Nr. 267. Schnitt. Nr. 268. Schnitt. Nr. 269. Schnitt. Nr. 270. Schnitt. Nr. 271. Schnitt. Nr. 272. Schnitt. Nr. 273. Schnitt. Nr. 274. Schnitt. Nr. 275. Schnitt. Nr. 276. Schnitt. Nr. 277. Schnitt. Nr. 278. Schnitt. Nr. 279. Schnitt. Nr. 280. Schnitt. Nr. 281. Schnitt. Nr. 282. Schnitt. Nr. 283. Schnitt. Nr. 284. Schnitt. Nr. 285. Schnitt. Nr. 286. Schnitt. Nr. 287. Schnitt. Nr. 288. Schnitt. Nr. 289. Schnitt. Nr. 290. Schnitt. Nr. 291. Schnitt. Nr. 292. Schnitt. Nr. 293. Schnitt. Nr. 294. Schnitt. Nr. 295. Schnitt. Nr. 296. Schnitt. Nr. 297. Schnitt. Nr. 298. Schnitt. Nr. 299. Schnitt. Nr. 300. Schnitt. Nr. 301. Schnitt. Nr. 302. Schnitt. Nr. 303. Schnitt. Nr. 304. Schnitt. Nr. 305. Schnitt. Nr. 306. Schnitt. Nr. 307. Schnitt. Nr. 308. Schnitt. Nr. 309. Schnitt. Nr. 310. Schnitt. Nr. 311. Schnitt. Nr. 312. Schnitt. Nr. 313. Schnitt. Nr. 314. Schnitt. Nr. 315. Schnitt. Nr. 316. Schnitt. Nr. 317. Schnitt. Nr. 318. Schnitt. Nr. 319. Schnitt. Nr. 320. Schnitt. Nr. 321. Schnitt. Nr. 322. Schnitt. Nr. 323. Schnitt. Nr. 324. Schnitt. Nr. 325. Schnitt. Nr. 326. Schnitt. Nr. 327. Schnitt. Nr. 328. Schnitt. Nr. 329. Schnitt. Nr. 330. Schnitt. Nr. 331. Schnitt. Nr. 332. Schnitt. Nr. 333. Schnitt. Nr. 334. Schnitt. Nr. 335. Schnitt. Nr. 336. Schnitt. Nr. 337. Schnitt. Nr. 338. Schnitt. Nr. 339. Schnitt. Nr. 340. Schnitt. Nr. 341. Schnitt. Nr. 342. Schnitt. Nr. 343. Schnitt. Nr. 344. Schnitt. Nr. 345. Schnitt. Nr. 346. Schnitt. Nr. 347. Schnitt. Nr. 348. Schnitt. Nr. 349. Schnitt. Nr. 350. Schnitt. Nr. 351. Schnitt. Nr. 352. Schnitt. Nr. 353. Schnitt. Nr. 354. Schnitt. Nr. 355. Schnitt. Nr. 356. Schnitt. Nr. 357. Schnitt. Nr. 358. Schnitt. Nr. 359. Schnitt. Nr. 360. Schnitt. Nr. 361. Schnitt. Nr. 362. Schnitt. Nr. 363. Schnitt. Nr. 364. Schnitt. Nr. 365. Schnitt. Nr. 366. Schnitt. Nr. 367. Schnitt. Nr. 368. Schnitt. Nr. 369. Schnitt. Nr. 370. Schnitt. Nr. 371. Schnitt. Nr. 372. Schnitt. Nr. 373. Schnitt. Nr. 374. Schnitt. Nr. 375. Schnitt. Nr. 376. Schnitt. Nr. 377. Schnitt. Nr. 378. Schnitt. Nr. 379. Schnitt. Nr. 380. Schnitt. Nr. 381. Schnitt. Nr. 382. Schnitt. Nr. 383. Schnitt. Nr. 384. Schnitt. Nr. 385. Schnitt. Nr. 386. Schnitt. Nr. 387. Schnitt. Nr. 388. Schnitt. Nr. 389. Schnitt. Nr. 390. Schnitt. Nr. 391. Schnitt. Nr. 392. Schnitt. Nr. 393. Schnitt. Nr. 394. Schnitt. Nr. 395. Schnitt. Nr. 396. Schnitt. Nr. 397. Schnitt. Nr. 398. Schnitt. Nr. 399. Schnitt. Nr. 400. Schnitt. Nr. 401. Schnitt. Nr. 402. Schnitt. Nr. 403. Schnitt. Nr. 404. Schnitt. Nr. 405. Schnitt. Nr. 406. Schnitt. Nr. 407. Schnitt. Nr. 408. Schnitt. Nr. 409. Schnitt. Nr. 410. Schnitt. Nr. 411. Schnitt. Nr. 412. Schnitt. Nr. 413. Schnitt. Nr. 414. Schnitt. Nr. 415. Schnitt. Nr. 416. Schnitt. Nr. 417. Schnitt. Nr. 418. Schnitt. Nr. 419. Schnitt. Nr. 420. Schnitt. Nr. 421. Schnitt. Nr. 422. Schnitt. Nr. 423. Schnitt. Nr. 424. Schnitt. Nr. 425. Schnitt. Nr. 426. Schnitt. Nr. 427. Schnitt. Nr. 428. Schnitt. Nr. 429. Schnitt. Nr. 430. Schnitt. Nr. 431. Schnitt. Nr. 432. Schnitt. Nr. 433. Schnitt. Nr. 434. Schnitt. Nr. 435. Schnitt. Nr. 436. Schnitt. Nr. 437. Schnitt. Nr. 438. Schnitt. Nr. 439. Schnitt. Nr. 440. Schnitt. Nr. 441. Schnitt. Nr. 442. Schnitt. Nr. 443. Schnitt. Nr. 444. Schnitt. Nr. 445. Schnitt. Nr. 446. Schnitt. Nr. 447. Schnitt. Nr. 448. Schnitt. Nr. 449. Schnitt. Nr. 450. Schnitt. Nr. 451. Schnitt. Nr. 452. Schnitt. Nr. 453. Schnitt. Nr. 454. Schnitt. Nr. 455. Schnitt. Nr. 456. Schnitt. Nr. 457. Schnitt. Nr. 458. Schnitt. Nr. 459. Schnitt. Nr. 460. Schnitt. Nr. 461. Schnitt. Nr. 462. Schnitt. Nr. 463. Schnitt. Nr. 464. Schnitt. Nr. 465. Schnitt. Nr. 466. Schnitt. Nr. 467. Schnitt. Nr. 468. Schnitt. Nr. 469. Schnitt. Nr. 470. Schnitt. Nr. 471. Schnitt. Nr. 472. Schnitt. Nr. 473. Schnitt. Nr. 474. Schnitt. Nr. 475. Schnitt. Nr. 476. Schnitt. Nr. 477. Schnitt. Nr. 478. Schnitt. Nr. 479. Schnitt. Nr. 480. Schnitt. Nr. 481. Schnitt. Nr. 482. Schnitt. Nr. 483. Schnitt. Nr. 484. Schnitt. Nr. 485. Schnitt. Nr. 486. Schnitt. Nr. 487. Schnitt. Nr. 488. Schnitt. Nr. 489. Schnitt. Nr. 490. Schnitt. Nr. 491. Schnitt. Nr. 492. Schnitt. Nr. 493. Schnitt. Nr. 494. Schnitt. Nr. 495. Schnitt. Nr. 496. Schnitt. Nr. 497. Schnitt. Nr. 498. Schnitt. Nr. 499. Schnitt. Nr. 500. Schnitt. Nr. 501. Schnitt. Nr. 502. Schnitt. Nr. 503. Schnitt. Nr. 504. Schnitt. Nr. 505. Schnitt. Nr. 506. Schnitt. Nr. 507. Schnitt. Nr. 508. Schnitt. Nr. 509. Schnitt. Nr. 510. Schnitt. Nr. 511. Schnitt. Nr. 512. Schnitt. Nr. 513. Schnitt. Nr. 514. Schnitt. Nr. 515. Schnitt. Nr. 516. Schnitt. Nr. 517. Schnitt. Nr. 518. Schnitt. Nr. 519. Schnitt. Nr. 520. Schnitt. Nr. 521. Schnitt. Nr. 522. Schnitt. Nr. 523. Schnitt. Nr. 524. Schnitt. Nr. 525. Schnitt. Nr. 526. Schnitt. Nr. 527. Schnitt. Nr. 528. Schnitt. Nr. 529. Schnitt. Nr. 530. Schnitt. Nr. 531. Schnitt. Nr. 532. Schnitt. Nr. 533. Schnitt. Nr. 534. Schnitt. Nr. 535. Schnitt. Nr. 536. Schnitt. Nr. 537. Schnitt. Nr. 538. Schnitt. Nr. 539. Schnitt. Nr. 540. Schnitt. Nr. 541. Schnitt. Nr. 542. Schnitt. Nr. 543. Schnitt. Nr. 544. Schnitt. Nr. 545. Schnitt. Nr. 546. Schnitt. Nr. 547. Schnitt. Nr. 548. Schnitt. Nr. 549. Schnitt. Nr. 550. Schnitt. Nr. 551. Schnitt. Nr. 552. Schnitt. Nr. 553. Schnitt. Nr. 554. Schnitt. Nr. 555. Schnitt. Nr. 556. Schnitt. Nr. 557. Schnitt. Nr. 558. Schnitt. Nr. 559. Schnitt. Nr. 560. Schnitt. Nr. 561. Schnitt. Nr. 562. Schnitt. Nr. 563. Schnitt. Nr. 564. Schnitt. Nr. 565. Schnitt. Nr. 566. Schnitt. Nr. 567. Schnitt. Nr. 568. Schnitt. Nr. 569. Schnitt. Nr. 570. Schnitt. Nr. 571. Schnitt. Nr. 572. Schnitt. Nr. 573. Schnitt. Nr. 574. Schnitt. Nr. 575. Schnitt. Nr. 576. Schnitt. Nr. 577. Schnitt. Nr. 578. Schnitt. Nr. 579. Schnitt. Nr. 580. Schnitt. Nr. 581. Schnitt. Nr. 582. Schnitt. Nr. 583. Schnitt. Nr. 584. Schnitt. Nr. 585. Schnitt. Nr. 586. Schnitt. Nr. 587. Schnitt. Nr. 588. Schnitt. Nr. 589. Schnitt. Nr. 590. Schnitt. Nr. 591. Schnitt. Nr. 592. Schnitt. Nr. 593. Schnitt. Nr. 594. Schnitt. Nr. 595. Schnitt. Nr. 596. Schnitt. Nr. 597. Schnitt. Nr. 598. Schnitt. Nr. 599. Schnitt. Nr. 600. Schnitt. Nr. 601. Schnitt. Nr. 602. Schnitt. Nr. 603. Schnitt. Nr. 604. Schnitt. Nr. 605. Schnitt. Nr. 606. Schnitt. Nr. 607. Schnitt. Nr. 608. Schnitt. Nr. 609. Schnitt. Nr. 610. Schnitt. Nr. 611. Schnitt. Nr. 612. Schnitt. Nr. 613. Schnitt. Nr. 614. Schnitt. Nr. 615. Schnitt. Nr. 616. Schnitt. Nr. 617. Schnitt. Nr. 618. Schnitt. Nr. 619. Schnitt. Nr. 620. Schnitt. Nr. 621. Schnitt. Nr. 622. Schnitt. Nr. 623. Schnitt. Nr. 624. Schnitt. Nr. 625. Schnitt. Nr. 626. Schnitt. Nr. 627. Schnitt. Nr. 628. Schnitt. Nr. 629. Schnitt. Nr. 630. Schnitt. Nr. 631. Schnitt. Nr. 632. Schnitt. Nr. 633. Schnitt. Nr. 634. Schnitt. Nr. 635. Schnitt. Nr. 636. Schnitt. Nr. 637. Schnitt. Nr. 638. Schnitt. Nr. 639. Schnitt. Nr. 640. Schnitt. Nr. 641. Schnitt. Nr. 642. Schnitt. Nr. 643. Schnitt. Nr. 644. Schnitt. Nr. 645. Schnitt. Nr. 646. Schnitt. Nr. 647. Schnitt. Nr. 648. Schnitt. Nr. 649. Schnitt. Nr. 650. Schnitt. Nr. 651. Schnitt. Nr. 652. Schnitt. Nr. 653. Schnitt. Nr. 654. Schnitt. Nr. 655. Schnitt. Nr. 656. Schnitt. Nr. 657. Schnitt. Nr. 658. Schnitt. Nr. 659. Schnitt. Nr. 660. Schnitt. Nr. 661. Schnitt. Nr. 662. Schnitt. Nr. 663. Schnitt. Nr. 664. Schnitt. Nr. 665. Schnitt. Nr. 666. Schnitt. Nr. 667. Schnitt. Nr. 668. Schnitt. Nr. 669. Schnitt. Nr. 670. Schnitt. Nr. 671. Schnitt. Nr. 672. Schnitt. Nr. 673. Schnitt. Nr. 674. Schnitt. Nr. 675. Schnitt. Nr. 676. Schnitt. Nr. 677. Schnitt. Nr. 678. Schnitt. Nr. 679. Schnitt. Nr. 680. Schnitt. Nr. 681. Schnitt. Nr. 682. Schnitt. Nr. 683. Schnitt. Nr. 684. Schnitt. Nr. 685. Schnitt. Nr. 686. Schnitt. Nr. 687. Schnitt. Nr. 688. Schnitt. Nr. 689. Schnitt. Nr. 690. Schnitt. Nr. 691. Schnitt. Nr. 692. Schnitt. Nr. 693. Schnitt. Nr. 694. Schnitt. Nr. 695. Schnitt. Nr. 696. Schnitt. Nr. 697. Schnitt. Nr. 698. Schnitt. Nr. 699. Schnitt. Nr. 700. Schnitt. Nr. 701. Schnitt. Nr. 702. Schnitt. Nr. 703. Schnitt. Nr. 704. Schnitt. Nr. 705. Schnitt. Nr. 706. Schnitt. Nr. 707. Schnitt. Nr. 708. Schnitt. Nr. 709. Schnitt. Nr. 710. Schnitt. Nr. 711. Schnitt. Nr. 712. Schnitt. Nr. 713. Schnitt. Nr. 714. Schnitt. Nr. 715. Schnitt. Nr. 716. Schnitt. Nr. 717. Schnitt. Nr. 718. Schnitt. Nr. 719. Schnitt. Nr. 720. Schnitt. Nr. 721. Schnitt. Nr. 722. Schnitt. Nr. 723. Schnitt. Nr. 724. Schnitt. Nr. 725. Schnitt. Nr. 726. Schnitt. Nr. 727. Schnitt. Nr. 728. Schnitt. Nr. 729. Schnitt. Nr. 730. Schnitt. Nr. 731. Schnitt. Nr. 732. Schnitt. Nr. 733. Schnitt. Nr. 734. Schnitt. Nr. 735. Schnitt. Nr. 736. Schnitt. Nr. 737. Schnitt. Nr. 738. Schnitt. Nr. 739. Schnitt. Nr. 740. Schnitt. Nr. 741. Schnitt. Nr. 742. Schnitt. Nr. 743. Schnitt. Nr. 744. Schnitt. Nr. 745. Schnitt. Nr. 746. Schnitt. Nr. 747. Schnitt. Nr. 748. Schnitt. Nr. 749. Schnitt. Nr. 750. Schnitt. Nr. 751. Schnitt. Nr. 752. Schnitt. Nr. 753. Schnitt. Nr. 754. Schnitt. Nr. 755. Schnitt. Nr. 756. Schnitt. Nr. 757. Schnitt. Nr. 758. Schnitt. Nr. 759. Schnitt. Nr. 760. Schnitt. Nr. 761. Schnitt. Nr. 762. Schnitt. Nr. 763. Schnitt. Nr. 764. Schnitt. Nr. 765. Schnitt. Nr. 766. Schnitt. Nr. 767. Schnitt. Nr. 768. Schnitt. Nr. 769. Schnitt. Nr. 770. Schnitt. Nr. 771. Schnitt. Nr. 772. Schnitt. Nr. 773. Schnitt. Nr. 774. Schnitt. Nr. 775. Schnitt. Nr. 776. Schnitt. Nr. 777. Schnitt. Nr. 778. Schnitt. Nr. 779. Schnitt. Nr. 780. Schnitt. Nr. 781. Schnitt. Nr. 782. Schnitt. Nr. 783. Schnitt. Nr. 784. Schnitt. Nr. 785. Schnitt. Nr. 786. Schnitt. Nr. 787. Schnitt. Nr. 788. Schnitt. Nr. 789. Schnitt. Nr. 790. Schnitt. Nr. 791. Schnitt. Nr. 792. Schnitt. Nr. 793. Schnitt. Nr. 794. Schnitt. Nr. 795. Schnitt. Nr. 796. Schnitt. Nr. 797. Schnitt. Nr. 798. Schnitt. Nr. 799. Schnitt. Nr. 800. Schnitt. Nr. 801. Schnitt. Nr. 802. Schnitt. Nr. 803. Schnitt. Nr. 804. Schnitt. Nr. 805. Schnitt. Nr. 806. Schnitt. Nr. 807. Schnitt. Nr. 808. Schnitt. Nr. 809. Schnitt. Nr. 810. Schnitt. Nr. 811. Schnitt. Nr. 812. Schnitt. Nr. 813. Schnitt. Nr. 814. Schnitt. Nr. 815. Schnitt. Nr. 816. Schnitt. Nr. 817. Schnitt. Nr. 818. Schnitt. Nr. 819. Schnitt. Nr. 820. Schnitt. Nr. 821. Schnitt. Nr. 822. Schnitt. Nr. 823. Schnitt. Nr. 824. Schnitt. Nr. 825. Schnitt. Nr. 826. Schnitt. Nr. 827. Schnitt. Nr. 828. Schnitt. Nr. 829. Schnitt. Nr. 830. Schnitt. Nr. 831. Schnitt. Nr. 832. Schnitt. Nr. 833. Schnitt. Nr. 834. Schnitt. Nr. 835. Schnitt. Nr. 836. Schnitt. Nr. 837. Schnitt. Nr. 838. Schnitt. Nr. 839. Schnitt. Nr. 840. Schnitt. Nr. 841. Schnitt. Nr. 842. Schnitt. Nr. 843. Schnitt. Nr. 844. Schnitt. Nr. 845. Schnitt. Nr. 846. Schnitt. Nr. 847. Schnitt. Nr. 848. Schnitt. Nr. 849. Schnitt. Nr. 850. Schnitt. Nr. 851. Schnitt. Nr. 852. Schnitt. Nr. 853. Schnitt. Nr. 854. Schnitt. Nr. 855. Schnitt. Nr. 856. Schnitt. Nr. 857. Schnitt. Nr. 858. Schnitt. Nr. 859. Schnitt. Nr. 860. Schnitt. Nr. 861. Schnitt. Nr. 862. Schnitt. Nr. 863. Schnitt. Nr. 864. Schnitt. Nr. 865. Schnitt. Nr. 866. Schnitt. Nr. 867. Schnitt. Nr. 868. Schnitt. Nr. 869. Schnitt. Nr. 870. Schnitt. Nr. 871. Schnitt. Nr. 872. Schnitt. Nr. 873. Schnitt. Nr. 874. Schnitt. Nr. 875. Schnitt. Nr. 876. Schnitt. Nr. 877. Schnitt. Nr. 878. Schnitt. Nr. 879. Schnitt. Nr. 880. Schnitt. Nr. 881. Schnitt. Nr. 882. Schnitt. Nr. 883. Schnitt. Nr. 884. Schnitt. Nr. 885. Schnitt. Nr. 886. Schnitt. Nr. 887. Schnitt. Nr. 888. Schnitt. Nr. 889. Schnitt. Nr. 890. Schnitt. Nr. 891. Schnitt. Nr. 892. Schnitt. Nr. 893. Schnitt. Nr. 894. Schnitt. Nr. 895. Schnitt. Nr. 896. Schnitt. Nr. 897. Schnitt. Nr. 898. Schnitt. Nr. 899. Schnitt. Nr. 900. Schnitt. Nr. 901. Schnitt. Nr. 902. Schnitt. Nr. 903. Schnitt. Nr. 904. Schnitt. Nr. 905. Schnitt. Nr. 906. Schnitt. Nr. 907. Schnitt. Nr. 908. Schnitt. Nr. 909. Schnitt. Nr. 910. Schnitt. Nr. 911. Schnitt. Nr. 912. Schnitt. Nr. 913. Schnitt. Nr. 914. Schnitt. Nr. 915. Schnitt. Nr. 916. Schnitt. Nr. 917. Schnitt. Nr. 918. Schnitt. Nr. 919. Schnitt. Nr. 920. Schnitt. Nr. 921. Schnitt. Nr. 922. Schnitt. Nr. 923. Schnitt. Nr. 924. Schnitt. Nr. 925. Schnitt. Nr. 926. Schnitt. Nr. 927. Schnitt. Nr. 928. Schnitt. Nr. 929. Schnitt. Nr. 930. Schnitt. Nr. 931. Schnitt. Nr. 932. Schnitt. Nr. 933. Schnitt. Nr. 934. Schnitt. Nr. 935. Schnitt. Nr. 936. Schnitt. Nr. 937. Schnitt. Nr. 938. Schnitt. Nr. 939. Schnitt. Nr. 940. Schnitt. Nr. 941. Schnitt. Nr. 942. Schnitt. Nr. 943. Schnitt. Nr. 944. Schnitt. Nr. 945. Schnitt. Nr. 946. Schnitt. Nr. 947. Schnitt. Nr. 948. Schnitt. Nr. 949. Schnitt. Nr. 950. Schnitt. Nr. 951. Schnitt. Nr. 952. Schnitt. Nr. 953. Schnitt. Nr. 954. Schnitt. Nr. 955. Schnitt. Nr. 956. Schnitt. Nr. 957. Schnitt. Nr. 958. Schnitt. Nr. 959. Schnitt. Nr. 960. Schnitt. Nr. 961. Schnitt. Nr. 962. Schnitt. Nr. 963. Schnitt. Nr. 964. Schnitt. Nr. 965. Schnitt. Nr. 966. Schnitt. Nr. 967. Schnitt. Nr. 968. Schnitt. Nr. 969. Schnitt. Nr. 970. Schnitt. Nr. 971. Schnitt. Nr. 972. Schnitt. Nr. 973. Schnitt. Nr. 974. Schnitt. Nr. 975. Schnitt. Nr. 976. Schnitt. Nr. 977. Schnitt. Nr. 978. Schnitt. Nr. 979. Schnitt. Nr. 980. Schnitt. Nr. 981. Schnitt. Nr. 982. Schnitt. Nr. 983. Schnitt. Nr. 984. Schnitt. Nr. 985. Schnitt. Nr. 986. Schnitt. Nr. 987. Schnitt. Nr. 988. Schnitt. Nr. 989. Schnitt. Nr. 990. Schnitt. Nr. 991. Schnitt. Nr. 992. Schnitt. Nr. 993. Schnitt. Nr. 994. Schnitt. Nr. 995. Schnitt. Nr. 996. Schnitt. Nr. 997. Schnitt. Nr. 998. Schnitt. Nr. 999. Schnitt. Nr. 1000. Schnitt.

TABLE 1

Min. Thickness	Max. Thickness
0.0	0.5
0.5	1.0
1.0	1.5
1.5	2.0
2.0	2.5
2.5	3.0
3.0	3.5
3.5	4.0
4.0	4.5
4.5	5.0

TABLE 2

Min. Thickness	Max. Thickness
0.0	0.5
0.5	1.0
1.0	1.5
1.5	2.0
2.0	2.5
2.5	3.0
3.0	3.5
3.5	4.0
4.0	4.5
4.5	5.0

Ordonnance touchant les Officiers de Justice, Sergens, Commissaires, Greffiers, Notaires, & Tabellions.

Du mois de Mars 1563.

Par Edit du mois de Mars de l'an 1563. il a été ordonné, que les Officiers de Justice, Sergens, Commissaires, Greffiers, Notaires, & Tabellions, seront tenus de faire leur residence actuelle & personnelle en leurs Offices, & Charges, & ne pourront prendre ni exiger plus grands salaires, droits, & vacations, que ceux qui leur sont taxés par les Ordonnances, sur peine de concussion.

Mais depuis par Edit du mois de Mars de l'an 1577. il a été ordonné, que les Officiers de Justice, Sergens, Commissaires, Greffiers, Notaires, & Tabellions, seront tenus de faire leur residence actuelle & personnelle en leurs Offices, & Charges, & ne pourront prendre ni exiger plus grands salaires, droits, & vacations, que ceux qui leur sont taxés par les Ordonnances, sur peine de concussion.

149.

Verfassung der Hauptberichte über die Gymnasien.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 2. Julius 1819, Zahl 4039; Regierungs-Verordnung vom 22. August 1819, Zahl 30432. An die Directoren der Gymnasien.

Die k. k. Studien-Hofcommission hat mit Verordnung vom 2. Julius 1819 befohlen, daß in Zukunft der Zustand der Gymnasien des Landes in einem Hauptberichte, und zwar nach der Ordnung der vorgeschriebenen Rubriken, jährlich vorgelegt werden soll.

Um den, dem Hauptberichte zum Grunde liegenden einzelnen Berichten, über den Zustand der Gymnasien, eine Gleichförmigkeit zu geben, ist die bisher in diesen Berichten aufgenommene biographische Skizze der neu eintretenden Professoren, deren wesentlicher Inhalt ohnehin in den Standes-Tabellen der Professoren erscheinet, ganz hinwegzulassen.

Den ersten Punct hat demnach die Angabe der summarischen Anzahl der Schüler eines jeden Gymnasiums, nach folgendem Muster zu bilden.

Anzahl der Schüler.

Gymnasium N. N.	öffentlich Studierende	Privatstudierende	Zusammen
	z. B. 120.	z. B. 12.	132.

Zweyter Punct. Angabe, ob, oder worin ein Professor sich ausgezeichnet hat, oder zurückgeblieben

Rolle, Johann Heinrich Friedrich, Maler, geb. 1718 zu Berlin, † 1790 ebd. Sohn des Malers Johann Friedrich R. (1681–1723). Schüler seines Vaters, dann von Antoine Pesne. Malte Porträte, Historien und Genrebilder. Seine Hauptwerke sind die Fresken im Treppenhaus des Berliner Schlosses, die Kuppelgemälde in der Hedwigskirche und die Deckengemälde im Schloß Bellevue.

Rolle, Johann Friedrich, Maler, geb. 1681 zu Berlin, † 1723 ebd. Schüler von Antoine Pesne. Malte Porträte und Historien. Seine Hauptwerke sind die Deckengemälde im Schloß Monbijou und im Schloß zu Charlottenburg.

Rollen, Antonius Josephus, Maler, geb. 1811 zu Antwerpen, † 1876 ebd. Schüler der Akademie seiner Vaterstadt. Malte Porträte und Genrebilder.

Rollenhagen, Georg, Dichter, geb. 1542 zu Bernau bei Berlin, † 1609 zu Magdeburg. Studierte in Wittenberg, wurde Rektor in Magdeburg und Prediger in Hermsdorf bei Berlin. Dichtete Fabeln, Satiren und Epigramme.

Rollenhagen, Gottfried, Maler, geb. 1560 zu Antwerpen, † 1622 ebd. Sohn des Malers Georg R. (1542–1609). Schüler seines Vaters. Malte Landschaften und Tierstücke.

Rollenhagen, Hans, Maler, geb. 1573 zu Antwerpen, † 1600 ebd. Sohn des Malers Georg R. (1542–1609). Schüler seines Vaters. Malte Landschaften und Tierstücke.

Rollenhagen, Joris, Maler, geb. 1545 zu Antwerpen, † 1607 ebd. Sohn des Malers Georg R. (1542–1609). Schüler seines Vaters. Malte Landschaften und Tierstücke.

Rollenhagen, Nicolaus, Maler, geb. 1552 zu Antwerpen, † 1619 ebd. Sohn des Malers Georg R. (1542–1609). Schüler seines Vaters. Malte Landschaften und Tierstücke.

Roller, Alfred, Maler, geb. 1864 zu Brünn. Studierte an der Akademie zu Wien. Malte Porträte und Genrebilder.

Roller, Christian Wilhelm, Maler, geb. 1807 zu Stuttgart, † 1875 ebd. Schüler der Akademie seiner Vaterstadt. Malte Porträte und Genrebilder.

Roller, Hans, Maler, geb. 1873 zu Wien. Studierte an der Akademie zu Wien. Malte Porträte und Genrebilder.

Roller, Hans, Maler, geb. 1873 zu Wien. Studierte an der Akademie zu Wien. Malte Porträte und Genrebilder.

Roller, Hans, Maler, geb. 1873 zu Wien. Studierte an der Akademie zu Wien. Malte Porträte und Genrebilder.

Roller, Hans, Maler, geb. 1873 zu Wien. Studierte an der Akademie zu Wien. Malte Porträte und Genrebilder.

Roller, Hans, Maler, geb. 1873 zu Wien. Studierte an der Akademie zu Wien. Malte Porträte und Genrebilder.

Roller, Hans, Maler, geb. 1873 zu Wien. Studierte an der Akademie zu Wien. Malte Porträte und Genrebilder.

Roller, Hans, Maler, geb. 1873 zu Wien. Studierte an der Akademie zu Wien. Malte Porträte und Genrebilder.

Roller, Hans, Maler, geb. 1873 zu Wien. Studierte an der Akademie zu Wien. Malte Porträte und Genrebilder.

150.

Die Vergütungs-Preise der bey Mappirungs-Arbeiten zu leistenden Landes-Prästationen werden neu bestimmt.

Hofkanzley-Decret vom 5. Julius 1819, Zahl 19726; Regierungs-Verordnung vom 10. Julius 1819, Zahl 25916. An die Kreisämter U. M. B. und U. W. W.

In Erwägung des Umstandes, daß die von den zur Landes-Vermessung commandirten Officiere zum Behufe ihrer Arbeiten benützten Wägen durch die Dauer eines ganzen Tages in Anspruch genommen werden, ist die Vergütung mit täglichen fünf Gulden für einen zweyspännigen Wagen sammt Knecht bestimmet worden.

Was die Vergütung für einen Taglöhner oder Handlanger und für einen Bothen zum Verschicken betrifft, so wird die Vergütung für die ersten zwey auf 45 kr., für den letztern per Meile auf 30 kr. herabgesetzt.

151.

Abänderungen des Tariffes über die Verzollung der Seidengattungen und Seiden-, Baum- und Schafwollen-Waaren.

Hofkammer-Decret vom 5. Julius 1819, Zahl 27538; Regierungs-Circular vom 27. Julius 1819, Zahl 26160.

Um die Ausfuhr der Seiden-, Baum- und Schafwollen-Waaren zur Beförderung des Oesterreichischen Activ-Handels möglichst zu unterstützen, und den wechselseitigen Handels-Verkehr zwischen Ungarn und den übrigen Provinzen, welche zum Oesterreichischen Mauth-

Rates of Duty, and Drawback or Bounty, allowed on the Exportation of Goods, Wares, and Merchandise, from the 5th January 1822 to the 5th January 1824.

Goods, Wares, and Merchandise.	Rates of Duty.	Drawback or Bounty.
Cotton Wool, the Produce of the East Indies, imported by the East India Company, or by Persons duly licensed by the Commissioners of the Treasury, and entered for Home Consumption	6d. per Pound	
Cotton Wool, the Produce of the East Indies, imported by the East India Company, or by Persons duly licensed by the Commissioners of the Treasury, and warehoused for Exportation	1d. per Pound	
Cotton Wool, the Produce of the East Indies, imported by the East India Company, or by Persons duly licensed by the Commissioners of the Treasury, and exported		5d. per Pound
Cotton Wool, the Produce of the East Indies, imported by the East India Company, or by Persons duly licensed by the Commissioners of the Treasury, and delivered to Manufacturers for Home Consumption		5d. per Pound
Cotton Wool, the Produce of the East Indies, imported by the East India Company, or by Persons duly licensed by the Commissioners of the Treasury, and delivered to Manufacturers for Exportation		5d. per Pound
Cotton Wool, the Produce of the East Indies, imported by the East India Company, or by Persons duly licensed by the Commissioners of the Treasury, and delivered to Manufacturers for Exportation, and exported		5d. per Pound

Mark.	Luke.	Mark.
1	1	1
2	2	2
3	3	3
4	4	4
5	5	5
6	6	6
7	7	7
8	8	8
9	9	9
10	10	10
11	11	11
12	12	12
13	13	13
14	14	14
15	15	15
16	16	16
17	17	17
18	18	18
19	19	19
20	20	20
21	21	21
22	22	22
23	23	23
24	24	24
25		25
26		26
27		27
28		28
29		29
30		30
31		31
32		32
33		33
34		34
35		35
36		36
37		37
38		38
39		39
40		40
41		41
42		42
43		43
44		44
45		45
46		46
47		47
48		48
49		49
50		50
51		51
52		52
53		53
54		54
55		55
56		56
57		57
58		58
59		59
60		60
61		61
62		62
63		63
64		64
65		65
66		66
67		67
68		68
69		69
70		70
71		71
72		72

Number of Members.	Number of Votes.			
	Ordinary Shares.	Preference Shares.	Deferred Shares.	
1	1	1	1	
2	2	2	2	
3	3	3	3	
4	4	4	4	
5	5	5	5	
6	6	6	6	
7	7	7	7	
8	8	8	8	
9	9	9	9	
10	10	10	10	
11	11	11	11	
12	12	12	12	
13	13	13	13	
14	14	14	14	
15	15	15	15	
16	16	16	16	
17	17	17	17	
18	18	18	18	
19	19	19	19	
20	20	20	20	
21	21	21	21	
22	22	22	22	
23	23	23	23	
24	24	24	24	
25	25	25	25	
26	26	26	26	
27	27	27	27	
28	28	28	28	
29	29	29	29	
30	30	30	30	
31	31	31	31	
32	32	32	32	
33	33	33	33	
34	34	34	34	
35	35	35	35	
36	36	36	36	
37	37	37	37	
38	38	38	38	
39	39	39	39	
40	40	40	40	
41	41	41	41	
42	42	42	42	
43	43	43	43	
44	44	44	44	
45	45	45	45	
46	46	46	46	
47	47	47	47	
48	48	48	48	
49	49	49	49	
50	50	50	50	
51	51	51	51	
52	52	52	52	
53	53	53	53	
54	54	54	54	
55	55	55	55	
56	56	56	56	
57	57	57	57	
58	58	58	58	
59	59	59	59	
60	60	60	60	
61	61	61	61	
62	62	62	62	
63	63	63	63	
64	64	64	64	
65	65	65	65	
66	66	66	66	
67	67	67	67	
68	68	68	68	
69	69	69	69	
70	70	70	70	
71	71	71	71	
72	72	72	72	
73	73	73	73	
74	74	74	74	
75	75	75	75	
76	76	76	76	
77	77	77	77	
78	78	78	78	
79	79	79	79	
80	80	80	80	
81	81	81	81	
82	82	82	82	
83	83	83	83	
84	84	84	84	
85	85	85	85	
86	86	86	86	
87	87	87	87	
88	88	88	88	
89	89	89	89	
90	90	90	90	
91	91	91	91	
92	92	92	92	
93	93	93	93	
94	94	94	94	
95	95	95	95	
96	96	96	96	
97	97	97	97	
98	98	98	98	
99	99	99	99	
100	100	100	100	

Mine Gun Mortar, 13 Inch Calibre.

Fig. 1. Elevation.
Fig. 2. Plan.
Fig. 3. Section.

This gun is made of cast iron, and is intended to throw shells filled with powder, and fitted with fuzes, to a great distance, for the purpose of destroying the enemy's works, and annoying his troops.

The chamber is cylindrical, and the bore is conical, the diameter of the mouth being 13 inches, and that of the bottom 12 inches.

The trunnions are placed at the centre of gravity of the piece, and the breech is supported by a bed of timber, which rests on the platform.

The elevation is given by means of a screw, which passes through a nut fixed to the bed, and acts against the breech.

The platform is made of timber, and is placed on the ground, in the direction of the object to be destroyed.

(b) Subscribers to Canadian Pacific Railway Company Stock.

(c) Subscribers to Stock of Dominion Atlantic Railway Company.

(d) Subscribers to Stock of Dominion Atlantic Railway Company, Halifax and Southwestern Railway Company, Halifax and Southwestern Railway Company (Extension), Windsor and Annapolis Railway Company, Kentville and Kingsport Railway Company, Kentville and Coldbrook Railway Company, Kentville and Cornwallis Railway Company, Kentville and Wolfville Railway Company, Kentville and Port Williams Railway Company, Kentville and Canning Railway Company, Kentville and Aylesford Railway Company, Kentville and Port Lorne Railway Company, Kentville and Middleton Railway Company, Kentville and Annapolis Railway Company, Kentville and Bridgetown Railway Company, Kentville and Lawrencetown Railway Company, Kentville and Berwick Railway Company, Kentville and Waterville Railway Company, Kentville and Centreville Railway Company, Kentville and Aylesford Railway Company (Extension), Kentville and Port Williams Railway Company (Extension), Kentville and Canning Railway Company (Extension), Kentville and Port Lorne Railway Company (Extension), Kentville and Middleton Railway Company (Extension), Kentville and Annapolis Railway Company (Extension), Kentville and Bridgetown Railway Company (Extension), Kentville and Lawrencetown Railway Company (Extension), Kentville and Berwick Railway Company (Extension), Kentville and Waterville Railway Company (Extension), Kentville and Centreville Railway Company (Extension), Kentville and Aylesford Railway Company (Extension), Kentville and Port Williams Railway Company (Extension), Kentville and Canning Railway Company (Extension), Kentville and Port Lorne Railway Company (Extension), Kentville and Middleton Railway Company (Extension), Kentville and Annapolis Railway Company (Extension), Kentville and Bridgetown Railway Company (Extension), Kentville and Lawrencetown Railway Company (Extension), Kentville and Berwick Railway Company (Extension), Kentville and Waterville Railway Company (Extension), Kentville and Centreville Railway Company (Extension).

Mining Co., 1917, Mar. 1, Mar. Prob. Div. (Ex.) 1917, Mar. 1, Mar. Prob. Div. (Ex.) 1917, Mar. 1, Mar. Prob. Div. (Ex.)

Ordination, by Thomas the Bishop of Sodor and Man.

Ordained Deacons, Robert Gell, Thomas Wilson, Thomas Parr, Thomas Quayle.

Mr. Gell, A.M. of Brasenose Coll. Oxford, was admitted to the Degree of B.A. 1833, and to that of M.A. 1836. Mr. Wilson, A.M. of Trinity Coll. Dublin, was admitted to the Degree of B.A. 1833, and to that of M.A. 1836. Mr. Parr, A.M. of Trinity Coll. Dublin, was admitted to the Degree of B.A. 1833, and to that of M.A. 1836. Mr. Quayle, A.M. of Trinity Coll. Dublin, was admitted to the Degree of B.A. 1833, and to that of M.A. 1836.

Wilhelm Ludwig Wekhrlin

Geb. 1739 in Ansbach, gest. 1792 in Buchau. Sohn eines Kanzleiverwalters. Studium der Theologie in Altdorf, Abbruch des Studiums. Tätigkeit als Hofmeister in Ansbach, Nürnberg und Frankfurt. Ab 1770 Redakteur der Frankfurter Ober-Postamts-Zeitung, 1771 Übersiedlung nach Ulm, Redakteur des Ulmischen Intelligenzblatts. Ab 1773 Redakteur des Ulmischen Wochenblatts. Ab 1775 Redakteur des Ulmischen Intelligenzblatts. Ab 1776 Redakteur des Ulmischen Wochenblatts. Ab 1778 Redakteur des Ulmischen Intelligenzblatts. Ab 1779 Redakteur des Ulmischen Wochenblatts. Ab 1780 Redakteur des Ulmischen Intelligenzblatts. Ab 1781 Redakteur des Ulmischen Wochenblatts. Ab 1782 Redakteur des Ulmischen Intelligenzblatts. Ab 1783 Redakteur des Ulmischen Wochenblatts. Ab 1784 Redakteur des Ulmischen Intelligenzblatts. Ab 1785 Redakteur des Ulmischen Wochenblatts. Ab 1786 Redakteur des Ulmischen Intelligenzblatts. Ab 1787 Redakteur des Ulmischen Wochenblatts. Ab 1788 Redakteur des Ulmischen Intelligenzblatts. Ab 1789 Redakteur des Ulmischen Wochenblatts. Ab 1790 Redakteur des Ulmischen Intelligenzblatts. Ab 1791 Redakteur des Ulmischen Wochenblatts. Ab 1792 Redakteur des Ulmischen Intelligenzblatts.

Gesetz über die Kraft (Kraftgesetz) vom 30. Juni 1999

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Kraft im Land Nordmark.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Kraft ist die Fähigkeit, Arbeit zu verrichten.

(2) Kraft ist eine Größe, die durch Betrag und Richtung bestimmt ist.

§ 3 Einheit der Kraft

(1) Die Einheit der Kraft ist das Newton (N).

(2) Ein Newton ist die Kraft, die einer Masse von einem Kilogramm eine Beschleunigung von einem Meter pro Quadratsekunde erteilt.

§ 4 Kraftmessung

(1) Kräfte werden mit Federkraftmessern gemessen.

(2) Die Messung ist nur gültig, wenn der Federkraftmesser geeicht ist.

§ 5 Zusammensetzung von Kräften

(1) Wirken mehrere Kräfte auf einen Körper, so ersetzt die Resultierende ihre Gesamtwirkung.

(2) Die Resultierende wird nach dem Kräfteparallelogramm ermittelt.

§ 6 Zerlegung von Kräften

(1) Eine Kraft kann in zwei Komponenten zerlegt werden.

(2) Die Zerlegung ist eindeutig, wenn die Richtungen der Komponenten vorgegeben sind.

§ 7 Gleichgewicht

(1) Ein Körper befindet sich im Gleichgewicht, wenn die Summe aller Kräfte Null ist.

(2) Im Gleichgewicht ist auch die Summe der Momente Null.

§ 8 Reibung

(1) Reibung wirkt der Bewegung entgegen.

(2) Die Gleitreibungskraft ist proportional zur Normalkraft.

§ 9 Schwerkraft

(1) Die Schwerkraft ist die Kraft, mit der die Erde einen Körper anzieht.

(2) Die Fallbeschleunigung beträgt 9,81 Meter pro Quadratsekunde.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Mr. Wm. Hewett, Esq. of Pishiobury, co. Herts, Sheriff of Herts and Essex, 1 Ric. II. 1377, 1 Hen. IV. 1399, 1 Hen. V. 1413, and 1 Hen. VI. 1422, by Alice, dau. and heir of Sir Wm. Pishiobury, Knt. Sheriff of Herts, 1 Hen. IV. 1399, and 1 Hen. V. 1413, and had issue Sir John Hewett, Knt. Sheriff of Herts, 1 Hen. VI. 1422, and 1 Hen. VII. 1485, ancestor of Sir Thomas Hewett, Knt. Sheriff of Herts, 1 Jac. I. 1603, and 1 Car. I. 1625, and of Sir Wm. Hewett, Knt. Sheriff of Herts, 1 Car. II. 1648, and 1 Jac. II. 1685, and of Sir Thomas Hewett, Knt. Sheriff of Herts, 1 Geo. I. 1714, and 1 Geo. II. 1727, and of Sir Thomas Hewett, Knt. Sheriff of Herts, 1 Geo. III. 1760, and 1 Geo. IV. 1820.

Wm. Hewett, Esq. Sheriff of Herts, 1 Hen. VI. 1422, and 1 Hen. VII. 1485, ancestor of Sir Thomas Hewett, Knt. Sheriff of Herts, 1 Jac. I. 1603, and 1 Car. I. 1625, and of Sir Wm. Hewett, Knt. Sheriff of Herts, 1 Car. II. 1648, and 1 Jac. II. 1685, and of Sir Thomas Hewett, Knt. Sheriff of Herts, 1 Geo. I. 1714, and 1 Geo. II. 1727, and of Sir Thomas Hewett, Knt. Sheriff of Herts, 1 Geo. III. 1760, and 1 Geo. IV. 1820.

Wm. Hewett, Esq. Sheriff of Herts, 1 Hen. VII. 1485, ancestor of Sir Thomas Hewett, Knt. Sheriff of Herts, 1 Jac. I. 1603, and 1 Car. I. 1625, and of Sir Wm. Hewett, Knt. Sheriff of Herts, 1 Car. II. 1648, and 1 Jac. II. 1685, and of Sir Thomas Hewett, Knt. Sheriff of Herts, 1 Geo. I. 1714, and 1 Geo. II. 1727, and of Sir Thomas Hewett, Knt. Sheriff of Herts, 1 Geo. III. 1760, and 1 Geo. IV. 1820.

Kapitel 1

Es war ein kalter, regnerischer Morgen, als Ich in Hamburg ankam. Ich hatte mich entschlossen, meine Reise nach Amerika zu machen, weil ich dort mein Glück machen wollte

Prerogative Court of Canterbury and the Vice-Chancellor's Court of the University of Oxford, and of all other Courts within the Province of Canterbury, and of all other Courts, Offices, and Places whatsoever, within the Dominion of Wales, or the Town of Berwick upon Tweed, or elsewhere, in which Probates of Wills or Letters of Administration have been granted, or Administration Bonds taken, or Caveats entered, or Inventories or Accounts of Personal Estates have been exhibited, or Suits or Proceedings have been had, touching the Personal Estate of any Person deceased, or touching the Granting of Probates of Wills or Letters of Administration, or Administration Bonds, or Caveats, or Inventories or Accounts of Personal Estates, or touching any Suits or Proceedings, for the Recovery of Legacies, or Distributions of Personal Estates, or Shares of Residues, or Parts of Personal Estates, or touching any Suits or Proceedings, for Payment of Debts,

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Verbrauchs von Zucker, vom 9. Juli 1903. Vom 27. Dezember 1906.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Verbrauchs von Zucker, vom 9. Juli 1903.

Vom 27. Dezember 1906.

Auf Grund des § 3 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Verbrauchs von Zucker, vom 9. Juli 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 263), wird bestimmt, was folgt:

Bauer, Georg Christian, Dr. der Philosophie und Professor der Mathematik zu Jena, geb. zu Ansbach in Franken am 24. Jan. 1768, † zu Jena am 21. Jan. 1818. Er hat Beiträge geliefert zu Hindenburg's Archiv der reinen und angewandten Mathematik, Leipzig 1795—1800, 3 Bde. 8.

Bauer, Johann Gottfried, Dr. der Philosophie und Professor der Mathematik zu Altdorf, geb. zu Sulzbach in der Oberpfalz am 10. Jan. 1703, † zu Altdorf am 5. Jan. 1753. Er hat geschrieben:

Elementa arithmeticae, Norimbergae 1728. 8.

Elementa geometriae, Norimbergae 1728. 8.

Elementa trigonometriae, Norimbergae 1728. 8.

Elementa algebraica, Norimbergae 1729. 8.

Elementa geometriae sublimioris, Norimbergae 1729. 8.

Elementa sectionum conicarum, Norimbergae 1729. 8.

Elementa mechanica, Norimbergae 1729. 8.

Elementa hydrostatica, Norimbergae 1729. 8.

Elementa hydraulica, Norimbergae 1729. 8.

Elementa optica, Norimbergae 1729. 8.

Elementa astronomica, Norimbergae 1729. 8.

Elementa chronologica, Norimbergae 1729. 8.

Elementa geographica, Norimbergae 1729. 8.

Elementa architecturae civilis, Norimbergae 1729. 8.

Elementa architecturae militaris, Norimbergae 1729. 8.

Elementa perspectivae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa gnomonica, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis pyrotechnicae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis militaris, Norimbergae 1729. 8.

Elementa navigationis, Norimbergae 1729. 8.

Elementa fortificationis, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis metallicae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis machinalis, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis pictoriae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis musicae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis cryptographicae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis diplomaticae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis heraldicae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis numismaticae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis antiquariae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis historicae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis criticae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis oratoriae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis poeticae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis rhetoricae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis logicae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis analyticae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa philosophiae rationalis et moralis, Norimbergae 1729. 8.

Elementa philosophiae naturalis, Norimbergae 1729. 8.

Elementa metaphysica, Norimbergae 1729. 8.

Elementa theologiae naturalis, Norimbergae 1729. 8.

Elementa theologiae revelatae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa juris naturae et gentium, Norimbergae 1729. 8.

Elementa juris civilis, Norimbergae 1729. 8.

Elementa juris canonici, Norimbergae 1729. 8.

Elementa juris feudalis, Norimbergae 1729. 8.

Elementa juris cambialis, Norimbergae 1729. 8.

Elementa juris publici, Norimbergae 1729. 8.

Elementa juris criminalis, Norimbergae 1729. 8.

Elementa juris processualis, Norimbergae 1729. 8.

Elementa juris practici, Norimbergae 1729. 8.

Elementa medicinae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa chirurgiae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa anatomiae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa botanices, Norimbergae 1729. 8.

Elementa materiae medicae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa chymiae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa pharmaciae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis veterinariae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis agriculturae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis pomariae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis hortulanae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis venatoriae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis piscatoriae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis aucupatoriae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis apiariae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis sericariae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis lanificae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis linificae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis tinctoriae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis coquinariae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis pistoriae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis vinariae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis cerevisiariae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis distillatoriae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis fabrilis, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis textoriae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis sutoriae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis pictoriae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis musicae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis cryptographicae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis diplomaticae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis heraldicae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis numismaticae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis antiquariae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis historicae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis criticae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis oratoriae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis poeticae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis rhetoricae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis logicae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis analyticae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa philosophiae rationalis et moralis, Norimbergae 1729. 8.

Elementa philosophiae naturalis, Norimbergae 1729. 8.

Elementa metaphysica, Norimbergae 1729. 8.

Elementa theologiae naturalis, Norimbergae 1729. 8.

Elementa theologiae revelatae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa juris naturae et gentium, Norimbergae 1729. 8.

Elementa juris civilis, Norimbergae 1729. 8.

Elementa juris canonici, Norimbergae 1729. 8.

Elementa juris feudalis, Norimbergae 1729. 8.

Elementa juris cambialis, Norimbergae 1729. 8.

Elementa juris publici, Norimbergae 1729. 8.

Elementa juris criminalis, Norimbergae 1729. 8.

Elementa juris processualis, Norimbergae 1729. 8.

Elementa juris practici, Norimbergae 1729. 8.

Elementa medicinae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa chirurgiae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa anatomiae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa botanices, Norimbergae 1729. 8.

Elementa materiae medicae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa chymiae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa pharmaciae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis veterinariae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis agriculturae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis pomariae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis hortulanae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis venatoriae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis piscatoriae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis aucupatoriae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis apiariae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis sericariae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis lanificae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis linificae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis tinctoriae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis coquinariae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis pistoriae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis vinariae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis cerevisiariae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis distillatoriae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis fabrilis, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis textoriae, Norimbergae 1729. 8.

Elementa artis sutoriae, Norimbergae 1729. 8.

Short title.

1. This Act may be cited as the Civil Service Act, 1911.

Interpretation.

2. In this Act, unless the context otherwise requires, the expression "Civil Service" means the Civil Service of Canada, and includes all persons employed in the public service of Canada, but does not include persons employed in the naval or military service of Canada, nor persons employed in the permanent force of the Royal Northwest Mounted Police, nor persons employed in the service of the Senate or House of Commons, nor persons employed in the service of the Governor General, nor persons employed in the service of the Yukon Territory, nor persons employed in the service of the Northwest Territories, nor persons employed in the service of the Public Printer, nor persons employed in the service of the Dominion Observatory, nor persons employed in the service of the Geological Survey, nor persons employed in the service of the Experimental Farms, nor persons employed in the service of the Indian Department, nor persons employed in the service of the Geographic Board, nor persons employed in the service of the Library of Parliament, nor persons employed in the service of the Archives, nor persons employed in the service of the Museum, nor persons employed in the service of the Mint, nor persons employed in the service of the Patent Office, nor persons employed in the service of the Copyright Office, nor persons employed in the service of the Trade and Commerce Department, nor persons employed in the service of the Labour Department, nor persons employed in the service of the Immigration Department, nor persons employed in the service of the Fisheries Department, nor persons employed in the service of the Marine Department, nor persons employed in the service of the Railways and Canals Department, nor persons employed in the service of the Public Works Department, nor persons employed in the service of the Agriculture Department, nor persons employed in the service of the Interior Department, nor persons employed in the service of the Justice Department, nor persons employed in the service of the Secretary of State Department, nor persons employed in the service of the Post Office Department, nor persons employed in the service of the Finance Department, nor persons employed in the service of the Treasury Board, nor persons employed in the service of the Auditor General's Office, nor persons employed in the service of the Privy Council Office, nor persons employed in the service of the Governor General's Secretary's Office, nor persons employed in the service of the Governor General's Aide-de-Camp's Office, nor persons employed in the service of the Governor General's Private Secretary's Office, nor persons employed in the service of the Governor General's Military Secretary's Office, nor persons employed in the service of the Governor General's Equerry's Office, nor persons employed in the service of the Governor General's Chaplain's Office, nor persons employed in the service of the Governor General's Physician's Office, nor persons employed in the service of the Governor General's Surgeon's Office, nor persons employed in the service of the Governor General's Dentist's Office, nor persons employed in the service of the Governor General's Veterinary Surgeon's Office, nor persons employed in the service of the Governor General's Farrier's Office, nor persons employed in the service of the Governor General's Coachman's Office, nor persons employed in the service of the Governor General's Footman's Office, nor persons employed in the service of the Governor General's Groom's Office, nor persons employed in the service of the Governor General's Gardener's Office, nor persons employed in the service of the Governor General's Gamekeeper's Office, nor persons employed in the service of the Governor General's Huntsman's Office, nor persons employed in the service of the Governor General's Whipper-in's Office, nor persons employed in the service of the Governor General's Kennelman's Office, nor persons employed in the service of the Governor General's Stableman's Office, nor persons employed in the service of the Governor General's Coachman's Office, nor persons employed in the service of the Governor General's Footman's Office, nor persons employed in the service of the Governor General's Groom's Office, nor persons employed in the service of the Governor General's Gardener's Office, nor persons employed in the service of the Governor General's Gamekeeper's Office, nor persons employed in the service of the Governor General's Huntsman's Office, nor persons employed in the service of the Governor General's Whipper-in's Office, nor persons employed in the service of the Governor General's Kennelman's Office, nor persons employed in the service of the Governor General's Stableman's Office.

Pro. 2. 1. My son, if thou wilt receive my words, and hide my commandments with thee;
2. So that thou incline thine ear unto wisdom, and apply thine heart to understanding;
3. Yea, if thou cry after knowledge, and lift up thy voice for understanding;
4. If thou seek her as silver, and search for her as for hid treasures;
5. Then shalt thou understand the fear of the LORD, and find the knowledge of God.
6. For the LORD giveth wisdom: out of his mouth cometh knowledge and understanding.
7. He layeth up sound wisdom for the righteous: he is a buckler to them that walk uprightly.
8. He keepeth the paths of judgment, and preserveth the way of his saints.
9. Then shalt thou understand righteousness, and judgment, and equity; yea, every good path.
10. When wisdom entereth into thine heart, and knowledge is pleasant unto thy soul;
11. Discretion shall preserve thee, understanding shall keep thee:
12. To deliver thee from the way of the evil man, from the man that speaketh froward things;
13. Who leave the paths of uprightness, to walk in the ways of darkness;
14. Who rejoice to do evil, and delight in the frowardness of the wicked;
15. Whose ways are crooked, and they froward in their paths:
16. To deliver thee from the strange woman, even from the stranger which flattereth with her words;
17. Which forsaketh the guide of her youth, and forgetteth the covenant of her God.
18. For her house inclineth unto death, and her paths unto the dead.
19. None that go unto her return again, neither take they hold of the paths of life.
20. That thou mayest walk in the way of good men, and keep the paths of the righteous.
21. For the upright shall dwell in the land, and the perfect shall remain in it.
22. But the wicked shall be cut off from the earth, and the transgressors shall be rooted out of it.

3. 1. The children of Israel shall abide many days without a king, and without a prince, and without a sacrifice, and without an image, and without an ephod, and without teraphim:
2. Afterward shall the children of Israel return, and seek the LORD their God, and David their king; and shall fear the LORD and his goodness in the latter days.

4. 1. Hear the word of the LORD, ye children of Israel: for the LORD hath a controversy with the inhabitants of the land, because there is no truth, nor mercy, nor knowledge of God in the land.
2. By swearing, and lying, and killing, and stealing, and committing adultery, they break out, and blood toucheth blood.
3. Therefore shall the land mourn, and every one that dwelleth therein shall languish, with the beasts of the field, and with the fowls of heaven; yea, the fishes of the sea also shall be taken away.
4. Yet let no man strive, nor reprove another: for thy people are as they that strive with the priest.
5. Therefore shalt thou fall in the day, and the prophet also shall fall with thee in the night, and I will destroy thy mother.
6. My people are destroyed for lack of knowledge: because thou hast rejected knowledge, I will also reject thee, that thou shalt be no priest to me: seeing thou hast forgotten the law of thy God, I will also forget thy children.
7. As they were increased, so they sinned against me: therefore will I change their glory into shame.
8. They eat up the sin of my people, and they set their heart on their iniquity.
9. And there shall be, like people, like priest: and I will punish them for their ways, and reward them their doings.
10. For they shall eat, and not have enough: they shall commit whoredom, and shall not increase: because they have left off to take heed to the LORD.
11. Whoredom and wine and new wine take away the heart.
12. My people ask counsel at their stocks, and their staff declareth unto them: for the spirit of whoredoms hath caused them to err, and they have gone a whoring from under their God.
13. They sacrifice upon the tops of the mountains, and burn incense upon the hills, under oaks and poplars and elms, because the shadow thereof is good: therefore your daughters shall commit whoredom, and your spouses shall commit adultery.
14. I will not punish your daughters when they commit whoredom, nor your spouses when they commit adultery: for themselves are separated with whores, and they sacrifice with harlots: therefore the people that doth not understand shall fall.
15. Though thou, Israel, play the harlot, yet let not Judah offend; and come not ye unto Gilgal, neither go ye up to Bethaven, nor swear, The LORD liveth.
16. For Israel slideth back as a backsliding heifer: now the LORD will feed them as a lamb in a large place.
17. Ephraim is joined to idols: let him alone.
18. Their drink is sour: they have committed whoredom continually: her rulers with shame do love, Give ye.
19. The wind hath bound her up in her wings, and they shall be ashamed because of their sacrifices.

5. 1. Hear ye this, O priests; and hearken, ye house of Israel; and give ye ear, O house of the king; for judgment is toward you, because ye have been a snare on Mizpah, and a net spread upon Tabor.
2. And the revolters are profound to make slaughter, though I have been a rebuker of them all.
3. I know Ephraim, and Israel is not hid from me: for now, O Ephraim, thou committest whoredom, and Israel is defiled.
4. They will not frame their doings to turn unto their God: for the spirit of whoredoms is in the midst of them, and they have not known the LORD.
5. And the pride of Israel doth testify to his face: therefore shall Israel and Ephraim fall in their iniquity; Judah also shall fall with them.
6. They shall go with their flocks and with their herds to seek the LORD; but they shall not find him; he hath withdrawn himself from them.
7. They have dealt treacherously against the LORD: for they have begotten strange children: now shall a month devour them with their portions.
8. Blow ye the cornet in Gibeah, and the trumpet in Ramah: cry aloud at Bethaven, after thee, O Benjamin.
9. Ephraim shall be desolate in the day of rebuke: among the tribes of Israel have I made known that which shall surely be.
10. The princes of Judah were like them that remove the bound: therefore I will pour out my wrath upon them like water.
11. Ephraim is oppressed and broken in judgment, because he willingly walked after the commandment.
12. Therefore will I be unto Ephraim as a moth, and to the house of Judah as rottenness.
13. When Ephraim saw his sickness, and Judah saw his wound, then went Ephraim to the Assyrian, and sent to king Jareb: yet could he not heal you, nor cure you of your wound.
14. For I will be unto Ephraim as a lion, and as a young lion to the house of Judah: I, even I, will tear and go away; I will take away, and none shall rescue him.
15. I will go and return to my place, till they acknowledge their offence, and seek my face: in their affliction they will seek me early.

6. 1. Come, and let us return unto the LORD: for he hath torn, and he will heal us; he hath smitten, and he will bind us up.
2. After two days will he revive us: in the third day he will raise us up, and we shall live in his sight.
3. Then shall we know, if we follow on to know the LORD: his going forth is prepared as the morning; and he shall come unto us as the rain, as the latter and former rain unto the earth.
4. O Ephraim, what shall I do unto thee? O Judah, what shall I do unto thee? for your goodness is as a morning cloud, and as the early dew it goeth away.
5. Therefore have I hewed them by the prophets; I have slain them by the words of my mouth: and thy judgments are as the light that goeth forth.
6. For I desired mercy, and not sacrifice; and the knowledge of God more than burnt offerings.
7. But they like men have transgressed the covenant: there have they dealt treacherously against me.
8. Gilead is a city of them that work iniquity, and is polluted with blood.
9. And as troops of robbers wait for a man, so the company of priests murder in the way by consent: for they commit lewdness.
10. I have seen an horrible thing in the house of Israel: there is the whoredom of Ephraim, Israel is defiled.
11. Also, O Judah, he hath set an harvest for thee, when I return the captivity of my people.

7. 1. When I would have healed Israel, then the iniquity of Ephraim was discovered, and the wickedness of Samaria: for they commit falsehood; and the thief cometh in, and the troop of robbers spoileth without.
2. And they consider not in their hearts that I remember all their wickedness: now their own doings have beset them about; they are before my face.
3. They make the king glad with their wickedness, and the princes with their lies.
4. They are all adulterers, as an oven heated by the baker, who ceaseth from raising after he hath kneaded the dough, until it be leavened.
5. In the day of our king the princes have made him sick with bottles of wine; he stretched out his hand with scorners.
6. For they have made ready their heart like an oven, whiles they lie in wait: their baker sleepeth all the night; in the morning it burneth as a flaming fire.
7. They are all hot as an oven, and have devoured their judges; all their kings are fallen: there is none among them that calleth unto me.
8. Ephraim, he hath mixed himself among the people; Ephraim is a cake not turned.
9. Strangers have devoured his strength, and he knoweth it not: yea, gray hairs are here and there upon him, yet he knoweth not.
10. And the pride of Israel testifieth to his face: and they do not return to the LORD their God, nor seek him for all this.
11. Ephraim also is like a silly dove without heart: they call to Egypt, they go to Assyria.
12. When they shall go, I will spread my net upon them; I will bring them down as the fowls of the heaven; I will chastise them, as their congregation hath heard.
13. Woe unto them! for they have fled from me: destruction unto them! because they have transgressed against me: though I have redeemed them, yet they have spoken lies against me.
14. And they have not cried unto me with their heart, when they howled upon their beds: they assemble themselves for corn and wine, and they rebel against me.
15. Though I have bound and strengthened their arms, yet do they imagine mischief against me.
16. They return, but not to the most High: they are like a deceitful bow: their princes shall fall by the sword for the rage of their tongue: this their derision in the land of Egypt.

8. 1. Set the trumpet to thy mouth. He shall come as an eagle against the house of the LORD, because they have transgressed my covenant, and trespassed against my law.
2. Israel shall cry unto me, My God, we know thee.
3. Israel hath cast off the thing that is good: the enemy shall pursue him.
4. They have set up kings, but not by me: they have made princes, and I knew it not: of their silver and their gold have they made them idols, that they may be cut off.
5. Thy calf, O Samaria, hath cast thee off; mine anger is kindled against them: how long will it be ere they attain to innocency?
6. For from Israel was it also: the workman made it; therefore it is not God: but the calf of Samaria shall be broken in pieces.
7. For they have sown the wind, and they shall reap the whirlwind: it hath no stalk: the bud shall yield no meal: if so be it yield, the strangers shall swallow it up.
8. Israel is swallowed up: now shall they be among the Gentiles as a vessel wherein is no pleasure.
9. For they are gone up to Assyria, a wild ass alone by himself: Ephraim hath hired lovers.
10. Yea, though they have hired among the nations, now will I gather them, and they shall sorrow a little for the burden of the king of princes.
11. Because Ephraim hath made many altars to sin, altars shall be unto him to sin.
12. I have written to him the great things of my law, but they were counted as a strange thing.
13. They sacrifice flesh for the sacrifices of mine offerings, and eat it; but the LORD accepteth them not; now will he remember their iniquity, and visit their sins: they shall return to Egypt.
14. For Israel hath forgotten his Maker, and buildeth temples; and Judah hath multiplied fenced cities: but I will send a fire upon his cities, and it shall devour the palaces thereof.

9. 1. Rejoice not, O Israel, for joy, as other people: for thou hast gone a whoring from thy God, thou hast loved a reward upon every cornfloor.
2. The floor and the winepress shall not feed them, and the new wine shall fail in her.
3. They shall not dwell in the LORD's land; but Ephraim shall return to Egypt, and they shall eat unclean things in Assyria.
4. They shall not offer wine offerings to the LORD, neither shall they be pleasing unto him: their sacrifices shall be unto them as the bread of mourners; all that eat thereof shall be polluted: for their bread for their soul shall not come into the house of the LORD.
5. What will ye do in the solemn day, and in the day of the feast of the LORD?
6. For, lo, they are gone because of destruction: Egypt shall gather them up, Memphis shall bury them: the pleasant things for their silver, nettles shall possess them: thorns shall be in their tabernacles.
7. The days of visitation are come, the days of recompence are come; Israel shall know it: the prophet is a fool, the spiritual man is mad, for the multitude of thine iniquity, and the great hatred.
8. The watchman of Ephraim was with my God: but the prophet is a snare of a fowler in all his ways, and hatred in the house of his God.
9. They have deeply corrupted themselves, as in the days of Gibeah: therefore he will remember their iniquity, he will visit their sins.
10. I found Israel like grapes in the wilderness; I saw your fathers as the firstripe in the fig tree at her first time: but they went to Baalpeor, and separated themselves unto that shame; and their abominations were according as they loved.
11. As for Ephraim, their glory shall fly away like a bird, from the birth, and from the womb, and from the conception.
12. Though they bring up their children, yet will I bereave them, that there shall not be a man left: yea, woe also to them when I depart from them!
13. Ephraim, as I saw Tyrus, is planted in a pleasant place: but Ephraim shall bring forth his children to the murderer.
14. Give them, O LORD: what wilt thou give? give them a miscarrying womb and dry breasts.
15. All their wickedness is in Gilgal: for there I hated them: for the wickedness of their doings I will drive them out of mine house, I will love them no more: all their princes are revolters.
16. Ephraim is smitten, their root is dried up, they shall bear no fruit: yea, though they bring forth, yet will I slay even the beloved fruit of their womb.
17. My God will cast them away, because they did not hearken unto him: and they shall be wanderers among the nations.

10. 1. Israel is an empty vine, he bringeth forth fruit unto himself: according to the multitude of his fruit he hath increased the altars; according to the goodness of his land they have made goodly images.
2. Their heart is divided; now shall they be found faulty: he shall break down their altars, he shall spoil their images.
3. For now they shall say, We have no king, because we feared not the LORD; what then should a king do to us?
4. They have spoken words, swearing falsely in making a covenant: thus judgment springeth up as hemlock in the furrows of the field.
5. The inhabitants of Samaria shall fear because of the calves of Bethaven: for the people thereof shall mourn over it, and the priests thereof that rejoiced on it, for the glory thereof, because it is departed from it.
6. It shall be also carried unto Assyria for a present to king Jareb: Ephraim shall receive shame, and Israel shall be ashamed of his own counsel.
7. As for Samaria, her king is cut off as the foam upon the water.
8. The high places also of Aven, the sin of Israel, shall be destroyed: the thorn and the thistle shall come up on their altars; and they shall say to the mountains, Cover us; and to the hills, Fall on us.
9. O Israel, thou hast sinned from the days of Gibeah: there they stood: the battle in Gibeah against the children of iniquity did not overtake them.
10. It is in my desire that I should chastise them; and the people shall be gathered against them, when they shall bind themselves in their two furrows.
11. And Ephraim is as an heifer that is taught, and loveth to tread out the corn; but I passed over upon her fair neck: I will make Ephraim to ride; Judah shall plow, and Jacob shall break his clods.
12. Sow to yourselves in righteousness, reap in mercy; break up your fallow ground: for it is time to seek the LORD, till he come and rain righteousness upon you.
13. Ye have plowed wickedness, ye have reaped iniquity; ye have eaten the fruit of lies: because thou didst trust in thy way, in the multitude of thy mighty men.
14. Therefore shall a tumult arise among thy people, and all thy fortresses shall be spoiled, as Shalman spoiled Betharbel in the day of battle: the mother was dashed in pieces upon her children.
15. So shall Bethel do unto you because of your great wickedness: in a morning shall the king of Israel utterly be cut off.

11. 1. When Israel was a child, then I loved him, and called my son out of Egypt.
2. As they called them, so they went from them: they sacrificed unto Baalim, and burned incense to graven images.
3. I taught Ephraim also to go, taking them by their arms; but they knew not that I healed them.
4. I drew them with cords of a man, with bands of love: and I was to them as they that take off the yoke on their jaws, and I laid meat unto them.
5. He shall not return into the land of Egypt, but the Assyrian shall be his king, because they refused to return.
6. And the sword shall abide on his cities, and shall consume his branches, and devour them, because of their own counsels.
7. And my people are bent to backsliding from me: though they called them to the most High, none at all would exalt him.
8. How shall I give thee up, Ephraim? how shall I deliver thee, Israel? how shall I make thee as Admah? how shall I set thee as Zeboim? mine heart is turned within me, my repentings are kindled together.
9. I will not execute the fierceness of mine anger, I will not return to destroy Ephraim: for I am God, and not man; the Holy One in the midst of thee: and I will not enter into the city.
10. They shall walk after the LORD: he shall roar like a lion: when he shall roar, then the children shall tremble from the west.
11. They shall tremble as a bird out of Egypt, and as a dove out of the land of Assyria: and I will place them in their houses, saith the LORD.
12. Ephraim compasseth me about with lies, and the house of Israel with deceit: but Judah yet ruleth with God, and is faithful with the saints.

12. 1. Ephraim feedeth on wind, and followeth after the east wind: he daily increaseth lies and desolation; and they do make a covenant with the Assyrians, and oil is carried into Egypt.
2. The LORD hath also a controversy with Judah, and will punish Jacob according to his ways; according to his doings will he recompence him.
3. He took his brother by the heel in the womb, and by his strength he had power with God:
4. Yea, he had power over the angel, and prevailed: he wept, and made supplication unto him: he found him in Bethel, and there he spake with us;
5. Even the LORD God of hosts; the LORD is his memorial.
6. Therefore turn thou to thy God: keep mercy and judgment, and wait on thy God continually.
7. He is a merchant, the balances of deceit are in his hand: he loveth to oppress.
8. And Ephraim said, Yet I am become rich, I have found me out substance: in all my labours they shall find none iniquity in me that were sin.
9. And I that am the LORD thy God from the land of Egypt will yet make thee to dwell in tabernacles, as in the days of the solemn feast.
10. I have also spoken by the prophets, and I have multiplied visions, and used similitudes, by the ministry of the prophets.
11. Is there iniquity in Gilead? surely they are vanity: they sacrifice bullocks in Gilgal; yea, their altars are as heaps in the furrows of the fields.
12. And Jacob fled into the country of Syria, and Israel served for a wife, and for a wife he kept sheep.
13. And by a prophet the LORD brought Israel out of Egypt, and by a prophet was he preserved.
14. Ephraim provoked him to anger most bitterly: therefore shall he leave his blood upon him, and his reproach shall his Lord return unto him.

13. 1. When Ephraim spake trembling, he exalted himself in Israel; but when he offended in Baal, he died.
2. And now they sin more and more, and have made them molten images of their silver, and idols according to their own understanding, all of it the work of the craftsmen: they say of them, Let the men that sacrifice kiss the calves.
3. Therefore they shall be as the morning cloud, and as the early dew that passeth away, as the chaff that is driven with the whirlwind out of the floor, and as the smoke out of the chimney.
4. Yet I am the LORD thy God from the land of Egypt, and thou shalt know no god but me: for there is no saviour beside me.
5. I did know thee in the wilderness, in the land of great drought.
6. According to their pasture, so were they filled; they were filled, and their heart was exalted; therefore have they forgotten me.
7. Therefore I will be unto them as a lion: as a leopard by the way will I observe them:
8. I will meet them as a bear that is bereaved of her whelps, and will rend the caul of their heart, and there will I devour them like a lion: the wild beast shall tear them.
9. O Israel, thou hast destroyed thyself; but in me is thine help.
10. I will be thy king: where is any other that may save thee in all thy cities? and thy judges of whom thou saidst, Give me a king and princes?
11. I gave thee a king in mine anger, and took him away in my wrath.
12. The iniquity of Ephraim is bound up; his sin is hid.
13. The sorrows of a travailing woman shall come upon him: he is an unwise son; for he should not stay long in the place of the breaking forth of children.
14. I will ransom them from the power of the grave; I will redeem them from death: O death, I will be thy plagues; O grave, I will be thy destruction: repentance shall be hid from mine eyes.
15. Though he be fruitful among his brethren, an east wind shall come, the wind of the LORD shall come up from the wilderness, and his spring shall become dry, and his fountain shall be dried up: he shall spoil the treasure of all pleasant vessels.
16. Samaria shall become desolate; for she hath rebelled against her God: they shall fall by the sword: their infants shall be dashed in pieces, and their women with child shall be ripped up.

14. 1. O Israel, return unto the LORD thy God; for thou hast fallen by thine iniquity.
2. Take with you words, and turn to the LORD: say unto him, Take away all iniquity, and receive us graciously: so will we render the calves of our lips.
3. Asshur shall not save us; we will not ride upon horses: neither will we say any more to the work of our hands, Ye are our gods: for in thee the fatherless findeth mercy.
4. I will heal their backsliding, I will love them freely: for mine anger is turned away from him.
5. I will be as the dew unto Israel: he shall grow as the lily, and cast forth his roots as Lebanon.
6. His branches shall spread, and his beauty shall be as the olive tree, and his smell as Lebanon.
7. They that dwell under his shadow shall return; they shall revive as the corn, and grow as the vine: the scent thereof shall be as the wine of Lebanon.
8. Ephraim shall say, What have I to do any more with idols? I have heard him, and observed him: I am like a green fir tree. From me is thy fruit found.
9. Who is wise, and he shall understand these things? prudent, and he shall know them? for the ways of the LORD are right, and the just shall walk in them: but the transgressors shall fall therein.

Ann. 1 1 Ann. 1 Nero

Ann. 1 1 Ann. 1 Nero

Ann. 1 1 Ann. 1 Nero

Bell, Henry, 1767–1830, Glasgow, Scotland, engineer, built the first steamboat in Europe, the Comet, in 1812. He had been working on steam navigation since 1800, and had built a model boat in 1803. The Comet was 40 feet long, 10 feet wide, and 4 feet deep, and had a 3 horsepower engine. It made regular trips between Glasgow and Greenock.

Bell, Henry Glassford, 1803–1874, Edinburgh, Scotland, lawyer, poet, and author, wrote *Poems* (1849), *Life of James I.* (1856), *Life of Mary Queen of Scots* (1857), and *Life of Robert Burns* (1860).

Bell, Isaac, 1813–1863, Pittsburgh, Pa., iron manufacturer, was a partner in the firm of Bell, Lyon & Co., which built the first rolling mill in Pittsburgh in 1811. He was also a partner in the firm of Bell, Brothers & Co., which built the first iron steamboat on the Ohio River, the Enterprise, in 1838.

Bell, James, 1800–1883, Glasgow, Scotland, chemist, was a partner in the firm of Tennant, Bell & Co., which established the first chemical works in Glasgow in 1799. He was also a partner in the firm of Bell, Brothers & Co., which built the first iron steamboat on the Ohio River, the Enterprise, in 1838.

Bell, James Franklin, 1856–1919, Kentucky, soldier, was a major general in the U. S. Army during the Spanish-American War. He was also a major general in the U. S. Army during the Philippine Insurrection.

Bell, John, 1797–1869, Nashville, Tenn., lawyer, was a member of the U. S. House of Representatives from 1827 to 1841, and a member of the U. S. Senate from 1847 to 1859. He was also a member of the Constitutional Union party, and was its candidate for President in 1860.

Bell, John, 1811–1895, Edinburgh, Scotland, surgeon, was a professor of surgery at the University of Edinburgh from 1854 to 1895. He was also a member of the Royal College of Surgeons of Edinburgh.

Bell, John, 1811–1895, Edinburgh, Scotland, surgeon, was a professor of surgery at the University of Edinburgh from 1854 to 1895. He was also a member of the Royal College of Surgeons of Edinburgh.

Bell, John, 1811–1895, Edinburgh, Scotland, surgeon, was a professor of surgery at the University of Edinburgh from 1854 to 1895. He was also a member of the Royal College of Surgeons of Edinburgh.

Ecclesiæ Anglicanæ, & Regiæ Majestati, & Regiæ Majestatis Hæredibus & Successoribus, & Regiæ Majestati Hæredum & Successorum suorum, &

Mit 1 Kupfertafel. 8. Leipzig, bey Weidmanns Erben und Reich. 1767. 1 Alph. 2 Bogen. 8 gr.

Beschreibung einer Reise durch Deutschland, Böhmen, Ungarn, Siebenbürgen, Italien, Frankreich und Lothringen. Mit 1 Kupfertafel. 8. Leipzig, bey Weidmanns Erben und Reich. 1767. 1 Alph. 2 Bogen. 8 gr.

Die Abtheilung der Reise durch Deutschland, Böhmen, Ungarn, Siebenbürgen, Italien, Frankreich und Lothringen, welche in diesem Theile enthalten ist, begreift die Reise durch Deutschland, Böhmen, Ungarn und Siebenbürgen. Der Verfasser hat sich nicht genannt.

Über Kondensation. Von Ad. Claus.

Über Kondensation. Von Ad. Claus. Bei der Einwirkung von Natrium auf ein Gemisch von Äthylacetat und Äthylbenzoat entsteht Äthylbenzoylacetat, $C_6H_5.CO.CH_2.CO_2C_2H_5$. Dasselbe bildet mit Natrium eine Natriumverbindung, $C_6H_5.CO.CHNa.CO_2C_2H_5$, welche mit Äthyljodid Äthylbenzoylessigäther, $C_6H_5.CO.CH(C_2H_5).CO_2C_2H_5$, liefert. Dieser Äther wird durch Kalilauge in Benzoesäure und Äthylacetessigäther, $CH_3.CO.CH(C_2H_5).CO_2C_2H_5$, gespalten. Durch Einwirkung von Natrium auf ein Gemisch von Äthylacetat und Äthylbenzoat entsteht ferner Äthylacetylacetat, $CH_3.CO.CH_2.CO_2C_2H_5$. Dasselbe bildet mit Natrium eine Natriumverbindung, $CH_3.CO.CHNa.CO_2C_2H_5$, welche mit Äthyljodid Äthylacetylessigäther, $CH_3.CO.CH(C_2H_5).CO_2C_2H_5$, liefert. Dieser Äther wird durch Kalilauge in Essigsäure und Äthylacetessigäther gespalten.

Nr. 6. Verordnung des Ministeriums des Innern, die Ausführung des Gesetzes über die Bekämpfung der Tuberkulose betreffend. Vom 10. Januar 1911.

Auf Grund des Gesetzes über die Bekämpfung der Tuberkulose vom 15. Dezember 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1) wird verordnet:

Zu § 1.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf alle Fälle, in denen der Verdacht einer Tuberkulose vorliegt, auch wenn die Krankheit noch nicht ausgebrochen ist.

Zu § 2.

Die Anzeige ist an die Ortspolizeibehörde zu erstatten.

Zu § 3.

Die Desinfektion ist nach den Vorschriften der Verordnung vom 3. Juli 1905 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 201) auszuführen.

Zu § 4.

Die Ortspolizeibehörde kann die Desinfektion auch in anderen Fällen anordnen, wenn sie es für erforderlich hält.

Zu § 5.

Die Kosten der Desinfektion trägt die Gemeinde.

Zu § 6.

Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem Verbot des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zulassen.

Zu § 7.

Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem Verbot des § 7 Abs. 1 des Gesetzes zulassen.

Zu § 8.

Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem Verbot des § 8 Abs. 1 des Gesetzes zulassen.

Zu §

Bern, Kt. Bern, Bez. Bern, Gem. Bern, Einwohnergemeinde Bern. Siegel, rund, 1 Stempel, 1 Abdruck, Wachs, Durchmesser 3,5 cm, Legende: SIGILLVM CIVITATIS BERNENSIS, Beschreibung: Bär, Verwendung: Ausfertigung, Datierung: 1. Hälfte 14. Jh., Aufbewahrungsort: Bern, Staatsarchiv, Aufbewahrungsnummer: Fach Siegel, Bemerkungen: Abdruck an Urkunde vom 1. Juli 1339 (Fach Siegel, Nr. 1), Literatur: Hahnloser, Hans R., Städtische Siegel des Mittelalters, Bern 1941, S. 11, Nr. 1, Tafel 1, Nr. 1.

Bern, Kt. Bern, Bez. Bern, Gem. Bern, Einwohnergemeinde Bern. Siegel, rund, 1 Stempel, 1 Abdruck, Wachs, Durchmesser 3,5 cm, Legende: SIGILLVM CIVITATIS BERNENSIS, Beschreibung: Bär, Verwendung: Ausfertigung, Datierung: 1. Hälfte 14. Jh., Aufbewahrungsort: Bern, Staatsarchiv, Aufbewahrungsnummer: Fach Siegel, Bemerkungen: Abdruck an Urkunde vom 1. Juli 1339 (Fach Siegel, Nr. 1), Literatur: Hahnloser, Hans R., Städtische Siegel des Mittelalters, Bern 1941, S. 11, Nr. 1, Tafel 1, Nr. 1.

Bern, Kt. Bern, Bez. Bern, Gem. Bern, Einwohnergemeinde Bern. Siegel, rund, 1 Stempel, 1 Abdruck, Wachs, Durchmesser 3,5 cm, Legende: SIGILLVM CIVITATIS BERNENSIS, Beschreibung: Bär, Verwendung: Ausfertigung, Datierung: 1. Hälfte 14. Jh., Aufbewahrungsort: Bern, Staatsarchiv, Aufbewahrungsnummer: Fach Siegel, Bemerkungen: Abdruck an Urkunde vom 1. Juli 1339 (Fach Siegel, Nr. 1), Literatur: Hahnloser, Hans R., Städtische Siegel des Mittelalters, Bern 1941, S. 11, Nr. 1, Tafel 1, Nr. 1.

Verfahren zur Herstellung von Kunststoffen aus Polyvinylchlorid und Polyvinylacetat

Wacker-Chemie G.m.b.H., München

Beschrieben wird ein Verfahren zur Herstellung von Kunststoffen aus Polyvinylchlorid und Polyvinylacetat, das dadurch gekennzeichnet ist, daß man Vinylchlorid und Vinylacetat in Gegenwart von Polyvinylacetat polymerisiert. Das Polyvinylacetat kann dabei in Mengen von 5 bis 50 Gewichtsteilen, bezogen auf 100 Gewichtsteile Monomere, zugesetzt werden. Die Polymerisation wird in Emulsion durchgeführt. Als Emulgatoren können Alkylsulfate, Alkylsulfonate oder Polyoxyethylenether verwendet werden. Die Polymerisationstemperatur liegt zwischen 40 und 60 °C. Es wird ein Druck von 5 bis 10 atü angewendet. Als Katalysatoren dienen Persulfate oder Peroxide. Die Dispersion wird nach beendeter Polymerisation durch Sprühtrocknung aufgearbeitet. Das Verfahren ist dadurch gekennzeichnet, daß man Vinylchlorid und Vinylacetat in Gegenwart von Polyvinylacetat polymerisiert. Das Polyvinylacetat kann dabei in Mengen von 5 bis 50 Gewichtsteilen, bezogen auf 100 Gewichtsteile Monomere, zugesetzt werden. Die Polymerisation wird in Emulsion durchgeführt. Als Emulgatoren können Alkylsulfate, Alkylsulfonate oder Polyoxyethylenether verwendet werden. Die Polymerisationstemperatur liegt zwischen 40 und 60 °C. Es wird ein Druck von 5 bis 10 atü angewendet. Als Katalysatoren dienen Persulfate oder Peroxide. Die Dispersion wird nach beendeter Polymerisation durch Sprühtrocknung aufgearbeitet.

Verfahren zur Herstellung von Kunststoffen aus Polyvinylchlorid und Polyvinylacetat

Wacker-Chemie G.m.b.H., München

Beschrieben wird ein Verfahren zur Herstellung von Kunststoffen aus Polyvinylchlorid und Polyvinylacetat, das dadurch gekennzeichnet ist, daß man Vinylchlorid und Vinylacetat in Gegenwart von Polyvinylacetat polymerisiert. Das Polyvinylacetat kann dabei in Mengen von 5 bis 50 Gewichtsteilen, bezogen auf 100 Gewichtsteile Monomere, zugesetzt werden. Die Polymerisation wird in Emulsion durchgeführt. Als Emulgatoren können Alkylsulfate, Alkylsulfonate oder Polyoxyethylenether verwendet werden. Die Polymerisationstemperatur liegt zwischen 40 und 60 °C. Es wird ein Druck von 5 bis 10 atü angewendet. Als Katalysatoren dienen Persulfate oder Peroxide. Die Dispersion wird nach beendeter Polymerisation durch Sprühtrocknung aufgearbeitet.

Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 1.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 2.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 3.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 4.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 5.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 6.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 7.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 8.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 9.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 10.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 11.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 12.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 13.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 14.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 15.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 16.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 17.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 18.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 19.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 20.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 21.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 22.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 23.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 24.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 25.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 26.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 27.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 28.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 29.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 30.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 31.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 32.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 33.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 34.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 35.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 36.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 37.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 38.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 39.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 40.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 41.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 42.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 43.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 44.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 45.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 46.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 47.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 48.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 49.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 50.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 51.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 52.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 53.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 54.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 55.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 56.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 57.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 58.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 59.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 60.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 61.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 62.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 63.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 64.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 65.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 66.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 67.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 68.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 69.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 70.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 71.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 72.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 73.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 74.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 75.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 76.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 77.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 78.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 79.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 80.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 81.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 82.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 83.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 84.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 85.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 86.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 87.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 88.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 89.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 90.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 91.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 92.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 93.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 94.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 95.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 96.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 97.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 98.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 99.
Abgaben, Verzeichniß der, welche von den Gütern der Gemeinde Bergen zu entrichten sind. 100.

schen Zahlen bezeichneten Rubriken auszuweisen, und zwar:

I. Die dreyjährige Erträgniß von Aeckern, von Teichen, die mit Aeckern verglichen wurden, und von Trischfeldern, ist in 6 Colonnen-Untertheilungen, nähmlich für den Weitzen, das Korn, die Gerste, den Hafer, das Heu und das Grummet vorzuzeichnen.

II. Für die einjährige Erträgniß der Weingärten, ist die einfache Colonne auf Eimer und Maße zu errichten.

III. Für die einjährige Erträgniß von Wiesen, Gärten und von Teichen, die mit Wiesen verglichen wurden, ist eine doppelte Colonne, nähmlich für das Heu und das Grummet nach Centnern und Pfunden einzuschalten.

IV. Für die einjährige Erträgniß von Hutweiden und Gestrippen, ist die Colonne gleichfalls in zwey Abtheilungen für Heu und Grummet, nach Centnern und Pfunden zu bilden.

V. Für die einjährige Erträgniß der Waldungen ist die Colonne für den Holzertrag in zwey Abtheilungen, nähmlich für das Harte und für das Weiche, nach Klaftern und Sechzehnteln zu errichten.

Nach diesem folget:

7tens: Die Haupt-Colonne zur Geldberechnung der Erträgnisse nach den Local-Mittelpreisen; diese ist in zwey Abtheilungen, nähmlich für den dreyjährigen Ertrag und für die einjährige Erträgniß mit Gulden und Kreuzern vorzuzeichnen.

Band 1. Lief. 1. Spalte 1. Nachtrag.

Nachtrag.

Nachtrag. Nachtrag. Nachtrag.

Nachtrag. Nachtrag. Nachtrag.

Nachtrag. Nachtrag.

Mich. 1 Mich. Mines

Mich. 1 Mich. Mines

Mich. 1 Mich. Mines

Mit dem Begriff Kapitel wird in der Regel ein Abschnitt in einem Buch bezeichnet. Dieses Kapitel ist ein Beispiel für die Verwendung von Kapiteln in einem Buch. Es enthält einige Absätze und Sätze, um zu zeigen, wie ein Kapitel aussehen kann.

Ein Kapitel kann verschiedene Elemente enthalten, wie zum Beispiel Absätze, Überschriften, Bilder oder Tabellen. Es kann auch Unterkapitel geben, die weitere Abschnitte innerhalb des Kapitels darstellen.

Ein Kapitel kann auch Fußnoten enthalten, die zusätzliche Informationen oder Quellenangaben liefern. Diese werden in der Regel am Ende des Kapitels aufgelistet.

Ein Kapitel kann auch Zitate enthalten, die aus anderen Quellen stammen. Diese werden in der Regel durch Anführungszeichen gekennzeichnet und mit einer Quellenangabe versehen.

Ein Kapitel kann auch Beispiele enthalten, um bestimmte Konzepte oder Ideen zu veranschaulichen. Diese können in Form von Absätzen, Tabellen oder Bildern dargestellt werden.

Ein Kapitel kann auch Übungsaufgaben enthalten, um das Gelernte zu vertiefen. Diese können in Form von Fragen, Aufgaben oder Projekten gestellt werden.

Ein Kapitel kann auch Zusammenfassungen enthalten, um die wichtigsten Punkte des Kapitels zu wiederholen. Diese können in Form von Absätzen, Tabellen oder Bildern dargestellt werden.

Ein Kapitel kann auch Literaturangaben enthalten, um weiterführende Informationen zu liefern. Diese werden in der Regel am Ende des Kapitels aufgelistet.

Ein Kapitel kann auch Anhänge enthalten, um zusätzliche Informationen oder Materialien zu liefern. Diese werden in der Regel am Ende des Kapitels aufgelistet.

Ein Kapitel kann auch Glossare enthalten, um die Bedeutung von Fachbegriffen zu erklären. Diese werden in der Regel am Ende des Kapitels aufgelistet.

Ein Kapitel kann auch Indexe enthalten, um die Suche nach bestimmten Themen zu erleichtern. Diese werden in der Regel am Ende des Kapitels aufgelistet.

Ein Kapitel kann auch Inhaltsverzeichnisse enthalten, um einen Überblick über die Struktur des Kapitels zu geben. Diese werden in der Regel am Anfang des Kapitels aufgelistet.

Ein Kapitel kann auch Vorwörter enthalten, um den Leser auf das Kapitel vorzubereiten. Diese werden in der Regel am Anfang des Kapitels aufgelistet.

Ein Kapitel kann auch Nachwörter enthalten, um das Kapitel abzuschließen. Diese werden in der Regel am Ende des Kapitels aufgelistet.

Ein Kapitel kann auch Danksagungen enthalten, um den Autoren zu danken, die an dem Kapitel mitgewirkt haben. Diese werden in der Regel am Anfang des Kapitels aufgelistet.

Ein Kapitel kann auch Widmungen enthalten, um das Kapitel einer bestimmten Person oder Gruppe zu widmen. Diese werden in der Regel am Anfang des Kapitels aufgelistet.

Ein Kapitel kann auch Impressum enthalten, um die Publikationsdaten des Kapitels zu nennen. Diese werden in der Regel am Anfang des Kapitels aufgelistet.

Ein Kapitel kann auch Urheberrechtshinweise enthalten, um die Rechte des Autors zu schützen. Diese werden in der Regel am Anfang des Kapitels aufgelistet.

Ein Kapitel kann auch Haftungsausschlüsse enthalten, um die Haftung des Autors zu begrenzen. Diese werden in der Regel am Anfang des Kapitels aufgelistet.

Ein Kapitel kann auch Disclaimer enthalten, um die Verantwortung des Autors zu begrenzen. Diese werden in der Regel am Anfang des Kapitels aufgelistet.

Ein Kapitel kann auch Copyright-Vermerke enthalten, um die Rechte des Autors zu schützen. Diese werden in der Regel am Anfang des Kapitels aufgelistet.

Ein Kapitel kann auch Lizenzvereinbarungen enthalten, um die Nutzung des Kapitels zu regeln. Diese werden in der Regel am Anfang des Kapitels aufgelistet.

Ein Kapitel kann auch Nutzungsbedingungen enthalten, um die Nutzung des Kapitels zu regeln. Diese werden in der Regel am Anfang des Kapitels aufgelistet.

Ein Kapitel kann auch Datenschutzerklärungen enthalten, um die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu regeln. Diese werden in der Regel am Anfang des Kapitels aufgelistet.

Ein Kapitel kann auch Cookie-Hinweise enthalten, um die Verwendung von Cookies zu regeln. Diese werden in der Regel am Anfang des Kapitels aufgelistet.

Ein Kapitel kann auch Barrierefreiheitserklärungen enthalten, um die Barrierefreiheit des Kapitels zu gewährleisten. Diese werden in der Regel am Anfang des Kapitels aufgelistet.

Ein Kapitel kann auch Sicherheitshinweise enthalten, um die Sicherheit des Kapitels zu gewährleisten. Diese werden in der Regel am Anfang des Kapitels aufgelistet.

Ein Kapitel kann auch Warnhinweise enthalten, um vor bestimmten Gefahren zu warnen. Diese werden in der Regel am Anfang des Kapitels aufgelistet.

Ein Kapitel kann auch Gefahrenhinweise enthalten, um vor bestimmten Gefahren zu warnen. Diese werden in der Regel am Anfang des Kapitels aufgelistet.

Ein Kapitel kann auch Sicherheitsdatenblätter enthalten, um die Sicherheit des Kapitels zu gewährleisten. Diese werden in der Regel am Anfang des Kapitels aufgelistet.

Ein Kapitel kann auch Gefahrstoffkennzeichnungen enthalten, um vor bestimmten Gefahren zu warnen. Diese werden in der Regel am Anfang des Kapitels aufgelistet.

Ein Kapitel kann auch Gefahrstoffverordnungen enthalten, um die Sicherheit des Kapitels zu gewährleisten. Diese werden in der Regel am Anfang des Kapitels aufgelistet.

Ein Kapitel kann auch Gefahrstoffrichtlinien enthalten, um die Sicherheit des Kapitels zu gewährleisten. Diese werden in der Regel am Anfang des Kapitels aufgelistet.

Ein Kapitel kann auch Gefahrstoffgesetze enthalten, um die Sicherheit des Kapitels zu gewährleisten. Diese werden in der Regel am Anfang des Kapitels aufgelistet.

Ein Kapitel kann auch Gefahrstoffnormen enthalten, um die Sicherheit des Kapitels zu gewährleisten. Diese werden in der Regel am Anfang des Kapitels aufgelistet.

Ein Kapitel kann auch Gefahrstoffvorschriften enthalten, um die Sicherheit des Kapitels zu gewährleisten. Diese werden in der Regel am Anfang des Kapitels aufgelistet.

Ein Kapitel kann auch Gefahrstoffbestimmungen enthalten, um die Sicherheit des Kapitels zu gewährleisten. Diese werden in der Regel am Anfang des Kapitels aufgelistet.

Ein Kapitel kann auch Gefahrstoffregelungen enthalten, um die Sicherheit des Kapitels zu gewährleisten. Diese werden in der Regel am Anfang des Kapitels aufgelistet.

Ein Kapitel kann auch Gefahrstoffanweisungen enthalten, um die Sicherheit des Kapitels zu gewährleisten. Diese werden in der Regel am Anfang des Kapitels aufgelistet.

Ein Kapitel kann auch Gefahrstoffempfehlungen enthalten, um die Sicherheit des Kapitels zu gewährleisten. Diese werden in der Regel am Anfang des Kapitels aufgelistet.

Ein Kapitel kann auch Gefahrstoffhinweise enthalten, um die Sicherheit des Kapitels zu gewährleisten. Diese werden in der Regel am Anfang des Kapitels aufgelistet.

Ein Kapitel kann auch Gefahrstoffwarnungen enthalten, um vor bestimmten Gefahren zu warnen. Diese werden in der Regel am Anfang des Kapitels aufgelistet.

Ein Kapitel kann auch Gefahrstoffgefahren enthalten, um vor bestimmten Gefahren zu warnen. Diese werden in der Regel am Anfang des Kapitels aufgelistet.

Ein Kapitel kann auch Gefahrstoffrisiken enthalten, um vor bestimmten Gefahren zu warnen. Diese werden in der Regel am Anfang des Kapitels aufgelistet.

Ein Kapitel kann auch Gefahrstoffsicherheitsdatenblätter enthalten, um die Sicherheit des Kapitels zu gewährleisten. Diese werden in der Regel am Anfang des Kapitels aufgelistet.

Ein Kapitel kann auch Gefahrstoffkennzeichnungen enthalten, um vor bestimmten Gefahren zu warnen. Diese werden in der Regel am Anfang des Kapitels aufgelistet.

Ein Kapitel kann auch Gefahrstoffverordnungen enthalten, um die Sicherheit des Kapitels zu gewährleisten. Diese werden in der Regel am Anfang des Kapitels aufgelistet.

Ein Kapitel kann auch Gefahrstoffrichtlinien enthalten, um die Sicherheit des Kapitels zu gewährleisten. Diese werden in der Regel am Anfang des Kapitels aufgelistet.

Ein Kapitel kann auch Gefahrstoffgesetze enthalten, um die Sicherheit des Kapitels zu gewährleisten. Diese werden in der Regel am Anfang des Kapitels aufgelistet.

Ein Kapitel kann auch Gefahrstoffnormen enthalten, um die Sicherheit des Kapitels zu gewährleisten. Diese werden in der Regel am Anfang des Kapitels aufgelistet.

Ein Kapitel kann auch Gefahrstoffvorschriften enthalten, um die Sicherheit des Kapitels zu gewährleisten. Diese werden in der Regel am Anfang des Kapitels aufgelistet.

Ein Kapitel kann auch Gefahrstoffbestimmungen enthalten, um die Sicherheit des Kapitels zu gewährleisten. Diese werden in der Regel am Anfang des Kapitels aufgelistet.

Ein Kapitel kann auch Gefahrstoffregelungen enthalten, um die Sicherheit des Kapitels zu gewährleisten. Diese werden in der Regel am Anfang des Kapitels aufgelistet.

Ein Kapitel kann auch Gefahrstoffanweisungen enthalten, um die Sicherheit des Kapitels zu gewährleisten. Diese werden in der Regel am Anfang des Kapitels aufgelistet.

Ein Kapitel kann auch Gefahrstoffempfehlungen enthalten, um die Sicherheit des Kapitels zu gewährleisten. Diese werden in der Regel am Anfang des Kapitels aufgelistet.

Ein Kapitel kann auch Gefahrstoffhinweise enthalten, um die Sicherheit des Kapitels zu gewährleisten. Diese werden in der Regel am Anfang des Kapitels aufgelistet.

Ein Kapitel kann auch Gefahrstoffwarnungen enthalten, um vor bestimmten Gefahren zu warnen. Diese werden in der Regel am Anfang des Kapitels aufgelistet.

Ein Kapitel kann auch Gefahrstoffgefahren enthalten, um vor bestimmten Gefahren zu warnen. Diese werden in der Regel am Anfang des Kapitels aufgelistet.

Ein Kapitel kann auch Gefahrstoffrisiken enthalten, um vor bestimmten Gefahren zu warnen. Diese werden in der Regel am Anfang des Kapitels aufgelistet.

Table of the Number of Persons in each Parish who have received the Sacrament of Confirmation, and of the Number of Communicants, from the Year 1800 to the Year 1810 inclusive.

Parish	Number of Persons who have received the Sacrament of Confirmation											Number of Communicants										
	1800	1801	1802	1803	1804	1805	1806	1807	1808	1809	1810	1800	1801	1802	1803	1804	1805	1806	1807	1808	1809	1810
St. Mary																						
St. Peter																						
St. Paul																						
St. Andrew																						
St. Thomas																						
St. James																						
St. John																						
St. Luke																						
St. Matthew																						
St. Mark																						
St. Bartholomew																						
St. Simon																						
St. Jude																						
St. Philip																						
St. James the Less																						
St. Barnabas																						
St. Matthias																						
St. Thomas the Apostle																						
St. James the Great																						
St. John the Evangelist																						
St. Luke the Evangelist																						
St. Matthew the Evangelist																						
St. Mark the Evangelist																						
St. Bartholomew the Apostle																						
St. Simon the Apostle																						
St. Jude the Apostle																						
St. Philip the Apostle																						
St. James the Less the Apostle																						
St. Barnabas the Apostle																						
St. Matthias the Apostle																						
St. Thomas the Apostle																						
St. James the Great the Apostle																						
St. John the Evangelist the Apostle																						
St. Luke the Evangelist the Apostle																						
St. Matthew the Evangelist the Apostle																						
St. Mark the Evangelist the Apostle																						
St. Bartholomew the Apostle the Apostle																						
St. Simon the Apostle the Apostle																						
St. Jude the Apostle the Apostle																						
St. Philip the Apostle the Apostle																						
St. James the Less the Apostle the Apostle																						
St. Barnabas the Apostle the Apostle																						
St. Matthias the Apostle the Apostle																						

Methode der quantitativen Verfolgung der Wanderung von Ionen. 3

Ist Δx die Wanderung der Ionen, Δt die Zeit, Δp der Druck, Δv das Volumen, Δn die Anzahl der Ionen, Δe die Ladung, Δm die Masse, ΔE die Energie, ΔT die Temperatur, $\Delta \varphi$ das Potential, $\Delta \varrho$ die Dichte, $\Delta \sigma$ die Oberflächenspannung, $\Delta \eta$ die Viskosität, $\Delta \lambda$ die Wellenlänge, $\Delta \nu$ die Frequenz, $\Delta \omega$ die Winkelgeschwindigkeit, $\Delta \alpha$ der Winkel, $\Delta \beta$ der Winkel, $\Delta \gamma$ der Winkel, $\Delta \delta$ der Winkel, $\Delta \varepsilon$ der Winkel, $\Delta \zeta$ der Winkel, $\Delta \eta$ der Winkel, $\Delta \theta$ der Winkel, $\Delta \iota$ der Winkel, $\Delta \kappa$ der Winkel, $\Delta \lambda$ der Winkel, $\Delta \mu$ der Winkel, $\Delta \nu$ der Winkel, $\Delta \xi$ der Winkel, Δo der Winkel, $\Delta \pi$ der Winkel, $\Delta \rho$ der Winkel, $\Delta \sigma$ der Winkel, $\Delta \tau$ der Winkel, $\Delta \upsilon$ der Winkel, $\Delta \varphi$ der Winkel, $\Delta \chi$ der Winkel, $\Delta \psi$ der Winkel, $\Delta \omega$ der Winkel.

$$\Delta x = \Delta t \cdot \Delta p \cdot \Delta v \cdot \Delta n \cdot \Delta e \cdot \Delta m \cdot \Delta E \cdot \Delta T \cdot \Delta \varphi \cdot \Delta \varrho \cdot \Delta \sigma \cdot \Delta \eta \cdot \Delta \lambda \cdot \Delta \nu \cdot \Delta \omega \cdot \Delta \alpha \cdot \Delta \beta \cdot \Delta \gamma \cdot \Delta \delta \cdot \Delta \varepsilon \cdot \Delta \zeta \cdot \Delta \eta \cdot \Delta \theta \cdot \Delta \iota \cdot \Delta \kappa \cdot \Delta \lambda \cdot \Delta \mu \cdot \Delta \nu \cdot \Delta \xi \cdot \Delta o \cdot \Delta \pi \cdot \Delta \rho \cdot \Delta \sigma \cdot \Delta \tau \cdot \Delta \upsilon \cdot \Delta \varphi \cdot \Delta \chi \cdot \Delta \psi \cdot \Delta \omega$$

Section 1. Of Measures of Length.

Definition 1. Measure of Length is a Line, by which we measure any Line, or Distance of Place, and is either Natural, or Artificial.

Definition 2. A Natural Measure of Length is that which is taken from some Part of the Body, as a Palm, a Foot, a Cubit, a Pace, &c. An Artificial Measure of Length is that which is made by Art, and not taken from any Part of the Body, as an Inch, a Foot, a Yard, a Pace, a Perch, a Furlong, a Mile, a Degree, &c.

Definition 3. A Scale of Equal Parts is a Line divided into any Number of equal Parts, representing Feet, Yards, Miles, &c. by which we measure Lines, or Distances of Place, and is commonly made of Box, Ivory, Horn, Brass, Silver, &c.

ehelichen Gesellschaft herrührenden, bloß persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten selbst zu vertreten, jedoch sollen mit ihnen auch ihre Aeltern, Vormünder oder Curatoren zu den gerichtlichen Verhandlungen zugezogen werden.

§. 6.

Wenn fünftens der auf die Scheidung belangte Ehegatte der gerichtlichen Vorladung nicht Folge leistet, so soll er durch schickliche Zwangsmittel zu erscheinen genöthiget, und nur, wenn dieß nicht thunlich wäre, nach vorausgegangener Warnung vor den Folgen seines Ungehorsams auf Ausbleiben gegen ihn erkannt werden. Wäre der Aufenthalt desselben unbekannt, so ist nach Vorschrift des §. 498 der Gerichtsordnung für West-Galizien gegen ihn zu verfahren.

§. 7.

In dem Protokolle über die gerichtlichen Verhandlungen muß sechstens jederzeit Nahme, Stand, Wohnort, Gewerbe, Alter und Religion der beyden Eheleute, die Zeit der geschlossenen Ehe, die Anzahl, das Alter und Geschlecht der Kinder angemerkt, auch daraus ersichtlich seyn, ob Ehe-Pacten errichtet worden seyen.

Unzulässiger Vorbehalt bey einer freywilligen Scheidung.

§. 8.

Bey Bewilligung einer zu Folge beyderseitigen Einverständnisses angesuchten Scheidung kann kein Vorbehalt weiterer rechtlicher Verhandlungen über Unterhalt

3	detto zwey Hausgärten	
4	detto Acker neben der großen Wies	
5	detto dazu die Anger	
6	Ein Wasserriß ungemessen	
7	Ein Krautgarten neben der großen Wie- sen	
8	Die große Wiese nächst dem An- bauer	
9	Die Hutweiden	
10	detto zweyte Hutweiden	
11	Ein Wasserriß ungemessen	

Latus 1

II.	—	—	27	10	—	—	—
III.	—	—	8	5	—	—	—
I.	Tagwerk	$\frac{1}{6}$	6	4	—	—	—
II.	—	—	22	6	—	—	—
en I.	Joch	$2\frac{1}{4}$	57	52	—	2	529
II.	—	—	54	$14\frac{1}{2}$	—	—	—
I.	Tagwerk	$\frac{1}{3}$	55	3	—	—	—
II.	—	—	69	2	—	—	—
III.	—	—	35	$1\frac{1}{2}$	—	—	—
IV.	—	—	$17\frac{1}{2}$	3	—	—	—
V.	—	—	54	2	—	—	—
....	—	—	—	—	—	—	—
Wie-							
I.	Tagwerk	$\frac{1}{4}$	27	7	—	—	—
II.	—	—	28	$14\frac{1}{6}$			
laß-							
I.	—	3	$25\frac{1}{2}$	13	—	—	—
II.	—	—	18	7	—	—	—
III.	—	—	51	6	—	—	—
IV.	—	—	51	50	—	—	—
V.	—	—	71	18	—	—	—
VI.	—	—	56	32	—	—	—
VII.	—	—	38	8	—	—	—
. I.	—	2	62	30	—	—	—
.. I.	—	—	31	35	—	—	—
....	—	—	—	—	—	—	—
mus	—	—	—	—	—	2	529

		tion.
		n
		n
15	detto Hausholze	
		d.
16	Haus Nr. 2. genannt der kleine schuß des Mathias Ziegelwar	
17	Dessen Hausgarten	
18	detto große Hauswiesen	
19	detto mitteres Feld	
20	detto dabey eine Oede bey ½ Joch gemessen	
21	Der Weg nach der Grünauer Kirch gemessen	
22	detto junges Haushölzl	
23	detto Bergwiese	
24	detto Hochfeld	
25	detto Gemeinfeld	
26	detto Anger	
	Latus	

II.	—	—	30	3			
III.	—	—	50	2	—	—	—
IV.	—	—	46	2			
V.	—	—	50	2			
VI.	—	—	46	4			
I.	Joch	$\frac{1}{2}$	87	15	—	—	—
Ack-							
iger.							
. I.	Tagwerk	$\frac{1}{16}$	20	12	—	—	—
. I.	—	$2\frac{6}{8}$	67	$48\frac{1}{3}$	—	—	—
	—	—	50	42			
. I.	Joch	$2\frac{1}{2}$	$98\frac{1}{3}$	$42\frac{2}{6}$	—	2	10
un-							
....	—	—	—	—	—	—	—
un-							
....	—	—	—	—	—	—	—
. I.	—	$1\frac{1}{2}$	104	50	—	—	—
. I.	Tagwerk	1	60	40	—	—	—
. I.	Joch	$2\frac{1}{2}$	$86\frac{1}{2}$	$58\frac{1}{3}$	—	3	26
. I.	—	$2\frac{1}{2}$	64	68	—	2	12
. I.	Tagwerk	$\frac{1}{4}$	64	3			
II.	—	—	83	3	—	—	—
III.	—	—	64	3			
IV.	—	—	68	2			
2dus	—	—	—	—	—	13	61

		tion.
28	Dessen Hausgarten	n
29	detto Hauswiesen	
30	detto Wiesen, genannt die Holzwiesen am Wald	n
31	detto Acker im obern Felde	d.
32	detto Acker im Holzfelde	
33	Anger dazu	
34	Ein Feldweg ungemessen	
35	detto Acker im Gemeinfeld	
36	detto Wiesenfleck im Acker halb Ded.	

Latus 3tii

I.	Tagwerk	$\frac{1}{8}$	20	10	—	—	—
I.	—	$\frac{1}{4}$	48	$18\frac{1}{2}$	—	—	—
I.	—	$\frac{1}{2}$	50	$31\frac{1}{3}$	—	—	—
I.	Joch	2	$52\frac{1}{6}$	$52\frac{1}{3}$	—	1	113
I.	—	$1\frac{2}{3}$	38	31	—	1	104
	—	—	43	$\frac{1}{6}$	$3\frac{1}{4}$			
I.	Tagwerk	$\frac{1}{3}$	43	12	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
I.	Joch	$1\frac{2}{3}$	$52\frac{1}{6}$	25	—	—	130
I.	Tagwerk	$\frac{1}{3}$	36	16	—	—	—
15	—	—	—	—	—	4	279
						4	—

Digitized by Google

Nahmen des Besitzers und dessen Wohnort.	Nr. der Häuser nach der Conscription.	Numm und Nahm der Ried.
Johann Pirkenfellner von Grünspach.	1	Die kleine Oede Hausgarten .. detto ..... Neben der große Die Anger .... Ein Wasserrieß messen .... Krautgarten ne großen Wies Die große Wie den Anlausb Hutweide .... detto 2te .. Ein Wasserrieß messen .... Aecker neben der Oede .... Aecker auf dem G feld ..... Dazu der Anger Haus-Hölzel..

jouen, hat der Richter selbst zu entwerfen; jedoch davey

er				I.													
				Naturalie													
				für drey Jahre													
en				von Aeckern, von Teichen, die Aeckern verglichen werden, und von Trischfeldern													
	Nr. des Grundstückes nach der topographischen Ordnung.	Flächen-Inhalt.		Weitzen		Korn		Gerste		Haser		Heu					
		Joch.	Okl.	M.	m.	M.	m.	M.	m.	M.	m.	Ct.	P.				
	1	—	—														
	2	—	500														
n Wiesen	3	—	156														
	4	2	529	—	—	12	10	—	—	19	—	—	—				
unge-	5	—	516														
	6	—	—														
ben der																	
en.	7	—	585														
se nächst																	
auer	8	4	287														
	9	1	260														
unge-	10	—	1085														
	11	—	—														
großen																	
emeind-	12	2	1126	—	—	12	8	—	—	21	—	—	—				
	13	2	267	—	—	11	4	—	—	17	—	—	—				
	14	—	596														
	15	—	1305														
		2	2														
		—	—														
		—	—														
		2	2														
		—	—														
		—	—														

Nahmen des Besitzers und dessen Wohnort.	Nr. der Häuser nach der Conscription.	Nummer und Nahmen der Ried.
Mathias Ziegelwanger allda.	2	Der kleine Acker Hausgarten .. Die große Haus Mittleres Feld Eine Oede .. Weg nach der G Kirche ..... Das junge Han Die Bergwiese Das Hochfeld Das Gemeinfeld Der

wonen, hat der Richter selbst zu entwerfen; jedoch da

er.	Nr. des Grundstückes nach der topographischen Ordnung.	Flächen-Inhalt.		I. Naturalien- für drey Jahre von Aeckern, von Teichen, die mit Aeckern verglichen werden, und von Trischfeldern									
				Weitzen		Korn		Gerste		Haber		Heu	Grumet
		Joch.	Okl.	M.	m.	M.	m.	M.	m.	M.	m.	Gr.	P.	Gr.	P.
buß	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
.....	17	—	240	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
wiesen..	18	3	538	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
.....	19	2	1011	—	—	13	10	—	—	20	—	—	—	—	—
.....	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
rünauer	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
hölzel..	22	3	400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
.....	23	1	800	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
.....	24	3	260	—	—	13	14	—	—	28	—	—	—	—	—
.....	25	2	1152	—	—	13	10	—	—	20	8	—	—	—	—
		31	1152	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		20	760												
			994												
			791												
15			28												

ized by Google

Nahmen des Besitzers und dessen Wohnort.	Nr. der Häuser nach der Conscription.	Numma und Nahm der Ried.
Michael Wiesendorfer.	3	Im Anlaß .....
		Der Hausgarten
		Die Hauswiesen
		Die Holzwiese an
		Im oberen Felde
		Im Holzfelde .
		Anger dazu ...
		Ein Feldweg..
		Im Gemeinfeld
		Wie[illegible]er

wenen, hat der Richter selbst zu entwerfen; jedoch d

	Nr. des Grundstückes nach der topographischen Ordnung.	Flächen-Inhalt.		1. Naturalien- für drey Jahre von Aeckern, von Teichen, die mit Aeckern verglichen werden, und von Trischfeldern											
				Weitzen		Korn		Gerste		Haser		Heu		Grumet	
		Joch.	Okt.	M.	m.	M.	m.	M.	m.	M.	m.	Gr.	P.	Gr.	P.
.....	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
.....	28	—	220	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
.....	29	—	883	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wald	30	—	1566	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
.....	31	1	1130	—	—	7	12	—	—	13	—	—	—	—	—
.....	32	1	1045	—	—	8	2	—	—	12	8	—	—	—	—
.....	33	—	516	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
.....	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
.....	35	—	1304	—	—	4	8	—	—	8	—	—	—	—	—
halb	1801	—	576	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2376	5													
	576														
	1304														
	1304														

r

1

—

12

n

Digitized by Google

der Ehegattinn und Kinder, Auseinandersetzung des Vermögens oder andere gegenseitige Ansprüche der Eheleute zugelassen, mithin in so ferne nicht beyde Theile über alle diese Gegenstände vollständig und unbedingt ausgeglichen sind, der Scheidung nur durch rechtliches Erkenntniß, aus den in dem §. 109 des bürgerlichen Gesetzbuches vorkommenden Gründen Statt gegeben werden.

Beweisführung.

§. 9.

Die Zulässigkeit und rechtliche Kraft des Beweises überhaupt, und insbesondere des Beweises durch das Geständniß oder den Eid der Ehegattinn ist, so viel die Scheidung von Tisch und Bett betrifft, nach der allgemeinen Vorschrift der Gerichtsordnung zu beurtheilen.

§. 10.

In so ferne beyde Theile über die entscheidenden Thatumstände nicht zu vereinigen sind, soll der Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige durch einen Bescheid, wogegen jedem Theile der Recurs offen stehet, zugelassen, auf den Haupt- oder Erfüllungseid aber durch Urtheil erkannt werden.

§. 11.

Bey Vernehmung der Kunstverständigen und Zeugen müssen die allgemeinen Vorschriften der Gerichtsordnung, in so ferne sie auf die Beweiskraft der Aussagen wesentlichen Einfluß haben, genau beobachtet werden. Die Fragen, welche an die Zeugen gestellt werden sollen, hat der Richter selbst zu entwerfen; jedoch dabey

auch die allenfalls von den Parteyen gestellten Fragesätze zu benutzen. Er kann nach Erforderniß der Umstände auch fremder Gerichtsbarkeit unterworfene Zeugen selbst vernehmen, und sich zu solchem Ende an ihren gehörigen Richter verwenden, daß sie zum Verhöre zu erscheinen angewiesen werden mögen.

Urtheil und Beschwerden dagegen.

§. 12.

Nach gänzlicher beendigter Untersuchung muß die Scheidung von Tisch und Bett durch Urtheil bewilliget oder abgeschlagen, und im ersteren Falle zugleich ausdrücklich darüber erkannt werden, ob der eine oder der andere Ehegatte, oder jeder Theil, oder keiner von beyden an der Scheidung Schuld trage.

Für die Rechtsmittel und Beschwerden gegen das Urtheil gilt die allgemeine Vorschrift der Gerichtsordnung.

Fände der obere Richter wesentliche Gebrechen in der Untersuchung, so soll er vor Entscheidung der Hauptsache die Fehler von Amts wegen verbessern lassen.

II. Verfahren über die Ungültigkeit oder Trennung der Ehe.

Allgemeiner Grundsatz.

§. 13.

Die hier für das Verfahren über die Scheidung von Tisch und Bett ertheilten Vorschriften finden auch in den Fällen einer Untersuchung über die Ungültigkeit oder angesuchte Trennung der Ehe (§. 97 und folgenden des all-

gemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) in so ferne ihre Anwendung, als sie sich mit den Anordnungen des Gesetzes über die Aufrechthaltung der Ehen, über die Unzulässigkeit des Beweises durch Eid oder Geständniß der Ehegatten, und über die von Amts wegen einzuleitende Untersuchung der im §. 94 des bürgerlichen Gesetzbuches angeführten Ehehindernisse vereinigen lassen.

Nähere Bestimmung desselben.

§. 14.

Insbesondere soll der Richter beyde Eheleute, dann denjenigen, dem er die Vertheidigung der Ehe anvertrauet, persönlich vorladen; dem letzteren die überreichte Schrift oder eingelangte Anzeige sammt Beylagen mittheilen; jeden Theil über den Gegenstand der Untersuchung zweckmäßig und in gehöriger Ordnung verhandeln lassen; die nöthigen Actenstücke und Urkunden abfordern, oder selbst herbeyschaffen; Zeugen und Kunstverständige vernehmen; auf solche Art die entscheidenden Thatumstände vollständig aufklären; dabey die für Ungültigkeit oder Auflösung der Ehe angeführten Gründe zwar in ihr volles Licht setzen, aber auch strenge prüfen, und eine gültige Ehe gegen jede willkührliche Anfechtung von Amts wegen in Schutz nehmen; überhaupt die Verhandlung so leiten, daß die Ungültigkeit der Ehe, oder das Recht, die Auflösung derselben zu verlangen, entweder ohne Rücksicht auf eigenes Geständniß oder Uebereinkommen der Eheleute klar erwiesen, oder die Unmöglichkeit dieses Beweises außer Zweifel gesetzt werde.

Versuch einer Wiedervereinigung.

§. 15.

Wäre das Gesuch des einen Ehegatten um Ungültigerklärung oder Auflösung der Ehe auffallend ungegründet; so soll er vorerst allein vorgeladen und durch zweckmäßige Vorstellungen, wo möglich, dahin vermocht werden, von seinem Vorhaben freywillig abzustehen.

§. 16.

Kann im Falle einer mit Recht für ungültig angegebenen Ehe das Hinderniß durch nachträgliche Dispensation, Einwilligung der in ihren Rechten gekränkten Person oder Genehmigung der Behörde gehoben werden; so muß die Vorschrift des §. 98 des bürgerlichen Gesetzbuches zur Anwendung gebracht, auch bey einer von Akatholiken angesuchten Auflösung der Ehe, nach Beschaffenheit der Umstände, eine gütliche Ausgleichung zu bewirken, und die getrennten Gemüther wieder zu vereinigen gesucht werden.

Pflichten des Vertheidigers der Ehe.

§. 17.

Wer zur Vertheidigung der Ehe bestellt ist, hat über alle als Grund der Trennung oder Ungültigerklärung angegebenen Umstände genaue Erkundigung einzuziehen, in wie ferne der Antrag in dem Gesetze gegründet und durch vollständigen Beweis unterstützt sey, oder welche Einwendungen und Bedenken demselben entgegen stehen, sorgfältig zu untersuchen, und sich hierüber gegen das Gericht gründlich und gewissenhaft zu äußern.

Hätte er hierin irgend etwas verſehen; ſo muß er von dem Richter von Amts wegen zurecht gewieſen werden.

Urtheil und Rechtsmittel dagegen.

§. 18.

Nach geſchloſſenem Verfahren muß durch Urtheil entſchieden werden. Fällt dasſelbe für die Gültigkeit oder gegen die Trennung der Ehe aus; ſo finden dagegen die im Allgemeinen zuläſſigen Rechtsmittel und Beſchwerden Statt. Ergeht es aber auf die Ungültigkeit und Trennung der Ehe; ſo muß der aufgeſtellte Vertheidiger derſelben immer ohne weitere Rückfrage in der gewöhnlichen Friſt die Appellation, und in dem Falle, wo zwiſchen Katholiken, oder wenn ein Theil katholiſch iſt, auf die Nichtigkeit der Ehe erkannt wird, ſelbſt bey gleichförmigen Urtheilen die Reviſion anmelden; und nach dem Wechſel der Appellations- oder Reviſions-Schriften die Acten-Einſendung an die höhere Behörde verlangen. Hierauf iſt die erſte erkennende Behörde und der beygezogene politiſche Repräſentant von Amts wegen zu wachen ſchuldig.

§. 19.

Wenn die Ehe für ungültig erklärt oder getrennt wird, muß nach eingetretener Rechtskraft dieſes Erkenntniſſes von Amts wegen die Verfügung getroffen werden, daß dasſelbe nach Anleitung des §. 122 des bürgerlichen Geſetzbuches in das Trauungsbuch eingetragen werde.

167.

Competenz der Gerichts-Behörden bey Amortisirung der auf bestimmte Nahmen lautenden öffentlichen Credits-Papiere.

Allerhöchstes Patent vom 23. Julius 1819. Kundgemacht durch Hofkanzleydecret vom 23. Julius 1819, Zahl 22844, und Regierungsdecret vom 12. August 1819, Zahl 30405.

Wir Franz der Erste ꝛc.

Durch Unsere Patente vom 28. März und 26. April 1803, dann vom 16. August 1817 haben Wir die Bestimmungen vorgezeichnet, welche bey Amortisirung solcher Staats-Obligationen, die auf Ueberbringer lauten, oder der dazu gehörigen Interesse-Coupons, zu beobachten sind.

Um nunmehr auch in Ansehung aller derjenigen Gattungen von öffentlichen Credits-Papieren, die auf bestimmte Nahmen lauten, ein gleichartiges dem Interesse des Staats-Credits und der Parteyen entsprechendes Verfahren festzusetzen, verordnen Wir

Erstens: Die Amortisations-Erkenntnisse über die von den Ständen der Provinzen oder von Provinzial-Behörden ausgefertigten, auf besondere Provinzen oder Provinzial-Theilen haftenden Obligationen, wenn solche auf bestimmte Nahmen lauten, stehen, ohne Unterschied ihrer Eigenschaft als Aerarial- oder Domestical-Obligationen, dem Landrechte jener Provinz zu, wo solche Obligationen ausgefertigt wurden und verzinset werden, oder in dessen Ermanglung dem in dem Haupt-

orte der Provinz befindlichen landesfürstlichen Gerichte erster Instanz.

Zweytens: In Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung sind insbesondere die Amortisations-Verhandlungen über die Oberkammeramts-Obligationen der Stadt Wien bey dem Nieder-Oesterreichischen Landrechte zu pflegen.

Drittens: In Ansehung aller übrigen auf bestimmte Nahmen lautenden Gattungen von Staats-Obligationen, als: der Banco-, Hofkammer-, auswärtigen Anlehens-Obligationen u. s. w., sind die Amortisirungs-Bewerbungen ausschließend bey dem Nieder-Oesterreichischen Landrechte zu verhandeln.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien ꝛc.

168.

Anwendung der Militär-Execution gegen Rückständner mit der Classen- und Personalsteuer.

Hofkanzleydecret vom 28. Julius 1819, Zahl 19614. Regierungs-Verordnung vom 6. August 1819, Zahl 29308. An die Kreisämter, die Stadthauptmannschaft und den Wiener Magistrat.

Der Regierung wird im Nachhange des Hofkanzleydecretes vom 10. December 1818, Zahl 27831, über die Frage: a) ob die Classen- und Personalsteuer-Rückstände mit Militär-Execution eingetrieben werden dürfen; b) wie die Executions-Gebühren in Fällen, wo bey Extra-

Steuerresten gegen eine größere Zahl Rückständner eine mindere Zahl Executionsmänner gebraucht wird, diese aber nach Vorschrift auch für die zurückgebliebene Mannschaft entrichtet werden müssen, verwendet werden sollen, die bestimmte Weisung mitgegeben: ad a) daß die Militär-Execution bey den besagten Rückständnern allerdings Statt haben könne; ad b) daß die andurch eingehenden Executionsgelder gleich jenen, so aus Anlaß der Grundsteuer-Rückstände eingehen, und dem Manne nicht zukommen, dem Militär-Badfonde zuzuweisen sind.

169.

Ausnahme von der bey der Einführung des Grundsteuer-Provisoriums angeordneten Unveränderlichkeit der Steuerbezirke der Josephinischen Steuer-Regulirung.

Hofkanzleydecret vom 28. Julius 1819, Zahl 23982. Verordnung der Provinzial-Commission zur Einführung des Grundsteuer-Provisoriums vom 6. August 1819, Zahl 384. An die Kreisämter.

Obschon der §. 17 der Instruction für die Kreisämter eine Aenderung von der zur Zeit der Josephinischen Grundsteuer-Regulirung bestandenen Bezirks-Eintheilung in der Regel, eine Verrückung der jedem Bezirke damahls zugewiesenen Gemeinden oder eine Aenderung in ihrer damahligen Arrondirung, aber durchaus nicht gestattet; — so fand sich die Provinzial-Commission dennoch bewogen, sich bey der k. k. Hofkanzley die Ermächtigung zu erbitten, in besonders rücksichtswürdigen Fällen von den Bestimmungen des §. 17 abgehen, und

eine Verrückung ganzer Gemeinden von einem Steuerbezirke zu dem andern veranlassen zu dürfen. — Ueber dieses Ansuchen wurde die Provinzial-Commission mit Hofkanzleydecret vom 28. Julius 1819 berechtiget, in sehr rücksichtswürdigen Fällen eine bessere Arrondirung der Bezirke durch Zutheilung von Gemeinden zu anderen besser gelegenen Bezirksobrigkeiten, oder durch Bestellung neuer leitender Obrigkeiten herbey zu führen, und auf solche Art den Grundsätzen der Josephinischen Operationen sich anzuschließen, welche eine möglichst arrondirte Abgränzung der Bezirke beabsichtigen, und welche in Fällen sehr ausgedehnter Bezirke nicht berücksichtiget worden zu seyn scheinen.

Nur wurde der Provinzial-Commission zur besonderen Pflicht gemacht, sich stets gegenwärtig zu halten, daß keine Gemeinden zerstücket werden dürfen, und daß die vorgenommenen Aenderungen in der Bezirkseintheilung in Evidenz gehalten, und das dießfällige Verzeichniß nach Inhalt des §. 18 der Instruction für die Kreisämter berichtiget werde.

170.

Ausdehnung der Polizey-Vorschriften gegen herumziehende Komödianten ꝛc., auf das zur Schau bringen der Wachsfiguren-Cabinette.

Regierungs-Verordnung vom 28. Julius 1819, Zahl 28080. An die Kreisämter.

Nach den allgemeinen bestehenden Polizey-Verordnungen sind in dem Oesterreichischen Kaiserstaate die

herumziehenden Komödianten-Truppen, Seiltänzer und dergleichen gymnastische Künstler, wandernde Musikbanden und Bänkelsänger beyderley Geschlechts, Bärentreiber, Affen- und Hundskomödianten, Besitzer von Menagerien oder einzelnen fremden Thieren, wenn selbe Ekel erregend, oder nicht vom ausgezeichneten Werthe sind, Riesen, Zwergen u. dgl., sobald mit deren Vorzeigung irgend etwas Ekelhaftes verbunden ist, Polizinellen und Marionetten-Inhaber, Menschen mit kleinen Lottospielen oder anderen verbothenen Spielen, Gaukler und Marktschreyer, überhaupt alle Gattungen ähnlichen herumziehenden Gesindels, welches in Städten sowohl, als in Dörfern sein Unwesen treibt, und für seine Unbedenklichkeit nicht in jeder Beziehung vollständige Gewähr leistet, durchaus nicht zu dulden.

Die neuesten Wahrnehmungen haben die Ueberzeugung herbeygeführet, daß zu der obbezeichneten Gattung von Leuten auch die Inhaber von Wachsfiguren-Cabinetten zu rechnen sind, welche dem Publicum allerley Darstellungen von gräßlichen Mordscenen und anderen abscheulichen, das bessere Publicum empörenden, das Gefühl des rohen Haufens aber abstumpfenden Bildern zur Schau bringen.

In Erwägung des Umstandes, daß dergleichen Wachsfiguren, die ohnehin gewöhnlich keinen wahren Kunstwerth haben, einen nachtheiligen Einfluß auf die Moralität des Volkes, und vorzüglich auch auf die Bildung der Jugend haben, überhaupt aber Ekel und Abscheu

zu erregen geeignet sind, wird verordnet, daß die oben erwähnten allgemeinen Polizey = Vorschriften auch auf dergleichen Wachsfiguren = Cabinette ausgedehnt, sohin auf selbe mit aller Strenge angewendet werden sollen.

171.

Was bey verpachteten öffentlichen Bauen zu beobachten ist, wenn der Pächter wegen der Nothwendigkeit einer tieferen Grundlegung einen Kostenersatz ansprechen will.

Hofkanzleydecret vom 29. Julius 1819, Zahl 23486; Regierungs=Verordnung vom 9. August 1819, Zahl 29708. An die Kreisämter, die Civil=Baudirection, die Straßen=Baudirection, und an das Wasserbauamt.

Gelegenheitlich einer bey der k. k. Hofkanzley nachgesuchten Bewilligung zur Anweisung jener Nachtrags=Aufrechnungen, welche sich bey einem öffentlichen Baue ergeben haben, wurde verordnet:

Damit für die Zukunft in ähnlichen Fällen sich eine bessere Ueberzeugung verschaffet werde; so ist bey allen Verpachtungen neuer Baue zur Vorschrift zu machen, daß, wenn einem Unternehmer der Fall einer nöthig glaubenden tieferen Grundlegung aufstoßen sollte, derselbe diesen Umstand sogleich anzuzeigen, und ohne vorläufige Untersuchung und Bestätigung der dießfälligen Nothwendigkeit in dem Baue nicht weiter zu schreiten hätte, widrigens ihm, im Falle der Unterlassung dieser Vorsicht, jeder nachträglich dafür angesprochene Kostenersatz ohne Rücksicht abgeschlagen werden müßte.

Die Untersuchung und Prüfung der mehreren nothwendig werdenden Fundamental-Vertiefung muß aber jederzeit nach dem Fundamentenplan mit Bezeichnung der Länge und Tiefe, auf welche diese oder jene Mauer, unter den in dem Vorausmaße angenommenen Tiefen gegraben werden soll, vorgenommen, die Grundbeschaffenheit angemerkt, und unter jedesmahliger Intervenirung des Bauleiters auch durch zwey glaubwürdige Zeugen bestätiget werden, mit welchem Documente sodann erst die Bewilligung des höheren Kostenbetrages nachzusuchen ist.

172.

Anstellung von Landes-Thierärzten in den Deutsch-Oesterreichischen Provinzen.

Hofkanzleydecret vom 29. Julius 1819, Zahl 23511; Regierungszahl 30372.

Seine Majestät geruheten mit allerhöchster Entschließung vom 10. Julius 1819 zu genehmigen, daß in jeder der deutschen Provinzen, in welcher eine Landesstelle besteht, ein Thierarzt angestellt, und daß demselben zum fixen Aufenthaltsorte der Sitz der Landesstelle angewiesen werde.

Die Gehalte dieser Thierärzte übernimmt der Staatsschatz.

Zur Ernennung derselben sind, wie bey Kreisärzten, Concurse auszuschreiben, wornach Seiner Majestät der gutächtliche Vortrag zu erstatten ist, in welchem aber nur solche Individuen in Vorschlag gebracht wer-

den dürfen, denen die im höchsten Cabinettsschreiben vom 1. November 1816 bezeichneten Eigenschaften beykommen, in Folge dessen jene, welche als graduirte Aerzte und examinirte Wundärzte im Thierarzney-Institute, als Correpeditoren oder als Pensionäre zu Thierärzten sich werden ausgebildet haben, den Vorzug zu erhalten haben.

173.

Aufhebung des Heimfälligkeits-Rechtes in Ansehung der Unterthanen des Oesterreichischen Kaiserstaates im Königreiche beyder Sicilien.

Hofkanzleydecret vom 30. Julius 1819, Zahl 22426; Regierungs-Circular vom 10. August 1819, Zahl 30247.

Im Königreiche beyder Sicilien ist durch Decret vom 24. Februar 1819 das Heimfälligkeits-Recht in Ansehung der Unterthanen des Oesterreichischen Kaiserstaates, vom 4. October 1818 angefangen, aufgehoben worden.

Daher hat von jenem Zeitpuncte an, auch gegen die Unterthanen des Königreiches beyder Sicilien, nicht bloß für die kaiserl. Oesterreichischen Staaten im Allgemeinen, sondern auch insbesondere für das Lombardisch-Venezianische Königreich das Heimfälligkeits-Recht, den Anordnungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gemäß, keine Anwendung mehr.

174.

Die Competenz der Behörden gegen Militär-Personen in Contrabandfällen oder Finanzgesetz-Uebertretungen und in anderen Streitsachen mit dem Fiscus.

Hofkammer-Verordnung vom 2. December 1817, Zahl 57217; der Nieder-Oesterreichischen Landesstelle eröffnet durch das Hofkammerdecret vom 30. Julius 1819, Zahl 31142. Regierungsdecret vom 6. August 1819, Zahl 29403. An die Kreisämter, die Stadthauptmannschaft, die Hof- und Nieder-Oesterreichische Kammerprocuratur und den Wiener Magistrat.

Ueber die Frage: ob eine Militär-Person in Streitsachen über Contrabandfälle oder Finanzgesetz-Uebertretungen vor dem Militär- oder Civilrichter belanget werden soll? sind mit Zustimmung des k. k. Hofkriegsrathes, und in Folge der bisherigen Beobachtungen, folgende Bestimmungen festgesetzt worden:

1) In Streitsachen mit einer Militär-Person hat der Fiscus nur dann bey der Militär-Justizbehörde sein Amt zu handeln, wenn er als Kläger oder Beklagter das Militär-Aerarium, die Militär-Oeconomie, oder ein Regiment in Bezug auf einen Militär-Rechnungsgegenstand vertreten muß.

2) Jede Streitsache mit einer Militär-Person wegen eines Contrabandes, oder einer Finanzgesetz-Uebertretung gehört vor den Civilrichter.

3) In diesen Fällen ist jede Militär-Person verbunden, vor jener Behörde Rede und Antwort zu ge-

ben, welcher die Untersuchung oder Beurtheilung des Falles zusteht.

4) Dem Officier steht jedoch frey, sich mündlich oder schriftlich zu verantworten.

5) Im Falle einer Widersetzlichkeit ist die Militärbehörde verpflichtet, das betreffende Individuum ohne Verzug dazu zu verhalten.

6) Im Falle, wenn es sich um eine Zahlung und um eine gerichtliche Execution handelt, ist diese ebenfalls vom Civilrichter zu bewilligen; die Execution selbst aber muß vom Civilrichter an die Militär-Gerichtsbehörde übertragen werden.

7) Sobald es sich um eine Leibes- oder körperliche Strafe handelt, hat hierüber bloß die Militär-Gerichtsbehörde zu erkennen; von dem geschöpften Urtheile aber jene Behörde in Kenntniß zu setzen, welche das Ersuchen deßhalb gestellt hat.

175.

Aerarial-Forderungen an verstorbene Beamte sind von den, den Erben etwa noch gebührenden Quartiergeldern abzuziehen.

Hofkammerdecret vom 30. Julius 1819, Zahl 31547; Regierungszahl 30144.

Es ist beschlossen worden, daß, wenn den sich legitimirenden Erben jener Beamten, welche nach der gegenwärtig bestehenden halbjährigen Aufkündzeit (7. May und 12. October) mit Tode abgehen, das von den letz-

tern genossene Quartiergeld, in Gemäßheit des §. 10 der Quartiergelder-Directiven, noch für das nächstkommende halbe Jahr bewilliget wird, der verstorbene Beamte aber an einem erhaltenen Besoldungs-Vorschuß, an Tax- und Stämpelgebühren oder anderen Aerarial-Forderungen etwas rückständig verblieben ist, der ausständige Betrag von diesem den Erben bewilliget werdenden Quartiergelde abgezogen, und hiermit die Aerarial-Forderung getilgt werden soll.

176.

Die Humanitätslehrer haben mit den Schülern von der ersten in die zweyte Humanitätsclasse überzugehen.

Studien-Hofcommissionsdecret vom 31. Julius 1819, Zahl 4938; Regierungs-Verordnung vom 14. August 1819, Zahl 30940. An das Vice-Directorat der Gymnasial-Studien, dann an die Kreisämter Unter-Wienerwald, Ober-Wienerwald und Ober-Mannhardsberg.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 30. Junius 1819 in Beziehung auf die Frage: ob eine jede Humanitätsclasse einen eigenen Lehrer erhalten, oder ob ein und derselbe Lehrer aus der ersten in die zweyte Humanitätsclasse mit den Schülern aufsteigen soll? zu befehlen geruhet: daß jeder der zwey Humanitätslehrer seine Schüler den ganzen humanistischen Curs eben so durchführen soll, wie die Grammaticallehrer mit den ihrigen in die Grammaticalclassen aufsteigen.

6	D 6.	detto.	94.95		15¼	..	..
7	B 7. C 7.	detto.	11		..	..	..
	D 7.	detto.	101.102		8¼	..	..
8	D 8.	detto.	13	B	..	..	..
9	C 8. D 9.	detto.	14	P	..	..	..
10	B 8. D 10	detto.	15	E	..	..	..
	..	detto.	104		4¼	..	..
11	B 9. D 11.	detto.	16	(	..	..	..
	..	detto.	105.106		10	..	..
12	C 9. D 12.	detto.	17	2	..	..	..
13	B 10. D 13.	detto.	19		..	..	..
	..	detto.	107		24	..	..
14	..	detto.	22		..	..	..
15	C 10. D 14.	detto.	24		..	..	..
					25¾	..	..
					15¼	..	28
					41	..	28

Unterzeichneter er sich die Be

Dieser hat an bestimmen

Position-Zahl.	in den hierher unterthänigen Gründen: in der Steuergemeinde.	Gebrep. Nr.	mit den topographischen Zahlen.	Haus- fl.	Haus- kr.	Ueberländs- fl.	Ueberländs- kr.	Verzückter fl.	Verzückter kr.
				Dienst.					
1	ildnig.	1	2.46.49.50	..	7¾	..	..	..	7
	lenberg.	..	77.200.400	..	..	..	12	..	..
2	ildnig.	2	4.5.52.53.54	..	10¼	..	..	..	7
3	ietto.	3	6.45.47.52. 63.68.70	..	30	..	..	..	14
4	ietto.	4	8.31.32.33. 34	..	15¾	..	..	..	..
	ietto.	..		..	..	..	3¼	..	..
	Summe für Reingau..			1	3¼	..	15¼	..	28
5	lenberg.	1	10.16.18.20. 24	..	45	..	..	..	..
	.....	..	93.94	..	..	..	12	..	..
		..	95.96	..	..	..	12	..	..
					45				

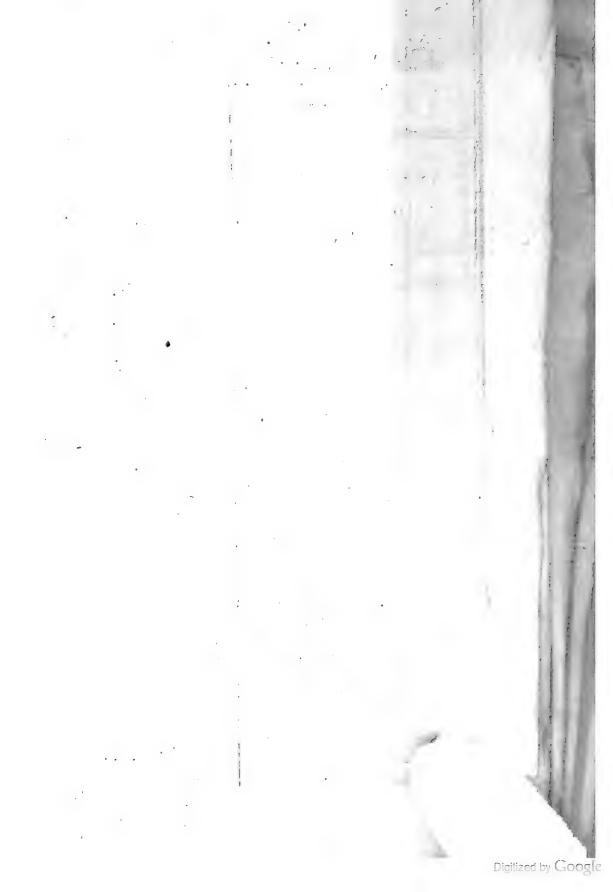
Digitized by Google

Digitized by Google

3	3	detto.	5	Batzenh
4	4	detto.	4	Hannsl
5	5	Markt Fellenberg	6	Backh
6	6	detto.	9	Zollha
7	7	detto.	11	Eckha
8	10	detto.	15	Ehrenn
9	11	detto.	16	Canall
10	12	detto.	19	Alte B

Unterzeichneter erkläret: daß er diese

detto.	3
ngetreib	4
rüchten. Haupt- ehühren dtungs- er Ent- nennung	5
	6
igen	7
at an	8
	9
	10

	detto.					
aus.	Link, Johann detto.	4	.....	3	6.45.47.52. 68.69.70	detto.
hütte.	Hanns, Adam detto.	5	.....	4	8.31.32.33	detto.
					Summe für Reingau..	
aus.	Horner, Franz von Fellenberg.	1	Fellenberg.	1	93.94.95.96	Zinsweine.
us.	Finger, Peter detto.	2	.....	2	98.99.100	detto.
us.	Ecker, Joseph detto.	3	.....	3	73.74	detto.
erth.	Meiner, Ignaz detto.	6	.....	6	86	detto.
haus.	Petz, Ferdinand detto.	7	.....	7	87.88	detto.
urg.	Zeißl, Paul detto.	9	.....	9	103	detto.
					Summe für Fellenberg..	
					Hierzu vom Amte Reingau..	
					Hauptsumme der Herrschaft	

Fassion der Wahrheit treu und gewissenhaft verfaßt, und sich die Be-

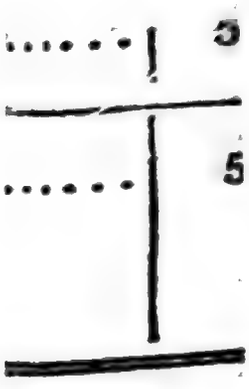

limmungen

Digitized by Google

Positions-Zahl.	Zahl der Fassions-Abtheilung A.	Gemeinde, Amt oder Rotte.	Grundbuchs-Zahl.	Hau Nah
1	1	Reingau.	1	Fleischh
2	2	detto.	3	Bocksz
3	3	detto.	5	Batzenl
4	4	detto.	7	Hanns
5	5	MarktFellenberg	6	Backh
6	6	detto.	9	Zollha
7	7	detto.	11	Eckha
8	9	detto.	14	Prager
9	12	detto.	17	Am Br
10	15	detto.	24	Meßh

Des Besitzers			Dieser hat a		
			von den hierher unterthänigen Gründen		
s- m e.	Eigener N a h m e und Wohnort.	Haus-Nr.	in der Steuer-Gemeinde	Subreparti-tions-Nr.	mit den topographischen Zahlen.
aus.	Müller, Michael in Reingau.	2	Wildnig.	1	2.46.49.50
›iz.	Reil, Adam detto.	3	.....	2	4.5.52.53.54
›aus.	Link, Johann detto.	4	.....	3	6.45.47.52
hütte.	Hanns, Adam detto.	5	.....	4	8.31.32.33
					Summe für Reingau.
aus.	Horner, Franz in Fellenberg.	1	Fellenberg	1	10.16.18.20.24
us.	Finger, Peter detto.	2	.....	2	11.17.19.23.25
us.	Eckner, Joseph detto.	3	.....	3	16.26.27
haus.	Prager, Paul detto.	5	.....	5	14.81.82.83.
unn.	Lauter, Wenzel detto.	8	.....	8	44.48.49
aus.	Brenner, William detto.	11	.....	11	105
					Summe für Fellenberg.
					Hierzu vom Amte Reingau.

Digitized by Google

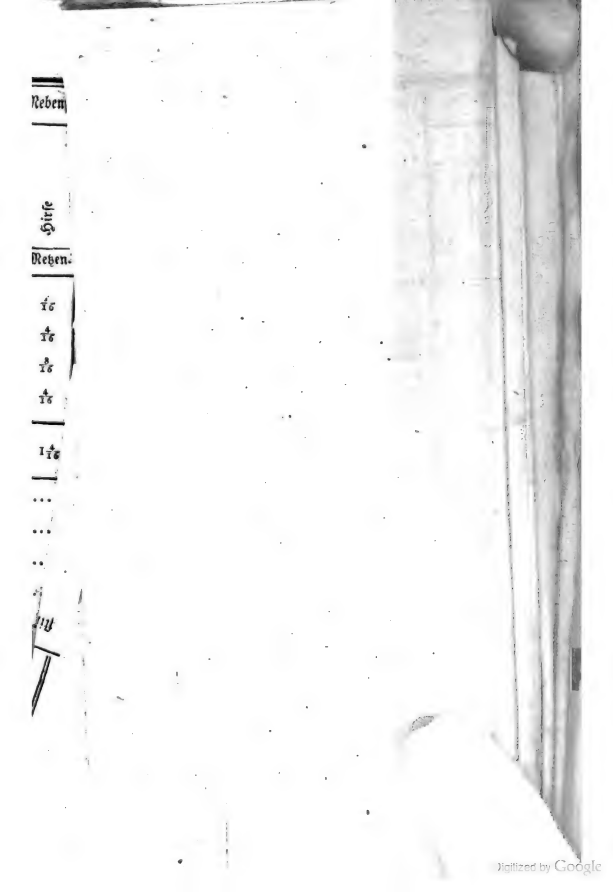
Reben
Hirse
Reben
1/16
4/16
8/16
4/16
1 4/16

Digitized by Google

Position-Zahl.	Zahl der Fassions-Abtheilung A.	Gemeinde, Amt oder Rotte.	Grundbuchs-Zahl.	ieſer hat an Arbeiten u				
				Fuhr-Robathtäge				
				mit Pferden.			mit Ochſen.	
				3	2	1	4	
							ſp á n	
1	1	Reingau.	1	....	....	....	2	...
2	2	detto.	3	....	....	....	2	...
3	3	detto.	5	....	....	....	3	...
4	4	detto.	7	....	....	....	2	...
				....	....	....	9	...

1	Fellenberg	1	10.16.18.20.40	....	....	104	....	....	....
2	detto.	2	11.17.19.23.25	....	....	104	....	....	....
3	detto.	3	12.26.27	....	....	....	....	....	....
4	detto.	4	13.75.78.79.80	104	....	....	....	....	....
5	detto.	5	14.81.82.83	....	....	104	....	....	....
6	detto.	6	15.84.85	....	....	....	....	....	....
7	detto.	7	28.29.30	....	....	....	....	....	....
8	detto.	8	44.48.49	....	....	....	....	....	....
9	detto.	9	90.97.102	....	....	....	....	....	....
1	detto.	11	105	....	....	....	....	....	....
	Summe für Fellenberg....			104	....	312	....	....	....
	erzu vom Amte Reingau....			....	....	....	....	9	....
	iptsumme der Herrschaft....			104	....	312	....	9	....

n der Wahrheit treu und gewissenhaft verfaßt, und sich die Be

Digitized by Google

ır Abgabe Verpflichteten.			Dieser hat			
Haus-Nahme.	Eigener Nahme und Wohnort.	Grund-Herrschaft.	Dominical-Beyträge.		Vogtdienste.	
			fl.	kr.	fl.	k
Alte Burg.	Zeißl, Paul zu Fellenberg.	Reingau.	....	..	....	..
Meßhaus.	Breuner, Wilh. detto	detto	....	..	....	..
.....	Haupt, Philipp detto	detto	....	..	....	7
.....	Wild, Aloys detto	detto	....	..	....	7
.....	Zart, Franz detto	detto	....	..	....	7
.....	Ertl, Carl detto	detto	....	..	....	7
.....	Bayer, Joseph detto	detto	....	..	....	14
Summe für Fellenberg....			....	..	....	42
Herrschaft.	W·tles.	Reingau.	13	4/4	....	..
Spitzdach.	Müller, Elisab. zu Watles.	Stimmbach	....	..	....	..
Steinhaus.	Stein, Joseph zu Relling.	detto	....	..	....	..
Langes Haus.	Herbst, Adam detto	detto	....	..	....	..
Am Berg.	Alter, Johann detto	detto	....	..	....	..
Freyhof.	Edler v. Roll, J. detto	detto	....	..	....	..
Gemeinde.	Watles.	detto	....	..	....	..

a

Vogl
hafe

M

. . . .

. . . .

ed by Google

4	detto.	detto.
5	Markt Fellenberg.	Fellenberg.
6	detto.	detto.
7	detto.	detto.
8	detto.	detto.
9	detto.	detto.
10	detto.	detto.
11	detto.	detto.
12	detto.	detto.
13	detto.	detto.
14	detto.	detto.

Unterzeichneter erkläret: daß er dieſe Fa

			detto.	
4	5	Hannshütte.	Hanns, Adam detto.	detto.
			Summe für Reingau.	
1	1	Backhaus.	Horner, Franz zu Fellenberg.	Reingau.
2	2	Zollhaus.	Ecker, Joseph detto.	detto.
3	3	Eckhaus.	Finger, Peter detto.	detto.
4	4	Bernmühl.	Zoller, Adam detto.	detto.
5	5	Pragerhaus.	Prager, Paul detto.	detto.
6	6	Ehrenwerth.	Meiner, Ignaz detto.	detto.
7	7	Canalhaus.	Petz, Ferdinand detto.	detto.
8	8	Am Brunnen.	Lauter, Wenzel detto.	detto.
9	9	Alte Burg.	Zeißl, Paul detto.	detto.
10	11	Meßhaus.	Brenner, Wilhelm detto.	detto.
			Summa für Fellenberg.	
			Hierzu von dem Amte Reingau.	
			Hauptsumme der Herrschaft.	

ssion der Wahrheit treu und gewissenhaft verfaßt, und sich die Be

Digitized by Google

Digitized by Google

Position's-Zahl	Der vor sich gegangenen			
	Jahr.	Monath.	Tag.	B e
1	1809	Januar.	2.	Hausverkauf i 3, zwischen Carl gegen
2	—	—	10.	detto Ueberlän gen gegen
3	—	—	15.	Gemeinde Rei währ-Renov
4	—	—	29.	Einlösung der Bigl Anton nes Bigl Nr. 5, von u. s.
				Nach dieser nath auszuweis nung, nach der nath insbesonde fallende Betrag jener der Kaufb ren darf nicht den, sondern di zehn Jahre nur ausgewiesen.
				Summe de

Position's-Abtheilungen

II. Th

Veränderungen			Dadurch ist					
ennung.	Laut Verändes-rungs-Protokoll		An Landes-mien					
	Pag.	Nr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
n Amte Reingau Haus-Nr. Fellner Peter und Adam 510 fl.	1	1	25	30				
= Weingärten zwischen obi- 5 fl.	....	....	1	45				
gau von 1 Joch Acker Ge- ation	....	....	....	..				
Häuserhälfte von der Witwe a nach dem Tode ihres Man- Johann zu Reingau Haus 1400 fl. zur Hälfte	....	....	35	..				
w.								
Summe	....	....	62	15				
komplikation ist jeder Mo- en, und wegen der Berech- Scala muß auch jeder Mo- re summirt werden, der aus- nach der Scala aber, dann rief- und Gewährs-Gebühr monathweise summirt wer- e Colonen werden durch alle mit einer einzigen Summe								
s zehnjährigen Ertrages	....	....	....	..				

T

über die monathlichen Mittel-Durchschnitte des P
dem Patente vom 20. Februar 1811 in Bancoze
Einlösungs- oder Anticipations-Scheine

Monathe.	100 fl. Conventions-M		
	1809	1810	181 vom 1. Januar bis 14. März.
	in Bancozetteln.		
Januar	221	469	882
Februar.....	234	398	835
März.....	248	331	819
April.....	252	347	—
May.....	276	373	—
Junius	333	393	—
Julius	315	405	—
August	299	448	405

Digitized by Google

Lit. H.

a r i f f.

apiergeld-Curses, welche vom Jahre 1809 bis 15. März 1811, na
tteln, seit dem 15. März 1811 bis Ende des Jahres 1818 aber i
n, nach den Curs-Listen der Wiener-Börse berechnet sind.

nze hatten einen Werth im Durchschnitte der 10 Jahre

vom 15. März bis 31. December.	1812	1813	1814	1815	1816	1817	1818
in Einlösungs- oder Anticipations-Scheinen.							
—	229	140	185	282	372	378	300
—	260	139	192	286	367	367	293
167	258	138	222	308	332	383	278
175	246	156	238	407	345	357	269
212	228	159	204	398	346	332	252
263	233	151	211	430	283	332	247
286	221	157	234	336	275	329	243
262	179	177	245	340	294	319	224

Fassions-Abtheilungen		riger summarischer			
				II. In	
Littera	Benennung.	ß.	Stücke.	Maß.	Gewicht.
A.	Urbarial-Nutzungen im Gelde				
B.	Urbarial-Nutzungen in Natur-Hauptfrüchten	....	....	$5\frac{4}{16}$ Mtz.	.....
		....	....	$2\,\frac{2}{6}$ Mtz.	.....
		....	....	5 Eim.	.....
C.	Urbarial-Nutzungen in Nebenfrüchten und Kleinrechten in natura	....	....	$1\,\frac{4}{6}$ Mtz.	.....
		....	....	$1\,\frac{2}{4}$ Mtz.	.....
		....	4	.....	.....
		....	4	.....	.....
		....	8	.....	.....
		....	265	.....	.....
D.	Urbarial-Nutzungen in Arbeiten und Frohnen in natura	....	....	.....	.....

	14¼						
.	42	13	46¾	Vogthafer	....	6⅛ Mtz.	....
				Hundshafer	....	4 Mtz.	....
				Lämmer	6	.....	....
				Schmalz	....	.....	110
				Flachs	....	.....	64
	23½						
	23½	2	46¾				
	48¾						
	9	54	57¾				
.	..	125	15¾	.....	....	.....	....
.	..	74	46¾				
.	..	632	30				
.	..	832	32¼				
.	..	548	31¼				
.	..	1381	3¾				

Wahrheit treu und gewissenhaft verfaßt, und sich die B

welche in jeder Gemeinn, dann welche zur Berechnung des innen werden.

Der Hauptfrüchte					
Gattungen.	Gemeinden.	Gegenwärtiger Localpreis in W. W.		Im Verhältniß ausgemittelter Localpreis in C. M.	
		fl.	kr.	fl.	kr
Ein N. Oest. Metzen Weitzen.					
= detto Korn.					
= detto Gerste.					
= detto Hafer.					

= detto = Erbſen.

= detto = Bohnen.

= detto = Linſen.

Ertrag sämmtlicher Grundbuchs-Taxen.

Im		Geldbetrag.			
Jahre	Monathe.	Einzeln.		Zusammen.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
1809	Januar	3	12		
	Februar	....	..		
	März	2	24		
	April	1	12		
	May	....	..		
	Junius	....	..		
	Julius	3	36		
	August	....	..		
	September	....	..		
	October	36	48		
	November	4	..		
	December	1	6		
	Nach dieser Exemplification ist jeder Monath auszuweisen, wodurch dann bis Ende December 1818 der zehnjährige Ertrag ausfällt. Die Berechnung des Durchschnittsertrages geschieht auf folgende Art: Angenommen das Mortuarium hätte in den eilf Monathen des Jahrs 1809 noch ertragen			52	18
	und in den Jahren von				

Ertrag der fällig gewordenen

Posten-Zahl.	Nahme des Erblassers.	Verhandlungs-Protokoll. Pag.	Nro.	Des Todfalles. Jahr.	Monath.	Tag.	Geld. Einzeln. fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
	Petz, Marianna, Ausnehmerinn von									
2	M. Hauszahl Nr. 5. Müller, Ferdinand, Ganzlehner von da, Hauszahl Nr. 5.....	44	3	1809	Januar	2	35	30		
3	Andreas, Carl, Einwohner von da..	46	....	....	....	5	46	20		
4	Leberer, Paul, Einwohner von da..	49	....	....	....	23	8	30		
		50	....	....	....	29	7	42		
									98	2
									74	6

Ortsgericht: N.

N

aller Gerichtstaxen in Streitsachen, wel
December 1818 fällig geworden sind, u

Ertrag der fällig gewordenen

Bey ordentlich verhandelten Proc

Posten-Nr.	Jahres-Zahlen.	Nahme der Kläger.	Nahme der Beklagten.	St. Betr. in di. Einz. fl.
1	1809	Dersch, Peter.	Hartische Erben.	12
2	....	Rein, Aloys.	Müller, Elisab.	6
3	....	Ertlische (Jos.) Erben.	Hacker, Paul.	10
4	....	Tauser, Johann.	Berger, Georg	27
5	....	Ferger, Aloys.	Biller, Carl.	24
6	....	Peinz, Ferdinand	Huld, Joseph.	26
7	1810	u. s. w.		

Kreis: N.

Steuer-Bezirk: N.

Nr. 2.

u s w e i s

che bey obigem Ortsgerichte vom 1. Januar 1809 bis End
und über den Betrag, der davon auf ein Jahr entfällt.

Streit-Richteramts-Taxen.										
essen.			In andern Streitsachen.							Anmerkung.
ummarischer ag der Taxen esen Processen.			Im			Summarischer Betrag derselben.				
eln.	Zusammen.		Jahre	Monathe.		Einzeln.		Zusammen.		
kr.	fl.	kr.				fl.	kr.	fl.	kr.	
45			1809	Januar		..	..			Bey den mit der Ortsgerichtsbarkeit hierher gehörigen Ortschaften N. N. kömmt der Umstand zu bemerken, daß dieses Recht alle 3 Jahre wechselt, somit durch 3 Jahre von obiger Herrschaft, nach deren Verlaufe aber wieder durch 3 Jahre von der Herrschaft N. N. ausgeübt wird. Dieses gegenseitige Rechtsgründet sich auf das Urbarium vom J. 165[illegible]
13				Februar		2	14			
50				März		1	12			
40				April		3	36			
30				May		..	..			
10				Junius		2	3			
	108	8		Julius		1	36			
				August		..	24			
				September		1	36			
				October		..	..			
				November		2	36			

de Anno		2	Mehlhaus.	Me
1630		3	Am Steg.	Ma
von		4	Eigenthür.	Gra
Pag. 40		..	detto.	Fer
bis 49.		..	detto.	Art
		5	Wagenhaus.	Ertl zu S
		..	detto.	Bu
		6	Thurmspitz.	Pfal
		..	detto.	Puf zu
		7	Bey der Brücke.	Alte
		..	detto.	Mu
		..	Markt-Gemeinde.	R u

Unterzeichneter erkläret hiemit: daß

ret hiemit: ::nu.

Kreis: N.

Steuer-Bezirk: N.

)l, Paul	detto.	....	12	....	..	1	..						
detto.			¾										
er, Ferd.	detto.	....	12	....	..	1	..						
detto.			¾										
er, Carl	detto.	....	12	....	..	....	..						
detto.													
ch, Paul	detto.	....	..	....	15	....	..						
detto.													
1 Johann	detto.	....	..	....	15	....	..						
detto.			¾										
=, Joseph	detto.	....	12	....	..	....	..						
: Johann.													
rg, Carl	detto.	....	..	....	15	....	..						
detto.			¾										
Ll, Adam	detto.	....	12	....	..	....	..						
detto.													
fer, Peter	detto.	....	..	....	15	....	..						
e Reißling			¾										
nau, Franz	detto.	....	12	....	..	....	..						
detto.													
ß, Felix.	detto.	....	..	....	15	....	..						
reißling.	detto.	....	..	....	..	....	..						
. f. w.													
Summe		1	¾ 27	1	15	3	..						
				5	¾ 42								

n Ausweis der Wahrheit treu und gewiſſenhaft verfaßt, und ſich die

Kreis: N.

Steuer-Bezirk: m

Des zur Abgabe Verp

Landgerichts-Urbar-Nr.	Steuer-Gemeinde.	Haus-Zahl.	Haus-Nahme.	
1	L. f. Stadt N. N.	1	Hühnerthor.	P
2	detto.	2	Herrenhaus.	E
3	detto.	3	Hollerstaude.	
4	detto.	4	Lindenbaum.	A
5	detto.	5	Am Platz.	L
6	detto.	6	Brunnhaus. u. s. w.	B
294	Markt Reißling.	1	Spielhaus.	B
295	detto.	2	Mehlhaus.	
296	detto.	3	Am Steg.	A
297	detto.	4	Eisenthür.	E
298	detto.	5	Wagenhaus.	W
299	detto.	6	Thurmspitz	

Wagenhaus.
Thurmspitz

...lichteten.		Dieser hat als Landgeri...						
Eigener Nahme und Wohnort	Grund-Obrigkeit.	Im Gelde.						
		Halsgerichts-Beyträge.		Strohs- und Lichtgelder.		Abzugs-Beyträge.		
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
...feiffer, Georg zu N.	L. f. Stadt N.	....	14	....	7	....	7	...
...lind, Friedrich detto.	detto.	....	14	....	7	....	7	...
Luz, Franz detto.	detto.	....	14	....	7	....	7	...
...rtmann, Carl detto.	detto.	....	14	....	7	....	7	...
...ber, Michael detto.	detto.	....	14	....	7	....	7	...
Bahn, Caspar detto.	detto.	....	14	....	7	....	7	...
Summe für N.		1	24	....	42	....	42	...
...rger, Joseph zu Reißling.	Rottenburg.	....	4	....	2	....	3	...
Mehl, Paul detto.	detto.	....	4	....	2	....	3	...
Nayer, Ferd. detto.	detto.	....	4	....	2	....	3	...
...ratzer, Carl detto.	detto.	....	4	....	2	....	3	...
...rtl, Joseph St. Johann.	detto.	....	4	....	2	....	3	...
...fahl, Joan...	detto.	....	4	....	2	....	3	...
		...otto						
		...otto						
		...otto						
		...otto						

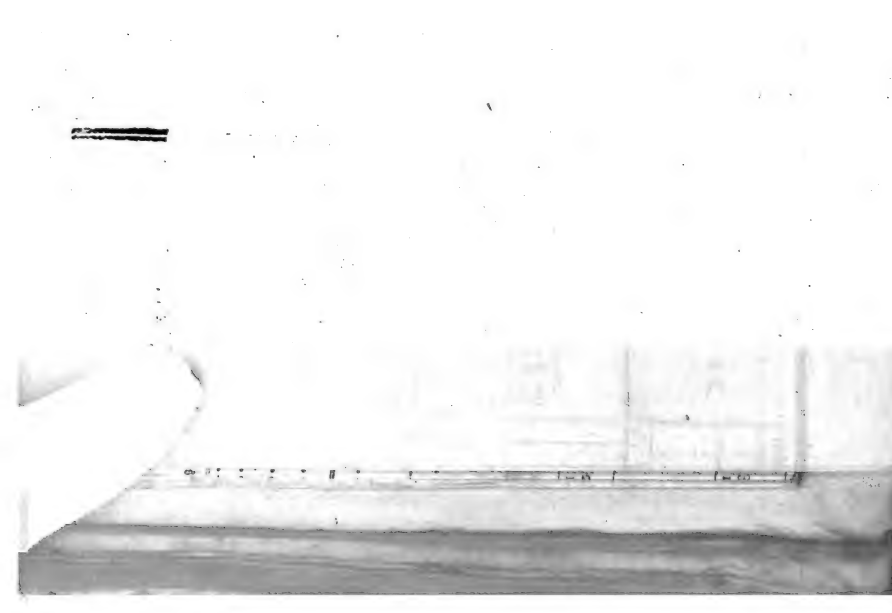

Digitized by Google

2	Gerichtstaxen in Streitsachen.	Von ordentlich verhandelten Processen ..	3
		In andern Streitsachen	1
3	Burgfriedens und dorfobrigkeitliche Einkünfte.	Schutzgeld. v. Häusern	
		detto von Inleuten	
		Permanente Standgelder	
		Standgelder bey Wochenmärkten	
		detto bey Jahrmärkten	1
4	Landgerichts-Einkünfte.	Halsgerichtsbeyträge.	
		Stroh- u. Lichtergelder	..
		Atzungsbeyträge	
		Viehmauthertrag	..
		Summe I.	..
Hierzu die Jurisdictions-Nutzungen in Naturalien II.			...
Hierzu die Jurisdictions-Nutzungen in Arbeits-Leistungen III.			...
Hauptsumme der Jurisdictions-Nutzungen..			...

Unterzeichneter erkläret: daß er diesen Aus

			290	48									
14	51												
4	54												
			49	45									
		3											
1	27												
1	15												
3	..			4									
			5	42									
14	30												
9	40												
			44	10	Korn	....	4 Mz	....	1	30	6	..	
					Rogenmehl	....	2 do.	....	2	..	4	..	
					Schabstroh	60	....	....	....	5	5	..	
					Schmalz ..	....	....	50 Pf	....	15	12	30	
1	52												
	56												
1	3				Erbsen ..	....	1/6	....	2	..	..	45	
					Linsen	....	1/6	....	2	..	..	45	
			3	51	Mehl	....	1/12	....	2	..	1	30	
					Schmalz ..	....	....	12 Pf	....	15	3	..	
..	..		104	20									
..	..		498	36	.....	....	...	....	....	..	..	..	3
..	..		33	30									
..	..		14	..									
..	..		546	6									

weis der Wahrheit treu und gewissenhaft verfaßt, und sich die B

mu

Digitized by Google

177.

Belehrung für die Herrschaften, Gültenbesitzer und Magistrate über die nach dem Circulare vom 1. May 1819 einzureichenden Fassionen ihrer Urbarial-Nutzungen und Jurisdictions-Gebühren.

Hofkanzley-Verordnung vom 4. August 1819, Zahl 25,679. Decret der Provinzial-Commission zur Einführung des Grundsteuer-Provisoriums vom 26. September 1819, Zahl 428. An die Stadthauptmannschaft und die Kreisämter.

Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

Die Herrschaften oder Gülten müssen ihre Fassionen über die Urbarial-Nutzungen und Jurisdictions-Gebühren unter denjenigen Nahmen einlegen, wie sie bey der Landtafel und im ständischen Gültenbuche einliegen. Was daselbst an Herrschaften oder Gülten besonders einliegt, muß besonders fatirt werden; was dort zusammengeschrieben ist, oder vor Eingabe der Fassionen zusammengeschrieben wird, ist zusammen zu fatiren.

Die Fassionen der Herrschaften und Gülten sind unter ihrer bey der Landtafel vorkommenden Benennung

§. 2.

Alle Urbarial- und Jurisdictions-Nutzungen müssen nach dem dermahligen Bezugsrechte fatirt werden, folglich nach denjenigen Veränderungen, die sie in den neueren Zeiten theils durch Gesetze, theils durch Verträge oder Verjährung unwiderruflich und für immer erfahren haben. In Fällen, wo das Bezugsrecht streitig ist, sind die Fassionen nach dem factischen Besitzstande zu überreichen.

nach dem dermahligen Bezugsrechte ihrer Nutzungen,

§. 3.

mit der Unterfertigung der Herrschaftseigenthümer selbst

Da diese Fassionen nach dem Inhalte des Circulares vom 1. May 1819 die Folge nach sich ziehen, daß Nutzungen, die verschwiegen werden, auch nicht mehr bezogen werden dürfen; so genügt es nicht, daß diese Urbarial- und Jurisdictions-Nutzungs-Fassionen von den nur für die gewöhnlichen Geschäfte bevollmächtigten Oberbeamten eingereicht werden, sondern sie müssen von den rechtmäßigen Eigenthümern der Herrschaften und Gülten selbst; bey Fideicommissen zugleich von den aufgestellten Curatoren; bey minderjährigen Eigenthümern von den Vormundschaften; bey Stiften und Klöstern von sämmtlichen gesetzlichen Vertretern dieser geistlichen Gemeinden; bey Kirchen, Pfründen, Stiftungen, nebst den Nutznießern oder Vorstehern, auch noch von den Vogteyen auf rechtlich verbindende Art und mit dem wörtlichen Beysatze ausgefertiget werden: „Unterzeichneter erkläret, daß er diese Fassion der Wahrheit treu und gewissenhaft verfaßt, und sich die Bestimmungen des §. 7 der Circular-Verordnung vom 1. May 1819 gegenwärtig gehalten habe."

Die auf solche Art ausgefertigten Fassionen müssen mit dem Amtssiegel bekräftiget, und wenn sie aus mehreren Bögen bestehen, mit einem Faden zusammengezogen, dieser aber unter das Amtssiegel gebracht werden.

Herrschaftseigenthümer, welche diese Fassionen durch einen Bevollmächtigten überreichen lassen wollten, müßten diesem hierzu eine Special-Vollmacht mit dem Bey-

satze ausfertigen, daß sie die durch den Bevollmächtigten eingereichte Fassion als die ihrige anerkennen, und sich allen daraus entstehenden Folgen eben so, als ob die Fassion von ihnen selbst unterzeichnet wäre, unterziehen wollen.

Die auf ungestämpeltem Papiere auszufertigenden Special-Vollmachten sind den Fassionen im Original beyzulegen, die Fassionen aber ganz in der Form zu verfassen, welche oben für die Herrschaftseigenthümer selbst angeordnet worden ist.

§. 4.

in den vorgeschriebenen gedruckten Formular-Bögen,

Alle diese Fassionen werden nur nach den vorgeschriebenen Formularien, und zwar nur auf den dazu gedruckten Fassions-Bögen angenommen, welche die Herrschaften gegen mäßige Bezahlung empfangen werden, wie es ihnen nachträglich erinnert werden wird.

§. 5.

und zwar in dupplo einzurichen.

Sämmtliche Urbarial- und Jurisdictions-Nutzungs-Fassionen müssen in allen ihren Abtheilungen zweyfach ausgefertiget und an die Kreisämter eingereicht werden. Wenn sie adjustirt und angenommen sind; so wird das eine Pare bey dem Kreisamte hinterlegt, das andere durch das Kreisamt der fatirenden Herrschaft selbst zum Gebrauche zugestellt.

§. 6.

Trennung der Fassionen.

Die Fassionen über die Urbarial-Nutzungen und diejenigen über die Jurisdictions-Gebühren müssen, der Natur der Sache und dem Zwecke nach, ganz abgesondert verfasset und eingelegt werden. Erstere,

nähmlich die Fassionen über die Urbarial-Nutzungen, sind, so wie sie zu Stande kommen, sogleich an das Kreisamt zur weiteren Beförderung einzusenden; letztere hingegen können nachgetragen werden.

Besondere Vorschriften.

I.

Ueber die Fassionen der Urbarial-Nutzungen.

§. 7.

Eintheilung der Urbarial-Nutzungen.

Unter die Urbarial-Nutzungen im ausgedehntesten Verstande gehören alle Bezüge, welche die Grund-, Berg- und Vogtherrschaften, es sey nun jährlich bestimmt im Gelde, in Naturalien oder in Arbeitsleistungen sowohl von ihren eigenen Unterthanen, als von Grundbesitzern, die ihnen nicht unterthänig sind, oder unbestimmt an Gebühren in Veränderungsfällen zu fordern haben.

§. 8.

Hierher gehören die Zehente nicht.

Alle Gattungen Zehente, sie mögen nun auf dem Felde oder im Getreide, oder anderen Naturalien und Kleinrechten, oder selbst im Gelde abgenommen werden, sind mit den Urbarial-Nutzungen in den Fassionen nicht zu vermengen. Die Zehente müssen durch die Zehentherren nach der dießfalls eigens bestehenden Belehrung ganz besonders zur Versteuerung fatirt werden.

§. 9.

Bestimmung der vorgeschriebenen 6 Fassions-Formulare.

Die Herrschaften und Gülten haben bey der Fatirung ihrer Urbarial-Nutzungen

1. die jährlich bestimmten Leistungen

a) ihrer eigenen unterthäniger Besitzungen, im Gelde, nach der Tabelle A. A.
in Natural-Hauptfrüchten, nach der Tabelle B. B.
in Natural-Nebenfrüchten und Kleinrechten, nach der Tabelle C. C.
in Arbeiten und Frohnen, nach der Tabelle D. D.

b) fremder Unterthanen oder eigener Unterthanen aus einem andern als dem grundobrigkeitlichen Rechte, oder auch freyer Insassen und anderer Grundobrigkeiten, sowohl am Gelde als in Naturalien, nach der Tabelle E. E.

2. Die jährlich unbestimmten Leistungen der Unterthanen in Veränderungsfällen nach der Tabelle G. auszuweisen. Alle diese Formularien sind durch Beyspiele zur mehreren Verständlichkeit erläutert. G.

§. 10.

Vorschriften für die Ausfüllung dieser Formular-Bögen.

In Ansehung des Gebrauches und der Ausfüllung dieser Tabellen sind folgende gemeinschaftliche Vorschriften zur Richtschnur zu nehmen:

a) In der Aufschrift wird der Nahme des Kreises, des Steuerbezirks des Fatirenden, das ist, desjenigen Bezirkes, auf welchen sich die Wirksamkeit der leitenden Obrigkeit zur Berichtigung der Steuer-Regulirungs-Operate v. J. 1785 beschränkt, und der Herrschaft angeschrieben, z. B. Kreis: V. O. W. W.,

Steuerbezirk Mölk, Herrschaft Mölk, oder Gült—oder Pfarrkirchgült zu —.

b) Die Positions-Zahl ist in der ersten Rubrik einer jeden Tabelle in der fortlaufenden Ordnung der in derselben erscheinenden Unterthanen anzusetzen.

c) In der Rubrik: Zahl der andern Fassions-Abtheilungen ist bey jedem Unterthane die Positionszahl, unter welcher er in den übrigen Fassions-Abtheilungen vorkommt, durch bloße Anführung der Buchstaben der Tabelle und der Zahl, unter welcher er daselbst erscheint, ersichtlich zu machen.

d) Der Nahme der Gemeinde des herrschaftlichen Amtes oder der Rotte, das ist, die Benennung einer Abtheilung von Unterthanen, die in einer Gegend beysammen liegen, ist nach der bey jeder Herrschaft oder Gülte bestehenden Eintheilung anzusetzen.

e) Unter Grundbuchszahl ist die Zahl der Seite des dermahligen Grundbuchs zu verstehen, auf welcher die betreffende unterthänige Besitzung eingetragen ist.

f) Der eigene Nahme, das ist, der Tauf- und Zunahme und die Hauszahl, so wie auch der Wohnort jedes Besitzers bedarf keiner besondern Erläuterung. Die Hausnahmen, das ist, diejenigen Nahmen, welche die Besitzer der Häuser und der dabey bestehenden Grundstücke für immer führen, diese mögen für ihre Person was immer für Nahmen haben, sind so, wie sie schon bestehen, dort, wo sie üblich sind, anzusetzen.

g) Die Steuergemeinde ist genau nach der

Benennung, die bey der neuen Eintheilung der Steuergemeinden angenommen ist, anzusetzen, weßwegen sich mit der Steuer-Bezirksobrigkeit in das Einvernehmen gesetzt werden muß.

h) Die Rubriken: Subrepartitions-Nummer und topographische Zahlen sind einstweilen unausgefüllt zu lassen.

i) Die Schuldigkeiten jedes einzelnen Besitzers müssen in den Tabellen besonders und mit möglichster Zergliederung angesetzt werden, weil Seine Majestät die individuelle Fatirung anbefohlen haben. Folglich dürfen die Schuldigkeiten verschiedener Besitzer, oder verschiedene Schuldigkeiten des nähmlichen Besitzers niemahls vermengt angegeben werden, es sey denn, daß die zergliederte Angabe durchaus unmöglich wäre, in welchen Fällen jedoch die Hindernisse in der Rubrik: Anmerkung, auseinander gesetzt werden müssen.

k) Für die Titeln und Nahmen der verschiedenen Angaben ist eine eigene Colonne errichtet worden, weil die Mannigfaltigkeit dieser Gaben zu groß ist, um ihre Benennungen in abgesonderten Rubriken vordrucken zu können, und weil sie auch nicht alle bey jeder Herrschaft vorkommen. In dieser Colonne sind dann die verschiedenen Benennungen der Abgaben, wie sie bey jeder Herrschaft oder Gülte vorkommen, anzuzeigen. Für die Gattungen der Abgaben sind jedoch die besonderen Rubriken vorgezeichnet, und noch einige leere Colonnen beygefügt worden, um jene Gattungen der Abgaben, welche noch überdieß bey der einen oder der anderen Herr-

schaft bestehen, mit ihrer Qualität und Quantität auszuweisen zu können. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß jene Rubriken, von welchen bey einer oder der anderen Herrschaft nichts bezogen wird, als nicht bestehend mit Querlinien zu durchstreichen seyen.

1) In jede Tabelle oder Fassions-Abtheilung sind die Schuldigkeiten der Grundbesitzer nicht nach der Gattung ihres Ursprunges, sondern nach der Gattung, in der sie derzeit und zwar unwiderruflich bestehen, aufzunehmen, das ist, die Schuldigkeiten sind nur dann nach ihrem ursprünglichen Zustande anzusetzen, wenn in der Zwischenzeit keine Veränderung damit vorgefallen ist; im entgegen gesetzten Falle sind sie in jenem Zustande anzusetzen, in welchem sie derzeit und zwar unveränderlich bestehen.

So gehört ein unwiderrufliches Robathgeld nicht mehr in die Tabelle D, oder eine unwiderruflich in Geld verwandelte Getreide- oder Kleinrecht-Abgabe nicht mehr in die Tabelle B oder C, sondern beyde gehören in die Tabelle A, weil sie jetzt unwiderruflich in einer Geld-Forderung oder Geld-Abgabe bestehen. Dabey ist aber wohl zu beobachten, daß nur solche Forderungen, deren ursprüngliche Gattung durch Gesetze, Verträge, Urtheile oder Verjährung auf rechtskräftige Art in eine andere verwandelt worden ist, in dieser letzteren Gattung fatirt, und in die dafür gehörige Tabelle aufgenommen werden dürfen; denn, wenn noch das ursprüngliche Forderungsrecht besteht; so ist die Schuldigkeit in der ursprünglichen Gattung zu fatiren, wenn sie auch jetzt oder

seit längerer Zeit in einer anderen geleistet würde. So wäre z. B. eine Frohne, die zwar seit einiger Zeit im Gelde oder Getreide entrichtet, oder ein Kleinrecht, wofür seit einiger Zeit etwas anderes geleistet wird, noch immer als Frohne oder als Kleinrecht zu fatiren, wenn die Verwandlung noch nicht auf die vorige rechtliche Weise unwiderruflich geschehen wäre. Indessen muß in der Rubrik der Anmerkungen die etwa zeitlich bestehende Veränderung der Abgabe, z. B. die Reluition der Frohne auf noch 5 oder 10 Jahre u. dgl., nebst dem Reluitions-Betrage bemerket werden.

m) In der Rubrik der Anmerkungen ist überhaupt in jeder Tabelle alles anzuführen, was zur Erläuterung der vorhergehenden Rubriken dient, und nicht schon aus ihnen selbst entnommen werden kann. Bey Schuldigkeiten, die durch rechtliche unwiderrufliche Verwandlung ihrer ursprünglichen Gattung in eine verschiedene Fassions-Abtheilung gekommen sind, ist der Grund der Verwandlung, und wenn darüber ein Vertrag, ein Urtheil bestehet, dieser Vertrag, dieses Urtheil bestimmt anzuzeigen. Wenn bey Schuldigkeiten der Unterthanen gewisse Bedingnisse oder Nebenumstände, oder Leistungen, die der Herrschaft entgegen obliegen, bemerket werden müssen; so sind sie anzuführen.

n) Wenn alle Schuldigkeiten der Grundbesitzer in eine Tabelle oder Fassions-Abtheilung individuell, vollständig und genau eingetragen sind; so wird die Tabelle durch alle Rubriken summirt. Es müssen aber dabey die verschiedenen Gemeinden, Aemter und Rot-

ten für sich besonders summirt werden. Die Summen der einzelnen Gemeinden, Aemter und Rotten werden durch alle Rubriken in einer Wiederhohlung zusammengesetzt, und dann erst die Hauptsumme der Tabelle oder Fassions-Abtheilung durch alle Rubriken gezogen.

§. 11.

Benehmen der Ausfüllung der Tabelle A.

In der Tabelle A für alle bestimmten Urbarial-Nutzungen im Gelde, werden zuerst in die leeren Felder der Rubriken die Benennungen der verschiedenen bestimmten Geldgaben, die bey jeder Herrschaft unter verschiedenen Eigenschaften und mit so verschiedenen Nahmen vorkommen, eingeschrieben; sodann sind alle Unterthanen der fatirenden Herrschaft mit einer in die erste Rubrik: Positions-Zahl, einzutragenden fortlaufenden Nummer anzusetzen, und in den Rubriken der Geldgaben der Betrag anzuführen, welchen jeder einzelne Besitzer an der einen oder anderen Gattung zu entrichten hat. Sollte irgend ein Unterthan gar keine der in diese Tabelle gehörigen Gaben zu leisten verbunden seyn; so ist er demungeachtet in der Tabelle mit der ihn treffenden Postenzahl aufzuführen, die Rubriken der Giebigkeiten sind aber leer zu lassen, und in der Rubrik: Anmerkung, die Ursache anzuführen, warum jene Rubriken leer gelassen werden mußten.

Die Nahmhaftmachung aller Unterthanen ohne Ausnahme ist wegen der zweyten Rubrik nothwendig, weil in dieser nachgewiesen werden muß, unter welchen Positions-Zahlen jeder Unterthan in den übrigen Tabellen vorkommt. Diese Nachweisung wird durch die bloße An-

Digitized by Google

führung des Buchstabens der Tabellen und der Zahl, unter welcher der Unterthan dort vorkommt, bewerkstelliget.

Bey Eintragung der verschiedenen Gattungen von Geldabgaben in die leeren Felder der Rubriken ist eine solche Ordnung zu beobachten, daß zuerst die schon ursprünglich in Geld bestandenen Leistungen, und nach diesen erst diejenigen angesetzt werden, welche aus späteren Reluitionen der Naturalgaben, der Arbeitsleistungen und Laudemien entstanden sind, z. B. zuerst die unsteigerliche Stift, der unsteigerliche Gelddienst, der trockene Zins, der verzuckte Dienst u. dgl., darauf die Getreide-Reluitionen, die Reluitionen der Kleinrechte, der Robathen u. s. w., dann die eingetheilten Laudemien; Bestandgelder aber für Grundstücke, Mühlen, Häuser, Gerechtsame u. dgl., die widerruflich sind, gehören nicht hierher, denn sie können nur für Nutzungen von eigenthümlichen Realitäten angesehen werden, welche die Herrschaft schon als Eigenthümer versteuert.

§. 12.

Benehmen bey der Ausfüllung der Tabelle B.

Bey der Tabelle B für die Naturalien-Bezüge in Hauptfrüchten ist insbesondere Folgendes zu bemerken:

a) In diese Tabelle gehören Zinsgetreide, Schuttgetreide, Reluitionsgetreide u. s. w., alles jedoch nur, was in den vier Hauptkörner-Gattungen Weitzen, Korn, Gerste und Hafer geleistet wird. Die Benennungen dieser Gaben sind in das hierzu errichtete Feld zu schreiben, und ihr Betrag ist bey jedem Unterthane anzugeben.

b) Alle Getreide-Gattungen dürfen bloß im gestrichenen Nieder-Oesterreichischen Metzen fatirt werden, auf welches Maß ohnehin, nach den besonders bestehenden Verordnungen, bereits alle Kastenmaße reducirt worden seyn müssen. Die Schuldigkeiten werden in ganzen Metzen und in Maßeln (das ist, 1/16 des Metzens), dann den sonst ausfallenden Bruchtheilen genau angesetzt.

c) Wenn irgendwo Zinsheu noch in Natur gegeben wird, ist es mit Wiener Centnern und Pfunden auszuweisen.

d) Bey Fatirung der verschiedenen Natural-Bezüge von Weinen ist sich in der Hauptsache so zu benehmen, wie ad A von den Getreide-Gattungen gesagt worden ist.

Alle Weine sind bloß in Nieder-Oesterreichischen Eimern und Maßen (40 Maß auf einen Eimer gerechnet) anzusetzen.

e) In den seltenen Fällen, wo von unterthänigen Besitzungen aus herrschaftlichem Rechte, Holz in der Natur unwiderruflich gegeben und genommen wird, ist es in der hierzu gewidmeten Rubrik mit Wiener Klaftern und 1/16 anzusetzen, wobey die Scheiterlänge zu 30 Wiener Zollen anzunehmen ist.

§. 13.

Benehmen bey Ausfüllung der Tabelle C.

In der Tabelle C, für Naturalien-Bezüge in Nebenfrüchten und Kleinrechten, sind zuerst die Nebenfrüchte aufzuführen, beyläufig in folgender Ordnung: türkischer Weitzen, Heiden, Hirse, Mohn, Himmelthau, Obstmost u. s. w., dann die

Kleinrechte, als: Kälber, Lämmer, Gänse, Capaunen, Hennen, Hühner, Eyer, Schmalz, Butter, Käse, Flachs, Wachs, Honig, Breter, Weingartenstecken, Schindeln u. s. w. Was von solchen Gegenständen bey der Herrschaft an Natural-Gaben der Unterthanen vorkommt, wird in angezeigter Reihe mit Zahl, Maß oder Gewicht, wie §. 12 gesagt worden ist, angeführt.

§. 14.

Gebrauch der Tabelle D.

Bey Ausfüllung der Tabelle D, für die Urbarial-Nutzungen in Arbeitsleistungen, ist insbesondere in der Rubrik: Anmerkungen, anzuführen, zu was für Gattungen Arbeit jede Fuhr- oder Handrobath bestimmt sey, oder gewöhnlich verwendet werde; von wo, und wohin die weiteren Fuhren geleistet zu werden pflegen? Wobey auch die Meilen anzusetzen sind, um die Berechnung in Tagen gesetzmäßig zu beurtheilen. Auch die Handrobathen, welche nicht nach Tagen, sondern nach gewissen Arbeiten bestimmt sind, müssen in Tagen berechnet und angesetzt werden. Zur Prüfung dieser Berechnung ist der dabey beobachtete Maßstab in der Anmerkung anzuführen. In der Rubrik: empfängt dafür, ist genau anzugeben, ob und was der Frohnpflichtige für seine Fuhr oder Arbeit im Gelde, oder in der Natur für Vieh und Leute zu empfangen habe.

Alle diese Anmerkungen können um so leichter beygefügt werden, als gewöhnlich diese Verhältnisse in jedem ganzen Amte die nähmlichen sind.

§. 15.

Belehrung hinsichtlich der Tabelle E.

In der Tabelle E über verschiedene b
te Urbarial-Nutzungen, die im Ge
Naturalien, theils von fremden Un
nen oder Besitzern, theils auch vo
nen Unterthanen aus einem and
dem grundobrigkeitlichen Rechte
ben werden, gehören: Dominical-Beyträ
alle Geld- oder Natural-Gaben, die theils vo
theils von fremden Unterthanen, selbst von
und Dominien, wegen anderen von den grund
verschiedenen Verhältnissen gegeben werden;
sogenannten Kucheleigengaben, Vogtabgaben, d
futterhafer, die Forstabgaben, der Hundshafer u.

Diese Gaben sind, so weit sie bey jeder
vorkommen, in der Tabelle E mit den verschie
nennungen, und zwar die unwiderruflich im
stimmten, im Gelde, die eben so in Naturalien
ten, in Naturalien, mit Unterscheidung der G
und mit ihrer Zahl, Maß oder Gewichte in d
Rubriken einzutragen.

Auch jene Bezüge, welche unter dem Titel
telsteuer in Nieder-Oesterreich bezog
F. den, müssen jedoch in besonderen Ausweisen
Formulare F nachgewiesen werden, dagegen
Tazbezüge gar kein Gegenstand der Urbarial-Bek

§. 16.

Bemerkungen über die Tabelle G.

Bey der Tabelle G, über die unbestä
Urbarial-Nutzungen in Veränderun
len, kommt insbesondere Folgendes zu bemer

a) Unter dem Ausdrucke: Veränderungs-Gebühren, sind die Mortuarien nicht verstanden, für welche letztere die besonderen Bestimmungen des §. 23 eintreten.

b) In dieser Tabelle ist der Tag jeder vom 1. Januar 1809 bis Ende December 1818 vor sich gegangenen Besitzveränderung, wodurch eine Veränderungs-Gebühr fällig geworden ist, z. B. der Tag des Todes, der Uebergabe, des Verkaufes, des Antrittes, des Abzuges, genau mit Benennung der Personen, zwischen welchen die Veränderung vor sich gegangen ist, der Reihe nach einzutragen; denn nur nach diesem Tage kann es beurtheilet werden, ob die Veränderungs-Gebühr in die Normalzeit vom 1. Januar 1809 bis Ende December 1818 falle, oder nicht.

Auf den Tag der grundherrschaftlichen Verhandlung oder gar der Zahlung der Gebühr ist dabey gar keine Rücksicht zu nehmen, weil die eine oder die andere verzögert worden seyn können. Eben so gehören die vor dem 1. Januar 1809 vorgefallenen Veränderungen, wenn schon die Verhandlung und Bezahlung des Gefälles erst nach dem 1. Januar 1809 geschehen wäre, in diesen Fassions-Ausweis nicht; dagegen ist sich der größten Vollständigkeit dieses Ausweises in Ansehung aller vom 1. Januar 1809 bis Ende December 1818 vorgekommenen Veränderungsfälle und Gebühren zu befleißen.

c) Um sich von der Vollständigkeit und Richtigkeit dieses Fassions-Ausweises noch mehr zu überzeugen, ist

die Seite und Zahl des Protokolls, worin die Verhandlung vorkommt, in der Tabelle bey jeder Post anzuzeigen.

d) Mit Ende jeden Monaths ist die Summe der Veränderungs-Gebühren, die im Laufe desselben fällig geworden sind, abzuschließen, und nach dem sub H beyliegenden Curs-Tariffe in Metallmünze zu reduciren. Diese Berechnung ist aber nur bey der Monathssumme, nicht bey allen einzelnen Posten nöthig. H.

Die Hauptsumme der in die Metallmünze reduzirten Monathsposten gibt dann die Summe des zehnjährigen Ertrages, und davon wird der zehnte Theil, als der einjährige Durchschnittsertrag der Veränderungsfälle, angenommen.

e) Diese Reduction auf Metallmünze gilt jedoch nur für solche Veränderungs-Gebühren, die nach Percenten von Schätzungen oder Kaufschillingen abgenommen werden. Wo hingegen die Laudemien fixirt sind, folglich schon vor Eintritt eines zwischen Metall- und Papiergeld differirenden Geld-Curses immer in der nähmlichen Ziffer bezogen wurden, da findet keine Reduction nach dem Tariffe Statt, sondern der ganze eingehobene Betrag ist in der Rubrik: berechnet in Metallmünze, nach dem Nominal-Betrage anzusetzen.

f) In der Rubrik der Anmerkungen ist in dieser Tabelle besonders anzuzeigen: mit wie vielen Percenten der Grundschätzung die Laudemien von neuen Besitzern bey der fatirenden Grundherrschaft abgenommen werden? welcher Unterschied dabey nach Verschiedenheit der Per-

sonen und Besitzungen beobachtet? wie es dießfalls insbesondere in Ansehung der Häuser gehalten werde?

§. 17.

Haupt-Ausweis über alle Urbarial-Nutzungen. Nr. I.

Ueber die sämmtlichen Urbarial-Nutzungen, und eigentlich über die deßwegen verfaßten besonderen Fassions-Abtheilungen, hat jede fatirende Grundherrschaft einen Haupt-Ausweis nach dem Formulare Nr. I. zu verfassen, und darin den Natural-Ertrag zu Geld zu berechnen. Zur Verfertigung dieses Haupt-Ausweises werden nachstehende Vorschriften gegeben:

a) In die erste Rubrik werden alle Fassions-Abtheilungen mit ihren Buchstaben und ihren in den einzelnen Tabellen enthaltenen Benennungen der Ordnung nach eingetragen, jede aber erst dort, wo die vorige nach geschehener Eintragung durch alle Rubriken des Haupt-Ausweises zu Ende ist. Wenn wirklich in einer oder der andern Fassions-Abtheilung keine dahin gehörige Nutzung bey der Herrschaft vorkäme; so muß die Fassions-Abtheilung dennoch in ihrer Ordnung angeführt, und daß in derselben keine Nutzung bey der fatirenden Herrschaft vorkomme, angemerkt werden.

b) In die Rubrik des summarischen Ertrages werden alle Summen der einzelnen Rubriken jeder Fassions-Abtheilung eingetragen, dergestalt, daß jede Rubrik der Fassions-Abtheilung eine nach der andern mit ihrer Benennung in der dazu bestimmten Colonne angeschrieben, und ihre Summe in den Colonnen des Geldes, der Gattung, des Maßes und Gewichtes oder der Arbeitstage angesetzt wird.

§. 18.

Berechnung des Natural-Ertrages zu Gelde.

Die summarischen Rubriken dieses Haupt-Ausweises werden dann zu Gelde berechnet. Der zum Grunde gelegte Anschlag ist Post für Post in der dazu eröffneten Rubrik neben jeder zu Geld zu berechnenden Natural-Post anzuzeigen, die berechnete Geldpost selbst aber eben so in die dazu bestimmte Rubrik des Ausweises einzutragen. In Ansehung dieser Geldberechnung werden folgende Grundsätze gegeben:

a) Alle in Geld eingehenden und ausgewiesenen Nutzungen werden in ihrem vollen Geldbetrage in die gehörige Rubrik des Ausweises ausgeworfen.

b) Alle in Weitzen, Korn, Gerste, Hafer, Heu, Wein und Holz eingehenden und ausgewiesenen Nutzungen werden nach den Preisen der Steuer-Regulirung vom Jahre 1785, welche auch zur Berechnung des Geldertrages aller unmittelbaren Grundnutzungen in Absicht auf die Steuerbelegung angenommen sind, zu Gelde angeschlagen. Es sind dabey in der Regel diejenigen Preise anzunehmen, welche für die Gemeinde bestimmt sind, in der sich der Sitz der Herrschaft, oder ihr Meyerhof, oder das Behältniß befindet, wohin die Entrichtung des Naturales geschieht.

Nur bey den Weinen findet hier eine Abweichung Statt, denn, weil diese nach Verschiedenheit des Ursprunges von verschiedener Güte sind; so ist ihre Veranschlagung nach den Steuer-Regulirungs-Geldpreisen jener Gemeinde nothwendig, wo sie erzeugt werden.

c) In Ansehung derjenigen Naturalien, die in Nebenfrüchten bestehen, wovon die sogenannten Steuer-

Regulirungs-Preise in dem Operate über die Steuer von unmittelbaren Grundnutzungen nicht vorkommen, sind die Preise durch das Verhältniß auszumitteln, in welchem der gegenwärtige Local-Kornpreis zu dem Steuer-Regulirungs-Kornpreis der betreffenden Gemeinde steht; z. B. der gegenwärtige Local-Preis bestünde für den Metzen Korn in 5 fl. W. W., der Steuer-Regulirungs-Kornpreis hingegen betrüge für den Metzen 1 fl. 30 kr, und es früge sich um den in der Fassion anzunehmenden Preis des türkischen Weitzens, wovon gegenwärtig der Metzen 5 fl. 50 kr. W. W. kostete; so wäre die Berechnung auf folgende Art anzustellen: 5 fl.: 1 fl. 30 kr. = 5 fl. 50 kr.: x, und es wäre folglich der Preis eines Metzens türkischen Weitzens mit 1 fl. 45 kr. Metallmünze in Anschlag zu bringen.

Um aber den Schlüssel dieser Berechnungen ersichtlich zu machen, sind die auf dem letzten Blatte des Haupt-Ausweises vorgedruckten Preis-Rubriken auszufüllen.

d) Die Kleinrechte und Frohnen werden nach jenen Preisen in Anschlag zu bringen seyn, welche nach den von den Dominien hierüber abgeforderten Vorbekenntnissen werden ausgemittelt und jedem Dominium besonders bekannt gegeben werden.

§. 19.

Summarische Bestimmung des Zehentertrags.

Zuletzt wird bey solchen Herrschaften, welchen in der Landtafel und im Gültbuche der ihnen eigene Zehent einverleibt ist, auch der summarische Zehentertrag im Gelde hinzugesetzt, und sich auf die besondere Fassion darüber bezogen.

Mary Ann Hall, of the Parish of St. Mary-le-bone in the County of Middlesex, Spinster, the Daughter and Sole Executrix of the last Will and Testament of Thomas Hall, late of the Parish of St. Mary-le-bone aforesaid, Gentleman, deceased, who was the Son and Executor

Bey Verfassung dieser Ausweise ist im Allgemeinen alles dasjenige zu beobachten, was wegen der Tabellen über die Urbarial-Nutzungen, und wegen des Hauptausweises über dieselben §. 10, 11, 17, 18 und 19 vorgeschrieben worden ist.

§. 22.

Der Ausweis Nr. 1 in Ansehung der Grundbuchs-, Mortuars- und adeligen Richteramts-Gebühren ist mit den nähmlichen Rücksichten, mit der nähmlichen Vollständigkeit, mit Anführung der nähmlichen Anmerkungen zu verfassen, wie es in Ansehung der Tabelle über die herrschaftlichen Veränderungsgebühren §. 16 angeordnet ist. Benehmen bey dem Formulare Nr. 1.

§. 23.

Der Ausweis Nr. 2 bedarf keiner Erläuterung. In demselben werden die Taxen bey Prozessen nur jährlich, diejenigen in andern Streitsachen monathlich und jährlich abgeschlossen, am Ende aber wird der Durchschnitt aus zehn Jahren auf ein Jahr für jede dieser zwey Abtheilungen gezogen. Uebrigens dürfen in die hier ausgewiesenen Taxen diejenigen nicht eingemengt werden, welche das Ortsgericht zur Abfuhr an die höheren oder an andere Gerichtsbehörden nur einzubringen hat. Benehmen bey dem Formulare Nr. 2.

§. 24.

Die Ausweise Nr. 3 und 4 haben alle Bezüge der Burgfrieds- und Dorfobrigkeiten, dann diejenigen der Landgerichte darzustellen. Diese Bezüge, obschon sie meistens nicht sehr bedeutend aus- Benehmen bey den Formularen Nr. 3 und 4.

Fig. 1. Ground plan of the Roman villa at Fishbourne, Sussex, as it was in the first century A.D. The dotted lines indicate the position of the Flavian palace which was built over the villa in the late first century A.D. The villa was excavated by Mr. Cunliffe in 1961–69 and 1971–75. The palace was excavated by Mr. Cunliffe in 1968–69 and 1971–75. The plan is based on the excavations and on aerial photographs. The villa was built in the mid first century A.D. and was destroyed by fire in the late first century A.D. The palace was built over the villa in the late first century A.D. and was destroyed by fire in the late first century A.D. The villa was excavated by Mr. Cunliffe in 1961–69 and 1971–75. The palace was excavated by Mr. Cunliffe in 1968–69 and 1971–75. The plan is based on the excavations and on aerial photographs.

aber ihr gesammter Ertrag (nicht bloß der reine) nach dem zehnjährigen Rechnungs-Durchschnitte vom 1. Januar 1809 bis letzten December 1818 anzusetzen, zu dessen Begründung aber ein von dem Kreisamte geprüfter und bestätigter Rechnungsauszug beyzulegen.

In Ansehung der Veranschlagung zu Geld bey jenen Leistungen, die mit Kleinrechten und Frohnen analog sind, ist sich nach den Bestimmungen des §. 18 zu benehmen.

§. 25.

Wer diese Fassionen zu überreichen habe.

Diese Fassionen sind nicht nur von den Grundherrschaften, sondern auch von allen Magistraten, welche die im §. 20 benannten Geschäfte ausüben, nach den gegenwärtigen Vorschriften zu überreichen, und zwar ohne Unterschied, ob die Magistrate auch anderweitige Urbarial-Nutzungen einzuheben und zu fatiren haben, oder nicht.

§. 26.

Die Fassionen sind binnen drey Monathen zu überreichen.

Die Fassionen über die Urbarial-Nutzungen müssen längstens binnen drey Monathen überreicht werden; für die Fassionen über die Jurisdictions-Gebühren hingegen wird ein fernerer gleich langer Termin zugestanden. Das Kreisamt kann den Dominien, nach Maßgabe ihres minderen Umfanges, inner dem Zeitraume von drey Monathen auch kürzere Fristen bestimmen, damit sich die Eingaben nicht häufen, und so, wie sie zu Stande kommen, theilweise in Behandlung genommen werden können.

§. 27.

Die Fassionen begründen kein Forderungsrecht.

Alle diese Fassionen überhaupt sind nicht geeignet, ein Forderungsrecht zu begründen; würde daher ein fa-

Plate 1
Fig. 1 Ventral view of male, showing the position of the genitalia. Fig. 2 Dorsal view of female.
Fig. 3 Ventral view of female.

178.

Belehrung für die Zehentherrschaften, über die nach dem Circulare vom 1. May 1819 einzureichenden Fassionen über Zehentnutzungen.

Hofkanzley-Verordnung vom 4. August 1819, Zahl 25679; Decret der Provinzial-Commission zur Einführung des Grundsteuer-Provisoriums vom 26. September 1819, Zahl 428. An die Stadthauptmannschaft und die Kreisämter.

§. 1.

Die Zehentherrschaften oder Zehentherren haben ihre Fassionen über die Zehentnutzungen unter denjenigen Nahmen einzulegen, wie sie bey der Landtafel und im ständischen Gültbuche einliegen. Wenn das Zehentrecht in der Landtafel und im ständischen Gültbuche nicht einläge, so sind derleichen Zehente nach dem Nahmen ihres dermahligen Besitzers zu bezeichnen. Auch diejenigen, welchen der Bezug des Zehents von dem ursprünglichen Zehentherrn gegen Entrichtung einer jährlichen bestimmten Geld- oder Natural-Abgabe, jedoch auf immerwährende Zeit überlassen worden ist, haben ihre Zehentnutzungen ohne Rücksicht auf das, was sie dafür zu leisten verbunden sind, getreulich zu bekennen, und nur in der Rubrik: Anmerkung, anzugeben, welche Geld- oder Natural-Abgabe sie dem ursprünglichen Zehentherrn jährlich regelmäßig und unabänderlich entrichten müssen. Der ursprüngliche Zehentherr aber hat in seiner Fassion bloß diese jährliche Abgabe zu fatiren, wel-

Die Fassionen sind unter der landtäflichen Benennung,

che, nach vorläufiger Entgegenhaltung mit der Fassion des Nutzungseigenthümers, diesem zu Guten gerechnet werden wird.

§. 2.

mit Unterfertigung der Zehentherren und Nutzungseigenthümer selbst,

Da diese Fassionen nach Inhalt des Circulars vom 1. May 1819 die Folge nach sich ziehen, daß für nicht fatirte Nutzungen oder Gebühren auch kein Recht mehr zu ihrem Bezuge bestehet; so genügt es nicht, daß die Zehent-Fassionen von den nur für gewöhnliche Geschäfte bevollmächtigten Beamten oder Nutznießern eingereicht werden, sondern sie müssen von den rechtmäßigen Eigenthümern; bey Fideicommissen zugleich von den aufgestellten Curatoren; bey minderjährigen Eigenthümern von den Vormundschaften; bey Stiften und Klöstern von sämmtlichen gesetzlichen Vertretern dieser geistlichen Gemeinden; bey Kirchen, Pfründen, Stiftungen, nebst den Nutznießern oder andern Vorstehern, auch noch von den Vogteyen, auf rechtlich verbindliche Art, und mit dem wörtlichen Beysatze ausgefertiget werden: „Unterzeichneter erklärt, daß er diese Fassion der Wahrheit treu und gewissenhaft verfaßt, und sich die Bestimmungen des §. 7. der Circular-Verordnung vom 1. May 1819 gegenwärtig gehalten habe.“

Herrschaftseigenthümer, welche diese Fassionen durch einen Bevollmächtigten überreichen lassen wollten, müßten diesem hierzu eine Special-Vollmacht mit dem Beysatze ausfertigen, daß sie die durch den Bevollmächtigten eingereichte Fassion als die ihrige anerkennen, und sich

allen daraus entstehenden Folgen eben so unterziehen wollen, als ob die Fassion von ihnen selbst unterzeichnet wäre. Diese keines Stämpels bedürfenden Special-Vollmachten müssen den Fassionen im Original beygeschlossen werden.

Ferner müssen alle diese Fassionen mit dem Amtssiegel bekräftiget, und wenn sie aus mehreren Bögen bestehen, mit einem Faden zusammengezogen, dieser aber unter das Amtssiegel gebracht werden.

§. 3.

in den vorgeschriebenen Fassions-Bögen,

Diese Fassionen werden nach dem dermahligen factischen Besitzstande und nach den vorgeschriebenen Formularien verfaßt, auch nur auf den eigends dazu gedruckten Fassions-Bögen angenommen, welche die Zehentherren gegen mäßige Bezahlung empfangen werden, wie es ihnen nachträglich erinnert werden wird.

§. 4.

und zwar in dupplo einzureichen.

Die Zehent-Fassionen müssen in allen ihren Abtheilungen zweyfach ausgefertiget, und an die Kreisämter eingesendet werden. Wenn sie berichtiget und angenommen sind, so wird das eine Exemplar bey dem Kreisamte hinterlegt, das andere aber durch das Kreisamt dem fatirenden Zehentherrn zum Gebrauche zugestellt.

§. 5.

Eintheilung der Zehentnutzungen und Abtheilung der Fassionen.

Die Zehentnutzungen bestehen theils in dem Grundzehent, der auf den verschiedenen Grundstücken, als: Aeckern, Wiesen, Gärten, Weingärten, in der

Mary to be crowned with the Crown of Edward the Confessor, and to have the Sceptre and Ball of Gold, the Sword of Mercy, and the Sword of Justice carried before her, and to have the Style of Majesty, and to be served on the Knees, and to have Cloth of Estate in the Parliament House, and to have Power to pardon Offenders, and to make Knights, and to coin Money, and to have Power to make Laws, and to have Power to make Peace and War, and to have Power to make Treaties with Foreign Princes, and to have Power to make Ambassadors, and to have Power to make Officers, and to have Power to make Judges, and to have Power to make Bishops, and to have Power to make Archbishops, and to have Power to make Lords, and to have Power to make Earls, and to have Power to make Dukes, and to have Power to make Princes, and to have Power to make Kings, and to have Power to make Emperors, and to have Power to make Popes, and to have Power to make Saints, and to have Power to make Gods, and to have Power to make Devils, and to have Power to make Hell, and to have Power to make Heaven, and to have Power to make Purgatory, and to have Power to make Limbo, and to have Power to make Nothing, and to have Power to make Everything, and to have Power to make Anything, and to have Power to make Something

der zweyten Rubrik die Tabelle mit ihren Buchstaben und die Postenzahl, unter welcher sie dort wiederhohlt erscheinen, anzusetzen.

c) Die Zehent-Districte sind so, wie sie bey den Zehentherrschaften wirklich schon genannt werden, anzuschreiben.

d) Der eigene Nahme, nähmlich der Tauf- und Zunahme, wie auch der Wohnort und die Hauszahl jedes Besitzers unterliegen keinem Zweifel. Die Hausnahmen, das ist diejenigen Nahmen, welche die Häuser der Besitzer und der dabey stehenden Grundstücke für immer führen, sie mögen für ihre Personen was immer für Nahmen haben, sind so, wie sie schon bestehen, anzusetzen.

e) Die Steuergemeinde ist genau nach der Benennung, die bey der neuen Eintheilung der Steuergemeinden angenommen ist, anzusetzen, weßwegen sich mit der Steuerbezirks-Obrigkeit in das Vernehmen gesetzt werden muß.

f) Die Rubrik: Subrepartitions-Nummer und jene: topographische Zahl, und das Flächenmaß der zehentbaren Gründe, sind dermahl noch unausgefüllt zu lassen.

Dagegen sind die Freyjahre, die einem oder dem andern Grundstücke in Beziehung auf die Zehentpflicht zustehen, anzusetzen.

g) Die Schuldigkeiten müssen, da Se. Majestät die individuelle Fatirung anbefohlen haben, so viel möglich, für jeden einzelnen Besitzer besonders, und

Bogen. Im Original-Umschlag mit Titel: Sonate | pour le Violoncelle | avec | Accompagnement de Basse | par | Mr. Boccherini. | Oeuvre 5me. | Prix 3 Livres. | A Paris | Chez Mr. Venier, Marchand de Musique, | Rue St. Honoré, vis à vis la Rue de l'Arbre Sec, | à la Regle d'or. | Avec Privilege du Roy. | Gravé par Mlle. Vendôme. Plattennummer: 1. Exemplar mit handschriftlichen Eintragungen. Stimmen: Violoncello, Violone. Wasserzeichen: Fragment eines Wappens mit Krone und Lilie.

Sonate | pour le Violoncelle | avec | Accompagnement de Basse | par | Mr. Boccherini. | Oeuvre 5me. | Prix 3 Livres. | A Paris | Chez Mr. Venier, Marchand de Musique, | Rue St. Honoré, vis à vis la Rue de l'Arbre Sec, | à la Regle d'or. | Avec Privilege du Roy. | Gravé par Mlle. Vendôme. Plattennummer: 1. Exemplar mit handschriftlichen Eintragungen. Stimmen: Violoncello, Violone. Wasserzeichen: Fragment eines Wappens mit Krone und Lilie.

mirt werden. Die Summen der einzelnen Districte werden durch alle Rubriken in eine Wiederhohlung zusammengesetzt, und dann erst wird die Hauptsumme der Tabelle oder Fassions-Abtheilung durch alle Rubriken gezogen.

§. 7.

Ausfüllung der Tabelle A.

In der Tabelle A. über die Grundzehenten ist in Ansehung derjenigen Gründstücke, welche noch durch einige Zeit die Zehentfreyheit genießen, nur die Zahl der ihnen noch zustehenden Freyjahre anzusetzen, alle übrigen Rubriken aber sind bey dergleichen Gründen bloß mit Querstrichen auszufüllen.

In Beziehung auf die der Zehentpflicht unterliegenden Grundstücke werden alle jene Zehenten ausgewiesen, welche der Zehentherr in der Natur vom Grunde in Früchten selbst einzuheben berechtiget ist, ohne Unterschied, ob er sie selbst einhebt, oder zeitlich an die Zehentholden oder an andere Pächter verpachtet hat.

Als Ertrag ist derjenige Betrag, welcher aus einer Durchschnitts-Berechnung aus dem Gesammtertrage der Periode vom Jahre 1810 einschlüssig, bis zum Jahre 1818 einschlüssig, auf ein Jahr entfällt, und zwar in derjenigen Fruchtgattung anzusetzen, in welcher der Zehent wirklich entrichtet wird. Alle Hauptkörner-Gattungen und Nebenfrüchte müssen dabey in gestrichenen Wiener Metzen und Maßeln (das ist $\frac{1}{16}$ des Metzens) und die Weine in N. Oest. Eimern und Maßen (40 Maß auf einen Eimer), alles, was nach dem Gewichte geschätzt

...ed. Life is a dream, and I am the dreamer. I am the dreamer, and life is a dream. I am the dreamer, and life is a dream. I am the dreamer, and life is a dream

weil sie entweder noch in den zehentfreyen Jahren standen, oder zum Bau der Früchte noch gar nicht vorbereitet sind, müssen in besonderen der Zehent-Fassion beyzulegenden, nach dem Formulare F verfaßten, Ausweisen aufgeführt, und in Beziehung auf die erstere Gattung der Grundstücke muß die Zehentfreyheit, und die Zeit, durch welche sie dauert, angegeben werden. F.

§. 8.

In der Tabelle B. über die Zehentgaben sind zwar zur Erläuterung einige Benennungen von Zehentgaben beyspielsweise aufgeführt. In den gedruckten Fassions-Bögen aber sind die Gattungen dieser Gaben nicht benannt, weil sie zu mannigfaltig sind, als daß sie alle mit ihren Benennungen in der Tabelle vorgeschrieben werden könnten. Jede Zehentherrschaft hat also selbst nach Verschiedenheit der Zehentgaben, die bey ihr entrichtet werden, die leeren Rubriken auszufüllen. Zuerst sind die Zahlungen im Gelde mit ihren verschiedenen Benennungen einzutragen; es gehören jedoch hierher nur solche Zehentgelder, welche vermöge des alten Herkommens, oder eines Vertrages, oder Urtheiles unabänderlich im Gelde zu leisten sind, nicht aber Zehent-Pachtschillinge oder Zehent-Ablösungen, die nur zeitlich im Gelde geleistet werden; denn hier ist die Schuldigkeit zum Grundzehent vorhanden, welcher in die Tabelle A gehört. Hierauf sind die Natural-Zehentgaben in verschiedenen Körnergattungen, z. B. Sackzehente in Ausfüllung der Tabelle B.

Weitzen, Korn, Gerste, Hafer, Heiden, Hirse u. s. w. anzuzeigen.

Dann folgen die Zehentweine und Früchte, z. B. Obst, Obstmost, u. dgl. Endlich kommen die Blut- (Jung-) Zehente oder Kleinrechte des Zehentherrn in Lämmern, Gänsen, Hühnern, Flachs, Hanf u s. w. Was von solchen Gegenständen bey der Zehentherrschaft vorkömmt, wird in der angezeigten Reihe aufgeführt, die übrigbleibenden Felder werden mit Querstrichen ausgefüllet. In Ansehung des hierbey anzunehmenden Maßes und Gewichtes ist sich nach der Vorschrift des §. 7. zu benehmen.

§. 9.

Ausfüllung der Fassions-Abtheilung C.

In der Tabelle C. über die Zehentfrohnen sind nur solche Arbeitsschuldigkeiten anzuführen, welche bloß zur Einbringung und Einführung des Zehentes bestimmt sind, sonst aber zu nichts gefordert werden können. Keineswegs gehören aber Frohnen hierher, welche eine Herrschaft überhaupt für ihre Wirthschaft zu benützen berechtiget ist, und die sie nur nach ihrem Gutbefinden auch zur Einführung und Einbringung ihres Zehents verwendet; denn diese gehören in die herrschaftliche Urbarial-Fassion. Die eigentlichen Zehentfrohnen sind nach ihrer verschiedenen Schuldigkeit in der Rubrik: Gattung der Zehentfrohnen, anzuführen, nach Tagen zu berechnen, und diese Tage in der nebenstehenden Colonne auszuweisen. Haben die Frohnpflichtigen dafür im Gelde oder in Naturalien für Leute oder Vieh etwas zu empfangen;

so muß es in den Anmerkungen aufgeführt, und dort ebenfalls angezeiget werden, wohin der Zehent durch die Frohnen eingeführt werden muß.

§. 10.

In der Hauptzehent-Fassion D müssen alle Fassions-Abtheilungen zusammengezogen werden. Zuerst wird der Ertrag des Grundzehents in der dazu bestimmten Rubrik eingetragen. Dann werden in die Rubrik der Zehentabgaben alle einzelnen Summen der Rubriken des Ausweises B der Ordnung nach, eine unter die andere, mit Gattung, Betrag, Zahl, Maß und Gewicht angesetzt. Belehrung für das Formulare D.

Da die ersten Rubriken in den bestimmten Zehentgeldern bestehen, so werden diese zugleich in der Rubrik des berechneten Geldertrages ausgeworfen. Endlich geschieht die Eintragung der Zehentfrohnen aus dem Ausweise C mit ihren Gattungen und den Summen der verschiedenen Tagwerke. Sodann geschieht die Geldberechnung aller aus den Ausweisen A, B und C herüber getragenen Posten an Naturalien und Frohnen.

Bey jeder Post ist der zum Grund gelegte Geldanschlag und die darauf gegründete Geldertragsberechnung in den darneben stehenden beyden Rubriken des Ausweises anzuschreiben. In Ansehung dieser Geldberechnung werden folgende Vorschriften gegeben.

a) Alle in Weitzen, Korn, Gerste, Hafer, Heu und Wein eingehenden und ausgewiesenen Zehentnutzungen werden nach den Preisen der Steuerregulirung

Nat. Hist. Lib. I. Chap. I. 1

Of the Contents of the following Work.

THE Subject of the following Work is Nature, and the Contents of it are all the Productions of Nature, whether Animal, Vegetable, or Mineral.

In the Animal Kingdom we shall treat of Quadrupeds, Birds, Amphibious Animals, Fishes, Insects, Worms, and Animalcules.

Before we enumerate these Orders, it will be necessary to premise a few Observations relative to the Animal Kingdom in general.

Animals are distinguished from Vegetables by the Power of Motion, which they possess, and which Vegetables do not possess. Animals have also the Power of Sensation, which Vegetables have not. Animals have Life, and Vegetables have Life; but Animals have Life of a superior Kind to Vegetables, and Vegetables have Life of a superior Kind to Minerals. Animals have Life, Sensation, and Motion; Vegetables have Life, but neither Sensation nor Motion; Minerals have neither Life, Sensation, nor Motion.

Animals are distinguished from each other by the Number of their Senses. Some have Five Senses, some have Four, some have Three, some have Two, and some have only One. Those which have Five Senses are the most perfect Animals; those which have Four Senses are the next most perfect; those which have Three Senses are the next; those which have Two Senses are the next; and those which have only One Sense are the most imperfect.

The Senses are Five in Number, viz. Feeling, Taste, Smell, Hearing, and Seeing. Feeling is the Sense which is diffused over the whole Body, and is the Sense by which we perceive Heat and Cold, Hardness and Softness, Roughness and Smoothness, Dryness and Moisture, Weight and Lightness. Taste is the Sense by which we perceive Sweetness, Bitterness, Sourness, Saltness, and Insipidity. Smell is the Sense by which we perceive Odours. Hearing is the Sense by which we perceive Sounds. Seeing is the Sense by which we perceive Colours.

Animals are distinguished from each other by the Number of their Limbs. Some have Six Limbs, some have Four, some have Two, and some have none. Those which have Six Limbs are the most perfect Animals; those which have Four Limbs are the next most perfect; those which have Two Limbs are the next; and those which have no Limbs are the most imperfect.

Limbs are Six in Number, viz. Two Arms, and Four Legs. Arms are the Limbs which are placed on the Shoulders, and are the Limbs by which we perceive Heat and Cold, Hardness and Softness, Roughness and Smoothness, Dryness and Moisture, Weight and Lightness. Legs are the Limbs which are placed on the Hips, and are the Limbs by which we perceive Sweetness, Bitterness, Sourness, Saltness, and Insipidity.

Animals are distinguished from each other by the Number of their Wings. Some have Four Wings, some have Two, and some have none. Those which have Four Wings are the most perfect Animals; those which have Two Wings are the next most perfect; and those which have no Wings are the most imperfect.

Wings are Four in Number, viz. Two Fore Wings, and Two Hind Wings. Fore Wings are the Wings which are placed on the Shoulders, and are the Wings by which we perceive Heat and Cold, Hardness and Softness, Roughness and Smoothness, Dryness and Moisture, Weight and Lightness. Hind Wings are the Wings which are placed on the Hips, and are the Wings by which we perceive Sweetness, Bitterness, Sourness, Saltness, and Insipidity.

Animals are distinguished from each other by the Number of their Antennae. Some have Four Antennae, some have Two, and some have none. Those which have Four Antennae are the most perfect Animals; those which have Two Antennae are the next most perfect; and those which have no Antennae are the most imperfect.

Antennae are Four in Number, viz. Two Fore Antennae, and Two Hind Antennae. Fore Antennae are the Antennae which are placed on the Shoulders, and are the Antennae by which we perceive Heat and Cold, Hardness and Softness, Roughness and Smoothness, Dryness and Moisture, Weight and Lightness. Hind Antennae are the Antennae which are placed on the Hips, and are the Antennae by which we perceive Sweetness, Bitterness, Sourness, Saltness, and Insipidity.

Animals are distinguished from each other by the Number of their Eyes. Some have Four Eyes, some have Two, and some have none. Those which have Four Eyes are the most perfect Animals; those which have Two Eyes are the next most perfect; and those which have no Eyes are the most imperfect.

Eyes are Four in Number, viz. Two Fore Eyes, and Two Hind Eyes. Fore Eyes are the Eyes which are placed on the Shoulders, and are the Eyes by which we perceive Heat and Cold, Hardness and Softness, Roughness and Smoothness, Dryness and Moisture, Weight and Lightness. Hind Eyes are the Eyes which are placed on the Hips, and are the Eyes by which we perceive Sweetness, Bitterness, Sourness, Saltness, and Insipidity.

Animals are distinguished from each other by the Number of their Ears. Some have Four Ears, some have Two, and some have none. Those which have Four Ears are the most perfect Animals; those which have Two Ears are the next most perfect; and those which have no Ears are the most imperfect.

Ears are Four in Number, viz. Two Fore Ears, and Two Hind Ears. Fore Ears are the Ears which are placed on the Shoulders, and are the Ears by which we perceive Heat and Cold, Hardness and Softness, Roughness and Smoothness, Dryness and Moisture, Weight and Lightness. Hind Ears are the Ears which are placed on the Hips, and are the Ears by which we perceive Sweetness, Bitterness, Sourness, Saltness, and Insipidity.

Animals are distinguished from each other by the Number of their Noses. Some have Four Noses, some have Two, and some have none. Those which have Four Noses are the most perfect Animals; those which have Two Noses are the next most perfect; and those which have no Noses are the most imperfect.

Noses are Four in Number, viz. Two Fore Noses, and Two Hind Noses. Fore Noses are the Noses which are placed on the Shoulders, and are the Noses by which we perceive Heat and Cold, Hardness and Softness, Roughness and Smoothness, Dryness and Moisture, Weight and Lightness. Hind Noses are the Noses which are placed on the Hips, and are the Noses by which we perceive Sweetness, Bitterness, Sourness, Saltness, and Insipidity.

Animals are distinguished from each other by the Number of their Mouths. Some have Four Mouths, some have Two, and some have none. Those which have Four Mouths are the most perfect Animals; those which have Two Mouths are the next most perfect; and those which have no Mouths are the most imperfect.

Mouths are Four in Number, viz. Two Fore Mouths, and Two Hind Mouths. Fore Mouths are the Mouths which are placed on the Shoulders, and are the Mouths by which we perceive Heat and Cold, Hardness and Softness, Roughness and Smoothness, Dryness and Moisture, Weight and Lightness. Hind Mouths are the Mouths which are placed on the Hips, and are the Mouths by which we perceive Sweetness, Bitterness, Sourness, Saltness, and Insipidity.

Animals are distinguished from each other by the Number of their Tongues. Some have Four Tongues, some have Two, and some have none. Those which have Four Tongues are the most perfect Animals; those which have Two Tongues are the next most perfect; and those which have no Tongues are the most imperfect.

Tongues are Four in Number, viz. Two Fore Tongues, and Two Hind Tongues. Fore Tongues are the Tongues which are placed on the Shoulders, and are the Tongues by which we perceive Heat and Cold, Hardness and Softness, Roughness and Smoothness, Dryness and Moisture, Weight and Lightness. Hind Tongues are the Tongues which are placed on the Hips, and are the Tongues by which we perceive Sweetness, Bitterness, Sourness, Saltness, and Insipidity.

Animals are distinguished from each other by the Number of their Teeth. Some have Four Teeth, some have Two, and some have none. Those which have Four Teeth are the most perfect Animals; those which have Two Teeth are the next most perfect; and those which have no Teeth are the most imperfect.

Teeth are Four in Number, viz. Two Fore Teeth, and Two Hind Teeth. Fore Teeth are the Teeth which are placed on the Shoulders, and are the Teeth by which we perceive Heat and Cold, Hardness and Softness, Roughness and Smoothness, Dryness and Moisture, Weight and Lightness. Hind Teeth are the Teeth which are placed on the Hips, and are the Teeth by which we perceive Sweetness, Bitterness, Sourness, Saltness, and Insipidity.

Animals are distinguished from each other by the Number of their Claws. Some have Four Claws, some have Two, and some have none. Those which have Four Claws are the most perfect Animals; those which have Two Claws are the next most perfect; and those which have no Claws are the most imperfect.

Claws are Four in Number, viz. Two Fore Claws, and Two Hind Claws. Fore Claws are the Claws which are placed on the Shoulders, and are the Claws by which we perceive Heat and Cold, Hardness and Softness, Roughness and Smoothness, Dryness and Moisture, Weight and Lightness. Hind Claws are the Claws which are placed on the Hips, and are the Claws by which we perceive Sweetness, Bitterness, Sourness, Saltness, and Insipidity.

Animals are distinguished from each other by the Number of their Feet. Some have Four Feet, some have Two, and some have none. Those which have Four Feet are the most perfect Animals; those which have Two Feet are the next most perfect; and those which have no Feet are the most imperfect.

Feet are Four in Number, viz. Two Fore Feet, and Two Hind Feet. Fore Feet are the Feet which are placed on the Shoulders, and are the Feet by which we perceive Heat and Cold, Hardness and Softness, Roughness and Smoothness, Dryness and Moisture, Weight and Lightness. Hind Feet are the Feet which are placed on the Hips, and are the Feet by which we perceive Sweetness, Bitterness, Sourness, Saltness, and Insipidity.

Animals are distinguished from each other by the Number of their Hooves. Some have Four Hooves, some have Two, and some have none. Those which have Four Hooves are the most perfect Animals; those which have Two Hooves are the next most perfect; and those which have no Hooves are the most imperfect.

Hooves are Four in Number, viz. Two Fore Hooves, and Two Hind Hooves. Fore Hooves are the Hooves which are placed on the Shoulders, and are the Hooves by which we perceive Heat and Cold, Hardness and Softness, Roughness and Smoothness, Dryness and Moisture, Weight and Lightness. Hind Hooves are the Hooves which are placed on the Hips, and are the Hooves by which we perceive Sweetness, Bitterness, Sourness, Saltness, and Insipidity.

Animals are distinguished from each other by the Number of their Horns. Some have Four Horns, some have Two, and some have none. Those which have Four Horns are the most perfect Animals; those which have Two Horns are the next most perfect; and those which have no Horns are the most imperfect.

Horns are Four in Number, viz. Two Fore Horns, and Two Hind Horns. Fore Horns are the Horns which are placed on the Shoulders, and are the Horns by which we perceive Heat and Cold, Hardness and Softness, Roughness and Smoothness, Dryness and Moisture, Weight and Lightness. Hind Horns are the Horns which are placed on the Hips, and are the Horns by which we perceive Sweetness, Bitterness, Sourness, Saltness, and Insipidity.

Animals are distinguished from each other by the Number of their Tails. Some have Four Tails, some have Two, and some have none. Those which have Four Tails are the most perfect Animals; those which have Two Tails are the next most perfect; and those which have no Tails are the most imperfect.

Tails are Four in Number, viz. Two Fore Tails, and Two Hind Tails. Fore Tails are the Tails which are placed on the Shoulders, and are the Tails by which we perceive Heat and Cold, Hardness and Softness, Roughness and Smoothness, Dryness and Moisture, Weight and Lightness. Hind Tails are the Tails which are placed on the Hips, and are the Tails by which we perceive Sweetness, Bitterness, Sourness, Saltness, and Insipidity.

Animals are distinguished from each other by the Number of their Wings. Some have Four Wings, some have Two, and some have none. Those which have Four Wings are the most perfect Animals; those which have Two Wings are the next most perfect; and those which have no Wings are the most imperfect.

Wings are Four in Number, viz. Two Fore Wings, and Two Hind Wings. Fore Wings are the Wings which are placed on the Shoulders, and are the Wings by which we perceive Heat and Cold, Hardness and Softness, Roughness and Smoothness, Dryness and Moisture, Weight and Lightness. Hind Wings are the Wings which are placed on the Hips, and are the Wings by which we perceive Sweetness, Bitterness, Sourness, Saltness, and Insipidity.

Animals are distinguished from each other by the Number of their Antennae. Some have Four Antennae, some have Two, and some have none. Those which have Four Antennae are the most perfect Animals; those which have Two Antennae are the next most perfect; and those which have no Antennae are the most imperfect.

Antennae are Four in Number, viz. Two Fore Antennae, and Two Hind Antennae. Fore Antennae are the Antennae which are placed on the Shoulders, and are the Antennae by which we perceive Heat and Cold, Hardness and Softness, Roughness and Smoothness, Dryness and Moisture, Weight and Lightness. Hind Antennae are the Antennae which are placed on the Hips, and are the Antennae by which we perceive Sweetness, Bitterness, Sourness, Saltness, and Insipidity.

Animals are distinguished from each other by the Number of their Eyes. Some have Four Eyes, some have Two, and some have none. Those which have Four Eyes are the most perfect Animals; those which have Two Eyes are the next most perfect; and those which have no Eyes are the most imperfect.

Eyes are Four in Number, viz. Two Fore Eyes, and Two Hind Eyes. Fore Eyes are the Eyes which are placed on the Shoulders, and are the Eyes by which we perceive Heat and Cold, Hardness and Softness, Roughness and Smoothness, Dryness and Moisture, Weight and Lightness. Hind Eyes are the Eyes which are placed on the Hips, and are the Eyes by which we perceive Sweetness, Bitterness, Sourness, Saltness, and Insipidity.

Animals are distinguished from each other by the Number of their Ears. Some have Four Ears, some have Two, and some have none. Those which have Four Ears are the most perfect Animals; those which have Two Ears are the next most perfect; and those which have no Ears are the most imperfect.

Ears are Four in Number, viz. Two Fore Ears, and Two Hind Ears. Fore Ears are the Ears which are placed on the Shoulders, and are the Ears by which we perceive Heat and Cold, Hardness and Softness, Roughness and Smoothness, Dryness and Moisture, Weight and Lightness. Hind Ears are the Ears which are placed on the Hips, and are the Ears by which we perceive Sweetness, Bitterness, Sourness, Saltness, and Insipidity.

Animals are distinguished from each other by the Number of their Noses. Some have Four Noses, some have Two, and some have none. Those which have Four Noses are the most perfect Animals; those which have Two Noses are the next most perfect; and those which have no Noses are the most imperfect.

Noses are Four in Number, viz. Two Fore Noses, and Two Hind Noses. Fore Noses are the Noses which are placed on the Shoulders, and are the Noses by which we perceive Heat and Cold, Hardness and Softness, Roughness and Smoothness, Dryness and Moisture, Weight and Lightness. Hind Noses are the Noses which are placed on the Hips, and are the Noses by which we perceive Sweetness, Bitterness, Sourness, Saltness, and Insipidity.

Animals are distinguished from each other by the Number of their Mouths. Some have Four Mouths, some have Two, and some have none. Those which have Four Mouths are the most perfect Animals; those which have Two Mouths are the next most perfect; and those which have no Mouths are the most imperfect.

Mouths are Four in Number, viz. Two Fore Mouths, and Two Hind Mouths. Fore Mouths are the Mouths which are placed on the Shoulders, and are the Mouths by which we perceive Heat and Cold, Hardness and Softness, Roughness and Smoothness, Dryness and Moisture, Weight and Lightness. Hind Mouths are the Mouths which are placed on the Hips, and are the Mouths by which we perceive Sweetness, Bitterness, Sourness, Saltness, and Insipidity.

Animals are distinguished from each other by the Number of their Tongues. Some have Four Tongues, some have Two, and some have none. Those which have Four Tongues are the most perfect Animals; those which have Two Tongues are the next most perfect; and those which have no Tongues are the most imperfect.

Tongues are Four in Number, viz. Two Fore Tongues, and Two Hind Tongues. Fore Tongues are the Tongues which are placed on the Shoulders, and are the Tongues by which we perceive Heat and Cold, Hardness and Softness, Roughness and Smoothness, Dryness and Moisture, Weight and Lightness. Hind Tongues are the Tongues which are placed on the Hips, and are the Tongues by which we perceive Sweetness, Bitterness, Sourness, Saltness, and Insipidity.

Animals are distinguished from each other by the Number of their Teeth. Some have Four Teeth, some have Two, and some have none. Those which have Four Teeth are the most perfect Animals; those which have Two Teeth are the next most perfect; and those which have no Teeth are the most imperfect.

Teeth are Four in Number, viz. Two Fore Teeth, and Two Hind Teeth. Fore Teeth are the Teeth which are placed on the Shoulders, and are the Teeth by which we perceive Heat and Cold, Hardness and Softness, Roughness and Smoothness, Dryness and Moisture, Weight and Lightness. Hind Teeth are the Teeth which are placed on the Hips, and are the Teeth by which we perceive Sweetness, Bitterness, Sourness, Saltness, and Insipidity.

Animals are distinguished from each other by the Number of their Claws. Some have Four Claws, some have Two, and some have none. Those which have Four Claws are the most perfect Animals; those which have Two Claws are the next most perfect; and those which have no Claws are the most imperfect.

Claws are Four in Number, viz. Two Fore Claws, and Two Hind Claws. Fore Claws are the Claws which are placed on the Shoulders, and are the Claws by which we perceive Heat and Cold, Hardness and Softness, Roughness and Smoothness, Dryness and Moisture, Weight and Lightness. Hind Claws are the Claws which are placed on the Hips, and are the Claws by which we perceive Sweetness, Bitterness, Sourness, Saltness, and Insipidity.

Animals are distinguished from each other by the Number of their Feet. Some have Four Feet, some have Two, and some have none. Those which have Four Feet are the most perfect Animals; those which have Two Feet are the next most perfect; and those which have no Feet are the most imperfect.

Feet are Four in Number, viz. Two Fore Feet, and Two Hind Feet. Fore Feet are the Feet which are placed on the Shoulders, and are the Feet by which we perceive Heat and Cold, Hardness and Softness, Roughness and Smoothness, Dryness and Moisture, Weight and Lightness. Hind Feet are the Feet which are placed on the Hips, and are the Feet by which we perceive Sweetness, Bitterness, Sourness, Saltness, and Insipidity.

Animals are distinguished from each other by the Number of their Hooves. Some have Four Hooves, some have Two, and some have none. Those which have Four Hooves are the most perfect Animals; those which have Two Hooves are the next most perfect; and those which have no Hooves are the most imperfect.

Hooves are Four in Number, viz. Two Fore Hooves, and Two Hind Hooves. Fore Hooves are the Hooves which are placed on the Shoulders, and are the Hooves by which we perceive Heat and Cold, Hardness and Softness, Roughness and Smoothness, Dryness and Moisture, Weight and Lightness. Hind Hooves are the Hooves which are placed on the Hips, and are the Hooves by which we perceive Sweetness, Bitterness, Sourness, Saltness, and Insipidity.

Animals are distinguished from each other by the Number of their Horns. Some have Four Horns, some have Two, and some have none. Those which have Four Horns are the most perfect Animals; those which have Two Horns are the next most perfect; and those which have no Horns are the most imperfect.

Horns are Four in Number, viz. Two Fore Horns, and Two Hind Horns. Fore Horns are the Horns which are placed on the Shoulders, and are the Horns by which we perceive Heat and Cold, Hardness and Softness, Roughness and Smoothness, Dryness and Moisture, Weight and Lightness. Hind Horns are the Horns which are placed on the Hips, and are the Horns by which we perceive Sweetness, Bitterness, Sourness, Saltness, and Insipidity.

Animals are distinguished from each other by the Number of their Tails. Some have Four Tails, some have Two, and some have none. Those which have Four Tails are the most perfect Animals; those which have Two Tails are the next most perfect; and those which have no Tails are the most imperfect.

Tails are Four in Number, viz. Two Fore Tails, and Two Hind Tails. Fore Tails are the Tails which are placed on the Shoulders, and are the Tails by which we perceive Heat and Cold, Hardness and Softness, Roughness and Smoothness, Dryness and Moisture, Weight and Lightness. Hind Tails are the Tails which are placed on the Hips, and are the Tails by which we perceive Sweetness, Bitterness, Sourness, Saltness, and Insipidity.

melt wird.....

II. Wolfs

Wiederhohlu

I. Die Summe des Zehent = Districts H.....

II. = detto = detto W.....

Ha.....

nd sich die Be=

[illegible] [illegible] [illegible] [

Digitized by Goog

				4	15	15	40
12	C. 3.	Watles, Gemeinde.	20	....	....	....	...
13	C. 4.	detto	21	....	....	....	...
14	C. 5.	—	22	....	....	....	....
15	C. 6.	—	23	....	....	....	....
				....	....	....	....
				4	15	15	40
				4	15	15	40
				....	....	19	55

Unterzeichneter erkläre Bestimmungen des sieben-

		Ist Year		2nd Year	
		Max. Marks	Pass Marks	Max. Marks	Pass Marks
I	Theory	100	40	100	40
	Practical	100	40	100	40
II	Theory	100	40	100	40
	Practical	100	40	100	40
III	Theory	100	40	100	40
	Practical	100	40	100	40
IV	Theory	100	40	100	40
	Practical	100	40	100	40
V	Theory	100	40	100	40
	Practical	100	40	100	40
VI	Theory	100	40	100	40
	Practical	100	40	100	40

1 Einleitung 1

1.1 Motivation 1

1.2 Ziele 2

1.3 Methodik 3

1.4 Aufbau 4

| | | |

Year	Value
1970	1,000,000
1975	1,500,000
1980	2,000,000
1985	2,500,000
1990	3,000,000
1995	3,500,000
2000	4,000,000
2005	4,500,000

BEDROOM
BEDROOM
BEDROOM

I

ſb

l.

lu

m
ett

8

ll

1	A. 4.	Haidfeld.	Rothhütte.
2	A. 17.	Mitterfeld.	Nagelhaus.
			I.
			II. Wolfsh
			u. ſ. w.
			II.
			Wiederhohlu
I.	.....		Die Sum
II.	.....		dett

Unterzeichneter erkläret: daß er dieſe

der betreffenden Gemeinde steht; z. B. der gegenwärtige Local-Preis bestünde für den Metzen Korn in 5 fl. W. W., der Steuerregulirungs-Kornpreis hingegen betrüge für den Metzen 1 fl. 30 kr., und es früge sich um den in der Fassion anzunehmenden Preis des türkischen Weitzens, wovon gegenwärtig der Metzen 5 fl. 50 kr. W. W. kostete, so wäre die Berechnung auf folgende Art anzustellen:

5 fl. : 1 fl. 30 kr. = 5 fl. 50 kr. : X,

und es wäre folglich der Preis eines Metzen türkischen Weitzens mit 1 fl. 45 kr. Metallmünze in Anschlag zu bringen.

Um aber den Schlüssel dieser Berechnungen ersichtlich zu machen, sind die auf dem letzten Blatte des Hauptausweises vorgedruckten Preis-Rubriken gewissenhaft auszufüllen.

c) Die Preise, nach welchen die Kleinrechte, die z. B. als Jung- oder Blutzehent geleistet werden, und die Frohnen in Anschlag zu bringen sind, werden den Zehentherren nachträglich bekannt gegeben werden.

§. 11.

Die Fassionen sind binnen drey Monathen zu überreichen.

Diese Fassionen müssen längstens binnen drey Monathen eingereicht werden; das Kreisamt kann jedoch den Zehent-Dominien nach Maßgabe ihres mindern Umfangs auch kürzere Fristen bestimmen, und die Termine überhaupt in der Art eintheilen, daß einem gleichzeitigen Andrange dieser Operate vorgebeugt werde, und das Geschäft überhaupt die möglichste Beschleunigung gewinne.

Copyright Act 1968
Reproduced by permission of the Australian Government Publishing Service

Mary L. Daniels Pty.

179.

Neue Waſſer = Körnermarkt = Ordnung für Wien.

Hofkanzley-Decret vom 7. Auguſt 1819, Zahl 24886; Regierungs-Circulare vom 16. September 1819, Zahl 34936.

Die Errichtung eines Waſſer = Körnermarktes in Wien im Jahre 1807 hatte in Beziehung auf das allgemeine Beſte zum Zwecke, nicht nur dem öffentlichen Verkehre mit allen Körnergattungen eine Erleichterung und Beförderung zu verſchaffen, die Erzeuger und Händler durch einen billig lohnenden Abſatz zu begünſtigen, und zu den ausgedehnteſten Unternehmungen aufzumuntern, ſondern auch durch dieſe neue Marktanſtalt einen reichlichen Zuſammenfluß der Früchte zu bewirken, und ſo die Vortheile der Verkäufer mit jenen des kaufenden Publicums in eine wohlthätige Verbindung zu bringen.

Um nun dieſen Zweck beſtmöglichſt zu erreichen, wurde auf dieſem Markte oder Verkaufsplatze, welcher ſich am linken Ufer des die Stadt und Leopoldſtadt durchſchneidenden Donau-Canals, zunächſt der Franzensbrücke, auf dem vormahls Czerniniſchen Gartengrunde befindet, ein mit allen Bequemlichkeiten verſehenes Magazins-Gebäude errichtet, welches die Unterkunft der nicht ſogleich verkauften Früchte ſichert, und wo für Ordnung durch die daſelbſt beſtehende Magazins = Verwaltung, und für Sicherheit durch die daſelbſt aufgeſtellte Militär Wache in vollem Maße geſorget iſt.

Nachstehende Maßregeln, welche mit den seit der Erscheinung der Wasser-Körnermarkt-Ordnung vom 26. November 1807 geänderten Verhältnissen, und mit den seit jener Zeit eingetretenen gesetzlichen Bestimmungen im Einklange stehen, werden den durch Errichtung dieses Marktplatzes beabsichtigten Vortheilen entsprechen, und daher sowohl dem Käufer als Verkäufer gleich nützlich seyn.

1. Dieser Marktplatz ist ausschließend für die zu Wasser aus was immer für Gegenden ankommenden Körnergattungen bestimmt.

Es haben daher alle mit Körner beladenen Schiffe nur an der Lände des für diesen Wasser-Körnermarkt bestimmten Platzes anzuheften, und bleibt demnach in der Regel noch ferner die Anländung, so wie der Früchten-Verkauf am Schanzl und am Strohecke verbothen.

In Fällen aber, wo, nach vorausgegangener Bestätigung der Magazins-Verwaltung, der Wasser-Körnermarkt auf eine solche Art überführt werden sollte, daß zum Anländen für andere Schiffe kein Raum mehr vorhanden wäre; oder wenn sich auf Frachtschiffen auch Körnerladungen in geringer Menge befinden, kann das Anländen solcher Schiffe ausnahmsweise auch am Schanzl und Strohecke gestattet werden.

Da aber der Landungsplatz vom Strohecke bis zum Schanzl zur Ausladung sowohl des Bau- als Brennholzes, als auch der zollbaren Güter- und Obstzillen, dann der Salzschiffe gewidmet ist, daher sich die Lände im vor-

aus nicht bestimmen läßt, sondern von der Zahl und Beschaffenheit der schon vorhandenen Fahrzeuge abhängt; so muß dem Roßauer Accis- und Aufschlag-Amte die Bestimmung und Anweisung der Anländе vorbehalten bleiben.

Hat nun dieses Oberamt die Anländung angewiesen, so kann der Körnerverkauf am Schanzl und Stroheck erst dann Statt haben, wenn vorläufig hiervon dem magistratischen Metzenleiher- oder dem Wasser-Körner-Amte wegen Zuweisung eines städtischen Körnermessers von dem betreffenden Verkäufer die Meldung gemacht worden ist.

Den übrigen auf der Achse zum Verkaufe anher gebrachten Früchten bleibt der bestehende Land-Getreidemarkt noch fernerhin gewidmet, wohin diese entweder an den gewöhnlichen Wochenmarkttagen, nähmlich Dienstag und Samstag, oder auch an den übrigen Wochentagen in die daselbst befindlichen Einsätze gebracht werden können und dürfen.

2. Den zu Wasser ankommenden eigenen Erzeugern und Händlern wird unbedingt gestattet, ihre Körner entweder unmittelbar gleich auf dem Schiffe, oder in dem da befindlichen Magazine die ganze Woche hindurch, mit Ausnahme der Sonn- und Feyertage, und zwar im Sommer von 6 Uhr früh bis 6 Uhr Abends, die übrige Jahreszeit hindurch aber von 7 Uhr Morgens bis 3 Uhr Nachmittags in beliebigen kleineren oder größeren Quantitäten an Jedermann ohne Unterschied zu verkaufen.

Für die Aufbewahrung der Früchte in dem Maga-

Mr Hooke read his Discourse of Light, and
Mr Boyle his Experiments of Cold, and
Mr Grew his Discourse of Salts.

Mr Hooke's Discourse of Light was about the Nature of Light, and the Manner of its Propagation, and the Cause of Colours, and the Cause of Refraction, and the Cause of Opacity, and the Cause of Reflection, and the Cause of Heat, and the Cause of Fire, and the Cause of Flame, and the Cause of Burning, and the Cause of Vision

Erhaltung in gutem Stande zu tragen, ohne sich dabey mit der Verkaufsbesorgung zu befassen, die nur dem Fruchteigenthümer oder dem der Magazins-Verwaltung bekannt gemachten Bestellten zusteht.

5. Jedem Verkäufer bleibt unbenommen, zum Austragen und Einsackiren der Früchte sich seiner eigenen Schiffleute zu bedienen; außer dem aber sind hierzu nur die von dem Magistrate aus der Vorsicht, um stäts hinlänglich Arbeiter an der Hand zu haben, eigens dazu bestellten Sackträger zu verwenden, an welche der Arbeitslohn nur nach dem auf dem Wasser-Körnermarkte affigirten Tariffe zu bezahlen ist.

6. Darf die Abmaß der aufzunehmenden Körnerpreise wegen, und um sowohl den Käufer als Verkäufer vor Schaden durch das Zumessen zu schützen, nur durch die ebenfalls in den vorgeschriebenen Verkaufsstunden immer anwesenden magistratischen Körner-Abmesser geschehen, deren Abmaßgebühr nach ihrer Veränderung jedesmahl Jedermann ersichtlich gemacht werden wird.

7. Bestehen die bereits eingeführten magistratischen Metzenleiheramts-Gebühren daselbst aus folgenden, nähmlich:

Die Schreibgebühr von schweren Früchten, Weitzen, Korn, Gerste, Kukurutz, von 30 Metzen .. 8 kr. W. W.
dieselbe vom Hafer, von 30 Metzen .... 7 — —
— von Hülsenfrüchten von 1 Metzen 1 — —
Stämpelgeld von 30 Metzen ohne Unterschied der Frucht .. 5 — —

A Book engrossed on vellum, containing the Statutes made and enacted in the Parliament begun at Westminster the fourteenth day of January in the thirty-seventh year of the reign of King Henry the Eighth, and continued by divers prorogations unto the fourth day of February in the first year of the reign of King Edward the Sixth.

Parliament Roll, 1 Edward VI. No. 1.

A Book engrossed on vellum, containing the Statutes made and enacted in the Parliament begun at Westminster the fourth day of November in the first year of the reign of King Edward the Sixth, and continued by divers prorogations unto the fifteenth day of January in the second year of the reign of King Edward the Sixth.

Parliament Roll, 2 Edward VI. No. 1.

Jene Parteyen aber, welche beträchtliche Schiffsladungen von Körnern auf der Donau hierher bringen, sind keineswegs zwangsweise zur Einreichung von Erklärungen zu verhalten, sondern diese sind nur von jenen, welche auf Befragen solche freywillig übergeben, zu übernehmen; bey jenen Parteyen hingegen, welche sich äußern, die eigentliche Körnermenge nicht bestimmt angeben zu können, ist die Abmessung der hierher gebrachten Körner auf ihre Kosten gehörig vorzunehmen, und sind sohin nach der auf diese Art erhobenen Menge die vorgeschriebenen Gebühren abzunehmen.

b) Werden nun aus Ungarn Früchte eingeführt, so wird für diese gleich an der Gränze der Ungarische Esito-Dreyßigst nach der Ungarischen Dreyßigst-Ordnung vom Jahre 1788, der Deutsch-Erbländische Einfuhrzoll nach dem mit 15. August 1819 in Wirksamkeit getretenen allgemeinen neuen Victualien-Tariff, und der Aufschlag für das Land, welcher für die vorhin bestandenen Nieder-Oesterreichischen handgräflichen Gränzgebühren eingetreten ist, nach dem Aufschlags-Patente vom 27. April 1784 eingehoben.

Der erstgedachte neue Victualien-Tariff bestimmt für die Einfuhr und Ausfuhr nachstehender Körnergattungen und des Mehles folgende Gebühren:

c) Werden aber die Früchte aus Bayern oder Nachbarstaaten eingeführt; so wird für diese ebenfalls gleich an der Gränze der tarifsmäßige Einfuhrzoll nach dem oberwähnten neuen Victualien-Tariff und der Aufschlag für das Land nach dem Aufschlags-Patente vom 27. April 1784 bezahlt.

d) Gelangen diese, oder auch erb- und inländische Körnerfrüchte nach Wien zum öffentlichen Verkehr; so unterliegt ausländischer oder Ungarischer Weitzen, Korn und Halbfrucht oder Halbgetreide nur dem Accis und der Stadtmauth; erb- und inländische dergleichen Früchte aber dem Linien-Getreide-Aufschlage, dem Accis und der Stadtmauth; Hafer und Gerste hingegen ohne Unterschied dem Fourage-Aufschlage, dann dem Accis und der Stadtmauth, wie solches in dem obenerwähnten Aufschlags-Patente, dann in dem Accis-Tariffe vom 15. Julius 1775, und in dem hinsichtlich der Stadtmauth-Gebühren erflossenen Regierungs-Circulare vom 24. October 1811 ausgedrückt ist.

e) Sollten aber Früchte in eine andere Provinz des Oesterreichischen Kaiserstaates zu verführen vorkommen; so wird der für Nieder-Oesterreich bestehende Aufschlag, der an der Gränze bezahlt worden ist, dann wieder zurückvergütet werden, wenn in den an der Gränze einzulegenden Declarationen genau bestimmt worden ist, nach welcher Provinz solche Früchte verführt werden.

Eben so wird der auf Hafer oder Gerste bloß für Wien bemessene Fourage-Aufschlag, wie nicht minder

Malacia, a. [Gr. μαλακία, softness, weakness, from μαλακός, soft, weak.] (Med.) Depraved appetite; a longing for unwholesome food; pica.

Malacoid, a. [Gr. μαλακός, soft, and εἶδος, form.] (Nat. Hist.) Soft; resembling a mollusk.

Malacology, n. [Gr. μαλακός, soft, and λόγος, discourse.] (Nat. Hist.) The science of mollusks.

Malacopterygian, a. [Gr. μαλακός, soft, and πτερύγιον, a fin.] (Nat. Hist.) Soft-finned; having the fins supported by soft rays.

Malacostracous, a. [Gr. μαλακός, soft, and ὄστρακον, a shell.] (Nat. Hist.) Soft-shelled; having a soft shell.

Malacrida, n. [Lat. male, ill, and acrida, a locust.] (Nat. Hist.) A genus of insects, the type of which is found in Australia.

Maladministration, n. [Lat. male, ill, and administratio, administration.] Bad management; misconduct in office.

Maladroit, a. [Lat. male, ill, and Fr. adroit, skilful.] Unskilful; awkward; clumsy.

Maladroitly, adv. Unskilfully; awkwardly; clumsily.

Maladroitness, n. Unskilfulness; awkwardness; clumsiness.

Malady, n. [Fr. maladie, from Lat. male, ill, and habitus, habit.] Disease; sickness; ailment; disorder; distemper; infirmity; indisposition; complaint; illness; affection; morbidity; morbus; malaise; malaisement; malaisedness; malaisedness; malaisedness

gen Tariffs-Sätze öffentlich und erſichtlich bey den Zoll- und Aufſchlagsämtern angeheftet, wo es dann Jedermann unbenommen bleibt, die für die geleiſtete Gebühr erhaltene Zahlungs-Bollete mit dieſen öffentlich angeſchlagenen Tariffs-Sätzen zu vergleichen, und ſo ſich die Ueberzeugung der richtigen oder unrichtigen Zahlung zu verſchaffen.

180.

Beſtimmungen über die Fallfriſt zur Ergreifung der Hof-Recurſe gegen Urtheile der Landesſtelle über ſchwere Polizey-Uebertretungen, und über die Ergreifung des Gnadenweges.

Hofkanzley-Decret vom 8. Auguſt 1819, Zahl 25312; Regierungs-Circular vom 20. Auguſt 1819, Zahl 31681.

Es ſind aus dem Anlaſſe eines ſpeciellen Falles die Fragen entſtanden:

1. welche Fallfriſt eigentlich zur Ergreifung der Hof-Recurſe gegen Urtheile der Landesſtelle über ſchwere Polizey-Uebertretungen zu gelten habe? nähmlich ob diejenige Fallfriſt, die der §. 416 des Strafgeſetzbuches II. Theils feſtſetzet, oder aber diejenige, die in dem §. 418 desſelben Strafgeſetzbuches bemeſſen iſt? dann
2. ob in den Fällen, wo das über eine ſchwere Polizey-Uebertretung geſchöpfte Erkenntniß der erſten Behörde im Wege der Berufung von der Landesſtelle ohne irgend eine Abänderung beſtätiget

Bank of England, and the Governor and Company of the Bank of England, and their successors, for the purposes aforesaid, and for the purposes of this Act, shall be and are hereby declared to be, and to have been, from the time of the passing of the said Act, a corporation and body politic, by the name of the Governor and Company of the Bank of England, and by that name shall have perpetual succession, and shall be able to sue and be sued, implead and be impleaded, answer and be answered unto, in all courts of law and equity, and elsewhere, in all manner of actions, pleas, suits, causes, matters, and demands whatsoever, and shall have a common seal, and may make and alter the same at their pleasure.

Bank may purchase Lands, &c. to the Value of 12,000*l.* per Annum.

II. And be it further enacted by the authority aforesaid, That it shall be lawful for the said Governor and Company of the Bank of England, and their successors, to purchase, have, hold, receive, take, and enjoy, to them and their successors, any manors, lands, tenements, rents, and hereditaments, of what kind, nature, or quality soever they be, to the yearly value of twelve thousand pounds, over and above the rents reserved upon the leases which they have in possession, reversion, or remainder, at the time of the passing of the said Act, and the same to grant, demise, alien, or dispose of at their pleasure.

181.

Gebühr für das Abſingen des Todten-Liedes und des Miſerere bey Leichenbegängniſſen dritter Claſſe.

Hofkanzley-Decret vom 9. Auguſt 1819, Zahl 31123; Regierungs-Verordnung vom 16. Auguſt 1819, Zahl 31122. An das erzbiſchöfliche Conſiſtorium in Wien und an das biſchöfliche Conſiſtorium in St. Pölten, dann an die Kreisämter.

In Abſicht auf die Gebühren, welche für das Abſingen des Miſerere und des gewöhnlichen Todtenliedes bey Leichen der dritten Claſſe auf dem Lande zu entrichten kommen, haben Seine Majeſtät mittelſt allerhöchſter Entſchließung vom 5. Auguſt 1819 auszuſprechen geruhet, daß für das bloße Abſingen dieſer Lieder ohne Exequien als Gebühr der dritten Claſſe, zwey Gulden feſtgeſetzt, und im Falle Exequien gehalten werden, dieſes Abſingen der Lieder in die für die Muſik beſtimmte Taxe von fünf Gulden eingerechnet werde.

182.

Arzeneyen-Taxordnung.

Hofkanzley-Decret vom 12. Auguſt 1819, Zahl 24803; Regierungs-Circular vom 2. September 1819, Zahl 33163; Regierungs-Decret vom 5. October 1819, Zahl 37703.

Es wird hiermit verordnet:

Erſtens: Daß alle Apotheker ohne Ausnahme ſich von nun an genau an die neue, am Schluſſe befindliche Taxordnung, und wie bisher an die Pharmacopoeam austriacam (Editio altera emendata 1814)

krämer belegt werden, wenn sie im Kleinen, Kreuzer- und Groschenweise, die den Apothekern vorbehaltenen Arzeneymittel, besonders aber Purgier-, Brech- oder Schlafmachende Mittel u. s. w. einfach oder zusammengesetzt verkaufen.

Siebentens. Jede Uebertretung dieser Verordnung, so wie auch jede falsche oder schlechte Bereitung der Arzeneyen, Verwechslung derselben, oder Unvorsichtigkeit bey dem Giftverkaufe, wird nach den §§. 100 bis 110, dann §§. 119 und 120 des Gesetzbuches über schwere Polizey-Uebertretungen bestraft werden.

Weßhalb auch der Sanitätsmagister und sämmtliche Kreis- und Stadtphysici hiermit angewiesen werden, ihres Orts auf die Befolgung dieser Verordnungen auf das Genaueste zu wachen.

Table of Contents.

	Page
Mr. Lyell's Address, May 1847	i
Report of the Council	iii
Treasurer's Account	xiii
Donations to the Library	xvi
Donations to the Museum	xxiii
Mr. Lyell's Address, May 1848	xxxi
Report of the Council	xxxiii
Treasurer's Account	xliii
Donations to the Library	xlvi
Donations to the Museum	liii
Mr. Lyell's Address, May 1849	lxi
Report of the Council	lxiii
Treasurer's Account	lxxiii
Donations to the Library	lxxvi
Donations to the Museum	lxxxiii
Mr. Lyell's Address, May 1850	xci
Report of the Council	xciii
Treasurer's Account	ciii
Donations to the Library	cvi
Donations to the Museum	cxiii
Mr. Lyell's Address, May 1851	cxxi
Report of the Council	cxxiii
Treasurer's Account	cxxxiii
Donations to the Library	cxxxvi
Donations to the Museum	cxliii

Arzeneyen-Taxe.

	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Aufgelöster essigsaurer Ammoniak	—	30	2
Aufgelöstes essigsaures Kali	—	17	2
Trockenes säuerliches essigsaures Bley ..	—	37	2
Aufgelöstes säuerliches essigsaures Bley..	—	6	1
Essigsaures Natron	—	43	3
Gewürzhafter	—	3	1
Zeitlosen-	—	2	—
Rauten-	—	2	2
Meerzwiebel-	—	2	—
Starker Wein-	—	1	1
Concentrirte Essigsäure	—	24	2
Verdünnte Essigsäure.....	—	2	2

Essig.

Fig. 1.
Fig. 2.
Fig. 3.
Fig. 4.
Fig. 5.
Fig. 6.
Fig. 7.
Fig. 8.
Fig. 9.
Fig. 10.
Fig. 11.
Fig. 12.
Fig. 13.
Fig. 14.
Fig. 15.
Fig. 16.
Fig. 17.
Fig. 18.
Fig. 19.
Fig. 20.
Fig. 21.
Fig. 22.
Fig. 23.
Fig. 24.
Fig. 25.
Fig. 26.
Fig. 27.
Fig. 28.
Fig. 29.
Fig. 30.
Fig. 31.
Fig. 32.
Fig. 33.
Fig. 34.
Fig. 35.
Fig. 36.
Fig. 37.
Fig. 38.
Fig. 39.
Fig. 40.
Fig. 41.
Fig. 42.
Fig. 43.
Fig. 44.
Fig. 45.
Fig. 46.
Fig. 47.
Fig. 48.
Fig. 49.
Fig. 50.
Fig. 51.
Fig. 52.
Fig. 53.
Fig. 54.
Fig. 55.
Fig. 56.
Fig. 57.
Fig. 58.
Fig. 59.
Fig. 60.
Fig. 61.
Fig. 62.
Fig. 63.
Fig. 64.
Fig. 65.
Fig. 66.
Fig. 67.
Fig. 68.
Fig. 69.
Fig. 70.
Fig. 71.
Fig. 72.
Fig. 73.
Fig. 74.
Fig. 75.
Fig. 76.
Fig. 77.
Fig. 78.
Fig. 79.
Fig. 80.
Fig. 81.
Fig. 82.
Fig. 83.
Fig. 84.
Fig. 85.
Fig. 86.
Fig. 87.
Fig. 88.
Fig. 89.
Fig. 90.
Fig. 91.
Fig. 92.
Fig. 93.
Fig. 94.
Fig. 95.
Fig. 96.
Fig. 97.
Fig. 98.
Fig. 99.
Fig. 100.
Fig. 101.
Fig. 102.
Fig. 103.
Fig. 104.
Fig. 105.
Fig. 106.
Fig. 107.
Fig. 108.
Fig. 109.
Fig. 110.
Fig. 111.
Fig. 112.
Fig. 113.
Fig. 114.
Fig. 115.
Fig. 116.
Fig. 117.
Fig. 118.
Fig. 119.
Fig. 120.
Fig. 121.
Fig. 122.
Fig. 123.
Fig. 124.
Fig. 125.
Fig. 126.
Fig. 127.
Fig. 128.
Fig. 129.
Fig. 130.
Fig. 131.
Fig. 132.
Fig. 133.
Fig. 134.
Fig. 135.
Fig. 136.
Fig. 137.
Fig. 138.
Fig. 139.
Fig. 140.
Fig. 141.
Fig. 142.
Fig. 143.
Fig. 144.
Fig. 145.
Fig. 146.
Fig. 147.
Fig. 148.
Fig. 149.
Fig. 150.
Fig. 151.
Fig. 152.
Fig. 153.
Fig. 154.
Fig. 155.
Fig. 156.
Fig. 157.
Fig. 158.
Fig. 159.
Fig. 160.
Fig. 161.
Fig. 162.
Fig. 163.
Fig. 164.
Fig. 165.
Fig. 166.
Fig. 167.
Fig. 168.
Fig. 169.
Fig. 170.
Fig. 171.
Fig. 172.
Fig. 173.
Fig. 174.
Fig. 175.
Fig. 176.
Fig. 177.
Fig. 178.
Fig. 179.
Fig. 180.
Fig. 181.
Fig. 182.
Fig. 183.
Fig. 184.
Fig. 185.
Fig. 186.
Fig. 187.
Fig. 188.
Fig. 189.
Fig. 190.
Fig. 191.
Fig. 192.
Fig. 193.
Fig. 194.
Fig. 195.
Fig. 196.
Fig. 197.
Fig. 198.
Fig. 199.
Fig. 200.
Fig. 201.
Fig. 202.
Fig. 203.
Fig. 204.
Fig. 205.
Fig. 206.
Fig. 207.
Fig. 208.
Fig. 209.
Fig. 210.
Fig. 211.
Fig. 212.
Fig. 213.
Fig. 214.
Fig. 215.
Fig. 216.
Fig. 217.
Fig. 218.
Fig. 219.
Fig. 220.
Fig. 221.
Fig. 222.
Fig. 223.
Fig. 224.
Fig. 225.
Fig. 226.
Fig. 227.
Fig. 228.
Fig. 229.
Fig. 230.
Fig. 231.
Fig. 232.
Fig. 233.
Fig. 234.
Fig. 235.
Fig. 236.
Fig. 237.
Fig. 238.
Fig. 239.
Fig. 240.
Fig. 241.
Fig. 242.
Fig. 243.
Fig. 244.
Fig. 245.
Fig. 246.
Fig. 247.
Fig. 248.
Fig. 249.
Fig. 250.
Fig. 251.
Fig. 252.
Fig. 253.
Fig. 254.
Fig. 255.
Fig. 256.
Fig. 257.
Fig. 258.
Fig. 259.
Fig. 260.
Fig. 261.
Fig. 262.
Fig. 263.
Fig. 264.
Fig. 265.
Fig. 266.
Fig. 267.
Fig. 268.
Fig. 269.
Fig. 270.
Fig. 271.
Fig. 272.
Fig. 273.
Fig. 274.
Fig. 275.
Fig. 276.
Fig. 277.
Fig. 278.
Fig. 279.
Fig. 280.
Fig. 281.
Fig. 282.
Fig. 283.
Fig. 284.
Fig. 285.
Fig. 286.
Fig. 287.
Fig. 288.
Fig. 289.
Fig. 290.
Fig. 291.
Fig. 292.
Fig. 293.
Fig. 294.
Fig. 295.
Fig. 296.
Fig. 297.
Fig. 298.
Fig. 299.
Fig. 300.
Fig. 301.
Fig. 302.
Fig. 303.
Fig. 304.
Fig. 305.
Fig. 306.
Fig. 307.
Fig. 308.
Fig. 309.
Fig. 310.
Fig. 311.
Fig. 312.
Fig. 313.
Fig. 314.
Fig. 315.
Fig. 316.
Fig. 317.
Fig. 318.
Fig. 319.
Fig. 320.
Fig. 321.
Fig. 322.
Fig. 323.
Fig. 324.
Fig. 325.
Fig. 326.
Fig. 327.
Fig. 328.
Fig. 329.
Fig. 330.
Fig. 331.
Fig. 332.
Fig. 333.
Fig. 334.
Fig. 335.
Fig. 336.
Fig. 337.
Fig. 338.
Fig. 339.
Fig. 340.
Fig. 341.
Fig. 342.
Fig. 343.
Fig. 344.
Fig. 345.
Fig. 346.
Fig. 347.
Fig. 348.
Fig. 349.
Fig. 350.
Fig. 351.
Fig. 352.
Fig. 353.
Fig. 354.
Fig. 355.
Fig. 356.
Fig. 357.
Fig. 358.
Fig. 359.
Fig. 360.
Fig. 361.
Fig. 362.
Fig. 363.
Fig. 364.
Fig. 365.
Fig. 366.
Fig. 367.
Fig. 368.
Fig. 369.
Fig. 370.
Fig. 371.
Fig. 372.
Fig. 373.
Fig. 374.
Fig. 375.
Fig. 376.
Fig. 377.
Fig. 378.
Fig. 379.
Fig. 380.
Fig. 381.
Fig. 382.
Fig. 383.
Fig. 384.
Fig. 385.
Fig. 386.
Fig. 387.
Fig. 388.
Fig. 389.
Fig. 390.
Fig. 391.
Fig. 392.
Fig. 393.
Fig. 394.
Fig. 395.
Fig. 396.
Fig. 397.
Fig. 398.
Fig. 399.
Fig. 400.
Fig. 401.
Fig. 402.
Fig. 403.
Fig. 404.
Fig. 405.
Fig. 406.
Fig. 407.
Fig. 408.
Fig. 409.
Fig. 410.
Fig. 411.
Fig. 412.
Fig. 413.
Fig. 414.
Fig. 415.
Fig. 416.
Fig. 417.
Fig. 418.
Fig. 419.
Fig. 420.
Fig. 421.
Fig. 422.
Fig. 423.
Fig. 424.
Fig. 425.
Fig. 426.
Fig. 427.
Fig. 428.
Fig. 429.
Fig. 430.
Fig. 431.
Fig. 432.
Fig. 433.
Fig. 434.
Fig. 435.
Fig. 436.
Fig. 437.
Fig. 438.
Fig. 439.
Fig. 440.
Fig. 441.
Fig. 442.
Fig. 443.
Fig. 444.
Fig. 445.
Fig. 446.
Fig. 447.
Fig. 448.
Fig. 449.
Fig. 450.
Fig. 451.
Fig. 452.
Fig. 453.
Fig. 454.
Fig. 455.
Fig. 456.
Fig. 457.
Fig. 458.
Fig. 459.
Fig. 460.
Fig. 461.
Fig. 462.
Fig. 463.
Fig. 464.
Fig. 465.
Fig. 466.
Fig. 467.
Fig. 468.
Fig. 469.
Fig. 470.
Fig. 471.
Fig. 472.
Fig. 473.
Fig. 474.
Fig. 475.
Fig. 476.
Fig. 477.
Fig. 478.
Fig. 479.
Fig. 480.
Fig. 481.
Fig. 482.
Fig. 483.
Fig. 484.
Fig. 485.
Fig. 486.
Fig. 487.
Fig. 488.
Fig. 489.
Fig. 490.
Fig. 491.
Fig. 492.
Fig. 493.
Fig. 494.
Fig. 495.
Fig. 496.
Fig. 497.
Fig. 498.
Fig. 499.
Fig. 500.
Fig. 501.
Fig. 502.
Fig. 503.
Fig. 504.
Fig. 505.
Fig. 506.
Fig. 507.
Fig. 508.
Fig. 509.
Fig. 510.
Fig. 511.
Fig. 512.
Fig. 513.
Fig. 514.
Fig. 515.
Fig. 516.
Fig. 517.
Fig. 518.
Fig. 519.
Fig. 520.
Fig. 521.
Fig. 522.
Fig. 523.
Fig. 524.
Fig. 525.
Fig. 526.
Fig. 527.
Fig. 528.
Fig. 529.
Fig. 530.
Fig. 531.
Fig. 532.
Fig. 533.
Fig. 534.
Fig. 535.
Fig. 536.
Fig. 537.
Fig. 538.
Fig. 539.
Fig. 540.
Fig. 541.
Fig. 542.
Fig. 543.
Fig. 544.
Fig. 545.
Fig. 546.
Fig. 547.
Fig. 548.
Fig. 549.
Fig. 550.
Fig. 551.
Fig. 552.
Fig. 553.
Fig. 554.
Fig. 555.
Fig. 556.
Fig. 557.
Fig. 558.
Fig. 559.
Fig. 560.
Fig. 561.
Fig. 562.
Fig. 563.
Fig. 564.
Fig. 565.
Fig. 566.
Fig. 567.
Fig. 568.
Fig. 569.
Fig. 570.
Fig. 571.
Fig. 572.
Fig. 573.
Fig. 574.
Fig. 575.
Fig. 576.
Fig. 577.
Fig. 578.
Fig. 579.
Fig. 580.
Fig. 581.
Fig. 582.
Fig. 583.
Fig. 584.
Fig. 585.
Fig. 586.
Fig. 587.
Fig. 588.
Fig. 589.
Fig. 590.
Fig. 591.
Fig. 592.
Fig. 593.
Fig. 594.
Fig. 595.
Fig. 596.
Fig. 597.
Fig. 598.
Fig. 599.
Fig. 600.
Fig. 601.
Fig. 602.
Fig. 603.
Fig. 604.
Fig. 605.
Fig. 606.
Fig. 607.
Fig. 608.
Fig. 609.
Fig. 610.
Fig. 611.
Fig. 612.
Fig. 613.
Fig. 614.
Fig. 615.
Fig. 616.
Fig. 617.
Fig. 618.
Fig. 619.
Fig. 620.
Fig. 621.
Fig. 622.
Fig. 623.
Fig. 624.
Fig. 625.
Fig. 626.
Fig. 627.
Fig. 628.
Fig. 629.
Fig. 630.
Fig. 631.
Fig. 632.
Fig. 633.
Fig. 634.
Fig. 635.
Fig. 636.
Fig. 637.
Fig. 638.
Fig. 639.
Fig. 640.
Fig. 641.
Fig. 642.
Fig. 643.
Fig. 644.
Fig. 645.
Fig. 646.
Fig. 647.
Fig. 648.
Fig. 649.
Fig. 650.
Fig. 651.
Fig. 652.
Fig. 653.
Fig. 654.
Fig. 655.
Fig. 656.
Fig. 657.
Fig. 658.
Fig. 659.
Fig. 660.
Fig. 661.
Fig. 662.
Fig. 663.
Fig. 664.
Fig. 665.
Fig. 666.
Fig. 667.
Fig. 668.
Fig. 669.
Fig. 670.
Fig. 671.
Fig. 672.
Fig. 673.
Fig. 674.
Fig. 675.
Fig. 676.
Fig. 677.
Fig. 678.
Fig. 679.
Fig. 680.
Fig. 681.
Fig. 682.
Fig. 683.
Fig. 684.
Fig. 685.
Fig. 686.
Fig. 687.
Fig. 688.
Fig. 689.
Fig. 690.
Fig. 691.
Fig. 692.
Fig. 693.
Fig. 694.
Fig. 695.
Fig. 696.
Fig. 697.
Fig. 698.
Fig. 699.
Fig. 700.
Fig. 701.
Fig. 702.
Fig. 703.
Fig. 704.
Fig. 705.
Fig. 706.
Fig. 707.
Fig. 708.
Fig. 709.
Fig. 710.
Fig. 711.
Fig. 712.
Fig. 713.
Fig. 714.
Fig. 715.
Fig. 716.
Fig. 717.
Fig. 718.
Fig. 719.
Fig. 720.
Fig. 721.
Fig. 722.
Fig. 723.
Fig. 724.
Fig. 725.
Fig. 726.
Fig. 727.
Fig. 728.
Fig. 729.
Fig. 730.
Fig. 731.
Fig. 732.
Fig. 733.
Fig. 734.
Fig. 735.
Fig. 736.
Fig. 737.
Fig. 738.
Fig. 739.
Fig. 740.
Fig. 741.
Fig. 742.
Fig. 743.
Fig. 744.
Fig. 745.
Fig. 746.
Fig. 747.
Fig. 748.
Fig. 749.
Fig. 750.
Fig. 751.
Fig. 752.
Fig. 753.
Fig. 754.
Fig. 755.
Fig. 756.
Fig. 757.
Fig. 758.
Fig. 759.
Fig. 760.
Fig. 761.
Fig. 762.
Fig. 763.
Fig. 764.
Fig. 765.
Fig. 766.
Fig. 767.
Fig. 768.
Fig. 769.
Fig. 770.
Fig. 771.
Fig. 772.
Fig. 773.
Fig. 774.
Fig. 775.
Fig. 776.
Fig. 777.
Fig. 778.
Fig. 779.
Fig. 780.
Fig. 781.
Fig. 782.
Fig. 783.
Fig. 784.
Fig. 785.
Fig. 786.
Fig. 787.
Fig. 788.
Fig. 789.
Fig. 790.
Fig. 791.
Fig. 792.
Fig. 793.
Fig. 794.
Fig. 795.
Fig. 796.
Fig. 797.
Fig. 798.
Fig. 799.
Fig. 800.
Fig. 801.
Fig. 802.
Fig. 803.
Fig. 804.
Fig. 805.
Fig. 806.
Fig. 807.
Fig. 808.
Fig. 809.
Fig. 810.
Fig. 811.
Fig. 812.
Fig. 813.
Fig. 814.
Fig. 815.
Fig. 816.
Fig. 817.
Fig. 818.
Fig. 819.
Fig. 820.
Fig. 821.
Fig. 822.
Fig. 823.
Fig. 824.
Fig. 825.
Fig. 826.
Fig. 827.
Fig. 828.
Fig. 829.
Fig. 830.
Fig. 831.
Fig. 832.
Fig. 833.
Fig. 834.
Fig. 835.
Fig. 836.
Fig. 837.
Fig. 838.
Fig. 839.
Fig. 840.
Fig. 841.
Fig. 842.
Fig. 843.
Fig. 844.
Fig. 845.
Fig. 846.
Fig. 847.
Fig. 848.
Fig. 849.
Fig. 850.
Fig. 851.
Fig. 852.
Fig. 853.
Fig. 854.
Fig. 855.
Fig. 856.
Fig. 857.
Fig. 858.
Fig. 859.
Fig. 860.
Fig. 861.
Fig. 862.
Fig. 863.
Fig. 864.
Fig. 865.
Fig. 866.
Fig. 867.
Fig. 868.
Fig. 869.
Fig. 870.
Fig. 871.
Fig. 872.
Fig. 873.
Fig. 874.
Fig. 875.
Fig. 876.
Fig. 877.
Fig. 878.
Fig. 879.
Fig. 880.
Fig. 881.
Fig. 882.
Fig. 883.
Fig. 884.
Fig. 885.
Fig. 886.
Fig. 887.
Fig. 888.
Fig. 889.
Fig. 890.
Fig. 891.
Fig. 892.
Fig. 893.
Fig. 894.
Fig. 895.
Fig. 896.
Fig. 897.
Fig. 898.
Fig. 899.
Fig. 900.
Fig. 901.
Fig. 902.
Fig. 903.
Fig. 904.
Fig. 905.
Fig. 906.
Fig. 907.
Fig. 908.
Fig. 909.
Fig. 910.
Fig. 911.
Fig. 912.
Fig. 913.
Fig. 914.
Fig. 915.
Fig. 916.
Fig. 917.
Fig. 918.
Fig. 919.
Fig. 920.
Fig. 921.
Fig. 922.
Fig. 923.
Fig. 924.
Fig. 925.
Fig. 926.
Fig. 927.
Fig. 928.
Fig. 929.
Fig. 930.
Fig. 931.
Fig. 932.
Fig. 933.
Fig. 934.
Fig. 935.
Fig. 936.
Fig. 937.
Fig. 938.
Fig. 939.
Fig. 940.
Fig. 941.
Fig. 942.
Fig. 943.
Fig. 944.
Fig. 945.
Fig. 946.
Fig. 947.
Fig. 948.
Fig. 949.
Fig. 950.
Fig. 951.
Fig. 952.
Fig. 953.
Fig. 954.
Fig. 955.
Fig. 956.
Fig. 957.
Fig. 958.
Fig. 959.
Fig. 960.
Fig. 961.
Fig. 962.
Fig. 963.
Fig. 964.
Fig. 965.
Fig. 966.
Fig. 967.
Fig. 968.
Fig. 969.
Fig. 970.
Fig. 971.
Fig. 972.
Fig. 973.
Fig. 974.
Fig. 975.
Fig. 976.
Fig. 977.
Fig. 978.
Fig. 979.
Fig. 980.
Fig. 981.
Fig. 982.
Fig. 983.
Fig. 984.
Fig. 985.
Fig. 986.
Fig. 987.
Fig. 988.
Fig. 989.
Fig. 990.
Fig. 991.
Fig. 992.
Fig. 993.
Fig. 994.
Fig. 995.
Fig. 996.
Fig. 997.
Fig. 998.
Fig. 999.
Fig. 1000.

	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Reine Essigsäure	—	32	2
Unvollkommene Arsenikſäure	—	2	2
Concentrirte Kochsalzsäure	—	14	2
Verdünnte Kochsalzsäure	—	6	1
Oxygenirte Kochsalzsäure	—	3	3
Concentrirte Salpetersäure	—	37	2
Verdünnte Salpetersäure	—	8	3
Reine verdünnte Salpetersäure	—	17	—
Unvollkommene concentrirte Salpetersäure	—	25	—
Zuckersäure	1	30	—
Reine concentrirte Schwefelsäure	—	19	—

	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Käufliche concentrirte Schwefelsäure	—	2	2
Reine verdünnte Schwefelsäure	—	2	—
Weinsteinsäure	—	35	—
Grünspan	—	13	1
Essigäther	—	42	2
Schwefeläther	—	8	3
Feuerschwamm	—	5	—

Number of Rule.	Subject.
	Rules applicable to the Cases of Persons who have been Members of the Council of India, or Governors of Presidencies in India, or Lieutenant Governors of Provinces in India.
6	Rules applicable to the Case of Persons who have been Members of the Council of India.
7	Rules applicable to the Case of Persons who have been Governors of Presidencies in India, or Lieutenant Governors of Provinces in India.
	Rules applicable to the Case of Persons who have been Members of the Council of India, or Governors of Presidencies in India, or Lieutenant Governors of Provinces in India, and who have been Members of the Council of the Governor General of India.
8	Rules applicable to the Case of Persons who have been Members of the Council of India, and who have been Members of the Council of the Governor General of India.
9	Rules applicable to the Case of Persons who have been Governors of Presidencies in India, or Lieutenant Governors of Provinces in India, and who have been Members of the Council of the Governor General of India.

	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Weingeist von 0,830 Eigengewicht	—	6	1
Weingeist von 0,850 Eigengewicht	—	4	2
Weingeist von 0,910 Eigengewicht	—	3	3
Weingeist von 0,930 Eigengewicht	—	2	2
Roher Alaun	—	2	—
Gebrannter Alaun	—	8	—
Flüssiger reiner Ammoniak.....	—	30	—
Bittere Mandeln.....	—	6	1
Süße Mandeln	—	6	1

Particulars	Unit	Quantity	Rate	Amount
Providing and laying in position cement concrete of specified grade, including curing, compacting and finishing complete:				
1:1.5:3 (1 cement : 1.5 coarse sand : 3 graded stone aggregate 20 mm nominal size)	cum	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1:2:4 (1 cement : 2 coarse sand : 4 graded stone aggregate 20 mm nominal size)	cum	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1:3:6 (1 cement : 3 coarse sand : 6 graded stone aggregate 40 mm nominal size)	cum	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1:4:8 (1 cement : 4 coarse sand : 8 graded stone aggregate 40 mm nominal size)	cum	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Providing and laying in position plain cement concrete of specified grade, including curing, compacting and finishing complete:				
1:2:4 (1 cement : 2 coarse sand : 4 graded stone aggregate 20 mm nominal size)	cum	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1:3:6 (1 cement : 3 coarse sand : 6 graded stone aggregate 40 mm nominal size)	cum	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Providing and laying in position reinforced cement concrete of specified grade, including curing, compacting and finishing complete:				
1:1.5:3 (1 cement : 1.5 coarse sand : 3 graded stone aggregate 20 mm nominal size)	cum	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1:2:4 (1 cement : 2 coarse sand : 4 graded stone aggregate 20 mm nominal size)	cum	[illegible]	[illegible]	[illegible]

		In Einlöſungs-Scheinen fl.	kr.	pf.
alk	Waſſer.	—	—	2
deſtillirtes Anieſſaamen		—	1	1
— Pomeranzenblüthen		—	26	1
— Wind		—	1	1
— Kümelſaamen		—	1	1
— Waldkirſchen		—	1	1
— Chamillen		—	2	—
— Zimmetrinden		—	5	—
— Citronenſchalen		—	3	1
— Fenchelſaamen		—	1	1
— Yſop		—	2	2
— Wachholderbeeren		—	1	1
— Lavendelblüthen		—	2	2
— Meliſſen		—	2	2
— Krausmünzen		—	2	2
— Pfeffermünzen		—	2	2
— Wohlgemuth		—	2	—

	Pondus. Gewicht. Uncia semis.	Ein Loth.
Aquae destill. persicor. folior. . .	—	—
— — pini turionum.	—	—
— — pulegii	—	—
— — rosarum	—	—
— — rosmarini	—	—
— — rutae.	—	—
— — salviae	—	—
— — sambuci flor.	—	—
— — simplicis	—	—
— — tanaceti herbae	—	—
— — turionum pini, *vide*: Pini turionum.		
— — valerianae sylv. rad.	—	—
— vulnerariae acidae	—	—
— vulnerar. c. alcohole	—	—
— fortis, *vide*: Acidi nitrici diluti.		
— laxativae, *vide*: Infusi laxativi.		
— saphirinae, *vide*: Liquoris ophthalmici caerulei.		

		In Einlösungs-Scheinen.		
		fl.	kr.	pf.
Destillirtes Pfirsichblätter-Wasser		—	2	—
— Föhrensprossen-		—	2	—
— Poley-		—	2	—
— Rosen-		—	2	2
— Rosmarin-		—	3	3
— Rauten-		—	2	2
— Salbey-		—	2	2
— Hollerblüthen-		—	1	1
— Brunnen-		—	—	3
— Reinfarn-		—	2	—
— Baldrian-		—	2	—
Saures Wund-		—	2	2
Geistiges Wund-		—	2	2

	Page
	Number
Bill Number, Bill Digest and Version	1
Table of Contents	2
Members of the Senate	3
Members of the House of Representatives	4
Committees of the Senate	5
Committees of the House of Representatives	6
Committees of the Senate and House of Representatives	7
Committees of the Senate and House of Representatives	8
Committees of the Senate and House of Representatives

	In Einlöſungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Schweinfett	—	3	3
Wachholderbeeren	—	1	1
Venediſcher Terpenthin	—	3	1
Gemeiner Terpenthin	—	1	1
Borax	—	12	2
Knoblauch	—	1	1
Friſche Zeitloſenzwiebel	—	1	1
Friſche Hyacinthenzwiebel	—	3	3
Friſche Meerzwiebel	—	3	1
Friſche Butter	—	4	2
Gebrannter Kalk	—	—	3

Taxation—	£ s. d.	£ s. d.
Land tax	1,000 0 0	
Income tax	2,000 0 0	
Customs	3,000 0 0	
Excise	4,000 0 0	
Stamps	5,000 0 0	
Estate duty	6,000 0 0	
Local taxation	7,000 0 0	
Miscellaneous	8,000 0 0	
		36,000 0 0
Deficit		4,000 0 0
		40,000 0 0
Interest on debt		20,000 0 0
Terminable annuities		5,000 0 0
Sinking fund		5,000 0 0
Naval and military		10,000 0 0
Civil service		5,000 0 0
		40,000 0 0

	In Einlösungs-Scheinen. fl:	kr.	pf.
Campher	—	6	1
Doppeltgeglühete Kohlen	—	1	1
Kohlensaurer Ammoniak	—	33	3
Gelöster brenzlich-öhliger alkalischer kohlensaurer Ammoniak	—	15	—
— alkalischer kohlensaurer Ammoniak	—	10	—
Alkalisches kohlensaures Kali	—	14	2
Aufgelöstes alkalisches kohlensaures Kali	—	5	—
Reine kohlensaure Magnesia	—	45	—
Krystallisirtes alkalisches kohlensaures Natron	—	5	3
Getrocknetes alkalisches kohlensaures Natron	—	13	1
Gewürznelken	—	30	—
Russisches Bibergeil	6	45	—
Weißes Wachs	—	14	2

Particulars	Amount (Rs.)
Sale of Milk	1,00,000
Sale of Ghee	50,000
Sale of Curd	20,000
Sale of Butter	30,000
Total Sales	2,00,000
Less: Cost of Milk Purchased	1,20,000
Gross Profit	80,000
Less: Expenses:	
Salaries	20,000
Rent	10,000
Electricity	5,000
Depreciation	15,000
Total Expenses	50,000
Net Profit	30,000

	In Einlösungs-Scheinen fl.	kr.	pf.
Gelbes Wachs	—	11	1
Fontanell-Cerat	—	12	2
Gelbes Cerat	—	7	—
Braunes Cerat	—	9	2
Lippen-Cerat	—	7	2
Einfaches Cerat	—	8	1
Einfache Kerzchen	—	13	3
Bleyweis	—	4	2
Blaues Probpapier	—	3	3
Gelbes Probpapier	—	3	3
Rothes Probpapier	—	3	3
Löffelkraut-Conserve	—	7	—
Gundelreben-Conserve	—	7	—
Schlehendorn- Rinde	—	2	2
Das Gelbe von der Pomeranzenfrucht- Rinde	—	10	—
Mutterzimmet- Rinde	—	18	3

Name of Member	Number of Votes
Mr. Abbott	1
Mr. Adamson	1
Mr. Ahearn	1
Mr. Aiken	1
Mr. Allard	1
Mr. Ashbourne	1
Mr. Bailey	1
Mr. Baker	1
Mr. Barnard	1
Mr. Bartlett	1
Mr. Bell	1
Mr. Bennett	1
Mr. Bertrand	1
Mr. Bigg	1
Mr. Black	1
Mr. Blackmore	1
Mr. Blair	1
Mr. Blanchette	1
Mr. Bothwell	1
Mr. Bourassa	1
Mr. Bourgeois	1
Mr. Boyer	1
Mr. Brooks	1
Mr. Brown	1
Mr. Bruce	1
Mr. Buchanan	1
Mr. Bundock	1
Mr. Burton	1
Mr. Cahan	1
Mr. Cameron	1
Mr. Campbell	1
Mr. Cardin	1
Mr. Carroll	1
Mr. Casgrain	1
Mr. Castleden	1
Mr. Chevrier	1
Mr. Church	1
Mr. Clark	1
Mr. Cleaver	1
Mr. Cockeram	1
Mr. Coldwell	1
Mr. Colquette	1
Mr. Conacher	1
Mr. Cooper	1
Mr. Cote	1
Mr. Crerar	1
Mr. Cruickshank	1
Mr. Cunningham	1
Mr. Dechene	1
Mr. Decore	1
Mr. Denis	1
Mr. Diefenbaker	1
Mr. Dion	1
Mr. Donnelly	1
Mr. Dorion	1
Mr. Dubuc	1
Mr. Duff	1
Mr. Dunning	1
Mr. Dupuis	1
Mr. Dupuis	1
Mr. Duranleau	1
Mr. Ecrement	1
Mr. Elliott	1
Mr. Ellis	1
Mr. Emmerson	1
Mr. Ernst	1
Mr. Evans	1
Mr. Factor	1
Mr. Fair	1
Mr. Fairey	1
Mr. Farquhar	1
Mr. Fauteux	1
Mr. Fleming	1
Mr. Fontaine	1
Mr. Fraser	1
Mr. Gagnon	1
Mr. Gardiner	1
Mr. Gauthier	1
Mr. Gillis	1
Mr. Girouard	1
Mr. Golding	1
Mr. Gordon	1
Mr. Graham	1
Mr. Grant	1
Mr. Gray	1
Mr. Green	1
Mr. Gregory	1
Mr. Hackett	1
Mr. Hamilton	1
Mr. Hanson	1
Mr. Harris	1
Mr. Hatfield	1
Mr. Hazen	1
Mr. Heaps	1
Mr. Hepburn	1
Mr. Hill	1
Mr. Hodges	1
Mr. Hogarth	1
Mr. Homuth	1
Mr. Howard	1
Mr. Howe	1
Mr. Hudson	1
Mr. Hughes	1
Mr. Ilsley	1
Mr. Isnor	1
Mr. Jaques	1
Mr. Jean	1
Mr. Jeanne	1
Mr. Jeanne	1
Mr. Jeanne

		In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Gelbe Fieber-		—	13	3
Braune Fieber-		—	45	3
Das Gelbe von der Citronenfrucht		—	10	3
Perückenbaum- oder Ruja-		—	3	3
Sumpfwolfsmilchwurzel-		—	5	—
Roßkaſtanienäſte-		—	2	2
Breite Seidelbaſt-		—	5	—
Grüne Wallnuß-		—	2	—
Eichen-		—	1	1
Sahlweiden-		—	2	—
Geißweiden-		—	7	—
Kreuzbeerenbaum-		—	5	—
Rüſtern-		—	2	—
Gereinigte Kreide		—	5	—

Rinden

Automobile.			
Filed Dec. 27, 1920.			
1,447,448.			
Patented Mar. 6, 1923.			
1,447,448.			
1,447,448.			
1,447,448

		In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Oesterreichischer Safran		2	48	3
Kupferspäne		—	14	2
Anieß-	Oehlzucker.	—	3	3
Pomeranzen-	Oehlzucker.	—	5	3
Zimmet-	Oehlzucker.	—	27	2
Citronen-	Oehlzucker.	—	4	2
Fenchel-	Oehlzucker.	—	3	3
Krausmünz-	Oehlzucker.	—	6	1
Pfeffermünz-	Oehlzucker.	—	7	—
Baldrian-	Oehlzucker.	—	8	3
Pflaumen-Lattwerge		—	7	2
Blasenziehendes	Pflaster.	—	16	1
Bley-	Pflaster.	—	6	1

Name	Age	Sex	Rank
Captain Cook	50	M	Commander
Mr. Gore	40	M	Lieutenant
Mr. King	30	M	Lieutenant
Mr. Bligh	30	M	Lieutenant
Mr. Hicks	30	M	Lieutenant
Mr. Williamson	30	M	Lieutenant
Mr. Law	30	M	Lieutenant
Mr. Roberts	30	M	Lieutenant
Mr. Edgcumbe	30	M	Lieutenant
Mr. Clerke	30	M	Lieutenant
Mr. Gore	30	M	Lieutenant
Mr. King	30	M	Lieutenant
Mr. Bligh	30	M	Lieutenant
Mr. Hicks	30	M	Lieutenant
Mr. Williamson	30	M	Lieutenant
Mr. Law	30	M	Lieutenant
Mr. Roberts	30	M	Lieutenant
Mr. Edgcumbe	30	M	Lieutenant
Mr. Clerke	30	M	Lieutenant

		In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Englisches Kleb-	Pflaster.	—	15	—
Gummiharziges	Pflaster.	—	11	1
Queckſilber-	Pflaster.	—	13	1
Gemeiner Wermuth-	Extract.	—	4	2
Schlehendornfrüchten-	Extract.	—	5	—
Eiſenhütchen-	Extract.	—	7	2
Geiſtiger Kalmuswurzel-	Extract.	—	6	1
Aloe-	Extract.	—	3	3
Geiſtiger Angelikenwurzel-	Extract.	—	9	2
Wohlverleyblüthen-	Extract.	—	5	—
Tollkraut-	Extract.	—	5	—
Tauſendguldenkraut-	Extract.	—	4	2

	Pondus. Gewicht. Drachma una.	Ein Quentchen.
Extracti chamomill. herb. florid. alcoholico-aquosi.....	—	—
— chinae fuscae cort.	—	—
— — regiae cort.....	—	—
— cichorei herb. et rad.	—	—
— cicutae herb. ex succo	—	—
— colchici bulbi ex succo ..	—	—
— corticis peruviani, *vide*: Chinae fuscae.		
— dulcamarae stipitum	—	—
— enulae radicis....	—	—
— fellis tauri	—	—
— fumariae herbae ex succo..	—	—
— gallarum quercus tuberos	—	—
— gentianae radicis	—	—
— graminis rad. liquidi	—	—
— gratiolae herbae.....	—	—
— guajaci ligni	—	—
— hellebori nigri radicis	—	—
— hippocastani cort.....	—	—
— hyoscyami herb. ex succo	—	—

		In Einlösungs-Scheinen.		
		fl.	kr.	pf.
Geistiger Kamillenblüthen-	Gr.	—	5	—
Brauner Fieberrinden-	Gr.	—	52	2
Gelber Fieberrinden-	Gr.	—	23	1
Wegwart-	Gr.	—	4	2
Schierlingkraut-	Gr.	—	6	1
Zeitlosenzwiebel-	Gr.	—	3	3
Bittersüßstängel-	Gr.	—	4	2
Alantwurzel-	Gr.	—	3	3
Ochsengallen-	Gr.	—	4	2
Erdrauch-	Gr.	—	7	—
Knoppern-	Gr.	—	2	2
Enzianwurzel-	Gr.	—	3	3
Graswurzel-	Gr.	—	2	2
Wildaurin-	Gr.	—	4	2
Guajackholz-	Gr.	—	21	1
Schwarzer Nießwurzel-	Gr.	—	4	2
Roßkastanienrinden-	Gr.	—	4	2
Bilsenkraut-	Gr.	—	7	—

	£	s	d
Thomas Campbell Esqr. Lord of the Manor	1	0	0
Mr. Thomas Bowden	1	0	0
Mr. Thomas Bowden	1	0	0
Mr. Thomas Bowden

	In Einlösungs-Scheinen		
	fl.	kr.	pf.
Grüner Wallnußschalen-	—	4	2
Wilder Lattigkraut-	—	4	2
Flüssiger Süßholzwurzel-	—	7	—
Geistiger Hopfen-	—	7	2
Aepfelsaures Eisen-	—	11	1
Weißer Andorn-	—	4	2
Schafgarben-	—	4	2
Myrrhen-	—	19	2
Wässeriger Mohnsaft-	1	—	—
Küchenschellen-	—	4	2
Sahlweidenrinden-	—	6	1
Geißweidenrinden-	—	7	—
Salbeykraut-	—	7	—
Seifenkraut-	—	4	2
Meerzwiebel-	—	9	2
Röhrlkraut- und Wurzel-	—	3	1
Tormentillwurzel-	—	3	3
Bitterkleekraut-	—	5	—

Extract.

Extracti ulmi corticis .....
— valerianae sylvestris rad...

Farinae amyli .....
— foenugraeci seminis .....
— lini seminis.....
— sinapi seminis .....
Fellis tauri inspissati, *vide*: Extract. fellis tauri.
Ferri limaturae purae .....
Florum althaeae .....
— arnicae.....
— chamomillae romanae....
— — vulgaris .....
— lavandulae .....
— malvae vulgaris .....
— papaveris rhoeados .....
— salis ammoniaci martialium, *vide*: Muriatis ferri ammoniacalis.
— sulfuris, *vide*: Sulfuris depurati.

		In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Rüsternrinden=	Extract.	—	5	—
Baldrianwurzel=	Extract.	—	7	—
Kraft=	Mehl.	—	4	2
Bockshornsamen=	Mehl.	—	4	2
Leinsamen=	Mehl.	—	3	3
Senfsamen=	Mehl.	—	3	3
Reine Eisenfeile		—	8	3
Eibisch=	Blüthen.	—	5	—
Wohlverley=	Blüthen.	—	2	2
Römische Kamillen=	Blüthen.	—	5	3
Gemeine Kamillen=	Blüthen.	—	3	1
Lavendel=	Blüthen.	—	7	2
Käsepappeln=	Blüthen.	—	7	—
Klapperrosen=	Blüthen.	—	10	—

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Florum rosarum rubrarum	—	—
— sambucci.....	—	—
— verbasci	—	—
— zinci, *vide*: Oxydi zinci.		
Foliorum arnicae.....	—	—
— asari.....	—	—
— aurantiorum	—	—
— cochleariae recent.	—	—
— digitalis	—	—
— farfarae	—	—
— hederae terrestris recent.	—	—
— malvae vulgaris.....	—	—
— nicotianae	—	—
— quercus	—	—
— rosmarini hortensis	—	—
— — sylvestris	—	—
— salviae	—	—
— scabiosae.....	—	—
— sennae	—	—
— trifolii fibrini	—	—
— uvae ursi.....	—	—
— verbasci	—	—
Frondes sabinae	—	—

		In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Rothe Rosen-	Blüthen.	—	20	—
Holder	Blüthen.	—	2	2
Wollkraut-	Blüthen.	—	8	3
Wolverley-	Blätter.	—	2	—
Haselwurz-	Blätter.	—	2	2
Pomeranzen-	Blätter.	—	7	2
Frische Löffelkraut-	Blätter.	—	1	1
Fingerhut-	Blätter.	—	11	1
Huflattig-	Blätter.	—	2	2
Frische Gundelreben-	Blätter.	—	1	1
Käsepappel-	Blätter.	—	2	2
Tobak-	Blätter.	—	3	1
Eichen-	Blätter.	—	2	2
Roßmarin-	Blätter.	—	18	3
Porst-	Blätter.	—	6	1
Salbey-	Blätter.	—	5	—
Scabiosen-	Blätter.	—	2	2
Sennes-	Blätter.	—	13	3
Bitterklee-	Blätter.	—	2	2
Sandbeeren-	Blätter.	—	3	3
Wollkraut-	Blätter.	—	2	2
Säbenbaumzweige		—	2	2

	Pondus.	
	Gewicht.	
Fructuum aurant. rec.	Nr. 1.	1 Stück.
— citri recent	— Uncia semis.	— Ein Loth.
— lauri	—	—
— prunorum	—	—
Fungi agarici chirurgorum, *vide*: Agarici chirurgorum.		
Gallarum quercus tuberosarum	—	—
— — turcicarum ..	—	—
Gelatinae liquiritiae, *vide*: Pastae liquiritiae.		
Glandium quercus excorticat...	—	—
Globulorum martialium, *vide*: Globulorum tartratis ferri et lixivae.		
— tartratis ferri et lixivae.....	—	—
Graphitae elutriatae	—	—
Gummi arabici	—	—
— tragacanthae	—	—
Gummiresinae ammoniaci	—	—

	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Pomeranzen	1	—	—
Citronen	—	30	—
Lorberbeeren	—	2	2
Pflaumen	—	2	—
Knoppern	—	1	1
Türkische Galläpfel	—	12	—
Ausgelöste Eicheln	—	1	1
Kugeln von eisenhältigem weinsteinsauren Kali	—	30	—
Geschlemmter Graphit	—	10	—
Arabisches Gummi	—	13	1
Tragant	—	17	2
Ammoniakgummiharz	—	11	1

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Gummiresinae assae foetidae..	—	—
— euphorbii	—	—
— galbani.....	—	—
— guajaci....	—	—
— gummi guttae	—	—
— myrrhae	—	—
Hepatis antimonii, *vide*: Sulfureti lixivae stibiati.		
— calcis, *vide*: Sulfureti calcis.		
— sulfuris, *vide*: Sulfureti lixivae.		
Herbae abrotani	—	—
— absynthii vulgaris.....	—	—
— althaeae	—	—
— belladonae	—	—
— centaurii minoris floridae	—	—
— chenopodii ambrosioidis.	—	—
— cichorei	—	—
— cicutae.....	—	—
— convolvuli arvensis	—	—
— fumariae recentis	—	—
— — siccatae	—	—

		In Einlösungs-Scheinen fl.	kr.	pf.
Stinkender Asand		—	23	1
Euphorbiumgummiharz		—	9	2
Galbangummiharz		—	20	—
Guajackgummiharz		—	17	—
Gummigut		—	35	—
Myrrhen		—	14	2
Gürtel-	Kraut	—	5	—
Gemeines Wermuth-	Kraut	—	2	2
Eibisch-	Kraut	—	2	2
Toll-	Kraut	—	2	2
Tausendgulden-	Kraut	—	3	1
Merikanisches Trauben-	Kraut	—	5	—
Wegwart-	Kraut	—	2	—
Schierling-	Kraut	—	2	2
Ackerwindling-	Kraut	—	2	2
Frisches Erdrauch-	Kraut	—	1	1
Getrocknetes Erdrauch-	Kraut	—	3	3

	Pondus. Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Herbae grätiolae	—	—
— hyoscyami	—	—
— hyssopi	—	—
— jaceae, *vide*: Herbae violae tricoloris.		
— ledi palustris, *vide*: Herbae rosmarini sylvestris.		
— lichenis islandici, *vide*: Lichenis islandici.		
— — parietini, *vide*: Lichenis parietini.		
— marrubii albi	—	—
— meliloti floridae	—	—
— melissae	—	—
— menthae crispae	—	—
— menthae piperitae	—	—
— — rubrae	—	—
— millefolii floridae	—	—
— origani	—	—
— polygalae cum radice	—	—
— pulegii	—	—

		In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Wildaurin-	Kraut.	—	2	2
Bilsen-		—	2	2
Ysop-		—	5	—
Weißes Andorn-		—	2	2
Blühendes Steinklee-		—	2	2
Melissen-		—	5	—
Krausmünz-		—	5	—
Pfeffermünz-		—	5	—
Bachmünz-		—	2	2
Blühendes Schafgarben-		—	2	2
Wohlgemuth-		—	2	2
Kreuzblümchen mit Wurzeln		—	5	—
Poley-		—	2	2

	Pondus. Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Herbae pulsatillae nigricantis floridae	—	—
— rutae.....	—	—
— salicariae	—	—
— saponariae	—	—
— saturejae	—	—
— scordii	—	—
— serpylli	—	—
— tanaceti floridae.....	—	—
— taraxaci	—	—
— valerianae celticae	—	—
— veronicae.....	—	—
— violae tricoloris	—	—
Hordei crudi, *vide*: Seminis hordei crudi.		
Hydrargyri puri	—	—
Ichthyocollae	—	—
Infusi gallarum	—	—
— laxativi.....	—	—
— rhei chinensis c. alcali....	—	—
— — — simplicis	—	—
— — austriaci cum alcali	—	—

		In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Blühendes Küchenschellen=	Kraut.	—	2	2
Rauten=		—	5	—
Weiderich=		—	2	2
Seifen=		—	2	2
Saturey=		—	3	3
Lachenknoblauch=		—	3	3
Quendel=		—	2	2
Blühendes Reinfarn=		—	2	2
Löwenzahn=		—	2	2
Speicke=		—	6	1
Ehrenpreis=		—	2	2
Dreyfaltigkeitsblumen=		—	3	3
Queckſilber		—	13	3
Hauſenblaſe		—	50	—
Gallus=		—	3	1
Purgirender	Aufguß.	—	5	—
Alkaliſirter Chineſiſcher Rhabarber=		—	13	3
Einfacher Chineſiſcher Rhabarber=		—	13	3
Alkaliſirter Oeſterreichiſcher Rhabarber=		—	5	—

	Pondus. Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Infusi rhei austriaci simplicis ..	—	—
Kermes minerale, *vide*: Oxyduli stibii hydrosulfurati rubri.		
Lapidis caustici, *vide*: Lixivae purae.		
— infernalis, *vide*: Nitratis argenti fusi.		
Lichenis islandici	—	—
— parietini	—	—
Ligni guajaci	—	—
— juniperi	—	—
— sancti, *vide*: Ligni guajaci.		
— visci quercini	—	—
Limaturae ferri, *vide*: Ferri limaturae.		
Linimenti saponato-camphorati, *seu*: Opodeldok..	—	—
— volatilis, *vide*: Saponis ammoniacalis.		
Liquoris acetatis ammoniae, *vide*: Acetatis ammoniae soluti.		

	In Einlösungs-Scheinen.		
	fl.	kr.	pf.
Einfacher Oesterreichischer Rhabarber-Aufguß.	—	5	—
Blutlungenmoos	—	1	1
Wandflechte	—	6	1
Guajackholz	—	2	2
Wachholderholz	—	1	1
Eichenmistelholz	—	2	—
Opodeldok	—	25	—

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
— terrae foliata tartari, *vide*: Acetatis lixivae soluti.		
— ammoniae purae, *vide*: Ammoniae purae liquidae.		
— acidi Halleri	—	—
— anodyni mineralis Hofmanni, *vide*: Spiritus aetheris sulphurici.		
— carbonatis ammoniae, *vide*: Carbonatis ammoniae soluti.		
— carbonatis lixivae, *vide*: Carbonatis lixivae soluti.		
— hydrosulfuretico - aciduli.....	—	—
— hydrosulfuretici pro balneo.....	Libra una. —	Ein Pfund. —
— mercurialis, *vide*: Muriatis hydrargyro - ammoniacalis soluti.		

	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf
Hallers saure Flüssigkeit	—	7	2
Säuerliches Hydrothionwasser	—	2	—
Hydrothionwasser zum Bade	—	15	—

	Pondus. Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Liquoris ophthalmici caerulei..	—	—
— probatorii Hahnemanni, *vide*: Liquoris hydrosulfuretico aciduli.		
— salis tartari, *vide*: Carbonatis lixivae alcalini soluti.	Drachma una.	Ein Quentchen.
Lixivae purae	—	—
Lixivii sanguinis, *vide*: Prussiatis lixivae et ferri soluti.		
Magisterii bismuthi, *vide*: Nitratis bismuthi praecipitati.		
Magnesiae muriae, *vide*: Carbonatis magnesiae.		
— muriae ustae, *seu*: Magnesiae purae.....	—	—
— vitrariorum, *vide*: Pulvis.	Uncia semis.	Ein Loth.
— nitri	—	—
Mannae calabrinae.....	—	—
Mellis communis.	—	—
— despumati	—	—

	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Blaues Augenwasser.....	—	1	1
Reines Kali oder Aetzstein.....	—	14	2
Gebrannte reine Magnesie.....	—	30	—
Salpeter-Magnesie	—	5	—
Manna	—	6	1
Gemeines Honig.....	—	4	2
Gereinigtes Honig.....	—	5	—

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Mellis rosarum.....	—	—
Mercurii dulcis, *vide*: Muriatis hydrargyri mitis.		
— vivi, *vide*: Hydrargyri puri.		
— praecipitati albi, *vide*: Muriatis hydrargyro-ammoniacalis insolubilis.		
— praecipitati nigri Hahnemanni, *vide*: Oxyduli hydrargyro- ammoniacalis.		
— praecipitati nigri Moscati, *vide*: Oxyduli hydrargyri nigri.		
— praecipitati rubri, *vide*: Oxydi hydrargyri rubri.		
— sublimati corrosivi, *vide*: Muriatis hydrargyri corrosivi.		
Minii.....	—	—

	In Einlösungs-Scheinen.		
	fl.	kr.	pf.
Rosenhonig	—	6	1
Mennig	—	2	2

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Miscellae Guytoni	—	—
	Granum unum.	Ein Gran.
Moschi naturalis	—	—
	Uncia semis.	Ein Loth.
Mucilaginis gummi arabici	—	—
— tragacanthae ..	—	—
— cydoniorum	—	—
Muriatis ammoniae	—	—
— — purae	—	—
— barytae	—	—
— ferri ammoniacalis	—	—
	Drachma una.	Ein Quentchen.
— hydrargyri corrosivi. ..	—	—
— hydrargyro-ammoniacalis insolubilis	—	—
— hydrargyri mitis	—	—
— hydrargyro-ammoniacalis soluti	Uncia semis.	Ein Loth.
	—	—
— sodae	—	—
	Drachma una.	Ein Quentchen.
— stibii	—	—

	In Einlösungs-Scheinen.		
	fl.	kr.	pf.
Guytons Räucherungsmiſchung	—	18	3
Natürlicher Biſam	—	25	—
Arabiſcher Gummi- (Schleim)	—	5	3
Tragant- (Schleim)	—	—	3
Quittenkern- (Schleim)	—	2	2
Salmiak	—	8	3
Gereinigter Salmiak	—	8	3
Salzſaurer Baryt	—	41	1
Salzſaurer eiſenhältiger Ammoniak	—	32	—
Aetzendes ſalzſaures Queckſilber	—	7	—
Unauflösliches ſalzſaures Queckſilber und Ammoniak	—	19	2
Mildes ſalzſaures Queckſilber	—	17	2
Phagedäniſches Waſſer	—	—	3
Salzſaures Natron	—	1	—
Salzſaurer Spießglanz	—	12	2

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Drachma una.	Ein Quentchen.
Nitratis argenti fusi.	—	—
— — crystallisati	—	—
— — soluti.....	—	—
— bismuthi praecipitati. ..	—	—
	Uncia semis.	Ein Loth.
— lixivae	—	—
Nitri depurati, *vide*: Nitratis lixivae.		
Nuclei persicorum	—	—
	Drachma una.	Ein Quentchen.
Olei animalis aetherei.	—	—
— destillati anisi.....	—	—
— bergamotae	—	—
— destillati carvi seminis....	—	—
— —caryophyllorum venalis	—	—
— — chamomillae vulgaris herbae floridae	—	—
	Granum unum.	Ein Gran.
— — cinnamomi corticis ..	—	—
	Drachma una.	Ein Quentchen.
— — citri corticis.	—	—

	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Geschmolzenes salpetersaures Silber oder Höllenstein	1	45	—
Krystallisirtes salpetersaures Silber	1	40	—
Aufgelöstes salpetersaures Silber	—	32	2
Salpetersaurer Wißmuth-Niederschlag	—	17	2
Salpetersaures Kali	—	5	—
Pfirsichkerne	—	3	3
Gehalt: Dipels thierisches	—	30	3
Anießsamen-	—	18	3
Bergamot-	—	30	—
Kümmelsamen-	—	21	1
Käufliches Gewürznelken-	—	57	2
Kamillenblüthen-	5	20	—
Zimmetrinden-	—	8	1
Citronenschalen-	1	47	2

	Pondus.	
	Gewicht.	
Olei destillati Dippelii, *vide*: Olei animalis aetherei.	Drachma una.	Ein Quentchen.
— — foeniculi seminis. . . .	—	—
— — juniperi baccarum . . .	—	—
— — lavandulae florum . . .	—	—
— — menthae crisp. herb . .	—	—
— — menthae piperitae . . .	—	—
— — origani herbae.	—	—
— — persicae foliorum	—	—
— — rosmarini hortensis . .	—	—
— — rutae herbae.	—	—
— — sabinae frondium	—	—
— — salviae herbae	—	—
— — serpylli herbae flor. . .	—	—
— — tanaceti herbae	—	—
— — terebinthinae	—	—
— — valerianae sylvestris radicis	—	—
— excocti-expressi cacao seminis	Uncia semis.	Ein Loth.
— — lauri baccarum	—	—
— pressi amygdalarum.	—	—
— — cannabis seminis. . .	—	—
— — lini recentis	—	—

	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Fenchelsamen=	—	30	—
Wachholderbeeren=	—	7	2
Lavendelblüthen=	—	45	—
Krausmünz=	1	35	—
Pfeffermünz=	1	25	—
Wohlgemuth=	1	35	—
Pfirsichblätter=	3	45	—
Rosmarin=	2	30	—
Rauten=	2	23	3
Säbenbaumzweige=	—	43	3
Salbey=	1	45	—
Blühendes Quendel=	3	37	2
Reinfarn=	2	30	—
Terpenthin=	—	2	—
Baldrianwurzel=	2	20	—
Cacao-Butter= oder	—	53	3
Lorberbeeren=	—	16	1
Mandel=	—	22	—
Hanfsamen=	—	8	3
Frisches Leinsamen=	—	12	2

	Pondus. Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Olei pressi lini venalis.....	—	—
— — olivarum.....	—	—
— — papaveris albi seminis.	—	—
— — ricini seminis decort.	—	—
— petrae rubri.....	—	—
— vitrioli, *vide*: Acidi sulfurici concentrati venalis.		
Opii crudi.....	—	—
Opodeldok, *vide*: Linimenti saponato-camphorati.	Drachma una.	Ein Quentchen.
Ovum gallinae: Nr. 1.....	—	—
Oxyduli ferri nigri.....	—	—
— hydrargyri ammoniacalis.	—	—
— — nigri Moscati..	—	—
— stibii hydrosulfurati aurantiaci.....	—	—
	Granum unum.	Ein Gran.
— — hydrosulfurati rubri.	—	—
	Uncia semis.	Ein Loth.
— — — fusci..	—	—
Oxydi hydrargyri rubri.....	—	—

	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Käufliches Leinsamen-Oehl	—	5	—
Oliven-Oehl	—	5	—
Mohnsamen-Oehl	—	22	2
Treibkörner-Oehl	1	—	—
Rothes Stein-Oehl	—	7	2
Mohnsaft	2	—	—
1 Stück Hühnerey	—	7	2
Schwarzes Eisen-Oxydul	—	30	—
Ammoniakhältiges Queckſilber-Oxydul	1	8	3
Moskati's ſchwarzes Queckſilber-Oxydul	1	5	—
Pomeranzenfärbiges Hydrothion-Spieß-glanz-Oxydul oder Goldſchwe-fel	—	20	—
Rothes Hydrothion-Spießglanz-Oxydul oder Kermes	—	2	2
Braunes Hydrothion-Spießglanz-Oxy-dul oder Spießglanzſafran	—	57	2
Rothes Queckſilber-Oxyd	—	43	3

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Oxydi zinci	—	—
Oxymellis aeruginis	—	—
— colchici.	—	—
— scillae	—	—
— simplicis	—	—
Oxysacchari, *vide*: Syrupi aceti.		
Papaveris capsularum.	—	—
Pastae de althaea.	—	—
— liquiritiae.....	—	—
	Drachma una.	Ein Quentchen.
Phosphori.....	—	—
Pollinis lycopodii, *vide*: Seminis lycopodii.		
Prussiatis lixivae et ferri crystallisati	—	—
	Uncia semis.	Ein Loth.
— — et ferri soluti..	—	—
Pulpae prunorum.....	—	—
Pulveris acori radicis alcoholisati	—	—
— — — p. cribr. traj.	—	—
— aeruginis.	—	—
— aloës	—	—

	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Zink-Oxyd	—	28	3
Grünspan-Sauerhonig	—	8	3
Zeitlosen-Sauerhonig	—	6	1
Meerzwiebel-Sauerhonig	—	6	1
Einfaches Sauerhonig	—	6	1
Mohnköpfe	—	3	1
Eibischteig	—	12	—
Brustzelteln	—	20	—
Phosphor	1	40	—
Eisenhältiges blausaures Kali	—	37	2
Aufgelöstes eisenhältiges blausaures Kali	—	25	—
Pflaumenmus	—	5	3
Feines Kalmuswurzel- (Pulver)	—	12	2
Gesiebtes Kalmuswurzel- (Pulver)	—	6	1
Grünspan- (Pulver)	—	17	2
Aloe- (Pulver)	—	12	2

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Pulveris althaeae rad. alcoholisati.....	—	—
— — —p. cribr. traj.	—	—
— aluminis crudi.....	—	—
— ammoniacis gummi resinae	—	—
— angelicae rad. alcohol...	—	—
— — p. cribr. traj...	—	—
— anisi seminis alcohol....	—	—
— — — p. cribr. traj.	—	—
— arcani duplicati alcohol.	—	—
— — — p. cribr. traj.	—	—
— arnicae flor. alcohol.....	—	—
— — rad. alcoholisati ..	—	—
— arsenici albi alcohol.....	—	—
— asari foliorum alcohol. ..	—	—
— — radicis alcohol.....	—	—
— — — p. cribr. traj.	—	—
— assae foetidae gummi resinae	—	—
— aurantiorum fol. alcohol.	—	—
— aurant. flavedin. alcohol..	—	—
— belladonnae fol. alcohol..	—	—
— — radicis alcohol..	—	—

	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Feines Eibischwurzel=	—	11	1
Gesiebtes Eibischwurzel=	—	6	1
Alaun=	—	3	3
Ammoniakgummi=	—	16	1
Feines Angelikenwurzel=	—	11	1
Gesiebtes Angelikenwurzel=	—	6	1
Feines Anießsamen=	—	10	—
Gesiebtes Anießsamen=	—	5	—
Duplicatsalz=	—	4	2
Gesiebtes Duplicatsalz=	—	3	1
Wolverleyblumen=	—	16	1
Wolverleywurzel=	—	10	—
Weißes Arsenik=	—	7	—
Haselwurzelblätter=	—	8	1
Haselwurzel=	—	9	2
Gesiebtes Haselwurzel=	—	5	—
Stinkendes Asand=	—	32	2
Pomeranzenblätter=	—	16	1
Pomeranzenschalen=	—	16	1
Tollbeerenkraut=	—	8	3
Tollbeerenwurzel=	—	9	2

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Pulveris boracis	—	—
— cancrorum lapid. alcohol.	—	—
— cantharidum	—	—
— cariophyllatae radicis alcoholisati	—	—
— carvi seminis.	—	—
	Granum unum.	Ein Gran.
— castorei	—	—
	Uncia semis.	Ein Loth.
— cerussae	—	—
— chamomillae florum vulgaris alcohol.	—	—
— chamomillae flor. crassi..	—	—
— chinae fuscae alcohol....	—	—
— — — crassi.....	—	—
— — regiae alcohol....	—	—
— — — crassi.....	—	—
— cicutae herbae.....	—	—
— cinae seminis alcohol....	—	—
— cinnamomi cort. alcohol.	—	—
— citri flavedinis alcohol...	—	—
— colombae radicis alcohol.	—	—
— cotini corticis alcohol....	—	—

	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Borax	—	15	—
Krebsaugen	—	12	2
Spanisches Fliegen	—	29	2
Benedictwurzel	—	11	1
Kümmelsamen	—	9	2
Bibergeil	—	8	3
Bleyweiß	—	7	2
Gemeines Kamillen	—	7	2
Gröblichtes Kamillen	—	4	2
Feines braunes Fieberrinden	1	—	—
Gröblichtes braunes Fieberrinden	—	48	3
Feines Königsfieberrinden	—	25	—
Gröblichtes Königsfieberrinden	—	15	—
Schierlingkraut	—	8	1
Zittwersamen	—	22	2
Zimmetrinden	—	25	—
Citronenschalen	—	15	—
Kolombowurzel	—	12	—
Perückenbaumrinden	—	15	—

	Pondus.	
	Gewicht.	
Pulveris cremoris tartari, *vide*: Pulveris tartari crystallisati.	Uncia semis.	Ein Loth.
— cretae albae purae.....	—	—
— croci austriaci.....	Granum unum.	Ein Gran.
— curcumae rad. alcohol...	Uncia semis.	Ein Loth.
— digitalis folior. alcohol...	—	—
— Doveri, *vide*: Pulveris ipecacuanhae cum opio.	—	—
— enulae radicis alcohol. ..	—	—
— — — p. cribr. traj.	—	—
— euphorbiae palustris corticis radicis alcohol. ..	—	—
— euphorbii gummiresin. ..	—	—
— ferri limaturae alcohol. ..	—	—
— filicis radicis alcohol. ...	—	—
— foeniculi seminis alcohol.	—	—
— foeniculi sem. p. cr. traj..	—	—
— gland. querc. tost.	—	—
— galbani gummiresinae...	—	—
— gentianae radic. alcohol..	—	—
— — radic. p. cr. traj.	—	—

	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Weißes reines Kreiden-	—	5	—
Oesterreichisches Safran-	—	4	2
Curcumewurzel-	—	13	3
Fingerhutblätter-	—	21	1
Feines Alantwurzel-	—	10	—
Gesiebtes Alantwurzel-	—	5	—
Sumpfwolfsmilchrinden-	—	20	—
Euphorbium-	—	17	2
Eisenfeile-	—	36	1
Farrenkrautwurzel-	—	10	3
Feines Fenchelsamen-	—	9	2
Gesiebtes Fenchelsamen-	—	6	1
Geröstetes Eicheln-	—	3	3
Galbangummiharz-	—	27	2
Feines Enzianwurzel-	—	10	—
Gesiebtes Enzianwurzel-	—	5	—

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Pulveris gratiolae radic. alcohol.	—	—
— guajaci gummires. alcohol.	—	—
— graphit. elutriatae, *vide*: Graphitae elutriatae.		
— gummi arabici alcohol. ..	—	—
— gummosi.	—	—
— helleb. nigri rad. alcohol.	—	—
— hippocastani corticis alcoholisati	—	—
— hyoscyami herbae crassi.	—	—
— jalapae radicis alcohol. ..	—	—
— imperatoriae rad. alcohol.	—	—
— — rad. p. cr. traj..	—	—
— ipecacuanhae radicis....	—	—
— — cum opio	—	—
— iridis florentinae.....	—	—
— lauri fructuum.....,	—	—
— levistici rad. p. cribr. traj.	—	—
— lichenis parietini.....	—	—
— liquiritiae rad. alcohol. ..	—	—
— — rad. p. cr. traj..	—	—
— — succi.....	—	—
— lithargyri.....	—	—

		In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Gottesgnadenkrautwurzel=		—	10	—
Guajakgummiharz=		—	22	—
Arabisches Gummi=		—	18	1
Gummiges		—	13	1
Schwarzes Nießwurzel=		—	8	3
Roßkastanienrinden=		—	15	—
Gröblichtes Bilsenkraut=		—	3	3
Jalappenwurzel=		—	27	2
Feines Meisterwurzel=		—	10	—
Gesiebtes Meisterwurzel=		—	5	—
Brechwurzel=		1	20	—
Dovers=		—	28	3
Veilchenwurzel=		—	10	—
Lorberbeeren=		—	10	—
Gesiebtes Liebstöckwurzel=		—	5	—
Wandflechten=		—	11	1
Feines Süßholzwurzel=		—	18	1
Gesiebtes Süßholzwurzel=		—	8	3
Süßholzsaft=		—	12	2
Bleyglätte=		—	5	—

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Pulveris magnesiae muriae venal.	—	—
— — nitri alcohol. . .	—	—
— — vitrariorum . . .	—	—
— minii	—	—
— myrrhae gummiresinae. .	—	—
— nitri venalis	—	—
— opii	—	—
— phellandrii seminis	—	—
— plumbi carbonatis, *vide*: Pulveris cerussae.		
— pyrethri radicis alcohol.	—	—
— quercus corticis alcohol.	—	—
— — — crassi. . .	—	—
— — gallar. tuberosar. .	—	—
— — — tuberosarum grossi	—	—
— rhei austriaci alcohol. . . .	—	—
— — chinensis alcohol. . .	—	—
— rosarum florum alcohol.	—	—
— sabadillae seminis	—	—
— sacchari albissimi, ...	—	—
— salis ammoniaci	—	—
— salep radicis alcohol. . . .	—	—

	In Einlöſungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Käufliche Salzmagneſie	—	20	—
Salpetermagneſie	—	8	1
Braunſtein	—	3	3
Mennig	—	3	3
Myrrhen-Gummiharz	—	27	2
Käufliches Salpeter	—	7	2
Mohnſaft	2	30	—
Waſſerfenchelſamen	—	12	—
Bertramwurzel	—	21	1
Feines Eichenrinden	—	10	—
Gröblichtes Eichenrinden	—	2	2
Feines Knoppern	—	9	2
Gröblichtes Knoppern	—	2	2
Oeſterreichiſche Rhabarber	—	33	1
Chineſiſche Rhabarber	1	52	2
Roſenblüthen	—	30	—
Sabadillenſamen	—	43	3
Raffinatzucker	—	8	1
Salmiak	—	12	—
Feines Salep	—	25	—

	Pondus. Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Pulveris salep radicis crassi....	—	—
— salicis corticis albae.....	—	—
— — — capreae...	—	—
— salviae alcoholisati.....	—	—
— sambuci flor. crassi.	—	—
— sennae foliorum alcohol.	—	—
— serpentar. virgin. alcohol.	—	—
— spati ponderosi.	—	—
— spinae cervinae corticis alcoholisati.	—	—
— spongiae ustae alcohol...	—	—
— squillae	—	—
— stanni limaturae.....	—	—
— stibii alcoholisati.....	—	—
— — p. cribr. traj.....	—	—
— strumalis, *vide*: Pulveris spongiae ustae.		
— sulfureti lixivae stibiati p. cribr. traj.....	—	—
— tartari crystall. alcohol...	—	—
— tragacanthae gummi alc.	—	—
— uvae ursi alcoholisati....	—	—
— valerianae celticae alcohol.	—	—

	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Gröbliches Salep-	—	16	1
Sahlweidenrinden-	—	10	3
Geisweidenrinden-	—	17	2
Salbey-	—	10	—
Gröblichtes Hollunderblüthen-	—	4	2
Sennesblätter-	—	22	—
Schlangenwurzel-	—	32	—
Schwerspath-	—	4	2
Kreuzbeerenrinden-	—	21	1
Gebranntes Badschwamm-	—	32	2
Meerzwiebel-	—	28	1
Zinnfeile-	—	17	—
Feines Spießglanz-	—	6	1
Gesiebtes Spießglanz-	—	3	3
Spießglanzleber-	—	18	1
Weinsteinkrystallen-	—	7	2
Traganthgummi-	—	35	—
Sandbeerenblätter-	—	10	—
Speickkraut-	—	13	3

	Pondus. Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Pulveris valerianae sylvestris alc.	—	—
— — sylvestris p. cr. traj.	—	—
— visci quercini ligni alcohol.	—	—
Radicis acori	—	—
— althaeae	—	—
— angelicae	—	—
— armoraciae recentis.	—	—
— arnicae	—	—
— asari.	—	—
— bardanae.	—	—
— belladonnae	—	—
— caryophyllatae.....	—	—
— cichorei.....	—	—
— colombo	—	—
— curcumae	—	—
— enulae.	—	—
— filicis maris	—	—
— gentianae	—	—
— graminis	—	—
— gratiolae	—	—
— hellebori nigri	—	—
— jalapae	—	—
— imperatoriae	—	—

		In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Feines Baldrianwurzel=	Pulver.	—	10	—
Gesiebtes Baldrianwurzel=	Pulver.	—	5	—
Eichenmistelholz=	Pulver.	—	16	1
Kalmus=	Wurzel.	—	2	—
Eibisch=	Wurzel.	—	3	3
Angeliken=	Wurzel.	—	3	3
Frische Meerrettig=	Wurzel.	—	1	1
Wolverley=	Wurzel.	—	3	3
Hasel=	Wurzel.	—	2	—
Kletten=	Wurzel.	—	2	—
Tollbeerenkraut=	Wurzel.	—	2	—
Benedict=	Wurzel.	—	3	3
Wegwart=	Wurzel.	—	2	—
Kolombo=	Wurzel.	—	6	1
Curcume=	Wurzel.	—	7	—
Alant=	Wurzel.	—	3	3
Farrenkraut=	Wurzel.	—	2	—
Enzian=	Wurzel.	—	2	—
Gras=	Wurzel.	—	1	1
Gottesgnadenkraut=	Wurzel.	—	2	—
Schwarze Nieß=	Wurzel.	—	2	—
Jalapen=	Wurzel.	—	15	—
Meister=	Wurzel.	—	2	2

	Pondus. Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Radicis ipecacuanhae	—	—
— iridis florentinae	—	—
— lapathi acuti	—	—
— levistici	—	—
— liquiritiae	—	—
— ononidis	—	—
— pimpinellae	—	—
— polygalae cum herba	—	—
— polypodii	—	—
— pyrethri	—	—
— rhei austriaci	—	—
— — chinensis	—	—
— rubiae	—	—
— salep	—	—
— saponariae	—	—
— scillae, *vide*: Bulbi scillae.		
— serpentariae virginianae ..	—	—
— symphyti	—	—
— taraxaci	—	—
— tormentillae	—	—
— valerianae sylvestris.....	—	—
Resinae benzoës	—	—
— guajaci artefactae	—	—

	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Wurzel.			
Brech=	—	58	3
Veilchen=	—	2	2
Grind=	—	2	—
Liebstöckel=	—	6	1
Süßholz=	—	3	3
Hauhechel=	—	2	—
Bibernell=	—	2	2
Kreuzblümchen=	—	5	—
Stein=	—	2	2
Bertram=	—	8	3
Oesterreichischer Rhabarber=	—	25	—
Chinesische Rhabarber=	1	41	1
Färberröthe=	—	3	3
Salep=	—	12	2
Seifenkraut=	—	2	2
Virginische Schlangen=	—	20	—
Schwarz=	—	2	—
Löwenzahn=	—	2	—
Tormentill=	—	2	—
Baldrian=	—	3	1
Benzoeharz	—	30	—
Künstliches Guajakharz	—	45	—

	Pondus. Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Resinae jalapae	—	—
— pini sylvestris	—	—
— styracis calamitae.....	—	—
Roob dauci radicis.....	—	—
— ebuli baccarum.....	—	—
— juniperi baccarum	—	—
— mororum baccarum	—	—
— nucum juglandum cort. ..	—	—
— sambuci baccarum	—	—
— spinae cervinae baccarum	—	—
	Drachma una.	Ein Quentchen.
Rotularum menthae piperitae..	—	—
Sacchari saturni, *vide*: Acetatis plumbi aciduli sicci.		
Salis amari, *vide*: Sulfatis magnesiae.		
— ammoniaci, *vide*: Muriatis ammoniae.		
— communis, *vide*: Muriatis sodae.		
— mirabilis crystallisati, *vide*: Sulfatis sodae crystallisati.		

		In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Jalapenharz		4	10	—
Weißes Pech		—	1	1
Storax		—	9	2
Gelbe Rüben=	Caffe	—	8	3
Attigbeeren=		—	10	—
Wachholderbeeren=		—	12	—
Maulbeeren=		—	12	2
Wallnußschalen=		—	7	2
Holderbeeren=		—	8	3
Kreuzbeeren=		—	12	—
Pfeffermünzzelteln		—	7	2

	Pondus. Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Salis mirabilis siccati, *vide*: Sulfatis sodae sicci.		
— Seignetti, *vide*: Tartratis lixivae et sodae.		
— tartari, *vide*: Carbonatis lixivae alcalini sicci.		
Samararum aceris tartarici	—	—
Saponis ammoniae.....	—	—
— medicinalis cum oleo amygdalarum	—	—
— medicinalis cum oleo cannabis seminum	—	—
— venalis albi.....	—	—
— veneti	—	—
Sebi ovilli.....	—	—
Seminis anisi	—	—
— cannabis.....	—	—
— carvi.....	—	—
— cinae	—	—
— coriandri.....	—	—
— cydoniorum	—	—
— foeniculi.....	—	—
— foenugraeci	—	—

	In Einlösungs-Scheinen fl.	kr.	pf.
Schwarzriegelfrüchte	—	8	3
Ammoniakseife	—	10	—
Medicinalseife mit Mandelöhl	—	28	3
— mit Hanfsamenöhl	—	25	—
Käufliche weiße Seife	—	3	3
Venedische Seife	—	4	2
Schöpsenfett	—	4	2
Anieß- (Samen)	—	3	1
Hanf- (Samen)	—	2	—
Kümmel- (Samen)	—	3	1
Zittwer- (Samen)	—	9	2
Koriander- (Samen)	—	2	—
Quitten- (Samen)	—	25	—
Fenchel- (Samen)	—	3	1
Bockshorn- (Samen)	—	2	—

	Pondus. Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Seminis hordei	—	—
— hyoscyami	—	—
— lini	—	—
— lycopodii.....	—	—
— melonum	—	—
— papaveris albi.....	—	—
— peponum excorticati	—	—
— phellandrii.....	—	—
— santonici, *vide*: Seminis cinae.		
— sinapi	—	—
Specierum althaeae	—	—
— aromaticarum	—	—
— emollientium pro cataplasmate.....	—	—
— emollientium pro fomento	—	—
Spermatis ceti.....	—	—
Spiritus aetheris ferrati.....	—	—
— — nitrici	—	—
— — sulfurici.....	—	—
— anisi	—	—
— aromatici	—	—

		In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Gersten-		—	1	1
Bilsenkraut-	Samen.	—	4	2
Lein-		—	2	—
Bärlapp-		—	8	3
Melonen-		—	3	3
Weißer Mohn-		—	5	—
Ausgelöste Kürbis-		—	2	2
Wasserfenchel-		—	5	—
Schwarzer Senf-		—	2	—
Eibisch-		—	3	3
Zertheilende	Species.	—	3	3
Erweichende Breyumschlag-		—	5	—
Erweichende Bähungs-		—	3	3
Wallrath		—	14	2
Eisenhältiger Schwefeläther-	Geist.	—	30	—
Salpeteräther-		—	13	1
Schwefeläther-		—	13	3
Anieß-		—	5	—
Aromatischer		—	8	3

	Pondus. Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Spiritus Beguini, *vide*: Sulfureti hydrogenati ammoniae.		
— camphorati	—	—
— cochleariae.....	—	—
— cornu cervi, *vide*: Carbonatis ammoniae alcalini pyro-oleosi soluti.		
— juniperi bacc.	—	—
— lavandulae	—	—
— menthae crispae	—	—
— Mindereri, *vide*: Acetatis ammoniae soluti.		
— nitri dulcis, *vide*: Spiritus aetheris nitrici.		
— rosmarini	—	—
— salis acidi, *vide*: Acidi muriatici diluti.		
— — ammoniaci communis, *vide*: Carbonatis ammoniae soluti.		

	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Kampher-	—	7	2
Löffelkraut-	—	5	—
Wachholderbeeren-	—	5	—
Lavendel-	—	7	—
Krausmünz-	—	5	3
Rosmarin-	—	8	3

	Pondus. Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Spiritus salis ammoniaci caustici, *vide*: Ammoniae purae.		
— saponati	—	—
— serpylli	—	—
— vini rectificati, *vide*: Alcoholis 0,850.		
— vini rectificatissimi, *vide*: Alcoholis 0,830.		
— vitrioli, *vide*: Acidi sulfurici diluti.		
Spongiae praeparatae	—	—
— ustae, *vide*: Pulvis.		
Stanni granulati	—	—
— limati	—	—
Stibii crudi	—	—
Stipitum dulcamarae.....	—	—
Succi aloës succotrinae.....	—	—
— liquiritiae venalis	—	—
Sulfatis cupri	—	—
	Drachma una.	Ein Quentchen.
— cupri ammoniacalis	—	—

		In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Seifen=	Gulden	—	5	—
Quendel=	Gulden	—	5	—
Zubereiteter Schwamm		—	57	2
Gekörntes Zinn		—	13	1
Zinnfeile		—	17	—
Roher Spießglanz		—	2	—
Bittersüßstängel		—	2	—
Aloe		—	8	1
Käuflicher Süßholzsaft		—	5	3
Schwefelsaures Kupfer		—	3	3
Ammoniakhältiges schwefelsaures Kupfer		—	41	1

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Sulfatis ferri puri	—	—
— lixivae	—	—
— magnesiae	—	—
— sodae crystallisati.....	—	—
— — siccati	—	—
— zinci puri	—	—
Sulfuris venalis	—	—
— aurati antimonii, *vide*: oxyduli stibii hydrosulfurati aurantiaci.		
— depurati	—	—
— praecipitati.....	—	—
Sulfureti calcis.....	—	—
— hydrargyri nigri	—	—
— — stibiati.....	—	—
— hydrogenati ammoniae.	—	—
— lixivae	—	—
— — stibiati	—	—
— stibii venalis, *vide*: Stibii crudi.		
Syrupi aceti.	—	—
— aurantiorum corticum ..	—	—
— betulae albae	—	—

	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Reines schwefelsaures Eisen	—	11	1
Schwefelsaures Kali	—	2	—
Bittersalz	—	3	3
Krystallisirtes schwefelsaures Natron	—	2	2
Getrocknetes schwefelsaures Natron	—	6	1
Reiner schwefelsaurer Zink	—	7	2
Käuflicher Schwefel	—	2	—
Gereinigter Schwefel	—	5	—
Schwefelmilch	2	8	3
Kalkschwefelleber	—	3	3
Mineralischer Mohr	—	35	—
Spießglanzmohr	—	45	—
Hydrothion-Schwefelammoniak	1	17	2
Kalischwefelleber, oder Schwefelkali	—	16	1
Spießglanzleber	—	17	2
Essig- Syrup.	—	6	1
Pomeranzenschalen- Syrup.	—	10	—
Birken- Syrup.	—	6	1

	Pondus. Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Syrupi cichorii cum rheo.....	—	—
— diacodii, *vide*: papaveris.		
— papaveris	—	—
— rubi idaei	—	—
— sambuci	—	—
— simplicis	—	—
— uvarum	—	—
Tabulae de althaea.....	—	—
Tartari emetici, *vide*: Tartratis lixivae stibiati.		
Tartratis lixivae	—	—
— lixivae aciduli depurati, *vide*: Pulveris tartari crystallisati.		
— lixivae aciduli et sodae..	—	—
— lixivae stibiati	—	—
Tauri fellis inspissati, *vide*: Extracti fellis tauri.		
Terebinthinae coctae.....	—	—
— — communis, *vide*: Balsami terebinthinae communis.		

		In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Cichorien mit Rhabarber=		—	10	—
Mohn=	Syrup.	—	7	—
Himbeeren=	Syrup.	—	7	2
Holderbeeren=	Syrup.	—	6	1
Einfacher	Syrup.	—	5	—
Trauben=	Syrup.	—	7	—
Eibischzelteln=		—	7	2
Weinsteinsaures Kali		—	14	2
Weinsteinsaures Kali und Natron		—	13	3
Spießglanzhältiges weinsteinsaures Kali		1	13	3
Gekochter Terpenthin		—	1	1

	Pondus. Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Terebinthinae venetae, *vide*: Balsamini terebinthinae venetae.		
Terrae foliatae tartari siccae, *vide*: Acetatis sodae.		
— ponderosae salitae, *vide*: Muriatis barytae.		
Tincturae acori radicis	—	—
— aloës	—	—
— amarae	—	—
— angelicae radicis....	—	—
— assae foetid. gummires.	—	—
— aurantiorum corticum.....	—	—
— benzoës resinae	—	—
— cantharidum	—	—
— castorei.....	—	—
— chamomillae vulg. flor.	—	—
— cinnamomi corticis	—	—
— colocynthidum pulpae	—	—

		In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Kalmus-	Tinctur.	—	5	—
Aloe-		—	6	1
Bittere		—	6	1
Angelikwurzel-		—	5	—
Stinkende Asand-		—	11	1
Pomeranzen-		—	6	1
Benzoeharz-	Tinctur.	—	12	—
Spanische Fliegen-		—	12	—
Bibergeil-		4	57	2
Gemeine Kamillen-		—	5	3
Zimmetrinden-		—	10	—
Koloquintenmark-		—	14	2

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Tincturae croci stigmatum	—	—
— digitalis foliorum ..	—	—
— enulae radicis	—	—
— euphorbii gummiresinae	—	—
— guajaci gummiresinae	—	—
— hellebori nigri radicis	—	—
— malatis ferri.....	—	—
— myrrhae gummiresinae	—	—
— nervinae tonicae, *vide*: Spiritus aetheris ferrati.		
— opii.....	—	—
— pimpinellae albae rad.....	—	—
— pini turionum	—	—
— quercus corticis	—	—
— rhei austriaci	—	—
— — chinensis	—	—
— stomachicae, *vide*: Tincturae amarae.		

Nieder-Oesterr: Metzen, Klafter, Eimer, Centner oder *) Joche:	Geldwerth bey n: ö: Metzen, Klafter oder bey n: ö: Jochen,												
	1/4			2/4			3/4			1		2	
												K r	
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
1	—	—	1	—	—	2	—	—	3	—	1	—	2	—
2	—	—	2	—	1	—	—	1	2	—	2	—	4	—
3	—	—	3	—	1	2	—	2	1	—	3	—	6	—
4	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	4	—	8	—
5	—	1	1	—	2	2	—	3	3	—	5	—	10	—
6	—	1	2	—	3	—	—	4	2	—	6	—	12	—
7	—	1	3	—	3	2	—	5	1	—	7	—	14	—
8	—	2	—	—	4	—	—	6	—	—	8	—	16	—
9	—	2	1	—	4	2	—	6	3	—	9	—	18	—
10	—	2	2	—	5	—	—	7	2	—	10	—	20	—
11	—	2	3	—	5	2	—	8	1	—	11	—	22	—
12	—	3	—	—	6	—	—	9	—	—	12	—	24	—
13	—	3	1	—	6	2	—	9	3	—	13	—	26	—
14	—	3	2	—	7	—	—	10	2	—	14	—	28	—
15	—	3	3	—	7	2	—	11	1	—	15	—	30	—
16	—	4	—	—	8	—	—	12	—	—	16	—	32	—
17	—	4	1	—	8	2	—	12	3	—	17	—	34	—
18	—	4	2	—	9	—	—	13	2	—	18	—	36	—
19	—	4	3	—	9	2	—	14	1	—	19	—	38	—
20	—	5	—	—	10	—	—	15	—	—	20	—	40	
21	—	5	1	—	10	2	—	15	3	—	21	—	42	
22	—	5	2	—	11	—	—	16	2	—	22	—	44	
23	—	5	3	—	11	2	—	17	1	—	23	—	46	
24	—	6	—	—	12	—	—	18	—	—	24	—	48	
25	—	6	1	—	12	2	—	18	3	—	25	—	50	
26	—	6	2	—	13	—	—	19	2	—	26	—	52	
27	—	6	3	—	13	2	—	20	1	—	27	—	54	
28	—	7	—	—	14	—	—	21	—	—	28	—	56	
29	—	7	1	—	14	2	—	21	3	—	29	—	58	
30	—	7	2	—	15	—	—	22	2	—	30	1	—	
31	—	7	3	—	15	2	—	23	1	—	31	1	2	
32	—	8	—	—	16	—	—	24	—	—	32	1	4	
33	—	8	1	—	16	2	—	24	3	—	33	1	6	

Digitized by Google

...der Gewichte, und Ertrag ganzer Joche:

...rn, Eimern, Centnern, nach den Local-Preisen zu:
...nach dem einjährigen Geld-Erträgnisse zu:

3	4	5	6	7	8	9	10	11	1

e u z e r n :

kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	
—	3	—	4	—	5	—	6	—	7	—	8	—	9	—	10	—	11	—
—	6	—	8	—	10	—	12	—	14	—	16	—	18	—	20	—	22	—
—	9	—	12	—	15	—	18	—	21	—	24	—	27	—	30	—	33	—
—	12	—	16	—	20	—	24	—	28	—	32	—	36	—	40	—	44	—
—	15	—	20	—	25	—	30	—	35	—	40	—	45	—	50	—	55	1
—	18	—	24	—	30	—	36	—	42	—	48	—	54	1	—	1	6	1
—	21	—	28	—	35	—	42	—	49	—	56	1	3	1	10	1	17	1
—	24	—	32	—	40	—	48	—	56	1	4	1	12	1	20	1	28	1
—	27	—	36	—	45	—	54	1	3	1	12	1	21	1	30	1	39	1
—	30	—	40	—	50	1	—	1	10	1	20	1	30	1	40	1	50	2
—	33	—	44	—	55	1	6	1	17	1	28	1	39	1	50	2	1	2
—	36	—	48	1	—	1	12	1	24	1	36	1	48	2	—	2	12	2
—	39	—	52	1	5	1	18	1	31	1	44	1	57	2	10	2	23	2
—	42	—	56	1	10	1	24	1	38	1	52	2	6	2	20	2	34	2
—	45	1	—	1	15	1	30	1	45	2	—	2	15	2	30	2	45	3
—	48	1	4	1	20	1	36	1	52	2	8	2	24	2	40	2	56	3
—	51	1	8	1	25	1	42	1	59	2	16	2	33	2	50	3	7	3
—	54	1	12	1	30	1	48	2	6	2	24	2	42	3	—	3	18	3
—	57	1	16	1	35	1	54	2	13	2	32	2	51	3	10	3	29	3
1	—	1	20	1	40	2	—	2	20	2	40	3	—	3	20	3	40	4
1	3	1	24	1	45	2	6	2	27	2	48	3	9	3	30	3	51	4
1	6	1	28	1	50	2	12	2	34	2	56	3	18	3	40	4	2	4
1	9	1	32	1	55	2	18	2	41	3	4	3	27	3	50	4	13	4
1	12	1	36	2	—	2	24	2	48	3	12	3	36	4	—	4	24	4
1	15	1	40	2	5	2	30	2	55	3	20	3	45	4	10	4	35	5
1	18	1	44	2	10	2	36	3	2	3	28	3	54	4	20	4	46	5
1	21	1	48	2	15	2	42	3	9	3	36	4	3	4	30	4	57	5
1	24	1	52	2	20	2	48	3	16	3	44	4	12	4	40	5	8	5
1	27	1	56	2	25	2	54	3	23	3	52	4	21	4	50	5	19	5
1	30	2	—	2	30	3	—	3	30	4	—	4	30	5	—	5	30	6
1	33	2	4	2	35	3	6	3	37	4	8	4	39	5	10	5	41	6
1	36	2	8	2	40	3	12	3	44	4	16	4	48	5	20	5	52	6
				2	45	3	18	3	51	4	24	4	57	5	30	6	3	6

Nieder-Oesterr: Metzen, Klafter, Eimer, Centner oder Joche:	Geldwerth bey n: ö: Metzen, K oder bey n: ö: Joche								
	28		29		30		31		3
									K
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
1	—	28	—	29	—	30	—	31	—
2	—	56	—	58	1	—	1	2	1
3	1	24	1	27	1	30	1	33	1
4	1	52	1	56	2	—	2	4	2
5	2	20	2	25	2	30	2	35	2
6	2	48	2	54	3	—	3	6	3
7	3	16	3	23	3	30	3	37	3
8	3	44	3	52	4	—	4	8	4
9	4	12	4	21	4	30	4	39	4
10	4	40	4	50	5	—	5	10	5
11	5	8	5	19	5	30	5	41	5
12	5	36	5	48	6	—	6	12	6
13	6	4	6	17	6	30	6	43	6
14	6	32	6	46	7	—	7	14	7
15	7	—	7	15	7	30	7	45	8
16	7	28	7	44	8	—	8	16	8
17	7	56	8	13	8	30	8	47	9
18	8	24	8	42	9	—	9	18	9
19	8	52	9	11	9	30	9	49	10
20	9	20	9	40	10	—	10	20	10
21	9	48	10	9	10	30	10	51	11
22	10	16	10	38	11	—	11	22	11
23	10	44	11	7	11	30	11	53	12
24	11	12	11	36	12	—	12	24	12
25	11	40	12	5	12	30	12	55	13
26	12	8	12	34	13	—	13	26	13
27	12	36	13	3	13	30	13	57	14
28	13	4	13	32	14	—	14	28	14
29	13	32	14	1	14	30	14	59	15
30	14	—	14	30	15	—	15	30	16
31	14	28	14	59	15	30		1	16
32	14	56	15	28	16	—			17
33	15	24	15	57	16	3			

oder Gewichte, und Ertrag ganzer Joche:

ftern, Eimern, Centnern, nach den Local-Preisen zu:
nach dem einjährigen Geld-Erträgnisse zu:

33	34	35	36	37	38	39

e u z e r n :

fr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
32	—	33	—	34	—	35	—	36	—	37	—	38	—	39
4	1	6	1	8	1	10	1	12	1	14	1	16	1	18
36	1	39	1	42	1	45	1	48	1	51	1	54	1	57
8	2	12	2	16	2	20	2	24	2	28	2	32	2	36
40	2	45	2	50	2	55	3	—	3	5	3	10	3	15
12	3	18	3	24	3	30	3	36	3	42	3	48	3	54
44	3	51	3	58	4	5	4	12	4	19	4	26	4	33
16	4	24	4	32	4	40	4	48	4	56	5	4	5	12
48	4	57	5	6	5	15	5	24	5	33	5	42	5	51
20	5	30	5	40	5	50	6	—	6	10	6	20	6	30
52	6	3	6	14	6	25	6	36	6	47	6	58	7	9
24	6	36	6	48	7	—	7	12	7	24	7	36	7	48
56	7	9	7	22	7	35	7	48	8	1	8	14	8	27
28	7	42	7	56	8	10	8	24	8	38	8	52	9	6
—	8	15	8	30	8	45	9	—	9	15	9	30	9	45
32	8	48	9	4	9	20	9	36	9	52	10	8	10	24
4	9	21	9	38	9	55	10	12	10	29	10	46	11	3
36	9	54	10	12	10	30	10	48	11	6	11	24	11	42
8	10	27	10	46	11	5	11	24	11	43	12	2	12	21
40	11	—	11	20	11	40	12	—	12	20	12	40	13	—
12	11	33	11	54	12	15	12	36	12	57	13	18	13	39
44	12	6	12	28	12	50	13	12	13	34	13	56	14	18
16	12	39	13	2	13	25	13	48	14	11	14	34	14	57
48	13	12	13	36	14	—	14	24	14	48	15	12	15	36
20	13	45	14	10	14	35	15	—	15	25	15	50	16	15
52	14	18	14	44	15	10	15	36	16	2	16	28	16	54
24	14	51	15	18	15	45	16	12	16	39	17	6	17	33
56	15	24	15	52	16	20	16	48	17	16	17	44	18	12
28	15	57	16	26	16	55	17	24	17	53	18	22	18	51
—	16	30	17	—	17	30	18	—	18	30	19	—	19	30
32	17	3	17	34	18	5	18	36	19	7	19	38	20	9
4	17	[illegible]	18	8	18	40	19	12	19	44	20	16	20	48
36			18	42	19	15	19	48	20	21	20	54	21	27

Nieder-Oesterr: Metzen, Klafter, Eimer, Centner oder Joche:	Geldwerth bey n: ö: Metzen, Kl oder bey n: ö: Jochen,							
	52		53		54		5	
					K r e u			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	
1	—	52	—	53	—	54	—	
2	1	44	1	46	1	48	1	
3	2	36	2	39	2	42	2	
4	3	28	3	32	3	36	3	
5	4	20	4	25	4	30	4	
6	5	12	5	18	5	24	5	
7	6	4	6	11	6	18	6	
8	6	56	7	4	7	12	7	
9	7	48	7	57	8	6	8	
10	8	40	8	50	9	—	9	
11	9	32	9	43	9	54	10	
12	10	24	10	36	10	48	11	
13	11	16	11	29	11	42	11	
14	12	8	12	22	12	36	12	
15	13	—	13	15	13	30	13	
16	13	52	14	8	14	24	14	
17	14	44	15	1	15	18	15	
18	15	36	15	54	16	12	16	
19	16	28	16	47	17	6	17	
20	17	20	17	40	18	—	18	
21	18	12	18	33	18	54	19	
22	19	4	19	26	19	48	20	
23	19	56	20	19	20	42	21	
24	20	48	21	12	21	36	22	
25	21	40	22	5	22	30	22	
26	22	32	22	58	23	24	23	
27	23	24	23	51	24	18	24	
28	24	16	24	44	25	12	25	
29	25	8	25	37	26	6	26	
30	26	—	26	30	27	—	27	
31	26	52	27	23	27	54	28	
32	27	44	28	16	28	48		
33	28	36	29	9	29	4		
34	29	28	30	2	30			

oder Gewichte, und Ertrag ganzer Joche:

tern, Eimern, Centnern, nach den Local-Preisen zu:
nach dem einjährigen Geld-Erträgnisse zu:

	56		57		58		59		1	
z e r n :									Gulden:	
kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
55	—	56	—	57	—	58	—	59	1	—
50	1	52	1	54	1	56	1	58	2	—
45	2	48	2	51	2	54	2	57	3	—
40	3	44	3	48	3	52	3	56	4	—
35	4	40	4	45	4	50	4	55	5	—
30	5	36	5	42	5	48	5	54	6	—
25	6	32	6	39	6	46	6	53	7	—
20	7	28	7	36	7	44	7	52	8	—
15	8	24	8	33	8	42	8	51	9	—
10	9	20	9	30	9	40	9	50	10	—
5	10	16	10	27	10	38	10	49	11	—
—	11	12	11	24	11	36	11	48	12	—
55	12	8	12	21	12	34	12	47	13	—
50	13	4	13	18	13	32	13	46	14	—
45	14	—	14	15	14	30	14	45	15	—
40	14	56	15	12	15	28	15	44	16	—
35	15	52	16	9	16	26	16	43	17	—
30	16	48	17	6	17	24	17	42	18	—
25	17	44	18	3	18	22	18	41	19	—
20	18	40	19	—	19	20	19	40	20	—
15	19	36	19	57	20	18	20	39	21	—
10	20	32	20	54	21	16	21	38	22	—
5	21	28	21	51	22	14	22	37	23	—
—	22	24	22	48	23	12	23	36	24	—
55	23	20	23	45	24	10	24	35	25	—
50	24	16	24	42	25	8	25	34	26	—
45	25	12	25	39	26	6	26	33	27	—
40	26	8	26	36	27	4	27	32	28	—
35	27	4	27	33	28	2	28	31	29	—
30	28	—	28	30	29	—	29	30	30	—
25	28	56	29	27	29	58	30	29	31	—
	29	52	30	24	30	56	31	28	32	—
	30	48	31	21	31	54	32	27	33	—

Nieder-Oesterr: Metzen, Klafter, Eimer, Centner oder Joche:	Geldwerth bey n: ö: Metzen, Kl oder bey n: ö: Jochen,											
	1/4			2/4			3/4			1		2
										K		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	fl.	kr.
41	—	10	1	—	20	2	—	30	3	—	41	1	22
42	—	10	2	—	21	—	—	31	2	—	42	1	24
43	—	10	3	—	21	2	—	32	1	—	43	1	26
44	—	11	—	—	22	—	—	33	—	—	44	1	28
45	—	11	1	—	22	2	—	33	3	—	45	1	30
46	—	11	2	—	23	—	—	34	2	—	46	1	32
47	—	11	3	—	23	2	—	35	1	—	47	1	34
48	—	12	—	—	24	—	—	36	—	—	48	1	36
49	—	12	1	—	24	2	—	36	3	—	49	1	38
50	—	12	2	—	25	—	—	37	2	—	50	1	40
51	—	12	3	—	25	2	—	38	1	—	51	1	42
52	—	13	—	—	26	—	—	39	—	—	52	1	44
53	—	13	1	—	26	2	—	39	3	—	53	1	46
54	—	13	2	—	27	—	—	40	2	—	54	1	48
55	—	13	3	—	27	2	—	41	1	—	55	1	50
56	—	14	—	—	28	—	—	42	—	—	56	1	52
57	—	14	1	—	28	2	—	42	3	—	57	1	54
58	—	14	2	—	29	—	—	43	2	—	58	1	56
59	—	14	3	—	29	2	—	44	1	—	59	1	58
60	—	15	—	—	30	—	—	45	—	1	—	2	—
61	—	15	1	—	30	2	—	45	3	1	1	2	2
62	—	15	2	—	31	—	—	46	2	1	2	2	4
63	—	15	3	—	31	2	—	47	1	1	3	2	6
64	—	16	—	—	32	—	—	48	—	1	4	2	8
65	—	16	1	—	32	2	—	48	3	1	5	2	10
66	—	16	2	—	33	—	—	49	2	1	6	2	12
67	—	16	3	—	33	2	—	50	1	1	7	2	14
68	—	17	—	—	34	—	—	51	—	1	8	2	16
69	—	17	1	—	34	2	—	51	3	1	9	2	18
70	—	17	2	—	35	—	—	52	2	1	10	2	20
71	—	17	3	—	35	2	—	53	1	1	11		
72	—	18	—	—	36	—	—	54	—	1	1		
73	—	18	1	—	36	2	—	54	3	1	1		

oder Gewichte, und Ertrag ganzer Joche:

ftern, Eimern, Centnern, nach den Local-Preisen zu:
nach dem einjährigen Geld-Erträgnisse zu:

3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

e u z e r n :

fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
2	3	2	44	3	25	4	6	4	47	5	28	6	9	6	50	7	31	8	12
2	6	2	48	3	30	4	12	4	54	5	36	6	18	7	—	7	42	8	24
2	9	2	52	3	35	4	18	5	1	5	44	6	27	7	10	7	53	8	36
2	12	2	56	3	40	4	24	5	8	5	52	6	36	7	20	8	4	8	48
2	15	3	—	3	45	4	30	5	15	6	—	6	45	7	30	8	15	9	—
2	18	3	4	3	50	4	36	5	22	6	8	6	54	7	40	8	26	9	12
2	21	3	8	3	55	4	42	5	29	6	16	7	3	7	50	8	37	9	24
2	24	3	12	4	—	4	48	5	36	6	24	7	12	8	—	8	48	9	36
2	27	3	16	4	5	4	54	5	43	6	32	7	21	8	10	8	59	9	48
2	30	3	20	4	10	5	—	5	50	6	40	7	30	8	20	9	10	10	—
2	33	3	24	4	15	5	6	5	57	6	48	7	39	8	30	9	21	10	12
2	36	3	28	4	20	5	12	6	4	6	56	7	48	8	40	9	32	10	24
2	39	3	32	4	25	5	18	6	11	7	4	7	57	8	50	9	43	10	36
2	42	3	36	4	30	5	24	6	18	7	12	8	6	9	—	9	54	10	48
2	45	3	40	4	35	5	30	6	25	7	20	8	15	9	10	10	5	11	—
2	48	3	44	4	40	5	36	6	32	7	28	8	24	9	20	10	16	11	12
2	51	3	48	4	45	5	42	6	39	7	36	8	33	9	30	10	27	11	24
2	54	3	52	4	50	5	48	6	46	7	44	8	42	9	40	10	38	11	36
2	57	3	56	4	55	5	54	6	53	7	52	8	51	9	50	10	49	11	48
3	—	4	—	5	—	6	—	7	—	8	—	9	—	10	—	11	—	12	—
3	3	4	4	5	5	6	6	7	7	8	8	9	9	10	10	11	11	12	12
3	6	4	8	5	10	6	12	7	14	8	16	9	18	10	20	11	22	12	24
3	9	4	12	5	15	6	18	7	21	8	24	9	27	10	30	11	33	12	36
3	12	4	16	5	20	6	24	7	28	8	32	9	36	10	40	11	44	12	48
3	15	4	20	5	25	6	30	7	35	8	40	9	45	10	50	11	55	13	—
3	18	4	24	5	30	6	36	7	42	8	48	9	54	11	—	12	6	13	12
3	21	4	28	5	35	6	42	7	49	8	56	10	3	11	10	12	17	13	24
3	24	4	32	5	40	6	48	7	56	9	4	10	12	11	20	12	28	13	36
3	27	4	36	5	45	6	54	8	3	9	12	10	21	11	30	12	39	13	48
3	30	4	40	5	50	7	—	8	10	9	20	10	30	11	40	12	50	14	—
3	33	4	44	5	55	7	6	8	17	9	28	10	39	11	50	13	1	14	12
		4	48	6	—	7	12	8	24	9	36	10	48	12	—	13	12	14	24
			52	6	5	7	18	8	31	9	44	10	57	12	10	13	23	14	36

I. Theil.

Pfandamter Taxe:

Geldwerth bis 28 Thaler-Pfennige zu:

Niederer: Oberer: Taxe:	28	29	37	38	39
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
41	19 8	19 49	25 17	25 53	26 39
42	19 36	20 18	25 54	26 36	27 18
43	20 4	20 47	26 31	27 14	27 57
44	20 32	21 16	27 8	27 52	28 36
45	21 —	21 45	27 45	28 30	29 15
46	21 28	22 14	28 22	29 8	29 54
47	21 56	22 43	28 59	29 46	30 33
48	22 24	23 12	29 36	30 24	31 12
49	22 52	23 41	30 13	31 2	31 51
50	23 20	24 10	30 50	31 40	32 30

13	14	15	24	25	26	27
16 41	17 53	19 15	24 31	40 32	56 34	12
16 54	18 12	19 30	32 43	5 33	22 34	39
17 7	18 26	19 45	32 12	30 33	48 35	6
17 20	18 40	20 —	32 36	55 34	14 35	33
			33 —	20 34	40 36	—
77						
78						
79						
80						

von 28 bis 51 kr. folgt Pag. 5.

36	29	28	30	20	31	12	32	4	32	56	33	48	
9	30	2	30	55	31	48	32	41	33	34	34	27	
42	30	36	31	30	32	24	33	18	34	12	35	6	
15	31	10	32	5	33	—	33	55	34	50	35	45	
48	31	44	32	40	33	36	34	32	35	28	36	24	
21	32	18	33	15	34	12	35	9	36	6	37	3	
54	32	52	33	50	34	48	35	46	36	44	37	42	
27	33	26	34	25	35	24	36	23	37	22	38	21	
—	34	—	35	—	36	—	37	—	38	—	39	—	
33	34	34	35	35	36	36	37	37	38	38	39	39	
6	35	8	36	10	37	12	38	14	39	16	40	18	
39	35	42	36	45	37	48	38	51	39	54	40	57	
12	36	16	37	20	38	24	39	28	40	32	41	36	
45	36	50	37	55	39	—	40	5	41	10	42	15	
18	37	24	38	30	39	36	40	42	41	48	42	54	
51	37	58	39	5	40	12	41	19	42	26	43	33	
24	38	32	39	40	40	48	41	56	43	4	44	12	
57	39	6	40	15	41	24	42	33	43	42	44	51	
30	39	40	40	50	42	—	43	10	44	20	45	30	
3	40	14	41	25	42	36	43	47	44	58	46	9	
36	40	48	42	—	43	12	44	24	45	36	46	48	
9	41	22	42	35	43	48	45	1	46	14	47	27	
42	41	56	43	10	44	24	45	38	46	52	48	6	
15	42	30	43	45	45	—	46	15	47	30	48	45	
48	43	4	44	20	45	36	46	52	48	8	49	24	
21	43	38	44	55	46	12	47	29	48	46	50	3	
54	44	12	45	30	46	48	48	6	49	24	50	42	
27	44	46	46	5	47	24	48	43	50	2	51	21	
—	45	20	46	40	48	—	49	20	50	40	52	—	

ihrlicher Ertrag zu:

33	34	35	36	37	38	39

ä e r n:

Gelöwerth Local-Preisen zu: oder zu:	52	53	8	59	1
Gulden:					

Nieder: Oester: Mezen, Klafter, Einer, Centner, oder Tode:	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
	41	35	32	30	1	38	40	19	41	—
	42	36	24	37		36	41	18	42	—
	43	37	16	37	5	34	42	17	43	—
	44	38	8	38	5	32	43	16	44	—
	45	39	—	39	4	30	44	15	45	—
	46	39	52	40	3	28	45	14	46	—
	47	40	44	41	3	26	46	13	47	—
	48	41	36	42	2	24	47	12	48	—
	49	42	28	43	1	22	48	11	49	—
	50	43	20	44	1	20	49	10	50	—

36	64	20	63	4	62	4	61	53	60	77
27	65	10	64	53	62	53	62	37	61	78
18	66	—	65	42	63	42	62	18	61	79
9	67	50	65	31	64	31	63	59	62	80
—	68	40	66	20	65	20	64	40	63	

51 50 49 48 47

t. bis 10 fl. folgt Pag. 6.

48	32	49	24	50	16	51	8	52	—
49	28	50	21	51	14	52	7	53	—
50	24	51	18	52	12	53	6	54	—
51	20	52	15	53	10	54	5	55	—
52	16	53	12	54	8	55	4	56	—
53	12	54	9	55	6	56	3	57	—
54	8	55	6	56	4	57	2	58	—
55	4	56	3	57	2	58	1	59	—
56	—	57	—	58	—	59	—	60	—
56	56	57	57	58	58	59	59	61	—
57	52	58	54	59	56	60	58	62	—
58	48	59	51	60	54	61	57	63	—
59	44	60	48	61	52	62	56	64	—
60	40	61	45	62	50	63	55	65	—
61	36	62	42	63	48	64	54	66	—
62	32	63	39	64	46	65	53	67	—
63	28	64	36	65	44	66	52	68	—
64	24	65	33	66	42	67	51	69	—
65	20	66	30	67	40	68	50	70	—
66	16	67	27	68	38	69	49	71	—
67	12	68	24	69	36	70	48	72	—
68	8	69	21	70	34	71	47	73	—
69	4	70	18	71	32	72	46	74	—
70	—	71	15	72	30	73	45	75	—
70	56	72	12	73	28	74	44	76	—
71	52	73	9	74	26	75	43	77	—
72	48	74	6	75	24	76	42	78	—
73	44	75	3	76	22	77	41	79	—
74	40	76	—	77	20	78	40	80	—

ährlicher Ertrag zu:

56	57	58	59	1
r n :				Gulden:

. folgt Pag. 7.

I. Theil. Preis

Nieder-Oesterr: Metzen, Klafter, Eimer, Centner, oder Joche:	Geldwerth bei … oder … ganzer Joche:																							
	1/4			2/4			3/4			1			2			3			4			5		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
81	—	20	1	—	40	2	1	—	3	1	41	1	2	83	2	3	125	3	4	166	4	5	208	5
82	—	20	2	—	41	—	1	1	—	1	42	—	2	84	—	3	126	—	4	168	—	5	210	—
83	—	20	3	—	41	2	1	2	1	1	43	1	2	86	1	3	129	1	4	172	1	5	215	1
84	—	21	—	—	42	—	1	3	—	1	44	—	2	88	—	3	132	—	4	176	—	5	220	—
85	—	21	1	—	42	2	1	3	1	1	44	2	2	89	2	3	134	2	4	179	2	5	224	2
86	—	21	2	—	43	—	1	4	—	1	45	—	2	90	—	3	135	—	4	180	—	5	225	—
87	—	21	3	—	43	2	1	4	1	1	46	1	2	92	1	3	138	1	4	184	1	5	230	1
88	—	22	—	—	44	—	1	4	2	1	46	2	2	93	2	3	140	2	4	187	2	5	234	2
89	—	22	1	—	44	2	1	5	—	1	47	—	2	94	—	3	141	—	4	188	—	5	235	—

Nieder-Oesterr: Metzen, Klafter, Eimer, Centner, oder Joche:	Geldwerth bei … zu:																							
	6			7			8			9			10			11			12			13		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
81	6	25	1	7	29	1	8	33	1	9	37	1	10	41	1	11	45	1	12	50	1	13	54	1
82	6	25	2	7	29	2	8	33	2	9	37	2	10	41	2	11	45	2	12	50	2	13	54	2
83	6	27	—	7	31	—	8	36	—	9	40	—	10	45	—	11	49	—	12	54	—	13	58	—
84	6	28	—	7	32	—	8	37	—	9	42	—	10	47	—	11	52	—	12	57	—	14	1	—
85	6	28	1	7	32	2	8	37	2	9	42	2	10	47	2	11	52	2	12	57	2	14	1	2
86	6	28	2	7	33	—	8	38	—	9	43	—	10	48	—	11	53	—	12	58	—	14	3	—
87	6	28	3	7	33	2	8	38	2	9	43	2	10	48	2	11	53	2	12	58	2	14	3	2
88	6	29	—	7	34	—	8	39	—	9	44	—	10	49	—	11	54	—	13	—	—	14	5	—
89	6	29	1	7	34	2	8	39	2	9	44	2	10	50	2	11	55	2	13	1	2	14	6	2

Nieder-Oesterr: Metzen, Klafter, Eimer, Centner, oder Joche:	Geldwerth bei … zu:																							
	14			15			16			17			18			19			20			21		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
81	14	58	1	16	2	1	17	6	1	18	10	1	19	14	1	20	18	1	21	23	1	22	27	1
82	14	58	2	16	2	2	17	6	2	18	10	2	19	14	2	20	18	2	21	23	2	22	27	2
83	15	2	—	16	7	—	17	11	—	18	15	—	19	20	—	20	24	—	21	29	—	22	33	—
84	15	5	—	16	10	—	17	15	—	18	20	—	19	25	—	20	30	—	21	35	—	22	40	—
85	15	5	2	16	10	2	17	15	2	18	20	2	19	25	2	20	30	2	21	35	2	22	40	2
86	15	6	—	16	11	—	17	16	—	18	21	—	19	26	—	20	31	—	21	36	—	22	41	—
87	15	6	2	16	11	2	17	16	2	18	21	2	19	26	2	20	31	2	21	36	2	22	41	2
88	15	8	—	16	13	—	17	18	—	18	23	—	19	28	—	20	33	—	21	38	—	22	43	—
89	15	8	2	16	13	2	17	18	2	18	23	2	19	28	2	20	33	2	21	38	2	22	43	2

Nieder-Oesterr: Metzen, Klafter, Eimer, Centner, oder Joche:	Geldwerth bei … zu:																							
	22			23			24			25			26			27			28			29		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
81	23	31	1	24	35	1	25	39	1	26	43	1	27	47	1	28	52	1	29	56	1	31	—	1
82	23	31	2	24	35	2	25	39	2	26	43	2	27	47	2	28	52	2	29	56	2	31	—	2
83	23	38	—	24	42	—	25	47	—	26	52	—	27	56	—	29	1	—	30	5	—	31	10	—
84	23	45	—	24	50	—	25	55	—	27	—	—	28	5	—	29	10	—	30	15	—	31	20	—
85	23	45	2	24	50	2	25	55	2	27	—	2	28	5	2	29	10	2	30	15	2	31	20	2
86	23	46	—	24	51	—	25	56	—	27	1	—	28	6	—	29	11	—	30	16	—	31	21	—
87	23	46	2	24	51	2	25	56	2	27	1	2	28	6	2	29	11	2	30	16	2	31	21	2
88	23	48	—	24	53	—	25	58	—	27	3	—	28	8	—	29	13	—	30	18	—	31	23	—
89	23	48	2	24	53	2	25	58	2	27	3	2	28	8	2	29	13	2	30	18	2	31	23	2

Nieder-Oesterr: Metzen, Klafter, Eimer, Centner, oder Joche:	Geldwerth bei … zu:																							
	30			31			32			33			34			35			36			37		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
81	32	4	1	33	8	1	34	12	1	35	16	1	36	20	1	37	25	1	38	29	1	39	33	1
82	32	4	2	33	8	2	34	12	2	35	16	2	36	20	2	37	25	2	38	29	2	39	33	2
83	32	14	—	33	18	—	34	23	—	35	27	—	36	32	—	37	36	—	38	41	—	39	45	—
84	32	25	—	33	30	—	34	35	—	35	40	—	36	45	—	37	50	—	38	55	—	40	—	—
85	32	25	2	33	30	2	34	35	2	35	40	2	36	45	2	37	50	2	38	55	2	40	—	2
86	32	26	—	33	31	—	34	36	—	35	41	—	36	46	—	37	51	—	38	56	—	40	1	—
87	32	26	2	33	31	2	34	36	2	35	41	2	36	46	2	37	51	2	38	56	2	40	1	2
88	32	28	—	33	33	—	34	38	—	35	43	—	36	48	—	37	53	—	38	58	—	40	3	—
89	32	28	2	33	33	2	34	38	2	35	43	2	36	48	2	37	53	2	38	58	2	40	3	2

Nieder-Oesterr: Metzen, Klafter, Eimer, Centner, oder Joche:	Geldwerth bei … zu:																							
	38			39			40			41			42			43			44			45		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
81	40	37	1	41	41	1	42	45	1	43	49	1	44	53	1	45	57	1	47	2	1	48	6	1
82	40	37	2	41	41	2	42	45	2	43	49	2	44	53	2	45	57	2	47	2	2	48	6	2
83	40	50	—	41	54	—	42	59	—	44	4	—	45	9	—	46	13	—	47	18	—	48	22	—
84	41	5	—	42	10	—	43	15	—	44	20	—	45	25	—	46	30	—	47	35	—	48	40	—
85	41	5	2	42	10	2	43	15	2	44	20	2	45	25	2	46	30	2	47	35	2	48	40	2
86	41	6	—	42	11	—	43	16	—	44	21	—	45	26	—	46	31	—	47	36	—	48	41	—
87	41	6	2	42	11	2	43	16	2	44	21	2	45	26	2	46	31	2	47	36	2	48	41	2
88	41	8	—	42	13	—	43	18	—	44	23	—	45	28	—	46	33	—	47	38	—	48	43	—
89	41	8	2	42	13	2	43	18	2	44	23	2	45	28	2	46	33	2	47	38	2	48	43	2

Nieder-Oesterr: Metzen, Klafter, Eimer, Centner, oder Joche:	Geldwerth bei … zu:																							
	46			47			48			49			50			51			52			53		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
81	49	10	1	50	14	1	51	18	1	52	22	1	53	26	1	54	31	1	55	35	1	56	39	1
82	49	10	2	50	14	2	51	18	2	52	22	2	53	26	2	54	31	2	55	35	2	56	39	2
83	49	27	—	50	31	—	51	36	—	52	40	—	53	45	—	54	49	—	55	54	—	56	58	—
84	49	45	—	50	50	—	51	55	—	53	—	—	54	5	—	55	10	—	56	15	—	57	20	—
85	49	45	2	50	50	2	51	55	2	53	—	2	54	5	2	55	10	2	56	15	2	57	20	2
86	49	46	—	50	51	—	51	56	—	53	1	—	54	6	—	55	11	—	56	16	—	57	21	—
87	49	46	2	50	51	2	51	56	2	53	1	2	54	6	2	55	11	2	56	16	2	57	21	2
88	49	48	—	50	53	—	51	58	—	53	3	—	54	8	—	55	13	—	56	18	—	57	23	—
89	49	48	2	50	53	2	51	58	2	53	3	2	54	8	2	55	13	2	56	18	2	57	23	2

Nieder-Oesterr: Metzen, Klafter, Eimer, Centner, oder Joche:	Geldwerth bei … zu:																							
	54			55			56			57			58			59			60			61		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
81	57	43	1	58	47	1	59	51	1	60	55	1	62	—	1	63	4	1	64	8	1	65	12	1
82	57	43	2	58	47	2	59	51	2	60	55	2	62	—	2	63	4	2	64	8	2	65	12	2
83	57	63	—	59	67	—	60	72	—	61	76	—	62	81	—	63	85	—	64	90	—	65	94	—
84	58	25	—	59	30	—	60	35	—	61	40	—	62	45	—	63	50	—	64	55	—	65	60	—
85	58	25	2	59	30	2	60	35	2	61	40	2	62	45	2	63	50	2	64	55	2	65	60	2
86	58	26	—	59	31	—	60	36	—	61	41	—	62	46	—	63	51	—	64	56	—	65	61	—
87	58	26	2	59	31	2	60	36	2	61	41	2	62	46	2	63	51	2	64	56	2	65	61	2
88	58	28	—	59	33	—	60	38	—	61	43	—	62	48	—	63	53	—	64	58	—	65	63	—
89	58	28	2	59	33	2	60	38	2	61	43	2	62	48	2	63	53	2	64	58	2	65	63	2

Nieder-Oesterr: Metzen, Klafter, Eimer, Centner, oder Joche:	Geldwerth bei … zu:																							
	62			63			64			65			66			67			68			69		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
81	66	16	1	67	20	1	68	24	1	69	28	1	70	32	1	71	36	1	72	40	1	73	44	1
82	66	16	2	67	20	2	68	24	2	69	28	2	70	32	2	71	36	2	72	40	2	73	44	2
83	66	99	—	67	103	—	68	108	—	69	112	—	70	117	—	71	121	—	72	126	—	73	130	—
84	66	65	—	67	70	—	68	75	—	69	80	—	70	85	—	71	90	—	72	95	—	73	100	—
85	66	65	2	67	70	2	68	75	2	69	80	2	70	85	2	71	90	2	72	95	2	73	100	2
86	66	66	—	67	71	—	68	76	—	69	81	—	70	86	—	71	91	—	72	96	—	73	101	—
87	66	66	2	67	71	2	68	76	2	69	81	2	70	86	2	71	91	2	72	96	2	73	101	2
88	66	68	—	67	73	—	68	78	—	69	83	—	70	88	—	71	93	—	72	98	—	73	103	—
89	66	68	2	67	73	2	68	78	2	69	83	2	70	88	2	71	93	2	72	98	2	73	103	2

Nieder-Oesterr: Metzen, Klafter, Eimer, Centner, oder Joche:	Geldwerth bei … zu:																							
	70			71			72			73			74			75			76			77		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
81	74	48	1	75	52	1	76	56	1	78	—	1	79	4	1	80	8	1	81	12	1	82	16	1
82	74	48	2	75	52	2	76	56	2	78	—	2	79	4	2	80	8	2	81	12	2	82	16	2
83	74	135	—	75	139	—	76	144	—	77	148	—	78	153	—	79	157	—	80	162	—	81	166	—
84	74	105	—	75	110	—	76	115	—	77	120	—	78	125	—	79	130	—	80	135	—	81	140	—
85	74	105	2	75	110	2	76	115	2	77	120	2	78	125	2	79	130	2	80	135	2	81	140	2
86	74	106	—	75	111	—	76	116	—	77	121	—	78	126	—	79	131	—	80	136	—	81	141	—
87	74	106	2	75	111	2	76	116	2	77	121	2	78	126	2	79	131	2	80	136	2	81	141	2
88	74	108	—	75	113	—	76	118	—	77	123	—	78	128	—	79	133	—	80	138	—	81	143	—
89	74	108	2	75	113	2	76	118	2	77	123	2	78	128	2	79	133	2	80	138	2	81	143	2

Nieder-Oesterr: Metzen, Klafter, Eimer, Centner, oder Joche:	Geldwerth bei … zu:																							
	78			79			80			81			82			83			84			85		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
81	83	20	1	84	24	1	85	28	1	86	32	1	87	36	1	88	40	1	89	44	1	90	48	1
82	83	20	2	84	24	2	85	28	2	86	32	2	87	36	2	88	40	2	89	44	2	90	48	2
83	83	171	—	84	175	—	85	180	—	86	184	—	87	189	—	88	193	—	89	198	—	90	202	—
84	83	145	—	84	150	—	85	155	—	86	160	—	87	165	—	88	170	—	89	175	—	90	180	—
85	83	145	2	84	150	2	85	155	2	86	160	2	87	165	2	88	170	2	89	175	2	90	180	2
86	83	146	—	84	151	—	85	156	—	86	161	—	87	166	—	88	171	—	89	176	—	90	181	—
87	83	146	2	84	151	2	85	156	2	86	161	2	87	166	2	88	171	2	89	176	2	90	181	2
88	83	148	—	84	153	—	85	158	—	86	163	—	87	168	—	88	173	—	89	178	—	90	183	—
89	83	148	2	84	153	2	85	158	2	86	163	2	87	168	2	88	173	2	89	178	2	90	183	2

Nieder-Oesterr: Metzen, Klafter, Eimer, Centner, oder Joche:	Geldwerth bei … zu:																							
	86			87			88			89			90			91			92			93		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
81	91	52	1	92	56	1	94	—	1	95	4	1	96	8	1	97	12	1	98	16	1	99	20	1
82	91	52	2	92	56	2	94	—	2	95	4	2	96	8	2	97	12	2	98	16	2	99	20	2
83	91	207	—	92	211	—	93	216	—	94	220	—	95	225	—	96	229	—	97	234	—	98	238	—
84	91	185	—	92	190	—	93	195	—	94	200	—	95	205	—	96	210	—	97	215	—	98	220	—
85	91	185	2	92	190	2	93	195	2	94	200	2	95	205	2	96	210	2	97	215	2	98	220	2
86	91	186	—	92	191	—	93	196	—	94	201	—	95	206	—	96	211	—	97	216	—	98	221	—
87	91	186	2	92	191	2	93	196	2	94	201	2	95	206	2	96	211	2	97	216	2	98	221	2
88	91	188	—	92	193	—	93	198	—	94	203	—	95	208	—	96	213	—	97	218	—	98	223	—
89	91	188	2	92	193	2	93	198	2	94	203	2	95	208	2	96	213	2	97	218	2	98	223	2

Nieder-Oesterr: Metzen, Klafter, Eimer, Centner, oder Joche:	Geldwerth bei … zu:																							
	94			95			96			97			98			99			100			101		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
81	100	24	1	101	28	1	102	32	1	103	36	1	104	40	1	105	44	1	106	48	1	107	52	1
82	100	24	2	101	28	2	102	32	2	103	36	2	104	40	2	105	44	2	106	48	2	107	52	2
83	99	243	—	100	247	—	101	252	—	102	256	—	103	261	—	104	265	—	105	270	—	106	274	—
84	99	225	—	100	230	—	101	235	—	102	240	—	103	245	—	104	250	—	105	255	—	106	260	—
85	99	225	2	100	230	2	101	235	2	102	240	2	103	245	2	104	250	2	105	255	2	106	260	2
86	99	226	—	100	231	—	101	236	—	102	241	—	103	246	—	104	251	—	105	256	—	106	261	—
87	99	226	2	100	231	2	101	236	2	102	241	2	103	246	2	104	251	2	105	256	2	106	261	2
88	99	228	—	100	233	—	101	238	—	102	243	—	103	248	—	104	253	—	105	258	—	106	263	—
89	99	228	2	100	233	2	101	238	2	102	243	2	103	248	2	104	253	2	105	258	2	106	263	2

6	12	7	4⁵	9	18	10	31	12	24	13	37	15	30		
6	16	7	50	9	24	10	58	12	32	14	6	15	40		
6	20	7	55	9	30	11	5	12	40	14	15	15	50		
6	24	8	—	9	36	11	12	12	48	14	24	16	—		
6	28	8	5	9	42	11	19	12	56	14	33	16	10		
6	32	8	10	9	48	11	26	13	4	14	42	16	20		
6	36	8	15	9	54	11	33	13	12	14	51	16	30		
6	40	8	20	10	—	11	40	13	20	15	—	16	40		
13	20	16	40	20	—	23	20	26	40	30	—	33	20		
20	—	25	—	30	—	35	—	40	—	45	—	50	—		
26	40	33	20	40	—	46	40	53	20	60	—	66	40		
33	20	41	40	50	—	58	20	66	40	75	—	83	20		
40	—	50	—	60	—	70	—	80	—	90	—	100	—		
46	40	53	20	70	—	81	40	93	20	105	—	116	40		
53	20	66	40	80	—	93	20	106	40	120	—	133	20		
60	—	75	—	90	—	105	—	120	—	135	—	150	—		
66	40	83	20	100	—	116	40	133	20	150	—	166	40		
133	20	166	40	200	—	233	20	266	40	300	—	333	20		
200	—	250	—	300	—	350	—	400	—	450	—	500	—		
266	40	333	20	400	—	466	40	533	20	600	—	666	40		
333	20	416	40	500	—	583	20	666	40	750	—	833	20		

licher Ertrag zu:

4 5 6 7 8 9 10

e r n:

I. Theil. Preis[illegible] ganzer Joche:

ieder- eſterr: Netzen, lafter, imer, entner,	Geldwerth bei[illegible]						Local-Preiſen zu:					
	odc						32		33		34	
	23		24		25							
oder Joche:	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
81	31	3	32	24	33	51	43	12	44	33	45	54
82	31	26	32	48	34	22	43	44	45	6	46	28
83	31	49	33	12	34	53	44	16	45	39	47	2
84	32	12	33	36	35	24	44	48	46	12	47	36
85	32	35	34	—	35	55	45	20	46	45	48	10
86	32	58	34	24	35	26	45	52	47	18	48	44
87	33	21	34	48	36	57	46	24	47	51	49	18
88	33	44	35	12	36	28	46	56	48	24	49	52
89	34	7	35	36	37	59	47	28	48	57	50	26
90	34	30	36	—	37	30	48	—	49	30	51	—

23 bis 46 ꝛc. folgt Pag. 8.

28	43	59	45	30	47	1	48	2	49	3	50	4	51	5	52	6	
56	44	28	46	—	47	32	49	4	50	36	52	8					
24	44	57	46	30	48	3	49	36	51	9	52	42					
52	45	26	47	—	48	34	50	8	51	42	53	16					
20	45	55	47	30	49	5	50	40	52	15	53	50					
48	46	24	48	—	49	36	51	12	52	48	54	24					
16	46	53	48	30	50	7	51	44	53	21	54	58					
44	47	22	49	—	50	38	52	16	53	54	55	32					
12	47	51	49	30	51	9	52	48	54	27	56	6					
40	48	20	50	—	51	40	53	20	55	—	56	40					
20	96	40	100	—	103	20	106	40	110	—	113	20					
—	145	—	150	—	155	—	160	—	165	—	170	—					
40	193	20	200	—	206	40	213	20	220	—	226	40					
20	241	40	250	—	258	20	266	40	275	—	283	20					
—	290	—	300	—	310	—	320	—	330	—	340	—					
40	338	20	350	—	361	40	373	20	385	—	396	40					
20	386	40	400	—	413	20	426	40	440	—	453	20					
—	435	—	450	—	465	—	480	—	495	—	510	—					
40	483	20	500	—	516	40	533	20	550	—	566	40					
20	966	40	1000	—	1033	20	1066	40	1100	—	1133	20					
—	1450	—	1500	—	1550	—	1600	—	1650	—	1700	—					
40	1933	20	2000	—	2066	40	2133	20	2200	—	2266	40					
20	2416	40	2500	—	2583	20	2666	40	2750	—	2833	20					

ährlicher Ertrag zu:

28 29 30 31 32 33 34

Jahren:

Nieder-Oesterr: Metzen, Klafter, Eimer, Centner, oder Joche:	Geld		nach den Local-Preisen zu: =Erträgniss zu:									
	35		42		43		44		45		46	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
81	47	15	42		58	3	59	24	60	45	62	6
82	47	50	24		58	46	60	8	61	30	62	52
83	48	25	6		59	29	60	52	62	15	63	38
84	49	—	48		60	12	61	36	63	—	64	24
85	49	35	30		60	55	62	20	63	45	65	10
86	50	10	12		61	38	63	4	64	30	65	56
87	50	45	54		62	21	63	48	65	15	66	42
88	51	20	36		63	4	64	32	66	—	67	28
			[illegible]		63	47	65	16	66	45	68	14

5000 | 3916 | 40 | 1/1000 | — | 4083 | 20 | 1/40 | 4750 | — | 4833 | 20

47 48 49 6 57 58

I. vichte, und Ertrag ganzer Joche:

Nieder-Oesterr: Metzen, Klafter, Eimer, Centner, oder Joche:	n, Centnern, nach den Local-Preisen zu: jährigen Geld-Erträgnisse zu:											
	53		54		55		56		57		58	
	e r n :											
	l.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
81	1	33	72	54	74	15	75	36	76	57	78	18
82	2	26	73	48	75	10	76	32	77	54	79	16
83	3	19	74	42	76	5	77	28	78	51	80	14
84	4	12	75	36	77	—	78	24	79	48	81	12
85	5	5	76	30	77	55	79	20	80	45	82	10
86	5	58	77	24	78	50	80	16	81	42	83	8
87	6	51	78	18	79	45	81	12	82	39	84	6
88	7	44	79	12	80	40	82	8	83	36	85	4
89	8	37	80	6	81	35	83	4	84	33	86	2
90	9	30	81	—	82	30	84	—	85	30	87	—
91	0	23	81	54	83	25	84	56	86	27	87	58
92	1	16	82	48	84	20	85	52	87	24	88	56
93	2	9	83	42	85	15	86	48	88	21	89	54
94	3	2	84	36	86	10	87	44	89	18	90	52
95	3	55	85	30	87	5	88	40	90	15	91	50
96	4	48	86	24	88	—	89	36	91	12	92	48
97	5	41	87	18	88	55	90	32	92	9	93	46
98	6	34	88	12	89	50	91	28	93	6	94	44
99	7	27	89	6	90	45	92	24	94	3	95	42
100	8	20	90	—	91	40	93	20	95	—	96	40
200	16	40	180	—	183	20	186	40	190	—	193	20
300	25	—	270	—	275	—	280	—	285	—	290	—
400	33	20	360	—	366	40	373	20	380	—	386	40
500	41	40	450	—	458	20	466	40	475	—	483	20
600	50	—	540	—	550	—	560	—	570	—	580	—
700	58	20	630	—	641	40	653	20	665	—	676	40
800	66	40	720	—	733	20	746	40	760	—	773	20
900	75	—	810	—	825	—	840	—	855	—	870	—
1000	83	20	900	—	916	40	933	20	950	—	966	40
2000	166	40	1800	—	1833	20	1866	40	1900	—	1933	20
3000	250	—	2700	—	2750	—	2800	—	2850	—	2900	—
4000	333	20	3600	—	3666	40	3733	20	3800	—	3866	40

Nieder-Oesterr: Metzen, Klafter, Eimer, Centner, oder Joche:	Gelowe		en Local-Preisen zu: gnisse zu:					
	59		1		8	9	10	
	Kreuzern:							
	fl.	kr.	fl.	r.	fl. kr.	fl. kr.	fl.	kr.
81	79	39	81	-	648 —	729 —	810	—
82	80	38	82	-	656 —	738 —	820	—
83	81	37	83	-	664 —	747 —	830	—
84	82	36	84	-	672 —	756 —	840	—
85	83	35	85	-	680 —	765 —	850	—
86	84	34	86	-	688 —	774 —	860	—
87	85	33	87	-	696 —	783 —	870	—
88	86	32	88	-	704 —	792 —	880	—
89	87	31	89	-	712 —	801 —	890	—
90	88			-	720 —	810 —	900	—

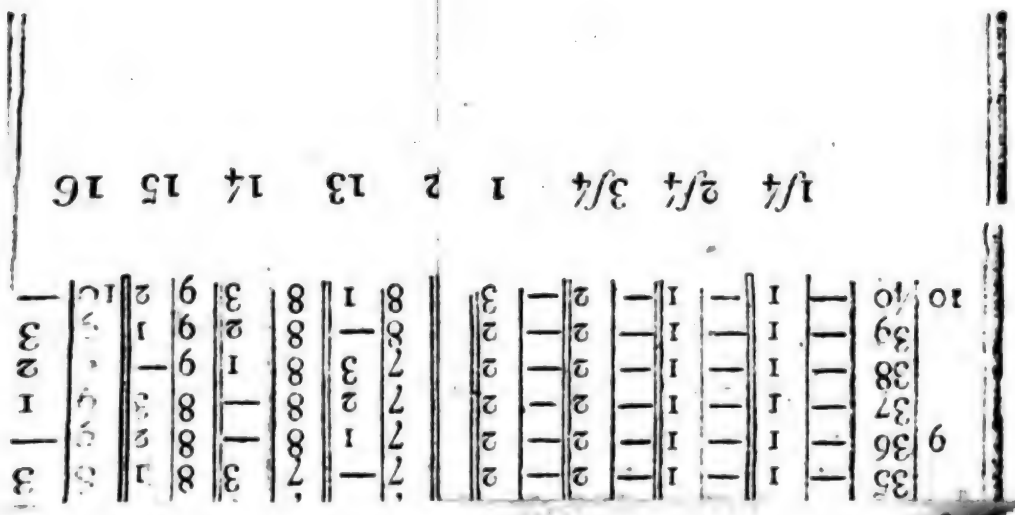

...e von n: ó: Metzen oder Klaftern:

16. Th von Me od Klaf	...n Local-Preisen zu:	8		9		10		11		12		13		14		15		16	
	z e r n:																		
	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
	—	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2
	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3
1	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	1	—	1	—	1	—
	2	—	3	—	3	—	3	—	3	1	—	1	—	1	—	1	1	1	1
	3	—	3	—	3	1	—	1	—	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2
	3	1	—	1	—	1	—	1	1	1	1	1	2	1	2	1	3	1	3
2	—	1	—	1	1	1	1	1	2	1	2	1	3	1	3	2	—	2	—
	—	1	1	1	1	1	2	1	2	1	3	1	3	2	—	2	—	2	1
	—	1	1	1	2	1	2	1	3	2	—	2	—	2	1	2	1	2	2
	1	1	2	1	2	1	3	2	—	2	—	2	1	2	2	2	2	2	3
3	1	1	2	1	3	2	—	2	—	2	1	2	2	2	3	2	3	3	—
	2	1	3	1	3	2	—	2	1	2	2	2	3	2	3	3	—	3	1
	2	1	3	2	—	2	1	2	2	2	3	2	3	3	—	3	1	3	2
	3	2	—	2	—	2	1	2	2	2	3	3	—	3	1	3	2	3	3
4	3	2	—	2	1	2	2	2	3	3	—	3	1	3	2	3	3	4	—
	3	2	1	2	2	2	3	3	—	3	1	3	2	3	3	4	—	4	1
	—	2	1	2	2	2	3	3	—	3	2	3	3	4	—	4	1	4	2
	—	2	2	2	3	3	—	3	1	3	2	3	3	4	1	4	2	4	3
[illegible]	1	2	2	2	3	3	1	3	2	3	3	4	—	4	2	4	3	5	—
	1	2	3	3	—	3	1	3	2	4	—	4	1	4	2	4	3	5	1
	2	2	3	3	—	3	2	3	3	4	1	4	2	4	3	5	1	5	2
	2	3	—	3	1	3	2	4	—	4	1	4	3	5	—	5	2	5	3
[illegible]	3	3	—	3	2	3	3	4	1	4	2	5	—	5	1	5	3	6	—
	3	3	1	3	2	4	—	4	1	4	3	5	—	5	2	5	3	6	1
	3	3	1	3	3	4	—	4	2	5	—	5	1	5	3	6	—	6	2
	—	3	2	3	3	4	1	4	3	5	—	5	2	6	—	6	1	6	3
	—	3	2	4	—	4	2	4	3	5	1	5	3	6	1	6	2	7	—
	1	3	3	4	—	4	2	5	—	5	2	6	—	6	1	6	3	7	1
	1	3	3	4	1	4	3	5	1	5	3	6	—	6	2	7	—	7	2
	2	4	—	4	1	4	3	5	1	5	3	6	1	6	3	7	1	7	3
	2	4	—	4	2	5	—	5	2	6	—	6	2	7	—	7	2	8	—
	[illegible]	[illegible]	[illegible]	4	3	5	1	5	3	6	1	6	3	7	1	7	3	8	1
	[illegible]	[illegible]	[illegible]	4	3	5	1	5	3	6	2	7	—	7	2	8	—	[illegible]	[illegible]

16.	64.	zu:																
Theile von n. d. Metzen oder Klaftern:		17		18		[illegible]	30		31		32		33		34		35	
		kr.	pf.	kr.	pf.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
	1	—	1	—	1	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2
	2	—	2	—	2	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—
	3	—	3	—	3	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3
1	4	1	—	1	1	3	2	—	2	—	2	—	2	—	2	1	[illegible]	1
	5	1	1	1	2	1	2	1	2	2	2	2	2	2	2	3	2	3
	6	1	2	1	3	3	2	3	3	—	3	—	3	—	3	1	[illegible]	1
	7	1	3	2	—	1	3	1	3	2	3	2	3	2	3	3	[illegible]	3
2	8	2	1	2	1	3	3	3	4	—	4	—	4	1	4	1	4	2
	9	2	2	2	2													
	10	2	3															
	11																	

Die Fortsetzung von 11/16 — bis

36 37 38 39 40 51 52 53 54

Nr.	Tag	Monat	Jahr	Stunde	Minute	Sekunde	Bemerkung
1	1	1	1	1	1	1	
2	2	2	2	2	2	2	
3	3	3	3	3	3	3	
4	4	4	4	4	4	4	
5	5	5	5	5	5	5	
6	6	6	6	6	6	6	
7	7	7	7	7	7	7	
8	8	8	8	8	8	8	
9	9	9	9	9	9	9	
10	10	10	10	10	10	10	
11	11	11	11	11	11	11	
12	12	12	12	12	12	12	
13	13	13	13	13	13	13	
14	14	14	14	14	14	14	
15	15	15	15	15	15	15	
16	16	16	16	16	16	16	
17	17	17	17	17	17	17	
18	18	18	18	18	18	18	
19	19	19	19	19	19	19	
20	20	20	20	20	20	20	
21	21	21	21	21	21	21	
22	22	22	22	22	22	22	
23	23	23	23	23	23	23	
24	24	24	24	24	24	24	
25	25	25	25	25	25	25	
26	26	26	26	26	26	26	
27	27	27	27	27	27	27	
28	28	28	28	28	28	28	
29	29	29	29	29	29	29	
30	30	30	30	30	30	30	
31	31	31	31	31	31	31	
32	32	32	32	32	32	32	
33	33	33	33	33	33	33	
34	34	34	34	34	34	34	
35	35	35	35	35	35	35	
36	36	36	36	36	36	36	
37	37	37	37	37	37	37	
38	38	38	38	38	38	38	
39	39	39	39	39	39	39	
40	40	40	40	40	40	40	
41	41	41	41	41	41	41	
42	42	42	42	42	42	42	
43	43	43	43	43	43	43	
44	44	44	44	44	44	44	
45	45	45	45	45	45	45	
46	46	46	46	46	46	46	
47	47	47	47	47	47	47	
48	48	48	48	48	48	48	
49	49	49	49	49	49	49	
50	50	50	50	50	50	50	
51	51	51	51	51	51	51	
52	52	52	52	52	52	52	
53	53	53	53	53	53	53	
54	54	54	54	54	54	54	
55	55	55	55	55	55	55	
56	56	56	56	56	56	56	
57	57	57	57	57	57	57	
58	58	58	58	58	58	58	
59	59	59	59	59	59	59	
60	60	60	60	60	60	60	
61	61	61	61	61	61	61	
62	62	62	62	62	62	62	
63	63	63	63	63	63	63	
64	64	64	64	64	64	64	
65	65	65	65	65	65	65	
66	66	66	66	66	66	66	
67	67	67	67	67	67	67	
68	68	68	68	68	68	68	
69	69	69	69	69	69	69	
70	70	70	70	70	70	70	
71	71	71	71	71	71	71	
72	72	72	72	72	72	72	
73	73	73	73	73	73	73	
74	74	74	74	74	74	74	
75	75	75	75	75	75	75	
76	76	76	76	76	76	76	
77	77	77	77	77	77	77	
78	78	78	78	78	78	78	
79	79	79	79	79	79	79	
80	80	80	80	80	80	80	
81	81	81	81	81	81	81	
82	82	82	82	82	82	82	
83	83	83	83	83	83	83	
84	84	84	84	84	84	84	
85	85	85	85	85	85	85	
86	86	86	86	86	86	86	
87	87	87	87	87	87	87	
88	88	88	88	88	88	88	
89	89	89	89	89	89	89	
90	90	90	90	90	90	90	
91	91	91	91	91	91	91	
92	92	92	92	92	92	92	
93	93	93	93	93	93	93	
94	94	94	94	94	94	94	
95	95	95	95	95	95	95	
96	96	96	96	96	96	96	
97	97	97	97	97	97	97	
98	98	98	98	98	98	98	
99	99	99	99	99	99	99	
100	100	100	100	100	100	100	

Date	Time	Temperature				Wind		Rain	Remarks
		Dry Bulb		Wet Bulb					
		Max	Min	Max	Min	Direction	Force		

| | | |

| | | |

| | | |

| | | |

| | | |

Ancient Art
Ancient Art
Ancient Art

Ⅱ 1 1 1

| | | |

Name	Age	Sex	Address	Occupation	Remarks

Tempo	Tempo	Tempo	Tempo	Tempo	Tempo	Tempo	Tempo	Tempo	Tempo
Tempo	Tempo	Tempo	Tempo	Tempo	Tempo	Tempo	Tempo	Tempo	Tempo

Tafel von 1 bis 4 Einheiten.

| | | |

100. Theile oder Pfunde von n. ö. Centnern:	17		18		19		31		32		33		34		35	
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
51	8	3	9	1	9	3	15	3	16	1	16	3	17	1	17	3
52	8	3	9	1	10	—	16	—	16	3	17	1	17	3	18	1
53	9	—	9	2	10	—	16	2	17	—	17	2	18	—	18	2
54	9	1	9	3	10	1	16	3	17	1	17	3	18	1	19	—
55	9	1	10	—	10	2	17	—	17	2	18	1	18	3	19	1
[illegible]	[illegible]		10	—	[illegible]	3	[illegible]		[illegible]		18	2	19	—	[illegible]	

36 37 38 39 51 52 53 54

100	36	—	37	—	38	—	39	—	51	—	52	—	53	—	54	—
99	35	3	36	3	37	2	38	2	50	2	51	2	52	2	53	2
98	35	1	36	1	37	1	38	—	50	—	51	—	52	—	53	—
97	35	—	36	—	36	3	37	2	49	2	50	2	51	2	52	2
96	34	2	35	2	36	2	37	—	49	—	50	—	51	—	51	3
95	34	1	35	1	36	—	37	—	48	2	49	2	50	1	51	1
94	33	3	34	3	35	3	36	—	48	—	49	—	49	3	50	3
93	33	2	34	2	35	1	36	—	47	2	48	—	49	1	50	1
92	33	—	34	—	35	—	36	—	47	—	47	3	48	3	49	3
91	32	3	33	3	34	2	35	2	46	2	47	1	48	1	49	1
90	32	2	33	1	34	1	35	—	46	—	46	3	47	3	48	—
89	32	—	33	—	33	3	34	2	45	2	46	1	47	1	48	—
88	31	3	32	2	33	2	34	—	45	—	45	3	46	3	47	—
87	31	1	32	1	33	—	34	—	44	1	45	1	46	—	47	—
86	31	—	31	3	32	3	33	—	43	3	44	3	45	2	46	—
[illegible]	30	2	31	2	32	1	33	—	43	2	44	1	45	—	46	—

a. Neue Gruppe 31.

| | | |

Fig. 19

Jan 23 Akademie vom 10.-14. Okt.

Akademie-Übersicht

| | | |

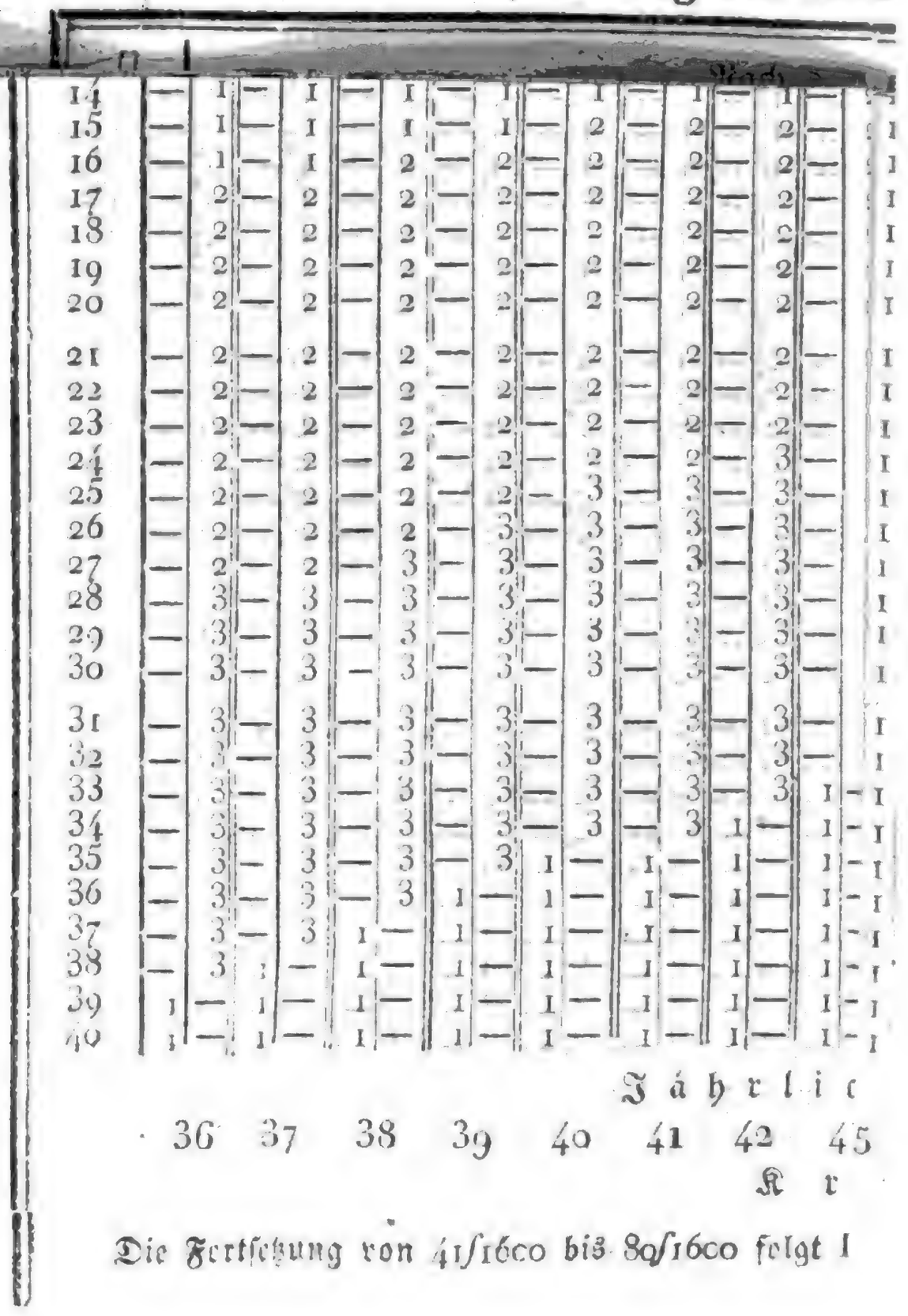

	Jährlich							
	36	37	38	39	40	41	42	45
	Kr							
14	— 1	— 1	— 1	— 1	— 1	— 1	— 1	— 1
15	— 1	— 1	— 1	— 1	— 2	— 2	— 2	— 1
16	— 1	— 1	— 2	— 2	— 2	— 2	— 2	— 1
17	— 2	— 2	— 2	— 2	— 2	— 2	— 2	— 1
18	— 2	— 2	— 2	— 2	— 2	— 2	— 2	— 1
19	— 2	— 2	— 2	— 2	— 2	— 2	— 2	— 1
20	— 2	— 2	— 2	— 2	— 2	— 2	— 2	— 1
21	— 2	— 2	— 2	— 2	— 2	— 2	— 2	— 1
22	— 2	— 2	— 2	— 2	— 2	— 2	— 2	— 1
23	— 2	— 2	— 2	— 2	— 2	— 2	— 2	— 1
24	— 2	— 2	— 2	— 2	— 2	— 2	— 3	— 1
25	— 2	— 2	— 2	— 2	— 3	— 3	— 3	— 1
26	— 2	— 2	— 2	— 3	— 3	— 3	— 3	— 1
27	— 2	— 2	— 3	— 3	— 3	— 3	— 3	— 1
28	— 3	— 3	— 3	— 3	— 3	— 3	— 3	— 1
29	— 3	— 3	— 3	— 3	— 3	— 3	— 3	— 1
30	— 3	— 3	— 3	— 3	— 3	— 3	— 3	— 1
31	— 3	— 3	— 3	— 3	— 3	— 3	— 3	— 1
32	— 3	— 3	— 3	— 3	— 3	— 3	— 3	— 1
33	— 3	— 3	— 3	— 3	— 3	— 3	— 3	1 — 1
34	— 3	— 3	— 3	— 3	— 3	— 3	1 — 1	1 — 1
35	— 3	— 3	— 3	— 3	1 — 1	1 — 1	1 — 1	1 — 1
36	— 3	— 3	— 3	1 — 1	1 — 1	1 — 1	1 — 1	1 — 1
37	— 3	— 3	1 — 1	1 — 1	1 — 1	1 — 1	1 — 1	1 — 1
38	— 3	1 — 1	1 — 1	1 — 1	1 — 1	1 — 1	1 — 1	1 — 1
39	1 — 1	1 — 1	1 — 1	1 — 1	1 — 1	1 — 1	1 — 1	1 — 1
40	1 — 1	1 — 1	1 — 1	1 — 1	1 — 1	1 — 1	1 — 1	1 — 1

Die Fortsetzung von 41/1600 bis 80/1600 folgt I

Fig. 14.

Jänner
Hornung
März
April
May
Juny
July
August
September
October
November
December
15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14
Gr. Min.
0 0
0 30
1 0
1 30
2 0
2 30
3 0
3 30
4 0
4 30
5 0
5 30
6 0
6 30
7 0
7 30
8 0
8 30
9 0
9 30
10 0
10 30
11 0
11 30
12 0

Der 17. Monat von 31 Tagen.

| | | |

Die Bezeichnung der Figuren ist im Text angegeben. Fig. 6.

der □ Klaftern vom n: ö: Joche:

Geld-Erträgnisse zu:

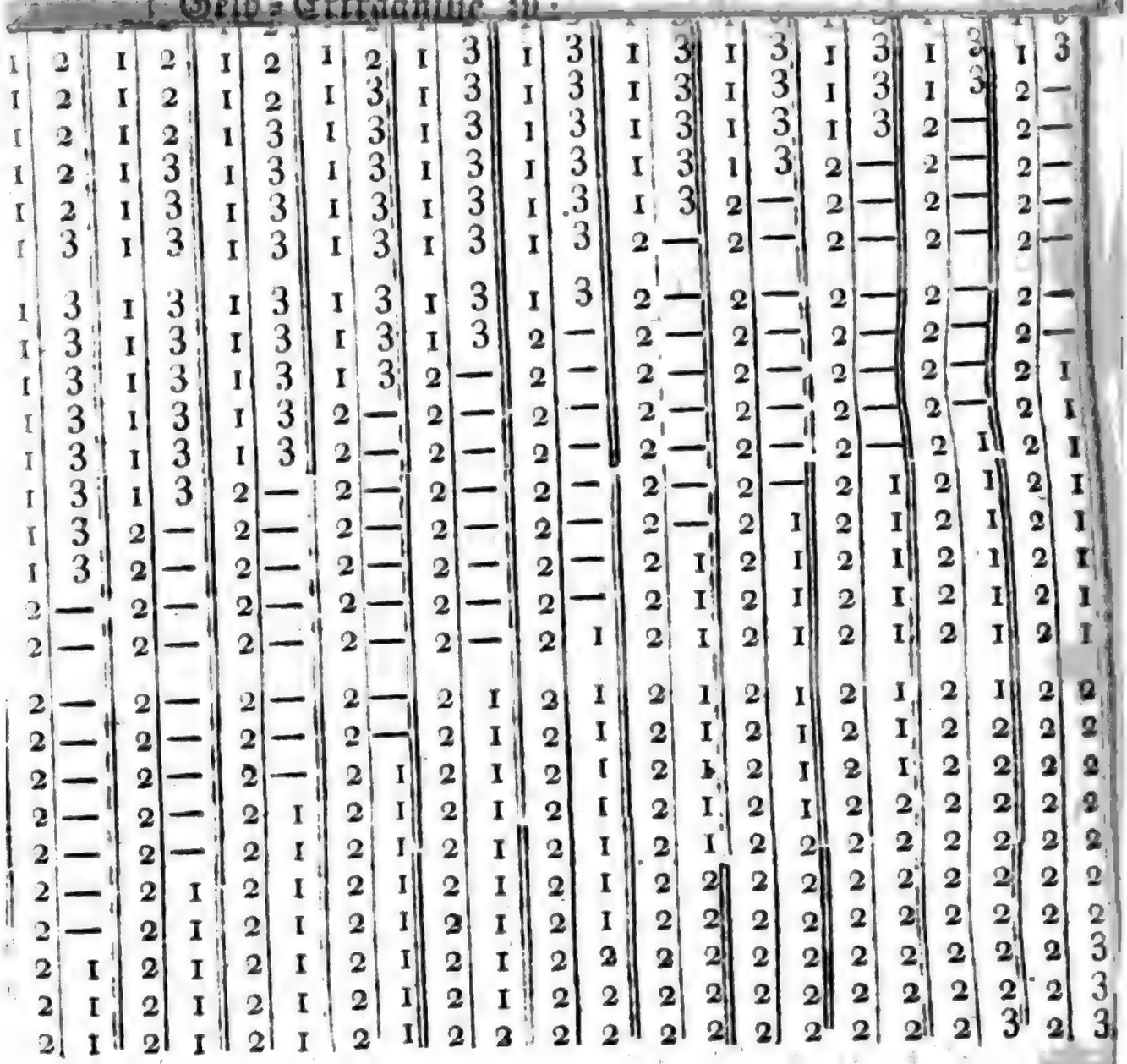

er Ertrag zu:

44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54

euzern:

ag. 24.

| | | |

Wahl-Ge
Wahl-Ge
Wahl-Ge

Eisenbahn-Direktionsbezirk Mainz.

| | | |

Anwendung

1tens. Bey der Berechnung der Natural=Pro

Wenn z. B. die Frage wäre: was kosten
so suchet und findet man im ersten Theile des Schlü

im zweyten Theile des Schlüssels

der Geldwerth der $26\frac{12}{16}$ Metzen zu 2 fl. $36\frac{1}{4}$
u. s.

2tens. Bey der Berechnung der Grunderträge

Wenn z. B. ein in seiner Kultur neu ver
alten Kultur verbliebenen Grunde B. verglich
$298\frac{94}{100}$ Centner Heu zu $36\frac{2}{4}$ kr. erträgt, so

1) vom Grunde B. der Natural=Ertr
berechnen, mit .. ..
2) der Geldwerth dieses Ertrages, (i
auszumitteln, und hierauf erst
3) der jährliche Geldertrag des Grun
vom Joche zu berechnen, nähmlich

man suchet und findet im ersten Theile des Schlüsse

im fünften Theile des Schlüssels: 300

der jährliche Grundertrag von $57\frac{30}{16}$

Kurz, auch hier Kunst-Reuter, auf einem Grundstücke
von 10 Morgen 50 □R. 1 Wohnhaus, 1 Scheune, 1 Stall
und 1 Backofen, Assec. 1000 Thlr. Brandkasse 1000 Thlr.
Feuerkasse 1000 Thlr.

— 12 Morgen haben 1 Wohnhaus, 1 Scheune, 1 Stall
und 1 Backofen, Assec. 1000 Thlr. Brandkasse 1000 Thlr.
Feuerkasse 1000 Thlr.

Im Dorfe Langhof im Magdeburgischen, auch ein Pfarrdorf, ist
Pfarrer Lieberkühn, der Sohn des Pfarrers Lieberkühn in Barby, welcher
Pfarrer Lieberkühn, der Sohn meines Vaters Bruder, Pfarrer
in Barby, Lieberkühn (Lieb-es-wird-ihm-schwer-sich-von-der-Welt-zu-trennen)
ist ein Neffe meines Vaters, Pfarrer Lieberkühn in Barby, Lieberkühn
(Lieb-es-wird-ihm-schwer-sich-von-der-Welt-zu-trennen) ist ein Neffe meines Vaters,
Pfarrer Lieberkühn

	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf
Safran=	2	45	—
Fingerhutblätter=	—	6	1
Alantwurzel=	—	5	3
Euphorbiumgummi=	—	8	3
Guajakgummiharz=	—	9	2
Schwarze Nießwurzel=	—	5	—
Aepfelsaure Eisen=	—	12	—
Myrrhen=	—	11	1
Mohn=	—	35	—
Weiße Bibernell=	—	6	1
Föhrensproßen=	—	5	3
Eichenrinden=	—	5	—
Oesterreichische Rhabarber=	—	9	2
Chinesische Rhabarber=	—	25	—

Einstweilen.

	Pondus. Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Tincturae valerianae sylvest. rad.	—	—
Trochiscorum de castoreo	—	—
Turionum pini	—	—
— lupuli.....	—	—
Unguenti acetatis plumbi.....	—	—
— aeruginis, *vide*: Oximellis aeruginis.		
— aromatici	—	—
— hydrargyri cinerei ..	—	—
— — — citrini ..	—	—
— mercurialis, *vide*: Unguenti hydrargyri cinerei.		
— mercurialis citrini, *vide*: Unguenti hydrargyri citrini.		
— nervini, *vide*: Unguenti aromatici.		
— oxygenati ex tempore parandi	—	—

	Für das Jahr [illegible]
Kreis-General-Lieder	
Hauptgüter	
Rittergüter	
Freie Güter	
Dorfgüter	
Bauergüter	
Neue Güter	
Neue Häuser	
Neue Mühlen	
Neue [illegible]	
Neue [illegible]	
Neue [illegible]

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Unguenti ad scabiem, *vide*: Unguenti sulfurati.		
— simplicis	—	—
— sulfurati	—	—
— terebinthinati	—	—

		In Einlösungs-Scheinen.		
		fl.	kr.	pf.
Einfache.....	Salbe.	—	4	2
Schwefel=		—	6	1
Terpenthin=		—	3	—

TAXA

PRO

VARIIS LABORIBUS PHARMACEUTICIS.

Pro coquendo cataplasmate .....

Pro decoctione per 1/4 horae .....

Pro decoctione per 1/2 horam .....

Pro decoctione per horam .....

Pro infusione calida .....

Pro digestione calida per horam .....

Pro digestione calida per duas vel tres horas ..

Pro clarificatione cum albumine ovi .....

Pro paratione emulsionis ad libram unam usque ad duas .....

Pro paratione seri lactis librae unius non clarificati simul c. lacte .....

Pro paratione seri lactis librae unius cum albumine ovi clarificati simul cum lacte ..

Pro filtratione infusi vel decocti .....

Pro formandis pillulis vel trochiscis grani unius vel duorum, drachma una .....

Pro formandis pillulis granorum trium vel quatuor, drachma una .....

Taxe
für
verschiedene Apotheker-Arbeiten.

	kr.
Für das Kochen eines Breyumschlags	12¾
Für das Kochen eines Decocts durch eine Viertelstunde.....	7¾
Für das Kochen eines Decocts durch eine halbe Stunde	12¾
Für das Kochen eines Decocts durch eine Stunde	20
Für die Bereitung eines heißen Aufgusses	5
Für eine warme Digestion durch eine Stunde ..	7¾
Für eine warme Digestion durch zwey oder drey Stunden	15
Für das Klären mit Eyweis	7¾
Für die Bereitung eines oder zweyer Pfunde Samenmilch	7¾
Für die Bereitung eines Pfundes Molken ohne Klärung sammt der Milch.....	15
Für die Bereitung eines Pfundes mit Eyweis geklärter Molken, sammt der Milch	25
Für das Filtriren eines Aufgußes oder Decocts	2¾
Für ein Quentchen Pillen-Formiren von ein oder zwey Gran Schwere.....	5
Für ein Quentchen Pillen-Formiren von drey bis vier Gran	2¾

Pro fusione morsulorum unciae semis .....
Pro divisione pulverum et electuariorum in doses sex cum charta *).....

*) Sed hoc non valet pro formulis ubi praescriptum est : *fiat pulvis et dentur tales* : quo casu praeter chartam a pharmacopoeo nihil pro labore exigendum erit.

Pro charta ad expediendas species et simplicia ab uncia una ad uncias tres .....

Vitra duplicata alba et viridia cum subere, ligamento et signatura.

Ad drachmam unam, drachmas duas, unciam semis et unciam unam.....
Ad uncias duas, tres et quatuor .....
Ad uncias quinque et sex .....
Ad uncias septem, octo et decem .....
Ad libram unam .....
Ad libram unam semis et libras duas .....
Ad libras tres et quatuor .....

	kr.
Für die Zubereitung eines Lothes Morſellen ..	2¾
Für die Abtheilung der Pulver oder Lattwergen in ſechs Doſes ſammt den Kapſeln und Ueberſchlagpapier *)	7¾
*) Dieſes gilt aber nicht bey ſolchen Recepten, auf welchen der Ausdruck: *fiat pulvis et dentur tales*: ſteht, bey dieſen darf nur das Papier allein angerechnet werden mit	2¾
Für das Papier zum Einmachen der Species, und Simplicia von zwey bis ſechs Loth	1¾

Weiße und grüne Duplicat-Gläſer mit Stöpſel, Verband und Signatur.

	Weiße	Grüne
	kr.	kr.
Auf ein, zwey Quentchen, ein und zwey Loth	10	5
Auf vier, ſechs und acht Loth	12	6¼
Auf zehn und zwölf Loth	15	7¾
Auf vierzehn, achtzehn und zwanzig Loth	18	9
Auf ein Pfund.....	20	12
Auf ein und ein halbes und zwey Pfund ..	30	15
Auf drey und vier Pfund	40	20

Fictilia cum ligamento et signatura.

Ad drachmas duas, unciam semis et unciam unam .....
Ad uncias duas, tres et quatuor .....
Ad uncias quinque et sex. .....
Ad uncias octo et decem .....
Ad libram unam .....
Ad libram unam semis et libras duas. .....
Ad libras tres .....
— — quatuor.....

Scatulae charta obductae cum signatura.

Ad drachmas duas, unciam semis et unciam unam .....
Ad uncias duas, tres et quatuor.....
Ad uncias quinque et sex .....
Ad libram unam .....
Ad libram unam semis et libras duas .....
Ad libras tres .....
Ad libras quatuor .....

	kr.
Tiegel sammt Verband und Signatur.	
Auf zwey Quentchen, ein und zwey Loth	5
Auf vier, sechs und acht Loth	6
Auf zehn und zwölf Loth	9
Auf sechzehn und zwanzig Loth	12¾
Auf ein Pfund	16
Auf ein und ein halbes und zwey Pfund	25
Auf drey Pfund	30
Auf vier Pfund	40
Mit Papier überzogene Schachteln sammt Signatur.	
Auf zwey Quentchen, ein und zwey Loth.....	5
Auf vier, sechs und acht Loth	8¾
Auf zehn und zwölf Loth	11¼
Auf ein Pfund.....	15
Auf ein und ein halbes und zwey Pfund	20
Auf drey Pfund	25
Auf vier Pfund	30

183.

Zollbegünstigung der in Eisen arbeitenden Gewerken bey der Einfuhr des alten und Brucheisens.

Hofkammer-Decret vom 14. August 1819, Zahl 32739; Regierungs-Verordnung vom 27. August 1819, Zahl 31990. An die Kreisämter und die Stadthauptmannschaft.

Die k. k. Hofkammer hat im Einverständnisse mit der k. k. Commerz-Hofcommission zur Begünstigung der inländischen in Eisen arbeitenden Gewerken zu beschließen befunden, daß denselben die Einfuhr des durch das Hofkammer-Decret vom 9. April 1817, Zahl 16714, verbothenen alten und Brucheisens dort, wo der leichtere Bezug desselben eintritt, gegen vorläufige Bewilligung der Regierung, und gegen Entrichtung eines fünfpercentigen Einfuhrzolles, welcher nach der in dem neuen Eisen-Tariffe für diesen Artikel angenommenen Schätzung von 4 fl. pr. Centner mit 12 kr. entfällt, gestattet werde.

184.

Bau-Reparationen, die ein Staats- oder Fondsgut als Kirchen- oder Schulpatron betreffen.

Regierungs-Decret vom 16. August 1819, Zahl 30926. An die Kreisämter.

Alle vorzunehmenden Kirchen-, Pfarrhof- und Schulhaus-Reparationen (bey welchen ein Staats- oder Fondsgut als Patron eintritt) sind vorerst an die Patronats-

Herrschaft zu verweisen, und dann erst, wenn von letzterer keine Abhülfe geleistet werden sollte, Amt zu handeln, indem sämmtlichen Wirthschaftsämtern aufgetragen wurde, über jede Anzeige von Baugebrechen an gedachten Häusern, die Untersuchung zu pflegen, die Kostenüberschläge zu verfassen, und solche alsogleich vorzulegen.

185.

Die Verhandlungen wegen Ueberschreitungen des Postpatentes sind an die Regierung zu leiten.

Hofkammer-Decret vom 17. August 1819, Zahl 34672; Regierungs-Verordnung vom 27. August 1819, Zahl 32434. An die Kreisämter und Eröffnung an die k. k. Oberstho-Postverwaltung.

Die Regierung hat mit Mißfallen wahrgenommen, daß ihr nicht immer, und selbst oft erst nach langem Umtriebe, postpatentwidrige Vorfälle und Willkührlichkeiten, die sich manche Postmeister gegen die Vorschriften der allerhöchsten Postpatente erlauben, zur Entscheidung vorgelegt werden.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, hat das Kreisamt die in seinem Kreise befindlichen Postmeister, so wie es unter Einem auch den übrigen Kreisämtern aufgetragen wird, anzuweisen, daß sie jeden auf ihren Poststationen vorkommenden postwidrigen Vorfall unverzüglich der betreffenden Ortsobrigkeit bekannt machen sollen, damit dieselbe die nöthigen Erhebungen, welche

nur ihr allein, und keineswegs den Postmeistern zuste-hen, sogleich vornehme, wo sodann die gepflogenen Ver-handlungen mit den Original-Protokollen ungesäumt der Regierung durch das Kreisamt zur Entscheidung vorzu-legen sind.

186.

Herabsetzung des Zolles für Strohsack- und Siegel-Leinwanden bey der Ausfuhr nach Ungarn.

Hofkammer-Decret vom 17. August 1819, Zahl 34,700. An die Nieder-Oesterreichische Zollgefällen-Administration.

In Anbetracht dessen, daß der Zollbetrag von 2 fl. für die Strohsack- und Siegel-Leinwanden bey dem äu-ßerst geringen Werthe derselben sehr hoch, und dem Ab-satze dieser Leinwand-Gattungen aus den Deutschen in die Ungarischen Provinzen hinderlich befunden worden ist, hat die k. k. Hofkammer solchen für die Zukunft für die Deutsch-erbländischen Strohsack- und Siegel-Lein-wanden, welche ohnehin von allen übrigen, mit dem Zolle von 2 fl. auch fernerhin belegt bleibenden Leinwand-Gattungen leicht zu unterscheiden sind, im Einverständ-nisse mit der k. k. Commerz-Hofcommission, mit dem schon früher bestandenen Ungarischen Consumo-Dreyßigst-Zoll pr. 21 ½ kr. vom Centner zu bestimmen befunden.

187.

In wie ferne der den Städten und Dominien gestattete Bezug der Amts-Taxen in Conventions-Münze auch von den Grundbuchs-Gebühren gilt.

Hofkanzley-Decret vom 19. August 1819, Zahl 25587; Regierungs-Verordnung vom 2. September 1819, Zahl 33447. An sämmtliche Unterbehörden.

Nach der Normal-Vorschrift (Hofkanzley-Decret vom 15. May 1819, Zahl 15531) sind die Städte und Dominien berechtiget, alle Taxen für gerichtliche und obrigkeitliche Amtshandlungen nach den ursprünglichen Ausmaßen in Conventions-Münze einzuheben.

Da die in dem 26. §. des 4. Titels im Tractatus de juribus incorporalibus aufgeführten Gebühren, solche Taxen sind, welche für die obrigkeitlichen Amtshandlungen des Grundbuches entrichtet werden müssen, und nicht zu den eigentlichen Urbarial-Abgaben gehören; so können dieselben allerdings ebenfalls nach der ursprünglichen Ausmaß in Conventions-Münze gefordert werden, in so weit sie nicht in einer bestimmten Quote des Capitalswerthes ausgesprochen sind, für welchen Fall sich die Taxe nach der Valuta, in welcher dieser Preis angeschlagen wird, richten muß.

188.

Die Voruntersuchung über Verbrechen, worüber die Erkenntniß der höheren Behörde vorbehalten ist, kann nur von dieser aufgehoben werden.

Hofkanzley-Decret vom 19. August 1819, Zahl 26310; Regierungs-Circular vom 30. August 1819, Zahl 32544.

Seine k. k. Majestät haben über einen Höchstdenselben von der k. k. Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen erstatteten Vortrag, mit allerhöchster Entschließung vom 3. Julius 1819 zu entscheiden geruhet, daß bey den nach Maßgabe der §§. 433 und 442 des I. Theiles des allgemeinen Strafgesetzes dem Erkenntnisse der höheren und der höchsten Behörde vorbehaltenen Verbrechen die Criminal-Gerichte von einer eingeleiteten Voruntersuchung aus eigener Macht abzulassen nicht befugt seyn, sondern wenn sie dieses nothwendig finden, hierüber vorläufig die Acten dem Obergerichte vorlegen sollen, welches in den der Erkenntniß der obersten Justizstelle vorbehaltenen Verbrechen, von dieser die Entscheidung einzuhohlen haben wird.

189.

Bestimmung der Währung für Gehalte, die ein Beamter aus verschiedenen Cassen bezieht.

Hofkammer-Decret vom 19. August 1819, Zahl 35592; Hofkanzley-Decret vom 4. September 1819, Zahl 27536; Regierungs-Verordnungen vom 25. August und 21. September 1819, Zahl 32228 und 35376. An sämmtliche Unterbehörden.

Seine Majestät haben mit der allerhöchsten Ent-

schließung vom 6. August 1819 allergnädigst anzuordnen geruhet, daß jedem Beamten, in so ferne er verschiedene Dienste bekleidet, die mit jedem Dienste verbundene Gebühr in der Art zuzuwenden sey, wie es für die Cassen oder Fonde, aus welchen die Gebühr entrichtet wird, im Allgemeinen vorgeschrieben ist.

Daher seyen die Gebühren da, wo selbe in Münze bezahlt werden, in Münze, und da, wo sie noch im Papiergelde berichtigt werden, im Papiergelde mit denjenigen Zuschüssen, welche im Allgemeinen festgesetzt sind, und welche die Kräfte der Fonds erlauben, zu berichtigen; es habe daher auch künftig die Zusammenstellung zweyer oder mehrerer Besoldungen, die ein und dasselbe Individuum aus verschiedenen Cassen oder Fonden bezieht, zur Berechnung der Percenten-Zuschüsse auf den Gehalt im Papiergelde gänzlich zu unterbleiben; und nur jeder einzelne Betrag, der aus einem Fonde erfolgt wird, habe ohne Rücksicht auf einen anderen bey dieser Percentenzuschuß-Ausmaß künftig die Bestimmung zu liefern.

Sonach hat es von der mit der Hofkammer-Verordnung vom 8. Januar 1819, Zahl 1429, kundgemachten allerhöchsten Entschließung vom 29. December 1818 wieder abzukommen, und sind die Percenten-Zuschüsse von jeder einzelnen Gebühr im Papiergelde nach der allerhöchsten Entschließung vom 4. Januar 1815 enthaltenen Ausmaß künftig zu erfolgen.

190.

Erläuterung der Verordnung wegen Behandlung der invaliden Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, bey dem Uebertritte in Civil-Dienste, rücksichtlich des Gehalts-Mehrdrittels.

Hofkammer-Decret vom 19. August 1819, Zahl 35717; Regierungs-Verordnung vom 4. September 1819, Zahl 33510. An die Kreisämter und die Stadthauptmannschaft.

Zur Behebung einiger Bedenken, welche gegen die Hofkammer-Verordnung vom 5. März 1819, Zahl 8974, womit den Invaliden vom Wachtmeister und Feldwebel abwärts für den Fall ihres Eintrittes in einen Civildienst, der ihnen kein den Invalidengehalt um ein Drittel übersteigendes Einkommen gewährt, gleich den in der nähmlichen Lage befindlichen Militär-Officieren, eine, dieses Drittel ergänzende Personalzulage bewilliget wurde, geäußert worden sind, findet die k. k. Hofkammer, einverständlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe, die erwähnte Verordnung vom 5. März 1819 durch nachfolgende Bestimmungen zu erläutern.

Seit der Wiedererwerbung mehrerer Provinzen theilen sich die Invaliden, welche ihren Unterhalt aus dem Oesterreichischen Staatsschatze beziehen, in zwey Classen, nähmlich in solche, deren Gehalt nach dem Oesterreichischen Systeme bemessen ist, und in solche, die in dem Genusse des ihnen von ihrer vorigen Regierung bewilligten Gehaltes stehen.

Rücksichtlich der ersteren ist schon unterm 21. August 1816 von dem k. k. Hofkriegsrathe angeordnet worden, daß der Patentalgehalt der in Civildienste tretenden Invaliden erst dann aufzuhören habe, wenn der mit der Civilanstellung verbundene Gehalt sich bey einem Gefreyten und Gemeinen auf 12 Kreuzer Conventions-Münze oder 30 Kreuzer Papiergeld, und bey einem Feldwebel und Corporal auf 20 Kreuzer Conventions-Münze oder 50 Kreuzer Papiergeld täglich beläuft. Bey dieser Anordnung hat es in Ansehung der ersten Classe von Invaliden, sie mögen nun in Staats- oder in Privat-Civildiensten stehen, auch in Zukunft zu verbleiben.

Was aber die zweyte Classe der Invaliden betrifft; so können Fälle vorkommen, in welchen die ihnen von der vorigen Regierung bewilligten Gehalte täglich zwölf oder zwanzig Kreuzer Conventions-Münze abwerfen, oder auch wohl übersteigen. Wenn nun ein solcher Invalide eine Staats-Civilanstellung erhält, womit eine Besoldung verbunden ist, welche seinen Invalidengehalt um ein Drittheil nicht übersteigt; so tritt die Anwendung der hierortigen Verordnung vom 5. März 1819, und folglich die Ergänzung des Mehrdrittels ein.

Um zu bestimmen, ob der Civilgehalt eines Invaliden 12 oder 20 Kreuzer täglich erreiche, oder in den Fällen, wo die Ergänzung des Mehrdrittels Statt findet, den Invalidengehalt um ein Drittel übersteige, sind die in Natural-Deputaten bestehenden Besoldungen nicht nach den von Zeit zu Zeit sich festsetzenden Markt-, son-

dern nach den Dominical-Preisen zu berechnen und zu Geld anzuschlagen, und in diese Berechnung bey einem Patental-Invaliden nur der Betrag der täglichen Löhnung, und bey einem im Invalidenhause lebenden Invaliden nur der Betrag der Löhnung, des Brotgeldes und der Theurungsbeyträge, so lange die letzteren bestehen, aufzunehmen; alles Uebrige aber, was ein Invalide im Patentalstande an gemeinschaftlichem Unterhalte oder im Invalidenhause an Service und Montur bezieht, davon auszuscheiden.

Uebrigens werden die Directiven über die Behandlung der in Provinzial-Versorgung stehenden Invaliden aufrecht erhalten.

191.

Verboth auf den Theatern in Wien Vorstellungen in Französischer Sprache zu geben.

Eröffnung der k. k. Polizey-Hofstelle vom 19. August 1819, Regierungs-Zahl 31831.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 18. August 1819 zu befehlen geruhet: daß es in der Regel bey dem bisher beobachteten Grundsatze, wornach keine Vorstellungen in Französischer Sprache auf den Theatern in Wien Statt finden dürfen, ferner zu belassen sey.

193.

Fälle, in denen die Magistrate und Landgerichte von dem Briefporto frey sind.

Hofkammer-Decret vom 23. August 1819, Zahl 35886; Regierungs-Verordnung vom 6. September 1819, Zahl 33833. An die Kreisämter und die Stadthauptmannschaft.

Da von einer allgemeinen Vorschrift zu Gunsten einer einzelnen Provinz keine Ausnahme gemacht werden kann, und die Fälle, in welchen die Magistrate und Landgerichte von der Entrichtung des Briefporto befreyt seyn sollen, bereits in dem gedruckten Verzeichnisse vom vorigen Jahre enthalten sind, nach dessen Inhalt denselben nur in Criminal-Angelegenheiten und schweren Polizey-Uebertretungen, dann bey Einsendung der Justiz- und Pupillar-Tabellen an die Appellationsgerichte die Briefportofreyheit zusteht; so können weitere Befreyungen von den Postporto-Gebühren nicht Statt finden.

Uebrigens haben die Obrigkeiten außer den angeführten Fällen nur noch die Briefportofreyheit in Grundsteuer-Regulirungs-Angelegenheiten, die ihnen erst nachträglich mit Hofkammer-Verordnung vom 7. Julius 1819 eingeräumt wurde. Jede dießfällige früher genossene Freyheit aber ist durch die Hofkammer-Verordnung vom 4. Nov. 1818, mit welcher jenes Verzeichniß als einzige Richtschnur für die Zukunft vorgeschrieben wurde, aufgehoben.

194.

Gebrauch der Vorspann bey Ablieferung der Verbrecher in den Strafort.

Regierungs-Verordnung vom 24 August 1819, Zahl 31573. An die Kreisämter und die Stadthauptmannschaft.

Da der §. 459. des 1. Theiles des Strafgesetzbuches

ausdrücklich vorschreibt, daß die Ablieferung des Verurtheilten nach dem gesetzlich bestimmten Strafsorte immer durch das Kreisamt veranstaltet werden muß, und da das Kreisamt nach dem §. 460. des angezogenen Gesetzbuches, die dießfalls erforderlichen Fuhren durch Vorspann zu verschaffen hat; so hat das Kreisamt, so bald von einem Landgerichte das Gesuch um Bestimmung eines Tages zur Ablieferung des Verbrechers in das Provinzial-Strafhaus oder auf den Spielberg, und die Bitte um Beygebung der erforderlichen Escorte-Mannschaft an das Kreisamt gelangt, unter einem mit der Erledigung über diese zwey erwähnten Puncte, die nach den Localitäts-Verhältnissen erforderliche Vorspann von den Gemeinden und zwar von Station zu Station auszuschreiben, und es ist diese Vorspann von den Gemeinden, die es trifft, nach dem §. 527. des 1. Theiles des Strafgesetzbuches unentgeldlich zu leisten.

In Hinsicht der Frage: ob dem Landgerichtsdiener mit den dem Sträfling abgenommenen Ketten für die Rückkehr eine Vorspann angewiesen werden dürfe, findet die Regierung, daß, nachdem das Gesetzbuch hierüber nirgends etwas sagt, derselbe auch keineswegs auf eine Vorspann einen Anspruch machen kann, und daß es lediglich die Sache des Landgerichtes seyn müsse, Sorge zu tragen, daß der Landgerichtsdiener mit den Ketten zurück zu dem Landgerichte gelange; es kann daher auch für den Landgerichtsdiener wegen seiner Rückkehr keine Vorspann passirt werden.

195.

Wie die Pensionen für die Beamten, die theils in landesfürstlichen, theils in ständischen oder städtischen Diensten gestanden sind, und für deren Witwen und Waisen auf die verschiedenen Fonde zu vertheilen sind.

Hofkammer-Decret vom 26. August 1819, Zahl 36789; Regierungs-Verordnung vom 7. September 1819, Zahl 33726. An sämmtliche Unterbehörden.

Seine Majestät haben mit der allerhöchsten Entschließung vom 20. August 1819 über die Verhältnisse, nach welchen künftig die Pensionen für jene Beamten, welche theils in landesfürstlichen, theils ständischen oder städtischen Diensten gestanden, auf die verschiedenen Fonde zu vertheilen seyen, nachstehende Grundsätze zu bestimmen geruhet:

1) Wenn Beamte, zu deren Besoldung nebst dem Cameral-Aerarium auch andere Fonde bestimmte Pauschalbeträge jährlich beytragen, in Pensionsstand versetzt werden; so müssen diese Fonde auch zu den dießfälligen Pensionen nach Verhältniß der Gehaltsbeyträge concurriren, und in eben dem Verhältnisse auch zu den Pensionen der Witwen und Waisen und zu deren Abfertigungen die Beyträge leisten.

2) Wenn Beamte, welche mehrere Bedienstungen zugleich versehen, und aus verschiedenen Fonden verschiedene Gehalte beziehen, in Pensionsstand fallen; so muß

für selbe der Pensionsbetrag nicht allein nach der Anzahl der in jeder Bedienstung zugebrachten Dienstjahre, sondern auch nach Maß der aus jedem Fonde genossenen Besoldung bemessen werden. Bey Pensionsbemessung für Witwen und Waisen solcher Beamten sind *aber bloß* die aus den verschiedenen Fonden bezogenen Besoldungen, ohne Rücksicht auf die im Dienste des einen oder des anderen Fonds zugebrachten mehreren oder minderen Jahre, zum Maßstabe dergestalt zu nehmen, daß die Vertheilung auf die Fonde von keiner größeren Pensionssumme, als welche nach der Besoldung bemessen, mit jährlichen 333 Gulden 20 Kreuzer, als die höchste, nach den Gehaltsstufen festgesetzten Pension ausfällt, gemacht werde, daß folglich in Fällen, wo die Pension der Witwe nach dem Dienst-Charakter des Mannes anzuweisen ist, daher höher als 333 Gulden 20 Kreuzer ausfällt, das Superplus der charaktermäßigen Pension das Cameral-Aerarium zu tragen hat.

Nach eben diesen Verhältnissen haben auch die Fonde zu den Abfertigungen der Männer, welche nicht zehn Dienstjahre zählen, und deren Witwen, dann zu den Abfertigungsbeträgen der sich wieder verehelichenden Witwen beyzutragen.

Jedoch hat derjenige dieser Fonde, in dessen Diensten der Beamte nicht volle zehn Jahre zugebracht hat, weder zu seiner, noch zur Pension seiner Witwe und Waisen einen Betrag zu leisten. Endlich

3) Wenn Beamte aus einem Staatsdienste in je-

nen eines Fonds, Magistrats, der Stände, oder gegenseitig übertreten; so ist die Gesammtzahl der in allen Anstellungen zugebrachten Dienstjahre, und die zuletzt genossene Besoldung des Beamten zum Maßstabe der Pensionsbehandlung desselben anzunehmen, und die hiernach vorschriftmäßig entfallende Gebühr von demjenigen Fonde allein zu leisten, welchem der Beamte zuletzt gedient hat. Nach denselben Grundsätzen ist auch bey der Behandlung der Witwen und Waisen der Beamten vorzugehen.

196.

Zollbegünstigung für die Papier-Tapeten-Fabrikanten hinsichtlich des großen Elephanten- (Olifant) oder sogenannten Französischen Kanzley Papiers.

Hofkammer-Decret vom 1. September 1819, Zahl 33060. Regierungs-Verordnung vom 14. September 1819, Zahl 34850. An die Stadthauptmannschaft, an die Fabriken-Inspection, und an das polytechnische Institut.

Im Einverständnisse mit der k. k. Commerz-Hofcommission hat die k. k. Hofkammer befunden, zu Gunsten der inländischen Papier-Tapeten-Fabrication, den mit den für die Papiergattungen und Buchdruckerwaaren unterm 23. Januar 1819, Zahl 3644, bekannt gegebenen neuen Zollsätzen unter Nr. 2 für Post- und Velin-Papier mit 20 fl. vom Centner bestimmten Zollsatz, in Ansehung des darunter gehörigen zur Verfertigung der Papier-Tapeten im Bezuge stehenden großen Elephanten- (Olifant) oder sogenannten Französischen

Kanzley-Papiers bis auf weitere Anordnung auf zehn Gulden vom Centner in der Einfuhr herabzusetzen, und zugleich zu verfügen, daß diese Begünstigung ihrer Natur nach nur den Papier-Tapeten-Fabrikanten, und zwar über jedesmahl ausgewiesene Maßgabe ihres Bedarfes, gegen zu erwirkende Bewilligungen der Landesregierung, zu Theil werde.

197.

Einstweilige Beschränkung der Einwanderung nach Rußland.

Hofkanzley-Decret vom 2. September 1819, Zahl 28234; Regierungs-Verordnung vom 18. September 1819, Zahl 35188. An die Kreisämter, die Polizey-Ober-Direction und die Stadthauptmannschaft.

Vermöge einer von dem Russisch-kaiserlichen Geschäftsträger der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley gemachten Eröffnung haben sich die auswanderungslustigen Ackersleute der auswärtigen Staaten in Rußland dergestalt gehäufet, daß die Russisch-kaiserliche Regierung sich bemüssiget sah, solchen Leuten die Einwanderung zu erschweren; zu welchem Ende auch die Russisch-kaiserlichen Gesandschaften im Auslande bereits seit einem Jahre die bestimmtesten Weisungen erhalten haben, dergleichen Auswanderern die Eintrittspässe nach Rußland zu versagen.

Auswanderer fremder Staaten, welche in Rußland Ackerland zu erhalten hoffen, und ihre Reise dahin durch die Oesterreichischen Provinzen fortsetzen wollen, ist daher der Durchgang an der dießseitigen Gränze sogleich zu verweigern.

198.

Welches Einkommen den Deficienten-Pfarrern bey Anstellung von Provisoren oder Hülfspriestern frey zu lassen sey.

Hofkanzley-Decret vom 2. September 1819, Zahl 28346; Regierungs-Verordnung vom 11. September 1819, Zahl 34518. An die Provinzial-Staatsbuchhaltung, an das erzbischöfliche Consistorium in Wien und das bischöfliche Consistorium in St. Pölten.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 27. August 1819 anzuordnen geruhet, daß bey Anstellung von Provisoren oder Hülfspriestern den Deficienten-Pfarrern, welchen sie beygegeben werden, dort, wo das Pfarr-Einkommen in Einlösungsscheinen ausgewiesen ist, der zu Folge Hofdecrets vom 9. Februar 1807, Zahl 2401, erhöhte Beytrag von 500 fl., dort aber, wo das Einkommen der Pfarre in Conventions-Münze berechnet ist, das mit der allerhöchsten Entschließung vom 15. März 1792 ausgesprochene Einkommen mit 300 fl. frey gelassen werden soll.

199.

Verfahren gegen die unbefugt abwesenden und gegen flüchtig gewordene Reserve-Männer.

Hofkanzley-Decret vom 3. September 1819, Zahl 28228; Regierungs-Verordnung vom 17. September 1819, Zahl 35305. An die Kreisämter und die Stadthauptmannschaft.

Der k. k. Hofkriegsrath hat nach gepflogenem Einvernehmen mit der k. k. Hofkanzley, in Bezug auf die

Behandlung der zur Zeit einer wirklich angeordneten Ergänzung der Armee aus den Reserven, sich eigenmächtig entfernenden Reserve-Männer das unten folgende Rescript erlassen.

Zur näheren Erläuterung des in diesem Rescripte vorkommenden Ausdruckes: daß diese Verfügung nur für jene Reserve-Männer gilt, welche nach den bestehenden Vorschriften, eben die Reihe zum Einrücken in den activen Militär-Dienst trifft, wird bemerket, daß das im Rescripte entwickelte strenge Verfahren nur jenen Reserve-Männern zugedacht ist, denen von der Obrigkeit angesagt, oder durch Zustellung eines Erscheinungs-Zettels bedeutet wurde, daß sie die Reihe zum Einrücken treffe; dagegen sind diejenigen, welche, obgleich sie die Reihe zum Einrücken trifft, dennoch vor dieser Ansage entwichen, oder die bey dieser Ansage sonst unbefugt abwesend sind, vom Dominium durch Edicte ohnehin einzuberufen, und bey ihrer Rückkehr oder Ergreifung zum Militär abzugeben. Erscheinen sie auf diese Citation nicht, so kann kein anderes Verfahren gegen sie eintreten, als das gegen Uebertreter der Paß-Vorschriften oder gegen Auswanderer in den Gesetzen Vorgeschriebene, denn sie waren von der Obliegenheit des Einrückens legal nicht unterrichtet.

Es bedarf nach dieser Auseinandersetzung nicht erst noch insbesondere erinnert zu werden, daß dieses ganze Verfahren auf jene Reserve-Männer, welche zur Zeit

der Completirung der Armee unbefugt abwesend sind, die aber die Reihe zum Einrücken nicht trifft, nicht anwendbar sey.

Beylage.

Hofkriegsräthliche Verordnung vom 25. August 1819, Zahl 2853.

Aus Anlaß einer hier vorgekommenen Anfrage: wie sich in Betreff der unbefugt abwesenden Reserve-Männer zu benehmen sey, wird dem General-Commando zur Anweisung der unterstehenden Werbbezirks-Regimenter und sonstig einwirkenden Militär-Behörden bekannt gegeben, daß es hinsichtlich der außer der Waffen-Uebungszeit unbefugt sich entfernenden Reserve-Männer im Allgemeinen bey der Anordnung des §. 8. der Reserve-Instruction zu bewenden habe, wornach dergleichen unbefugt abwesende Reserve-Männer lediglich als Uebertreter der Paß-Vorschriften, oder wenn sie sich ins Ausland begeben haben, als Auswanderer zu behandeln sind. Nur wenn zur Zeit einer wirklich angeordneten Recrutirung (Ergänzung der Activ-Armee aus der Reserve) Reserve-Männer, welche nach den bestehenden Vorschriften eben die Reihe zum Einrücken in den activen Militär-Dienst trifft, sich eigenmächtig entfernen, und auf die von ihren Dominien erlassene Edictal-Citation in der bemessenen Zeitfrist sich nicht stellen, hat gegen dieselben ein anderes Verfahren einzutreten.

Dergleichen stellungsflüchtige Reserve-Männer sind nähmlich bey ihrer Einbringung nicht nur zur alsogleichen Dienstleistung beyzuziehen, sondern auch unter besondere

Aufsicht zu stellen, und während ihrer vierzehnjährigen Capitulationszeit, außer den Fällen der Erbschaft, weder im Wege der Offerte noch der Concertation zur Entlassung anzutragen. Eben so sind dergleichen Leute in den ersten Jahren ihrer Dienstleistung, und bis sie sich durch eine gute Conduite eines größern Vertrauens würdig gemacht haben, nicht zu beurlauben.

Sofern dergleichen stellungsflüchtige Reserve-Männer bey ihrer Assentirung die Widmung für die Cavallerie, Artillerie oder sonstige Extra-Corps erhalten haben, ist bey ihrer Einbringung mit Berücksichtigung der Vermögens-Umstände, der früheren Aufführung eines solchen Mannes, dann der Umstände seiner Entweichung zu erwägen, ob selber ungeachtet seines Fehltrittes mit Beruhigung bey jener vorzüglichen Waffengattung, für die er ursprünglich gewidmet wurde, belassen werden kann. Sollte das Resultat dieser Erwägung für den Mann nicht günstig ausfallen, und ein gegründeter Verdacht der wiederhohlten Entweichung vorhanden seyn; so ist der betreffende Mann, um das Aerar vor Nachtheil zu sichern, nicht zur Artillerie, Cavallerie ꝛc. ꝛc., sondern zu dem Infanterie-Werbbezirks-Regimente zur activen Dienstleistung abzugeben.

200.

Vorschriften in Beziehung auf die erste Anstellung bey einer öffentlichen Casse.

Hofkammer-Verordnung vom 3. September 1819, Zahl 2923; Hofkanzley-Decret vom 13. September 1819, Zahl 29899; Regierungs-Verordnung vom 22. September 1819, Zahl 35695. An das Provinzial-Zahlamt.

Da wahrgenommen worden ist, daß in einigen Provinzen bey der ersten Anstellung zum Casse-Dienste, nähmlich bey den Amtsschreibern und Accessisten, sich nicht mit der gehörigen Sorgfalt und Umsicht benommen werde, diese Dienst-Cathegorien aber als die Pflanzschule für die höheren Casse-Bedienstungen angesehen werden müssen, überhaupt aber die gegenwärtigen Casse-Geschäfte eine höhere Vorbildung als in frühern Zeiten erfordern; so wird Nachstehendes zur künftigen genauen Befolgung bey der Aufnahme und ersten Anstellung der Casse-Amtsschreibers und Accessisten vorgeschrieben.

1. Soll der zum Casse-Dienst aspirirende, wo nicht die philosophischen Studien, doch wenigstens die Humaniora absolvirt haben, und sich hierüber mit guten Zeugnissen auszuweisen vermögen.

2. Soll er nebst diesen Studien die Staats-Rechnungs-Wissenschaft mit gutem Fortgange erlernet haben; in den Provinzen jedoch, wo diese Wissenschaft nicht öffentlich gelehrt wird, müssen die Zeugnisse von der Real-Akademie, oder der letzten Normal-Classe, welche den guten Fortgang über die erlernte Rechnungs-Wissenschaft bestätigen, beygebracht werden.

3. Soll der Competent wenigstens das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, und sich hierüber mit dem Taufscheine ausweisen, gleichwie zur Beförderung als Casse-Officier ein Lebensjahr von drey und zwanzig Jahren erforderlich ist, und worüber der Original-Taufschein bey Erstattung des dießfälligen Besetzungs-Vorschlages jedesmahl mit der instruirten Qualifications-Tabelle vorzulegen kommt. Ferner soll der Competent eine gute leserliche correcte Handschrift führen, und nicht nur im Copiren Fertigkeit besitzen, sondern auch im Concipiren nicht unerfahren seyn.

4. Muß sich derselbe über einen untadelhaften moralischen Charakter, und

5. auch über den Umstand, daß er im Erforderniß-falle eine Caution vom 1500 bis 2000 Gulden zu leisten im Stande sey, sich glaubwürdig ausweisen.

Sprachkenntnisse, außer jenen, in welchen die Geschäfte verhandelt werden, und die als absolutes Erforder- betrachtet werden müssen, sind caeteris paribus zu berücksichtigen.

Da ferner, wie die Erfahrung lehrt, den Zeugnissen über die angeblich sich erworbenen Wissenschaften nicht immer unbedingt geglaubt werden kann; so ist

6. keiner zum Casse-Dienste anzustellen, der nicht bey einer Casse, und wo möglich von den Oberbeamten jener Casse, bey welcher er angestellt zu werden wünscht, vorher geprüft worden ist. Um sich von ihren zum Casse-Dienste erforderlichen Eigenschaften die volle Ueberzeu-

gung zu verschaffen, sind von ihnen bey der Prüfung ähnliche Aufgaben, die jedoch bey jeder neuen Prüfung zur Verhinderung eines Mißbrauches geändert werden müssen, wie hier Litt. A ein Muster nachfolgt, lösen zu lassen.

Die Prüfung ist von dem Casse-Oberbeamten in dem Amts-Locale vorzunehmen. Sie haben, so lange die Ausarbeitung dauert, gegenwärtig zu seyn, und dürfen, sobald das Elaborat abgegeben ist, nachträgliche Correcturen nicht gestatten; übrigens sollen sie auf jedes Elaborat die Zeit anmerken, binnen welcher der Prüfungs-Candidat solches zu Stande gebracht hat.

7. Ueber die geprüften Individuen haben die Casse-Oberbeamten eine gewissenhafte Qualifications-Tabelle zu verfassen, und solche nebst den Prüfungs-Acten und documentirten Bittschriften, die denselben vor der Prüfung von der vorgesetzten Behörde mitgetheilt werden müssen, mit ihren ordentlichen, unparteyischen und gewissenhaften, das Beste des allerhöchsten Dienstes beabsichtigenden Terna-Vorschlag an die Landesstelle oder Administration zu erstatten, welche sonach die Besetzung der in ihrem Wirkungskreise liegenden, erledigten Stellen vorzunehmen hat.

Sollte die Zahl der mit obigen Eigenschaften ausgerüsteten Competenten zu wenig seyn, um einen ordentlichen Terna-Vorschlag bilden zu können; so wird

8. die Landesstelle oder Administration, um eine grössere Concurrenz von Bittstellern zu bewirken, einen

Concurs oder eine Verlautbarung, mit Bekanntmachung der vorbemeldeten Eigenschaften, und unter Festsetzung eines nach Umständen erforderlichen kürzeren oder längerer peremptorischen Termins, durch die Zeitungsblätter auszuschreiben, und sich die Gesuche der *dießfälligen* Competenten sammt den erforderlichen Zeugnissen vorlegen zu lassen haben.

Litt. A.

Formulare.

Es werden von der Kreis-Casse in N. durch Herrn N. an rückständigen Steuern abgeführt:

in Gold 25000 Stück Souvraind'ors;

in Silber 3000 Posten Kronenthaler à 500 Stücke;

in Wechseln 2 Stücke für verkaufte Staatsgüter

Nr. 1 pr. 23000 fl. Conv. Münze,

= 2 = 10000 fl. = =

Frage: Wie viel beträgt die Abfuhr der Kreis-Casse N. in Conventions-Gulden?

Nachdem obige Rimesse übernommen und im Journal eingestellt worden ist, werden die Wechsel 1 und 2 nach dem Course zu 248$\frac{1}{7}$ in Wiener Währung realisiret.

Der Kaufschilling des an N. veräußerten Staatsgutes N. N. pr. 100645 Stück k. k. Ducaten in Gold, sammt den vom 21. Januar 1818 bis inclusive 24. September 1818 laufenden 4$\frac{1}{2}$ percentigen Interessen ebenfalls in Gold, soll gegen 1$\frac{3}{4}$ percentigen Agio in Sil-

ber-Münze übernommen, und in Empfang gebracht werden.

Es sind an N. N. die ihm schuldigen 25318 fl. Wiener Währung gegen 20 Percent Rabatt mit dem aus dem vollen Betrage seit 1. Januar 1818 bis inclusive 15. März 1811 zu 5 Percent in Bancozettel zu berechnenden, auf Einlösungs-Scheine zu reducirenden Interessen, sammt den weiters vom 16. März 1811 bis inclusive 30. November 1818 zu 2½ Percent in Wiener Währung lautenden Interessen zu berichtigen, und gegen Uebernahme dieses Schuld-Scheines vom 1. Januar 1808 auszuzahlen.

Kommen an N. N. aus jährlichen 2500 fl. Gehalt die Gebühren für zwey Monathe und zwanzig Tage sammt dem bestehenden Zuschusse von 135 Percent zu entrichten.

Die von demselben zu übernehmende Quittung ist jedoch selbst zu verfassen, und dem Journale beyzulegen.

Sind von N. N. 87000 fl. in 1¾ percentigen Hofkammer-Obligationen nach dem Course zu 17⅞ in Conventions-Münze einzulösen, und die seit 1. Februar 1818 bis 1. December 1818 in Wiener Währung entfallenden Interessen zu berichtigen.

Ist das Journal abzuschließen, der Rest auszuweisen, selbes zu unterfertigen, und mittels eines Ein-

begleitungs-Berichtes dem k. k. Gubernium vorzulegen, wobey die Erwähnung zu geschehen hat, daß bey Uebernahme der rückständigen Steuer-Gelder von der Kreis-Casse N. N. 170 Stück ungewichtige Souverain'ors und 17 Stück falsche Kronenthaler vorgefunden worden sind, worüber sich die weitere Weisung zu erbitten ist.

Dieser Bericht ist zu fertigen, dem Journal beyzulegen und abzugeben.

201.

Vergütung der Vorspann bey Reisen im Geschäfte des Grundsteuer Provisoriums.

Hofkanzley-Decret vom 6. September 1819, Zahl 29095; Verordnung der Provinzial-Commission zur Einführung des Grundsteuer-Provisoriums vom 16. September 1819, Zahl 547. An die Kreisämter und die Stadthauptmannschaft.

Die k. k. Hofkanzley hat nachträglich zu dem 31. §. der kreisämtlichen Instruction zur Ausführung des Grundsteuer Provisoriums erinnert, daß die in den Geschäften des Grundsteuer-Provisoriums unternommenen Reisen der Kreis- und Domainen-Beamten mittels Vorspann, gegen Entrichtung der systemmäßigen Gebühr zu geschehen haben, da dieses bey allen officiosen Reisen die landesübliche Beförderungsart ist, und da der Gebrauch der unentgeldlichen Vorspann nicht weiter ausgedehnt werden kann, als er eigens und nahmentlich bewilliget worden ist.

202.

Beförderung der künstlichen Wald-Cultur.

Hofkanzley-Verordnung vom 6. September 1819, Zahl 29124; Regierungs-Verordnung vom 16. September 1819, Zahl 34937. An die Kreisämter.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 3. September die Allerhöchstdenselben vorgelegte Anzeige über den Zustand der Wälder im Jahre 1818 zur Wissenschaft zu nehmen und zu befehlen geruhet, mit Thätigkeit dafür zu sorgen, daß den bemerkten noch so häufig vorkommenden Fehlern bey der Gebahrung im Forstwesen abgeholfen, der künstlichen Wald-Cultur der gehörige Eingang verschafft, und die erforderlichen Verbesserungs-Modalitäten in Ausführung gebracht werden.

203.

Widmung der abwesenden Landwehr-Männer auf das Stellungs-Contingent.

Hofkanzley-Decret vom 8. September 1819, Zahl 28134; Regierungs-Verordnung vom 24. September 1819, Zahl 36044. An die Kreisämter und die Stadthauptmannschaft.

Bey einer genauen Würdigung der in der Landwehr-Instruction vorkommenden einzelnen Vorschriften wird die Ueberzeugung gewonnen, daß den Dominien die Widmung ihrer abwesenden Landwehr-Männer auf ihr Contingent für die Zukunft ungeschmälert zustehet, und daß nur die Verhältnisse der Wiederaufstellung eine etwas abweichende Bestimmung erfordert haben.

Der §. 13. schreibt vor, daß jene Landwehr-Männer,

welche mit Bewilligung ihrer Obrigkeit und mit Beobachtung der Paßvorschriften wandern, nur dann in Abgang zu bringen, und der Ersatz für selbe zu leisten sey, wenn sie in einem Jahre der Uebung dort, wo sie sich auf Wanderung befinden, nicht beywohnen, und auch im folgenden Jahre zur Zeit der Uebung bey ihren eigenen Bataillons nicht erscheinen. Der §. 24. bestimmt, daß jedes Dominium alle anwesenden Landwehr-Männer, auch jene von andern Dominien, welche zur Zeit der Uebung zufällig auf dessen Gebiethe anwesend sind, auf den Concentrirungs-Platz mitbringen müssen, und im §. 25. wird befohlen, daß diese zufällig anwesenden Landwehr-Männer in ein besonderes Verzeichniß eingetragen, und nach geendigter Concentrirung den betreffenden Dominien und Werbbezirks-Regimentern im Wege der Länderstellen und General-Commanden bekannt gegeben werden sollen.

Wird erwogen, daß seit der vor einigen Jahren erfolgten Auflösung der Landwehr-Bataillons keine Uebung Statt fand, daß sich so viele Landwehr-Männer auf Wanderung mit und ohne Pässen befinden, deren Existenz durch die dießjährige Uebung erst erörtert werden wird; so kann eine Widmung der nur im Allgemeinen auf Wanderung befindlichen Landwehr-Männer auf das nunmehr ausgemittelte Contingent des Dominiums wohl nicht Statt finden, dagegen kann es aber auch keinem Anstande unterliegen, dieß nach vollbrachter Uebung mit jenen zu thun, welche nach der im §. 25. vorgeschrie-

benen Amtshandlung der Dominien und Werbbezirks-Regimenter den Uebungen an einem andern Orte wirklich beygewohnt haben. Diese Landwehr-Männer werden dann gleich den, in der Hofkanzley-Verordnung vom 1. Julius 1819, und dem hofkriegsräthlichen Rescripte vom 7. Junius 1819, intimirt durch Regierungs-Decret vom 14. Julius, Zahl 26262 erwähnten, über das eigentliche Contingent des Dominiums sich ergebenden Ueberzähligen einstweilen für das Dominium evident gehalten, oder wenn sich bey dessen Contingent eben ein Abgang ergeben sollte, als Ersatz in die Mannschaftsbücher eingetragen werden können.

In diesem Sinne sind daher die Dominien zur Vollziehung des §. 24. der Landwehr-Instruction insbesondere künftig anzuweisen.

204.

Instruction für die Landes-Thierärzte.

Hofkanzleydecret vom 9. September 1819, Zahl 28422; Regierungs-Zahl 35303 *).

§. 1.

Beruf und Pflichten der Landes-Thierärzte überhaupt.

Die Erhaltung der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausthiere, sowohl durch Abwendung der ihnen drohenden Schädlichkeiten, als auch durch Verbesserung ihrer Zucht, Pflege und Behandlung, die Heilung ihrer

*) Anmerkung. Diese Instruction wurde in der Provinz Oesterreich unter der Enns erst mit Regierungs-Verordnung vom 15. August 1820, Zahl 35598, kund gemacht.

Krankheiten, die Tilgung gefährlicher Seuchen oder Heerdekrankheiten, so wie die Abschaffung der in Bezug auf Behandlung kranker Thiere obwaltenden Mißbräuche, endlich die Bereicherung und Förderung der landwirthschaftlichen Thierarzneykunde in allen ihren Zweigen, machen die wesentlichsten Berufspflichten des Landes-Thierarztes aus, deren Erfüllung daher nicht weniger Diensteifer und Thätigkeit, als eine ansehnliche Summe thierärztlicher, gründlicher Kenntnisse und Fertigkeiten voraussetzt.

§. 2.

Dienstverhältniß überhaupt.

Der Landes-Thierarzt ist unmittelbar dem Gubernium (der Regierung) des Landes, in welchem er angestellt ist, untergeordnet; er ist dieser Behörde pünctlichen Gehorsam schuldig, und hat ihre Befehle und Aufträge unverweilt und genau zu vollziehen. Der Proto-Medicus des Landes ist sein unmittelbarster Vorgesetzter. Uebrigens ist er auch den kreisämtlichen Aufträgen zur Zeit, da er im Bezirke derselben von Amts wegen Beschäftigung erhält, Folge zu leisten verpflichtet, und zu solchen Zeiten dem Kreis-Physicus coordinirt.

In Bezug auf den Charakter und die Diäten wird der Landes-Thierarzt in die IX. Classe gesetzt.

§. 3.

Amtspflichten insbesondere.

Die Pflichten und Geschäfte des Landes-Thierarztes reihen sich in folgende Unterabtheilungen:

a. Ununterbrochene Aufmerksamkeit auf die Zucht, Pflege und den Gesundheitszustand der landwirthschaftlichen Hausthiere, Auffassung aller Umstände, die das Gedeihen des Viehstandes zu fördern oder zu stören vermögen, und daher auch einige Aufmerksamkeit auf die vorhandenen Verhältnisse der Landwirthschaft selbst.

b. Zweckmäßiges ärztliches und polizeyliches, curatives und prophylactisches Verfahren bey einzelnen Krankheiten sowohl, als insbesondere bey Viehseuchen; Ausführung aller hierher gehörigen Maßregeln der Thierheilkunst und der Veterinär-Polizey in möglichster Ergiebigkeit und Schnelligkeit, durch genaue Würdigung der sich darauf beziehenden Gegenstände, und durch ungesäumte Anrufung der Hülfe von Seite der politischen Behörde zur Handhabung und Ausübung der dahin einschlagenden Gesetze.

c. Genaue Beachtung der mannigfaltigen Verhältnisse des Landes-Thierarztes zu den Behörden, Wirthschaftsämtern, Landleuten und Privaten.

d. Benutzung aller sich darbiethenden Gelegenheiten zur Bereicherung der practischen Thierheilkunst sowohl, als auch aller zu der Thierarzney, Naturkunde u. s. w. gehörigen wesentlichen und Hülfswissenschaften.

Erster Abschnitt.

Vorschriften in Bezug auf die Kenntniß des Landes, der Landwirthschaft überhaupt und der verschiedenen Arten des Viehstandes insbesondere.

§. 4.

Topographische Landeskenntniß.

Um mit den climatischen Einflüssen und den übrigen Außenverhältnissen, in welchen die landwirthschaftlichen Thiere leben, und von welchen ihr Gesundheitszustand, die Spielarten, die Ursachen ihrer gewöhnlichsten Krankheiten und Seuchen abhängen, so wie mit den ausführbaren Anstalten zur Vermeidung derselben sich bekannt zu machen, muß der Landes-Thierarzt bemüht seyn, nach und nach, wie Zeit und Gelegenheit es erlauben, die einzelnen Kreise, Bezirke und die verschiedenen Gegenden des Landes topographisch, nach ihren Natur-Producten und allen physikalischen Beschaffenheiten, die das Clima ausmachen, kennen zu lernen.

§. 5.

Landesbereisungen.

Damit der Landes-Thierarzt diese nöthige Kenntniß so bald und umfassend als möglich erreiche, muß er in den ersten Jahren seiner Anstellung, so oft ihm seine Dienstgeschäfte es gestatten, das Land nach verschiedenen Richtungen, jedoch nach einem bestimmten Plane bereisen. Bey diesem Plane ist besonders auf eine gewisse natürliche oder physikalische Eintheilung des Landes Rücksicht zu nehmen, nähmlich in solche Bezirke, die, wie

Gebirgsketten, Alpen, Waldgegenden, Ebenen und Niederungen u. s. w. in allem, was die Viehzucht betrifft, von einander auffallend verschieden sind. Außer den eigends zu diesem Zwecke unternommenen Reisen muß auch jede Geschäftsreise auf gleiche Weise mitbenutzt werden.

Uebrigens wird gefordert, daß der Landes-Thierarzt bey solchen Reisen nirgends aus anderen Antrieben, als die seinen Beruf unmittelbar betreffen, verweile, um dem Aerarium keine vergeblichen Auslagen zu veranlassen; daß die Landesbehörde, die ihm seine Reise-Route vorschreibt, oder die von ihm vorgelegte genehmigt, von seinem jedesmahligen Aufenthaltsorte in Kenntniß bleibe, um bey unvorhergesehenen Dienstfällen ihn berufen und verwenden zu können; und daß er über alles Beobachtete ein vollständiges Reise-Journal führe, welches er nach der Zurückkunft in seinen fixen Standort ins Reine zu bringen hat. Um die erforderlichen Notizen auf eine sichere Art zu gewinnen oder zu vervollkommnen, muß er überall mit den Gutsbesitzern, Pächtern, Landleuten, Aerzten, Thierärzten, Schafmeistern u. s. w. sich über das zu besprechen suchen, worüber er sich nähere Kenntniß verschaffen will.

§. 6.

Augenmerk auf den Betrieb der Viehzucht überhaupt.

In so fern in der Landwirthschaft Feldbau und Viehzucht von einander unzertrennlich sind, und sich wechselweise bedingen, wird der Landes-Thierarzt auch von den mannigfaltigen Landwirthschafts-Betrieben

der verschiedenen Gegenden Kenntniß zu erlangen suchen, während sein hauptsächliches Augenmerk hierbey auf die Viehzucht gerichtet bleibt, und zwar zunächst auf folgende Hauptheile derselben:

a. Die Zucht der landwirthschaftlichen *Hausthiere* oder ihre Erzeugung, Vermehrung, Verbesserung, Veredlung.

b. Die Aufzucht oder Wartung, Pflege und sonstige Behandlung der Jungen.

c. Aufenthalt und Wohnung.

d. Nahrung oder Fütterung und Tränke.

e. Anderweitige Pflege und Wartung, so wie die ökonomische Verwendung.

§. 7.

Beachtung des Futterbaues, der Wiesen, Weiden und ihrer Gewächse.

Insbesondere hat der Landes-Thierarzt auf die Art und Weise zu sehen, wie der Futterbau betrieben wird, und mit welchen Gewächsen; eben so auf den Zustand der natürlichen Wiesen, Huthungen und Gemeindeweiden mit besonderer Rücksicht auf die daselbst vorkommenden, vorzüglich gedeihlichen und nahrhaften oder schädlichen Gewächse. Hierbey wird es ihm sehr nützlich seyn, von allen dergleichen wichtigen Gewächsen ein ökonomisches Herbarium mit Bezeichnung der Standörter, das ist, der Oerter, auf welchen sie am häufigsten anzutreffen sind, anzulegen. Gewächse, die er nicht kennt, und die ihm jedoch in Betreff ihres Einflusses auf die Gesundheit

der Hausthiere als besonders merkwürdig erscheinen, hat er im frischen oder im kenntlich getrockneten Zustande an die Landesstelle einzusenden, um über dieselben mittelst der medicinischen Facultät oder eines von dieser Stelle dazu veranlaßten Sachkundigen Auskunft zu erhalten.

§. 8.

Augenmerk auf die Zucht, Behandlung und Verwendung der Pferde.

Mit den Grundsätzen der Gestüttkunde bekannt, wird der Landes-Thierarzt zuerst sich die Kenntniß der in den Landesbezirken vorfindigen Racen, Landesschläge und gewöhnlichsten Blendlinge (Bastarde) angelegen seyn lassen. Er wird besonders den Betrieb des bestehenden Landgestütte s überall sorgfältig beobachten, und wo er auffallende Fehler oder die leichte Ausführbarkeit irgend einer wesentlichen Verbesserung bemerkt, der hohen Civil-Landesbehörde zur weiteren Mittheilung an die hohe Militär-Behörde und das k. k. Beschäl-Departement davon die gehörige Anzeige machen. Er wird sich über die übliche Auferziehung und Verpflegung der Pferde, so wie über die Zeit ihres Alters, wo sie zum Dienste verwendet werden, verständigen, und alle Außenverhältnisse sich anmerken, die auf ihr gesundes oder krankes Leben Einfluß haben können. Er wird in Rücksicht auf die Localität (Lage des Ortes, Weiden, Ausdehnung des Feldbaues und so fort) auszumitteln suchen, in welchem Grade und auf welche Weise die Pferdezucht ver-

mehrt, durch Paarung in der Race verbessert, oder durch fremde Racen veredelt werden könne.

Maulthiere und Esel werden zwar nur in geringer Anzahl gehalten, allein ihre Ausdauer, Nützlichkeit und leichte Verpflegung machen sie zu schätzbaren Hausthieren, so, daß der Landes-Thierarzt sich ein Verdienst erwirbt, wenn er dem Landmanne die Haltung derselben anempfiehlt und ihn darüber belehrt.

§. 9.

Zucht, Verpflegung und Verbesserung des Hornviehes.

Die Aufmerksamkeit auf diesen in der Landes-Oeconomie so höchst wichtigen Gegenstand darf jener auf die Pferdezucht nicht nachstehen. Der Landes-Thierarzt hat sich darüber zu belehren, welcher Schlag im Allgemeinen dem Lande eigenthümlich sey, wie er in manchen Bezirken sich abändere, und welche fremde Racen im Lande gehalten werden, und in welcher Menge? Welcher unter den verschiedenen einzelnen Landesschlägen der vorzüglichste, und welche fremde Race die vortheilhafteste sey? Auf welche Weise und unter welchen Bedingnissen in den verschiedenen Bezirken die Rindviehzucht zu besserem Flor gebracht werden könne? Wie sich Weide und beständige Stallfütterung zu einander verhalten? Wie weit es mit der Einrichtung der letztern und mit der Aufhebung der Gemeinweiden schon gekommen ist? Welche Meyereyen, besonders herrschaftliche, schon eine sehr bedeutende Stufe von Nutzbarkeit und Güte erreicht haben? Auf welche Weise die Aufzucht der Kälber, die

Milchwirthschaft, die Verpflegung der Melkkühe, die Aufziehung der Zugochsen, die Mastung u. s. w. betrieben werden? Wie sich die Rindviehzucht in Ebenen und Ackerländereyen von jener im Gebirge, am Fuße der Alpen und auf denselben unterscheide?

§. 10.

Zucht, Verpflegung, Veredlung des Wollviehes.

Die besonderen Puncte, auf welche der Landes-Thierarzt bey diesem, seit den letzten Decennien, so sehr in Aufnahme gekommenen Zweige der Viehzucht zu sehen hat, sind:

a. Kenntniß des gemeinen Landschlages, der aus- oder inländischen gemeinen Racen, z. B. des Ungarischen Zackelschafes, des Deutschen Landschafes, der vorfindigen fremden Zuchtthiere von edler Race, und der veredelten Blendlinge nach den verschiedenen schon erreichten Graden der Veredlung.

b. Besondere Aufmerksamkeit auf die vorzüglicheren Schäfereyen, und den Gang des Veredlungs- und Wollverfeinerungs-Geschäftes. In welchen Bezirken und unter welchen Verhaltungsarten geht dieses Geschäft am glücklichsten von Statten? Welche sind die in physikalischen Ortsbeschaffenheiten und in der Manipulation gegründeten Hindernisse der Veredlung; kann ihnen begegnet werden und wie?

c. Wie ist der Weidegang der Schafe, wie die Winterfütterung beschaffen?

d. Wie sind die Schafställe eingerichtet?

e. Wie verfährt man bey der Belegung der Mutterschafe, beym Lammen, bey der Aufzucht der Lämmer, der Schafschur, wie ist die übrige Pflege und Wartung?

f. In wie weit und wo ist die Einrichtung einer beständigen Stallfütterung der Schafe vortheilhaft und ausführbar?

g. Mit welcher Sicherheit kann man sich nach den Localitäten der Weiden u. s. w. vom Betriebe der veredelten Schafzucht einen sicheren und dauernden Nutzen versprechen, ohne daß dieser fast jedes Jahr durch häufige Krankheiten gefährdet wird?

h. In wie weit wird dermahlen in manchen Bezirken der Betrieb der Rindviehzucht von jenem der Schafzucht, zum wahren Schaden des Landes, zu sehr beeinträchtiget?

§. 11.

Zucht, Verpflegung, Benützung der übrigen Hausthier-Gattungen.

In Betreff der Schweinzucht hat der Landes-Thierarzt mit der Kenntniß der im Lande vorhandenen Racen, ihrer Nahrung, Pflege, Mastung, so wie mit der Würdigung ihres Nutzens bey kleineren Wirthschaften, sich zu beschäftigen.

Auch die Ziege muß, besonders in jenen Gegenden, wo sie in größerer Anzahl gehalten wird, ein Gegenstand seiner Beobachtung seyn. Außerdem ist es nicht unerheblich, auch auf das Hausgeflügel einige Aufmerksam-

keit zu wenden, weil diese Thiere, die in Hinsicht der Physiologie und Pathologie noch so wenig bekannt sind, und die in mancher Haus- und Landwirthschaft einen wesentlichen Nutzen bringen, nicht selten von seuchenartigen Krankheiten ergriffen werden.

Endlich wird es zweckmäßig seyn, auch auf die Hunde, ihre Racen, Spielarten, Zahl, Lebensweise u. s. w. einiges Augenmerk zu haben, in so fern von solchen Beobachtungen manche Resultate zur näheren Kenntniß der Hundswuth, ihrer Entstehungsart und Natur erwartet werden dürfen.

§. 12.

Führung von Viehstands-Tabellen.

Vergleichende Tabellen über den Stand der sämmtlichen in den verschiedenen Kreisen oder Bezirken unterhaltenen Haussäugethiere (mit Ausschluß der Hunde, deren Zahlbestimmung kaum Statt finden kann) sind dem Landes-Thierarzte in vielfacher Rücksicht so nöthig und vortheilhaft, daß er sich dieselben mit Unterstützung der Landesstelle zu verschaffen bemüht seyn muß. Mit besonders genauen Bestimmungen wird er einer Special-Tabelle von dem gesammten Hornviehstande bedürfen.

Zweyter Abschnitt.

Vorschriften in Bezug auf das thierärztliche Wirken überhaupt.

§. 13.

Umfang des ärztlichen Wirkens.

Das ärztliche Wirken des Landes-Thierarztes, als

Sanitäts-Beamten, ist nicht bloß auf die Behandlung der Thierkrankheiten an und für sich gerichtet, sondern auf das genaueste mit der Ausübung aller jener Maßregeln und Vorschriften verflochten, welche die Veterinär-Polizey an die Hand gibt, indem seine Umsicht und Thätigkeit, zumahl bey herrschenden gefährlichen Seuchen, zur Sicherung des Wohlstandes ganzer Bezirke in Anspruch genommen wird. Seine eigentliche ärztliche Practik also, für die, als das Resultat seiner Kenntnisse und seiner Urtheilskraft, ihm keine speciellen Vorschriften ertheilt werden können, muß so geordnet seyn, daß sie den höheren veterinärisch-polizeylichen Geschäften entspreche, und dieselben fördere. In dieser Hinsicht werden hier nur einige nähere Verhaltungs-Normen in Folgendem mitgetheilt.

§. 14.

Verhalten bey der Krankheitsbeobachtung und Prognostik.

Damit der Landes-Thierarzt seine Krankheitsbeobachtungen möglichst vollständig und genau durchführe, wird er sich bey diesem Geschäfte des in dem Formulare A. angeschlossenen Krankheits-Geschichtebogens, wie derselbe am k. k. Wiener Thierarzeney-Institute eingeführt ist, als Norm der zu befolgenden Ordnung bedienen, oder selben denjenigen zur Norm geben, welche er während seiner Abwesenheit zu der Beobachtung der kranken Thiere verwendet. Ferner wird er sowohl bey Privat- als Dienstgeschäften in seinen prognostischen Urtheilen mit größter Behutsamkeit zu Werke gehen müssen.

A.

§. 15.

Verhalten bey der Wahl der Arzeneystoffe.

Bey dem Heilgeschäfte kommt es durchaus auf die Auswahl möglichst wohlfeiler Arzeneymittel an, deren Kostenbetrag zum pecuniären Werthe der behandelten Thiere im Verhältnisse steht. Ausländische und kostspielige Arzeneyen sind überall aus dem Spiele zu lassen, wo sie nicht, wie z. B. in vielen Fällen der Kampfer, der Asand u. dgl. m. unumgänglich nothwendig sind; durchaus unstatthaft ist der widersinnige Luxus mit solchen Mitteln, die, wie z. B. Chinarinde, Rhabarber, Zimmet u. dgl. m. nur dazu dienen können, durch die Kostbarkeit ihrer Anschaffung den Landwirth von ihrem Gebrauche abzuschrecken und dem hohen Aerarium Schaden zuzufügen.

Es wird daher dem Landes-Thierarzte sehr zu Statten kommen, wenn er sich mit den wild- oder in Gärten häufig wachsenden Arzeneypflanzen und den übrigen Mitteln, die am leichtesten zu haben sind, gehörig bekannt macht, um im Nothfalle, wenn gerade keine anderen Arzeneyen zu Gebothe stehen, sich damit behelfen zu können. So z. B. finden sich überall bitterherbe Baumrinden; auf Aeckern und wüsten Plätzen Camillen, Wermuth, Beyfuß; an nassen Stellen wilde Münze, Ruhralant, Calmus; ferner Hollunder, Malve u. s. w. in allen Dörfern; sodann Kleyen, Mehl, Leinsamen, Fenchelsamen, fette Oehle, Seife, Schwefel, Kohle, Schießpulver (statt Salpeter), Kochsalz ꝛc. in jeder Haushaltung.

§. 16.

Verhalten in Betreff sogenannter Hausmittel.

Was die sogenannten Hausmittel insbesondere, so wie alle jene Mittel anbelangt, die von Landleuten, Hirten (Haltern), Schafmeistern, Schmiden u. dgl. angepriesen und verwendet zu werden pflegen; so ist es zweckmäßig, daß der Landes-Thierarzt dieselben, wo er immer Notiz davon erhält, nicht geradezu verwerfe und ihnen vorhinein alles Gute absprechе, sondern selbe mit Fleiß und Umsicht prüfe, und keine Mühe spare, um sie näher kennen zu lernen. Dieß ist um so nöthiger, da manches Mittel der Art, gehörig angewendet, allerdings hülfreich seyn kann, und da in einer vernünftigen ärztlichen Empirie über kein Arzeneymittel, das nicht der Haupt-Indication geradezu widerspricht, im Vorhinein abgeurtheilt werden kann.

§. 17.

Verhalten in Betreff der Anschaffung und Bereitung der Arzeneyen.

Alle pharmaceutischen Stoffe sind zwar der Regel nach mittelst ordentlicher vom Thierarzte unterfertigter Verschreibungen aus der nächsten Stadt- oder Landschafts-Apotheke zu nehmen, doch sind hierbey folgende Abänderungen vom gewöhnlichen Vorgange zu beobachten:

a) Daß bey Gelegenheit des Erkrankens vieler Thiere, und zwar zunächst solcher, welche den minder bemittelten Landleuten angehören, oder wo das hohe Aerarium die Auslagen bestreitet, auf eine besondere

Art verfahren wird, die weiter unten bey den Vorschriften für die Behandlung der Seuchen zu erörtern kömmt.

b) Daß in allen Fällen, wo nur höchst einfache und kunstlose Zusammenmischungen der Arzeneystoffe, so wie deren Verwendung im Großen, und mit Zusätzen von gewissen Nahrungsmitteln nothwendig sind, die erforderlichen Quantitäten dieser Arzeneystoffe einzeln und unvermengt, jede in besonderen Packeten oder Gefäßen, und nahmentlich signirt zu verschreiben sind. Diese Arzeneystoffe werden von der Apotheke nach der eben bestehenden Taxe des Feld-Medicamenten-Cataloges zu berechnen seyn. Solche Stoffe aber, die, wie Camillen- und Hollunderblüthen, Salbey, Weiden- oder Eichenrinde u. dgl. m. in Menge sich vorfinden, und in der Nähe ohne viele Mühe und Auslagen sich sammeln lassen, werden ganz füglich auch auf diese letztere Art herbeyzuschaffen seyn, da es nicht wohl zu rechtfertigen wäre, wenn man auch diese aus der Apotheke verschreiben würde.

Für die schickliche Zusammensetzung und Bereitung der Arzeneyen hat der Landes-Thierarzt durch gemeinfaßliche Vorschriften Sorge zu tragen. Er wird den Landmann in der Bereitung der Latwergen, Lecken oder Vorstreupulver, Eingüsse und Clystiere, Salben zu Einreibungen, so wie in der Art und Weise diese Mittel den Thieren beyzubringen, hinlänglich unterrichten,

weßhalb er auch überall selbst Hand anzulegen, und solchen Individuen, die in der Behandlung der kranken Thiere Geschicklichkeit äußern, die nöthigsten Manipulationen practisch zu zeigen verbunden ist.

c) Wenn der Landes-Thierarzt Mittel für nöthig erachtet, die in den Apotheken entweder nur in sehr geringer Menge oder gar nicht vorräthig sind, wie z. B. glänzenden Ofenruß, Stahlschwefel, Lorberöhl u. dgl. m., so ist er berechtiget, dieselben aus einer Material-Handlung anzuschaffen, oder die Leute zu unterrichten, wie sie solche Mittel, z. B. glänzenden Ofenruß, selbst sammeln und zurechte machen, oder wie sie z. B. Schwefelleber, Stahlschwefel, selbst künstlich bereiten können.

In allen übrigen Gelegenheiten, zumahl bey Privat-Curgeschäften, bey der Behandlung der Thiere wohlbemittelter Eigenthümer, besonders in sporadischen Krankheitsfällen, dann bey der Behandlung kranker Hunde hat der Thierarzt die Arzeneymittel in ihren vollständigen Formeln aus der Apotheke zu verschreiben, jedoch beyzusetzen, daß die zu bereitende Arzeney einem Thiere bestimmt sey, und von welcher Gattung.

§. 18.

Erfordernisse in Betreff chirurgischer Operationen.

In allen wichtigeren chirurgischen Operationen, insbesondere aber in jenen, welche zu den allgemeinen Heilmitteln gehören, z. B. Aderlassen, Eiterbandziehen, so wie auch im Troicariren, Inoculiren, Eröffnen der

Abscesse u. dgl. muß der Landes-Thierarzt wohl geübt, und zu diesem Behufe auch mit den dazu gebräuchlichen, gut gearbeiteten Instrumenten versehen seyn. Von den chirurgischen Operationen, die bey dem Pferde in Anwendung kommen, soll er hauptsächlich jene sowohl theoretisch als practisch inne haben, die auf Heilung der mannigfaltigen Huf-Uebel abzwecken, so wie überhaupt auch die Kenntniß des Pferdehufes und seines Beschlages in gesunden und kranken Zuständen für ihn ein Gegenstand von ausnehmender Wichtigkeit ist. Die Beschäftigung mit den verschiedenen Luxus-Operationen an Pferden, z. B. Englisiren, und mit der Castration, bleibt, als eine Privatsache, seinem Willen freygestellt, wie wohl man sich von ihm versieht, daß er auch hierin die nöthige Kenntniß und Kunstfertigkeit besitze.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften in Betreff allgemeiner veterinär-polizeylicher Geschäfte.

§. 19.

Umfang dieser Geschäfte.

Der veterinärisch-polizeyliche Wirkungskreis des Landes-Thierarztes, welcher den wesentlichsten Theil seines Amtes ausmacht, umfaßt folgende Dienstgeschäfte:

a) Die Aufsicht über die Art und Weise, wie die Thierheilkunst überhaupt im Lande ausgeübt wird.

b) Die Aufsicht über die verschiedenen Verhältnisse,

aus welchen Thierseuchen ihren Ursprung und ihre Verbreitung zu nehmen pflegen, so wie die Vorschriften und Anstalten, wodurch denselben vorgebeugt werden kann.

c) Die möglichst schnelle und sichere Unterdrückung oder Tilgung der Seuchen und ansteckenden Uebel, wo selbe zum Ausbruch gekommen sind (wovon in folgendem Abschnitte insbesondere gehandelt wird).

§. 20.

Verwendung des Landes-Thierarztes zu Revisionen und sonstigen schriftlichen Arbeiten.

Dem Landes-Thierarzte werden zur Zeit, wo ihn nicht seine Berufspflichten auswärtig beschäftigen, vom Sanitäts-Bureau aus, alle jene kreisämtlichen Berichte, Anfragen u. s. w., welche in das Veterinär-Fach einschlagen, zugetheilt, um über dieselben sein Gutachten oder allenfallsigen Bemerkungen schriftlich abzufassen, und von den verschiedenen, die Viehzucht und den Gesundheitszustand der Hausthiere im Lande betreffenden Ereignissen und Verhältnissen, so wie von dem Zustande des Betriebes der Veterinär-Polizey, ihren noch vorhandenen Unvollkommenheiten und den Mitteln ihres besseren Betriebes allmählig eine vollständigere Kenntniß zu gewinnen. Am Schlusse eines jeden Jahres wird er einen aus diesen sämmtlichen Rapporten ausgehobenen Total-Ausweis über die Statt gefundenen Viehkrankheiten sammt den dabey sich ergebenden Bemerkungen und Vorschlägen seiner Landesstelle unterlegen.

Außerdem soll er auch in Zeiten einer längeren Muse die in den letztverflossenen zehn bis zwanzig Jahren eingegangenen, oder noch weiter zurück reichenden Rapporte der Art durchgehen, und zu diesem Behufe um deren Mittheilung bey der Landesstelle sich verwenden, die ihm selbe gegen Recepissirung aus der Registratur verabfolgen wird.

§. 21.

Aufsicht über den Betrieb der Thierheilkunst.

Die Aufsicht über die Art und Weise, wie und von wem die Thierheilkunst im Lande ausgeübt wird, muß sich der Landes-Thierarzt um so angelegener seyn lassen, je mehr dieselbe in den Händen der Hirten, Schafmeister, Hufschmide, Jäger, Abdecker u. s. w. zu seyn pflegt. Er ist verpflichtet, alle solche, die er unbefugter Weise mit der Behandlung kranker Thiere sich abgeben sieht, bey der Landesstelle oder dem betreffenden Kreisamte anzuzeigen. Durch blindes Zutrauen irre geleitete Landwirthe muß er eines Bessern zu belehren suchen, welches ihm jedoch erst dann am sichersten gelingen dürfte, wenn sein eigenes ärztliches Wirken von einem augenscheinlich guten Erfolge begleitet wird.

Insbesondere wird er darauf hinarbeiten, die mannigfaltigen im Schwange gehenden abgeschmackten und meistens schädlichen Operationen, wie z. B. das so genannte Kernstechen, Kernbrennen, Hornabschlagen, Maulräumen, Feifelschneiden u. dgl. m. zu verdrängen und allmählig in Vergessenheit zu bringen; eben so die

verschiedenen, noch häufig üblichen vermeintlichen Vorbauungs- und Frühlings-Curen; die nach alten Kalender-Regeln in Anwendung gesetzten Aderlässe, Purganzen; die zur Unzeit und im Uebermaße verwendeten Salzlecken und manche andere Mißbräuche der Art, die der Landes-Thierarzt bey fleißiger Umsicht entdecken wird. Von gleicher, wo nicht von noch größerer Wichtigkeit ist die Aufmerksamkeit auf die vielfältigen, nicht selten verderblichen Mißhandlungen der Thiere bey vermeintlichen geburtshülflichen Handanlegungen, z. B. bey Gelegenheit des Kalbens der Kühe, und sonach auch die Pflicht, über diesen Gegenstand naturgemäßere Ansichten und die Kenntniß besserer Hülfsleistungen unter dem Landvolke zu verbreiten.

§. 22.

Aufsicht über den Betrieb des Pferdehufbeschlages.

Die Aufsicht über das zweckmäßige Beschläg der Pferdehufe und die gehörige Behandlung kranker oder verletzter Hufe ist um so nöthiger, je mehr die ganze Brauchbarkeit dieser dem Lande so wichtigen Thiere von dem gesunden Zustande der Füße abhängt, und je öfter derselbe durch ungeschicktes Beschläge oft unwiederbringlich zerrüttet wird. Der Landes-Thierarzt muß daher überall auch die Beschaffenheit des üblichen Hufbeschläges beobachten, und auf die Hufschmide, (die ohnehin als Leute, die sich befugt oder unbefugt mit Curen beschäftigen, seine Aufmerksamkeit ansprechen), in dieser Rücksicht ein besonderes Augenmerk richten, um sie, wo

er offenbar Fehler oder Nachläſſigkeiten in ihrer Arbeit entdeckt, zu mehrerer Sorgfalt anzuhalten, eines Beſſeren zu belehren; allzu plumpe, ſchwere, langarmige, ungleiche und ſonſt fehlerhafte Hufeiſen, ſo wie alle zweckwidrigen und ſchädlichen Methoden in Zurichtung, Niederſchneidung, Auswirkung der Hüfe u. ſ. w. abzuſchaffen, überhaupt eine in allen Stücken zweckmäßige Pflege geſunder und kränklicher Hüfe zu befördern.

§. 23.

Aufſicht in Betreff der allgemeinen Vorbauungsregeln gegen Seuchen.

Eine der vornehmſten Pflichten des Landes-Thierarztes beſteht darin, allen Fleiß auf die Kenntniß der Quellen, aus denen die Seuchen der Hausthiere ihren Urſprung nehmen, zu wenden, um dadurch fähig zu werden, für die Begründung ſicherer und gut ausführbarer Maßregeln zur Vorbauung oder Abhaltung der Seuchen etwas Weſentliches und dem Gemeinwohl Erſprießliches zu leiſten, und in Folge ſeiner gemachten Bemerkungen und Forſchungen der Landesbehörde theils neue zweckmäßige geſetzliche Verfügungen, theils Modificationen der ſchon beſtehenden in Vorſchlag zu bringen.

Die in prophylactiſcher Hinſicht beſtehenden Vorſchriften und Anſtalten müſſen daher von dem Landes-Thierarzte ſo gründlich und vielſeitig als möglich beachtet, und nach den climatiſch-öconomiſchen, commerziellen und Gränzverhältniſſen des Landes oder Bezirkes gewürdiget werden. Hierbey werden dem Landes-

Thierarzte seine unter §. 20. dargestellten Kanzeley-Arbeiten gar sehr zu Statten kommen, indem er dadurch über die im Lande und in gewissen Gegenden und Bezirken gewöhnlichsten Seuchen, deren Entstehungsweise und Fortgang eine Uebersicht gewinnt. *Insbesondere aber* wird er bey dieser Beschäftigung auf die Hauptverschiedenheit Rücksicht nehmen, die zwischen der Prophylaxe gegen epizootische und Contagions-Seuchen Statt findet.

§. 24.

Aufsicht über Vorbauungsmaßregeln gegen epizootische Seuchen.

Gegen die Epizootien, oder die von Witterung, Fütterung und anderen allgemeinen zeitweiligen Einflüssen herrührenden Heerdekrankheiten, so wie gegen die Enzootien, oder solche Krankheiten, die aus gewissen localen und beständig vorhandenen Ursachen die Heerden irgend einer Gegend heimsuchen, können allgemeine Vorbauungsmaßregeln nur in so fern stabilirt werden, als es möglich ist, dergleichen Schädlichkeiten zu beseitigen, oder zu mäßigen, oder die Thiere vor selben auf andere Weise zu schützen. Von der physicalischen Landeskenntniß (§. 4.) und den erforderlichen ökonomischen Kenntnissen (§. 6. und 7.) unterstützt, wird demnach der Landes-Thierarzt Mittel und Wege aufzusuchen bemüht seyn, die den eben genannten Forderungen Genüge leisten können, und daher in der Lebensordnung der Thiere, wie sie in den verschiedenen Jahreszeiten beobachtet

wird, in den Verhältnissen der Weide und Stallfütterung, in der Wahl der Futterstoffe u. s. w. gewisse Vorschriften nahmhaft zu machen suchen, welche von entschiedenem prophylactischen Nutzen gegen macherley zu befürchtende Seuchen, und zugleich ohne sonderliche Schwierigkeit ausführbar sind. Er wird ferner über die Beseitigung localer Schädlichkeiten, Verbesserung der Wiesen und Weiden, Vermeidung gewisser Weideplätze, Abstellung schädlicher Gebräuche, bessere Einrichtung der Ställe u. s. f., wohl durchdachte Vorschläge geben, und die zweckmäßigen Präservativ-Mittel, die den Thieren zu solchen Zeiten, wo gewisse Witterungs-Einflüsse Seuchen zu erregen drohen, zu reichen sind, und wohin z. B. auch der reichlichere Gebrauch der Salzlecke gehört, genau bestimmen.

§. 25.

Aufsicht über Vorbauungsmaßregeln gegen Ansteckungsseuchen.

Da die auf Abhaltung der Ansteckungsseuchen oder Contagionen gerichteten, größtentheils polizeylichen Maßregeln, wenn sie im gehörigen Umfange und genau befolgt werden, ihres Zweckes gewiß sind, diese Seuchen selbst aber zu den verheerendsten gehören; so muß der Landes-Thierarzt auch über alles hierher Gehörige ein besonders wachsames Auge haben. Demnach wird er allen Wegen und Gelegenheiten, durch welche ansteckende Krankheiten verbreitet zu werden pflegen, nachforschen, und insbesondere über den Viehverkehr an den Gränzen jener Länder, aus welchen Schlachtviehtriebe

herein gebracht werden, über die Haupt- und Seitenstraßen, welche solche Transporte einschlagen, über den Betrieb der Viehmärkte, über alle sich dabey ergebenden Mängel, Unterschleife und Gefahrs-Momente, über den Zug, welchen manche Contagionen seit vielen Jahren von gewissen Gegenden her zu nehmen gewohnt sind u. s. f., ausführliche Notizen sammeln, um in der Folge die sichersten Verfügungen gegen Uebelstände und Fährlichkeiten dieser Art in Vorschlag bringen zu können. Daher soll er sich auch mit den wichtigsten hierher einschlagenden Landesgesetzen und Verordnungen, die seit mehreren Jahrzehenden publicirt worden sind, bekannt zu machen streben.

Vierter Abschnitt.

Vorschriften bey Behandlung der Seuchen und ansteckenden Krankheiten insbesondere.

§. 26.

Aemtliche und sonstige Berufung zu Seuchen.

Nicht allein die Aufträge der Landesstelle, sondern in dringenden Fällen auch die Ersuchschreiben von Seiten eines herrschaftlichen Amtes oder einer Ortsgemeinde um Hülfeleistung gegen ausgebrochene Viehkrankheiten verbinden den Landes-Thierarzt sich unverzüglich, im letzteren Falle jedoch nach gemachter Anzeige an die Landesstelle, in die bezeichnete Gegend und Ortschaft zu begeben, und er ist für alle hierin begangenen willkührlichen Versäumnisse strenge verantwortlich. Bey jeder solchen

Geschäftsreise hat er die am gewöhnlichsten erforderlichen chirurgischen Instrumente mitzunehmen.

§. 27.

Verhalten bey der Untersuchung der Seuche.

Gleich nach seiner Ankunft in dem Orte, wo die Seuche herrscht, hat sich der Landes-Thierarzt bey der vorhandenen Behörde zu melden, um die nöthigen Notizen und ämtliche Unterstützung von dieser zu erhalten; er hat sich ferner mit dem Arzte, Thierarzte, und in Ermanglung desselben mit den Hirten, Eigenthümern, Thierwärtern u. s. w. über alles bis jetzt an den kranken Thieren Bemerkte und Geschehene zu besprechen, und somit die Ursachen, den Verlauf und die Behandlungsart der herrschenden Krankheit genau zu erheben.

Bey dieser Diagnostik der zu untersuchenden Krankheiten kömmt es auf zwey gleich wesentliche Puncte an, nähmlich:

a) Auf die Bestimmung der Natur des krankhaften Zustandes.

b) Auf die Bestimmung ihrer allgemeinen Eigenschaft, als ursprünglich epizootische oder contagiöse Krankheiten, wovon die Wahl der zu treffenden Verfügungen so sehr abhängt.

Daher muß die sorgfältige Beobachtung der Krankheitsfälle und des Befundes bey Sectionen der gefallenen oder absichtlich zu diesem Behufe getödteten kranken Thiere mit der gleich sorgfältigen Erforschung der wahren und ursächlichen Momente und des Ganges, den die

Seuche bisher genommen hat, vereiniget werden. Für die Krankheitsbeobachtung und den Sections-Befund genügen dem Landes-Thierarzte, außer seiner eigenen Beaugenscheinigung, die Relationen des Arztes, Thierarztes, oder auch nur solcher Leute, welche der Pflege der kranken Thiere obliegen; für die übrigen zu erhebenden Momente aber bedarf er der kräftigen Mitwirkung von Seiten der betreffenden Behörde, des Kreisamtes und Kreis-Physicats, der herrschaftlichen und Ortsobrigkeit, um die erforderlichen Protokolls-Aufnahmen mit den Landleuten, Hirten, Viehhändlern, Fleischhauern und andern Individuen, von welchen wissenswürdige Notizen erwartet werden können, einzuleiten, und dieß um so mehr, je gefährlicher die Seuche erscheint, und jemehr von ihrem Ansteckungsvermögen zu befürchten steht.

§. 28.

Verhalten bey der Wahl der vorzuschreibenden Maßregeln.

Nach gehöriger Ausmittlung der Natur, Verbreitungsart und bereits Statt gefundenen Fortschritte der Seuche, entwirft der Landes-Thierarzt seiner Einsicht gemäß den Plan zur Behandlung derselben, wobey er, als öffentlicher Sanitäts-Beamter, bloß den cameralistischen Zweck verfolgen muß: die Seuche eben so bald als sicher, und zwar so, daß ihr möglichst wenige Thiere zum Opfer fallen, zu unterdrücken oder zu tilgen.

Wenn demnach die herrschende Krankheit als eine Epizootie oder Enzootie sich darstellt, so ent-

wirft er nicht bloß einen dem Charakter derselben entsprechenden Heilplan, sondern schreibt auch die ärztlich-prophylactische oder präservative Behandlung vor, welcher die bisher noch gesunden aber ebenfalls gefährdeten Thiere zu unterziehen sind.

Erscheint sie hingegen ursprünglich als Ansteckungsseuche, so hat er hauptsächlich und vor allem andern jene polizeylichen Verfügungen anzugeben, die, eben so schnell als energisch ausgeführt, die Ansteckungsgefahr zu beseitigen, und somit den Fortschritten der Seuche ein Ende zu machen vermögen.

Ist endlich die Seuche zwar ihrem Ursprunge nach epizootisch, aber in ihrer Fortdauer fähig ein Ansteckungsgift zu entwickeln, und dadurch sich noch mehr zu verbreiten, so sind die in solchen Fällen in gleichem Grade wichtigen curativen und polizeylichen Maßregeln zugleich festzusetzen.

§. 29.

Aufenthaltsdauer und Verhältniß zum übrigen ärztlichen Personale.

Da der Kreis- und Bezirks-Physicus über alle Sanitäts-Angelegenheiten seines Kreises oder Bezirkes zu wachen hat; so muß der Landes-Thierarzt auch mit demselben im gehörigen Einverständnisse wirken. Er ist daher auch verpflichtet, über alle während der Abwesenheit des Physicus eingeleiteten und ausgeführten Maßregeln diesem Letzteren vollständige Auskunft zu geben, und mit ihm über derley Maßregeln zu consul-

tiren. Sind dieselben gehörig eingeleitet, und stehen der baldigen und leichten Beseitigung des Uebels keine Schwierigkeiten entgegen, so übernimmt der Kreis- oder Districts-Arzt die weitere Obsorge, und der Landes-Thierarzt begibt sich in seinen Wohnort zurück, oder dahin, wohin er mittlerweile berufen worden ist.

Wenn aber die Seuche ein bedenklicheres Ansehen nimmt, und beträchtlich um sich zu greifen droht; so muß der Landes-Thierarzt im Orte, wo die Seuche herrscht, verweilen, und die Behandlung bis zur Beseitigung des Uebels fortsetzen, zu welchem Behufe er von der Gemeinde mit Wohnung, Licht und Heitzung zu versehen ist. In solchen Fällen aber, wo eine bedenkliche Seuche in mehreren einander benachbarten Ortschaften einer Gegend sich zeigt, wählt der Landes-Thierarzt von diesen Ortschaften eine am meisten gefährdete, oder am bequemsten gelegene zum fixen Aufenthalte, von welcher aus er täglich oder einen Tag um den andern die übrigen Orte bereiset, wo Hülfe und Aufsicht nöthig ist.

§. 30.

Verhalten in Betreff der Arzeneygaben und übrigen Hülfsleistungen.

In allen Bauernhöfen, Meyereyen u. s. w., wo kranke Thiere sich finden, hat der Landes-Thierarzt (abgesehen von den polizeylichen Anordnungen) sowohl die diätetische Pflege derselben, als die ärztliche Behandlung den Eigenthümern oder Wärtern genau und

faßlich vorzuschreiben, zum Behufe der letztern aber insbesondere einige fähige Individuen abzurichten, welche die Bereitung und Beybringung der Arzeneyen, Clystiere, Bähungen u. s. w. besorgen. Diese Aufstellung von Gehülfen wird um so nöthiger, je größer die Zahl der kranken Thiere, und je mehr die Seuche über verschiedene Ortschaften der Gegend verbreitet ist, je weniger demnach der Landes-Thierarzt bey den einzelnen Kranken sich verweilen kann. Der Ortsrichter aber ist verbunden, den Landes-Thierarzt bey der Wahl solcher Gehülfen zu unterstützen.

In eben diesen Fällen und insbesondere, wenn die angesteckten Orte mehr als 4 Stunden von der nächsten Apotheke entfernt sind, wird der Landes-Thierarzt nach den vorhandenen Umständen die etwa erforderlichen Quantitäten der indicirten Arzeneyen ermessen, um dieselben (nach §. 17.) theils aus der Apotheke, oder (wie in eben jenem §. bestimmt worden) aus einer Material-Handlung zu beziehen, theils aus Gärten und im Freyen u. s. w. sammeln, oder, wie z. B. Seife, Essig, Kleyen, u. dgl. m. von den Ortseinwohnern abliefern zu lassen. Von diesen Arzeneykörpern wird er in einem vom Ortsrichter anzuweisenden passenden Locale ein Depot errichten, welches auch mit den nöthigen Geräthschaften zur Abwägung und Zusammenmischung der Arzeneyen u. s. w. versehen werden muß, damit letztere von hier aus unter der Aufsicht und Controlle des Ortsrichters oder eines Wirthschafts-Beamten an die derselben bedürfenden Par-

teyen abgegeben oder versendet werden können. Die Abgabe selbst geschieht nach den vom Landes-Thierarzte ausgestellten und unterfertigten Ordinations-Zetteln, über die er auch seiner Seits ein Journal mit genauer Bezeichnung der Hof-Nummern, Nahmen der Viehbesitzer und der kranken Thiere selbst führen muß. Die Verrechnung ist lediglich nach den Einkaufspreisen mit Zuschlag der Auslagen, welche für die Herbeyschaffung erforderlich waren, und des unvermeidlichen Gewichtsverlustes zu machen, es sey nun, daß der Landmann diese Kosten selbst zu bezahlen hat, oder daß das hohe Aerarium dieselben für die Unbemittelten trägt.

§. 31.

Berichtserstattungen.

In solchen Fällen, wo der Kreis- oder Districts-Arzt das ganze Behandlungsgeschäft der Seuche dem Landes-Thierarzte übergibt, und bloß von Zeit zu Zeit mit ihm darüber consultirt, hat der Letztere nach der den Kreisärzten vorgeschriebenen Norm seine Berichte an das Kreisamt zu erstatten, und den Krankenstand, in die dafür bestimmten gedruckten Tabellen verzeichnet, den Berichten beyzulegen. Wenn aber der Kreisarzt diese Berichte selbst erstattet; so hat der Landes-Thierarzt dieselben bloß mit zu unterfertigen, es sey denn, daß er dem Kreisamte noch über besondere Gegenstände einen Bericht zu erstatten hätte. Auch hat der Thierarzt in wichtigeren Seuchen von acht zu acht Tagen Berichte, in jedem Falle aber nach einer beendigten Seuche einen

umfassenden Bericht an die Landesstelle mittelst der Kreisstelle einzusenden, wie dieß bey Menschen-Epidemien vorgeschrieben ist.

Nach beendigtem Geschäfte ist er verpflichtet, alle Verrechnungen über die Abgabe der Medicamente, Auslagen für Gehülfen, Noth- oder Krankenställe u. s. w., welche die Gemeinde angehen, gemeinschaftlich mit dem Ortsrichter und dem controllirenden Beamten, und mit den erforderlichen Documenten belegt, abzuschließen, welche alsdann von Seite der einzelnen Parteyen berichtigt, oder, wenn die ärmeren derselben vom hohen Aerarium zu unterstützen sind, mit den Certificaten über ihre Dürftigkeit begleitet, ohne Verzug an das Kreisamt abgeschickt werden. Nach der Zurückkunft in seinen Wohnort reicht der Landes-Thierarzt sein vollständiges Reise-Particulare über die zu fordernden Diäten und allenfalls ausgelegten Vorspannsgebühren mit einem Certificate des Kreisamtes, der Ortsgerichte und den übrigen Documenten belegt, bey der Landesstelle ein, was höchstens vor Ablauf von sechs Monathen zu geschehen hat, widrigen Falls die Rechnung als verfallen angesehen wird. Von den bemittelten Viehbesitzern kann er übrigens eine mäßige Vergütung in Anspruch nehmen.

§. 32.

Besondere Vorschriften in Betreff der einzelnen Seuchen.

Das besondere Verfahren, das der Landes-Thierarzt bey den verschiedenen Seuchen, zu denen er beru-

fen wird, zu wählen und durchzuführen hat, kann ihm zwar um so weniger vereinzelt vorgeschrieben werden, als die Fälle so sehr mannigfaltig sind, und es hauptsächlich hier auf seine Urtheilskraft, Geistesgegenwart, Umsicht und Energie ankommen muß. Es werden daher hierorts nur die wichtigsten und gewöhnlichsten dieser Seuchen genannt, um bey selben einige Puncte anzudeuten, für deren Berücksichtigung der Landes-Thierarzt vorzugsweise besorgt seyn muß.

a. Bey herrschender Milzbrand-Epizootie, es sey bloß unter dem Hornvieh oder zugleich auch unter Pferden, Schweinen und anderen Hausthieren, werden folgende Umstände besonders zu beachten seyn: 1. In welchen Verhältnissen der Witterung, Nahrung u. s. w. läßt sich der Ursprung der Seuche gründlich nachweisen? 2. Erscheint die Krankheit mit oder ohne Karbunkeln (Brandbeulen), gut oder bösartig, entzündlich oder faulig, oder typhusartig? 3. Ist sie gleich Anfangs ansteckend oder nicht, oder wird sie es im späteren Verlaufe, und unter welchen Umständen? und in wie fern ist sie demnach auch mit polizeylichen Maßregeln zu bekämpfen? Ist die Seuche von der Art, daß die Auswurfs- und andere Stoffe der Kranken auch dem Menschen Gefahr drohen, als giftartige Schärfen? und sind daher auch von dieser Seite polizeyliche Verfügungen nöthig?

Aehnliche Rücksichten sind auch in Betreff des

Zungenkrebses und der brandigen Bräune des Borstenviehes zu beobachten.

b. Bey der Lungenseuche oder Brustseuche, zumahl des Hornviehes und der Pferde, ist auszumitteln nöthig: ob die Krankheit in einer Lungenentzündung oder in jener besonderen Degeneration bestehe, die man Lungenfäule nennt? Ob sie mehr hitzigen oder schleichenden Verlaufes sey? Ob sie besonders beym Hornvieh langsam oder schnell sich entwickelt habe, und aus welchen Schädlichkeiten? Ob sie ansteckend sey? Durch welche Präservativ-Behandlung man ihr am besten begegne?

c. In Betreff der Maul- und Klauenseuche: Ob und unter welchen Umständen sie sich ansteckend beweisen? Wie die Letztere gleich Anfangs zu behandeln sey, damit sie in kein schwer heilbares Uebel ausarte? Insbesondere sind bey der Klauenseuche der Schafe sorgfältige Beobachtungen über die mannigfaltige Natur, Entstehung und Verbreitungsart dieser der Schafzucht so nachtheiligen Heerdekrankheit höchst nothwendig.

d. Die verschiedenen Katarrhal-Fieber oder Frühlings- und Herbstseuchen der Hausthiere, z. B. Schnupfen, Schafrotz, besonders aber Strengel und Druse der Pferde, sodann die typhusartigen Seuchen, wie z. B. das ansteckende Stallfieber der Pferde, die Ruhrseuche (Magenseuche, Löserseuche) des Horn-

viehes u. dgl. m. erheischen die Aufmerksamkeit auf ähnliche Fragepuncte.

e. In Betreff der Rinderpest oder Löserdürre: Welche Wege diese furchtbare Seuche bey ihrem ersten Einschleichen und ferneren Ausbreiten nimmt? Aus welchen Thatsachen der Beweis sich ergibt, daß sie lediglich durch Einschleppung eines Contagiums von anders woher entstehe, ohne sich jemahls im Lande epizootisch zu entwickeln? Durch welche Polizey-Maßregeln, Contumaz-Anstalten, Gränz-Revisionen, Gesundheits-Päße, Begleitungs-Commissäre der Viehtransporte u. s. w. ihre Abhaltung erreicht werden könne? Unter welchen Bedingnissen die Handhabung der Keule zur Tilgung der Seuche wirksam sey? Ob eine ärztliche Behandlung Statt finden soll, welche, und unter was für Vorsichtsmaßregeln?

f. Auch bey der Schafpockenseuche hat der Landes-Thierarzt auf den Zug derselben von einer Gegend zur anderen, so wie auf den Cyclus von Jahren, binnen welchen sie aufs Neue wieder zu erscheinen pflegt, zu achten. Seine wesentlichste Sorge hierbey aber ist jene für die Leitung des Impfgeschäftes mit cultivirtem Blatterngifte im Großen. Die dafür nöthige Anstalt kann freylich nur durch Vermittelung einer mit zahlreichen Schäfereyen versehenen Herrschaft, oder durch Vereinigung von mehreren Besitzern kleinerer Schä-

fereyen ausgeführt werden, weil jährlich eine Anzahl von etwa 70 bis 100 (ganz gesunden) Schafen zur fortgesetzten Regeneration des Impfstoffes erfordert wird; die Sache des Landes-Thierarztes ist es, dafür zu sorgen, daß diese Anstalt zweckmäßig eingerichtet und fortgeführt werde, und daß besonders alle Kränkelnden davon jederzeit ausgeschlossen bleiben, als durch welche das Cultivations-Geschäft vereitelt und bösartiger Blatterstoff erzeugt würde.

g. Unter den übrigen Seuchen und Krankheiten, welche die Thätigkeit und sorgfältige Nachforschung des Landes-Thierarztes in hohem Grade in Anspruch nehmen, sind noch zu nennen: die verschiedenen Wurmkrankheiten der Schafe, besonders die bisher den Heilversuchen so sehr widerstehende Egelseuche, die Drehkrankheit, die Lungenwürmer; ferner die Raude oder Schäbe, die Faulsucht oder Fäule, die Ruhr der Schafe, die Harnruhr, der Pferderotz und Hautwurm, der Sterzwurm des Hornviehes, der Starrkrampf der Pferde, der Krampf neugeborner Lämmer, endlich die Wuth der Hunde, so wie die durch den Wuthbiß mitgetheilte bey Pferden, Hornvieh und anderen Hausthieren.

Fünfter Abschnitt.

Vorschriften in Betreff gerichtlich-thierärztlicher Geschäfte.

§. 33.

Umfang dieser Geschäfte.

Die Fälle, in welchen der Landes-Thierarzt von den gerichtlichen Behörden zum Behufe der Rechtspflege in Anspruch genommen werden kann, sind von zweyerley Art:

a) Muthwillige oder unvorsetzliche Verletzungen an Thieren, wo es sich darum handelt, zu beurtheilen, ob diese Verletzungen ohne weiterem Nachtheil für die Gesundheit und Brauchbarkeit der Thiere heilbar oder unheilbar seyn, ob absolut tödtlich, oder ob der Tod nur zufällig durch ganz andere Umstände veranlaßt worden? Von diesem Urtheil hängt die Bestimmung des Schadenersatzes von Seite desjenigen ab, der an der Verletzung Schuld war.

b) Streitigkeiten, die sich beym Viehhandel aus absichtlich verhehlten, vom Käufer nicht erkannten, oder dem Verkäufer selbst nicht bewußten Krankheiten und Gebrechen der Thiere ergeben. In dieser Hinsicht muß der Landes-Thierarzt mit den Kennzeichen der Hauptmängel, die, binnen der gesetzlichen Frist wahrgenommen, den Kauf rückgängig machen, so wie der übrigen Mängel, die eine Wandlungsklage veranlassen können, aufs genaueste bekannt seyn. Dahin gehören nach den k. k. Oesterreichischen Gesetzen der Koller, der Dampf, der

Hautwurm, der Rotz des Pferdes; die Franzosenkrankheit des Rindviehes; die Pocken, die Räude, die Fäule (Egelkrankheit) des Schafes; die Finnen des Schweines; dann auch die verdächtigen Drüsen, die Monathblindheit, der schwarze Star, die Stättigkeit, worüber der zu diesen Beurtheilungen als Gewährsmann beeidete Landes-Thierarzt aus dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche für die Deutschen Erblande sich verständigen muß.

§. 34.

Verhalten bey gerichtlich-thierärztlichen Geschäften.

Daß der Landes-Thierarzt bey allen Geschäften dieser Art einzig und allein nach Wissen und Gewissen zu verfahren habe, ergibt sich aus dem Zwecke derselben von selbst, und es wird schließlich nur noch die Erinnerung hinzugesetzt, daß der Landes-Thierarzt alle solche Beurtheilungen mit großer Behuthsamkeit, in zweifelhaften Fällen erst nach einige Mahl wiederhohlten kunstverständig gemachten Beobachtungen abzugeben habe. Mit gleicher Behuthsamkeit aber wird er auch bey jeder von Privaten angesuchten Beschau verfahren, wo es sich darum handelt, die Gesundheit und Brauchbarkeit der Thiere vor dem Ankauf derselben auszumitteln, und den Käufer darüber zu verständigen. Da es dem Landes-Thierarzte so sehr um Begründung und Erhaltung des allgemeinen Zutrauens zu thun seyn muß; so wird er in solchen Urtheilen gleich vorsichtig, als in seinen wichtigsten und staatsärztlichen Diensten und Geschäften zu Werke gehen müssen.

Sechster Abschnitt.

Vorschriften in Betreff des Verhaltens zu den Landleuten, Dominien, Behörden u. a. m.

§. 35.

Verhaltungs-Normen überhaupt.

Damit der Landes-Thierarzt seinen Amtspflichten und den Forderungen, die man für das Gemeinwohl des Landes an ihn macht, Genüge leisten könne, muß er mit dem nöthigen Grade wissenschaftlicher Bildung und Kunstfertigkeit auch ein solches Benehmen vereinen, welches ihm in den vielfältigen Verhältnissen seines Geschäftskreises Achtung und Zutrauen zu erwerben geeignet ist. Je häufiger er in diesem Geschäftskreise aller Orten mit Landleuten, Bauern, Häuslern, Viehwärtern, Hirten u. s. w. im Verkehre steht, und sonach der Beurtheilung von Leuten ausgesetzt ist, welche auf ihren Vorurtheilen hartnäckig bestehen, und aus Widerwillen gegen alle wissenschaftlich Gebildeten sich alle Mühe geben, um Schwächen auszuspähen, Lächerlichkeiten aufzufassen, und Bemerkungen der Art unter ihres Gleichen zu verbreiten, desto größer muß auch die Sorgfalt seyn, die er auf sein Betragen im Umgange und Verkehr mit diesen Leuten verwendet. Indem er alles zu vermeiden bemüht seyn muß, was ihm durch eigenes Verschulden den Ruf von Unkenntniß, Nachlässigkeit u. dgl. zuziehen könnte, wird er sich von Unentschlossenheit und Furchtsamkeit eben so sehr als von

Selbstgenügsamkeit und unüberlegter Dreistigkeit entfernt zu halten bemüht seyn, und unbeschadet des gerechten Vertrauens auf seine wissenschaftliche Ansicht und Bildung doch nie vergessen, daß es in der Thierheilkunde noch gar viele Dunkelheiten gebe, wo nur Erfahrung geltend ist, und daß mancher Landwirth ihm Bemerkungen mitzutheilen im Stande sey, die seinen Untersuchungen wesentlich zu Statten kommen können.

§. 36.

Benehmen im Umgange mit Landleuten.

Da die Kenntniß der verschiedenen Landwirthschafts- und Viehzuchtsbetriebe, ihrer guten und üblen Seiten u. s. f. auf keinem Wege genauer als durch die Landleutr selbst erlangt werden kann; so muß der Landes-Thierarzt bey allen Gelegenheiten bedacht seyn, sich mit solchen in freundschaftlichen Umgang zu setzen, die als fleißige und einsichtsvolle Landwirthe bekannt sind. Er wird sich durch ein einfaches und unbefangenes Benehmen, und durch Vermeidung alles gelehrten Anstriches ihr Zutrauen zu erwerben suchen, und selbst, sey es auch nur zum Scheine, sich von ihnen belehren lassen, wenn sie die Sache besser zu verstehen meinen, so fern nur die Dienstgeschäfte dadurch keine Beeinträchtigung erleiden.

Hat er es hingegen bey Seuchenereignissen und den hierbey vorzunehmenden Untersuchungen und Vorkehrungen mit dem Landmanne zu thun; so muß er als Sanitäts-Beamter Bestimmtheit und Energie zeigen,

und darf in solchen Fällen, wo er selbst zu handeln hat, in keine Anfrage, Besprechungen und Rathserhohlungen sich einlassen. Mit je größerer Bestimmtheit und Sicherheit er gleich im Anfange solcher Geschäfte zu Werke geht, desto leichter wird es ihm, im Verfolge derselben alle Schwierigkeiten von Seite des Landmannes zu beseitigen. Er thut daher z. B. viel besser, die kranken Stücke aus der Herde durch eigene Besichtigung zu erkennen und heraus zu finden, als sich dieselben erst von dem Hirten oder Landmanne anzeigen zu lassen, und ein richtiges Urtheil der Art vermag sein Ansehen gleich Anfangs zu begründen.

§. 37.

Umgang mit Honoratioren.

Der Umgang mit Honoratioren auf dem Lande ist für den Landes-Thierarzt von gleicher, wo nicht von größerer Wichtigkeit, besonders was jene derselben betrifft, die entweder selbst mit der Oeconomie beschäftiget sind, oder irgend einen Einfluß darauf ausüben. Hierher gehören zunächst die Wirthschaftsbeamten, die unterrichteten Gutsbesitzer, Pächter ansehnlicher Höfe und Schäfereyen, Pfarrer u. a. m. Dieser Umgang, der aus dem ämtlichen Verhältnisse, in welchem der Landes-Thierarzt steht, von selbst resultirt, kann für ihn, so fern er ihn durch ein stets bescheidenes und festes Benehmen zu sichern und zu benützen weiß, nicht anders als sehr lehrreich und seinen Geschäften förderlich seyn.

§. 38.

Benehmen gegen befugte und unbefugte Thierärzte.

Jene Personen, mit denen der Landes-Thierarzt am leichtesten und gewöhnlichsten in unangenehme Begegnungen gerathen kann, also zunächst solche, die sich mit dem Curiren kranker Hausthiere beschäftigen, muß er, wenn sie (wie z. B. Curschmide) die Befugniß dazu haben, mit möglichster Schonung behandeln, in so fern er selbe, wenn sie nach fehlerhaften Methoden handeln, auf freundschaftliche Weise eines Bessern zu belehren sucht, was ihm auch meist nur auf diese Art gelingen kann. Gegen die Unbefugten aber, z. B. Hirten, Abdecker u. dgl. m. hat er durchaus nach §. 21 zu verfahren, indem gegen diese Leute kein allzu schonendes und glimpfliches Benehmen von Nutzen seyn kann. In so fern jedoch die Hirten und Schafmeister der Natur der Sache gemäß von der Behandlung kranker Thiere in ihren Herden nicht leicht gänzlich abgehalten werden können, wird er wohl thun, diesen Leuten bey allen sich ergebenden Gelegenheiten die nothwendigsten Begriffe über die gewöhnlichen Thierkrankheiten und die im Nothfalle dagegen anzuwenden Hülfsmittel auf eine populäre Weise beyzubringen.

§. 39.

Benehmen gegen Kreis- und Districts-Aerzte.

Gegen Kreis- und Districts-Aerzte, wenn er mit ihnen gemeinschaftlich zu wirken hat, muß sich der Landes-Thierarzt mit jener Achtung benehmen, die ihnen

als Sanitäts-Beamten und gebildeten Männern gebührt. Findet er gegen das von ihnen gewählte curative oder sonstige Verfahren etwas einzuwenden, so wird er ihnen seine Ansicht klar und gründlich darzustellen suchen, um auf diese Weise zu einem einstimmigen *Resultate zu gelangen*. Können jedoch der Landes-Thierarzt und der Kreisarzt in ihren Ansichten sich nicht vereinigen; so bleibt der für seine getroffenen Maßregeln verantwortliche Landes-Thierarzt in dringenden Fällen verpflichtet, seiner eigenen Ansicht, von der er überzeugt ist, zu folgen, wenn sie auch jener des Kreisarztes widersprechen sollte. Der Landes-Thierarzt ist zwar dem letzteren in Seuchengeschäften nichts weniger als vorgesetzt, sondern allenfalls nur coordinirt, aber seinem Urtheile und Gutachten wird in Veterinär-Sachen der Vorzug vor jenem des Kreisarztes zugestanden. Kömmt es bey solchen Gelegenheiten zu Differenzen zwischen den beyden ärztlichen Beamten; so soll der streitige Fall durch das Kreisamt der Landesstelle eingereicht, und von dieser der vorhandenen medicinischen Facultät oder den Professoren des medicinisch-chirurgischen Studiums an Lyceen zur Entscheidung zugestellt werden. Was die einzureichende Darstellung betrifft; so muß sie genau nach allen Umständen des streitigen Falles detaillirt, und von beyden zugleich unterzeichnet seyn; die Behandlung der Seuche selbst aber darf der Landes-Thierarzt in Erwartung jener Entscheidung keineswegs aufschieben, sondern er muß alles ins Werk setzen, was er für dringend angezeigt erkennt.

§. 40.

Verhältniß zu Dominien und Wirthschaftsämtern.

Den Wirthschaftsämtern, Dominien u. s. f. ist der Landes-Thierarzt, so oft sich dieselben in Veterinär-Angelegenheiten um irgend ein Urtheil, Rath und Auskunft schriftlich an ihn selbst wenden, diese Beantwortung baldmöglichst und nach dem Maße seiner Einsicht zu geben verpflichtet. Auf seinen Geschäftsreisen und während seines Aufenthaltes in Orten, wo die Seuche herrscht, ist er, in so weit es diese Geschäfte zulassen, dem Ansuchen benachbarter Wirthschaftsämter, Gutsbesitzer u. s. w. um Hülfe bey dringlichen Fällen Gewähr zu leisten schuldig, ohne erst hierzu die Requisition von Seite der Kreisbehörde abzuwarten, welche ohne Verzögerung nicht eingeleitet werden könnte.

§. 41.

Verhalten bey thierärztlichen Privat-Geschäften.

Da die Erhaltung des sämmtlichen Viehstandes und die Beförderung des Flores der Viehzucht die wesentlichste Sorge des Thierarztes ausmachen muß; so wird er dieselbe auch bey seinen thierärztlichen Privat-Geschäften niemahls aus den Augen verlieren. Indem es ihm also freygestellt bleibt, sich mit so vielen Privat-Curen kranker Thiere zu befassen, als das Zutrauen, das er sich erworben hat, ihm vermittelt; so darf er doch

diesen Geschäften nur unter den folgenden zwey Bedingungen obliegen:

a) Daß er auch bey solchen von Privaten begehrten und von ihnen vergüteten Heilbemühungen auf alles dasjenige aufmerksam sey, *was in irgend* einer Beziehung zur Verbesserung der thierärztlichen Praxis, und zum gesammten Landeswohl stehen kann.

b) Daß er durch derley Beschäftigungen nicht im Mindesten von der Erfüllung seiner Amtspflichten abgehalten werde, indem er sie ohne Ausnahme unverzüglich zu verlassen bereit seyn muß, so oft ihn der Dienst anders wohin abruft, oder seine Zeit so einnimmt, daß ihm für jene Beschäftigungen keine Muse übrig bleibt.

§. 42.

Anatomische Untersuchungen.

Die Anatomie der nutzbaren Hausthiere darf von dem Landes-Thierarzte durchaus nicht vernachlässiget werden, da sie eine so wichtige Grundlage seiner übrigen Kenntnisse ausmacht, und bey Sectionen so nothwendig ist. Da es ihm auf dem Lande, besonders während einer Seuche, nie an Thier-Cadavern fehlen kann; so wird er wohl thun, eine Sammlung von Skeletten anzulegen, wohin er zum Behufe der comparativen Anatomie auch andere Thiergattungen verwenden kann. Wohlgerathene Skelette vom Rinde, Schafen, Schwei-

nen, Hirschen und was immer für wirbelsäuligen Thieren wird er gegen Vergütung aller Auslagen und wohl auch gegen besondere Remuneration an das Wiener Thierarzeney-Institut einsenden. Besondere Aufmerksamkeit verwende er bey den vielen Gelegenheiten dazu auf pathologische Anatomie, und suche alle krankhaften Veränderungen der Organe, die ihm bey Sectionen vorkommen, mit Genauigkeit aufzunehmen und schriftlich anzumerken. Besonders merkwürdige pathologische Präparate muß er gegen Vergütung der Auslagen und vor Destruction gesichert dem Institute einsenden; so auch Embryonen der Hausthiere, in Weingeist gelegt, aus gefallenen trächtigen Thieren oder beym Verwerfen u. s. f. Bey solchen Einsendungen ist, wenn die Präparate von Thieren genommen wurden, unter denen eine Ansteckungsseuche einriß, außer der Verwahrung in Weingeist und der genauen Verschließung in Gefäßen, auf alle übrigen Vorsichtsmaßregeln zu achten, wie sie die Veterinär-Polizey vorschreibt. Auch in Hinsicht auf Eingeweidewürmer (Enthelmintha) soll er die ersten Wege, Leber, serösen Membranen, Nieren, Luftröhre, Hirnhöhle u. s. w. der getödteten oder gefallenen Thiere untersuchen, und alle merkwürdigen und seltneren Würmer der Art in Weingeist zur Einsendung aufbewahren.

§. 43.

Untersuchungen im Gebiethe der Physiologie, Pathologie, Therapie u. s. w.

Bey allen Gelegenheiten muß der *Landes-Thierarzt* das Merkwürdigste, was über die verschiedenen Lebensäußerungen und physiologischen Verrichtungen der Thiere, über die Natur ihrer krankhaften Zustände u. s. f. seiner Beobachtung sich darbiethet, sorgfältig zu sammeln bemüht seyn; so z. B. ist von ihm zu erwarten, daß er die Semiotik oder Zeichenlehre des gesunden und kranken Zustandes der Thiere bereichere und vervollkommne; daß er, so oft es die Umstände erlauben, gelegenheitliche Versuche mit noch wenig üblichen oder neuen Nahrungs- und Arzeneymitteln anstelle, und den Erfolg davon genau eruire; daß er die Kenntniß des so genannten Exterieurs der Thiere, zumahl der Pferde, vollständiger mache; daß er der bisher noch sehr dunkeln Natur mancher Krankheiten nachforsche; daß er die Verwandtschaftsverhältnisse der Menschen-, Kuh-, Schafpocken, Hundepocke und der Pferdemaucke durch fortgesetzte Beobachtungen und Versuche aufkläre u. dgl. m. Bey allen Beschäftigungen der Art darf er auch nicht verabsäumen, das Wichtigste der dahin einschlagenden neu erscheinenden Werke und Journale zu seiner Kenntniß zu bringen. Auf diese Weise, noch mehr aber durch unbefangene und fleißige Beobachtung und Erforschung der Seuchen (wofür ihm die in den Schriften des gre-

ßen Thierarztes Adámi herrschende Methode das beste Muster abgeben kann), wird der Landes-Thierarzt die Theorie der Schule zu berichtigen, und zur Begründung einer umfassenden landwirthschaftlichen Thierheilkunde wesentlich beyzutragen im Stande seyn.

§. 44.

Wissenschaftliche Journal-Führung, Jahresberichte u. dgl.

Um die eben gedachten Beobachtungen und Nachsuchungen, wie sie theils gelegenheitlich sich ergeben, theils durch längere Zeit fortgesetzt werden, und wovon bald die eine bald die andere als die für den Augenblick wichtigere erscheinen wird, zu sammeln und festzuhalten, muß der Landes-Thierarzt darüber ein getreues und ununterbrochenes Journal führen, worin alles nur immer Merkwürdige mit genauer Angabe der Umstände aufgezeichnet wird.

Dem Landes-Thierarzte wird zur Pflicht gemacht, aus diesem Journale am Schlusse eines jeden Jahres einen bündigen Hauptbericht über seinen Wirkungskreis zu verfassen, und der Landesstelle zu unterlegen, um sich dadurch nicht allein über die von ihm unternommenen Arbeiten und den Grad seiner Thätigkeit auszuweisen, sondern auch solche Resultate derselben mitzutheilen, die irgend einen Einfluß auf den Flor der Viehzucht, auf die Verbesserung veterinär-polizeylicher Anstalten u. s. w. haben können.

Ergeben sich aber in seinem Geschäftskreise Beob-

achtungen oder Entdeckungen, die ihrer Vollständigkeit, Neuheit oder Gemeinnützigkeit halber sich für die öffentliche Mittheilung eignen; so ist es seine Pflicht, selbe entweder in die medicinischen Jahrbücher des k. k. Oesterreichischen Staates einrücken zu lassen, oder wenn sie Aufsätze von größerem Umfange fordern, in selbstständigen Schriften bekannt zu machen.

nter der Leitung des gefertigten

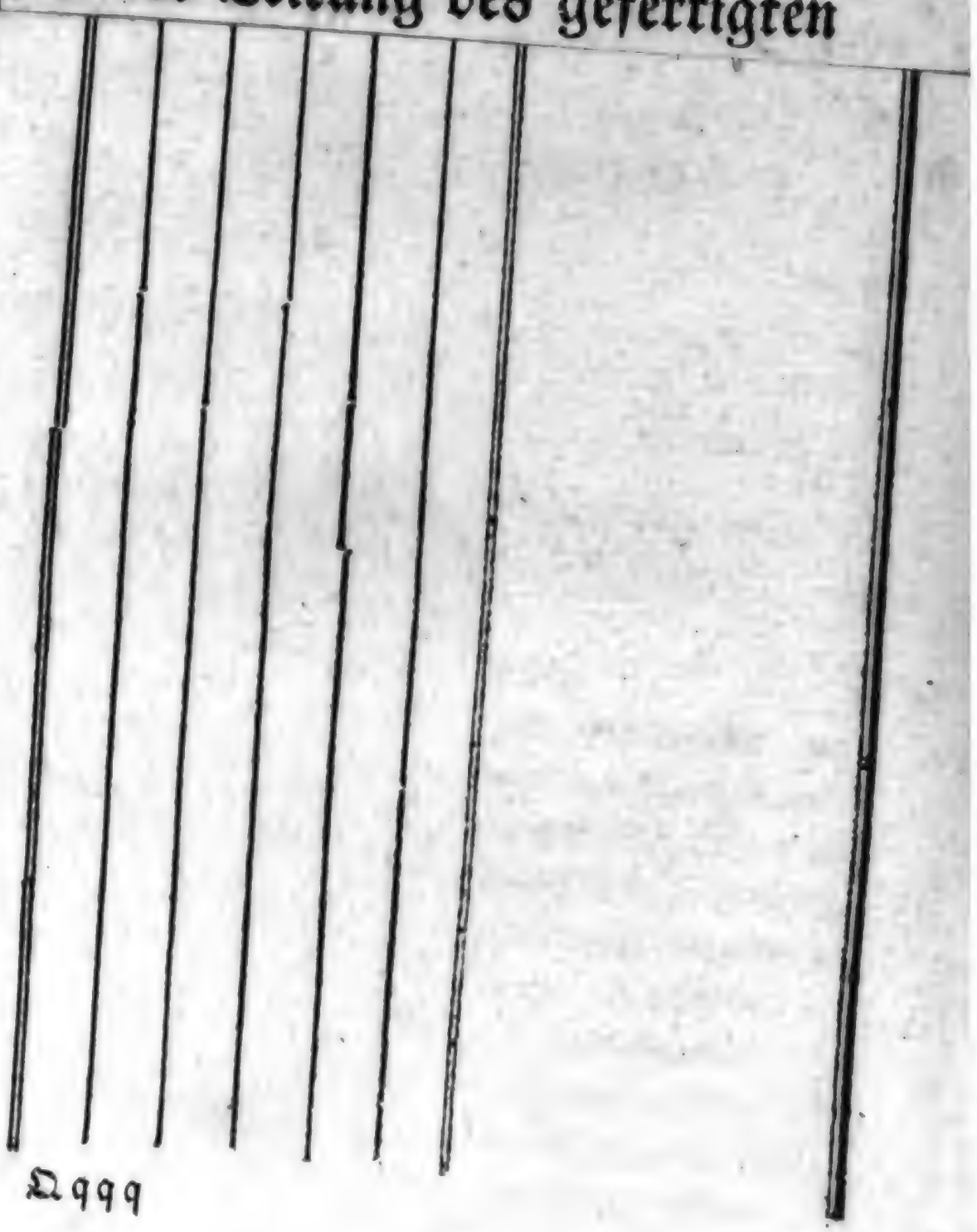

Q 999

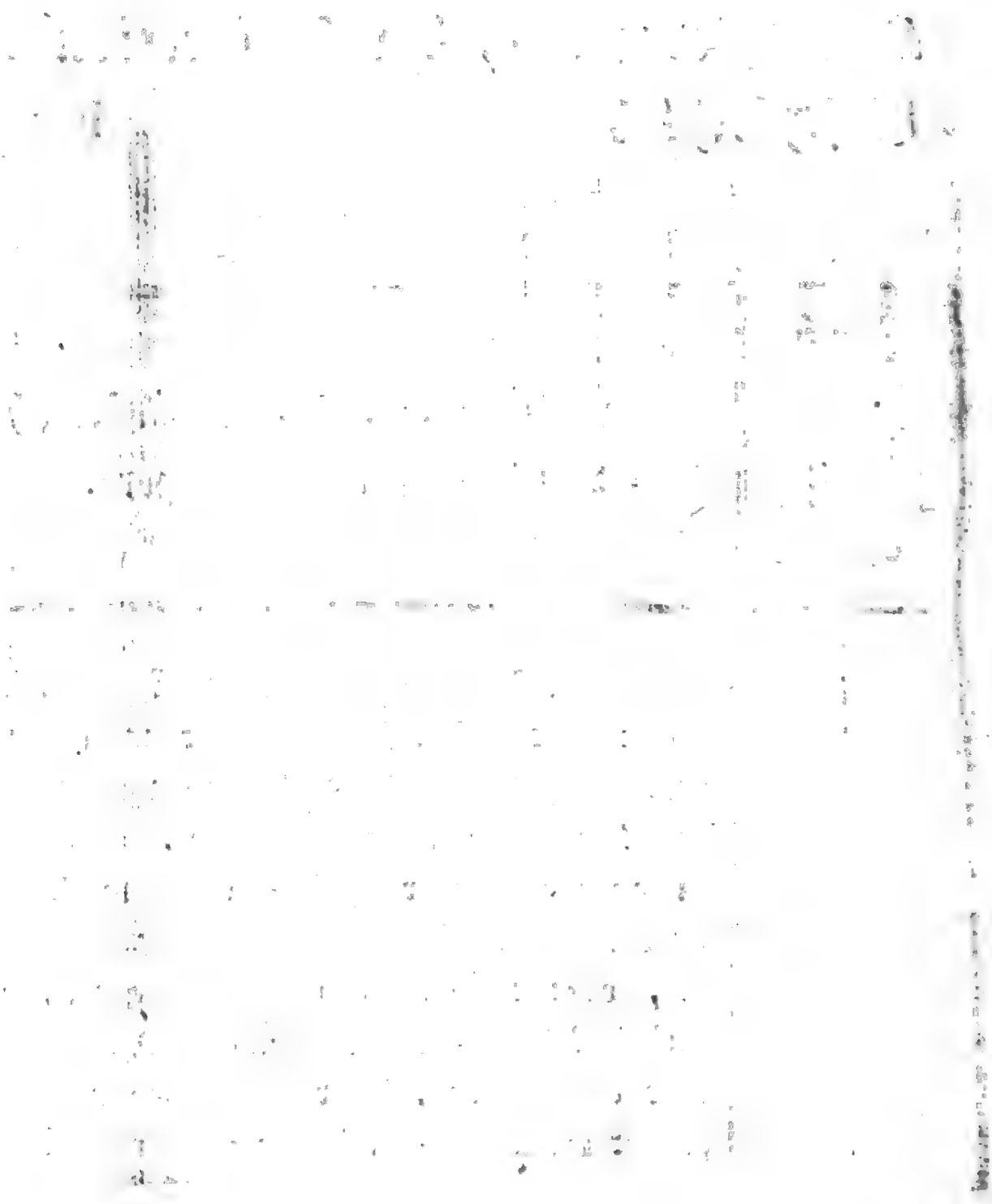

Digitized by Google

205.

Einführung von Feuerversicherungs-Anstalten durch Privat-Unternehmungen.

Hofkanzley-Decret vom 9. September 1819, Zahl 29125; Regierungs-Zahl 37897.

Ueber die der allerhöchsten Entscheidung unterzogenen Verhandlungen wegen Errichtung von Feuerversicherungs-Anstalten in den Oesterreichischen Staaten, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 4. September als Grundsatz auszusprechen geruhet: daß solche Anstalten in der Oesterreichischen Monarchie bloß durch Privat-Unternehmungen gegründet und erhalten werden sollen.

Seine Majestät haben aber in voller Anerkennung der Vortheile, welche aus solchen Anstalten sowohl dem Staate im Allgemeinen, als dem einzelnen Theilnehmer erwachsen, den auf die Zustandebringung von dergleichen Anstalten gerichteten Unternehmungen allerhöchst Ihren Schutz und kräftigste Unterstützung zuzusichern, und zugleich zu befehlen geruhet, in dem geeigneten Wege darauf einzuwirken, daß solche Unternehmungen zu Stande kommen, und daß der Unterricht über die Vortheile der Feuerversicherungs-Anstalten gehörig verbreitet werde.

206.

Ausdehnung der Bestimmungen des §. 69 des zweyten Theiles des Strafgesetzbuches auf das unbefugte Halten von Steindruck- und Kupferdruck-Pressen.

Hofkanzley-Decret vom 12. September 1819, Zahl 29390; Regierungs-Circular vom 5. October 1819, Zahl 37436.

Zu Folge allerhöchster Entschließung vom 7. August 1819 ist es für die Zukunft untersagt, Steindruck-Pressen oder Kupferdruck-Pressen zu halten, ohne hierzu besonders befugt zu seyn. Der Uebertreter unterliegt derselben Strafe, die im §. 69. des zweyten Theiles des Strafgesetzbuches, gegen das unbefugte Halten einer Buchdruckerey oder einer Hand-Presse mit einem Schriftsatze, ausgesprochen ist.

207.

Die Grundsätze wegen Pensionirung und Abfertigung der Beamten, die theils aus der Staatscasse, theils aus andern Fonden bezahlt werden, haben auch für die ständischen, städtischen und politischen Fonde zu gelten.

Hofkanzley-Decret vom 12. September 1819, Zahl 28990; Regierungs-Verordnung vom 4. October 1819, Zahl 37021. An sämmtliche Unterbehörden.

Die in dem Hofkammer-Decrete vom 26. August 1819, Zahl 36789, enthaltenen allerhöchst genehmigten Grundsätze, nach welchem Verhältnisse die Pensionen für jene Beamten, welche theils in landesfürstlichen,

theils in ständischen oder städtischen Diensten gestanden sind, auf die verschiedenen Fonde zu vertheilen sind, haben auch rücksichtlich der städtischen und ständischen, so wie überhaupt der politischen Fonde zu gelten.

208.

Vorläufige Bestimmung über die Freyzügigkeit des Vermögens zwischen den Deutschen Bundesstaaten und den zu diesem Bunde gehörigen Oesterreichischen Provinzen.

Hofkanzley-Decret vom 13. September 1819, Zahl 27486; Regierungs-Verordnung vom 2. October 1819, Zahl 37176. An die Kreisämter, die Stadthauptmannschaft, die Hof- und Nied. Oest. Kammerprocuratur.

Zur Beseitigung der mannigfaltigen bereits vorgekommenen Reclamationen hinsichtlich der Freyzügigkeit zwischen dem Deutschen Bundesstaate und den zum Bundesstaate gehörigen Provinzen der Oesterreichischen Monarchie wird der Landesstelle über mit der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley gepflogenes Einvernehmen vorläufig aufgetragen, bis zur Erscheinung des die näheren Bestimmungen dießfalls enthaltenden Patentes schon der Zeit in Fällen, wo ein Vermögen aus einer zu dem Deutschen Bunde gehörigen k. k. Oesterreichischen Provinz in das übrige gesammte Deutsche Bundesgebieth zu exportiren kömmt, die Freyzügigkeit zu beobachten.

Als zum Deutschen Bunde gehörig sind anzusehen:

1. Das Erzherzogthum Oesterreich,
2. das Herzogthum Steyermark,

3. das Herzogthum Kärnthen,

4. das Herzogthum Krain,

5. das Oesterreichische Friaul oder der Görzer Kreis (Görz, Gradiska, Tolmain, Flitsch und Aquileja),

6. das Gebieth der Stadt Triest,

7. die gefürstete Grafschaft Tyrol mit den Gebiethen von Trient und Brixen, dann Vorarlberg mit Ausschluß von Weiler,

8. das Herzogthum Salzburg,

9. das Königreich Böhmen,

10. das Markgrafenthum Mähren,

11. der Oesterreichische Antheil an dem Herzogthume Schlesien mit Inbegriff der Böhmisch-Schlesischen Herzogthümer Auschwitz und Zator,

12. Hohengeroldseck.

Von denjenigen Bundesstaaten ferner, die nur mit einem Theile zum Deutschen Bunde gehören, befinden sich in diesem Falle:

Von Preußen: Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Kleve, Berg und Nieder-Rhein.

Von Dänemark: Hollstein, und

Von den Niederlanden: das Großherzogthum Luxenburg, dessen Umfang in dem LXVIII. Parapraph der Wiener Congreß-Acte angezeigt ist.

209.

Tractat zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Sr. Majestät dem König von Bayern, geschlossen zu München am 14. April 1816, die definitive Festsetzung der Gränzen und Verhältnisse Ihrer respectiven Staaten betreffend.

Bestätiget von Allerhöchst Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich den 22. April 1816; den Behörden mitgetheilt durch Hofkanzley-Decret vom 14. September 1819, Zahl 29887; Regierungs-Zahl 35692.

Im Nahmen der allerheiligsten und untheilbaren Dreyeinigkeit!

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, und Seine Majestät der König von Bayern, von gleichem Wunsche beseelt, die Bande der Freundschaft, die sie vereinigen, durch eine definitive Feststellung der Gränzen und Verhältnisse ihrer respectiven Staaten noch enger zu schließen, haben Bevollmächtigte ernannt, um alles, was sich auf diesen Gegenstand bezieht, zu berathen, abzuschließen und zu unterzeichnen, nähmlich:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, den Herrn Johann Peter Theodor Freyherrn von Wacquant-Geozelles, Ritter des militärischen Marien-Theresien- und des königl. Ungarischen St. Stephans-Ordens, Großkreuz, Commandeur und Ritter mehrerer anderer Orden, Allerhöchstihren Kämmerer, geheimen

Rath, Feldmarschall-Lieutenant, und Inhaber eines Ungarischen Infanterie-Regiments;

und Seine Majestät der König von Bayern, den Herrn Maximilian Grafen von Montgelas, Ihren Kammerherrn, Staats- und Conferenz-Minister, dirigirenden Minister des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, der Finanzen und des Innern, Minister-Staats-Secretär des königlichen Hauses, Großkanzler und Ritter des St. Huberts-Ordens, Großkreuz des Bayerischen Civil-Verdienst-Ordens und des königl. Ungarischen St. Stephan-Ordens, Ritter des Alexander-Newsky-Ordens, Ritter und Großkreuz des schwarzen und rothen Adler-Ordens, Großkreuz der Ehrenlegion, Großkreuz des Sächsischen Ordens der Rauten-Krone und Ehren-Großkreuz des Ordens des heil. Johann von Jerusalem;

und den Herrn Ludwig Grafen von Rechberg und Rothenlöwen, Ihren Kammerherrn, wirklichen geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bey Sr. k. k. apostol. Maj. ꝛc., Ritter des heiligen Huberts-Ordens, Commandeur des heiligen Georgs- und Großkreuz des Bayerischen Civil-Verdienst-Ordens;

welche, nach Auswechselung ihrer in gehöriger Form abgefaßten Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

I. Artikel.

Seine Majestät der König von Bayern für Sich, Ihre Erben und Nachfolger geben zurück und überlassen

zu vollem Eigenthume und zu voller Souveränität an Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich, so wie an Dessen Erben und Nachfolger:

Die Theile des Hausruckviertels und des Innviertels, so wie sie im Jahre 1809 von Oesterreich abgetreten wurden;

Das Tyrolische Amt Vils, und das Herzogthum Salzburg, so wie selbes im Jahre 1809 von Oesterreich abgetreten wurde;

von der gegenwärtigen Rückgabe sind ausgenommen: die Aemter Waging, Tittmaning, Teisendorf und Laufen, so weit sie nähmlich auf dem linken Ufer der Salzach und Saal gelegen sind. Diese Districte, mit Zubehör und Dependenzien, werden der Krone Bayern in vollem Eigenthume und in voller Souveränität verbleiben.

II. Artikel.

Gegen diese Abtretungen, treten Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich für Sich, Ihre Erben und Nachfolger, an Se. Majestät den König von Bayern und an Dessen Erben und Nachfolger zu vollem Eigenthume und zu voller Souveränität ab:

A) Auf dem linken Rheinufer.

Im Departement Donnersberg:

1. Die Bezirke von Zweybrücken, Kaiserslautern, und Speier, den letztern mit Ausnahme der Cantone Worms und Pfeddersheim;

2. den Canton Kirchheim-Bolanden, im Bezirk von Alzey.

Im Saar-Departement:

3. Die Cantone Waldmohr, Bliescastel und Kußel; den letzten mit Ausnahme einiger Orte auf der Straße von St. Wendel nach Baumholder, welche durch eine weitere, im Verein mit den zu Frankfurt versammelten Bevollmächtigten der verbündeten Mächte zu treffende Gebieths-Ausgleichung compensirt werden sollen.

Im Departement Niederrhein:

4. Canton, Stadt und Festung Landau; diese letztere als Bundesfestung, in Gemäßheit der Bestimmungen vom 3. November 1815.

5. Die Cantone Bergzabern, Langenkandel und das ganze Gebieth des Departements Niederrhein am linken Ufer der Lauter, so wie dasselbe im Pariser Tractate vom 20. November 1815 von Frankreich abgetreten wurde.

Diese Länder werden von Sr. Majestät dem König von Bayern ohne andere Lasten und Hypotheken, als diejenigen, welche während der Oesterreichischen Verwaltung darauf hafteten, besessen werden.

B) Auf dem rechten Rheinufer.

1. Die ehedem Fuldaischen Aemter Hammelburg mit Tulba und Salek, Brückenau mit Motten, Weihers mit Ausnahme der Dörfer Melters und Hattenrodt, so wie denjenigen Theil des Amtes Biberstein, zu welchem die Dörfer Batten, Brand, Dietges, Findlos, Liebhart, Melperz, Oberbernhardt mit Steinbach, Sayferz, und Thalden gehören; alle diese Districte, so wie sie von Sr. k. k. apostol. Majestät besessen waren.

2. Das von den Bayerischen Staaten eingeschlossene Oesterreichische Amt Redwitz.

III. Artikel.

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich verpflichten Sich für Sich, und im Einverständnisse mit Ihren hohen Verbündeten, Sich unausgesetzt und mit allen Kräften dahin zu verwenden, um Sr. Majestät dem König von Bayern

von Seiten Sr. königl. Hoheit dem Großherzog von Hessen:

die unbeschränkte Abtretung der Aemter Alzenau, Miltenberg, Amorbach und Heubach, und

von Seiten Sr. königl. Hoheit dem Großherzog von Baden:

einen Theil des Amtes Wertheim, nach den zu Paris am 3. November 1815 festgesetzten Bestimmungen zu verschaffen.

IV. Artikel.

Da die Contiguität (Zusammenhang) der von Bayern im Austausch gegen die oben genannten Wiederabtretungen zu machenden Erwerbungen im Rieder Vertrage stipulirt ist; so wird von Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich das Recht Sr. Majestät des Königs von Bayern auf eine Entschädigung für den Abstand von dem Grundsatze der Contiguität anerkannt.

Diese Entschädigung wird in Frankfurt zu derselben Zeit und auf dieselbe Weise bestimmt werden, wie die andern Deutschen Territorial-Ausgleichungen.

Zu diesem Ende verpflichten sich Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich gegen Se. Majestät den König von Bayern zu einem, mit beyderseitiger Einwilligung bis zum Zeitpuncte des in Kraft tretenden Resultates der Frankfurter Unterhandlung, und bis Bayern in Besitz der Entschädigung für das Entsagen auf die Contiguität hat gesetzt werden können, festgesetzten Schadenersatz.

V. Artikel.

Es soll eine directe Verbindung zwischen den Besitzungen Sr. Majestät des Königs von Bayern am Mayn, und denen auf dem linken Rheinufer Statt finden, welche im Einverständnisse mit den betreffenden Regierungen festgesetzt werden soll.

Se. königl. Hoheit der Großherzog von Baden sollen eingeladen werden, den nöthigen Anordnungen zum Behufe dieser durch Ihre Staaten gehenden Militär-Straße beyzutreten.

VI. Artikel.

Se. Majestät der König von Bayern sollen eine Summe von fünfzehn Millionen Franken von der französischen Contribution erhalten, welche, Kraft der zu Paris am 3. November 1815 gemachten Vertheilung, für die Verstärkung des Defensiv-Systems von Deutschland bestimmt ist.

VII. Artikel.

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich verpflichten sich, für Sich, Ihre Erben und Nachfolger, Sr. Ma-

jestät dem König von Bayern und Dessen Erben und Nachfolgern eine Quantität Salz, die nicht zweymahlhunderttausend Centner übersteigen darf, zum Erzeugungspreise zu überlassen. Der Preis, mit Inbegriff der Verpackungskosten, soll zwischen den beyden hohen contrahirenden Mächten, von zehn zu zehn Jahren nach dem mittleren Maßstabe des wahren Erzeugungspreises der zehn letztverflossenen Jahre festgesetzt werden, welcher Mittelpreis für die folgenden zehn Jahre zur Richtschnur dienen wird.

Die Ausfuhr von diesem Salze, welches in keinem Falle und auf keinerley Weise in den Staaten Sr. k. k. apostol. Majestät verkauft werden kann, soll von jeder Ausganges-, Transito- oder andern Abgabe frey seyn.

VIII. Artikel.

Se. Majestät der König von Bayern versprechen und verpflichten Sich Ihrerseits für Sich, Ihre Erben und Nachfolger, den Abgabe-freyen Transit auf der Straße, die aus Tyrol durch Ihre Staaten nach Bregenz führt, für Salz und Getreide zu gestatten.

Um zu verhüthen, daß die Freyheit dieses Transits dem Handel, oder den Territorial- und Souveränitäts-Rechten von Bayern zum Nachtheil gereiche, wird die in Gemäßheit des zwanzigsten Artikels des gegenwärtigen Tractats zu ernennende Commission die Formalitäten und die zur Vermeidung jedes Unterschleifs in dieser Hinsicht erforderlichen Vorsichtsmaßregeln festsetzen.

IX. Artikel.

In Ansehung der Schifffahrt auf den Flüssen, welche durch die Staaten beyder Souveräne fließen, oder deren Gränzen ausmachen, werden von beyden Seiten die Stipulationen des Teschner Friedens beybehalten, und auf die Salza und die Saal, in so weit sie die beyden Staaten trennen, ausgedehnt, bis man die von dem Wiener-Congreß festgesetzten allgemeinen Grundsätze hierauf anwenden kann.

X. Artikel.

In Ansehung der Schulden, welche auf den durch gegenwärtigen Tractat respective abgetretenen Ländern hypothecirt sind, soll sowohl die Zeit, in der sie contrahirt wurden, als das Datum der Protokolle von Wien und Paris, oder anderer officieller Acte, welche von einer oder von anderer Seite die Abtretung stipulirt haben, zur Richtschnur dienen, dergestalt, daß alle vor dem Datum dieser Acten contrahirten Schulden dem neuen, und alle später contrahirten dem ehemahligen Besitzer zur Last fallen.

Um die Anwendung dieser Anordnung noch genauer zu bestimmen, wird festgesetzt:

1. Das Datum des 23. Aprils 1815 für die Theile des Hausruckviertels, Innviertels und den Theil von Salzburg, deren Abtretung an dem nähmlichen Tage in Wien beschlossen wurde.

2. Für den Rest von Salzburg, der nicht in der

Abtretung vom 23. April 1815 einbegriffen ist, wird der 24. Januar 1816 festgesetzt.

3. Für die andern Abtretungen endlich auf dem rechten und linken Rheinufer, die zu Wien am 23. April und zu Paris am 3. November 1815 beschlossen wurden, wird man sich nach diesen beyden Daten richten.

Für die Pensionen, Ruhestands-Gehalte und Besoldungen, die von der Administration der respectiven Länder herrühren, soll der neue Besitzer belastet bleiben.

XI. Artikel.

Alle Verkäufe und sonstige Veräußerungen von Krongütern, welche vor den im vorhergehenden Artikel festgesetzten Zeitpuncten in den gegenseitig abgetretenen Ländern vorgenommen worden seyn könnten, werden anerkannt. Dagegen werden alle diejenigen, welche nachher Statt gefunden haben, als null und nicht geschehen betrachtet. Könnte jedoch eine solche Veräußerung nicht zurückgenommen werden, ohne die Ansprüche der Privatpersonen, welche sie titulo oneroso gesetzlich erworben haben, zu verletzen, so verpflichten sich die hohen contrahirenden Theile, für diesen Fall den Ertrag der Veräußerung sich gegenseitig zu berechnen.

XII. Artikel.

Sämmtliche Archive, Karten, Plane und Urkunden, welche den beyderseitig abgetretenen und ausgetauschten Ländern zugehören, oder auf deren Verwaltung Bezug haben, sollen zugleich mit den Territorien, oder, wenn dieß im Augenblicke nicht möglich wäre, spätestens drey

Monathe nach der Besitznahme getreulich überliefert werden.

XIII. Artikel.

Die zwischen beyden Staaten über die Aufhebung des Heimfallsrechtes bestehenden Verträge bleiben in Kraft, und werden auf sämmtliche respective Besitzungen ausgedehnt.

XIV. Artikel.

Binnen Jahresfrist, vom Tage der Ratification an gerechnet, sollen die Militärs, welche aus den abgetretenen Ländern gebürtig sind, oder aus andern, die Kraft gegenwärtigen Vertrags unter die Herrschaft einer der beyden Mächte kommen, ihren respectiven Souveränen zur Disposition übergeben werden. Man ist jedoch übereingekommen, daß es den Officieren und Soldaten frey stehen solle, im Dienst des einen oder andern Staats zu bleiben, ohne daß sie darüber auf irgend eine Weise könnten beunruhiget werden.

XV. Artikel.

Allen und jeden Privatpersonen, öffentlichen Anstalten und milden Stiftungen soll der freye Genuß ihres liegenden und beweglichen Eigenthums, welches sich im Gebiethe des einen oder andern der hohen contrahirenden Theile befindet, ohne Ausnahme und Hinderniß gestattet seyn.

Den Familien oder Individuen, welche auszuwandern wünschen, soll es frey stehen, und ihnen ein Zeitraum von sechs Jahren bewilliget werden, um ihre Gü-

ter verkaufen und den Werth derselben mit sich führen zu können, ohne dafür einen Zoll zu bezahlen, oder irgend einem Abzuge unterworfen zu seyn.

XVI. Artikel.

Den 1. May des gegenwärtigen Jahres werden die hohen contrahirenden Theile alle Plätze, Festungen, Städte und Gebiethe, die ihnen durch den gegenwärtigen Vertrag zufallen, in Besitz nehmen.

XVII. Artikel.

Es soll der Bayerischen Regierung erlaubt seyn, alle Artillerie- und Munitions-Gegenstände, womit sie Salzburg versehen hatte, binnen drey Monathen vom Tage der Ratification des gegenwärtigen Vertrags an, aus diesem Platze heraus zu ziehen.

XVIII. Artikel.

Eben so wird der Bayerischen Regierung, vom Tage der Ratification des gegenwärtigen Vertrags an, ein Zeitraum von acht Monathen zugestanden, um die Vorräthe von Salz, Bergwerks-Producten, Erzeugnissen ihrer Hüttenwerke, und sonstige Vorräthe jeder Art, nach vorhergegangener Verificirung durch die im Artikel XX. bezeichnete Commission, zu verkaufen oder frey von allen Zöllen, Gebühren oder Abzugsgeldern auszuführen.

XIX. Artikel.

Da in den alten Gränzen, die Salzburg von Berchtolsgaden, welches bey der Krone Bayern verbleibt, und vom Amte Reichenhall trennen, mehrere Puncte streitig sind, so sind die beyden hohen contrahirenden Theile

übereingekommen, sobald es die Jahreszeit erlauben wird, eine gemischte Commission dahin abzuschicken, um sie auf eine Weise, welche alle Streitigkeiten für immer abschneidet, definitiv festzusetzen.

XX. Artikel.

Außerdem wird unverzüglich eine von beyden Seiten aus einer gleichen Zahl von Mitgliedern zusammengesetzte Special-Commission ernannt werden, welche den Auftrag erhält, alle Forderungen zu berichtigen, welche aus der gegenseitigen Uebergabe etwa entspringen dürften.

Diese Commission wird sich in Salzburg versammeln, und ihre Arbeiten in Zeit von sechs Monathen beendigen.

XXI. Artikel.

Alles, was die ehemahligen Anordnungen wegen Benutzung der Saalforsten betrifft, welche seit Jahrhunderten zum Bedarf der Reichenhaller Salzwerke angewiesen waren, soll von der in Gemäßheit des Artikels XX. des gegenwärtigen Vertrags ernannten Commission geordnet werden. Diese Commission wird die Verhandlungen zwischen der Bayerischen Regierung und den Fürsten Erzbischöfen von Salzburg dabey als Grundlage annehmen, jedoch mit Rücksicht auf die gegenseitigen Bedürfnisse der beyden Staaten.

XXII. Artikel.

Die Bayerische Regierung soll befugt seyn, sämmtliche im verflossenen Jahre im ganzen Thale der Ober-Saal zum Bedarf ihrer Bergwerke gefällten Holzvor-

räthe, ohne Zölle oder andere Abzugskosten zu erlegen, fortschaffen, und flößen zu lassen. Die Beschaffenheit und Menge dieser Holzvorräthe soll von der nach dem Artikel XX. zu ernennenden Commission erhoben werden.

XXIII. Artikel.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich entsagen für Sich, Ihre Erben und Nachfolger allen Rechten und Ansprüchen auf die Staaten, Länder, Krongüter und Besitzungen, welche Kraft gegenwärtigen Vertrags, Sr. Majestät dem König von Bayern gehören;

und Se. Majestät der König von Bayern entsagen für Sich, Ihre Erben und Nachfolger allen Rechten und Ansprüchen auf die Staaten, Länder, Krongüter und Besitzungen, welche Kraft gegenwärtigen Vertrags Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich zugehören.

XXIV. Artikel.

Die vertragsmäßig ausgetauschten und garantirten Gebiethstheile sollen mit allen Einkünften und Erhebungen vom Tage der Besitznahme, an ihre neuen Besitzer übergehen.

XXV. Artikel.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich garantiren Sr. Majestät dem König von Bayern den freyen und friedlichen Genuß, so wie die volle und uneingeschränkte Souveränität aller Staaten, Städte, Festungen und Krongüter, welche Derselbe am heutigen Tage besitzt, oder die Ihm Kraft gegenwärtigen Vertrags zufallen werden.

Die beyden hohen contrahirenden Theile werden die verbündeten Höfe von Petersburg, London und Berlin einladen, dieselbe Garantie zu übernehmen, und dem Vertrage dieses Tages beyzutreten.

XXVI. Artikel.

Gegenwärtiger Tractat soll ratificirt, und die Ratificationen zu München in Zeit von vierzehn Tagen, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben ihn die respectiven Bevollmächtigten unterzeichnet, und demselben ihr Insiegel beygedrückt.

So geschehen zu München den 14. April im Jahre des Herrn 1816.

Baron Wacquant de Geozelles. (L. S.)

Graf v. Montgelas. (L. S.)

Graf v. Rechberg. (L. S.)

210.

Fischerey- und Jagdnutzen sind kein Gegenstand des Grundsteuer-Provisoriums.

Hofkanzley-Decret vom 16. September 1819, Zahl 30079; Verordnung der Provinzial-Commission zur Einführung des Grundsteuer-Provisoriums vom 24. September 1819, Zahl 577. An die Kreisämter und die Stadthauptmannschaft.

Nach der für die provisorische Grundsteuer-Regulirung von Seiner Majestät bestimmten Basis, werden außer dem Fischerey- und Jagdnutzen auch noch andere, bisher in der rectificatorischen Einlage enthaltene, und

mit der Grundsteuer belegte Objecte ausgeschieden, welche ihrer angemessenen Besteuerung, mittelst der Erwerb- und Classensteuer seiner Zeit zugeführet werden müssen; und bey welcher Gelegenheit auch wird bestimmt werden, welche dieser herrschaftlichen Nebennutzungen, und in welchem Maße sie der abgesonderten Versteuerung zu unterziehen sind. Diese von der Grundsteuer ausgeschiedenen Objecte gehören jedoch nicht zu dem Wirkungskreis der Provinzial-Commission, und selbe hat daher auch keine herrschaftlichen Bekenntnisse des Fischerey- und Jagdnutzens einzufordern.

211.

Bau-Reparationen an Schulhäusern, wo ein Staats- oder Fondsgut als Patron einschreitet.

Regierungs-Verordnung vom 17. September 1819, Zahl 34161. An die Kreisämter.

Unterm 16. August 1819, Zahl 30926, wurde dem Kreisamte aufgetragen, bey Schul-, Kirchen- und Pfarrhof-Reparationen die Sache immer zuerst an die Patronats-Herrschaft zu weisen.

Die Regierung findet sich jedoch veranlaßt, diese Verordnnng, in so fern sie die Schulhaus-Reparation betreffen, abzuändern, und das Kreisamt anzuweisen, sich ganz nach der Vorschrift des auf allerhöchsten Befehl erlassenen Circulares vom 31. October 1811 zu benehmen, sich aber zur unabweichlichen Richtschnur zu machen, den Verhandlungen immer alle Bau-Interessenten, mithin

auch die Patronats-Herrschaften, sie mögen nun Staats- oder Privat-Herrschaften seyn, beyzuziehen, um in dieser Rücksicht keine Veranlassung zu gegründeten Beschwerden zu geben.

212.

Bedeckung der Kosten der Wohlthätigkeits-Anstalten, und Uebernahme der Sanitäts-Auslagen auf den Staatsschatz.

Hofkanzley-Decret vom 18. September 1819, Zahl 28931; Regierungs-Verordnung vom 23. September 1819, Zahl 36048. An die Provinzial-Staatsbuchhaltung, und Regierungs-Verordnung vom 29. October 1819, Zahl 40532. An die Kreisämter.

Seine Majestät geruhten mit allerhöchster Entschließung vom 26. Julius 1819 anzuordnen: Es sey allen Wohlthätigkeits-Anstalten, sie seyen allgemeine oder locale, das ihnen gehörige Vermögen, das ist: Capitalien, Realitäten, Stiftungen genau zu erhalten; alles aber, was zur Bestreitung der Auslagen über das Einkommen aus dem eigenen Vermögen erfordert wird, bey den ersteren von dem Staatsschatze zu übernehmen, bey den letzteren aus Local-Quellen zu ziehen.

Ebenfalls solle es mit der Bestreitung der Sanitäts-Auslagen in Nieder-Oesterreich ganz so, wie in allen übrigen Provinzen gehalten werden, daher in Hinkunft die bisher von den Nied. Oesterr. Ständen bey Epidemien, Volkskrankheiten ꝛc. ꝛc. getragenen Auslagen aus den Staatsschatz zu übernehmen sind.

213.

Verbesserung des Unterrichts in den Volks- und Gymnasial-Schulen.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 19. September 1819, Zahl 6243; Regierungs-Verordnung vom 23. October 1819, Zahl 38459. An die Kreisämter, die Stadthauptmannschaft, an die Consistorien der Wiener und St. Pöltner Diöcesen, an die Oberaufsicht der deutschen Schulen, die Studien-Vicedirectorate und den Provinzial der Piaristen.

Ueber die Anträge zur Verbesserung des Unterrichtes in den Volks- und Gymnasialschulen, haben Seine Majestät unter dem 10. Julius und 20. September 1819 zu entschließen geruhet, und zwar in Rücksicht

A. der Volksschulen.

Die III. Classe der Hauptschulen hat folgende:

I. Lehrgegenstände.

1. Religion, biblische Geschichte des alten und neuen Bundes, und Erklärung der Evangelien;
2. Schönschreiben;
3. Dictando-Schreiben des Deutschen;
4. Lesen aus dem Lesebuche;
5. Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen;
6. Rechnen;
7. Deutsche Sprachlehre;
8. Lesen und Dictando-Schreiben der lateinischen Schrift.

Der Religions-Unterricht ist so zu ertheilen, daß die Schüler die Glaubens- und Sittenlehren nach der Anleitung des Katechismus gut verstehen und im Ge-

dächtnisse behalten, daß sie die Geschichte des alten Bundes und das Leben Jesu wissen, und im Stande seyen die Evangelien, so ferne ihre schwache Fassungskraft es zuläßt, zu verstehen, und die darin liegenden Glaubens- und Sittenlehren herauszuziehen. Es ist darauf zu sehen, daß die Schüler den ihnen erklärten Katechismus auswendig lernen, und daß im Vortrage von der Ordnung des vorgeschriebenen Katechismus nicht abgewichen werde.

In Betreff des Lesens ist darauf zu sehen, daß die Schüler fertig und richtig lesen lernen.

Die Schrift soll einfach, lesbar und schön seyn, alle Verzierungen der Buchstaben und die künstlicheren Schriftarten sind zu beseitigen.

Das Recht- und Dictando-Schreiben ist mit der deutschen Sprachlehre und mit den schriftlichen Aufsätzen zu verbinden; auch muß mehr durch fleißige Uebung als durch trockene Regeln gelehrt werden.

Die schriftlichen Aufsätze sind mehr gelegenheitlich als eine Uebung im Dictando-Schreiben vorzunehmen, und haben sich bloß auf einige Briefarten, Quittungen und Auszügel zu erstrecken.

Der Unterricht im Rechnen ist auf die vier einfachen Rechnungsarten mit Brüchen und Proportionen, oder mit der geraden und verkehrten Regel-Detric zu beschränken.

Hierin sind aber die Schüler fleißig zu üben, und

durch alle drey Classen muß das Kopfrechnen mit der Zifferrechnung verbunden werden.

Bey dem Vortrage der Deutschen Sprachlehre hat sich der Lehrer vor allen feineren Bemerkungen und Subtilitäten zu hüthen, die Sprachregeln durch recht viele Beyspiele zu erläutern, und sie dem Verstande und Gedächtnisse einzuprägen.

Das Lesen und Dictando-Schreiben der Lateinischen Schrift darf nicht vernachlässiget werden.

II. Lehrstunden.

Der Religion, mit Einschluß der biblischen Geschichte und der Erklärung der Evangelien, sind wochentlich drey Stunden, wie bisher zu widmen; eben so viele dem Rechnen, dann der Deutschen Sprachlehre und dem Schönschreiben.

Im Lesen und Dictando-Schreiben und in schriftlichen Aufsätzen ist wochentlich durch zwey Stunden; im Lesen und Dictando-Schreiben der lateinischen Schrift durch eine Stunde Unterricht zu ertheilen.

Dem Religions-Unterrichte sind wochentlich zwey Wiederhohlungsstunden beyzugeben, deren eine der eigentlichen Religionslehre, die andere aber der biblischen Geschichte zu widmen ist; vorzüglich ist in diesen Wiederhohlungsstunden das Auswendiglernen des Katechismus zu betreiben.

Eine dritte Wiederhohlungsstunde ist zur Uebung im Latein-Lesen und Schreiben zu benutzen.

In der II. Classe ist das Lesen aus dem Lesebuche

durch vier Stunden wochentlich zu betreiben, und eine der bisherigen fünf Stunden dem Kopfrechnen zu widmen.

In der III. Classe ist eine der für die Zifferrechnung bestimmten wochentlichen drey Stunden für das Kopfrechnen zu benützen.

Das Kopfrechnen hat der Zifferrechnung vorauszugehen, und muß daher schon in der I. Classe gelehret werden; aber es ist auch in der II. und III. Classe fortzusetzen, und stets mit der Zifferrechnung zu verbinden.

III. Lehrbücher.

Vor der Hand ist sich ganz an die dermahligen Lehr- und Lesebücher zu halten.

Die Regierung hat aber dem Schulen-Oberaufseher das Gutachten abzufordern, wie für jede Classe zweckmäßige Lesebücher zu erhalten wären, da für die erste Classe die eingeführten Erzählungen noch brauchbar befunden werden, Links Sittenspiegel vielleicht mit einigen Abänderungen als Lesebuch für die zweyte Classe der Landschulen, und Wierthaler's goldener Spiegel für Mädchen, vielleicht für die Mädchenschulen benützt werden könnte.

B. Gymnasien.

1. Die Elemente der lateinischen Sprache sind wie bisher an den Gymnasien zu lehren.

2. Hat es bey der allerhöchsten Entschließung vom 4. Julius 1818, daß in allen Gymnasien die vierte Grammatical-Classe, wo sie nicht bestehet, eingeführt

werde, sein Verbleiben, daher die angetragene Präparanden-Classe nicht Statt findet.

Die erste Grammatical-Classe ist nur dann abzutheilen, wenn die Zahl der Schüler eine solche Abtheilung fordert.

Auch bey denjenigen Gymnasien, welche geistlichen Gemeinden anvertraut sind, hat ein eigener Religions-Lehrer, der nebstbey kein Classen-Lehrer seyn darf, zu bestehen.

3. Der Unterricht in der Naturgeschichte und Naturlehre hat in den Gymnasien gänzlich, die Buchstabenrechnung oder Algebra aber in den Grammatical-Classen aufzuhören. Anstatt der letztern sind die Grammatical-Schüler in der gemeinen Arithmetik, deren Kenntniß sie schon aus den deutschen Classen mitgebracht haben, zu unterrichten, zu üben, und weiter zu führen. Die Algebra ist erst in den Humanitäts-Classen anzufangen, und in derselben Sprache vorzutragen, in welcher sie in der Philosophie gelehrt wird.

Der Unterricht in der Geographie und Geschichte ist folgendermaßen zu ordnen, daß in der ersten Grammatical-Classe aus der Geographie die Einleitung, und nebst der Lehre von der Erdkugel, eine kurze Uebersicht von Europa; in der zweyten Classe die Geographie und Geschichte des Oesterreichischen Kaiserstaates; in der dritten und vierten die Geographie und Geschichte des übrigen Europa; endlich in der ersten Humanitäts-Classe die übrigen Welttheile kurz abgehandelt werden.

Die alte Geographie und Geschichte ist in die zweyte Humanitäts-Classe zu verlegen, und in der Sprache vorzutragen, in welcher über dieselbe in der Philosophie vorgelesen wird.

Der Unterricht in der Griechischen Grammatik ist auf zwey Jahre zu vertheilen, und mit derselben in der dritten Grammatical-Classe anzufangen. Eine weitläufigere Griechische Grammatik, welche auch die Lehre von den Dialecten enthält, ist in den Humanitäts-Classen abzuhandeln.

Hinsichtlich der Dispense von der Erlernung der Griechischen Sprache, hat es bey der bisherigen Uebung zu verbleiben.

4. In die zu verfassenden Lehrbücher für die Grammatical-Classen sind; a) die Gedächtnißverse de generibus nominum praeteritis et supinis verborum und de Prosodia aufzunehmen; b) ein Auszug aus den römischen Alterthümern; c) des Comenius orbis pictus, revidirt, und in der Latinität verbessert; d) Anhang vom römischen Kalender; e) Sammlung der Stammwörter mit Ableitungen und Zusammensetzungen mit einer vorausgehenden kurzen Anweisung über die Art dieser Ableitungen und Zusammensetzungen und ihren verschiedenen Bedeutungen; f) Anleitung zum Briefschreiben; g) Hülfsbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Lateinische.

In die für die Humanitäts-Classen zu verfassenden Lehrbücher sind: a) Comenii Vorhof zur Griechischen

Sprache; b) die erweiterte griechische Grammatik; c) die Mythologie, und d) eine kurze Dialectik aufzunehmen.

Jede Classe soll ein eigenes kleines Lehrbuch für die Schüler, und ein größeres, welches mit dem kleinen ganz übereinstimmt, aber ausführlicher, und wo es nöthig scheint, beweisend ist, für den Lehrer haben.

Zur Erhaltung guter und ganz entsprechender Lehrbücher hat die Revisions-Commission einen umfassenden Vorschlag zu erstatten, und bis diese zu Stande kommen, ist sich mit den bestehenden Lehrbüchern zu behelfen.

5. Die Stifts- und Ordensgeistlichen, welche zu Lehrern an den Stifts- und Ordens-Gymnasien bestimmet werden, sind einer ähnlichen Prüfung zu unterziehen, als jene Geistliche sich unterziehen müssen, welche Professoren an den theologischen Hausstudien werden wollen.

Den Vice-Directoren ist ihre Amts-Instruction zu republiciren, und da die Rectoren der Piaristen-Collegien zugleich Vice-Directoren ihrer Gymnasien sind; so ist auch diesen die genaue Beobachtung derselben einzuschärfen.

Die hiesigen Vice-Directoren können vermöge ihrer Instruction zusammentreten, um sich gemeinschaftlich zu berathen. Sie haben auch in Hinkunft jeder für sich den Jahres-Bericht zu erstatten, jedoch vor der Erstattung sich gemeinschaftlich zu berathen.

Um fähige und moralische junge Männer zur Ueber-

nahme von Gymnasial-Lehrämtern zu gewinnen, und dabey zu erhalten, haben Seine Majestät allen aus öffentlichen Fonden besoldeten Gymnasial-Lehrern und Präfecten, mit Einschluß der Katecheten, nach jedem zur Zufriedenheit zurückgelegten Decennium im Lehramte ihren Gehalt durch Zulegung eines Drittels desselben zu vermehren, und wenn sie 30 Jahre und darüber, ohne gerade die normalmäßigen 40 Jahre erreicht zu haben, mit gleichem Lobe im Lehramte ununterbrochen gedient haben, sie bey ihrer Deficienz mit ihrem vollen vermehrten Gehalte in die verdiente Ruhe zu entlassen, allergnädigst bewilligt.

Aus eben diesem Grunde haben Seine Majestät auch den Stifts- und Kloster-Individuen, welche an den ihnen übergebenen Gymnasien lehren, und sich nach dem Zeugnisse des Directors beym Lehramte durch mehrere Jahre mit Auszeichnung verwenden, und denen ihr Oberer zugleich das Zeugniß genau beobachteter Institutssatzungen gibt, eine angemessene Remuneration aus den öffentlichen Fonden von Zeit zu Zeit zu bewilligen geruhet.

6. Der von dem Domscholaster und Schulen-Oberaufseher, Michael Leonhard, verfaßte Leitfaden zum katholischen Religions-Unterrichte in den Grammatical-Classen ist indeß bey dem Unterrichte zu gebrauchen, bis ein Lehrbuch ordentlich vorgeschrieben wird.

Die bisher vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Beichten, und der gemeinschaftliche Genuß des Altars-Sacra-

ments werden dahin beschränket, daß sich jeder Schüler fünf Mahl des Jahres, nähmlich zu Anfang des Schuljahres, zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten, und zu Ende des Schuljahres über die abgelegte Beicht innerhalb 14 Tagen mit einem Beichtzettel ausweise.

Der Antrag der Revisions-Commission wegen der Exercitien in der Charwoche wird bey Erstattung des Vortrags zur Einführung gleicher Ferientage gehörig gewürdiget werden.

7. Bey der Classification haben in Zukunft bey der ersten Classe drey Abstuffungen Statt zu finden, nähmlich: prima Classis cum eminentia, prima classis accedens ad eminentiam, prima classis.

Die am Ende des Jahres in Druck zu legende Classification, weil sie ein öffentlicher Ausweis über den Fortgang der ganzen Anstalt ist, und daher vollständig seyn muß, hat die gesammte Schülerzahl nicht bloß diejenigen Schüler zu enthalten, welche sich die erste Fortgangs-Classe erworben haben.

8. Die Privatstudierenden sind außer den für Alle bestimmten Prüfungstagen vor dem Director oder Vice-Director an ihrem Gymnasium zu prüfen, ohne daß jedoch diese Prüfungen an einem Tage vollendet seyn müssen, sondern es ist zu denselben so viele Zeit zu verwenden, als die Anzahl der zu Prüfenden erfordert; die Zeugnisse derselben sind von dem Director oder Vice-Director mit zu unterfertigen.

214.

Maßregeln zum Behufe der richtigen Continung der briefportofreyen Correspondenzen.

Hofkammer-Decret vom 20. September 1819, Zahl 36744; Regierungs-Circular vom 5. October 1819, Zahl 37479.

Damit die briefportofreye Correspondenz richtig contirt werden könne, wird die Circular-Verordnung vom 14. December 1818, Zahl 49054, welche die jedesmahlige genaue Unterfertigung der correspondirenden Behörde oder Partey, auf den Postscheinen B. vorschreibt, erneuert, und es ist hierbey der Zusatz des Gegenstandes der Correspondenz oder des Charakters der briefportofreyen Partey, als ein vorzüglich wesentliches Erforderniß, nie zu unterlassen. Zugleich wird wiederhohlt verordnet, über das bestehende Verboth der Schwärzungen zahlbarer Briefschaften mittelst der briefportofreyen oder ämtlichen Packete sorgsamst und unablässig wachsam zu seyn.

215.

Bestimmungen über das dem Wiener Magistrate zustehende Heimfallsrecht.

Hofkammer-Decret vom 21. September 1819, Zahl 36568; Regierungs-Verordnung vom 30. September 1819, Zahl 36612. An die Hof- und Nied. Oest. Kammerprocuratur und an den Wiener Magistrat.

Da die mit Hofkammer-Decret vom 14. November 1811, Zahl 9568, festgesetzten Beschränkungen des von dem hiesigen Magistrate angesprochenen Heimfallsrechtes, gegen welche derselbe den Rechtsweg ergriff, nunmehr

auch in oberſter Inſtanz beſtätiget wurden; ſo haben gegenwärtig nachſtehende Beſtimmungen in die geſetzliche Wirkſamkeit zu treten.

1. Dem Magiſtrate der Haupt- und Reſidenzſtadt Wien ſtehet das Heimfallsrecht nur auf die erbloſen Verlaſſenſchaften der Bürger Wiens, und jener Einwohner des Burgfriedens zu, welche nach der, zur Zeit des Albertiniſchen Freyheits- oder Conceſſions-Briefes von Lichtmeß 1383, beſtandenen Jurisdictions-Norm nicht einer andern, als der magiſtratiſchen Gerichtsbarkeit zugewieſen waren.

2. Eben ſo gebühret ihm das Heimfallsrecht auf die zur Bedeckung des vormahls in Uebung geweſenen bürgerlichen Jurisdictions-Abfahrsgeldes bey ihm erliegenden Depoſiten, jedoch nur in ſo weit, als dieſelben den Betrag der Abfahrtsgeld-Forderung nicht überſteigen.

3. Auf das allfällige Uebermaß derley Depoſiten aber, ſo wie auf das aus andern Veranlaſſungen in Verwahrung des Magiſtrats, als einer politiſchen, und als einer Civil-Gerichts-Behörde, befindliche Vermögen ſteht ihm das Heimfallsrecht nicht zu.

4. Als Criminalgericht gebührt ihm jedoch das Heimfallsrecht auf die bey ſeiner dießfälligen Amtshandlung ſich ergebenden Depoſiten, in ſo ferne, als die Criminal-Gerichts-Koſten aus ſeiner Caſſe beſtritten werden.

5. Als Grundherrſchaft in und außer dem Burgfrieden Wiens gebühret ihm das Heimfallsrecht nur auf die unterthänigen Grundgüter, keineswegs aber auf

das bewegliche erblose Verlassenschafts-Vermögen der Unterthanen, wenn nicht der §. 1 seine Anwendung erhält.

In Gemäßheit dieser nunmehr rechtskräftigen Bestimmungen hat die Regierung den hiesigen Magistrat anzuweisen und ihm aufzutragen, dieselben zur genauen Nachachtung und Vermeidung aller Anstände, in der Zukunft in seine Gedenkbücher einzutragen, und als eine authentische Auslegung des Albertinischen Freyheits-Briefes von Lichtmeß des Jahres 1383 sowohl, als auch, als den gesetzlichen Inbegriff des städtischen Heimfallsrechtes, den Freyheiten und Privilegien der Stadt Wien einzuschalten.

216.

Berichtigung der Insertionsgebühren für die auf Ansuchen der Parteyen in die Wiener Zeitung aufzunehmenden Edicte.

Hofkammer-Decret vom 22. September 1819, Zahl 37645; Regierungs-Verordnung vom 17. October 1819, Zahl 38952. An das Justiz-Cameral-Tax-Amt.

Es hat bey der mit dem Hofkammer-Decrete vom 21. Julius 1819, Zahl 28460, angeordneten Verfügung unabänderlich zu verbleiben, vermöge der die Insertionsgebühren, für die auf Ansuchen der Parteyen in die Wiener Zeitung aufzunehmenden Edicte in keinem Falle mehr aus den Targeldern, dem Zeitungsverleger vorschußweise berichtiget werden sollen.

In Absicht auf die Frage: ob die bemerkten Edicte auf Kosten der Parteyen, die es betrifft, oder von Amts-

wegen in die hiesigen Zeitungsblätter eingerückt werden sollen, ist sich genau nach den Bestimmungen des Contractes zu halten, welcher mit den von Ghelenschen Erben wegen Ausgabe der Wiener Zeitung von der Regierung, mit Zuziehung der k. k. Hof- und Nied. Oest. Kammerprocuratur für die Zeit vom 1. Februar 1818, bis letzten December 1823 abgeschlossen und unterm 9. April 1818 von Seite der k. k. allgemeinen Hofkammer ratificirt worden ist.

Diesem Contracte zu Folge müssen für alle Edicte, welche darin nicht ausdrücklich ausgenommen und in der Eigenschaft officioser Kundmachungen von dem Verleger unentgeldlich in die Zeitungsblätter aufgenommen werden, die Insertionsgebühren von den Parteyen getragen werden, auf deren Ansuchen die Einrückung der Edicte geschieht.

Um jedoch von der einen Seite jeder nachtheiligen Einwirkung dieser Maßregel auf die Beförderung der Justizpflege, und auf die Sicherheit für die Rechte der Parteyen zu begegnen, anderer Seits aber auch das, ohnehin mit vielfältigen und dringenden Auslagen bebürdete Aerarium nicht auch noch mit ganz fremdartigen Vorschüssen zu belästigen, wird mit Beziehung auf das Hofdecret vom 19. November 1812, Zahl 31115, Folgendes verordnet:

1. Sind von den Parteyen, auf deren Ansuchen unmittelbar, oder durch Intervenirung der Gerichtsstellen Edicte in die Wiener Zeitung

eingerückt werden sollen, in so ferne solche nicht etwa officios zu behandeln sind, die Insertionsgebühren, wie es in Wien ohnehin größtentheils zu geschehen pflegt, sogleich abzufordern.

Damit dieß aber auch von den Parteyen in den übrigen Provinzen geschehe; so wird die k. k. oberste Justiz-Stelle angegangen, die Gerichtsbehörden und insbesondere die Landrechte anzuweisen, daß sie dieselben ernstlich verhalten, die Berichtigung der Insertionsgebühren entweder sogleich selbst zu leisten, oder einen Bestellten, ein Haus ꝛc. ꝛc. in Wien hierzu anzuweisen und nahmhaft zu machen. Im ersten Falle der sogleichen Berichtigung haben die Gerichtsbehörden die Insertionsgebühren mit dem nächst abgehenden Postwagen einzusenden.

2. Sollten die Insertionsgebühren sich nicht gleich nach ihrem wahren Betrag genau bestimmen lassen; so haben die Parteyen für diesen Fall eine verhältnißmäßige Summe bey der Gerichtsstelle zu deponiren, welche sich die Berichtigung und Einsendung der dießfälligen Kosten zur gehörigen Zeit angelegen seyn lassen wird.

3. In jenen Fällen aber, wo die Zahlung der Insertionsgebühren von den Parteyen durchaus nicht gleich geschehen kann, wird zwar gestattet, daß solche auch ferners noch von dem Nied. Oest. Justiz-Cameral-Taxamte aus einem besondern Verlage, welcher demselben auf sein Einschreiten von Zeit zu Zeit gegen gehörige Verrechnung hierzu angewiesen werden wird, vorschuß-

weise geleistet werde; dagegen wird den Behörden, die es betrifft, zur unerläßlichen Pflicht gemacht, auf die ungesäumte Einbringung dieser Vorschüsse im vorgeschriebenen Wege mit aller Sorgfalt bedacht zu seyn; das Justiz-Taxamt aber ist anzuweisen, daß dasselbe zur Erlangung der Evidenz solcher Vorschüsse und ihrer Abstattung die genaue Rechnung zu pflegen, und das dießfalls seit einiger Zeit errichtete Hauptvormerkbuch sorgfältig zu führen habe.

4. Auch die k. k. Hof- und Nied. Oesterr. Kammerprocuratur wird mit ausdrücklicher Beziehung auf das schon obenerwähnte Hofdecret vom 19. November 1812 angewiesen, die Berichtigung der Insertionsgebühren für die von ihrer Seite in die Wiener Zeitung abzugebenden Edicte, wenn solche nicht etwa officios zu behandeln, und also unentgeldlich aufzunehmen sind, unmittelbar selbst auf die in dem erstbezeichneten Hofdecrete vorgeschriebene Art zu leisten, und den Aerarial-Vorschuß nur in unausweichlichen Fällen hierbey anzusprechen.

5. In Betreff der Insertionsgebühren für jene Edicte, die auf Ansuchen der Gerichtsstellen auswärtiger Staaten von den hiesigen Justiz-Behörden veranlaßt werden, ist sich für den Fall, wenn keine officiose Behandlung hierin eintritt, nach der Anordnung des zweyten Abschnittes des mehrmahls gedachten Hofdecretes vom 19. November 1812 zu benehmen.

217.

Vorschrift über die Quartier-Gelder für die in der Residenzstadt Wien angestellten Staats-Beamten.

Hofkammer-Decret vom 23. September 1819, Zahl 34208; Regierungs-Zahl 40026.

§. 1.

Jedem in der Residenzstadt Wien, bey Hofämtern, Hofstellen und Provinzial-Behörden in wirklicher Dienstleistung stehenden Beamten, so wie den bey benannten Aemtern und Behörden stabil angestellten, in dem Quartier-Gelder-Schema aufgeführten mindern Dienern, gebührt der Bezug eines Quartier-Geldes.

§. 2.

Ueberzählige Beamte und Diener, wenn sie keinen Gehalt beziehen, dann jene, welche im Besitze eines Natural-Quartiers stehen, haben auf ein Quartier-Geld keinen Anspruch.

§. 3.

Die Ausmaß der Quartier-Gelder für die im §. 1 benannten Beamten und Diener, ist aus den angeschlossenen zwey Tabellen (A und B) zu ersehen. A. B.

§. 4.

Das Quartier-Geld wird zu Georgi und Michaeli vorhinein behoben.

§. 5.

Der Zeitpunct, mit welchem die im §. 1 benannten Beamten und Diener in den Genuß des Quartier-

Geldes einzutreten haben, wird vom Tage des abgelegten Diensteides, und folglich von jenem der anfangenden Besoldung dergestalt bestimmt, daß jene Beamten und Diener, welche vor dem Georgis- oder Michaelis-Tage den Diensteid abgelegt, und folglich den Gehalt zu beziehen angefangen haben, das mit ihrer Dienstes-Cathegorie verbundene Quartier-Geld von dem Georgis- oder Michaelis-Termin angefangen, zu erhalten, jene aber, welche auch nur um einen Tag nach dem Georgis- oder Michaelis-Tage den Diensteid ablegen und ihren Gehalt zu beziehen anfangen, in den Genuß des Quartier-Geldes erst von dem darauf folgenden Termin einzutreten haben.

Von dieser allgemeinen Bestimmung findet nur dann eine Ausnahme Statt, wenn ein Beamter oder Diener aus Dienstes-, Krankheits- oder anderen wichtigen Rücksichten an der früheren Ablegung des Diensteides gehindert wird, in welchen Fällen ihm der Gehalt vom Ernennungstage, und das Quartier-Geld von dem nächsten auf diesen folgenden Termin angewiesen werden darf.

§. 6.

Der Genuß des Quartier-Geldes hört auf, wenn der damit betheilte Beamte oder Diener

a) mit Tode abgeht;

b) seinen Dienst resignirt;

c) in Pensions- oder Quiescenten-Stand versetzt;

d) zu einer Provinzial-Behörde außer der Residenzstadt übersetzt;

e) des Dienstes entlassen;

f) vom Amte und Gehalt suspendirt wird, und zwar in diesem letzten Falle für die Zeit, als die Suspension dauert.

§. 7.

Bey dem Todesfalle eines mit Quartier-Geld betheilten Beamten oder Dieners haben dessen sich legitimirende Erben das Quartier-Geld noch für das nächste halbe Jahr, somit die Erben eines nach Georgi verstorbenen Beamten oder Dieners noch für die Zeit vom nächstfolgenden Michaeli-Termine bis Georgi, und jene eines nach Michaeli verstorbenen Beamten oder Dieners noch für das nachfolgende halbe Jahr, von Georgi bis Michaeli zu beziehen.

§. 8.

Eben so gebühret dem in Pension- oder Quiescenten-Stand versetzten, so wie dem zu einer Provinzial-Behörde außer der Residenzstadt übersetzten Beamten und Diener das Quartier-Geld noch für den nächstfolgenden halbjährigen Termin, vom Tage des ihnen darüber ausgefertigten Decretes an gerechnet.

§. 9.

Bey denjenigen Beamten und Dienern hingegen, welche von einer Hofstelle zu einer Provinzial-Behörde in der Residenzstadt übersetzt werden, und in dieser Eigenschaft ohnehin in den Genuß des für die Provinzial-

Beamten der Residenzstadt systemisirten charaktermäßigen Quartier-Geldes treten, findet der Bezug des vorhin genossenen Quartier-Geldes für das nächste halbe Jahr nicht Statt.

§. 10.

Auch der freywillig aus dem Dienste getretene, so wie der entlassene Beamte oder Diener verliert den Genuß des Quartier-Geldes für das dem Zeitpuncte seiner Resignation oder geschehenen Entlassung nächstfolgende halbe Jahr.

§. 11.

Wenn pensionirte, quiescirte oder zu Provinzial-Behörden außer der Residenzstadt übersetzte Beamten oder Diener, vor Anweisung oder Erhebung des denselben laut §. 8 noch gebührenden halbjährigen Quartier-Geldes mit Tode abgehen, so übergehet ihr dießfälliger Anspruch auf ihre sich legitimirenden Erben.

§. 12.

In Beförderungsfällen hat der in eine höhere Dienstes-Cathegorie getretene Beamte oder Diener das ihm zukommende höhere Quartier-Geld von dem Tage des abgelegten Diensteides und der angefangenen Besoldung zu beziehen.

§. 13.

Bey vorfallender Degradirung eines Beamten oder Dieners, welche die Zurücksetzung in den Bezug des geringeren Quartier-Geldes zur Folge hat, ist dem degradirten Beamten oder Diener das mindere Quar-

tier-Geld von dem, dem Tage des Degradirungs-Decretes nächstfolgenden Termine, anzuweisen.

§. 14.

In dem Falle, wenn ein Beamter zu einer Behörde übersetzt wird, wo laut der §. 3 beygezogenen Tabelle bereits einer oder zwey der ältesten Beamten seiner Dienst-Cathegorie in dem Genusse des höheren Quartier-Geldes stehen, kann derselbe, wenn er auch dem Aeltesten im Dienstrange vorgehet, in den Bezug des höheren Quartier-Geldes in so lange nicht eintreten, bis nicht durch den Austritt des einen oder des andern der Aeltesten, der höhere Betrag des Quartier-Geldes in Erledigung kommt.

§. 15.

Auf Quartier-Gelder findet eben so wenig, wie auf Besoldungen, ein Verboth Statt, doch darf den geschiedenen Gattinnen oder den Kindern der Beamten und Diener, wenn den erstern aus dem Gehalte des Ehegatten und rücksichtlich Vaters eine Alimentation gerichtlich zuerkannt wird, auch aus dessen Quartiergelds-Genusse ein Beytrag bemessen und angewiesen werden.

§. 16.

Jeder in den Genuß eines Quartier-Geldes tretende Beamte oder Diener, so wohl von den Hofämtern und Hofstellen, als auch von den Provinzial-Behörden der Residenzstadt, hat bey der ersten Behebung den dritten Theil des jährlichen Quartier-Geldes als Taxe

zu entrichten, und auf Nachsicht oder Rückersatz selbst in dem Falle keinen Anspruch, wenn er auch das Quartier-Geld nur durch ein halbes Jahr genossen haben sollte.

§. 17.

Von Entrichtung dieser Taxe sind befreyet:

a) Jene Beamten oder Diener, welche in dem Besitze eines Natural-Quartiers gewesen, und nach dessen Verlust in den Bezug des ihnen dafür angewiesenen systemmäßigen Quartier-Geldes getreten sind.

b) Die zu Hofstellen beförderten Provinzial-, Fonds- und Militär-Beamten, welche in dem Genusse eines unwiderruflichen, dem Hof-Quartier-Gelde gleich kommenden, oder dasselbe überschreitenden Quartier-Geldes gestanden sind.

Wien am 13. August 1819.

A.

Classenmäßig geordnetes Quartier = Gelder = Schema sämmtlicher Beamten der Hof= und Central=Behörden in Wien.

Classe des Quartier= Geldes.	Hof= und Staatsbeamte.	Anmerkung.
2000 fl.	Staats=Minister, Präsidenten der Hofstellen. Hofkanzler.	
1000 fl.	Vice=Präsidenten der Hofstellen. Staatsräthe.	
800 fl.	Alle Hofräthe des Staatsrathes und der geheimen Hof= und Staatskanzley, Hofkriegsräthe, die Generale sind, Beysitzer der reichshofräthlichen Acten=Hofcommission. Hofräthe, die drey ältesten, bey der allgemeinen Hofkammer; die zwey ältesten bey der vereinten und Ungarischen Hofkanzley, dann bey dem Hofkriegsrathe.	

Classe des Quartier-Geldes.	Hof- und Staatsbeamte.	Anmerkung.
800 fl.	Hofrath, der älteste, bey der Siebenbürgischen Hofkanzley.	
600 fl.	Hofräthe, alle wirklichen.	
400 fl.	Hof-Commissions-Rath. Regierungsrath, referirender, bey den Hofstellen. Director der Tabak- und Stämpelgefälls-Direction. Hof- und Nieder-Oesterreichischer Kammer-Procurator. Director des Tilgungs-Fondes, dann der Central-Vormerkung der verzinslichen Staatsschuld. Räthe und Hof-Secretäre der geheimen Hof- und Staatskanzley. Archivar bey der Hof- und Staatskanzley. Hof-Secretäre, die drey ältesten, der allgemeinen Hofkammer.	

Classe des Quartier-Geldes.	Hof- und Staatsbeamte.	Anmerkung.
400 fl.	Hof-Secretäre, die zwey ältesten, der vereinten und der Ungarischen Hofkanzley, der obersten Justiz-Stelle und des Hofkriegsrathes; endlich der älteste der Tilgungs-Deputation und der Siebenbürgischen Hofkanzley. Registrator, dann Expeditor bey dem Staatsrathe. Hofbuchhalter und Vice-Hofbuchhalter, die zwey ältesten. Hofbaurath. Bergrath, referirender. Hauptmünzmeister. Concipisten, die zwey ältesten, bey dem Staats- und Conferenz-Rathe.	
300 fl.	Hof-Secretäre. Concipisten, die zwey ältesten; Officialen und Registraturs-Adjunct bey dem Staats- und Conferenz-Rathe.	

Classe des Quartier-Geldes.	Hof- und Staatsbeamte.	Anmerkung.
	General-Hof-Tax-Amts-Director.	
	Zahlmeister.	
	Hauptmünzwardein.	
	Obereinnehmer.	
	Hofbuchhalter und Hof-Vice-Buchhalter.	
	Hofpostwagens-Director.	
	Director des Expedits, Protokolls und der Registratur der Hofstellen.	
300 fl.	Director der Staatsdruckerey.	
	Nieder-Oesterreichischer Waldamts-Inspector.	
	Referirender Secretär der Einlösungs- und Tilgungs-Deputation, mit dem Range der Hof-Secretäre.	
	Adjuncten der Tabak- und Stämpelgefälls-Direction.	
	Secretär, beständiger, der Akademie der bildenden Künste.	
	Rechnungsräthe, die vier ältesten, der Hofkriegsbuchhaltung.	

Classe des Quartier-Geldes.	Hof- und Staatsbeamte.	Anmerkung.
300 fl.	Rechnungsräthe, die zwey ältesten, der Banco-Hof-, der Cameral-Haupt-, dann der Staats-Credits- und Central-Hofbuchhaltung; der älteste von der Ungarischen, Siebenbürgischen, montanistischen, Post-, Domänen- und Stiftungs-Hofbuchhaltung; endlich des Hofbaurathes.	
240 fl.	Officialen bey dem Staatsrathe. Concipist der geheimen Hof- und Staatskanzley, der nicht Hof-Secretär ist. Buchhalter, dirigirender, bey der Bergwerks-Producten-Verschleiß-Direction. Director des Haupt-Punzirungs-Amtes. Hof-Taxator. Einnehmer bey dem General-Hof-Tax-Amte.	

Classe des Quartier-Geldes.	Hof- und Staatsbeamte.	Anmerkung.
	Rechnungsräthe und Registratoren der Hofbuchhaltungen.	
	Adjuncten der Hof- und Nieder-Oesterreichischen Kammer-Procuratur.	
	Archivar bey dem Hofkriegsrathe.	
	Raths-Protokollist.	
	Cassier des Hauptmünzamtes.	
	Controlor der Zahlamts-Casse.	
	Adjunct der Hofpostwagens-Direction.	
240 fl.	Controlor des Hofpostwagens.	
	Adjunct der Staatsdruckerey.	
	Concipisten, die drey ältesten, der allgemeinen Hofkammer; die zwey ältesten der vereinten und der Ungarischen Hofkanzley, dann des Hofkriegsrathes; der älteste bey der Siebenbürgischen Hofkanzley.	
	Official, der älteste, bey der Einlösungs- und Tilgungs-Deputation.	

Classe des Quartier-Geldes.	Hof- und Staatsbeamte.	Anmerkung.
240 fl.	Rechnungs-Officialen, die vier ältesten, bey der Hofkriegs-buchhaltung; die zwey ältesten bey der Staats-Credits-, der Banco-Hof- und der Cameral-Haupt-buchhaltung. Rechnungs-Official, der älteste, bey der Ungarisch-Sieben-bürgischen, montanistischen, Tabak- und Stämpelgefälls-, Domänen-, Tilgungs-Deputations-, Hofbau- und Stiftungs-Hofbuchhaltung.	
200 fl.	Secretär bey der Staatsschulden-Tilgungs-Direction. Secretär, Adjuncten, Registrant } bey der Direction zur Evidenzhaltung der verzinslichen Staatsschuld. Secretär der Tabak- und Stämpelgefälls-, dann der Lotto-Gefälls-Direction. Official der Staatskanzley.	

Classe des Quartier-Geldes.	Hof- und Staatsbeamte.	Anmerkung.
200 fl.	Einnehmer. Liquidator. Hof-Concipist. Protokollist des Hofkriegsrathes. Cassier. Adjunct des Archivs, Expedits, Protokolls und der Registratur des General-Hof-Tax-Amtes. Official der Tilgungs-Deputation. Rechnungs-Officialen. Controlor des Hauptmünzamtes, des Punzirungs-Amtes, des General-Hof-Tax-Amtes. Unter-Haus-Inspector. Rechnungsführer bey der Dicasterial-Gebäude-Inspection; bey der Hof- und Staatsdruckerey. Cabinetts-Couriere.	
160 fl.	Liquidators-Adjunct. Controlor oder controlirender Casse-Officier bey einer mindern Casse, z. B. Polizey-Hofstelle, Hofpostamts-Casse.	

Classe des Quartier-Gehes.	Hof- und Staatsbeamte.	Anmerkung.
160 fl.	Obligations-Verrechner. Officialen bey der Bergwerks-Producten-Verschleiß-Direction, wenn er mit firmirt. Casse-Officier der geheimen Hof- und Staatskanzley. Factoren der Hof- und Staatsdruckerey. Censoren der Bücher. Protocollist bey der Hof- und Nieder-Oesterreichischen Kammer-Procuratur. Hofkanzlisten, die drey ältesten, der allgemeinen Hofkammer; die zwey ältesten der Ungarisch- und vereinten Hofkanzley, der obersten Justiz-Stelle und des Hofkriegsrathes; der älteste der Siebenbürgischen Hofkanzley und der Tilgungs-Deputation. Registranten, die drey ältesten, der allgemeinen Hofkammer;	

Classe des Quartier-Geldes.	Hof- und Staatsbeamte.	Anmerkung.
	Registranten, die zwey ältesten, der vereinten Hofkanzley, obersten Justiz-Stelle und des Hofkriegsrathes; der älteste der Ungarischen und der Siebenbürgischen Hofkanzley, dann der Tilgungs-Deputation.	
	Vice-Protokollisten.	
160 fl.	Casse-Officiere, die zwey ältesten, der Central-Casse, des Universal-Cameral-Zahlamtes und der Tilgungs-Deputation; der älteste der Universal-, Staats- und Banco-Schulden-Haupt-Casse.	
	Officialen oder Officiere, die zwey ältesten, bey dem General-Hof-Tax-Amte.	
	Ingrossisten, die vier ältesten, der Hofkriegsbuchhaltung; die zwey ältesten der Staats-, Credits-, der Banco-Hof- und der Cameral-Hauptbuchhaltung.	

Classe des Quartier-Geldes.	Hof- und Staatsbeamte.	Anmerkung.
160 fl.	Ingrossist, der älteste der Ungarisch-Siebenbürgischen, der montanistischen, der Tilgungs-Deputations-, der Stiftungs-Hof-, der Tabak- und Stämpelgefälls-, der Domänen-, der Posthofbuchhaltung und des Hofbauraths.	
120 fl.	Concipist der Tabak- und Stämpel-, dann der Lotto-Gefälls-Direction. Officialen der Hofstellen und der Bergwerks-Verschleiß-Direction. Postamts-Officiere. Tax-Amts-Officiere bey dem General-Hof-Tax-Amte. Expeditor und Registrator, dann der Einreichungs-Protokollist bey der Tabak- und Stämpelgefälls-Direction.	

Classe des Quartier-Geldes.	Hof- und Staatsbeamte.	Anmerkung.
120 fl.	Rechnungsführer des Nieder-Oesterreichischen Waldamtes. Concepts-Adjunct bey dem Hofkriegsrathe. Cassier des Haupt-Punzirungs-Amtes. Controlor der Haupt-Punzirungs-Casse. Wardeins-Adjunct, Actuar des Münzamtes. Gegenprobierer des Hauptmünzamtes. Registranten und Kanzlisten der Hofstellen. Ingrossisten der Hofbuchhaltungen. Casse-Officiere der Hof-Cassen. Registranten, Einreichungs-Protokollisten bey der Postwagens-Direction. Scontist der Bergwerks-Producten-Verschleiß-Casse. Kanzlisten der Dicasterial-Gebäude-Inspection und der Staatsdruckerey.	

Classe des Quartier-Geldes.	Hof- und Staatsbeamte.	Anmerkung.
120 fl.	Thürhüther, Kanzleydiener } des geheimen Cabinetts, des Staatsraths und der geheimen Hof- und Staatskanzley.	
100 fl.	Accessisten der Hofstellen und der Bergwerks-Producten-Verschleiß-Direction, dann des Obersthofpostamtes. Post-Officiere, supernumeräre, bey der Postwagens-Direction. Assistenten der Hofbuchhaltungen. Amts-Officiere des Haupt-Punzirungs-Amtes. Thürhüther der Hofstellen.	
80 fl.	Kanzlisten und Amtschreiber der Tabak- und Stämpelgefälls-Direction. Kanzleydiener, Heitzer } der Hofstellen. Hof-Tax-Amtsdiener. Casse-Diener. Hofpostamts-Diener.	

Classe des Quartier-Geldes.	Hof- und Staatsbeamte.	Anmerkung.
80 fl.	Amtsdiener der Dicasterial-Gebäude-Inspection.	
60 fl.	Kanzley- und Amtsbothen. Heitzersgehülfen. Oberbriefträger der Oersthofpostamts-Verwaltung und der Postwagens-Direction. Punzenschläger des Haupt-Punzirungs-Amtes. Kanzleydiener der Tabak- und Stämpelgefälls-Direction.	
40 fl.	Briefträger und Aushelfer der Oberstthofpostamts-Verwaltung.	

B.

Classenmäßig geordnetes Quartier-Gelder-Schema sämmtlicher Provinzial-, Staats- und Fonds-Beamten in Wien.

Classe des Quartier-Gelder.	Dienst-Charakter.	Dienst-Stelle.	Anmerkung.
500fl.	Statthalter	In Nieder-Oesterreich.	
	Präsident	N. Oe. Appellations-Gericht.	
	detto	N. Oe. Landrecht.	
300fl.	Director	Porzellan- und Spiegel-Manufactur in der Eigenschaft als wirklicher Hofrath.	
	Stadthauptmann als Hofrath	Stadthauptmannschaft in Wien.	
	Vice-Präsident ..	N. Oe. Appellations-Gericht.	
	detto detto ..	N. Oe. Landrecht.	
	detto detto ..	N. Oe. Regierung.	
	Präsident	Mercantil- und Wechsel-Gericht.	

Classe des Quartier-Geldes.	Dienst-Charakter.	Dienst-Stelle.	Anmerkung.
300fl.	Hofrath	N. De. Regierung.	
	Administrator als Hofrath	bey der N. De. Staatsgüter-Administration.	
	Appellationsrath	N. De. Appellations-Gericht.	
	Inspector	N. De. Fabriken-Inspection in der Eigenschaft eines wirkl. Regierungsrathes.	
200fl.	Regierungsrath	N. De. Regierung.	
	Vice-Stadthauptmann ..	Stadthauptmannschaft in Wien als wirklicher Regierungsrath.	
	Lehenprobst.		
	Kreishauptmann	beym Kreisamte.	
150fl.	Director	der Architecturs-, Erzverschneidungs-, Kupferstecher- und Manufacturs-Zeichnungs-Schule an der Akademie bildender Künste.	

Classe des Quartier-Geldes.	Dienst-Charakter.	Dienst-Stelle.	Anmerkung.
	Landrath	N. De. Landrecht.	
	Wechselrath	N. De. Mercantil- und Wechsel-Gericht.	
	Director	der Normal-Hauptschule.	
	Hofsecretär	der Canalbau-Hofcommission.	
	Adjunct und Secretär	bey der N. De. Staatsgüter-Administration.	
150fl.	Professoren	Universität und Theresianische Ritter-Akademie.	
	detto	des polytechnischen Instituts.	
	Vice-Director ..	juridischer und philosophischer Studien.	
	Director	juridischer und philosophischer Studien, wenn er zugleich Referent der Studien-Hofcommission ist.	
120fl.	Adjunct	Linzer Wollenzeug-Fabriks-Direction.	

Classe des Quartier-Geldes.	Dienst-Charakter.	Dienst-Stelle.	Anmerkung.
	Adjunct	Ober-Polizey-Direction.	
	detto.....	Tabakgefälls-Administration.	
	detto.....	Porzellan- und Spiegel-Manufactur.	
	Assessor.....	N. Oe. Bancal-Ges. Administration.	
	Zahlmeister	N. Oe. Provinzial-Zahlamt.	
	Buchhalter	Landrechts-Buchhaltung.	
	detto.....	der Porzellan-, Spiegel-Fabriks-Direction.	
120fl.	detto.....	Canal-Bau.	
	detto.....	N. Oe. Provinzial-Staatsbuchhaltung.	
	detto (Vice-)..	detto detto.	
	Director	N. Oe. Oberbau-Direction.	
	detto.....	der Wasserbau-Direction.	
	detto.....	N. Oe. Landtafel.	
	Einnehmer	Tabakgef. Provinzial-Casse.	
	Director	N. Oe. Straßenbau.	

Classe des Quartier-Geldes.	Dienst-Charakter.	Dienst-Stelle.	Anmerkung.
	Architect (Ober-)	N. De. Oberbau-Direction.	
	Archivar	Lotto-Direction.	
	Controlor.....	Linzer Wollenzeug-Fabriks-Casse.	
	detto.....	Tabakgef. Provinzial-Casse.	
	Director	N. De. Appellations-Gerichts-Expedit, Protokoll und Registratur.	
	detto.....	N. De. Regierungs-Expedit, Protokoll und Registratur.	
	Obereinnehmer	Hauptzollamt.	
100fl.	Controlor	N. De. Provinzial-Zahlamt.	
	Cassier	Linzer Wollenzeug-Fabrik.	
	detto.....	Lotto-Hauptcasse.	
	detto.....	Porzellan- und Spiegel-Manufactur.	
	detto.....	Stämpelamt.	
	Commissär	Fabriken-Inspection.	
	detto (Stadt-)	Tabakgef. Administration.	
	Factor	Bergwerks-Producten-Verschleiß-Factorie.	
	Inspector.....	N. De. Wasserbauamt.	

Classe des Quartier-Geldes.	Dienst-Charakter.	Dienst-Stelle.	Anmerkung.
	Inspector.....	Canalbau-Hofcommission ..	
	Lehrer	Landschafts- und Blumenmahlerey an der Akademie bildender Künste.	
	Münz-Graveur	Münzgraveur-Akademie.	
	Professor	Architecturs-, Bildhauer-, Erzverschneidungs-, Mahlerey-, Manufactur-, Zeichnungs- und Kupferstecher-Schule an der Akademie bildender Künste.	
100fl.	Sämmtliche Lehrer	der Ingenieurs-Akademie.	
	Concipist	bey der Staatsgüter-Administration.	
	Taxator	des N. De. Justiz-Cameral-Taxamtes.	
	detto.....	des N. De. Regierungs-Cameral-Taxamtes.	
	Raths-Protokollist	N. De. Appellations-Gericht.	

Quartier-Gelder des Quartiers.	Dienst-Charakter.	Dienst-Stelle.	Anmerkung.
	Rechnungs-Conficient	N. De. Bancal-Administration.	
	Rechnungsführer	Lotto-Direction.	
	Rechnungsrath	Linzer Wollenzeug-Fabrik.	
	detto	N. De. Provinz. Staats-buchhaltung.	
	Respicient	Stämpelamt.	
	Secretär	N. De. Appellations-Gericht.	
	detto.....	Ober-Polizey-Direction.	
	detto.....	N. De. Regierung.	
oofl.	detto.....	Tabakgef. Administration.	
	Verwalter	N. De. Bancal-Administrations-Hauptcasse.	
	Vorsteher.....	Bücher-Revisionsamt.	
	detto.....	Tabak- und Stämpelgef. Rechnungskanzley.	
	detto.....	Theresianische Ritter-Akademie.	
	Inspecter.....	Canalbau.	
	Procura-Beamte	der Linzer Fabrik.	
	Adjunct	N. De. Straßenbau-Direction.	

Classe des Quartier-Geldes.	Dienst-Charakter.	Dienst-Stelle.	Anmerkung.
	Scheincontrolor	beym Lotto.	
	Sprachlehrer ...	der Theresianischen Ritter-Akademie.	
100fl.	Ober-Bereiter ..	bey der Theresianischen Ritter-Akademie.	
	Consistorialrath		
	Actuar	N. De. Bancal-Administration.	
	Examinator	detto detto	
	detto	N. De. Tabakgef. Administration.	
	Adjunct	N. De. Appellationsgerichts-Protokoll.	
80fl.	detto	N. De. Regierungs-, Expedits-, Registraturs- und Protokollsdirectors.	
	Taxatorsadjunct	bey dem N. De. Justiz-Cameral-Taxamte.	
	Registrator und Expeditor	N. De. Oberbaudirection.	

Klaſſe des Quartier-Geldes.	Dienſt-Charakter.	Dienſt-Stelle.	Anmerkung.
	Commiſſär (Ober-)	Ober-Polizeydirection.	
	detto.....	Stadthauptmannſchaft.	
	Concipiſt	N. De. Regierung.	
	Expeditor und Regiſtrator ..	N. De. Provinzial-Staats-buchhaltung.	
	Director	Landrechts-, Expedits- und Regiſtraturs.	
8ofl.	detto.....	Mercantil- und Wechſelge-richts-, Expedits- und Re-giſtraturs.	
	Factor (Haupt- und Markt-)..	der Linzer Wollenzeug-Fabrik.	
	detto.....	Porzellan- und Spiegel-Manufactur.	
	Raths-Proto-kolliſt	Mercantil- und Wechſelge-richt.	
	detto.....	N. De. Landrecht.	
	Reviſor	Bücher-Reviſionsamt.	

Classe des Quartier-Geldes.	Dienst-Charakter.	Dienst-Stelle.	Anmerkung.
	Casse-Controlor	Porcellan-Fabrik.	
	Secretär	Mercantil- und Wechselgericht.	
	detto	N. De. Landrecht.	
	Kreiscommissär	beym Kreisamte.	
	Liquidator	N. De. Provinzal-Zahlamt.	
	Katechet	Normal- und Real-Hauptschule.	
	Administrator ..	Schulbücher-Verschleiß.	
80fl.	Director	Realschule und der Volks-Zeichnungsschule.	
	Sanitäts-Magister	in Wien.	
	Casse-Controlor	beym Lotto.	
	Archivar	= Lehenamt.	
	Erster Examinator	der Tabak-Administration.	
	Scontist	Porzellan- und Spiegelfabrik-Direction.	
60fl.	Adjunct	N. De. Landrechts-Expedit.	
	Amtschreiber ..	N. De. Oberbau-Direction.	

Klasse des Quartier-Geldes.	Dienst-Charakter.	Dienst-Stelle.	Anmerkung.
	Architect(Unter-)	N. De. Oberbau-Direction.	
	Assentist	Lotto-Direction.	
	Aufseher	der Bibliothek an der Akademie bildender Künste.	
	Ingenieur	Straßenbau-Direction.	
	Oberbrückenmeister	Brücken-Schlachtviehpersonale.	
	Calculant	N. De. Bancal-Administration.	
ost.	Cassier	Tabakgef. Provinzial-Casse.	
	detto.....	N. De. Provinzial-Zahlamt.	
	Liquidators-Adjunct	detto detto	
	Cassellet	Lotto-Direction.	
	Collectant	Haupt-Aufschlagsamt.	
	detto.....	N. De. Bancal-Administration.	
	Comptoirbeamte	Linzer Wollenzeug-Fabriks-Direction.	
	Concipist	Tabak-Administration.	
	Protokollist	N. De. Baudirections-Casse.	

Classe des Quartier-Geldes.	Dienst-Charakter.	Dienst-Stelle.	Anmerkung.
	Controlor	Bergwerks-Productenverschleiß-Factorie.	
	detto.....	N. Oe. Bancal-Administrations-Hauptcasse.	
	detto.....	Porzellan- und Spiegel-Manufactur.	
	detto.....	Stämpelamt.	
	detto.....	Hauptzollamt.	
	Liquidator	Versatzamt.	
	Corrector.....	Akademie bildender Künste.	
60ſl.	Einnehmer .. .	Haupt-Aufſchlagsamt.	
	Expeditor.....	N. Oe. Bancal-Administration.	
	detto.....	Tabak-Administration.	
	Fabrications-Adjunct	Porzellan- und Spiegel-Manufactur.	
	Gränzkarten-Conficient ..	N. Oe. Bancal-Administration.	
	Ingenieur	N. Oe. Baudirection.	
	detto.....	N. Oe. Waſſerbauamt.	

Classe des Quartier-Geldes.	Dienst-Charakter.	Dienst-Stelle.	Anmerkung.
	Lehrer	Landschaftsmahlerey an der Akademie bildender Künste.	
	Marktcommissär (Ober-)	Stadthauptmannschaft.	
	Münzgraveurs-Adjunct	Münzgraveur-Akademie.	
	Polizey-Commissär (Unter-) ..	Ober-Polizeydirection.	
	Professorsadjunct	Mahlerey und Bildhauerey an der Akademie bildender Künste.	
60fl.	Cassier und controlirender Amtsofficier..	N. Oe. Justiz-Cameraltaxamt	
	Cassier	bey dem N. Oe. Regierungs-Cameraltaxamte.	
	Professorsgehülfe	Erzverschneidungs-Schule.	
	Protokollist	N. Oe. Bancal-Administration.	
	detto.....	N. Oe. Landrecht.	
	detto.....	N. Oe. Mercantil- und Wechselgericht.	

Classe des Quartier-Geldes.	Dienst-Charakter.	Dienst-Stelle.	Anmerkung.
	Protokollist	Ober-Polizeydirection.	
	detto.....	N. Oe. Regierung.	
	Rechnungsführer (controlirender)	N. Oe. Bancal-Administration.	
	Rechnungsführer (Material-) ..	Stämpelamt.	
	Rechnungs-Official	Landrechts-Buchhaltung.	
	detto detto	Linzer Wollenzeug-Fabrik.	
60ſl.	detto detto	N. Oe. Provinz. Staats-buchhaltung.	
	detto detto	Tabakgef. Rechnungskanzley.	
	Regiſtrator	N. Oe. Bancal-Administration.	
	detto.....	Tabak-Administration.	
	Schätzmeiſter (Ober-)	Brücken-Schlachtviehperſonale.	
	Zweyter Scontiſt	der Porzellan- und Spiegel-Manufactur.	
	Secretär	proteſtantiſches Conſiſtorium.	

tier-Gelder.	Dienst-Charakter.	Dienst-Stelle.	Anmerkung.
	Secretär	Stadthauptmannschaft.	
	Speditions-Adjunct	Tabak-Direction.	
	Verschleißbeamte	Linzer Wollenzeug-Fabrik.	
	detto detto..	Porzellan- und Spiegel-Manufactur.	
	Verwalter (der Documenten)	N. Oe. Bancal-Administrations-Documenten-Verwaltung.	
	detto.....	Tabakgef. Hauptmagazin.	
ßofl.	detto.....	detto Verschleiß-Niederlage.	
	Secretär	beym Kreisamte.	
	und Ingenieur..	detto.	
	Zoll-Commissär	N. Oe. Banc. Administration.	
	Lehrer	Normal- und Realschule.	
	Factor (controlirend.).....	Schulbücher-Verschleiß.	
	Professors-Adjuncten.....	juridischer und philosophischer Studien.	
	Assistent	Universität.	
	Custos	Universitäts-Bibliothek.	

Classe des Quartier-Geldes.	Dienst-Charakter.	Dienst-Stelle.	Anmerkung.
	Custos	Theresianische Ritterakademie	
	Kanzlist	Landtafelamt.	
	detto.....		
	Rechnungs-Official	beym Canalbau.	
	Inspections-Actuar		
	Unter-Ingenieur		
	Bau-Actuar....		
	Registrant		
60ſl.	Stadt-Armenarzt.		
	Bezirksarzt.		
	Bezirksarzt	bey der Polizey.	
	Augenarzt	der Stadt-Armen.	
	Buchhalter	der Theresianischen Ritterakademie.	
	Zeichenmeister ..	detto. detto.	
	Tanzmeister		
	Fechtmeister		
	Unterbereiter ..		
	Erster Chyrurgus		

Classe des Quartier-Geldes.	Dienst-Charakter.	Dienst-Stelle.	Anmerkung.
60ſl.	Profeſſors-Adjunct	des polytechniſch. Inſtituts.	
	Rechnungsführer	detto detto.	
	Aerzte	in den Verſorgungshäuſern.	
50ſl.	Adjunct	Landrechts-Protokoll.	
	detto.....	Tabak-Adminiſtrations-Oeconomie-Verwaltung.	
	Admiſtrations-Official	N.Oe. Banc-Adminiſtration.	
	Amtſchreiber ..	detto detto.	
	detto (controlir.)	bey allen Wegmäuthen.	
	Bau-Aſſiſtent ..	N. Oe. Baudirection.	
	Brückenmeiſter (Unter-)	Brücken-Schlachtviehperſonale.	
	Baſtin-Bereiter	beym Thereſiano.	
	Calculant.....	Lottodirection.	
	Controlor	N.Oe. Banc-Adminiſtration.	
	detto.....	N. Oe. Documenten-Verwaltung.	
	detto.....	Haupt-Aufſchlagsamt.	

Classe des Quartier-Geldes.	Dienst-Charakter.	Dienst-Stelle.	Anmerkung.
	Controlor.....	Stämpelamt.	
	detto..... ..	Tabakverschleiß-Niederlage.	
	detto.....	Tabakverschleiß-Hauptmagazin.	
	detto.....	Wasserbauamts-Casse.	
	Expedient	N. Oe. Banc. Administration.	
	detto.....	Fabriken-Inspection.	
	detto.....	Haupt-Aufschlagsamt.	
	detto.....	Stadthauptmannschaft.	
	Führungs-Commissär	detto detto.	
5oss.	Ingrossist.....	Provinzial-Staatsbuchhaltung.	
	detto.....	Tabak-Rechnungskanzley.	
	detto.....	Canalbau.	
	Inspector des Donau-Canals	N. Oe. Wasserbauamt.	
	Casse-Officier ..	N. Oe. Provinzial-Zahlamt.	
	Actuar	N. Oe. Straßenbau-Direction.	
	Protokollist	detto detto.	
	Straßen-Commissär	detto detto.	

tier-Gelbes.	Dienst-Charakter.	Dienst-Stelle.	Anmerkung.
	Expedient, Registrant	N. De. Straßenbau-Direction.	
	Cassier der Prätiosen und Effecten	Versatzamt.	
	Schätzer der Prätiosen und Effecten		
	Dritter Scontist	der Porzellan- und Spiegelfabriks-Direction.	
ioſl.	Amts-Officier ..	des N. De. Justiz-Cameral-Taxamtes.	
	detto.....	des N. De. Regierungs-Cameral-Taxamtes.	
	Pfänder-Gegenverwahrer ...	Versatzamt.	
	Amts-Officier ..		
	Protokolliſt		
	Journaliſt		
	Kanzliſt	N. De. Appellations-Gericht.	
	detto.....	Bücher-Reviſionsamt.	

Classe des Quartier-Geldes.	Dienst-Charakter.	Dienst-Stelle.	Anmerkung.
	Kanzlist	N. Oe. Landrecht.	
	detto.....	Mercantil- und Wechsel-Gericht.	
	detto.....	Ober-Polizey-Direction.	
	detto.....	N. Oe. Regierung.	
	Casse-Official ..	N. Oe. Bancal-Administrations-Hauptcasse.	
	Casse-Officier ..	Tabak-Administrations-Provinzial-Casse.	
5ofl.	Markt-Commissär	Stadthauptmannschaft.	
	Protokollist	Akademie bildender Künste.	
	detto.....	Fabriken-Inspection.	
	detto.....	Stadthauptmannschaft.	
	detto.....	Tabak-Administrations-Einreichungs-Protokoll.	
	Rechnungs-Official.....	N. Oe. Bancal-Administrations-Rechnungs-Confection.	
	Registrant	Appellations-Gericht.	
	detto.....	N. Oe. Landrecht.	

tier-Geldes.	Dienst-Charakter.	Dienst-Stelle.	Anmerkung.
	Registrant	N. De. Regierung.	
	detto.....	Stadthauptmannschaft.	
	detto.....	der Fabriken-Inspection.	
	Salzamts-Officier	N. De. Salzamt.	
	Schätzmeister (Unter-)	Brücken-Schlachtvieh-Personale.	
	Lehrerinnen und Schulgehülfinnen	im Windhagischen Stifthause und in der Leopoldstadt.	
50ſl.	Signator.....	Stämpelamt.	
	Revisoren	an den Linien.	
	Cassier, Protokolist, Registrant und Kreiszeichner	Kreisamt.	
	Tabak-Revisor	Tabak-Administration.	
	Waarenbeschauer	N. De. Bancal-Administration.	
	Einnehmer	Lohnwagen-Gefäll.	
	Lehrer-Gehülf ..	Normal-Hauptschule.	

Classe des Quartier-Geldes.	Dienst-Charakter.	Dienst-Stelle.	Anmerkung.
	Corrector	Schulbücher-Verschleiß.	
	Scriptor	Universitäts-Bibliothek.	
	Wagmeister	N. Oe. Bancal-Administration.	
	detto (Ober-)	Mehlwag-Magazin.	
	Bezirks-Wundarzt(Polizey-).		
	Amts-Officialen (oderRegistrant)	beym Lotto.	
	Casse-Officialen	detto detto.	
50fl.	Protokollist	Consistorium der Augsburger Confession.	
	Zeichner	Straßenbau-Direction und Wasserbauamt.	
	Protokollist	Hiesiges Provinzial-Strafhaus.	
	Cassier	Theresianische Ritter-Akademie.	
	ZweyterChyrurg.	detto detto.	
	Faschinen-Werkmeister	Wasserbauamt.	
	Registrant oder Official.....	bey der Lotto-Direction.	

tier-Gelder.	Dienst-Charakter.	Dienst-Stelle.	Anmerkung.
	Accessist	Appellations-Gericht.	
	detto.....	N. Oe. Bancal-Administration.	
	detto.....	N. Oe. Regierung.	
	detto.....	Ober-Polizey-Direction.	
	detto.....	Provinzial-Staatsbuchhaltung.	
	detto.....	Stadthauptmannschaft.	
	detto.....	Tabak-Administration.	
	detto.....	detto detto Rechnungs-Kanzley.	
40fl.	Amtschreiber ..	Borten-Plumbirungs-Amt.	
	detto.....	Haupt-Aufschlagsamt.	
	detto.....	Mehlwag-Magazin.	
	detto.....	N. Oe. Salzamt.	
	detto.....	Mauthamt Roßau, Wienerberg ꝛc.	
	detto.....	Stämpelamt.	
	detto.....	Tabak-Administration.	
	detto.....	Administrations-Provinzial-Casse.	
	detto.....	Verschleiß-Hauptmagazin.	

Classe des Quartier-Geldes.	Dienst-Charakter.	Dienst-Stelle.	Anmerkung.
	Amtschreiber ...	N. Oe. Wasserbauamt.	
	Cassaschreiber ..	Stämpelamt.	
	Collectant (Amts-)	Lotto-Direction.	
	Controlor.....	Briefpost (der kleinen).	
	detto.....	N. Oe. Bancal-Administrations-Wagamt.	
	Corrector.....	Lotto-Direction.	
	Factor	detto Druckerey.	
	detto.....	beym Provinzial-Strafhause.	
4oft.	Kanzlist	Protestantisches Consistorium.	
	detto.....	Fabriken-Inspection.	
	detto.....	Stadthauptmannschaft.	
	detto.....	Stämpelamt.	
	detto.....	Tabak-Administration.	
	detto.....	N. Oe. Wasserbauamt und Straßenbau-Direction.	
	detto.....	Canalbau.	
	detto.....	beym Kreisamt.	
	Commerzial-Stämpelbeamte	in Wien.	

	Dienst-Charakter.	Dienst-Stelle.	Anmerkung.
	Magazinsbeamte	N. Oe. Bancal-Administration.	
	detto-(Officiant)	N. Oe. Salzamt.	
	Wegmeister	Straßenbau-Direction.	
	Magazins-Verwalters-Adjunct	N. Oe. Bancal-Administration.	
	Mehlbeschauer ..	detto detto.	
	Mehlwagbeamte	detto detto.	
	Officiant	Tabak-Verschleiß-Niederlage und Hauptmagazin.	
40ſt.	Protokolliſt	Dienſtbothen-Amt.	
	Scolar	Münzgraveur-Akademie.	
	Signaturs-Gehülfe	Stämpelamt.	
	Thürhüther	N. Oe. Regierung.	
	Wagmeister	Bergwerks-Producten-Verschleiß-Factorie.	
	Zillen-Reviſor ..	in der Roßau.	
	Gehülfe	Bancal-Magazins-Wagamt.	
	Schreiber	Fracht- und Protokollamt der N. Oe. Bancal-Administration.	

Classe des Quartier-Geldes.	Dienst-Charakter.	Dienst-Stelle.	Anmerkung.
40ſl.	Acceſſiſt	N. Oe. Provinzial-Zahlamt.	
	detto.....	Dienſtbothenamt.	
	detto.....	Verſatzamt.	
	Controlor.....	Lohnwagen-Gefäll.	
	Amtſchreiber ...	Normal-Hauptſchule.	
	Kanzliſt	der Thereſianiſchen Ritter-Akademie.	
	Reit-Scolar ...		
	Wegmeiſter	in Nieder-Oeſterreich.	
	Amtſchreiber ...	Wiener Provinzial-Strafhaus.	
	Material-Amtſchreiber.....	im detto detto.	
	Acceſſiſten		
30ſl.	Amtsdiener	N. Oe. Bancal-Adminiſtration und Examinatur.	
	detto.....	Provinzial-Staatsbuchhaltung.	
	detto.....	Porzellan- und Spiegel-Manufactur.	
	detto.....	der N. Oe. Juſtiz- und Regierungs-Cameral-Taxämter.	

Classe des Quartier-Geldes.	Dienst-Charakter.	Dienst-Stelle.	Anmerkung.
	Heitzer	N. De. Appellations-Gericht.	
	Amtsdiener	Stämpelamt.	
	detto.....	Tabak-Administration, Administrations-Provinzial-Casse, Hauptmagazin und Verschleiß-Niederlage.	
	Aufseher (bey dem Canale)	ambulirende und an den Brücken.	
	detto.....	N. De. Salzamt.	
30 fl.	detto.....	Tabak-Aufschlag.	
	detto.....	Wegmauth zu Mariahilf und am Wienerberg.	
	Bau-Aufseher ..	N. De. Wasserbauamt.	
	Brücken-Polier	detto detto.	
	Beschauer (Aufschlags-)	in der Roßau.	
	detto (berittene und zu Fuß)	N. De. Bancal-Administration.	
	Briefträger	Briefpost (der kleinen.)	
	Holzbeschauer ..	in der Roßau.	

Classe des Quartier-Geldes.	Dienst-Charakter.	Dienst-Stelle.	Anmerkung.
	Firmator	Lotto-Direction.	
	Gerichtsdiener..	N. Oe. Appellations-Gericht.	
	detto.....	N. Oe. Landrecht.	
	detto.....	N. Oe. Mercantil- und Wechselgericht.	
	Cassediener	N. Oe. Bancal-Administrations-Hauptcasse.	
	detto.....	Linzer Wollenzeug-Fabrik.	
	Uebergeher (ambulirender) ..	N. Oe. Bancal-Administration.	
30ſl.	Schweinbeschauer	detto detto detto.	
	Salzaufseher ..	detto Salzamt.	
	Taxamtsbothen	detto Regierung.	
	Unterbeamte ...	Briefpost (der kleinen).	
	Amtsdiener	N. Oe. Salzamt.	
	detto.....	N. Oe. Provinzial-Zahlamt.	
	detto.....	Wasserbauamts-, Straßenbau-Direction.	
	Aufseher	Wegmauth.	
	Bez.-Hebamme.		
	Factor (Vice-)..	beym Lotto.	

Quartier-Geldes.	Dienst-Charakter.	Dienst-Stelle.	Anmerkung.
	Amtsbothe	N. De. Bancal-Administration.	
	detto.....	Fabriken-Inspection.	
	detto.....	N. De. Regierung.	
	detto.....	Stadthauptmannschaft.	
	Amtsdiener	Bücher-Revisionsamt.	
20fl.	detto -Gehülfe	N. De. Provinzial-Staatsbuchhaltung.	
	Amtsbothe	Ober-Baudirection.	
	Uebergeher oder Amtsdiener ..	Lohnwagen-Gefäll.	
	Gewölbdiener ..	Schulbücher-Verschleiß.	
	Bothen	beym Kreisamte.	
	Amtsboth.....	N. De. Justiz- und Cameral-Taramt.	

218.

Bestimmungen in Betreff der Licitations-Percente für den Armen-Fond.

Regierungs-Verordnung vom 24. September 1819, Zahl 27945. An die Stadthauptmannschaft.

Ueber die von der Stadthauptmannschaft gemeinschaftlich mit den Licitations-Commissären, in Absicht auf die Einhebung der Licitations-Percente für den Armen-Fond, und auf die dabey erforderliche Controlle gemachten Anträge findet die Regierung

1. den Ansichten der Licitations-Commissäre, daß das Licitations-Percent auch von allen denjenigen Gegenständen, die nicht wirklich verkauft, aber nach dem erfolgten gesetzlichen dritten Rufe abgeschlagen werden, berichtiget werden müssen, aus den von denselben angeführten Gründen vollkommen beyzustimmen; sie kann sich aber

2. mit der Meinung der Licitations-Commissäre, daß die Wein-Licitationen in ihrer Wesenheit von Waaren- und Möbel-Versteigerungen rücksichtlich der Percenten-Einhebung sehr verschieden seyen, keineswegs vereinigen, sie findet sich vielmehr veranlaßt zu verordnen: daß zwar die sogenannten Aufgestellten bey den freywilligen Wein-Licitationen wie bisher zuzulassen sind, daß aber das Licitations-Percent auch von allen denjenigen Weinen, die nicht wirklich verkauft, aber nach dem erfolgten gesetzlichen dritten Rufe förmlich abgeschlagen werden, berichtiget werden müsse, weil es

dem Wein-Eigenthümer oder dessen Aufgestellten vollkommen frey stehet, nach dem §. 14 und 16 der allgemeinen Licitations-Ordnung vom 15. Julius 1786, den zum Verkaufe angebothenen Wein, auf welchen nach erfolgtem zweyten Rufe von einer fremden Partey nicht derjenige Preis gebothen wird, unter denen ihn der Eigenthümer hintangeben will, nicht weiters ausrufen zu lassen, und später einen neuerlichen Versuch zu dessen Verkauf zu unternehmen, oder den ausgebothenen Wein unverkauft zurückzubehalten. Denn ein jeder Licitationsact eines einzelnen Gegenstandes, somit auch des Weines, wo zum dritten Mahle gerufen und abgeschlagen wird, muß als ordentlich beendigt angesehen werden, und es ist daher in solchen Fällen jedesmahl ohne Unterschied, ob hier wirklich ein Verkauf Statt hatte oder nicht, und ob die Waare einem Aufgestellten oder Fremden zufiel, das Licitations-Percent zu entrichten.

Die Stadthauptmannschaft hat demnach Sorge zu tragen, daß sich bey den Wein-Licitationen nach dieser Weisung in Ansehung der Percenten-Einhebung genau benommen, und diese Verfügung bey Gelegenheit der Wein-Licitations-Bekanntmachungen auch den Eigenthümern der Weine und deren Aufgestellten kund gemacht werde.

3. Hat es von der als zwecklos und unausführbar anerkannten Berechnung, nähmlich: die Armen-Percente bey jeder Licitation Post für Post einzeln zu

berechnen, abzukommen, und ſind die Licitations-Percente, ſo wie es bisher geſchehen iſt, am Schluſſe von der Hauptſumme abzuziehen.

4. Von den durch die Militär-Behörden bewilligten Licitationen werden die Armen-Percente an den Invaliden-Fond abgeführt; bey den Licitationen, die durch die k. k. Familien-Güter-Direction hier abgehalten werden, iſt kein Subject vorhanden, von dem die Armen-Percente abgefordert werden könnten. Die Ausnahme von der Entrichtung der geſetzlichen Armen-Percente bey den von dem Oberſthofmarſchall-Amte, als dem oberſten Hofgerichte des diplomatiſchen Corps, angeordneten gerichtlichen und außergerichtlichen Verſteigerungen der dieſem Corps angehörigen Effecten, dann bey den gerichtlichen Verſteigerungen in Concurs- und Executionsfällen iſt reſolutionsmäßig, und es hat demnach dabey zu verbleiben.

219.

Erläuterung des vierzehnten Abſatzes der Directiven, wegen Behandlung der Beamten und Parteyen, die mit dem Aerario in Verrechnung ſtehen.

Hofkammer-Decret vom 27. September 1819, Zahl 41282; Regierungs-Verordnung vom 24. November 1819, Zahl 43713. An ſämmtliche Unterbehörden.

Um nicht bey irgend einer Ausgabs-Caſſe den Caſſe-Vorrath mit Ende des Monaths höher, als er wirklich iſt, ſich darſtellen zu laſſen, wird der vierzehnte Abſatz

der unterm 25. Junius 1819, Zahl 26991, erflossenen allerhöchsten sanctionirten Directiven wegen Abnahme der gesetzlichen Verzugs-Zinsen von denjenigen Parteyen, die gegen das Aerar in Verrechnung stehen, und demselben Ersätze und Zahlungen zu leisten haben, in so ferne ihnen eine Saumseligkeit in Entrichtung ihrer Schuldigkeit zur Last fällt, dahin erläutert: da nach Vorschrift des eilften Absatzes ohnehin die Verzugs-Zinsen mit den Ersatzposten unter einem und demselben Journals-Artikel, wo sie täglich vorkommen, in dem Journale in Empfang gestellet werden; so kommt es bloß darauf an, die laut des dreyzehnten Absatzes mit Ende eines jeden Monaths in eine besondere Consignation zu bringenden dießfälligen Beträge alle Monathe, unter Beylegung dieser Consignation, auf die Einnahms-Casse als Abfuhr gegen Quittung in Ausgabe zu stellen.

220.

Erneuerung des Verbothes an den Normatagen Tanzmusiken zu halten.

Regierungs-Verordnung vom 27. September 1819, Zahl 36040. An die Kreisämter.

Es ist der Regierung angezeigt worden, daß nicht nur in der Umgebung von Wien, sondern auch in andern Orten des flachen Landes an den Normatagen öfters Tanzmusiken abgehalten werden.

Um für die Zukunft ähnlichen gesetzwidrigen Unfügen wirksam vorzubeugen, wird dem Kreisamte in Verbindung mit der unterm 21. May 1819, Zahl 18610, in

Absicht auf die Heiligung der Sonn- und Feyertage, und in Ansehung der Tanzmusiken in der Fasten, erlassenen Verordnung, unter eigener Verantwortung, insbesondere zur angelegenen Pflicht gemacht, den unterstehenden Ortsobrigkeiten das allgemeine Verboth, an den durch das Gesetz vorgezeichneten Normatagen, als: am Weihnachtstage, Ostern und Pfingstsonntage, Frohnleichnamstage, Maria Verkündigung und Maria Geburt, keine Tanzmusik abzuhalten, in das Gedächtniß zurückzurufen, und ihnen die strengste und unermüdete Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand bey unnachsichtlicher scharfer Ahndung einzubinden.

221.

Nachträgliche Vorschrift wegen Behebung der Interessen von Krainerisch-ständischen Aerarial-Obligationen.

Hofkanzley-Decret vom 28. September 1819, Zahl 31031; Regierungs-Verordnung vom 21. October 1819, Zahl 39555. An die Kreisämter, die Stadthauptmannschaft, die Hof- und Nied. Oest. Kammer-Procuratur, das Provinzial-Zahlamt und den Wiener Magistrat.

Dem Laibacher Gubernium wurden von der k. k. allgemeinen Hofkammer die Vorschriften bekannt gegeben, welche bey der Behebung der Interessen von Krainerisch-ständischen Aerarial-Obligationen zu beobachten sind. Das Gubernium hat, um allen Anständen vorzubeugen, im Nachhange zu der von dem provisorischen Gubernio zu Laibach erlassenen, der Nied. Oest. Regierung durch das Hofkanzley-Decret vom 26. September 1816, Zahl

18839, mitgetheilten Currende, ein weiteres Circulare erlassen.

Da nun diese Krainerisch-ständischen Obligationen sich nicht nur in Händen verschiedener Privaten, sondern auch in manchen Depositen-Aemtern befinden dürften, welche die Interessen derselben zu beheben haben; so werden der Landesstelle von dem gedachten nachträglichen Circulare einige Exemplare zur Verlautbarung übergeben.

Circulare

des k. k. Illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach vom 13. August 1819, Zahl 10383.

In der von dem provisorischen Gubernio erlassenen Currende vom 19. Julius 1816, Zahl 7516, ad §. 8 wurde die Belehrung ertheilt, wie die Quittungen bey Interessen-Behebungen von den hierländigen öffentlichen Capitalien ausgefertiget werden müssen.

Im Nachhange dieser Currende wird nun zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung weiters bekannt gemacht, daß

Erstens: bey Interessen-Behebungen von Obligationen, die auf Privat-Parteyen lauten, aber von denselben auf öffentliche Fonde, Innungen, Stiftungen, Kirchen und Corporationen cedirt wurden, sich mit der Vollmacht oder anderen Beweis-Instrumenten über das Eigenthum derselben in gesetzlicher Form, und in Original bey der hierortigen Filial-Creditscasse ausgewiesen werden müsse.

Ein gleiches hat auch

Zweytens: in ſolchen Fällen zu geſchehen, wo das Eigenthum einer Obligation von einer Privat-Partey an die andere durch Ceſſion übergeht, jedoch die Obligation nicht auf den Nahmen des Ceſſionärs umſchrieben worden iſt.

Dagegen aber können

Drittens: die Intereſſen von ſolchen öffentlichen Obligationen, bey welchen ſich keine Veränderung des Eigenthums ergeben hat, künftig immer gegen, bloß von dem Eigenthümer derſelben, auf dem claſſenmäßigen Stämpel ausgefertigte Quittung bey der hierortigen Filial-Credits-Caſſe behoben werden.

222.

Recurs-Recht der Stiefältern für ihre Stiefkinder in ſchweren Polizey-Uebertretungen.

Hofkanzley-Decret vom 30. September 1819, Zahl 30901; Regierungs-Verordnung vom 18. October 1819, Zahl 38554. An die Kreisämter, die Stadthauptmannſchaft, die Polizey-Oberdirection und den Wiener Magiſtrat.

Bey einem vorgekommenen ſpeciellen Falle iſt bey der Regierung die Anfrage gemacht worden: ob eine Stiefmutter für ihr Stiefkind in einer ſchweren Polizey-Uebertretungs-Angelegenheit recurriren könne?

Dieſe Anfrage hat die Regierung der k. k. Hofkanzley zur Entſcheidung vorgelegt, welche die von der Regierung geäußerte Anſicht, daß, nachdem die Stiefältern nach verwandtſchaftlichen Verhältniſſen in alle Rechte und Verbindlichkeiten der leiblichen Aeltern treten, eben

ſo wie dieſen auch der Berufungsweg für ihre Stieflinder offen ſtehe — als vollkommen in dem Geiſte des §. 415 des II. Theils des Straf-Geſetzbuches gegründet, gebilligt hat.

223.

Errichtung des proteſtantiſch-theologiſchen Studiums in Wien.

Studien-Hofcommiſſions-Decret vom 3. October 1819, Zahl 6426. An die Regierung und an die Conſiſtorien Augsburgiſcher und Helvetiſcher Confeſſion; Regierungs-Zahl 37930.

Seine Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 25. September 1819 anzuordnen geruhet, daß zu Wien ein vollſtändiges Studium für die Religions-Verwandten der Augsburgiſchen und Helvetiſchen Confeſſion hergeſtellt werden ſoll.

Das Nachfolgende enthält die näheren Beſtimmungen, und die zu treffenden Einleitungen:

1. Zum Eintritte in dieſes Studium ſind Gymnaſial-Studien nebſt eines vollſtändigen Curſes der philoſophiſchen Wiſſenſchaften, dann Sprachkenntniſſe, und zwar eine genauere und wiſſenſchaftlichere Kenntniß von der Mutterſprache des Studierenden, dann jene von der deutſchen wie auch von der lateiniſchen, dann ſo viele Kenntniſſe von der griechiſchen Sprache, um einen leichten Autor in dieſer Sprache, und das neue Teſtament grammatiſch zu verſtehen, endlich die Elemente der hebräiſchen Sprache erforderlich.

2. Für das neu zu errichtende proteſtantiſch-theolo-

gische Studium werden folgende Lehrfächer mit Angabe des Zeitraumes bestimmet.

a) Ein einjähriger philologischer Curs über die griechische und hebräische Sprache, als Vorbereitung zu dem Studium der Exegese.

b) Einleitung in die Schriften des alten und neuen Bundes in einem halbjährigen Curse.

c) Exegese in einem anderthalbjährigen Curse.

d) Dogmatik in Verbindung mit Dogmengeschichte und berücksichtigender Erklärung der symbolischen Bücher jeder Confession in einem einjährigen Curse.

e) Theologische Moral in einem einjährigen Curse.

f) Kirchengeschichte in einem anderthalbjährigen Curse.

g) Pastoral-Theologie mit Inbegriff der Homiletik in einem einjährigen Curse.

h) Kirchenrecht; endlich:

i) Anleitung zum mündlichen und schriftlichen Vortrag durch die ganze Dauer des theologischen Curses.

3. Diese Lehrfächer können Individuen von dieser oder jener Confession anvertrauet werden, nur für die Dogmatik, und eben so für die Exegese werden zwey Lehrkanzeln bewilliget.

4. Für obangeführte neun Lehrfächer werden sieben Professoren bestimmt, nähmlich:

a) Zwey Professoren der Exegese, einer von der Augsburgischen, der andere von der Helvetischen Confession, welche zugleich den philologischen Curs zu über-

nehmen, und die Einleitung in die Schriften des alten und neuen Teſtamentes vorzutragen haben.

b) Ein Profeſſor der Dogmatik, Augsburgiſcher Confeſſion.

c) Ein Profeſſor der Dogmatik Helvetiſcher Confeſſion.

d) Ein Profeſſor der theologiſchen Moral.

e) Ein Profeſſor der Kirchengeſchichte und des Kirchenrechtes.

f) Ein Profeſſor der Paſtoral-Theologie mit Inbegriff der Homiletik.

Die Anleitung zum mündlichen und ſchriftlichen Vortrage muß denjenigen Profeſſoren, nach Maßgabe ihrer Kenntniß der Landesſprachen, übertragen werden, welche hierzu vorzüglich geſchickt, und minder beſchäftiget ſind.

5. Die Dauer des theologiſchen Studiums wird auf drey Jahre beſchränkt.

Die Schüler haben, nach der unten folgenden Ordnung, täglich im erſten Jahre abwechſelnd drey und vier Stunden, im zweyten abwechſelnd vier und fünf Stunden, und im dritten Jahre drey Stunden Collegien zu hören. Auf die Profeſſoren fallen täglich, und zwar auf jene der Exegeſe drey, auf jene der Dogmatik und der Kirchengeſchichte zwey, und auf jene der Moral und Paſtoral-Theologie nur eine Stunde aus. Einem der beyden letzten kann die Leitung der practiſchen Uebungen übertragen werden.

6. In Rückſicht auf die Vorleſebücher wird vorläufig bemerket, daß dieſelben ſehr vorſichtig gewählt werden müſſen, dieſes aber vorzüglich bey den Lehrfächern der Dogmatik nöthig ſey.

7. Die unmittelbare Leitung wird einem eigenen Director anvertraut werden, die weitere Aufſicht über das Ganze aber iſt von dem Conſiſtorium beyder Confeſſionen zu führen.

8. Die Lehrkanzeln ſind mit bekannten inländiſchen vorzüglichen Theologen zu beſetzen. Für gegenwärtig jedoch ſind nur diejenigen Profeſſoren, welche im erſten Curs-Jahre Vorleſungen zu halten haben, nähmlich: die zwey Profeſſoren der Exegeſe und der Profeſſor der Kirchengeſchichte anzuſtellen.

9. Jeder Lehrer hat nur über die ihm zugewieſenen Lehrfächer, und nach der in der gedachten, unten folgenden Ordnung die Vorleſung zu geben. Die Studierenden haben zur Erlernung der Theologie, in Hinſicht auf Ordnung und Zeit, genau an die Vorſchriften ſich zu halten, welche für die Vorleſungen und die Vollendung des ganzen Studiums feſtgeſetzt ſind, auch müſſen die allgemein vorgeſchriebenen Semeſtral-Prüfungen Statt finden.

10. Zur Abhaltung der Vorleſungen iſt, wo möglich in der Nähe der proteſtantiſchen Bethhäuſer, eine angemeſſene Ubication zu miethen.

11. Als jährliche Beſoldungen und rückſichtlich Zu-

ſelbe einverſtändlich mit dem Conſiſtorium, ohne Verzug, ausfindig zu machen, und gegen Vorbehalt der hierortigen Beſtätigung zu miethen.

Gegenſtände und Ordnung der Vorleſungen.

I. Jahr.

Erſtes Semeſter.

1. Griechiſche und hebräiſche Philologie, täglich ..... 1 Stunde.
2. Einleitung in das alte und neue Teſtament, täglich ..... 1 detto.
3. Kirchengeſchichte, täglich ..... 1 detto.
4. Anleitung zum mündlichen und ſchriftlichen Vortrage ..... 1 detto.

Zweytes Semeſter.

1. Fortſetzung der philologiſchen Studien, täglich ..... 1 detto.
2. Exegeſe des neuen Teſtaments .... 1 detto.
3. Kirchengeſchichte, täglich ..... 1 detto.
4. Fortgeſetzte Anleitung zum mündlichen und ſchriftlichen Vortrage, täglich .... 1 detto.

II. Jahr.

Erſtes Semeſter.

1. Fortſetzung der Exegeſe des neuen Teſtaments, täglich ..... 1 detto.
2. Dogmatik, täglich ..... 2 detto.
3. Moral, täglich ..... 1 detto.

224.

Maßregeln zur Vorbeugung des Mißbrauches der Presse.

Regierungs-Verordnung vom 4. October 1819, Zahl 27408. An die Stadthauptmannschaft, die Polizey-Oberdirection und die Kreisämter.

Bey den Verhandlungen über die Frage, wie in den deutschen Bundesstaaten dem in so hohen Grad eingerissenen Mißbrauch der Druckpresse vorzubeugen sey? ist unter andern, als ein, in den deutschen Bundesstaaten, allgemein gültiges Gesetz, in Vorschlag gebracht worden, daß auf allen Druckschriften der Nahme des Verlegers, dann bey Zeitungen und Journalen auch jener des Haupt-Redacteurs gedruckt zu erscheinen habe.

In Uebereinstimmung mit diesem Bundestags-Beschlusse geruheten Se. Majestät mittelst allerhöchster Entschließung vom 27. September 1819 in Beziehung auf die k. k. Staaten zu bestimmen, daß auf jeder Druckschrift ohne Ausnahme der Nahme des Verlegers sammt dem Verlagsorte; bey allen Zeitungen und Journalen hingegen nebst dem Nahmen des Verlegers auch jener des Haupt-Redacteurs gedruckt zu erscheinen habe.

ſchriebenen Zettelgeldes für Freybolleten, ſich verſchiedenartig und ungleichförmig benommen worden iſt; insbeſondere war dieß der Fall bey Abnahme der Zettelgebühr von Appreturs-, Waide- und Loſungs-Freybolleten.

Damit nun hierinfalls eine Gleichförmigkeit erzielt werde, hat die k. k. Hofkammer nothwendig befunden, die Zettelgebühr für Appreturs-, Waide- und Loſungs-Freybolleten, da die dießfälligen Artikel noch keine Gegenſtände des Handels ſind, welche verbraucht, durch- oder ausgeführt werden, mithin weder als Conſumo, noch als Tranſito, aber auch nicht als Eſito-Waaren betrachtet und behandelt werden können, bloß mit Einem Kreuzer feſtzuſetzen.

227.

Den bey einer ſchweren Polizey-Uebertretung zum Recurſe berechtigten Parteyen können Urtheils-Abſchriften hinausgegeben werden.

Hofkanzley-Decret vom 7. October 1819, Zahl 31530; Regierungs-Verordnung vom 19. October 1819, Zahl 39010. An die Kreisämter, die Stadthauptmannſchaft, die Polizey-Oberdirection, und den Wiener Magiſtrat.

Es unterliegt keinem Anſtande, daß dem wegen einer ſchweren Polizey-Uebertretung Verurtheilten, oder denjenigen, welche das Recht haben, dagegen den Recurs zu ergreifen, auf ihr Anſuchen, nebſt den Beweggründen auch eine Abſchrift des Urtheils mitgetheilt werde. Da nach dem §. 420 des zweyten Theils des

tung von Gütern und Gefällen oder über Lieferungen, nicht Statt zu finden habe.

229.

Erläuterung wegen Fatirung des Zehentgenuſſes von den Zehentherren und von den unwiderruflichen Zehentnutznießern, und wegen Nicht-Fatirung unwiderruflich hindangegebener Urbarial- und Zehentrechte ꝛc.

Hofkanzley-Decret vom 7. October 1819, Zahl 32546; Verordnung der Provinzial-Commiſſion zur Einführung des Grundſteuer-Proviſoriums vom 18. October 1819, Zahl 652. An die Kreisämter und die Stadthauptmannſchafte.

Ehemahls beſtandene und auf immerwährende Zeiten unwiderruflich hindangegebene Urbarial- und Zehentrechte exiſtiren nicht mehr, und können kein Gegenſtand der Beſteuerung, mithin auch keiner der Faſſion ſeyn.

Der Zehentgenuß iſt wandelbar. Der Ertrag in den beſtimmten Turnus von Jahren kann nur von demjenigen angegeben werden, der ihn wirklich bezogen hat, d. i. von dem immerwährenden unwiderruflichen Zehentnutznießer, wo ein ſolcher eintritt. So ferne dieſer dafür dem Zehentherrn eine beſtimmte Gabe im Gelde oder in Natura leiſtet, muß dieſe, wie es der erſte §. der Zehent-, und der 57. §. der kreisämtlichen Inſtruction (für das Grundſteuer-Proviſorium) ausdrücklich enthalten, in Abſchlag kommen. Der Zehentnutznießer verſteuert dann die ihm, und der Zehentherr die dem Zehentherrn zugehende Quote, und der Fall einer doppelten Verſteuerung iſt daher nicht vor-

veranlaßt den Hofkriegsrath dem General-Commando die ſtrenge Darobachtung auf die beſtehenden Vorſchriften zu empfehlen, nach welchen, zur Controlle für die vorſchriftmäßige Brot-Qualität, alle Vierteljahre in der Haupt-Station jedes Bezirkes, und in den mit Verpflegs-Perſonale beſetzten Filialen, die Vermahlungs-Proben mit reinen Früchten von dem Vorrathe des Magazins, oder dort, wo die Subarrendirung beſteht, von jenem des Subarrendators, in einer ſolchen Quantität, welche zureicht, um alle halbe Monathe hiervon auf eine Hitze Brot commiſſionaliter und vorſchriftsmäßig verbacken zu können, commiſſionaliter vorgenommen werden ſollen.

Dieſes commiſſionaliter erzeugte Mehl ſoll unter der gemeinſchaftlichen Sperre des Magazins-Controlors, des Rechnungsführers, und da, wo die Subarrendirung beſteht, auch des Subarrendators fort erhalten werden, um, ſobald ſich Anſtände zeigen, die current von dem Magazin oder Subarrendator verwendet werdende Mehlgattung mit dieſem Probemehle vergleichen zu können.

Das Brot aber ſoll bey den nächſten zwey Faſſungen eingetheilt abgegeben werden, damit die Mannſchaft und insbeſondere die zur Faſſung commandirten Officiere, und auch der Commandant der Truppe in ununterbrochener Kenntniß erhalten werden, welche Brotgattung nach dem Regulament der Mann anzuſprechen, und ſowohl das Magazin nach ſeiner Inſtruction, als auch der Subarrendator nach den Sätzen, in welchen ihm

231.

Vergütungen für die Vorſpann und die Militär-Einquartierung im Militär-Jahre 1820.

Hofkanzley-Decret vom 8. October 1819, Zahl 32667; Regierungs-Verordnung vom 15. October 1819, Zahl 38692. An die Kreisämter und die Stadthauptmannſchaft.

Seine Majeſtät haben mit allerhöchſtem Cabinettsſchreiben vom 2. October 1819 zu befehlen geruhet, daß in den Provinzen, wo Papiergeld im Umlaufe iſt, die regulamentmäßigen Vergütungen für die Vorſpann und die Militär-Einquartierung, ſowohl von Seite des Staates als auch von Seite der Parteyen, wie in dem Militär-Jahre 1819, auch in dem Militär-Jahre 1820 mit einem 150percentigen Zuſchuſſe in Papiergeld geleiſtet werden ſollen.

232.

Lehrbuch der Religionsgeſchichte des alten Bundes für die erſten Humanitätsclaſſen.

Studien-Hofcommiſſions-Decret vom 8. October 1819, Zahl 6614; Regierungs-Verordnung vom 27. October 1819, Zahl 39255. An das Vice-Directorat der Gymnaſial-Schulen, an die Schulen-Oberaufſicht und an die Kreisämter.

In Gemäßheit der allerhöchſten Entſchließung vom 5. October 1819 haben Se. Majeſtät zu genehmigen geruhet, daß die von dem Schulen-Oberaufſeher, Leonhard, verfaßte Religionsgeſchichte des alten Bundes als ordentliches Schulbuch für die erſten Humanitätsclaſſen allgemein vorgeſchrieben werde.

eines ganzen Percentes von dem eingehobenen Steuerbetrage allergnädigst zugestanden.

234.

Handhabung der Vorschrift, Hausierpässe nur unbescholtenen Leuten zu ertheilen.

Hofkanzley-Decret vom 10. October 1819, Zahl 32594; Regierungs-Verordnung vom 22. October 1819, Zahl 39822. An die Kreisämter und die Stadthauptmannschaft.

Nach dem Inhalte eines unterm 4. October 1819 herabgelangten allerhöchsten Cabinettsschreibens soll bey der Ertheilung der Hausierpässe nicht mit der erforderlichen Umsicht und Strenge vorgegangen, und dadurch Landstreichern und gefährlichem Gesindel Gelegenheit gegeben werden, die Länder zu durchziehen, und Unfüge zu treiben.

Die Behörden haben demnach mit Sorgfalt zu wachen, damit die wegen der Verleihung der Hausierpässe bestehenden Vorschriften genau befolgt, und nur rechtlichen und unbedenklichen Leuten dergleichen Pässe ertheilt werden.

235.

Einklage der auf unbeweglichen Gütern versicherten Schuldforderungen.

Hofkanzley-Decret vom 12. October 1819, Zahl 32957; Regierungs-Circular vom 20. October 1819, Zahl 39441.

Um zu mehrerer Befestigung des Privat-Credits den auf unbewegliche Güter versicherten Gläubigern die Ver-

Book of Kells, illuminated manuscript in Latin of the Gospels, probably written in the late 8th or early 9th century. It is one of the most richly decorated manuscripts to survive from the Middle Ages. The Book of Kells is named after the monastery of Kells, Ireland, where it was kept for many centuries. It is now in the library of Trinity College, Dublin.

kunden zwiſchen Parteyen, oder zwiſchen Obrigkeiten und Parteyen vertreten, die zum Beweiſe eines Anſpruches dienen, oder die zur grundbüchlichen Amtshandlung beſtimmt ſind, müſſen entweder die Protokolle ſelbſt, oder in Abſchrift, oder im Auszuge mit demjenigen Stämpel verſehen ſeyn, den das Geſetz für jene Urkunde vorſchreibt, deren Stelle das obrigkeitliche Protokoll vertritt. Uebrigens hat es rückſichtlich der gerichtlich geſchloſſenen Vergleiche bey der Vorſchrift des Stämpel-Patentes vom 5. October 1802 §. 22 Lit. g. *) unabänderlich zu verbleiben.

237.

Aufforderung zur Vervollkommnung der inländiſchen Erzeugung des Groß-Oliſant-Papieres.

Commerz-Hofcommiſſions-Decret vom 13. October 1819, Zahl 26311; Regierungs-Verordnung vom 22. October 1819, Zahl 39619. An die Stadthauptmannſchaft und die Kreisämter.

Mit Decret der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. September 1819, Zahl 33060, wurde der Regierung bekannt gemacht, daß zu Gunſten der inländiſchen Papiertapeten-Fabrication, den hieſigen Papiertapeten-Fabrikanten geſtattet werde, das zu ihrem Gewerbsbetriebe nöthige ſogenannte Franzöſiſche Kanzley- oder Oliſantpapier, gegen Bewilligung der Landesſtelle ſtatt mit 20 fl. nur mit 10 fl. vom Centner in der Einfuhr verzollen zu dürfen.

*) Nach der Regierungs-Verordnung vom 22. Februar 1820, Zahl 6263, ſoll es heißen: Lit. q.

Read the text and answer the questions.

Hi, I'm Jack. I'm from Australia. I'm a student. I'm in Class 5. I'm 10 years old. I like sports. I like swimming and I like basketball. I don't like maths. I like English. I like my teacher. She's nice.

1 Where is Jack from?
2 What's he?
3 What class is he in?
4 How old is he?
5 What sports does he like?
6 What subject doesn't he like?
7 What subject does he like?
8 Does he like his teacher?

Dominien den Militär-Behörden nicht angezeigt worden sind.

Indem durch eine solche Verspätung, und um so mehr durch gänzliche Unterlassung der Anzeige, sich leicht Unterschleise und uneinbringliche Pensions-Uebergenüsse ergeben könnten; so ist den Dominien die Anordnung in Erinnerung zu bringen, laut welcher jeder sich ergebende Todesfall einer in einem Militär-Pensions- oder Gnadengehalts-Genusse gewesenen Partey alsogleich, nebst Vorlegung des Zahlungsbogens, gehörig der nächsten Militär-Behörde angezeigt werden soll.

239.

Vorschriften bey Conscribirung der Juden.

Regierungs-Verordnung vom 14. October 1819, Zahl 38208. An die Stadthauptmannschaft und den Magistrat in Wien.

Die Auszüge aus der Conscriptions-Revision, rücksichtlich der sich in Wien aufhaltenden Israeliten, zeigen, daß einige Juden unter dem angegebenen Nahmen in den angezeigten Häusern sich gar nicht vorgefunden haben, und daß noch solche Individuen als Israeliten aufgeführt werden, welche schon früher zum Christenthume übergetreten sind.

Um nun diesen Unzukömmlichkeiten für die Zukunft zu begegnen, ist bey der nächsten Conscription bey jedem Juden nicht nur sein Nahme gut und lesebar, sondern es ist auch der Ort seines Aufenthaltes anzumerken; dann ist sich auch bey der Conscription

Exercise 1.1.1 Find the area of the region bounded by the curves $y = x^2$ and $y = 2x$.

Solution The curves intersect when $x^2 = 2x$, that is, when $x = 0$ and $x = 2$. The region between them is shown in Figure 1.1.1. Its area is

$$A = \int_0^2 (2x - x^2)\,dx = \left[x^2 - \frac{x^3}{3}\right]_0^2 = 4 - \frac{8}{3} = \frac{4}{3}.$$

2) Die Zehentgenüſſe kommen ohnehin nur mit Rückſicht auf die zehentfreyen Jahre in die Verſteuerung, da nach dem §. 7 der dießfälligen Faſſions-Inſtruction kein Ertrag von ſolchen Grundſtücken angeſetzt wird. In Anſehung aber

3) der Jahre der Zehentfreyheit iſt ſich einſtweilen an die beſtehenden Geſetze und Gewohnheiten, bis zu einer erfolgenden weitern allgemeinen Anordnung zu halten.

241.

Hintanhaltung der Curs-Bedrückungen der Steuerpflichtigen.

Hofkanzley-Decret vom 21. October 1819, Zahl 33124; Regierungs-Verordnung vom 3. November 1819, Zahl 41162. An die Kreisämter.

Da der Fall vorgekommen iſt, daß ein Dominium die eigentlich in Metallgeld zu entrichten geweſene Perſonalſteuer für 1819 nach einem Curſe von 300 in Papiergeld eingehoben hat, da doch der wirkliche Mittelcurs im Verlaufe dieſes Jahres nur auf 250 geſtanden iſt; ſo wird dem Kreisamte aufgetragen, über dergleichen gewinnſüchtige Bedrückungen der Steuerpflichtigen ſorgſamſt zu wachen, und im Entdeckungsfalle gegen die ſchuldig befundenen Dominien Amt zu handeln.

Back Cover

Back Cover

Back Cover

244.

Erneuerung des Verbothes für öffentliche Lehrer über Gegenstände, die sie vortragen, Privat-Correpetitionen für Geld zu geben.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 21. October 1819, Zahl 6533; Regierungs-Verordnung vom 19. November 1819, Zahl 40625. An die Krejsämter, die Studien-Vice-Directorate, und den Provinzial der Piaristen.

Seine Majestät haben mittelst eines höchsten Handschreibens vom 30. September 1819 herabzugeben geruhet: Höchstdieselben hätten in Erfahrung gebracht, daß öffentliche Lehrer in einer Provinz sich erlauben, über die Gegenstände, welche sie vortragen, ihren Schülern Privat-Correpetitionen für Geld zu geben.

Da der öffentliche Unterricht dabey sehr leide, diese Correpetitionen schädliche Folgen nach sich ziehen können, selbe auch wirklich untersagt seyen; so ist den Länderstellen das hierwegen bestehende Verboth in Erinnerung zu bringen, und dafür zu sorgen, daß selbes strenge gehandhabet werde.

Dieser höchsten Entschließung zu Folge wird daher die Landesstelle auf das in der gedruckten Nachricht von einigen Schul- und Studienanstalten in den Oesterreichischen Erblanden 1791 §. 17 enthaltene Verboth, in Absehen auf die Professoren des medicinisch-chyrurgischen Studiums, insbesondere aber auf Nr. VI. §. 5,

Figure 1. Cross-section of a typical vertebrate bone. Bone is composed of a hard outer layer of compact bone and a softer inner layer of spongy bone. Blood vessels and nerves enter the bone through the periosteum and penetrate into the spongy bone. Red marrow, which produces blood cells, is found in the spongy bone. Yellow marrow, which is composed of fat cells, is found in the central cavity of the bone.

246.

Maß der Scheiterlänge bey den Urbarial-Bekenntniſſen für das Grundſteuer-Proviſorium.

Hofkanzley-Decret vom 22. October 1819, Zahl 34050; Verordnung der Provinzial-Commiſſion zur Einführung des Grundſteuer-Proviſoriums vom 5. November 1819, Zahl 710. An die Kreisämter und die Stadthauptmannſchaft.

Mit Bezug auf den §. 12 litt. e. der Belehrung für die Urbarial-Bekenntniſſe hat die k. k. Hofkanzley, über die Vorſtellung der Provinzial-Commiſſion, bey den Urbarial-Faſſionen die Scheiterlänge des Joſephinums mit 36 Zoll beybehalten zu dürfen, entſchieden: daß es bey der Beſtimmung ſein Verbleiben habe, nach welcher die Urbarial-Bezüge an Holz, nach der Scheiterlänge zu 30 Zoll einbekannt werden müſſen, und daß bey dem Geldanſchlage dieſer Bezüge nach den Joſephiniſchen Preiſen, wie es ſich von ſelbſt verſteht, der ſechste Theil in Abſchlag kommen müſſe, wenn bey der Ausmittelung jener Preiſe eine Scheiterlänge von 36 Zoll zum Grunde liegt.

Figure 1.1 Photograph of the Parthenon, Athens, Greece, 447–438 BCE. Marble, 228 feet long. Photo: Steve Vidler/SuperStock.

der k. k. Hofkriegsrath Folgendes zur allgemeinen Darnachachtung zu bestimmen.

Zur Anstellung als Officiere in der Landwehr sind geeignet:

a) Officiere aus dem Pensionsstande.

b) Mit Charakter quittirte Officiere.

c) Officiere, welche in den letzten Feldzügen in der Landwehr gedienet haben, und nach geendigtem Kriege mit Beybehalt des Charakters und der Armee-Uniformirung in ihre vorigen Verhältnisse zurück getreten sind.

d) Landwehr-Officiere, welche im Jahre 1809 in der Landwehr gedient haben, und nach Auflösung derselben mit Beybehalt des Landwehr-Charakters und der Landwehr-Uniform ausgetreten sind; endlich

e) Gutsbesitzer und sonstige angesehene Particuliers.

Bey Anstellung dieser Individuen haben folgende Beobachtungen einzutreten:

ad a) Officiere aus dem Pensions-Stande.

Nach dem §. 6 der Landwehr-Instruction vom Jahre 1813, welche außer einigen bereits bekannt gegebenen wenigen Abänderungen in seiner vollen Kraft verbleibt, ist für jede Landwehr-Compagnie ein Officier aus dem Militär-Pensionsstande bestimmt, der die in dem §. 65 dieser Instruction festgesetzten Emolumente des unentgeldlichen Quartiers und jährlicher sechs Klaf-

mando zu trachten, dieſelben aus den dort Landes ſich aufhaltenden Penſionirten zu beſetzen, und aus ſelben diejenigen, welche hierzu die Angemeſſenheit beſitzen, zu wählen.

Sollte jedoch die Zahl der ſich in dem Bezirke des General-Commando aufhaltenden, und zur Anſtellung in der Landwehr angemeſſenen penſionirten Officiere nicht hinreichen, um jede Landwehr-Compagnie der dortländigen Werbbezirks-Regimenter mit einem penſionirten Hauptmanne oder ſubalternen Officiere beſetzen zu können; ſo ſind zu dieſen erledigten Landwehr-Compagnien einſtweilen Officiere des eigenen Werbbezirks-Regiments zuzutheilen, zugleich iſt aber auch dem Hofkriegsrathe die Anzeige hierüber zu erſtatten.

Damit aber für die Zukunft auf die Beſetzung der Landwehr-Compagnien mit hierzu geeigneten penſionirten Officieren fürgedacht, und dieſe hierzu in beſondere Vormerkung genommen werden können, ſind von nun an die zur Felddienſtleiſtung nicht mehr geeigneten Officiere bey der Superarbitrirung nicht allein zu Cordons- und Garniſonsdienſten, ſondern auch zur Landwehr, in ſo ferne ſie hierzu die Angemeſſenheit haben, zu claſſificiren, und der dießfällige Befund in der Conſcriptions-Liſte-Rubrik: Anmerkung, beſonders erſichtlich zu machen.

Sämmtliche Officiere aus dem Militär-Penſionsſtande gehören ohnehin ſchon unter die Militär-Jurisdiction; während ihrer Anſtellung in der Landwehr ha-

Kunst ist ein Wort, das viele Menschen benutzen. Aber was ist Kunst eigentlich? Kunst ist, wenn ein Mensch etwas macht, das andere Menschen berührt. Kunst kann ein Bild sein, ein Lied, ein Tanz oder eine Geschichte. Kunst kann schön sein, aber sie muss es nicht. Kunst kann auch traurig machen oder wütend oder nachdenklich.

Ein Künstler ist ein Mensch, der Kunst macht. Künstler haben oft eine Idee im Kopf, die sie ausdrücken wollen. Sie probieren lange, bis sie das richtige Mittel dafür finden. Manche Künstler malen, andere schreiben Bücher oder komponieren Musik. Es gibt viele verschiedene Arten von Kunst.

Kunst ist wichtig, weil sie uns hilft, die Welt zu verstehen. Sie zeigt uns, wie andere Menschen denken und fühlen. Kunst kann uns trösten, wenn wir traurig sind, und sie kann uns zum Lachen bringen. Kunst verbindet Menschen miteinander, auch wenn sie sich nicht kennen.

dem Pensions-Stande bewilligten Emolumenten, an Quartier und Holz keinen Anspruch, sondern nur während der Concentrirung die §. 31 ausgemessenen Diäten zu beziehen, und nachdem sie gleich den Pensionirten zur Militär-Jurisdiction gehören, auch während ihrer Anstellung bey der Landwehr der Jurisdiction des betreffenden Regiments zu unterstehen.

Uebrigens können diese Officiere bey ihrer Anstellung in der Landwehr gleichfalls die graue Landwehr-Uniform mit Egalisirung des Regiments, in so ferne sie mit derselben bereits versehen sind, oder die für ausgetretene Officiere vorgeschriebene Armee-Uniform tragen.

Außer diesen zu den Classen a, b, und c gehörigen Individuen sind auch

ad d) jene Landwehr-Officiere, welche im Jahre 1809 bey der Landwehr gedient haben, und bey Auflösung derselben mit Beybehalt des Landwehr-Charakters und der Landwehr-Uniform in ihre vorigen Verhältnisse getreten sind; dann

ad e) Gutsbesitzer, und sonstige angesehene Particuliers zur Anstellung in der Landwehr geeignet, und können auch, wenn sie hierzu die volle Angemessenheit besitzen, als Landwehr-Officiere, wodurch sie jedoch keinen Titel noch Rang in der Armee erhalten, angestellt werden.

Die Ernennung dieser, zu der Classe d und e gehörigen Individuen, hat jederzeit im Einvernehmen mit

1 Mose 1 Vers 1

1 Im Anfang schuf Gott Himmel und Erde.
2 Und die Erde war wüst und leer, und es war finster auf der Tiefe; und der Geist Gottes schwebte auf dem Wasser.
3 Und Gott sprach: Es werde Licht! Und es ward Licht.
4 Und Gott sah das Licht an, daß es gut war. Da schied Gott das Licht von der Finsternis
5 und nannte das Licht Tag und die Finsternis Nacht. Da ward aus Abend und Morgen der erste Tag.
6 Und Gott sprach: Es werde eine Feste zwischen den Wassern, die da scheide zwischen den Wassern!
7 Da machte Gott die Feste und schied das Wasser unter der Feste von dem Wasser über der Feste. Und es geschah also.
8 Und Gott nannte die Feste Himmel. Da ward aus Abend und Morgen der andere Tag.
9 Und Gott sprach: Es sammle sich das Wasser unter dem Himmel an besondere Örter, daß man das Trockene sehe! Und es geschah also.
10 Und Gott nannte das Trockene Land und die Sammlung der Wasser Meer. Und Gott sah, daß es gut war.
11 Und Gott sprach: Es lasse die Erde aufgehen Gras und Kraut, das Samen bringe, und fruchtbare Bäume, die ein jeglicher nach seiner Art Früchte tragen, in welchen ihr Same sei auf Erden! Und es geschah also.
12 Und die Erde ließ aufgehen Gras und Kraut, das Samen brachte nach seiner Art, und Bäume, die da Früchte trugen, in welchen ihr Same war, ein jeglicher nach seiner Art. Und Gott sah, daß es gut war.
13 Da ward aus Abend und Morgen der dritte Tag.
14 Und Gott sprach: Es werden Lichter an der Feste des Himmels, die da scheiden Tag und Nacht und geben Zeichen, Zeiten, Tage und Jahre
15 und seien Lichter an der Feste des Himmels, daß sie scheinen auf Erden! Und es geschah also.
16 Und Gott machte zwei große Lichter: ein großes Licht, das den Tag regiere, und ein kleines Licht, das die Nacht regiere, dazu auch Sterne.
17 Und Gott setzte sie an die Feste des Himmels, daß sie leuchten auf Erden
18 und regieren Tag und Nacht und scheiden Licht und Finsternis. Und Gott sah, daß es gut war.
19 Da ward aus Abend und Morgen der vierte Tag.
20 Und Gott sprach: Es errege sich das Wasser mit lebendigen Tieren, die da schwimmen können, und mit Vögeln, die auf Erden fliegen unter der Feste des Himmels!
21 Und Gott schuf große Walfische und alle lebendigen Tiere, die sich regen, womit das Wasser sich erregte nach seiner Art, und alle geflügelten Vögel nach ihrer Art. Und Gott sah, daß es gut war.
22 Und Gott segnete sie und sprach: Seid fruchtbar und mehret euch und erfüllet das Wasser im Meer, und die Vögel sollen sich mehren auf Erden!
23 Da ward aus Abend und Morgen der fünfte Tag.
24 Und Gott sprach: Die Erde bringe hervor lebendige Tiere, ein jegliches nach seiner Art: Vieh, Gewürm und wilde Tiere nach ihrer Art! Und es geschah also.
25 Und Gott machte wilde Tiere nach ihrer Art und Vieh nach seiner Art und alles Gewürm des Erdbodens nach seiner Art. Und Gott sah, daß es gut war.
26 Und Gott sprach: Laßt uns Menschen machen, unser Bild, uns ähnlich, die da herrschen über Fische im Meer und über Vögel unter dem Himmel und über Vieh und über alle Erde und über alles Gewürm, das auf Erden kriecht!
27 Und Gott schuf den Menschen zu seinem Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn, und schuf sie als Mann und Weib.
28 Und Gott segnete sie und sprach zu ihnen: Seid fruchtbar und mehret euch und füllet die Erde und machet sie euch untertan und herrschet über Fische im Meer und über Vögel unter dem Himmel und über alles Tier, das auf Erden kriecht!
29 Und Gott sprach: Siehe da, ich habe euch gegeben alle Kräuter, die Samen bringen, auf der ganzen Erde, und alle Bäume mit Früchten, die Samen bringen, zu eurer Speise.
30 Und allen Tieren auf Erden und allen Vögeln unter dem Himmel und allem Gewürm, das auf Erden lebt, habe ich alle grünen Kräuter zur Speise gegeben. Und es geschah also.
31 Und Gott sah alles, was er gemacht hatte, und siehe da, es war sehr gut. Da ward aus Abend und Morgen der sechste Tag.

1 Also wurden vollendet Himmel und Erde mit ihrem ganzen Heer.
2 Und Gott vollendete am siebenten Tage seine Werke, die er machte, und ruhte am siebenten Tage von allen seinen Werken, die er machte.
3 Und Gott segnete den siebenten Tag und heiligte ihn; denn an ihm ruhte er von allen seinen Werken, die Gott schuf und machte.
4 Dies ist die Geschichte des Himmels und der Erde, da sie geschaffen wurden, zu der Zeit, da Gott der HERR Erde und Himmel machte.
5 Und kein Strauch auf Erden war noch nicht gewachsen auf dem Felde, denn Gott der HERR hatte noch nicht regnen lassen auf Erden, und kein Mensch war noch nicht, der das Land baute.
6 Es ging aber ein Nebel auf von der Erde und feuchtete alles Land.
7 Da machte Gott der HERR den Menschen aus einem Erdenkloß und blies in seine Nase den lebendigen Odem, und also ward der Mensch eine lebendige Seele.
8 Und Gott der HERR pflanzte einen Garten in Eden gegen Morgen und setzte den Menschen hinein, den er gemacht hatte.
9 Und Gott der HERR ließ aufwachsen aus der Erde allerlei Bäume, lustig anzusehen und gut zu essen, und den Baum des Lebens mitten im Garten und den Baum der Erkenntnis des Guten und Bösen.
10 Und es ging ein Strom aus von Eden, den Garten zu wässern, und teilte sich von dort in vier Hauptwasser.
11 Das erste heißt Pison, das fließt um das ganze Land Hevila, da das Gold wächst.
12 Und das Gold des Landes ist köstlich. Da findet man auch Bedellion und den Edelstein Onyx.
13 Das andere Wasser heißt Gihon, das fließt um das ganze Land Mohren.
14 Das dritte Wasser heißt Hiddekel, das fließt vor Assur. Das vierte Wasser ist der Euphrat.
15 Und Gott der HERR nahm den Menschen und setzte ihn in den Garten Eden, daß er ihn bebaute und bewahrte.
16 Und Gott der HERR gebot dem Menschen und sprach: Du darfst essen von allen Bäumen im Garten
17 aber von dem Baum der Erkenntnis des Guten und Bösen sollst du nicht essen; denn welches Tages du davon issest, wirst du des Todes sterben.
18 Und Gott der HERR sprach: Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei; ich will ihm eine Gehilfin machen, die um ihn sei.
19 Und Gott der HERR bildete aus Erde alle Tiere auf dem Felde und alle Vögel unter dem Himmel und brachte sie zu dem Menschen, zu sehen, wie er sie nennte. Denn wie der Mensch jedes lebendige Tier nennen würde, so sollte es heißen.
20 Und der Mensch gab allen Vieh und Vögeln unter dem Himmel und allen wilden Tieren ihre Namen. Aber für den Menschen fand sich keine Gehilfin, die um ihn sei.
21 Da ließ Gott der HERR einen tiefen Schlaf fallen auf den Menschen, und er entschlief. Und er nahm seine Rippe und füllte die Stelle mit Fleisch.
22 Und Gott der HERR baute ein Weib aus der Rippe, die er nahm von dem Menschen, und brachte sie zu ihm.
23 Da sprach der Mensch: Das ist nun Bein von meinen Beinen und Fleisch von meinem Fleisch. Man wird sie Männin heißen, darum daß sie vom Manne genommen ist.
24 Darum wird ein Mann seinen Vater und seine Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen, und sie werden sein ein Fleisch.
25 Und sie waren beide nackt, der Mensch und sein Weib, und schämten sich nicht voreinander.

1 Und die Schlange war klüger als alle Tiere auf dem Felde, die Gott der HERR gemacht hatte, und sprach zu dem Weibe: Ja, sollte Gott gesagt haben: Ihr sollt nicht essen von allen Bäumen im Garten?
2 Da sprach das Weib zu der Schlange: Wir essen von den Früchten der Bäume im Garten,
3 aber von den Früchten des Baumes mitten im Garten hat Gott gesagt: Eßt nicht davon und rührt sie nicht an, daß ihr nicht sterbet.
4 Da sprach die Schlange zum Weibe: Ihr werdet mit nichten des Todes sterben,
5 sondern Gott weiß, daß, welches Tages ihr davon eßt, werden eure Augen aufgetan, und werdet sein wie Gott und wissen, was gut und böse ist.
6 Und das Weib schaute an, daß von dem Baum gut zu essen wäre und daß er lieblich anzusehen und ein Lust wäre, weil er klug machte, und nahm von seiner Frucht und aß und gab ihrem Mann auch davon, der aß.
7 Da wurden ihrer beider Augen aufgetan, und sie wurden gewahr, daß sie nackt waren, und flochten Feigenblätter zusammen und machten Schürze.
8 Und sie hörten Gott den HERR im Garten gehen, da der Tag kühl geworden war. Und Adam versteckte sich mit seinem Weibe vor dem Angesicht Gott des HERRN unter den Bäumen im Garten.
9 Und Gott der HERR rief Adam und sprach zu ihm: Wo bist du?
10 Und er sprach: Ich habe deine Stimme gehört im Garten und fürchtete mich, denn ich bin nackt, darum versteckte ich mich.
11 Und er sprach: Wer hat dir gesagt, daß du nackt bist? Hast du nicht gegessen von dem Baum, davon ich dir gebot, du solltest nicht davon essen?
12 Und Adam sprach: Das Weib, das du mir zugesellt hast, gab mir von dem Baum, und ich aß.
13 Da sprach Gott der HERR zum Weibe: Warum hast du das getan? Das Weib sprach: Die Schlange betrog mich, also daß ich aß.
14 Da sprach Gott der HERR zu der Schlange: Weil du das getan hast, sollst du verflucht sein vor allem Vieh und vor allen wilden Tieren auf dem Felde. Auf deinem Bauch sollst du gehen und Erde essen dein Lebelang.
15 Und ich will Feindschaft setzen zwischen dir und dem Weibe und zwischen deinem Samen und ihrem Samen. Derselbe soll dir den Kopf zertreten, und du wirst ihn in die Ferse stechen.
16 Zum Weibe sprach er: Ich will dir viel Schmerzen schaffen, wenn du schwanger wirst; mit Schmerzen sollst du Kinder gebären. Und dein Wille soll deinem Mann unterworfen sein, und er soll dein Herr sein.
17 Zu Adam sprach er: Dieweil du gehorchtest der Stimme deines Weibes und aßest von dem Baum, davon ich dir gebot und sprach, du sollst nicht davon essen, verflucht sei der Acker um deinetwillen. Mit Kummer sollst du dich darauf nähren dein Lebelang.
18 Dornen und Disteln soll er dir tragen, und du sollst das Kraut auf dem Felde essen.
19 Im Schweiß deines Angesichts sollst du dein Brot essen, bis daß du wieder zu Erde werdest, davon du genommen bist. Denn du bist Erde und sollst zu Erde werden.
20 Und Adam hieß sein Weib Eva, darum daß sie eine Mutter ist aller Lebendigen.
21 Und Gott der HERR machte Adam und seinem Weibe Röcke von Fellen und zog sie ihnen an.
22 Und Gott der HERR sprach: Siehe, Adam ist geworden wie unser einer und weiß, was gut und böse ist. Nun aber, daß er nicht ausstrecke seine Hand und breche auch von dem Baum des Lebens und esse und lebe ewiglich,
23 stieß ihn Gott der HERR aus dem Garten Eden, daß er die Erde bebaute, von der er genommen ist.
24 Und trieb Adam aus und ließ lagern vor dem Garten Eden die Cherubim mit dem bloßen hauenden Schwert, zu bewahren den Weg zu dem Baum des Lebens.

1 Und Adam erkannte Eva sein Weib, und sie ward schwanger und gebar den Kain und sprach: Ich habe den Mann, den HERRN, gewonnen.
2 Und sie gebar weiter seinen Bruder Abel. Und Abel ward ein Schafhirte, Kain aber ward ein Ackermann.
3 Es begab sich aber nach etlichen Tagen, daß Kain dem HERRN Opfer brachte von den Früchten des Feldes.
4 Und Abel brachte auch von den Erstlingen seiner Herde und von ihrem Fett. Und der HERR sah gnädig an Abel und sein Opfer,
5 aber Kain und sein Opfer sah er nicht gnädig an. Da entrüstete sich Kain sehr, und sein Angesicht verstellte sich.
6 Da sprach der HERR zu Kain: Warum entrüstest du dich? Und warum verstellt sich dein Angesicht?
7 Ist's nicht also? Wenn du fromm bist, so bist du angenommen; bist du aber nicht fromm, so ruht die Sünde vor der Tür, und nach dir hat sie Verlangen; du aber herrsche über sie!
8 Da redete Kain mit Abel, seinem Bruder. Und es begab sich, da sie auf dem Felde waren, erhob sich Kain wider Abel, seinen Bruder, und schlug ihn tot.
9 Da sprach der HERR zu Kain: Wo ist dein Bruder Abel? Er sprach: Ich weiß nicht. Bin ich meines Bruders Hüter?
10 Er aber sprach: Was hast du getan? Die Stimme des Blutes deines Bruders schreit zu mir von der Erde.
11 Nun aber verflucht seist du auf der Erde, die ihren Mund hat aufgetan und deines Bruders Blut von deinen Händen empfangen.
12 Wenn du den Acker bebauen wirst, soll er dir hinfort sein Vermögen nicht geben. Unstet und flüchtig sollst du sein auf Erden.
13 Kain aber sprach zu dem HERRN: Meine Sünde ist größer, denn daß sie mir vergeben werde.
14 Siehe, du treibst mich heute von dem Acker, und ich muß mich vor deinem Angesicht verbergen und muß unstet und flüchtig sein auf Erden; wer mich findet, der wird mich erschlagen.
15 Der HERR aber sprach zu ihm: Nicht also! Sondern wer Kain erschlägt, das soll siebenfältig gerächt werden. Und der HERR machte ein Zeichen an Kain, daß ihn niemand erschlüge, der ihn fände.
16 Also ging Kain von dem Angesicht des HERRN und wohnte im Lande Nod, jenseit Eden gegen Morgen.
17 Und Kain erkannte sein Weib, und sie ward schwanger und gebar den Henoch. Und er baute eine Stadt und nannte sie nach seines Sohnes Namen Henoch.
18 Henoch aber zeugte Irad, Irad zeugte Mehujael, Mehujael zeugte Methusael, Methusael zeugte Lamech.
19 Lamech aber nahm zwei Weiber; eine hieß Ada, die andere hieß Zilla.
20 Und Ada gebar Jabal; der ward der Vater derer, die in Hütten wohnen und Vieh zihen.
21 Sein Bruder hieß Jubal; der ward der Vater aller derer, die Harfe und Orgel spielen.
22 Zilla aber gebar auch einen, Tubalkain, der ward ein Meister in allerlei Erz- und Eisenwerk. Die Schwester Tubalkains hieß Naema.
23 Und Lamech sprach zu seinen Weibern Ada und Zilla: Ihr Weiber Lamechs, höret meine Rede, nehmet zu Ohren mein Sagen! Ich habe einen Mann erschlagen mir zu Wunden und einen Knaben mir zu Beulen.
24 Kain soll siebenfältig gerächt werden, aber Lamech siebenundsiebzigfältig.
25 Und Adam erkannte sein Weib abermal, und sie gebar einen Sohn und hieß ihn Seth; denn Gott hat mir, sprach sie, einen andern Samen gesetzt für Abel, den Kain erschlug.
26 Seth aber zeugte auch einen Sohn und hieß ihn Enos. Zu der Zeit fing man an, zu predigen von des HERRN Namen.

1 Dies ist das Buch von der Geschichte Adams. Als Gott den Menschen schuf, machte er ihn nach dem Gleichnis Gottes.
2 Und schuf sie als Mann und Weib und segnete sie und hieß ihren Namen Mensch zu der Zeit, da sie geschaffen wurden.
3 Und Adam lebte hundertdreißig Jahre und zeugte einen Sohn, der ihm gleich war und sein Bild trug, und hieß ihn Seth.
4 Und die Tage Adams nach der Zeugung Seths waren achthundert Jahre, und er zeugte Söhne und Töchter.
5 Und Adam ward alt und starb.
6 Seth aber lebte hundertfünf Jahre und zeugte Enos.
7 Und Seth lebte nach der Zeugung Enos achthundertsieben Jahre und zeugte Söhne und Töchter.
8 Und Seth ward alt und starb.
9 Enos aber lebte neunzig Jahre und zeugte Kenan.
10 Und Enos lebte nach der Zeugung Kenans achthundertfünfzehn Jahre und zeugte Söhne und Töchter.
11 Und Enos ward alt und starb.
12 Kenan aber lebte siebzig Jahre und zeugte Mahalaleel.
13 Und Kenan lebte nach der Zeugung Mahalaleels achthundertvierzig Jahre und zeugte Söhne und Töchter.
14 Und Kenan ward alt und starb.
15 Mahalaleel aber lebte fünfundsechzig Jahre und zeugte Jared.
16 Und Mahalaleel lebte nach der Zeugung Jareds achthundertdreißig Jahre und zeugte Söhne und Töchter.
17 Und Mahalaleel ward alt und starb.
18 Jared aber lebte hundertzweiundsechzig Jahre und zeugte Henoch.
19 Und Jared lebte nach der Zeugung Henochs achthundert Jahre und zeugte Söhne und Töchter.
20 Und Jared ward alt und starb.
21 Henoch aber lebte fünfundsechzig Jahre und zeugte Methusalah.
22 Und Henoch wandelte mit Gott, nachdem er Methusalah zeugte, dreihundert Jahre und zeugte Söhne und Töchter.
23 Und Henoch ward alt und starb.
24 Methusalah aber lebte hundertsiebenundachtzig Jahre und zeugte Lamech.
25 Und Methusalah lebte nach der Zeugung Lamechs siebenhundertzweiundachtzig Jahre und zeugte Söhne und Töchter.
26 Und Methusalah ward alt und starb.
27 Lamech aber lebte hundertzweiundachtzig Jahre und zeugte einen Sohn.
28 Und nannte ihn Noah und sprach: Dieser wird uns trösten in unserer Arbeit und Mühe unserer Hände auf Erden, die der HERR verflucht hat.
29 Und Lamech lebte nach der Zeugung Noahs fünfhundertfünfundneunzig Jahre und zeugte Söhne und Töchter.
30 Und Lamech ward alt und starb.
31 Noah aber war fünfhundert Jahre alt und zeugte Sem, Ham und Japhet.

1 Und es begab sich, da die Menschen anfingen sich zu mehren auf Erden und ihnen Töchter geboren wurden,
2 da sahen die Kinder Gottes, daß die Töchter der Menschen schön waren, und nahmen sich zu Weibern, welche sie wollten.
3 Da sprach der HERR: Mein Geist wird nicht immer im Menschen walten, denn er ist Fleisch; seine Tage sollen sein hundertundzwanzig Jahre.
4 Es waren zu der Zeit Tyrannen auf Erden, auch hernach, da die Kinder Gottes zu den Töchtern der Menschen eingingen und sie ihnen Kinder gebaren. Das sind die Helden, die von alters her berühmte Leute gewesen sind.
5 Da aber der HERR sah, daß der Menschen Bosheit groß war auf Erden und alles Dichten ihres Herzens nur böse allezeit,
6 da reute es ihn, daß er die Menschen gemacht hatte auf Erden, und es bekümmerte ihn in sein Herz hinein
7 und sprach: Ich will vertilgen die Menschen, die ich geschaffen habe, von der Erde, vom Menschen an bis auf das Vieh, bis auf das Gewürm und bis auf die Vögel unter dem Himmel; denn es reut mich, daß ich sie gemacht habe.
8 Aber Noah fand Gnade vor dem HERRN.
9 Dies ist das Geschlecht Noahs. Noah war ein frommer Mann und ohne Tadel zu seiner Zeit und wandelte mit Gott.
10 Und Noah zeugte drei Söhne: Sem, Ham und Japhet.
11 Die Erde aber war verderbt vor Gottes Augen und voller Frevel.
12 Und Gott sah die Erde an, und siehe, sie war verderbt; denn alles Fleisch hatte seinen Weg verderbt auf Erden.
13 Da sprach Gott zu Noah: Alles Fleisch kommt vor mich; denn die Erde ist voll Frevel von ihnen, und siehe da, ich will sie verderben mit der Erde.
14 Mache dir einen Kasten von Tannenholz und mache Kammern darin und verpiche ihn mit Pech inwendig und auswendig.
15 Und mache ihn also: dreihundert Ellen lang, fünfzig Ellen breit, dreißig Ellen hoch.
16 Ein Fenster sollst du daran machen, eine Elle hoch, und die Tür sollst du mitten in seine Seite setzen. Unten, zweite und dritte Etage sollst du darin machen.
17 Denn siehe da, ich will eine Sintflut kommen lassen auf Erden, zu verderben alles Fleisch unter dem Himmel, darin ein Odem des Lebens ist. Alles, was auf Erden ist, soll untergehen.
18 Aber mit dir will ich einen Bund aufrichten; und du sollst in den Kasten gehen, du und deine Söhne, dein Weib und deiner Söhne Weiber mit dir.
19 Und von allem, was lebt, von allem Fleisch, sollst du zwei in den Kasten bringen, daß sie mit dir am Leben bleiben; ein Männlein und ein Weiblein sollen es sein.
20 Von den Vögeln nach ihrer Art und von den Tieren nach ihrer Art, von allem Gewürm auf Erden nach seiner Art, von allen zwei und zwei sollen zu dir hineingehen, daß sie am Leben bleiben.
21 Du aber nimm zu dir von aller Speise, die gegessen wird, und bringe sie zu dir, daß sie dir und ihnen zur Nahrung dienen.
22 Und Noah tat alles, was Gott ihm gebot.

1 Und der HERR sprach zu Noah: Gehe in den Kasten, du und dein ganzes Haus; denn dich habe ich gerecht gesehen vor mir zu dieser Zeit.
2 Von allen reinen Tieren nimm zu dir je sieben und sieben, Männlein und Weiblein, von den unreinen Tieren aber je zwei, Männlein und Weiblein,
3 auch von den Vögeln unter dem Himmel je sieben und sieben, Männlein und Weiblein, daß Samen lebendig bleibe auf der ganzen Erde.
4 Denn von jetzt an in sieben Tagen will ich regnen lassen auf Erden vierzig Tage und vierzig Nächte und will vertilgen alles Wesen, das ich gemacht habe, von der Erde.
5 Und Noah tat alles, was der HERR ihm gebot.
6 Noah aber war sechshundert Jahre alt, da die Sintflut kam und Wasser auf Erden wurden.
7 Und Noah ging in den Kasten mit seinen Söhnen, mit seinem Weibe und seiner Söhne Weibern vor den Wassern der Sintflut.
8 Von den reinen Tieren und von den unreinen Tieren und von den Vögeln und von allem, was sich regt auf Erden,
9 gingen je zwei und zwei zu Noah in den Kasten, Männlein und Weiblein, wie Gott Noah geboten hatte.
10 Und es begab sich nach sieben Tagen, daß die Wasser der Sintflut kamen auf Erden.
11 In dem sechshundertsten Jahr des Lebens Noahs, im zweiten Monat, am siebenzehnten Tage des Monats, an demselben Tage brachen alle Brunnen der großen Tiefe, und die Fenster des Himmels wurden aufgetan,
12 und es kam ein Regen auf Erden vierzig Tage und vierzig Nächte.
13 An demselben Tage ging Noah in den Kasten mit Sem, Ham und Japhet, seinen Söhnen, mit seinem Weibe und seiner Söhne drei Weibern,
14 sie und alle wilden Tiere nach ihrer Art, alles Vieh nach seiner Art, alles Gewürm, das auf Erden kriecht, nach seiner Art, alle Vögel nach ihrer Art, alles, was Flügel hatte,
15 gingen zu Noah in den Kasten je zwei und zwei von allem Fleisch, darin ein Odem des Lebens ist.
16 Und die hineingingen, gingen Männlein und Weiblein von allem Fleisch, wie Gott ihm geboten hatte. Und der HERR schloß hinter ihm zu.
17 Und die Sintflut kam vierzig Tage auf Erden, und die Wasser wuchsen und hoben den Kasten auf, daß er hoch über der Erde schwebte.
18 Und die Wasser nahmen überhand und wuchsen sehr auf Erden, daß der Kasten fuhr auf dem Wasser.
19 Und die Wasser nahmen überhand auf Erden, und alle hohen Berge unter dem ganzen Himmel wurden bedeckt.
20 Fünfzehn Ellen hoch über sie nahmen die Wasser überhand, und die Berge wurden bedeckt.
21 Da verging alles Fleisch, das sich regte auf Erden, an Vögeln, an Vieh, an wilden Tieren, an allem Gewürm, das auf Erden kroch, dazu alle Menschen.
22 Alles, was Odem des Lebens hatte auf trockenem Lande, das starb.
23 Also ward vertilgt alles Wesen, das auf Erden war, vom Menschen an bis auf das Vieh, bis auf das Gewürm und bis auf die Vögel unter dem Himmel; das ward alles vertilgt von der Erde. Allein Noah blieb übrig und was mit ihm im Kasten war.
24 Und die Wasser nahmen überhand auf Erden hundertundfünfzig Tage.

1 Da gedachte Gott an Noah und an alle wilden Tiere und an alles Vieh, das mit ihm im Kasten war, und ließ einen Wind kommen auf Erden, und die Wasser fielen.
2 Und die Brunnen der Tiefe wurden verstopft samt den Fenstern des Himmels, und der Regen ward gewehrt vom Himmel.
3 Und die Wasser verliefen sich von der Erde immer hin und her, und nahmen ab nach hundertundfünfzig Tagen.
4 Und der Kasten ließ sich nieder im siebenten Monat, am siebenzehnten Tage des Monats, auf das Gebirge Ararat.
5 Und die Wasser nahmen immer ab bis auf den zehnten Monat. Im zehnten Monat, am ersten Tage des Monats, wurden der Berge Spitzen gesehen.
6 Und es begab sich nach vierzig Tagen, daß Noah das Fenster am Kasten auftat, das er gemacht hatte,
7 und ließ einen Raben ausfliegen, der flog immer hin und wieder her, bis daß die Wasser vertrockneten auf Erden.
8 Und ließ auch eine Taube ausfliegen von sich, zu sehen, ob die Wasser gefallen wären auf Erden.
9 Da aber die Taube nicht fand, wohin sie ihren Fuß setzte, kam sie wieder zu ihm in den Kasten; denn es war noch Wasser auf dem ganzen Erdboden. Da tat er die Hand heraus und nahm sie zu sich in den Kasten.
10 Und harrte noch sieben andere Tage und ließ abermal eine Taube fliegen aus dem Kasten.
11 Die kam zu ihm um die Zeit des Abends, und siehe da, hatte ein Ölblatt abgebrochen in ihrem Schnabel. Da merkte Noah, daß die Wasser gefallen wären auf Erden.
12 Und harrte noch sieben andere Tage und ließ eine Taube fliegen, die kam nicht wieder zu ihm.
13 Und es begab sich im sechshundertundersten Jahr, im ersten Monat, am ersten Tage des Monats, da trockneten die Wasser auf Erden. Da tat Noah das Dach vom Kasten und sah, daß der Erdboden trocken war.
14 Im zweiten Monat, am siebenundzwanzigsten Tage des Monats, war die Erde trocken.
15 Da redete Gott mit Noah und sprach:
16 Gehe aus dem Kasten, du und dein Weib, deine Söhne und deiner Söhne Weiber mit dir.
17 Alle wilden Tiere, alles Vieh, alles Gewürm, das auf Erden kriecht, laß mit dir herausgehen, daß sie sich regen auf Erden und wachsen und sich mehren auf Erden.
18 Da ging Noah heraus und seine Söhne, sein Weib und seiner Söhne Weiber mit ihm.
19 Alle wilden Tiere, alles Vieh, alle Vögel, alles, was sich regt auf Erden, nach ihren Geschlechten gingen aus dem Kasten.
20 Noah aber baute dem HERRN einen Altar und nahm von allen reinen Tieren und von allen reinen Vögeln und opferte Brandopfer auf dem Altar.
21 Und der HERR roch den lieblichen Geruch und sprach in seinem Herzen: Ich will hinfort nicht mehr die Erde verfluchen um der Menschen willen; denn das Dichten des menschlichen Herzens ist böse von Jugend auf. Ich will hinfort nicht mehr schlagen alles, was lebt, wie ich getan habe.
22 Solange die Erde steht, soll nicht aufhören Samen und Ernte, Kälte und Hitze, Sommer und Winter, Tag und Nacht.

1 Und Gott segnete Noah und seine Söhne und sprach zu ihnen: Seid fruchtbar und mehret euch und füllet die Erde!
2 Fürchten und fürchten soll sich vor euch alles Tier auf Erden und alle Vögel unter dem Himmel, alles, was sich regt auf Erden, und alle Fische im Meer; in eure Hände sind sie gegeben.
3 Alles, was sich regt und lebt, das soll eure Speise sein; wie das grüne Kraut gebe ich es euch alles.
4 Allein esset nicht Fleisch, darin sein Leben, das ist sein Blut, ist.
5 Auch will ich eures Blutes Rache fordern an allen Tieren und an den Menschen; an eines jeglichen Bruder will ich des Menschen Seele fordern.
6 Wer Menschenblut vergießt, des Blut soll wieder vergossen werden durch Menschen; denn Gott hat den Menschen gemacht zu seinem Bilde.
7 Seid fruchtbar nun und mehret euch und kommt auf Erden und mehret euch darauf.
8 Und Gott sprach zu Noah und seinen Söhnen mit ihm:
9 Siehe, ich richte mein Bundnis auf mit euch und mit eurem Samen nach euch
10 und mit allen lebendigen Tieren bei euch, an Vögeln, an Vieh und an allen wilden Tieren bei euch, mit allen, die aus dem Kasten gegangen sind, mit allen Tieren auf Erden.
11 Und ich richte mein Bundnis mit euch auf, daß hinfort nicht alles Fleisch soll ausgerottet werden durch die Wasser der Sintflut, und daß hinfort keine Sintflut komme, die die Erde verderbe.
12 Und Gott sprach: Das ist das Zeichen des Bundnisses, das ich gebe zwischen mir und euch und allen lebendigen Tieren bei euch in alle ewige Zeit:
13 Meinen Bogen setze ich in die Wolken, der soll das Zeichen sein des Bundnisses zwischen mir und der Erde.
14 Wenn ich nun Wolken über die Erde führe, so soll man meinen Bogen sehen in den Wolken,
15 daß ich gedenke an mein Bundnis zwischen mir und euch und allen lebendigen Tieren unter allem Fleisch, daß hinfort nicht mehr Wasser komme, die alles Fleisch verderben.
16 Darum soll mein Bogen in den Wolken sein, daß ich ihn ansehe und gedenke an das ewige Bundnis zwischen Gott und allen lebendigen Tieren unter allem Fleisch auf Erden.
17 Und Gott sprach zu Noah: Das sei das Zeichen des Bundnisses, das ich aufgerichtet habe zwischen mir und allem Fleisch auf Erden.
18 Die Söhne Noahs aber, die aus dem Kasten gingen, waren Sem, Ham und Japhet. Ham aber ist der Vater Kanaans.
19 Diese drei sind die Söhne Noahs, von denen ist alle Welt gemehret.
20 Und Noah fing an und ward ein Ackermann und pflanzte einen Weinberg.
21 Und trank von dem Wein und ward trunken und lag in seinem Hause aufgedeckt.
22 Da nun Ham sah seines Vaters Blöße, sagte er es seinen beiden Brüdern draußen.
23 Da nahmen Sem und Japhet ein Kleid und legten es auf ihrer beider Schultern und gingen rückwärts hinein und deckten ihres Vaters Blöße zu; und ihr Angesicht war abgewandt, daß sie ihres Vaters Blöße nicht sahen.
24 Da nun Noah erwachte von seinem Wein und erfuhr, was ihm sein jüngster Sohn getan hatte,
25 sprach er: Verflucht sei Kanaan, ein Knecht aller Knechte soll er sein seinen Brüdern.
26 Und sprach weiter: Gelobt sei der HERR, der Gott Sems, Kanaan sei sein Knecht!
27 Gott breite Japhet aus, daß er wohne in Sems Hütten, Kanaan sei sein Knecht!
28 Noah aber lebte nach der Sintflut dreihundertfünfzig Jahre
29 und ward alt und starb.

1 Dies sind die Geschlechter der Kinder Noahs: Sem, Ham und Japhet. Ihnen wurden Kinder geboren nach der Sintflut.
2 Die Kinder Japhets sind diese: Gomer, Magog, Madai, Javan, Tubal, Mesech, Tiras.
3 Die Kinder Gomers sind diese: Askenas, Riphath, Thogarma.
4 Die Kinder Javans sind diese: Elisa, Tharsis, Kittim, Dodanim.
5 Von diesen sind ausgebreitet die Inseln der Heiden in ihren Landen, ein jeglicher nach seiner Zunge, nach ihren Geschlechten, in ihren Leuten.
6 Die Kinder Hams sind diese: Kusch, Mizraim, Put, Kanaan.
7 Die Kinder Kuschs sind diese: Seba, Hevila, Sabta, Raema, Sabtecha. Die Kinder Raemas sind diese: Scheba, Dedan.
8 Kusch aber zeugte Nimrod; der fing an, ein Gewaltiger zu sein auf Erden.
9 Und er war ein gewaltiger Jäger vor dem HERRN. Daher kommt das Sprichwort: Gleich wie Nimrod, ein gewaltiger Jäger vor dem HERRN.
10 Und der Anfang seines Königreichs war Babel, Erech, Akkad und Kalneh im Lande Sinear.
11 Von diesem Lande kam Assur und baute Ninive, Rehoboth-Ir, Kalah
12 und Resen zwischen Ninive und Kalah; das ist eine große Stadt.
13 Mizraim aber zeugte Ludim, Anamim, Lehabim, Naphtuhim,
14 Pathrusim, Kasluhim, von welchen gekommen sind die Philister, Kaphthorim.
15 Kanaan aber zeugte Sidon, seinen ersten Sohn, Heth,
16 den Jebusiter, den Amoriter, den Girgasiter,
17 den Heviter, den Araciter, den Siniter,
18 den Arvaditer, den Zemariter, den Hamathiter. Danach haben sich ausgebreitet die Geschlechter der Kanaaniter.
19 Und ihr Gebiet ging von Sidon, wenn man kommt gen Gerar, bis gen Gaza, wenn man kommt gen Sodom, Gomorra, Adama und Zeboim, bis gen Lesa.
20 Das sind die Kinder Hams nach ihren Geschlechten, nach ihren Landen, in ihren Leuten.
21 Sem aber, der Vater aller Kinder Ebers, des älteren Bruders Japhets, auch ihm wurden Kinder geboren.
22 Die Kinder Sems sind diese: Elam, Assur, Arphachsad, Lud, Aram.
23 Die Kinder Arams sind diese: Uz, Hul, Gether, Mas.
24 Arphachsad aber zeugte Schelah, Schelah zeugte Eber.
25 Eber aber wurden zwei Söhne geboren; der eine hieß Peleg, denn zu seiner Zeit ward die Erde geteilt; sein Bruder hieß Joktan.
26 Joktan zeugte Almodad, Scheleph, Hazarmaveth, Jerah,
27 Hadoram, Usal, Dikla,
28 Obal, Abimael, Scheba,
29 Ophir, Hevila, Jobab. Das sind alle Kinder Joktans.
30 Und ihr Gebiet ging von Mesa, wenn man kommt gen Sephar, bis an den Berg gegen Morgen.
31 Das sind die Kinder Sems nach ihren Geschlechten, nach ihren Landen, in ihren Leuten.
32 Das sind die Geschlechter der Kinder Noahs nach ihren Leuten und Völkern. Von diesen sind ausgebreitet die Völker auf Erden nach der Sintflut.

1 Es hatte aber die ganze Erde einerlei Zunge und Sprache.
2 Und es begab sich, da sie zogen gegen Morgen, fanden sie ein Tal im Lande Sinear und wohnten daselbst.
3 Und sie sprachen untereinander: Wohlauf, laßt uns Ziegel streichen und brennen! Und nahmen Ziegel zu Steinen und Erdharz zu Mörtel
4 und sprachen: Wohlauf, laßt uns eine Stadt bauen und einen Turm, dessen Spitze an den Himmel reiche, daß wir uns einen Namen machen, ehe denn wir zerstreut werden in alle Länder!
5 Da fuhr der HERR herab, daß er sehe die Stadt und den Turm, die die Menschenkinder bauten,
6 und sprach: Siehe, es ist einerlei Volk und einerlei Zunge bei allen, und haben das angefangen zu tun und werden nicht ablassen von allem, was sie sich vorgenommen haben zu tun.
7 Wohlauf, laßt uns herabfahren und ihre Sprache verwirren, daß keiner die Sprache des andern verstehe!
8 Also zerstreute sie der HERR von dort in alle Länder, daß sie mußten aufhören, die Stadt zu bauen.
9 Darum heißt ihr Name Babel, daß der HERR daselbst verwirrte aller Länder Sprache und zerstreute sie von dort in alle Länder.
10 Dies ist das Geschlecht Sems: Sem war hundert Jahre alt und zeugte Arphachsad zwei Jahre nach der Sintflut.
11 Und Sem lebte nach der Zeugung Arphachsads fünfhundert Jahre und zeugte Söhne und Töchter.
12 Arphachsad aber lebte fünfunddreißig Jahre und zeugte Schelah.
13 Und Arphachsad lebte nach der Zeugung Schelahs vierhundertdreiundvierzig Jahre und zeugte Söhne und Töchter.
14 Schelah aber lebte dreißig Jahre und zeugte Eber.
15 Und Schelah lebte nach der Zeugung Ebers vierhundertdreiundvierzig Jahre und zeugte Söhne und Töchter.
16 Eber aber lebte vierunddreißig Jahre und zeug

Die Ernennung der Officiere bey den Landwehr-Compagnien iſt dem General-Commando überlaſſen, wobey ſich genau nach der Vorſchrift des §. 6 der Landwehr-Inſtruction zu benehmen kommt, und zu trachten iſt, daß jede Compagnie mit wenigſtens zwey Officieren verſehen werde.

249.

Berichtigung der Differenzen zwiſchen der Faſſion und den Subrepartitions-Auszügen.

Verordnung der Provinzial-Commiſſion zur Einführung des Grundſteuer-Proviſoriums vom 23. October 1819, Zahl 617. An die Kreisämter und die Stadthauptmannſchaft.

In Fällen, wo zwiſchen der Faſſion und dem Subrepartitions-Auszuge Differenzen ſich zeigen, ſind die leitenden Obrigkeiten anzuweiſen, die Daten der Faſſion zur Grundlage zu nehmen, und hiernach die fehlerhaften Subrepartitions-Auszüge zu berichtigen.

250.

Fatirung und Aufnahme der Jurisdictions-Gebühren von Communitäten, die weder grundherrliche noch andere Urbarial-Gerechtſame beſitzen.

Verordnung der Provinzial-Commiſſion zur Einführung des Grundſteuer-Proviſoriums vom 23. October 1819, Zahl 642. An die Kreisämter und die Stadthauptmannſchaft.

Ueber die vorgekommene Anfrage, in welche Rubrike des Verzeichniſſes der Dominical-Entitäten die

251.

Wer bey dem Steuer-Provisorium in der Grund-Matrikel als Eigenthümer der auf Widerruf oder Wieder-Ablösung verkauften Grundstücke anzusetzen.

Verordnung der Provinzial-Commission zur Einführung des Grundsteuer-Provisoriums vom 25. October 1819, Zahl 641. An die Stadthauptmannschaft und die Kreisämter.

Bey den auf Widerruf oder Wiederablösung verkauften Grundstücken, ist der gegenwärtige Besitzer des Grundstückes als Eigenthümer anzusehen, und daher in der Grund-Matrikel in dieser Eigenschaft aufzuführen, weil, in so lange der gegenwärtige Besitzer oder dessen Erben leben, ihnen die Rechte des Eigenthümers eben so, wie bey Fideicommissen, auszuüben zustehen, und nach dem §. 39 der Belehrung für die Steuerbezirks-Obrigkeiten, doch auch der jeweilige Besitzer des Fideicommisses als Eigenthümer aufgeführt werden muß.

252.

Wornach bey dem Grundsteuer-Provisorium die schlechtere oder bessere Culturs-Gattung des Grundes zu beurtheilen ist?

Verordnung der Provinzial-Commission zur Einführung des Grundsteuer-Provisoriums vom 26. October 1819, Zahl 629. An die Stadthauptmannschaft und die Kreisämter.

Nach dem Geiste der Instruction für die Steuerbezirks-Obrigkeiten, und insbesondere nach dem Inhalte

254.

Den auf der Josephs-Akademie zu Doctoren creirten Militär-Aerzten ist die Behandlung der innern Krankheiten bey Civil-Personen nicht gestattet.

Hofkanzley-Decret vom 28. October 1819, Zahl 33447; Regierungs-Verordnung vom 5. December 1819, Zahl 42342. An sämmtliche Unterbehörden.

Seine Majestät haben über einen von dem k. k. Hofkriegsrathe erstatteten allerunterthänigsten Vortrag in Beziehung auf die Ausübung der innerlichen Heil-Praxis der Militär-Aerzte, mit allerhöchster Entschließung vom 3. Julius 1819 anzuordnen geruhet: es sey sich in Hinsicht der Rechte und Befugnisse, welche Individuen, die an der Josephs-Akademie Diplome erhielten, zukommen, genau an den klaren Sinn der Statuten dieser Akademie, und an die allerhöchsten Entschließungen vom 7. September 1804, und 17. October 1812, wie auch an das höchste Cabinetts-Schreiben vom 29. May 1813 zu halten.

In Gemäßheit dieser allerhöchsten Entschließung hat der k. k. Hofkriegsrath, wegen Einstellung der Behandlung innerer Krankheiten bey Civil-Personen, an alle auf der Josephs-Akademie zu Doctoren promovirten Militär-Aerzte, das Erforderliche an die oberfeldärztliche Direction erlassen.

wünschenswerth wäre; so kann dann immerhin der Moment einer neuen Herstellung von der aufmerksamen Local-Obrigkeit zu einer Ausmittlung benützt werden, ohne, wegen eines, vielleicht nur seltenen Falles, die Errichtung aller Einfriedungen von besondern Bewilligungen gesetzlich abhängig zu machen.

Im zweyten Falle werden ohnehin bey Abtheilung von Gründen zu neuen Baustellen, die Rücksichten der Bequemlichkeit und Verschönerung beachtet, und es bleibt also die besondere Bewilligung zu Einfriedungen auf solchen Stellen ganz entbehrlich.

Was endlich die Privatrechte der Nachbarn betrifft, so ist es die Sache der Parteyen, ihre rechtlichen Einsprüche gegen diejenigen, die sich durch Einfriedungen Eingriffe in ihren Grundbesitz erlauben, im ordentlichen Wege auszutragen, und es bedarf in dieser Beziehung um so weniger der Ertheilung von Bau-Consensen, als auch bey eigentlichen Bauführungen die Baubewilligungen nur ex ratione publica eingeführt wurden, und die Vernehmung der Nachbarn bloß deßhalb geschieht, um nicht durch die Baubewilligung etwas zu sanctioniren, was gegen Privatrechte verstossen würde, eine Vorsicht, die daher bey Einfriedungen hinwegfällt, sobald man keine Ertheilung von Bau-Consensen dazu nöthig findet.

Figure 1.1 Sample Figure

Figure 1.2 Sample Figure

Figure 1.3 Sample Figure

rechtiget ſind, auch das Recht zum Verkaufe von Stiefeln und Schuhen zu.

258.

Formulare zu der Faſſion der theils in Natura eingehobenen, theils verpachteten Grund-Zehente und deren Ertrags-Ausweiſung für das Grundſteuer-Proviſorium.

Verordnung der Provinzial-Commiſſion zur Einführung des Grundſteuer-Proviſoriums vom 8. November 1819, Zahl 740. An die Kreisämter und die Stadthauptmannſchaft.

Man hat bemerket, daß, um den Beſtimmungen des §. 7 der Belehrung für die Zehent-Herrſchaften über die nach dem Regierungs-Circulare vom 1. May 1819 einzureichenden Zehent-Nutzungen nachkommen, und die durch neun Jahre in Geld verpachteten, oder in dieſen neun Jahren theils in Natur gehobenen, theils verpachteten Zehente fatiren zu können, das Formular fehle, wie dergleichen Faſſionen eingerichtet ſeyn ſollen.

Dieſe Lücke iſt mit dem anliegenden Faſſions-Entwurfe derjenigen Grund-Zehente, welche theils in Natur gehoben, theils in Geld verpachtet waren, ausgefüllet, und damit der §. 7 der Belehrung für die Zehent-Herrſchaften Litt. a und b ergänzet worden.

Das (Kreisamt) wird ſämmtliche unterſtehende Zehent-Beſitzer mit dieſem Formulare zur Fattirung der durch alle neun Jahre in Geld verpachteten, oder durch einige Jahre in Natur gehobenen, durch einige Jahre aber im Gelde

Posten-Zahl.	Zahl der übrigen Taxations-Daten.	Gemeinde-Amt oder Rotte.	Nahmen des Zehent-Districts.	Zehentl In der Steuer-Gemeinde.
			I. Aigner District.	
1		Aigen.	.....	Rothkirchen.
			II. Neuhauser-District.	
2		Neuhaus.	.....	Neuhaus
			III. Haslauer-Districte.	

über die monathlichen Mitteldurchschnitte des
dem Patente vom 20. Februar 1811 in Banc
Einlösungs- oder Anticipations-Scheinen, na
lenden

Monathe.	100 fl. Conve	
	1809	1810
	in Bancozet	
Januar	221	469
Februar	234	398
März	248	331
April	252	347
May	276	375
Junius	333	395
Julius	315	405
August	299	448
September	310	490
October	314	553
November	346	
December		

259.

Anwendung des Grundsteuer-Provisoriums bey den Grundstücken, auf denen zur Zeit des Josephinums ein Haus gestanden.

Hofkanzley-Decret vom 9. November 1819, Zahl 15; Verordnung der Provinzial-Commission zur Einführung des Grundsteuer-Provisoriums vom 18. November 1819, Zahl 770. An die Kreisämter und die Stadthauptmannschaft.

In Ansehung der vorgekommenen Anfrage:

a) wie nähmlich ein Grund bey den Operationen des in der Einführung begriffenen Steuer-Provisoriums zu behandeln sey, auf dem zur Zeit der Josephinischen Grundsteuer-Regulirung ein Haus gestanden war, welches mittlerweile abgetragen, und der Flächenraum, den es eingenommen hat, in der Zwischenzeit cultivirt, somit zu einem nutzbaren Grunde umgestaltet wurde; dann

b) welche topographische Nummer einem solchen Grunde beyzulegen sey, wurde entschieden, daß

ad a) ein solcher Grund nach den Bestimmungen des §. 51 der Instruction für die Steuerbezirks-Obrigkeiten, wie ein verschwiegener oder durch Alluvionen entstandener Grund behandelt, und dieserwegen auch in der Tabelle M aufgenommen werden müsse; und daß

ad b) einem solchen Grunde die topographische Nummer, welche das zur Zeit der Josephinischen Steuer-

Leute, ſelbſt gegen das für die Feld-Artillerie-Regimenter von Seiner Majeſtät bewilligte höhere Handgeld ohne Anſtand aufzunehmen.

Um jedoch allen Beſchwerden der Stellungs-Behörden über dergleichen, während des Zuges der Reſerve-Stellungen bey dem mehr benannten Artillerie-Diſtricte und den Feld-Artillerie-Regimentern bewirkte Engagirungen abzuhelfen, und zugleich dem Uebelſtande vorzubeugen, daß nicht etwa Leute, welche von ihren Stellungs-Behörden zur Reſerve beſtimmt werden, auf eine kürzere, als die geſetzmäßige Capitulation eintreten, hat der Hofkriegsrath dem Nied. Oeſt. General-Commando aufgetragen, daß während des Zuges der Reſerve-Stellungen kein conſcriptionspflichtiges Individuum auf eine kürzere als die geſetzmäßige Capitulation engagiret werde.

Die Hofkanzley iſt ferner mit dem Hofkriegsrathe dahin übereingekommen, daß die während des Zuges der Reſerve-Stellungen freywillig bey den Feld-Artillerie-Regimentern eintretenden, conſcriptionspflichtigen Individuen ihren betreffenden Dominien ſogleich, und zwar à Conto des den Dominien auf die eben im Zuge begriffene Reſerve-Stellung anrepartirten Contingents, zu Guten gerechnet werden.

Dieſe Bewilligung iſt ſchon auf die während der dießjährigen Reſerve-Stellungen bey der Feld-Artillerie freywillig eingetretenen conſcriptionspflichtigen Individuen anzuwenden, wobey es ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß Individuen, welche zur Zeit ihres freywilli-

261.

Ausweiſung der Satzvormerkungs-Gebühren, die in Einlöſungs-Scheinen oder Obligationen eingehen, bey dem Grundſteuer-Proviſorium.

Verordnung der Provinzial-Commiſſion zur Einführung des Grundſteuer-Proviſoriums vom 11. November 1819, Zahl 675. An die Kreisämter und die Stadthauptmannſchaft.

Aus Anlaß der vorgekommenen Anfrage: wo und wie die Satzvormerk-Gebühren, die nach Verſchiedenheit der Währung des vorgemerkten Capitals auch oft in Einlöſungs-Scheinen oder Obligationen eingehoben werden, ausgewieſen werden ſollen, da in dem Formulare Nr. 1, wo dieſe Gebühren aufzunehmen ſind, die Rubrike: Grundbuchs-Taxe, nur für Conventions-Münze beſtimmt iſt, wird (dem Kreisamte) bedeutet: daß da, wo es nothwendig iſt, die Satzvormerkungs-Gebühren von Wiener Währung auf Conventions-Münze zu reduciren, ihre Ausweiſung in der Tabelle Nr. 1 ſo zu geſchehen hat, wie dieſes in der Tabelle Nr. 1 der Inſtruction für die Urbarial-Faſſionen, für die ſcalamäßige Berechnung des Mortuariums vorgeſchrieben iſt.

Um jedoch die Grundbuchs-Taxen mit dem Mortuarium nicht zu vermengen, werden bey dem Ausweiſe Nr. 1, bey dem Ertrage der Grundbuchs-Taxen für die Satzvormerkungs-Gebühren, jene Colonnen eröffnet werden, die bey dem Mortuarium zur Berechnung der Scala bereits vorgeſchrieben ſind, und wo

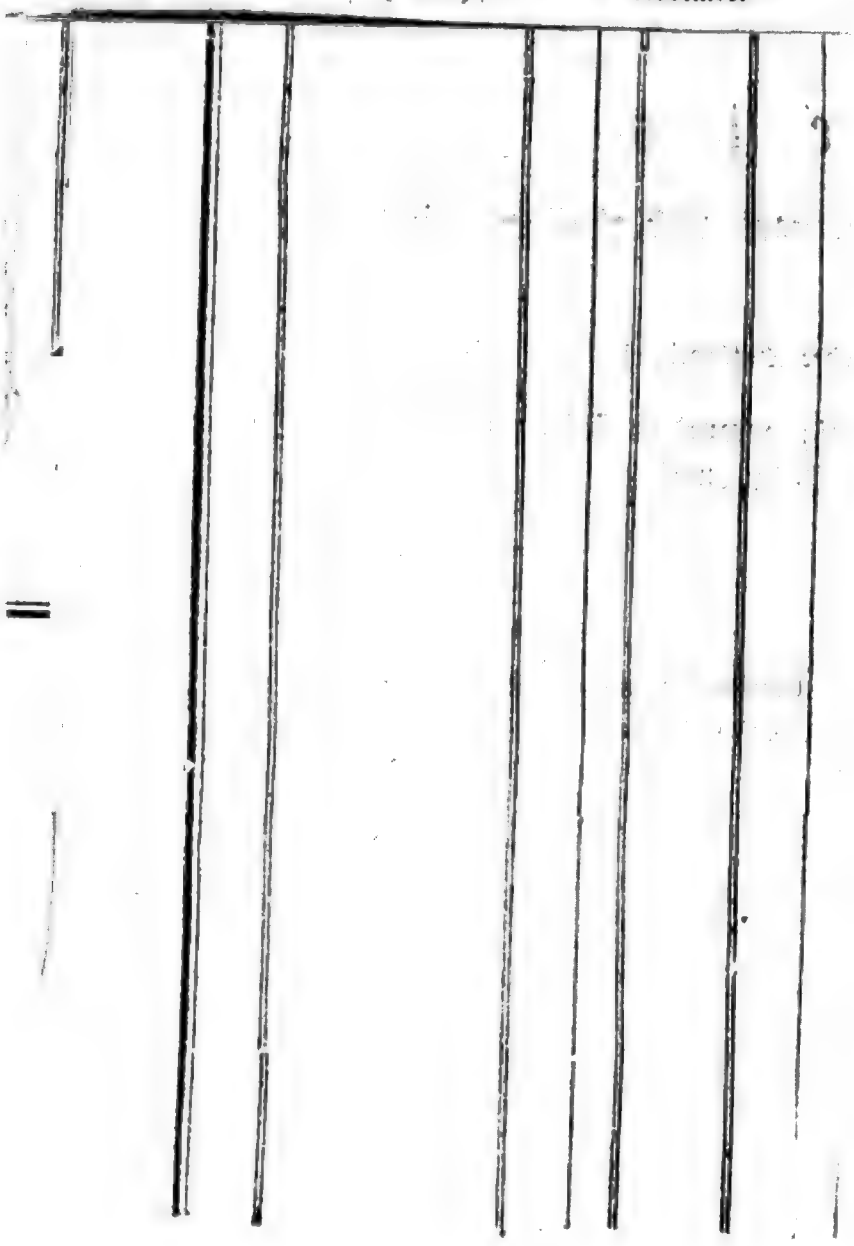

262.

Behandlung der unter Mitwirkung der Dominien und Unterthanen eingebrachten desertirten Reserve-Männer.

Hofkanzley-Decret vom 12. November 1819, Zahl 35720; Regierungs-Verordnung vom 28. November 1819, Zahl 44434. An die Stadthauptmannschaft und die Kreisämter.

Da die während der jährlichen Uebungszeit, oder zur Zeit, wo die Reserve in activer Dienstleistung steht, entweichenden Reserve-Männer als wirkliche Deserteurs anzusehen, und gleich den übrigen Militär-Deserteurs zu behandeln sind; so sollen die unter Mitwirkung der Dominien und Unterthanen eingebrachten, desertirten Reserve-Männer eben so, wie die auf diese Weise eingebrachten Militär-Deserteurs, zur Vermeidung der Rache-Uebung, zu den entferntesten Regimentern in andere Provinzen versetzt werden.

263.

Wann die Untersuchung über die Beschaffenheit der That in Criminal-Fällen den Militär- und wann den Civil-Behörden zustehet.

Hofkanzley-Decret vom 13. November 1819, Zahl 35529; Regierungs-Circular vom 26. November 1819, Zahl 44214.

Da es nöthig befunden worden, die Bestimmungen des Hofdecretes vom 24. Junius 1808, die Behörden betreffend, welche den Thatbestand in Criminal-Fällen

Die Beinmuskeln werden in Gruppen eingeteilt, die sich an den Gelenken des Beines bewegen. Die Muskeln, die das Bein nach vorne bewegen, sind die Hüftbeuger. Sie liegen vorne am Oberschenkel und ziehen das Bein nach vorne, wenn man zum Beispiel geht oder läuft. Die Muskeln, die das Bein nach hinten bewegen, sind die Gesäßmuskeln. Sie liegen hinten am Po und ziehen das Bein nach hinten, wenn man zum Beispiel steht oder sitzt. Die Muskeln, die das Bein zur Seite bewegen, sind die Abduktoren. Sie liegen außen am Oberschenkel und ziehen das Bein zur Seite, wenn man zum Beispiel tanzt oder Sport treibt. Die Muskeln, die das Bein zur Mitte bewegen, sind die Adduktoren. Sie liegen innen am Oberschenkel und ziehen das Bein zur Mitte, wenn man zum Beispiel die Beine übereinanderschlägt oder reitet.

gehörig; so steht die Erhebung der Beschaffenheit der That nur der Civil-Behörde zu. Jedoch hat in solchen Fällen, wenn dabey Gefahr am Verzuge haftet, auch die Militär-Behörde dasjenige, was ohne Gefahr so lange, bis das Civil-Criminal-Gericht oder die competente Ortsobrigkeit das Gesetzmäßige einzuleiten im Stande ist, nicht verschoben werden kann, vorzunehmen, sofort ihre Verhandlung der betreffenden Civil-Behörde ohne Verzug zu übergeben.

Drittens. Wenn der Thäter unbekannt oder sein Stand nicht ausgewiesen ist, hat stets die Civil-Behörde ihr Amt zu handeln, jedoch nach erhaltener Aufklärung, daß der Beschuldigte zum Militär-Stande gehöre, die Verhandlung abzubrechen und der Militär-Behörde zu übergeben.

Viertens. An den Vorschriften der Gesetze, wie sich die Behörde, der die Erhebung der Beschaffenheit der That zusteht, zu benehmen habe, wenn sie der Mitwirkung eines andern Gerichtes bedarf, insbesondere wenn Beschädigte oder Zeugen, die unter einer andern Gerichtsbarkeit stehen, abzuhören sind, ist durch obige Bestimmungen nichts geändert.

Fünftens. In Ungarn und Siebenbürgen hat es bey den hierinfalls bestehenden Vorschriften und Beobachtungen fortan sein Verbleiben.

1	Femur	Femur
2	Tibia	Tibia
3	Fibula	Fibula
4	Patella	Patella
5	Tarsus	Tarsus
6	Metatarsus	Metatarsus
7	Phalanges	Phalanges

arrendirung für die Rimonten-Transporte erschwert wird, für welche die Fassung nicht auf zwey bis drey Tage von einer der Hauptstationen zur andern mitgegeben werden kann, sondern für diese in jenen Zwischen-Marschstationen, wo bloß für einzelne Parteyen eine geringe Erforderniß gesichert ist, durch Forderung der täglichen Gebührs-Abgaben, Verlegenheit und hoher Aufwand verursacht wird, was nicht entstehen würde, wenn die Avisen für dergleichen Rimonten-Transporte (wie es in Friedenszeiten stets möglich ist) vorschriftmäßig von einem Lande zum andern, sowohl dem angränzenden Magazin, als auch dem General-Commando des nächsten Landes, wenigstens 14 Tage voraus zukommen gemacht würden; so wird dem General-Commando zur Pflicht gemacht, sich über die aus dem eigenen Lande abgehenden dergleichen Transporte zeitlich genug in Kenntniß zu setzen, um nicht nur die vorgeschriebenen Avisen mit dem gleich bemerkten Zeitvorsprung geben zu können, sondern auch, wenn dasselbe über die durch dessen Land bloß durchpassirende derley Transporte die Eröffnung erhält, sogleich die Marsch-Instradirung durch das ganze Land unverzüglich entwerfen zu lassen, damit dasselbe dem nächst angränzenden Lande, wohin der Transport den Zug nimmt, 14 Tage voraus die Nachricht zubringen könne. Nach diesen Voraus-Avisen wird auch die erforderliche Zeit gewonnen, um für die ohnehin sehr seltenen Rimonten-Transporte in den Zwischen-Marschstationen, in welchen für größere Erfordernisse keine Contracte bestehen, die Behandlung vorzunehmen, und so für sol-

Ober-Poſtverwaltung ſammt einer Anzeige über den ſich ergebenen Vorfall einzuſenden.

Ferners wird ſowohl dem Denuncianten als auch den Apprehendenten ſolcher Briefſchwärzungen der Bezug eines Drittels von jenen Strafbeträgen bewilliget, welche nach den Beſtimmungen der Circular-Verordnung vom 4. November 1818, Zahl 38063, vom Aufgeber und demjenigen eingehoben werden, welcher die Privatbriefe übernommen, und dem Amtspackete beygeſchloſſen hat.

267.

Diäten- und Reiſe-Normale für den Clerus.

Hofkanzley-Decret vom 20. November 1819, Zahl 33755; Regierungs-Verordnung vom 2. December 1819, Zahl 45118. An ſämmtliche Unterbehörden.

Seine Majeſtät haben für die Geiſtlichen, welche von höheren Behörden zu einzelnen Commiſſionen beſonders abgeordnet werden, ein Diäten-Normale feſtzuſetzen geruhet:

Dieſer allerhöchſten Beſtimmung zu Folge gebühret aus dem Diäten-Normale, welches für die Staatsbeamten beſteht, einem Conſiſtorial-Präſes oder General-Vicar die ..... 7. Claſſe.
Einem Conſiſtorialrathe, die ..... 8. detto.
Vicarius foraneus mit dem Charakter eines Conſiſtorialrathes, die ..... 8. detto.
Den Dechanten, Pfarrern, ohne dem Charakter eines Conſiſtorialrathes, die .... 9. detto.
Dem Conſiſtorial-Secretär, die ..... 10. detto.

The femoral nerve (L2, L3, L4) is the largest branch of the lumbar plexus. It emerges from the lateral border of the psoas major muscle and descends in the groove between the psoas major and iliacus muscles, lying deep to the inguinal ligament. It enters the thigh by passing under the inguinal ligament, lateral to the femoral sheath and femoral artery.

In the thigh, the femoral nerve divides into anterior and posterior divisions. The anterior division supplies the sartorius and pectineus muscles and the skin on the anterior and medial thigh. The posterior division supplies the quadriceps femoris muscle (rectus femoris, vastus lateralis, vastus medialis, vastus intermedius) and the articularis genu muscle.

The saphenous nerve is the largest cutaneous branch of the femoral nerve. It descends through the femoral canal and adductor canal, accompanying the femoral artery. It pierces the deep fascia at the knee and runs with the great saphenous vein, supplying the skin on the medial side of the leg and foot.

The femoral nerve supplies the hip joint and the knee joint. Its articular branches to the knee joint arise in the femoral triangle and in the adductor canal.

Damage to the femoral nerve results in weakness of knee extension, loss of the knee jerk reflex, and sensory loss over the anterior thigh, medial leg, and medial foot. Patients may have difficulty climbing stairs or rising from a chair.

The obturator nerve (L2, L3, L4) emerges from the medial border of the psoas major muscle and descends in the pelvis along the lateral wall, lying on the obturator internus muscle. It passes through the obturator canal into the medial compartment of the thigh.

In the thigh, the obturator nerve divides into anterior and posterior branches. The anterior branch supplies the adductor longus, adductor brevis, gracilis, and obturator externus muscles, and the skin on the medial thigh. The posterior branch supplies the adductor magnus and adductor brevis muscles.

The obturator nerve supplies the hip joint and the knee joint. Its articular branches to the knee joint arise in the adductor canal.

Damage to the obturator nerve results in weakness of thigh adduction and sensory loss over the medial thigh. Patients may have difficulty crossing the legs or adducting the thigh against resistance.

The sciatic nerve (L4, L5, S1, S2, S3) is the largest nerve in the body. It emerges from the pelvis through the greater sciatic foramen, inferior to the piriformis muscle, and descends in the posterior compartment of the thigh. It lies deep to the long head of the biceps femoris muscle.

The sciatic nerve supplies the hamstring muscles (semitendinosus, semimembranosus, and long head of biceps femoris) and the adductor magnus muscle. It also supplies the hip joint and the knee joint.

The sciatic nerve divides into the tibial nerve and the common fibular nerve in the upper part of the popliteal fossa, or sometimes higher in the thigh. The tibial nerve continues down the posterior compartment of the leg, while the common fibular nerve winds around the neck of the fibula.

Damage to the sciatic nerve results in weakness of knee flexion and all movements of the leg and foot, loss of the ankle jerk reflex, and sensory loss over the posterior thigh, lateral leg, and foot. Patients may have a foot drop and difficulty walking.

The tibial nerve (L4, L5, S1, S2, S3) is the larger terminal branch of the sciatic nerve. It descends in the posterior compartment of the leg, lying deep to the gastrocnemius and soleus muscles. It passes behind the medial malleolus and enters the foot.

The tibial nerve supplies the gastrocnemius, soleus, plantaris, tibialis posterior, flexor digitorum longus, flexor hallucis longus, and popliteus muscles. It also supplies the skin on the posterior leg and the sole of the foot.

The tibial nerve divides into the medial plantar nerve and the lateral plantar nerve behind the medial malleolus. The medial plantar nerve supplies the abductor hallucis, flexor digitorum brevis, and flexor hallucis brevis muscles, and the skin on the medial sole. The lateral plantar nerve supplies the quadratus plantae, abductor digiti minimi, and lumbricals, and the skin on the lateral sole.

Damage to the tibial nerve results in weakness of plantar flexion and toe flexion, loss of the ankle jerk reflex, and sensory loss over the sole of the foot. Patients may have difficulty standing on tiptoe.

The common fibular nerve (L4, L5, S1, S2) is the smaller terminal branch of the sciatic nerve. It winds around the neck of the fibula and divides into the superficial fibular nerve and the deep fibular nerve.

The superficial fibular nerve supplies the fibularis longus and fibularis brevis muscles, and the skin on the lateral leg and dorsum of the foot. The deep fibular nerve supplies the tibialis anterior, extensor digitorum longus, extensor hallucis longus, and fibularis tertius muscles, and the skin on the first web space.

Damage to the common fibular nerve results in weakness of dorsiflexion and eversion, loss of the ankle jerk reflex, and sensory loss over the dorsum of the foot. Patients may have a foot drop and difficulty walking.

then und den Vicariis foraneis mit dem Charakter eines Conſiſtorialrathes vier, den übrigen aber nur zwey Pferde zu paſſiren.

Bey Geſchäfts-Reiſen, bey welchen mehrere Individuen zuſammen abgeordnet werden, ſoll außer beſonders wichtigen Umſtänden, die aber in dem Reiſe-Particulare genau auszuweiſen ſind, niemahls ein Geiſtlicher in einem Wagen allein, ſondern ſollen verhältnißmäßig mit dem Raume des Wagens mehrere zuſammen fahren. Die anweiſenden Behörden und die revidirenden Beamten werden verpflichtet, darüber ſorgfältig zu wachen, und keine Ausgaben zu geſtatten, welche dieſer Anordnung entgegen ſind.

268.

Die Errichtung jüdiſcher Begräbnißſtätten iſt taxfrey.

Hofkanzley-Decret vom 20. November 1819, Zahl 36693; Regierungs-Verordnung vom 26. November 1819, Zahl 44307. An das Regierungs-Cameral-Taxamt.

Seine Majeſtät haben zu befehlen geruhet, daß für die Bewilligung zur Errichtung jüdiſcher Begräbnißſtätten keine Taxen abgenommen werden ſollen.

269.

Die Gemeinſchloſſer gehören zu den Commerzial-Profeſſioniſten.

Commerz-Hofcommiſſions-Decret vom 22. November 1819, Zahl 3264; Regierungs-Verordnung vom 2. December 1819, Zahl 45222. An die Kreisämter.

Mit Hofkammer-Decrete vom 19. März 1811

Fig. 1.

Fig. 2.

chen Untersuchungen über Militär-Dienſthandlungen, als auch in Rechtsſtreiten, über die auf Militär-Verpflegs-Magazins-Documente an das Aerar geſtellten Forderungen vorgekommen ſind, erheiſchen die erneuerte Kundmachung folgender im Jahre 1782 über die Legalität dieſer Documente aufgeſtellten Grundſätze.

1) Die Beſtätigungen über die an die Militär-Verpflegs-Magazine abgeführten Lieferungen oder Erſätze, welche von den abmeſſenden Subalternen aufgeſtellt werden, und nur dazu dienen, damit der Ablieferude ſich in der Magazinskanzley über das Abgeführte ausweiſe, und dafür die Zahlung, oder wenn dieſe nicht ſogleich, ſondern (nach Verträgen oder nach anderen Beſtimmungen) in ſpäteren Terminen zu geſchehen hat, die legale Ablieferungs- oder Förderungs-Beſcheinigung erhebe, haben nur durch 24, höchſtens durch 48 Stunden die geſetzliche Gültigkeit, innerhalb welcher Zeit ſie zur Zahlung oder förmlichen Forderungs-Beurkundigung gebracht werden müſſen.

2) Die legalen Lieferungs-Beſcheinigungen oder Forderungs-Urkunden müſſen nicht nur von dem Militär-Magazins-Rechnungsführer gefertiget, ſondern auch von dem bey jedem Magazin als Controlor aufgeſtellten Militär-Officier coramiſirt ſeyn, und die einſeitige Unterſchrift des einen oder des anderen gilt nicht für die volle Legalität.

3) Dieſe doppelte Fertigung iſt auch bey Quittungen oder Recepiſſen über die an die Verpflegs-Magazine übergebenen Gelder unerläßlich, es mögen dieſe Gelder

Bone

Long bone

Short bone

Flat bone

Irregular bone

Sesamoid bone

Pneumatic bone

Sutural bone

Accessory bone

b) Iſt es unſchicklam, dieſem Verzeichniſſe den Nahmen jenes Magiſtratsrathes vorzuſetzen, welcher bey dem Magiſtrate das Referat in Angelegenheit der Tiſchler-Innung führt, daher für die Zukunft die Aufnahme des magiſtratiſchen Referenten in dieſes Verzeichniß zu unterbleiben hat. Eben dieſe Verfügung iſt im Allgemeinen zu treffen, für den Fall, als etwa auch bey anderen Gewerbs-Claſſen, wo die Nahmens-Verzeichniſſe in Druck gelegt werden, die Aufführung des Magiſtrats-Referenten in demſelben Statt finden ſollte.

c) Da die befugten Tiſchler kein Gremium bilden, und daher auch keine eigenen Commiſſäre haben; ſo gehört auch die Bekanntmachung ſeines Nahmens nicht in das Verzeichniß.

d) Gleichwie hingegen durch die Zuſchickordnung den befugten Tiſchlern die Wahl von ſechs Ausſchüſſen für dieſes Geſchäft zugeſtanden worden; ſo kann es auch keinem Anſtande unterliegen, daß jene, welche gewählt wurden, ſich auch als Ausſchüſſe für das Geſchäft, wofür ſie beſtehen, ankündigen, und in dem Verzeichniſſe in ihrer Eigenſchaft aufgeführt werden. Allein, da nebſt dieſen ſechs Ausſchüſſen ſelbſt in dem neueſten Nahmens-Verzeichniſſe vom Jahre 1819 auch Beyſitzer vorkommen, zu deren Benennung die befugten Tiſchler nicht authoriſirt ſind; ſo iſt die Aufſtellung dieſer Beyſitzer und ihre Aufführung in dem Nahmens-Verzeichniſſe abzuſtellen.

e) Die Ernennung von beeideten Schätzleuten ſteht den Juſtiz-Behörden zu.

273.

Eine Qualitäten-Ordnung für das Mehl findet nicht Statt.

Hofkanzley-Decret vom 25. November 1819, Zahl 37271; Regierungs-Verordnung vom 9. December 1819, Zahl 45926. An die Stadthauptmannschaft.

Durch die Aufhebung der Satzung auf das Mehl ist es dem freyen Uebereinkommen des Käufers und Verkäufers überlassen worden, welchen Preis sie, für das zum Verkaufe ausgebothene Mehl, in der vorgezeigten Qualität, unter sich ausmitteln wollen.

Die Beybehaltung einer gesetzlichen Qualitäten-Ordnung ist unter diesen Umständen nicht nur an sich überflüssig, sondern sie wäre auch eben mit dem freyen Verkehr im Widerspruche, denn es stehet jedem Käufer frey, das vorgezeigte Mehl um den geforderten Preis zu kaufen oder nicht, und der Preis einer Waare wird nicht bloß durch den Kaufschilling, sondern auch durch die Qualität bestimmt. Sie ist aber auch unausführbar, einmahl, weil bey Aufhebung der Satzung weder eine bestimmte Vermahlungsart ausgesprochen wurde, worauf allein eine Qualitäten-Ordnung gegründet werden könnte, und andern Theils, weil es noch immer an jedem sicheren Criterium zur Bestimmung einer gegebenen Mehlqualität fehlt.

Wäre es hingegen für jeden einiger Maßen erfahrenen Käufer eine leichte Sache, durch den bloßen Augenschein zu erkennen, ob das angebothene Mehl die von dem Käufer angegebene Qualität habe; so wird die

des Mehls, ſo wie bey allen anderen dem freyen Verkehre überlaſſenen Nahrungsmitteln, hat ſich bloß darauf zu beſchränken, daß der Verkauf nach echtem Maß und Gewicht geſchehe, daß durch fremdartige Beymiſchung kein Betrug Platz greife, und daß keine der menſchlichen Geſundheit ſchädliche Waare zum Verkaufe ausgebothen werde.

274.

Anzeige der gegen einen Staatsbeamten auf freyem Fuße eingeleiteten Criminal-Unterſuchung.

Verordnung des oberſten Gerichtshofes vom 26. November 1819, Zahl 6626; Hofkanzley-Präſidial-Eröffnung vom 20. December 1819, Zahl 39800; Regierungs-Verordnung vom 29. December 1819, Zahl 48758. An ſämmtliche Behörden der Provinz.

Gleichwie die Verhaftung und Aburtheilung eines Staatsbeamten, nach dem Buchſtaben des Strafgeſetzes §§. 304 und 447 dem Obergerichte, und, nach der in dem Anhange I. des Strafgeſetzes unter der Zahl 14 aufgenommenen Erläuterung, die Verhaftung unmittelbar der vorgeſetzten Behörde des Beſchuldigten anzuzeigen iſt; eben ſo iſt es auch der öffentlichen Ordnung und ſelbſt dem Zwecke und Geiſte der §§. 304 und 306 des Strafgeſetzes und der ſpäteren Verordnungen vom 17. März und 19. Junius 1815 angemeſſen, daß von jeder auf freyem Fuße gegen einen Staatsbeamten eingeleiteten Criminal-Unterſuchung die Anzeige im Präſidial-Wege auch dem Vorſteher der Behörde des Beſchuldig-

Bus 141 – Hillsborough Road

Mon–Fri: every 15 minutes, 6:00 am–10:00 pm
Sat: every 20 minutes, 7:00 am–9:00 pm
Sun: every 30 minutes, 8:00 am–8:00 pm

Bus 142 – Hillsborough Road

Mon–Fri: every 15 minutes, 6:00 am–10:00 pm
Sat: every 20 minutes, 7:00 am–9:00 pm
Sun: every 30 minutes, 8:00 am–8:00 pm

vorenthaltene Betrag, ohne daß aber wegen dieſer Vorenthaltung gegen den Unterthan eine Beſtrafung (eben ſo wenig als gegen eine andere, wegen einer Rechtsverkürzung ſachfällig gewordene Partey) Platz greifet.

Es finden daher in ſolchen Fällen weder arbiträre Strafen, noch Geldſtrafen Statt; ſondern den Grundobrigkeiten ſteht bloß die Verfolgung ihrer Rechte gegen die Parteyen, von welchen ſie ſich verkürzet halten, im geſetzlichen Wege zu.

277.

Entrichtung der ſtrengen Prüfungs-, Promotions-, Doctors-, Apothekenviſitations- und Facultäts-Taxen in Conventions-Münze.

Studien-Hofcommiſſions-Decret vom 6. December 1819, Zahl 7975; Regierungs-Circular vom 15. December 1819, Zahl 47153.

Vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 29. November 1819 ſind die ſtrengen Prüfungs-, Doctors-, Promotions-, Apothekenviſitations- und Facultäts-Taxen von dem Tage der gegenwärtigen Kundmachung anfangend in Conventions-Münze, wo dieſes noch nicht beſtehet, abzunehmen, und zwar bey dem Studium der Heilkunde nach dem Maßſtabe, der im Jahre 1810 gleichmäßig für alle heil- und wundärztlichen Lehranſtalten vorgeſchrieben wurde, bey der theologiſchen, juridiſchen und philoſophiſchen Facultät aber nach der Norm, welche im Jahre 1798 beſtanden iſt.

Tibia (*pl.* tibiae) The second largest bone in the body, the tibia is found in the lower leg. It articulates with the femur, fibula and talus.

Tissue A group of cells that are similar in structure and perform a common function within the body.

Trabecular bone Also known as cancellous bone, this is the spongy, porous bone found at the ends of long bones.

Trochanter Either of two bony processes found on the femur.

Tuberosity A large, rounded projection on a bone.

Ulna (*pl.* ulnae) The ulna is found in the lower arm. It articulates with the humerus and radius.

Vertebra (*pl.* vertebrae) Any of the 33 bones that form the vertebral column.

Vertebral column The spine, which is made up of 33 vertebrae.

treffenden Waaren zur Amtshandlung nicht zugelaſſen werden, ausgenommen, wenn dem zweyten Puncte zuwider, Waaren mit Erklärungen nach dem ausländiſchen Gewichte mittelſt des Poſtwagens oder Eilfuhren früher vorkämen, als der Oeſterreichiſche Eigenthümer dem Verſender das Oeſterreichiſche Gewicht angeben konnte.

5. Gegenwärtige Anordnungen haben mit dem Tage der Kundmachung in Wirkſamkeit zu treten.

279.

Beſtimmung der Stämpel-Claſſen für die Geiſtlichkeit bey Urkunden, wo ſich der Stämpel nach der Eigenſchaft des Ausſtellers richtet.

Hofkammer-Decret vom 8. December 1819, Zahl 51090; Regierungs-Circular vom 4. Januar 1820, Zahl 242.

Mit Beziehung auf den §. 23 des allerhöchſten Stämpel-Patentes vom 5. October 1802 iſt für die Geiſtlichkeit, wenn ſie Urkunden in denjenigen Angelegenheiten ausſtellt, die nach dem §. 20 des allerhöchſten Stämpel-Patentes den Stämpel nach der perſönlichen Eigenſchaft des Ausſtellers erfordern:

a) für Capitular-Vicare die achte Stämpel-Claſſe von vier Gulden;

b) für Domherren, Capitulare und Provinz-Vorſteher geiſtlicher Orden (Provinzialen) die fünfte Claſſe von fünfund vierzig Kreuzern; und

c) für Ortsvorſteher der Klöſter oder geiſtlichen Communitäten (Quardiane, Prioren) die vierte Claſſe mit dreyßig Kreuzer vorgeſchrieben worden.

Fig. 1 Bone of the right upper limb. Anterior surface.

Fig. 2 Bone of the right upper limb. Posterior surface.

Fig. 3 Bone of the right upper limb. Lateral surface.

Fig. 4 Bone of the right upper limb. Medial surface.

Fig. 5 Bone of the right upper limb. Proximal surface.

Fig. 6 Bone of the right upper limb. Distal surface.

Die der k. k. Stadthauptmannschaft bisher zugewiesen gewesenen Geschäfte haben Allerhöchst Seine Majestät an die k. k. Nieder-Oesterreichische Landesregierung, an das k. k. Kreisamt Viertel Unter-Wiener-Wald, an die k. k. Polizey-Ober-Direction und an die Bezirks-Directionen, an den hiesigen Magistrat, endlich an die Vorstadt-Dominien als Ortsobrigkeiten, auf nachstehende Weise zu vertheilen geruhet:

An die k. k. Nieder-Oesterreichische Landesregierung:

Erstens. Die sämmtlichen Militär-Gegenstände inner den Linien;

Zweytens. Die Controlle über die Vermögens-Verwaltung der Stadt Wien und der Vorstadtgründe;

Drittens. Die Handhabung und Aufsicht über die Marktordnung, dann die Handhabung der dießfälligen Polizey- und Approvisionirungs-Vorschriften inner den Linien;

Viertens. Die schweren Polizey-Uebertretungen;

Fünftens. Die Sanitäts-, Bau-, Straßen- und Wasserleitungs-Gegenstände von wichtigerem Belange inner den Linien;

Sechstens. Die Gestattung a) der Bau-Consense, b) der eigenen Gräber, c) der Ausgrabung von Leichen;

Siebentens. Die Druckbewilligungen zu Privat-Kundmachungen und zu freywilligen Licitationen;

Achtens. Die Recurse in Gewerbssachen;

Mass, Mass Number, Mass Spectrometer

Mass (m) A measure of the amount of matter in a body. Mass is a property of a body that determines its resistance to acceleration (change in velocity) when a force is applied. The greater the mass of a body, the greater the force required to accelerate it. Mass is also the property that determines the strength of the gravitational force between bodies. The greater the mass of a body, the greater the gravitational force it exerts on other bodies. The mass of a body is independent of its location and is measured in kilograms (kg).

Mass Number (A) The total number of protons and neutrons in the nucleus of an atom. Mass number is always a whole number. Atoms of the same element have the same mass number.

Mass Spectrometer An instrument that measures the masses of atoms and molecules. In a mass spectrometer, a sample is ionized and the ions are accelerated through a magnetic field. The ions are deflected by the magnetic field according to their mass-to-charge ratio. The mass spectrometer measures the deflection of the ions and produces a mass spectrum, which is a plot of the relative abundance of ions as a function of their mass-to-charge ratio.

Siebentens. Die Ertheilung der Bau-Conſenſe, in ſo fern es nicht neue Bauten in dem Umfange von zwey Meilen von Wien ſind, deren Bewilligung der Regierung vorbehalten iſt.

An die k. k. Polizey-Ober-Direction:

Erſtens. Die Begutachtung der zu ertheilenden Hauſir-Päſſe;

Zweytens. Die Vermittlungen bey Wohnungs-Räumungen und Aufkündigungen;

Drittens. Die Begutachtung der Geſuche um Gewerbsverleihungen.

Dieſe beyden letzteren Fälle ſind in den Vorſtädten den Polizey-Bezirks-Directionen zugewieſen.

An den Magiſtrat der k. k. Haupt- und Reſidenzſtadt Wien.

Erſtens. Die Verleihung der Gewerbe in ſeinem Jurisdictions-Bezirke ohne weitere Beſtätigung im Einverſtändniſſe mit den Polizey-Directionen;

Zweytens. Die Ausfertigung der Hauſirpäſſe in ſeinem Jurisdictions-Bezirke im Einvernehmen mit der Polizey-Ober-Direction.

An die Vorſtadt-Dominien als Ortsobrigkeiten.

Erſtens. Die Gewerbsverleihungen für die ihrer Jurisdiction unterſtehenden Individuen ohne weitere

Fig. 2.1 Anterior view of the right humerus.

Fig. 2.2 Posterior view of the right humerus.

Fig. 2.3 Lateral view of the right humerus.

Fig. 2.4 Medial view of the right humerus.

Fig. 2.5 Proximal view of the right humerus.

Fig. 2.6 Distal view of the right humerus.

Fig. 2.7 Anterior view of the right radius and ulna.

Fig. 2.8 Posterior view of the right radius and ulna.

Fig. 2.9 Lateral view of the right radius and ulna.

Fig. 2.10 Medial view of the right radius and ulna.

Fig. 2.11 Proximal view of the right radius and ulna.

Fig. 2.12 Distal view of the right radius and ulna.

Fig. 2.13 Anterior view of the right hand.

Fig. 2.14 Posterior view of the right hand.

Fig. 2.15 Lateral view of the right hand.

Fig. 2.16 Medial view of the right hand.

Fig. 2.17 Proximal view of the right hand.

Fig. 2.18 Distal view of the right hand.

Fig. 2.19 Anterior view of the right scapula.

Fig. 2.20 Posterior view of the right scapula.

Fig. 2.21 Lateral view of the right scapula.

Fig. 2.22 Medial view of the right scapula.

Fig. 2.23 Superior view of the right scapula.

Fig. 2.24 Inferior view of the right scapula.

Fig. 2.25 Anterior view of the right clavicle.

Fig. 2.26 Posterior view of the right clavicle.

Fig. 2.27 Lateral view of the right clavicle.

Fig. 2.28 Medial view of the right clavicle.

Fig. 2.29 Superior view of the right clavicle.

Fig. 2.30 Inferior view of the right clavicle.

Erhaltung dieſer Signale ſowohl, als auch die Haftung dafür denjenigen zu übertragen ſey, welchen in dem Bezirke, den es betrifft, die Polizey-Aufſicht zuſtehe.

Uebrigens werden von Zeit zu Zeit diejenigen Zeichen, welche wegen vollendeter Detail-Vermeſſung unbrauchbar ſind, bekannt gemacht werden, damit wegen deren Niederreißung und Bezeichnung ihrer trigonometriſchen Standpuncte das Nöthige verfügt werde.

283.

Nachträgliche Beſtimmungen über die, mit den Bewerbern um eine Anſtellung bey einer landesfürſtlichen Caſſe, vorzunehmende Prüfung.

Hofkammer-Decret vom 17. December 1819, Zahl 4020; Hofkanzley-Decret vom 26. December 1819, Zahl 40[illegible]; Regierungs-Verordnung vom 3. Januar 1820, Zahl 23. An das Provinzial-Zahlamt.

Es iſt von einer Landesſtelle die Anfrage vorgekommen, ob nicht den um eine Caſſe-Bedienſtung competirenden Individuen, wenn ſelbe in Gemäßheit der Circular-Vorſchrift vom 3. September 1819, Zahl 37344, von den Caſſe-Oberbeamten geprüft worden ſind, über dieſe beſtandene Prüfung Zeugniſſe oder Fähigkeits-Decrete ausgefertiget werden dürfen.

Aus Anlaß dieſer Anfrage iſt beſchloſſen worden, nachträglich zur vorbemeldeten Vorſchrift feſtzuſetzen und allgemein bekannt zu machen, daß die Ausfertigung ſolcher Zeugniſſe oder Fähigkeits-Decrete, auf

Arm

The arm is the part of the upper limb between the shoulder and the elbow. It contains three muscles, the biceps brachii, brachialis and triceps brachii, and the humerus bone. The main blood vessel is the brachial artery, and the three major nerves are the radial, median and ulnar nerves.

Dieſer Betrachtung wegen, und um jede Eluſion der Vorſchrift vom 3. September 1819 zu vermeiden, müſſen daher auch alle um Anſtellung bey einer landesfürſtlichen Caſſe competirenden Individuen, ohne Ausnahme, wenn ſie auch wirklich ſchon bey einem Taxamte, Buchhaltung, oder bey einer anderen, wie immer Nahmen habenden Branſche angeſtellt wären, der angeordneten Prüfung jederzeit unterzogen werden.

Sollte ſich indeſſen der Fall ergeben, daß Bittſteller, welche dieſe Prüfung in einer Provinz beſtanden haben, ſich um eine in einer andern Provinz erledigte mindere Caſſe-Bedienſtung in Competenz ſetzen, ſo ſteht es der betreffenden Behörde, welche dieſen Caſſe-Dienſt nach ihrem Wirkungskreiſe zu vergeben, und daher für die Wahl eines fähigen, und im Rechnungsweſen ordentlich erfahrnen Individuums, jederzeit verantwortlich zu bleiben hat, allerdings frey; ſich von den Eigenſchaften des eingekommenen Bittwerbers auf demjenigen Wege die Ueberzeugung zu verſchaffen, auf welchem es ihr am ſicherſten und zweckmäßigſten ſcheint.

Dieſelbe kann daher, entweder die Prüfung des Competenten durch ihre eigene Caſſe-Oberbeamten vornehmen laſſen, oder ſich von derjenigen Behörde, durch welche die Prüfung des Bittſtellers bereits veranlaßt worden iſt, die ämtliche Mittheilung des Original-Prüfungs-Actes erbitten, oder endlich die ämtlich verſiegelten Aufgaben, welche zur Prüfung der Competenten für die erledigte Caſſedienſt-Stelle beſtimmt ſind, der

Bone 3 – Ulna

The ulna is the medial bone of the forearm. It is longer than the radius and articulates with the humerus at the elbow joint. The olecranon process forms the bony point of the elbow.

285.

Aufhebung des der ehemahligen Ried. Oesterr. Canalbau-Gesellschaft ertheilten Schurf-Privilegiums auf Steinkohlen.

Hofkammer-Decret vom 18. December 1819, Zahl 15599; Regierungs-Circular vom 8. Januar 1820, Zahl 485.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 8. December 1819, das der ehemahligen Ried. Oesterr. Canalbau-Gesellschaft in dem Privilegium vom 21. Julius 1796 ertheilte ausschließende Schurf- und Muthungs-Recht auf Steinkohlen in der Ausdehnung von vier Meilen an beyden Ufern der Donau in Oesterreich ob und unter der Enns, so wie in gleicher Entfernung an beyden Seiten der Hauptstraße von Wien bis an die Spitze des Semmerings aufzuheben geruhet.

Dem zu Folge steht es Jedermann frey, sich nach den Berggerichts-Gesetzen um dießfällige Schurf-Licenzen und Belehnungen bey dem Oesterreichischen Berggerichte zu bewerben, und sodann sich als Gewerk unter Beobachtung der daraus fließenden Rechte und Verbindlichkeiten zu benehmen.

Fig. 3.1 Anterior view of the left hip joint and femur. The iliofemoral ligament is the strongest ligament in the body. It is also known as the Y ligament of Bigelow.

Fig. 3.2 Anterior view of the left hip joint and femur. The iliofemoral ligament is the strongest ligament in the body. It is also known as the Y ligament of Bigelow.

einem ſolchen Maße verringert fänden, welches für heuer ſchon geſtattete, die Steuerpflichtigen in dem Umfange zu erleichtern, welcher Ihren allerhöchſten landesväterlichen Wünſchen vollkommen entſpräche, dieß läge aber außer den Gränzen der Möglichkeit; um jedoch den Grundbeſitzer in den gegenwärtig auf ihm haftenden Laſten thunlichſt zu erleichtern, hätten Se. Majeſtät die allergnädigſte Fürſorge getroffen, nebſt der Einſchränkung der Staatsauslagen auf die unumgänglich nöthigen Beſtreitungen, das unerläßliche Erforderniß der Staatseinnahmen mittelſt einer anderen Erſatzquelle im Gleichgewichte zu erhalten, und dieſe vor der Hand in einer für das bevorſtehende Militär-Jahr 1820 einzuführenden Steuer auf die Häuſer zu verſchaffen, über welche die näheren Beſtimmungen durch ausführliche beſondere Verfügungen werden bekannt gemacht werden.

Hierdurch, und durch einige Einſchränkungen in dem Staatshaushalte, ſeyen allerhöchſt gedacht Seine Majeſtät in die Lage geſetzt worden, die Grundſteuer-Summe, welche im Militärjahre 1819 pro Dominicali an der ordentlichen Grundſteuer in .... 686,953 fl. 30 kr.

und an dem außerordentlichen Zuſchuſſe in ..... 228,984 fl. 30 kr.

zuſammen in ..... 915,938 fl. — kr.

Metall-Münze; ferner

Abb. 3.1 Die Hand. Ansicht von dorsal

Abb. 3.2 Die Hand. Ansicht von palmar

Abb. 3.3 Die Hand. Ansicht von ulnar

Abb. 3.4 Die Hand. Ansicht von radial

Abb. 3.5 Die Hand. Ansicht von distal

Abb. 3.6 Die Hand. Ansicht von proximal

Abb. 3.7 Die Hand. Ansicht von dorsal

Abb. 3.8 Die Hand. Ansicht von palmar

Abb. 3.9 Die Hand. Ansicht von ulnar

Abb. 3.10 Die Hand. Ansicht von radial

Abb. 3.11 Die Hand. Ansicht von distal

Abb. 3.12 Die Hand. Ansicht von proximal

in Conventions-Münze beyzutragen schuldig waren, ferner mit Ausschlusse der gesammten unterthänigen Häuser auf dem Lande, welche im vorigen Jahre zur Postulats-Summe 2,244,782 fl. 54 kr. W. W., das ist, in Metall-Münze.. 897,913 fl. 9½ kr. beytrugen, mit Rücksicht auf nachfolgende Bestimmungen zu geschehen hat, nähmlich:

1tens, daß unter diesen festgesetzten Steuer-Summen alle jene Zahlungen begriffen seyen, welche vor dem Jahre 1819 an das Militär und Cameral-Aerarium unter verschiedenen Benennungen geleistet werden mußten.

2tens, daß die Dominical-Steuer, von allen jenen Objecten, welche in dem dermahligen Catastr dominicaliter inliegen, in Metall-Münze, die Rustical-Steuer hingegen von allen jenen Objecten, welche mit Ausnahme der Unterthanshäuser, rusticaliter inliegen, in Wiener-Währung nach dem Cours-Verhältnisse zu 250 p. Ct. zu entrichten sey.

3tens, daß die Subrepartition auf die einzelnen Contribuenten nach den bisherigen Schlüsseln der Umlegung, bis auf weitere Verfügung Statt zu finden habe.

4tens, daß sowohl die ordentliche als außerordentliche Grundsteuer in eben denselben Terminen, gleichwie im Jahre 1819, zu entrichten sey.

5tens, daß die regulamentmäßigen Vergütungen für die Vorspann und Bequartirung der Militär-Mannschaft, sowohl von Seite des Staates, als von Seite

Ich bin ein Mann, der sich gern mit Menschen unterhält, und ich habe mich mit Menschen aller Art unterhalten, mit Gelehrten und Ungelehrten, mit Reichen und Armen, mit Guten und Bösen, mit Weisen und Narren, mit Ehrlichen und Unehrlichen, mit Juden und Christen, mit Türken und Heiden, mit Katholiken und Protestanten, mit Orthodoxen und Heterodoxen, mit Pfaffen und Laien, mit Männern und Weibern, mit Kindern und Greisen, mit Gesunden und Kranken, mit Lebenden und Toten, mit Menschen und Tieren, mit Bäumen und Steinen, mit Wasser und Feuer, mit Luft und Erde, mit Himmel und Hölle, mit Gott und Teufel, mit Allem und Nichts.

Ich habe mich mit Allen unterhalten, und Alle haben mir Etwas gesagt, Jeder Etwas, was ich nicht wußte, und was ich gern wissen wollte, und was ich Jedem gern abfragte, und Jeder sagte mir

wird bloß in Rückſicht der ſtändiſchen Freyhäuſer und Freygründe bekannt gemacht, daß dieſelben für das Militärjahr 1820 bey der Ausſchreibung der Domeſtical- und Landeserforderniß-Beyträge, ebenfalls in die Concurrenz genommen, und nach dem Verhältniſſe ihres im Jahre 1819 beſtandenen Ordinär-Zinsſteuer-Gulden und nach dem für das Land ausfallenden Beytrags-Dividenten, im Jahre 1820 beſonders beyzutragen verpflichtet werden.

Die landesfürſtlichen Ortſchaften haben zu dem landesfürſtlichen Steuer-Poſtulate, gemäß einer beſonders herabgelangten hohen Anordnung, an der Ordinär-Grundſteuer..... 64,015 fl. 45 kr.
an dem außerordentlichen Zuſchuſſe 21,338 fl. 35 kr.
Zuſammen..... 85,354 fl. 20 kr.
in Metall-Münze, und rückſichtlich 213,385 fl. 50 kr. W. W. zu 250 p. Ct. gerechnet, von ihren Grundſtücken, mit Ausſchluſſe der Häuſer und der Gewerbspfunde zu entrichten.

Es wird alſo nach Abrechnung erſterwähnter, die landesfürſtlichen Städte und Märkte treffender Beyträge, an der Eingangs genannten landesfürſtlichen Grundſteuer-Summe, den Obrigkeiten und Unterthanen des Landes, mit Ausſchluſſe der unterthänigen Häuſer zu entrichten obliegen, an der Ordinär-Grundſteuer..... 2,159,096 fl. 33 kr.
an dem außerordentlichen Zuſchuſſe 719,698 fl. 51 kr.
Zuſammen..... 2,878,795 fl. 24 kr.
in Metall-Münze.

Inhalt.

Seite
Vorwort ... III
Inhaltsverzeichnis ... V
Verzeichnis der Abbildungen ... XIII
Verzeichnis der Tafeln ... XXIII
Einleitung ... 1
Literatur ... 3

Für das Dominicale von jedem urſprünglich incataſtrirten Steuergulden ſammt 11percentiger Zulage, an der ordentlichen Grundſteuer..... 1 fl. $25\frac{19}{100}$ kr.
an dem außerordentlichen Zuſchuſſe.. — $28\frac{77}{100}$ kr.
Zuſammen..... 1 fl. $54\frac{27}{100}$ kr.
in Metall-Münze.

Für das Ruſticale mit Ausſchluſſe der Häuſer:

An der ordentlichen Grundſteuer 3 fl. $33\frac{75}{100}$ kr. in Wiener Währung von jedem urſprünglichen Ruſtical-Steuergulden ſammt 11 p. Ct. Zulage, jedoch mit Ausnahme der Häuſer, mithin nur allein von Haus-Grundſtücken, Hausüberländ-Grundſtücken, freyen Ueberländ-Grundſtücken, ſonderheitlichen Nutzungen, und vom Gewerbſteuergulden.

An dem außerordentlichen Zuſchuſſe, mit Ausnahme der Häuſer und der Gewerbſteuern von jedem Steuergulden der Grundſtücke und der ſonderheitlichen Nutzungen 1 fl. $11\frac{3}{100}$ kr. in Wiener Währung.

b) Die landesfürſtlichen Städte und Märkte haben von jedem urſprünglichen Steuergulden ihrer Grundſtücke, mit Ausnahme der Gewerbspfunde, zu entrichten:
An der ordentlichen Grundſteuer.... 3 fl. $2\frac{47}{100}$ kr.
An dem außerordentlichen Zuſchuſſe.. 1 fl. — $\frac{46}{100}$ kr.
Zuſammen..... 4 fl. $3\frac{93}{100}$ kr.
in Wiener Währung.

Fig. 4.1 Bones of the right upper limb, anterior view.

Steuer von unbegüterten Herren und Landleuten, hat es bey den vorjährigen Anordnungen sein Verbleiben, und die Besitzer der Taz- und Umgeldsgefälle haben ihre Gefälls-Fassionen zuverlässig bis Ende März an das Verordneten-Collegium zu überreichen, als sonst im Unterlassungsfalle die unangenehme Nothwendigkeit eintreten müßte, den Saumseligen nach verlaufenem Termine, einen von 14 zu 14 Tagen wiederhohlten Strafbetrag von 10 Gulden Wiener Währung aufzurechnen.

g) Für die ständischen Freyhäuser, und die auf ständischen Freygründen gelegenen unterthänigen Häuser innerhalb der Wiener-Linien, werden die Zahlungs-Extracte in Betreff des Domestical- und Landeserforderniß-Beytrages besonders ausgefertiget, und bey der Nied. Oesterr. Landschafts-Liquidatur zu erheben seyn.

Zur sonderheitlichen Belehrung der obrigkeitlichen Beamten, wie sich dieselben in Aufrechnung der dießjährigen Steuerschuldigkeiten zu benehmen haben, werden folgende Vorschriften ertheilet.

a) Die Berichtigung des ursprünglichen Steuerguldens der Unterthanen und Grundholden hat eben so, wie in dem vorigen Jahre, mittelst Abrechnung des Nachlasses pr. 2½ kr. von jedem in den adjustirten Häuser-Subrepartitionen von Häusern und Hausgründen enthaltenen Steuergulden sammt 11percentigen Zulage zu geschehen.

Model 2

Engine	1.6 litre petrol
Power	110 PS
Transmission	5-speed manual
Fuel consumption	6.5 litres/100 km
Top speed	180 km/h
Acceleration	0–100 km/h in 10.5 s
Length	4.2 m
Width	1.7 m
Height	1.4 m
Boot capacity	350 litres
Price	£12 500

c) Bey Aufrechnung des außerordentlichen Zuſchuſſes iſt auch der Gewerbſteuer-Betrag ſammt 11percentiger Zulage in Abrechnung zu bringen, folglich wird nach erſterwähnten Beyſpiele von der Reſt-Summe pr. ..... 2 fl. 35 kr.

an der Gewerbſteuer..... 30 kr.

an 11percentiger Zulage.... 3¼ kr.

Zuſammen aber ..... — fl. 33¼ kr.

abzurechnen, und nur von dem Reſt pr. 2 fl. 1¾ kr. der außerordentliche Zuſchuß mit 1 fl. 11$\frac{55}{100}$ kr. W. W. von jedem Gulden in die Repartition zu bringen ſeyn.

d) Bey den Ueberländ-Grundbeſitzern, ſo wie bey den Beſitzern ſonderheitlicher Nutzungen, unter der Benennung Haus-Pfunde, iſt ohne weitere Abrechnung der in den Ueberländ-Subrepartitionen enthaltene Ordinär-Steuergulden ſammt 11percentiger Zulage, zum Grunde der Aufrechnung der ordentlichen Grundſteuer ſowohl als des außerordentlichen Zuſchuſſes anzunehmen.

e) Der Domeſtical- und Landeserforderniß-Beytrag mit 17$\frac{45}{100}$ kr. W. W. vom Steuergulden, iſt bey dem Haus-Ruſticale genau auf eben die Art, wie die ordentliche Grundſteuer, von dem nach Ausſcheidung der Hausſtockſteuer verbleibenden Betrage aufzurechnen, folglich nach dem erſt angeführten Beyſpiele von dem Reſte pr. 2 fl. 35 kr. in die Repartition zu bringen.

Von Hauspfunden und Ueberländern hingegen findet die Aufrechnung von dem ganzen in der Subre-

nach dieſer vorausgegangenen Liquidirung unmittelbar in dem Nied. Oeſterr. Landſchafts-Obereinnehmeramte zu leiſten ſeyen, und daher jede Zahlung dem hierzu beſtellten Landſchafts-Caſſiere ordentlich zugezählet werden müſſe; worauf ſogleich für die geleiſtete Zahlung die Empfangs-Beſcheinigung auf den Zahlungs-Extracten erfolgen wird. Mit Geld beſchwerte verſchloſſene Packete, ſie mögen durch die Poſt, oder auf anderen Wegen an das Obereinnehmeramt gelangen, werden von demſelben zurückgewieſen werden; weil dieſem Amte jede den Dienſt hemmende Correſpondenz oder Geſchäftsbeſorgung unterſagt iſt. Die Zahlungs-Termine ſind wie gewöhnlich auch in dieſem Jahre folgende:

Erſtens: Mit Ende December 1819 iſt in das Nied. Oeſterr. Landſchafts-Obereinnehmeramt abzuführen:

Die erſte Quartals-Rate der landesfürſtlichen Ordinar-Grundſteuer und des außerordentlichen Zuſchuſſes, wie auch des Domeſtical- und Landeserforderniß-Beytrages, der doppelten Gült-Gebühr und der Jagdrobath-Reluition.

Zweytens: Mit Ende März 1820 die zweyte Quartals-Gebühr der ſo eben bemerkten Zahlungs-Schuldigkeiten, wie auch die erſte Hälfte der Wegrobath-Reluition.

Drittens: Mit Ende Junius 1820 die dritte Quartals-Rate der Ordinär-Grundſteuer, des außeror-

Figure 1.1 Anterior view of the lower limb.

Figure 1.2 Posterior view of the lower limb.

Sechstens: Da auch in diesem Jahre auf Rechnung der Quartals-Schuldigkeiten theilweise A-Conto-Zahlungen angenommen werden; so haben die Dominien unter eigener Verantwortung dafür zu sorgen, daß die von den Unterthanen wirklich eingehobenen Steuergelder, in der vorgeschriebenen Frist richtig abgeführet werden; weil bey dem Zugeständnisse, A-Conto-Zahlungen abführen zu können, die Straffälligkeit jener obrigkeitlichen Beamten und rücksichtlich Steuereinnehmer um so größer seyn würde, wenn es sich entdeckte, daß wirklich eingehobene Unterthans-Steuergelder über den vorgeschriebenen Zahlungs-Termin zurückbehalten, und nicht in gehöriger Zeit abgeführet worden seyen. Es wird daher

Siebtens: Allen obrigkeitlichen Beamten, welche zugleich Steuer-Einnehmer sind, neuerdings anbefohlen, die Casse- und rücksichtlich Rechnung der Unterthans-Contributions-Gelder abgesondert zu führen, und mit der herrschaftlichen Rent-Rechnung in keinem Falle zu vermengen. Auch wird denselben zur Pflicht gemacht, die summarischen Contributions-Rechnungs-Ausweise nach Verlauf des Militär-Jahres, und zwar bestimmt innerhalb der dreymonathlichen Frist: vom 1. October bis Ende Januar, an das Nied. Oesterr. ständische Verordneten Collegium zu überreichen.

Achtens: Ueberhaupt werden die gesammten Obrigkeiten und Unterthanen des Landes auf das allerhöchste Patent vom 20. Januar 1814, in Betreff der

Introduction
Safety Information
Getting Started
Basic Operation
Advanced Operation
Maintenance
Troubleshooting
Specifications
Warranty
Index

die Zukunft in Metall-Münze, und dieſes Pauſchale von 3 fl. in Fällen, wo der Scharfrichter bey Hinrichtungen in entfernten Gegenden mehrere Tage zuzubringen hat, für jeden hierbey zugebrachten Tag zu bezahlen.

288.

Wie die, ſeit der Joſephiniſchen Steuer-Regulirung, durch Veränderung der Landesgränzen, der Provinz zu- oder abgefallenen Grundſtücke bey dem Steuer-Proviſorium erſichtlich zu machen ſind.

Hofkanzley-Decret vom 21. December 1819, Zahl 238; Verordnung der Provinzial-Commiſſion zur Einführung des Grundſteuer-Proviſoriums vom 11. Januar 1820, Zahl 967. An die Kreisämter.

Es liegt in dem Geiſte der, den Steuer-Bezirks-Obrigkeiten hinausgegebenen Belehrung, daß die, ſeit der Joſephiniſchen Steuer-Regulirung eingetretenen Veränderungen in der Landesgränze bey der Berichtigung der Joſephiniſchen Operate beachtet, und die, dadurch der Provinz zu- oder abgefallenen Grundſtücke erſichtlich gemacht werden.

Es unterliegt auch keinem Anſtande, daß die, aus einer ſolchen Veranlaſſung, der Provinz zugefallenen Gründe, in den Ausweis nach dem Formulare M der Belehrung für die Steuer-Bezirks-Obrigkeiten aufgenommen werden; nur iſt die Urſache in der Anmerkung erſichtlich zu machen.

Dagegen würde es zu ganz unrichtigen Folgerun-

bezirks-Obrigkeiten erinnert, daß das Verzeichniß H, nach den Bestimmungen des §. 77 der Belehrung für die Steuerbezirks-Obrigkeiten, von dem leitenden Oberbeamten, dem Hülfsbeamten, und wenigstens drey Individuen des Gemeinde-Vorstandes unterzeichnet seyn müsse, weil nur durch diese Unterschriften bestätiget werden kann, daß die Beschreibung der Häuser zum Behufe der Häuser-Classification vorschriftmäßig in Gegenwart des Gemeinde-Vorstandes veranlaßt worden ist.

In Absicht auf das Verzeichniß I wird die Entscheidung wegen der Fertigung erst dann nachfolgen, wenn die Grundsätze wegen der Classification der Häuser auf dem flachen Lande, höchsten Ortes definitiv ausgesprochen seyn werden.

290.

Zulassung der Juden zu der Militär-Verpflegs-Subarendirung.

Hofkriegsräthliche Verordnung vom 23. December 1819. Intimirt mit Hofkanzley-Decret vom 26. December 1819, Zahl 40916; Regierungs-Zahl 700, 1820.

Seine Majestät haben sich bewogen gefunden, mittelst allerhöchsten Handschreibens vom 15. November 1819 das in Ansehung der Juden bestandene Verboth des Getreidehandels, bis auf weitere Verfügung, aufzuheben, ohne daß jedoch auf dem Grunde dieses nun für die Juden erlaubten Getreidehandels eine Erweiterung ihrer sonstigen gesetzmäßigen Befugnisse in den Provinzen, wo sie geduldet, oder eine Duldung in solchen Provinzen,

Fig. 6.1 Anterior view of the left forearm and hand. The skin has been removed to show the superficial muscles and vessels. The tendons of the flexor carpi radialis and palmaris longus muscles are prominent. The radial artery is palpable between the tendons of the flexor carpi radialis and brachioradialis muscles.

richten, und daher die Schriften bey Ausübung dieſer Gerichtsbarkeit vom Stämpel, und, wenn ſie verſendet werden müſſen, vom Poſt-Porto frey; wobey es ſich von ſelbſt verſteht, daß dieſe Befreyung ſich auf die Recurs-Schriften, welche von dem Verurtheilten in der geſetzlichen Friſt überreicht werden, eben ſo, wie auf die hierüber zu erſtattenden Berichte, und die hierauf erfolgende Erledigung erſtrecke.

292.

Ausdehnung des Verbothes öffentlicher Tänze und Muſiken in der Advent- und Faſtenzeit auf Privat-Bälle.

Hofkanzley-Decret vom 27. December 1819, Zahl 39001; Regierungs-Circulare vom 27. December 1819, Zahl 48487.

Durch das Regierungs-Circulare vom 30. Januar 1804 wurde das Verboth öffentlicher Tänze und Muſiken in der Advent- und Faſtenzeit, ſo wie die Vorſchrift, daß am Vorabend eines Sonn- oder Feyertages nicht über die Mitternachtsſtunde getanzt werden dürfe, allgemein kund gemacht.

Dieſe von öffentlichen Tanzmuſiken geltenden Beſtimmungen finden ihre volle Anwendung auch auf Bälle und Tanzmuſiken in Privat-Häuſern, und es werden die dagegen vorkommenden Uebertretungen jederzeit durch angemeſſene Geldſtrafen geahndet werden.

Fig. 1. Bones of the right arm. Anterior view.

Humerus

The humerus is the bone of the upper arm. It articulates with the scapula at the shoulder joint and with the radius and ulna at the elbow joint.

Radius

The radius is the lateral bone of the forearm. It articulates with the humerus at the elbow joint and with the carpal bones at the wrist joint.

Ulna

The ulna is the medial bone of the forearm. It articulates with the humerus at the elbow joint and with the carpal bones at the wrist joint.

keiner Facultät eine Nachsicht von den strengen Prüfungen Statt haben, oder ein Ehren-Diplom ohne erhaltener allerhöchster Bewilligung verabfolgt werden dürfe; wie auch, daß zur Ertheilung der Ehren-Diplome nur für solche Individuen einzuschreiten sey, denen vermöge des Postens, den sie bekleiden, der Doctor-Grad einiger Maßen nöthig ist, und welche zur Erlangung desselben auf ordentlichem Wege nicht mehr wohl verhalten werden können.

295.

Einreihung der summarischen Zehent-Fassion Litt. E in die Haupt-Fassion Litt. D bey der Zehent-Fatirung für das Grundsteuer-Provisorium.

Verordnung der Provinzial-Commission, zur Einführung des Grundsteuer-Provisoriums vom 27. December 1819, Zahl 845. An die Kreisämter und die Stadthauptmannschaft.

In dem Formulare der Haupt-Fassion D aller Zehentbezüge und ihrer Geld-Erträge sind beyspielsweise nur die Fassions-Abtheilungen Litt. A, B, C aufgeführet. Es ist sonach die Frage entstanden, in welche Ordnung die summarische Zehent-Fassion E aufgenommen werden solle.

Zur Erzweckung einer allgemeinen Gleichförmigkeit wird dieserwegen verordnet, daß die, in der Fassion E bezirksweise einbekannten Zehente in der Hauptfassion D erscheinen müssen. Diese Fassion muß gleich nach der Fassion A aufgenommen werden, weil es bezirksweise fatirte Grundzehente in Natur sind, welche individuell

Fig. 1. Left hand of a Negro child, aged 3 years, showing the normal condition of the epiphyses. The epiphyses of the phalanges are all ossified, and the epiphyses of the metacarpal bones are ossified, except those of the thumb and little finger.

Fig. 2. Left hand of a Negro child, aged 3 years, showing the normal condition of the epiphyses. The epiphyses of the phalanges are all ossified, and the epiphyses of the metacarpal bones are ossified, except those of the thumb and little finger.

Register
zur
Geſetzſammlung
für das
Erzherzogthum Oeſterreich unter der Ens.
Jahr 1819.

A.

Abſchaffung von Fremden aus dem Lande iſt von Fall zu Fall anzuzeigen. Zahl 13, S. 11.

Abweiden der Saaten durch Viehheerden wird verbothen. Zahl 70, S. 109.

Adoptions-Geſuche, Behandlung derſelben. Zahl 35, S. 47.

Advocaten können in Cameral- und Gefällsunterſuchungen die Parteyen nicht vertreten. Zahl 24, S. 31.

Aemter, Befreyung derſelben von der Briefpoſt-Porto-Gebühr. Zahl 59, S. 91.

Aerarial-Caſſen, wie lange ſelbe durchlöcherte Münzen annehmen dürfen. Zahl 103, S. 169.

Aerarial-Contracte mit Privaten, bey denſelben findet die Bedingung der Verzichtleiſtung auf den Rechtsweg nicht Statt. Zahl 228, S. 780.

Aerarial-Forderungen an verſtorbene Beamte ſind von den ihnen etwa noch gebührenden Quartiergeldern abzuziehen. Zahl 175, S. 447.

Aerarium, wird von allen Auslagen für die zu Local-Inſtituten erklärten Anſtalten enthoben. Zahl 23, S. 29.

Aerarium, Behandlung jener Beamten und Parteyen,

Introduction	1
Getting Started	2
Basic Concepts	3
Advanced Topics	4
Troubleshooting	5
Appendix	6

gestandene bürgerliche Gewinn. Zahl 20, S. 26.

Armeninstitut, die eine Betheilung aus demselben ansuchenden Individuen müssen ihre Kinder impfen lassen. Zahl 8, S. 8.

Armen-Drittheil, dessen Befreyung von der Erbsteuer bey Verlassenschaften der Seelsorger kommt auch den armen Verwandten zu Statten. Zahl 37, S. 51.

Armenversorgungs-Fond, Bestimmungen in Betreff der Licitations-Percente für denselben. Zahl 218, S. 763.

Arrestanten (Criminal-) deren Verpflegung ist nur, wenn sich dafür kein anderer Unternehmer findet, dem Kerkermeister zu überlassen. Zahl 155, S. 408.

Artillerie, wegen bey derselben während der Reserve-Stellung freywillig eintretenden conscriptionspflichtigen Individuen. Zahl 260, S. 816.

Artillerie-District (Wiener Garnisons-) Recht der freyen Werbung. Zahl 260, S. 816.

Arzney-Conten Verfassung und Einsendung bey Behandlung der Findelkinder. Zahl 108, S. 182.

Arzney-Rechnungen bey Epidemien sind mit den Original-Recepten zu belegen. Zahl 104, S. 169.

Arzneyen, Behandlung der im unbefugten Verkaufe derselben betretenen Individuen. Zahl 36, S. 50.

Arzneyen, zu flüssigen, für kranke Findelkinder, soll sich grüner Gläser bedient werden. Zahl 108, S. 182.

Arzneyen-Taxordnung. Zahl 182, S. 499.

Assentirung der Recruten. (Siehe Militär-Stellung.)

Ausländer, derselben Abschaffung aus dem Lande ist von Fall zu Fall anzuzeigen. Zahl 13, S. 11.

Ausländer, Behandlung derselben, wenn sie zu den strengen Prüfungen aus den Studien der Rechts- oder Heilkunde zugelassen werden wollen. Zahl 26, S. 33.

Ausländische Behörden, Vorschrift wegen Amts-Correspondenz mit selben. Zahl 123, S. 297.

Ausländische Lotterien. (Siehe Lotterien.)

Ausschank der Oesterreicher Weine durch Spezereyhändler. Zahl 34, S. 47.

Auswanderer, unbefugte, Unterscheidung derselben von Paßübertretern und Re-

Ala Leu
Ala Leu
Ala Leu

sind von den Quartiergeldern abzuziehen. Zahl 175, S. 447.

Beamten-Quartiergeld. (Siehe Quartiergeld.)

Beamten (Veränderungen herrschaftlicher) die ein Richteramt ausüben, sind anzuzeigen. Zahl 42, 72; S. 61, 111.

Beamten, Behandlung derselben bey Wohnungs-Verleihungen in den Aerarial-Fonds- und Stiftungshäusern. Zahl 46, S. 65.

Beamten, Behandlung jener, welche gegen das Aerarium in Verrechnung stehen, oder demselben Ersätze schuldig sind. Zahl 142, 219; S. 355, 765.

Beamten-Gehalte, Bestimmung der Währung bey Beziehung derselben aus verschiedenen Cassen. Zahl 189, S. 628.

Beamten, herrschaftliche, deren Behandlung bey Streitigkeiten mit den Herrschafts-Besitzern. Zahl 245, S. 796.

Beamten, wegen ihrer Pension, wenn sie aus verschiedenen Fonden bezahlt werden, oder in städtischen und Staatsdiensten gestanden. Zahl 195, 207; S. 615, 680.

Beamten, die, gegen einen derselben eingeleitete Criminal-Untersuchung ist anzuzeigen. Zahl 274, S. 837.

Beamtenskinder, Pensions-Gebühr. Zahl 132, S. 315.

Begräbnißstätten der Juden sind taxfrey zu bewilligen. Zahl 268, S. 829.

Beleuchtungs-Anstalt. (Siehe Wien, Stadtbeleuchtung.)

Bergbau, Gruben-Feldmaß-Patent. Zahl 161, S. 415.

Besoldungs-Vorschüsse. (Siehe Vorschüsse.)

Bessarabien, Termine zur Beendigung der dort anhängigen Processe. Zahl 124, S. 298.

Betrug, als dieses Verbrechen wird jede Verfälschung einer öffentlichen Urkunde erklärt. Zahl 115, S. 294

Bettstroh. (Siehe Stroh.)

Beurlaubte (Siehe Militär-Urlauber.)

Beysitzer aus der Gemeinde haben bey der Urtheilsschöpfung über eine schwere Polizey-Uebertretung eine entscheidende Stimme. Zahl 158, S. 412.

Beysitzer aus der Gemeinde, wann deren Zuziehung zu Urtheilsschöpfungen über

Ch. 1 Introduction 1
Ch. 2 Getting Started 5
Ch. 3 Basic Concepts 15
Ch. 4 Working with Files 27
Ch. 5 Data Structures 41
Ch. 6 Control Flow 59
Ch. 7 Functions 73
Ch. 8 Modules 89
Ch. 9 Classes 101
Ch. 10 Inheritance 117
Ch. 11 Exceptions 129
Ch. 12 Testing 143
Ch. 13 Debugging 157
Ch. 14 Performance 171
Ch. 15 Concurrency 185
Ch. 16 Networking 201
Ch. 17 Databases 217
Ch. 18 Web Frameworks 233
Ch. 19 Deployment 249
Ch. 20 Packaging 263
Ch. 21 Logging 277
Ch. 22 Configuration 289
Ch. 23 Command Line 301
Ch. 24 Regular Expressions 313
Ch. 25 Iterators 327
Ch. 26 Generators 339
Ch. 27 Decorators 351
Ch. 28 Context Managers 363
Ch. 29 Metaclasses 377
Ch. 30 Type Hints 391
Ch. 31 Async 405
Ch. 32 Profiling 419
Ch. 33 Memory 433
Ch. 34 Security 447
Ch. 35 Cryptography 461
Ch. 36 Serialization 475
Ch. 37 Binary Data 489
Ch. 38 Unicode 503
Ch. 39 Time 517
Ch. 40 Scheduling 531
Ch. 41 Caching 545
Ch. 42 Queues 559
Ch. 43 Pipelines 573
Ch. 44 Plugins 587
Ch. 45 Testing Tools 601
Ch. 46 Mocking 615
Ch. 47 Fixtures 629
Ch. 48 Coverage 643
Ch. 49 Linting 657
Ch. 50 Formatting 671
Ch. 51 Refactoring 685
Ch. 52 Migrations 699
Ch. 53 Schemas 713
Ch. 54 Validation 727
Ch. 55 Forms 741
Ch. 56 Templates 755
Ch. 57 Static Files 769
Ch. 58 Media 783
Ch. 59 Email 797
Ch. 60 Notifications 811
Ch. 61 Webhooks 825
Ch. 62 Rate Limiting 839
Ch. 63 Authentication 853
Ch. 64 Authorization 867
Ch. 65 Sessions 881
Ch. 66 Cookies 895
Ch. 67 Headers 909
Ch. 68 Proxies 923
Ch. 69 Load Balancing 937
Ch. 70 Containers 951
Ch. 71 Orchestration 965
Ch. 72 Monitoring 979
Ch. 73 Alerting 993
Ch. 74 Tracing 1007
Ch. 75 Metrics 1021
Ch. 76 Dashboards 1035
Ch. 77 Incidents 1049
Ch. 78 Postmortems 1063
Ch. 79 Capacity 1077
Ch. 80 Cost 1091
Ch. 81 Compliance 1105
Ch. 82 Privacy 1119
Ch. 83 Accessibility 1133
Ch. 84 Internationalization 1147
Ch. 85 Localization 1161
Ch. 86 Search 1175
Ch. 87 Recommendations 1189
Ch. 88 Machine Learning 1203
Ch. 89 Data Pipelines 1217
Ch. 90 Analytics 1231
Ch. 91 Reporting 1245
Ch. 92 Dashboards 1259
Ch. 93 Mobile 1273
Ch. 94 Desktop 1287
Ch. 95 Embedded 1301
Ch. 96 Hardware 1315
Ch. 97 Networking 1329
Ch. 98 Protocols 1343
Ch. 99 Future 1357
Ch. 100 Conclusion 1371

litär. (Siehe Militär-Brot.)
Brucheisen. (Siehe Eisen.)
Brückenmauth-Befreyung der, zur Straßen-Erhaltung dienenden Fuhren. Zahl 122, S. 293.
Bücher, dann die, unter Kreuzband vorkommenden Druckwerke, Musikalien und Waarenmuster dürfen mit der Briefpost versendet werden. Zahl 117, S. 196.
Bundesstaaten, (deutsche) Vermögens-Freyzügigkeit mit den, zum Bunde gehörigen österreichischen Provinzen. Zahl 208, S. 681.

C.

Cameral- und Gefälls-Untersuchungen, wegen Erscheinung der Vorgerufenen und deren Vertretung. Zahl 24, S. 31.
Canalbau-Gesellschaft, derselben Schurf-Privilegium auf Steinkohlen wird aufgehoben. Zahl 285, S. 851.
Capläne. (Siehe Feldcapläne.)
Casse-Beamten und Dienern wird bey Begleitung von Geld-Remessen eine Zulage bewilligt. Zahl 159, S. 413.
Casse-Dienst-Versehung, zeitliche, staatsherrschaftlicher Beamten. Zahl 98, S. 165.
Casse-Instruction wegen jener Beamten und Parteyen, die gegen das höchste Aerarium in Verrechnung stehen, oder demselben Ersätze zu leisten haben. Zahl 141, 219, S. 356, 765.
Casse-Manipulations-Vorschrift, wegen Uebernahme, Verpackung und Abfuhr der eingehenden Conventions-Münzen. Zahl 95, S. 133.
Cassen, ärarische, wie lange selbe die durchlöcherten Münzen annehmen dürfen. Zahl 103, S. 169.
Cassen, öffentliche, haben keine Venezianischen Markusthaler anzunehmen. Zahl 88, S. 140.
Cassen, Vorschriften wegen Aufnahme und Anstellung der Beamten bey denselben. Zahl 200, 283, S. 623, 847.
Catastr, (Steuer-) Verbesserung desselben. Zahl 82, S. 129.
Catastral-Vermessung, wegen Aufsicht über die zu derselben errichteten trigonometrischen Zeichen. Zahl 282, S. 846.
Cautions-Leistung staatsherrschaftlicher Beamten bey zeitlicher Besorgung

INDEX

Abbeville 1
Abbeville Cemetery 1
Abbeville Cemetery Chapel 1
Abbeville Cemetery Gate 1
Abbeville Cemetery Gate 1
Abbeville Cemetery Gate

Verzichtleiſtung auf den Rechtsweg nicht Statt. Zahl 228, S. 780.

Conventions-Münzen, Caſſe-Manipulationsvorſchrift wegen Uebernahme, Verpackung und Abfuhr derſelben. Zahl 95, S. 153.

Correpetitionen (Privat-) für Geld zu geben, iſt den öffentlichen Lehrern verbothen. Zahl 244, S. 795.

Correſpondenz der Behörden. (Siehe Amts-Correſpondenz.)

Creditspapiere, Competenz der Gerichts-Behörden bey Amortiſirung derſelben. Zahl 167, S. 438.

Criminal-Arreſtanten, deren Verpflegung iſt nur, wenn ſich dafür kein anderer Unternehmer findet, dem Kerkermeiſter zu überlaſſen. Zahl 155, S. 408.

Criminal-Fälle, wegen Erhebung der That durch die Civil- oder Militär-Behörde. Zahl 263, S. 821.

Criminal-Gerichte können Voruntersuchungen über Verbrechen, bey welchen das Erkenntniß den höhern Behörden vorbehalten iſt, für ſich nicht aufheben. Zahl 188, S. 608.

Criminal-Unterſuchung gegen einen Staatsbeamten auf freyem Fuße, iſt anzuzeigen. Zahl 274, S. 837.

Curat-Geiſtliche. (Siehe Geiſtliche.)

Curen, innerliche, bey Civilperſonen vorzunehmen, iſt den Militär-Aerzten nicht geſtattet. Zahl 254, S. 809.

Curs-Bedrückung der Steuer-Pflichtigen, wegen deren Hintanhaltung. Zahl 241, S. 793.

D.

Dänemark, Provinzen deſſelben die zum deutſchen Bunde gehören. Zahl 208, S. 681.

Deficienten-Pfarrer. (Siehe Pfarrer.)

Deſerteurs, Auslieferungsvertrag mit Bayern, wegen Bezahlung der darin feſtgeſetzten Taglia (Belohnung). Zahl 63, S. 100.

Deſerteurs, Auslieferungsvertrag mit Modena. Zahl 106, S. 171.

Deſerteurs, Auslieferungsvertrag mit Preußen. Zahl 49, 134, S. 68, 344.

Deſerteurs der Reſerve, von Dominien oder Unterthanen eingebrachte, deren Behandlung. Zahl 262, S. 821.

Lymphatic system 1
Lymphatic vessels 1
Lymphocytes 1
Lymphoid organs 1
Lymphoid tissue 1
Lysosomes 1

Macrophages 1
Mammary glands 1
Mast cells 1
Mechanoreceptors 1
Medulla oblongata 1
Medullary cavity 1
Meissner's corpuscles 1
Melanin 1
Melanocytes 1
Membrane potential 1
Membranous labyrinth 1
Memory cells 1
Meninges 1
Menstrual cycle 1
Merkel cells 1
Mesentery 1
Metabolism 1
Metaphase 1
Microfilaments 1
Microglia 1
Microtubules 1
Midbrain 1
Middle ear 1
Mitochondria 1
Mitosis 1
Monocytes 1
Motor neurons 1
Motor unit 1
Mucosa 1
Muscle fibers 1
Muscle spindles 1
Muscle tissue 1
Myelin sheath 1
Myofibrils 1
Myosin 1

Nasal cavity 1
Natural killer cells 1
Neck 1
Neurilemma 1
Neuroglia 1
Neurons 1
Neurotransmitters 1
Nissl bodies 1
Nodes of Ranvier 1
Nose 1
Nuclear envelope 1
Nucleolus 1
Nucleus 1

Occipital lobe 1
Olfactory bulb 1
Olfactory epithelium 1
Olfactory receptors 1
Oligodendrocytes 1
Optic chiasm 1
Optic nerve 1
Organelles 1
Osmosis 1
Ossicles 1
Osteoblasts 1
Osteoclasts 1
Osteocytes 1
Ovaries 1
Oxytocin 1

tar-Beſchädigungen Grund-ſteuer-Nachla[ß]e bewilliget. Zahl 39, S. 52.

Donau-Eisdecke, Vorſichten beym Zerſchlagen derſelben. Zahl 22, S. 28.

Donau-Ufer ſollen durch das Schotterausführen nicht beſchädiget werden. Zahl 76, S. 121.

Donau-Waſſer-Baue ſind nicht zu beſchädigen. Zahl 112, S. 191.

Dorf-Gemeinden, wegen Zurückführung ihrer Einkünfte auf Conv. Münze. Zahl 129, S. 303.

Druckkoſten für die Einſchaltung der Edicte in die Wiener Zeitung ſollen nicht aus den Targeldern vorgeſchoſſen werden. Zahl 163, 216; S. 419, 710.

Druckpreſſe, (Buch-) Verhüthung des Mißbrauches derſelben. Zahl 224, S. 777.

Druckſchriften, denſelben iſt der Nahme des Verlegers beyzuſetzen. Zahl 224, S. 777.

Druckwerke dürfen unter Kreuzband mit der Briefpoſt verſendet werden. Zahl 117, S. 196.

E.

Edictal-Citationen der Recrutirungs-Flüchtlinge, von wem dieſe zu erlaſſen ſind. Zahl 32, S. 44.

Edicte, Druckkoſten für die Einſchaltung derſelben in die Wiener Zeitung von wem dieſelben vorzuſchieſſen. Zahl 163, 216; S. 419, 710.

Ehe-Streitigkeiten, Verfahren bey denſelben. Zahl 166, 247, S. 430, 708.

Ehren-Diplome für die Doctors-Würde. (Siehe Diplome.)

Einklage auf unbeweglichen Gütern verſicherter Schuldforderungen, wo ſie anzubringen. Zahl 235, S. 787.

Einquartirung, (Militär-) Vergütung derſelben. Zahl 231, S. 785.

Eis, Vorſichten beym Zerſchlagen desſelben in der Donau. Zahl 22, S. 28.

Eiſen, (altes und Bruch-) Einfuhr-Bewilligung zu Gunſten der, in Eiſen arbeitenden Gewerke. Zahl 183, S. 604.

Elementar-Schäden, den hierdurch verunglückten Grundbeſitzern werden Steuer-Nachläſſe bewilligt. Zahl 39, S. 52.

Emigrations-Erkenntniſſe, Abfaſſung derſelben. Zahl 13, S. 13.

Digitized by Google

Bay Area 2
Bay Area Bridges 3
Bay Area Ferries 4
Bay Area Transit 5
Bay Area Trails 6
Berkeley 7
Berkeley Hills 8
Berkeley Hills Trails 9
Berkeley Trails 10
Bridges 11
Cable Cars 12
Cable Car Routes 13
Cable Car Turnaround 14
Cable Car Turnaround Detail 15
Cable Car Turnaround Detail 16
Cable Car Turnaround Detail 17
Cable Car Turnaround Detail 18
Cable Car Turnaround Detail 19
Cable Car Turnaround Detail 20
Cable Car Turnaround Detail 21
Cable Car Turnaround Detail 22
Cable Car Turnaround Detail 23
Cable Car Turnaround Detail 24
Cable Car Turnaround Detail 25
Cable Car Turnaround Detail 26
Cable Car Turnaround Detail 27
Cable Car Turnaround Detail 28
Cable Car Turnaround Detail 29
Cable Car Turnaround Detail 30
Cable Car Turnaround Detail 31
Cable Car Turnaround Detail 32
Cable Car Turnaround Detail 33
Cable Car Turnaround Detail 34
Cable Car Turnaround Detail 35
Cable Car Turnaround Detail 36
Cable Car Turnaround Detail 37
Cable Car Turnaround Detail 38
Cable Car Turnaround Detail 39
Cable Car Turnaround Detail 40
Cable Car Turnaround Detail 41
Cable Car Turnaround Detail 42
Cable Car Turnaround Detail 43
Cable Car Turnaround Detail 44
Cable Car Turnaround Detail 45
Cable Car Turnaround Detail 46
Cable Car Turnaround Detail 47
Cable Car Turnaround Detail 48
Cable Car Turnaround Detail 49
Cable Car Turnaround Detail 50
Cable Car Turnaround Detail 51
Cable Car Turnaround Detail 52
Cable Car Turnaround Detail 53
Cable Car Turnaround Detail 54
Cable Car Turnaround Detail 55
Cable Car Turnaround Detail 56
Cable Car Turnaround Detail 57
Cable Car Turnaround Detail 58
Cable Car Turnaround Detail 59
Cable Car Turnaround Detail 60
Cable Car Turnaround Detail 61
Cable Car Turnaround Detail 62
Cable Car Turnaround Detail 63
Cable Car Turnaround Detail 64
Cable Car Turnaround Detail 65
Cable Car Turnaround Detail 66
Cable Car Turnaround Detail 67
Cable Car Turnaround Detail 68
Cable Car Turnaround Detail 69
Cable Car Turnaround Detail 70
Cable Car Turnaround Detail 71
Cable Car Turnaround Detail 72
Cable Car Turnaround Detail 73
Cable Car Turnaround Detail 74
Cable Car Turnaround Detail 75
Cable Car Turnaround Detail 76
Cable Car Turnaround Detail 77
Cable Car Turnaround Detail 78
Cable Car Turnaround Detail 79
Cable Car Turnaround Detail 80
Cable Car Turnaround Detail 81
Cable Car Turnaround Detail 82
Cable Car Turnaround Detail 83
Cable Car Turnaround Detail 84
Cable Car Turnaround Detail 85
Cable Car Turnaround Detail 86
Cable Car Turnaround Detail 87
Cable Car Turnaround Detail 88
Cable Car Turnaround Detail 89
Cable Car Turnaround Detail 90
Cable Car Turnaround Detail 91
Cable Car Turnaround Detail 92
Cable Car Turnaround Detail 93
Cable Car Turnaround Detail 94
Cable Car Turnaround Detail 95
Cable Car Turnaround Detail 96
Cable Car Turnaround Detail 97
Cable Car Turnaround Detail 98
Cable Car Turnaround Detail 99
Cable Car Turnaround Detail 100

Faſſion, (Steuer-), Berichtigung der Differenzen derſelben gegen die Subrepartitions-Auszüge. Z. 249, S. 805.

Feldcapläne, Bezahlung ihrer Zulagen. Zahl 52, S. 82.

Feuerverſicherungs-Anſtalten, derſelben Einführung durch Privat-Unternehmungen. Zahl 205, S. 679.

Fiaker in Wien dürfen keine Fuhren über 4 Meilen auſſer den Linien Wiens unternehmen. Zahl 141, S. 355.

Fieranten. Siehe Handelsleute.)

Findelkinder, (kranke) Verfaſſung der Conten des Sanitätsperſonals. Zahl 108, S. 182.

Fiſcherey und Jagdnuzen ſind kein Gegenſtand des Grundſteuer-Proviſoriums. Zahl 210, S. 696.

Fiſchkörner, Verkaufsvorſchriften. Zahl 157, S. 411.

Fonde, politiſche, Bewilligung der Gehalts-Vorſchüſſe für derſelben Beamte. Zahl 5, S. 41.

Fonde, politiſche, Verboths-Bewilligungen auf die, aus denſelben bezahlten Penſionen. Zahl 4, S. 4.

Fondshäuſer, wegen Verleihung der Wohnungen in denſelben. Zahl 46, S. 65.

Forſtdienſte, (Staats-) Prüfung der Competenten um dieſelben. Zahl 75, S. 120.

Forſtlehranſtalt zu Maria Brunn, Vorzug ihrer Zöglinge bey Beſetzung der Staatsforſtdienſte. Zahl 75, S. 120.

Frachtwägen, derſelben Begünſtigung, wenn ſie mit breiten Radfelgen verſehen ſind. Zahl 2, S. 2.

Frankreich, wegen der dahin zu ſendenden recommandirten Briefe. Zahl 1, S. 1.

Franzöſiſche Sprache, in dieſer ſind keine Vorſtellungen auf den Theatern in Wien zu geben. Zahl 191, S. 612.

Fremde, derſelben Abſchaffung aus dem Lande iſt von Fall zu Fall anzuzeigen. Zahl 13, S. 11.

Freybollieten, zollämtliche. (Siehe Zettelgebühr.)

Freymann. (Siehe Scharfrichter.)

Frenzügigkeit der, im Königreiche Pohlen Begüterten. Zahl 78, S. 123.

Frenzügigkeit (rückſichtlich der Penſionen) zwiſchen Oeſterreich und Modena. Zahl 81, S. 127.

Frenzügigkeit zwiſchen den deutſchen Bundesſtaaten und den dazu gehörigen

Bridge Street	1
Bridge Street Bridge	1
Bridge Street Bridge	1
Bridge Street Bridge

Civil = Unter = Behörden. Zahl 139, S. 352.

Gerichtsbarkeit, Veränderungen der Verwalter derſelben ſind anzuzeigen. Zahl 42, 72; S. 61, 111.

Gerichtsbarkeiten, Veränderungen mit denſelben auf dem Lande ſind anzuzeigen. Zahl 92, S. 144.

Gerichtsbehörden, Competenz derſelben bey Amortiſirung der, auf beſtimmte Nahmen lautenden öffentlichen Creditspapiere. Zahl 167, S. 438.

Gerichtstaxen. (Siehe Taxen.)

Geſchenke, für das Militär oder für die Militär-Invaliden, wo dieſelben zu erlegen. Zahl 83, S. 136.

Getreidefelder, das Abweiden der Saaten auf denſelben wird verbothen. Zahl 70, S. 109.

Getreidehandel, iſt den Juden geſtattet. Zahl 272, S. 834.

Getreideſpeicher-Errichtung. Zahl 74, S. 116.

Gewerbsankauf; durch dieſen wird die Staatsbürgerſchaft erworben. Zahl 47, S. 66.

Gewerbsbeſitzer, Beſtrafung derſelben, wenn ſie ſich der Entrichtung der Erwerbſteuer durch Schleichwege entziehen. Z. 77, S. 122.

Gewerbsſachen, Beſtimmung des künftigen Geſchäftsganges in Wien und auf dem Lande. Zahl 69, 87; S. 107, 139.

Gewerbſteuer-Aufhebung. (Siehe Erwerbſteuer, ſtädtiſche.)

Giftwaaren, zu denſelben gehören die Fiſchkörner, Cocculi indici. Zahl 157, S. 411.

Gläſer, grüne, ſollen zu flüſſigen Arzneyen für Findelkinder genommen werden. Zahl 108, S. 182.

Gläubiger, wie dieſelben die Einklage der, auf unbeweglichen Gütern verſicherten Schulden anzubringen. Zahl 235, S. 787.

Gnadenrecurs. (Siehe Recurs.)

Gränzen, (Landes-), Berückſichtigung der Veränderungen derſelben bey dem Grundſteuer-Proviſorium Zahl 288, S. 869.

Großelephanten-Papiers, Zollbeſtimmung. (Siehe Oliſant-Papier.)

Großhandlungsſteuer, Aufhebung. (Siehe Erwerbſteuer, ſtädtiſche.)

Digitized by Google

Kapitel 1
Einführung in die Anatomie 1
Kapitel 2
Bewegungsapparat 11
Kapitel 3
Herz-Kreislauf-System 39
Kapitel 4
Blut 55
Kapitel 5
Lymphatisches System 63
Kapitel 6
Atmung 71
Kapitel 7
Verdauung 83
Kapitel 8
Stoffwechsel 101
Kapitel 9
Harnsystem 107
Kapitel 10
Hormonsystem 115
Kapitel 11
Nervensystem 123
Kapitel 12
Sinnesorgane 141
Kapitel 13
Haut 151
Kapitel 14
Fortpflanzung 157
Kapitel 15
Vererbung 169

Grundsteuer-Provisorium, Vorspannsvergütung bey Geschäftsreisen in demselben. Zahl 231, S. 628.

Grundsteuer-Provisorium, Fischereyen und Jagdnutzen sind kein Gegenstand desselben. Zahl 210, S. 696.

Grundsteuer-Provisorium, Behandlung der, zur Cultur gebrachten öden und uncultivirten Gründe, rücksichtlich der steuer- und zehentfreyen Jahre. Zahl 240, S. 792.

Grundsteuer-Provisorium, Maßbestimmung der Scheiterlänge bey den Urbarial-Bekenntnissen. Zahl 246, S. 797.

Grundsteuer-Provisorium, Differenzen-Berichtigung zwischen der Fassion- und den Subrepartitions-Auszügen. Zahl 249, S. 803.

Grundsteuer-Provisorium, wer in die Grund-Matrikel als Eigenthümer der, auf Widerruf oder Wieder-Ablösung verkauften Gründe zu setzen. Zahl 251, S. 807.

Grundsteuer-Provisorium, Beurtheilung der Culturs-Gattung des Grundes. Zahl 252, 296; S. 807, 876.

Grundsteuer-Provisorium, Formulare zur Fassion über, theils in Natura eingehobene, theils verpachtete Grundzehente. Zahl 258, S. 813.

Grundsteuer-Provisorium, Grundstücke, auf denen zur Zeit des Josephinums ein Haus gestanden. Zahl 259, S. 815.

Grundsteuer-Provisorium, Ausweisung der Satzvormerkungs-Gebühren. Zahl 261, S. 819.

Grundsteuer-Provisorium, Wegmauthentrichtung bey Reisen in demselben. Zahl 264, S. 824.

Grundsteuer-Provisorium, wegen Ersichtlichmachung der, seit dem Josephinum der Provinz zu- oder davon abgefallenen Grundstücke. Zahl 288, S. 864.

Grundsteuer-Provisorium, Unterfertigung der Tabellen H und I bey der Häuser-Classificirung. Zahl 289, S. 870.

Grundstücke, wornach deren Cultursgattung bey dem Grundsteuer-Provisorium

Ellesmere Island 2
Greenland 3
Iceland 4
Jan Mayen 5
Svalbard 6
Franz Josef Land 7
Novaya Zemlya 8
Severnaya Zemlya 9
New Siberian Islands 10
Wrangel Island 11

Handel mit Getreide wird den Juden gestattet. Zahl 272, S. 834.

Handelsbefugnisse, generelle, derselben Recht zum Verkaufe der Stiefel und Schuhe. Zahl 257, S. 812.

Handelsleuten, fremden, ist gestattet, während des Leopoldstädter Margarethen-Marktes Leinwanden- und Cotton-Niederlagen auch im Innern der Stadt zu eröffnen. Zahl 164, S. 420.

Handwerksgesellen sind die Kundschaften und Zeugnisse nach strenger Wahrheit auszufertigen. Zahl 51, S. 80.

Handwerksgesellen, die, denselben von den

Handwerks-Innungen ausgestellten Kundschaften sind öffentliche Urkunden. Zahl 115, S. 194.

Hauptschulen, wann bey denselben Ortsschul-Aufseher anzustellen. Zahl 96, S. 162.

Hauptschulen, wer die Kosten der inneren Einrichtung und der Beheitzung zu tragen. Zahl 107, S. 181.

Häuser, auf unbenützten Baustellen erbaute, unterliegen der Classensteuer. Zahl 67, S. 106.

Häuser-Steuer. (Siehe Grundsteuer-Provisorium.)

Hausierhandel ist den Juden nicht gestattet, Zahl 10, 43, S. 10, 61.

Hausierhandel ist nur unbescholtenen Leuten zu gestatten. Zahl 234, S. 787.

Hausierpässe. (Siehe Hausierhandel.)

Hazardspiele, gegen Uebertreter des Verbothes derselben findet nebst dem Strafgesetze auch zuweilen das Lotto-Patent Anwendung. Zahl 140, S. 353.

Heimfälligkeitsrecht in Ansehung der Oesterreichischen und Sicilianischen Unterthanen wird aufgehoben. Zahl 173, S. 445.

Heimfälligkeitsrecht des Wiener Magistrates Zahl 215, S. 708.

Heitzungskosten der Hauptschulen. Zahl 107, S. 181.

Heu-Zollbestimmung. Zahl 133, S. 316.

Hofagenten können in Cameral- und Gefälls-Untersuchungen die Parteyen nicht vertreten. Zahl 24, S. 31.

Hofrecurs. (Siehe Recurs.)

Hofstaats-Uniform, Tragung derselben bey Trauer-An-

Clavicle
Acromion
Coracoid process
Scapula
Humerus
Radius
Ulna

ſtrenger Wahrheit auszufertigen. Zahl 51, S. 80.

Innungen, (Handwerks-) ſollen die Kundſchaften nach ſtrenger Wahrheit ausſtellen. Zahl 51, S. 80; die, von denſelben ausgeſtellten Kundſchaften ſind öffentliche Urkunden und ihre Verfälſchung, ein Verbrechen. Zahl 115, S. 194.

Inſertions-Gebühren. (Siehe Druckkoſten.)

Inſpicient. (Siehe Straßen-Inſpicient.)

Inſtruction für die Landes-Thierärzte. Zahl 204, S. 631.

Inſtruction im Grundſteuer-Proviſorium für die Provinzial-Commiſſion. Zahl 119, S. 200; für die Kreisämter. Zahl 120, S. 223; für die Steuerbezirks-Obrigkeiten. Zahl 121, S. 255; für die Katenten der Urbarial-Nutzungen und Jurisdictions-Gebühren. Zahl 177, S. 449, und für die Zehentherrſchaften. Zahl 178, S. 473.

Inſurgenten, ſpaniſche. Behandlung der, in Spanien, in der Lieferung von Kriegsbedarf für dieſelben, ergriffenen Ausländer. Zahl 58, S. 90.

Invaliden, derſelben Behandlung, wenn ſie in Civildienſte untergebracht werden. Zahl 57, 190, S. 89, 612.

Invaliden, Erlegung und Abführung der, denſelben gewidmeten Geſchenke. Zahl 85, S. 136.

Invaliden-Vereins-Genüſſe, in wie ferne die in das Civile übergetretenen penſionirten Officiere dieſelben fort beziehen. Zahl 123, S. 293.

Johanniter-Orden, Vorſchrift für die Bewerbung um das Ehren-Ritterkreuz deſſelben. Zahl 21, S. 44.

Joſephs-Akademie (medicin. chirurg.) Doctoren derſelben iſt die Behandlung der innern Krankheiten bey Civilperſonen nicht geſtattet. Zahl 254, S. 809.

Journale, dieſen iſt der Nahme des Verlegers und Redacteurs beyzuſetzen. Zahl 224, S. 777.

Iſraeliten. (Siehe Juden.)

Juden ſind Päſſe zum Beſuche der Jahrmärkte, nicht aber zum Hauſierhandel auszuſtellen. Zahl 10, S. 10.

Juden iſt der Einkauf der rohen Producte, der Tauſchhandel nur auf Jahrmärkten, der Hauſierhandel aber niemahls geſtattet. Zahl 43, S. 61.

Ethics and Morality 1
Ethics and Morality 2
Ethics and Morality 3
Ethics and Morality 4
Ethics and Morality 5
Ethics and Morality 6
Ethics and Morality 7
Ethics and Morality 8
Ethics and Morality 9
Ethics and Morality 10
Ethics and Morality 11
Ethics and Morality 12
Ethics and Morality 13
Ethics and Morality 14
Ethics and Morality 15
Ethics and Morality 16
Ethics and Morality 17
Ethics and Morality 18
Ethics and Morality 19
Ethics and Morality 20
Ethics and Morality 21
Ethics and Morality 22
Ethics and Morality 23
Ethics and Morality 24
Ethics and Morality 25
Ethics and Morality 26
Ethics and Morality 27
Ethics and Morality 28
Ethics and Morality 29
Ethics and Morality 30
Ethics and Morality 31
Ethics and Morality 32
Ethics and Morality 33
Ethics and Morality 34
Ethics and Morality 35
Ethics and Morality 36
Ethics and Morality 37
Ethics and Morality 38
Ethics and Morality 39
Ethics and Morality 40
Ethics and Morality 41
Ethics and Morality 42
Ethics and Morality 43
Ethics and Morality 44
Ethics and Morality 45
Ethics and Morality 46
Ethics and Morality 47
Ethics and Morality 48
Ethics and Morality 49
Ethics and Morality 50
Ethics and Morality 51
Ethics and Morality 52
Ethics and Morality 53
Ethics and Morality 54
Ethics and Morality 55
Ethics and Morality 56
Ethics and Morality 57
Ethics and Morality 58
Ethics and Morality 59
Ethics and Morality 60
Ethics and Morality 61
Ethics and Morality 62
Ethics and Morality 63
Ethics and Morality 64
Ethics and Morality 65
Ethics and Morality 66
Ethics and Morality 67
Ethics and Morality 68
Ethics and Morality 69
Ethics and Morality 70
Ethics and Morality 71
Ethics and Morality 72
Ethics and Morality 73
Ethics and Morality 74
Ethics and Morality 75
Ethics and Morality 76
Ethics and Morality 77
Ethics and Morality 78
Ethics and Morality 79
Ethics and Morality 80
Ethics and Morality 81
Ethics and Morality 82
Ethics and Morality 83
Ethics and Morality 84
Ethics and Morality 85
Ethics and Morality 86
Ethics and Morality 87
Ethics and Morality 88
Ethics and Morality 89
Ethics and Morality 90
Ethics and Morality 91
Ethics and Morality 92
Ethics and Morality 93
Ethics and Morality 94
Ethics and Morality 95
Ethics and Morality 96
Ethics and Morality 97
Ethics and Morality 98
Ethics and Morality 99
Ethics and Morality 100

Krankenhaus, allgemeines in Wien, desselben Secundar-Aerzte müssen Doctoren der Medicin seyn. Zahl 100, S. 167.

Kreisamt des V. U. W. W. wird von Traiskirchen nach Wien versetzt. Zahl 5, S. 5.

Kreisämter, deren Instruction für das Grundsteuer-Provisorium. Zahl 120, S. 223.

Kreisämter haben in schweren Polizey-Uebertretungen, wo ihnen die Untersuchung zusteht, das Urtheil selbst zu stellen, und sind deren Urtheile in Fällen des §. 402. der Landesstelle nicht vorzulegen. Zahl 156, S. 309.

Kreisämter hören auf in Gewerbssachen Instanz zu seyn. Zahl 69, 87; 93, 107, 139.

Kreis-Commissäre, wie dieselben rücksichtlich der Diäten bey Reisen in Subarrendirungs-Angelegenheiten zu behandeln sind. Zahl 148, S. 296.

Kreiswundarztes-Stellen, bey Besetzung derselben haben die Zöglinge der Operateurs-Schule, den Vorzug. Zahl 128, S. 302.

Kundschaften sind den Handwerksgesellen nach strenger Wahrheit auszufertigen. Zahl 51, S. 80.

Kundschaften sind öffentliche Urkunden und ihre Verfälschung ist ein Verbrechen. Zahl 115, S. 194.

Kunstschlosser sind mit den Gemeinschlossern in einer Innung vereiniget. Zahl 172, S. 444.

Kunstschlosser sind als Commerzial-Professionisten anzusehen. Zahl 269, S. 824.

Kupferdruck-Pressen dürfen ohne besondere Befugniß nicht gehalten werden. Zahl 206, S. 680.

L.

Landes-Gränzen. (Siehe Gränzen.)

Landes-Mappirung. (Siehe Mappirung.)

Landesthierärzte, deren Anstellung. Zahl 172, S. 444, und Instruction. Zahl 204, S. 631.

Landgerichte, Vorschrift für selbe bey Einlieferung der Sträflinge in das Provinzial-Strafhaus. Zahl 7, S. 7.

Landgerichte. Fälle, in denen dieselben von dem Briefporto frey sind. Zahl 194, S. 613.

Part No.	Description
1	Bolt
2	Bolt
3	Bolt
4	Bolt
5	Bolt
6	Bolt
7	Bolt
8	Bolt
9	Bolt
10	Bolt
11	Bolt
12	Bolt
13	Bolt
14	Bolt
15	Bolt
16	Bolt
17	Bolt
18	Bolt
19	Bolt
20	Bolt
21	Bolt
22	Bolt
23	Bolt
24	Bolt
25	Bolt
26	Bolt
27	Bolt
28	Bolt
29	Bolt
30	Bolt
31	Bolt
32	Bolt
33	Bolt
34	Bolt
35	Bolt
36	Bolt
37	Bolt
38	Bolt
39	Bolt
40	Bolt
41	Bolt
42	Bolt
43	Bolt
44	Bolt
45	Bolt
46	Bolt
47	Bolt
48	Bolt
49	Bolt
50	Bolt
51	Bolt
52	Bolt
53	Bolt
54	Bolt
55	Bolt
56	Bolt
57	Bolt
58	Bolt
59	Bolt
60	Bolt
61	Bolt
62	Bolt
63	Bolt
64	Bolt
65	Bolt
66	Bolt
67	Bolt
68	Bolt
69	Bolt
70	Bolt
71	Bolt
72	Bolt
73	Bolt
74	Bolt
75	Bolt
76	Bolt
77	Bolt
78	Bolt
79	Bolt
80	Bolt
81	Bolt
82	Bolt
83	Bolt
84	Bolt
85	Bolt
86	Bolt
87	Bolt
88	Bolt
89	Bolt
90	Bolt
91	Bolt
92	Bolt
93	Bolt
94	Bolt
95	Bolt
96	Bolt
97	Bolt
98	Bolt
99	Bolt
100	Bolt
101	Bolt
102	Bolt
103	Bolt
104	Bolt
105	Bolt
106	Bolt
107	Bolt
108	Bolt
109	Bolt
110	Bolt
111	Bolt
112	Bolt
113	Bolt
114	Bolt
115	Bolt
116	Bolt
117	Bolt
118	Bolt
119	Bolt
120	Bolt
121	Bolt
122	Bolt
123	Bolt
124	Bolt
125	Bolt
126	Bolt
127	Bolt
128	Bolt
129	Bolt
130	Bolt
131	Bolt
132	Bolt
133	Bolt
134	Bolt
135	Bolt
136	Bolt
137	Bolt
138	Bolt
139	Bolt
140	Bolt
141	Bolt
142	Bolt
143	Bolt
144	Bolt
145	Bolt
146	Bolt
147	Bolt
148	Bolt
149	Bolt
150	Bolt
151	Bolt
152	Bolt
153	Bolt
154	Bolt
155	Bolt
156	Bolt
157	Bolt
158	Bolt
159	Bolt
160	Bolt
161	Bolt
162	Bolt
163	Bolt
164	Bolt
165	Bolt
166	Bolt
167	Bolt
168	Bolt
169	Bolt
170	Bolt
171	Bolt
172	Bolt
173	Bolt
174	Bolt
175	Bolt
176	Bolt
177	Bolt
178	Bolt
179	Bolt
180	Bolt
181	Bolt
182	Bolt
183	Bolt
184	Bolt
185	Bolt
186	Bolt
187	Bolt
188	Bolt
189	Bolt
190	Bolt
191	Bolt
192	Bolt
193	Bolt
194	Bolt
195	Bolt
196	Bolt
197	Bolt
198	Bolt
199	Bolt
200	Bolt
201	Bolt
202	Bolt
203	Bolt
204	Bolt
205	Bolt
206	Bolt
207	Bolt
208	Bolt
209	Bolt
210	Bolt
211	Bolt
212	Bolt
213	Bolt
214	Bolt
215	Bolt
216	Bolt
217	Bolt
218	Bolt
219	Bolt
220	Bolt
221	Bolt
222	Bolt
223	Bolt
224	Bolt
225	Bolt
226	Bolt
227	Bolt
228	Bolt
229	Bolt
230	Bolt
231	Bolt
232	Bolt
233	Bolt
234	Bolt
235	Bolt
236	Bolt
237	Bolt
238	Bolt
239	Bolt
240	Bolt
241	Bolt
242	Bolt
243	Bolt
244	Bolt
245	Bolt
246	Bolt
247	Bolt
248	Bolt
249	Bolt
250	Bolt
251	Bolt
252	Bolt
253	Bolt
254	Bolt
255	Bolt
256	Bolt
257	Bolt
258	Bolt
259	Bolt
260	Bolt
261	Bolt
262	Bolt
263	Bolt
264	Bolt
265	Bolt
266	Bolt
267	Bolt
268	Bolt
269	Bolt
270	Bolt
271	Bolt
272	Bolt
273	Bolt
274	Bolt
275	Bolt
276	Bolt
277	Bolt
278	Bolt
279	Bolt
280	Bolt
281	Bolt
282	Bolt
283	Bolt
284	Bolt
285	Bolt
286	Bolt
287	Bolt
288	Bolt
289	Bolt
290	Bolt
291	Bolt
292	Bolt
293	Bolt
294	Bolt
295	Bolt
296	Bolt
297	Bolt
298	Bolt
299	Bolt
300	Bolt
301	Bolt
302	Bolt
303	Bolt
304	Bolt
305	Bolt
306	Bolt
307	Bolt
308	Bolt
309	Bolt
310	Bolt
311	Bolt
312	Bolt
313	Bolt
314	Bolt
315	Bolt
316	Bolt
317	Bolt
318	Bolt
319	Bolt
320	Bolt
321	Bolt
322	Bolt
323	Bolt
324	Bolt
325	Bolt
326	Bolt
327	Bolt
328	Bolt
329	Bolt
330	Bolt
331	Bolt
332	Bolt
333	Bolt
334	Bolt
335	Bolt
336	Bolt
337	Bolt
338	Bolt
339	Bolt
340	Bolt
341	Bolt
342	Bolt
343	Bolt
344	Bolt
345	Bolt
346	Bolt
347	Bolt
348	Bolt
349	Bolt
350	Bolt
351	Bolt
352	Bolt
353	Bolt
354	Bolt
355	Bolt
356	Bolt
357	Bolt
358	Bolt
359	Bolt
360	Bolt
361	Bolt
362	Bolt
363	Bolt
364	Bolt
365	Bolt
366	Bolt
367	Bolt
368	Bolt
369	Bolt
370	Bolt
371	Bolt
372	Bolt
373	Bolt
374	Bolt
375	Bolt
376	Bolt
377	Bolt
378	Bolt
379	Bolt
380	Bolt
381	Bolt
382	Bolt
383	Bolt
384	Bolt
385	Bolt
386	Bolt
387	Bolt
388	Bolt
389	Bolt
390	Bolt
391	Bolt
392	Bolt
393	Bolt
394	Bolt
395	Bolt
396	Bolt
397	Bolt
398	Bolt
399	Bolt
400	Bolt
401	Bolt
402	Bolt
403	Bolt
404	Bolt
405	Bolt
406	Bolt
407	Bolt
408	Bolt
409	Bolt
410	Bolt
411	Bolt
412	Bolt
413	Bolt
414	Bolt
415	Bolt
416	Bolt
417	Bolt
418	Bolt
419	Bolt
420	Bolt
421	Bolt
422	Bolt
423	Bolt
424	Bolt
425	Bolt
426	Bolt
427	Bolt
428	Bolt
429	Bolt
430	Bolt
431	Bolt
432	Bolt
433	Bolt
434	Bolt
435	Bolt
436	Bolt
437	Bolt
438	Bolt
439	Bolt
440	Bolt
441	Bolt
442	Bolt
443	Bolt
444	Bolt
445	Bolt
446	Bolt
447	Bolt
448	Bolt
449	Bolt
450	Bolt
451	Bolt
452	Bolt
453	Bolt
454	Bolt
455	Bolt
456	Bolt
457	Bolt
458	Bolt
459	Bolt
460	Bolt
461	Bolt
462	Bolt
463	Bolt
464	Bolt
465	Bolt
466	Bolt
467	Bolt
468	Bolt
469	Bolt
470	Bolt
471	Bolt
472	Bolt
473	Bolt
474	Bolt
475	Bolt
476	Bolt
477	Bolt
478	Bolt
479	Bolt
480	Bolt
481	Bolt
482	Bolt
483	Bolt
484	Bolt
485	Bolt
486	Bolt
487	Bolt
488	Bolt
489	Bolt
490	Bolt
491	Bolt
492	Bolt
493	Bolt
494	Bolt
495	Bolt
496	Bolt
497	Bolt
498	Bolt
499	Bolt
500	Bolt
501	Bolt
502	Bolt
503	Bolt
504	Bolt
505	Bolt
506	Bolt
507	Bolt
508	Bolt
509	Bolt
510	Bolt
511	Bolt
512	Bolt
513	Bolt
514	Bolt
515	Bolt
516	Bolt
517	Bolt
518	Bolt
519	Bolt
520	Bolt
521	Bolt
522	Bolt
523	Bolt
524	Bolt
525	Bolt
526	Bolt
527	Bolt
528	Bolt
529	Bolt
530	Bolt
531	Bolt
532	Bolt
533	Bolt
534	Bolt
535	Bolt
536	Bolt
537	Bolt
538	Bolt
539	Bolt
540	Bolt
541	Bolt
542	Bolt
543	Bolt
544	Bolt
545	Bolt
546	Bolt
547	Bolt
548	Bolt
549	Bolt
550	Bolt
551	Bolt
552	Bolt
553	Bolt
554	Bolt
555	Bolt
556	Bolt
557	Bolt
558	Bolt
559	Bolt
560	Bolt
561	Bolt
562	Bolt
563	Bolt
564	Bolt
565	Bolt
566	Bolt
567	Bolt
568	Bolt
569	Bolt
570	Bolt
571	Bolt
572	Bolt
573	Bolt
574	Bolt
575	Bolt
576	Bolt
577	Bolt
578	Bolt
579	Bolt
580	Bolt
581	Bolt
582	Bolt
583	Bolt
584	Bolt
585	Bolt
586	Bolt
587	Bolt
588	Bolt
589	Bolt
590	Bolt
591	Bolt
592	Bolt
593	Bolt
594	Bolt
595	Bolt
596	Bolt
597	Bolt
598	Bolt
599	Bolt
600	Bolt
601	Bolt
602	Bolt
603	Bolt
604	Bolt
605	Bolt
606	Bolt
607	Bolt
608	Bolt
609	Bolt
610	Bolt
611	Bolt
612	Bolt
613	Bolt
614	Bolt
615	Bolt
616	Bolt
617	Bolt
618	Bolt
619	Bolt
620	Bolt
621	Bolt
622	Bolt
623	Bolt
624	Bolt
625	Bolt
626	Bolt
627	Bolt
628	Bolt
629	Bolt
630	Bolt
631	Bolt
632	Bolt
633	Bolt
634	Bolt
635	Bolt
636	Bolt
637	Bolt
638	Bolt
639	Bolt
640	Bolt
641	Bolt
642	Bolt
643	Bolt
644	Bolt
645	Bolt
646	Bolt
647	Bolt
648	Bolt
649	Bolt
650	Bolt
651	Bolt
652	Bolt
653	Bolt
654	Bolt
655	Bolt
656	Bolt
657	Bolt
658	Bolt
659	Bolt
660	Bolt
661	Bolt
662	Bolt
663	Bolt
664	Bolt
665	Bolt
666	Bolt
667	Bolt
668	Bolt
669	Bolt
670	Bolt
671	Bolt
672	Bolt
673	Bolt
674	Bolt
675	Bolt
676	Bolt
677	Bolt
678	Bolt
679	Bolt
680	Bolt
681	Bolt
682	Bolt
683	Bolt
684	Bolt
685	Bolt
686	Bolt
687	Bolt
688	Bolt
689	Bolt
690	Bolt
691	Bolt
692	Bolt
693	Bolt
694	Bolt
695	Bolt
696	Bolt
697	Bolt
698	Bolt
699	Bolt
700	Bolt
701	Bolt
702	Bolt
703	Bolt
704	Bolt
705	Bolt
706	Bolt
707	Bolt
708	Bolt
709	Bolt
710	Bolt
711	Bolt
712	Bolt
713	Bolt
714	Bolt
715	Bolt
716	Bolt
717	Bolt
718	Bolt
719	Bolt
720	Bolt
721	Bolt
722	Bolt
723	Bolt
724	Bolt
725	Bolt
726	Bolt
727	Bolt
728	Bolt
729	Bolt
730	Bolt
731	Bolt
732	Bolt
733	Bolt
734	Bolt
735	Bolt
736	Bolt
737	Bolt
738	Bolt
739	Bolt
740	Bolt
741	Bolt
742	Bolt
743	Bolt
744	Bolt
745	Bolt
746	Bolt
747	Bolt
748	Bolt
749	Bolt
750	Bolt
751	Bolt
752	Bolt
753	Bolt
754	Bolt
755	Bolt
756	Bolt
757	Bolt
758	Bolt
759	Bolt
760	Bolt
761	Bolt
762	Bolt
763	Bolt
764	Bolt
765	Bolt
766	Bolt
767	Bolt
768	Bolt
769	Bolt
770	Bolt
771	Bolt
772	Bolt
773	Bolt
774	Bolt
775	Bolt
776	Bolt
777	Bolt
778	Bolt
779	Bolt
780	Bolt
781	Bolt
782	Bolt
783	Bolt
784	Bolt
785	Bolt
786	Bolt
787	Bolt
788	Bolt
789	Bolt
790	Bolt
791	Bolt
792	Bolt
793	Bolt
794	Bolt
795	Bolt
796	Bolt
797	Bolt
798	Bolt
799	Bolt
800	Bolt
801	Bolt
802	Bolt
803	Bolt
804	Bolt
805	Bolt
806	Bolt
807	Bolt
808	Bolt
809	Bolt
810	Bolt
811	Bolt
812	Bolt
813	Bolt
814	Bolt
815	Bolt
816	Bolt
817	Bolt
818	Bolt
819	Bolt
820	Bolt
821	Bolt
822	Bolt
823	Bolt
824	Bolt
825	Bolt
826	Bolt
827	Bolt
828	Bolt
829	Bolt
830	Bolt
831	Bolt
832	Bolt
833	Bolt
834	Bolt
835	Bolt
836	Bolt
837	Bolt
838	Bolt
839	Bolt
840	Bolt
841	Bolt
842	Bolt
843	Bolt
844	Bolt
845	Bolt
846	Bolt
847	Bolt
848	Bolt
849	Bolt
850	Bolt
851	Bolt
852	Bolt
853	Bolt
854	Bolt
855	Bolt
856	Bolt
857	Bolt
858	Bolt
859	Bolt
860	Bolt
861	Bolt
862	Bolt
863	Bolt
864	Bolt
865	Bolt
866	Bolt
867	Bolt
868	Bolt
869	Bolt
870	Bolt
871	Bolt
872	Bolt
873	Bolt
874	Bolt
875	Bolt
876	Bolt
877	Bolt
878	Bolt
879	Bolt
880	Bolt
881	Bolt
882	Bolt
883	Bolt
884	Bolt
885	Bolt
886	Bolt
887	Bolt
888	Bolt
889	Bolt
890	Bolt
891	Bolt
892	Bolt
893	Bolt
894	Bolt
895	Bolt
896	Bolt
897	Bolt
898	Bolt
899	Bolt
900	Bolt
901	Bolt
902	Bolt
903	Bolt
904	Bolt
905	Bolt
906	Bolt
907	Bolt
908	Bolt
909	Bolt
910	Bolt
911	Bolt
912	Bolt
913	Bolt
914	Bolt
915	Bolt
916	Bolt
917	Bolt
918	Bolt
919	Bolt
920	Bolt
921	Bolt
922	Bolt
923	Bolt
924	Bolt
925	Bolt
926	Bolt
927	Bolt
928	Bolt
929	Bolt
930	Bolt
931	Bolt
932	Bolt
933	Bolt
934	Bolt
935	Bolt
936	Bolt
937	Bolt
938	Bolt
939	Bolt
940	Bolt
941	Bolt
942	Bolt
943	Bolt
944	Bolt
945	Bolt
946	Bolt
947	Bolt
948	Bolt
949	Bolt
950	Bolt
951	Bolt
952	Bolt
953	Bolt
954	Bolt
955	Bolt
956	Bolt
957	Bolt
958	Bolt
959	Bolt
960	Bolt
961	Bolt
962	Bolt
963	Bolt
964	Bolt
965	Bolt
966	Bolt
967	Bolt
968	Bolt
969	Bolt
970	Bolt
971	Bolt
972	Bolt
973	Bolt
974	Bolt
975	Bolt
976	Bolt
977	Bolt
978	Bolt
979	Bolt
980	Bolt
981	Bolt
982	Bolt
983	Bolt
984	Bolt
985	Bolt
986	Bolt
987	Bolt
988	Bolt
989	Bolt
990	Bolt
991	Bolt
992	Bolt
993	Bolt
994	Bolt
995	Bolt
996	Bolt
997	Bolt
998	Bolt
999	Bolt
1000	Bolt

philosophiae" wird als Lehrbuch vorgeschrieben. Zahl 284, S. 850.

Linien-Wegmauth. (Siehe Mauth.)

Livréender, in Privatdiensten stehenden Jäger und Husaren sollen den Militär-Uniformen nicht ähnlich seyn. Zahl 30, S. 43.

Local-Anstalten in Wien, als solche werden erklärt die Local-Polizey, Stadtbeleuchtung, Versorgungs-Anstalten, und das Krankenhaus. Zahl 23, S. 29.

Local-Anstalten, denselben gebührt für die Verpflegten vom Lande und aus den Provinzen der Ersatz. Zahl 33. S. 46.

Lohnkutscher, (Vorstadt-) dürfen keine Fuhren über 4 Meilen außer den Linien Wiens unternehmen. Zahl 141, S. 355.

Lombardie und Venedig, Einführung der, in den übrigen österreichischen Staaten bestehenden Briefpost-Gebühren. Zahl 117, S. 196.

Lotterien, ausländische, wegen Hintanhaltung der Einladungen zur Theilnahme an selben. Zahl 61, S. 99.

Lotto-Patent, dessen Strafbestimmungen finden bey verbothenen Spielen neben den Strafen des Strafgesetzes ihre Anwendung. Zahl 140. S. 353.

M.

Magazine des Militärs. (Siehe Militär-Magazine.)

Magazine, zollämtliche, Gebühren für eingelagerte Waaren. Zahl 29, S. 40.

Magistrate. Fälle, in denen dieselben von dem Briefporto frey sind. Zahl 193, S. 513.

Magistrate, Besetzung der Secretärs und Rathsprotokollisten-Stellen. Zahl 138, S. 351.

Maltheser-Orden, Vorschrift für die Bewerbung um das Ehrenritterkreuz desselben. Zahl 31, S. 44.

Mappirung, (Landes-), des Militärs, Bestimmung der Vergütungen für die, vom Lande zu stellenden Wägen, Bothen, Handlanger, Taglöhner. Zahl 130, S. 399.

Maria Brunn, Forstlehr-Anstalt daselbst, wegen des Vorzuges ihrer Zöglinge bey Besetzung der Staats-Forstdienste. Zahl 75, S. 120.

Maria-Theresien-Orden, die Besitzer desselben und ihre

Event	
Start	0.0
Ski Jump	0.0
Ski Jump	0.0
Ski Jump

handlung der innern Krankheiten bey Civil-Personen nicht gestattet. Zahl 254, S. 809.

Militär-Badfond, demselben gebühren die Executions-Gelder bey Eintreibung der Steuern durch Militär. Zahl 168, S. 439.

Militär-Behörden, wann dieselben in Criminal-Fällen die Beschaffenheit der That zu erheben haben. Zahl 263, S. 821.

Militär-Execution gegen Rückständner der Classen- und Personalsteuer. Zahl 168, S. 439.

Militär-General-Commando. (Siehe General-Commando).

Militär-Invaliden. (Siehe Invaliden.)

Militär-Justiz-Behörden, Fälle, in welchen der Fiscus vor denselben in Streitsachen Amt zu handeln. Zahl 174, S. 446.

Militär-Officiere, pensionirte, in Civil-Dienste übergetretene, wegen deren Verehelichung. Zahl 114, S. 193.

Militär-Officiere, pensionirte, in Civil-Dienste übergetretene, in wie fern dieselben bey Erlangung eines Gehaltes, die, im Pensionsstande erhaltenen Privat-Stiftungsgenüsse fortbeziehen. Zahl 123, S. 293.

Militär-Pensionisten, in Civil-Dienste übergetretene, deren Vorrückung im Gehalte ist dem General-Commando anzuzeigen. Zahl 48, S. 67.

Militär-Personen, Behörden derselben in Contraband- und andern Streitigkeiten mit dem Fiscus. Zahl 174, S. 446.

Militär-Spitäler, in dieselben sind die kranken Urlauber zu bringen. Zahl 53, S. 83.

Militär-Spitäler, das, in denselben abgelegene Bettstroh ist zu verbrennen. Zahl 225, S. 778.

Militär-Stellung der Recrutirungs-Flüchtlinge. Zahl 18, S. 24.

Militär-Stellung, Vorschriften in Hinsicht der anständigen Vornahme derselben. Zahl 154, S. 406.

Militär-Uniform, die Livreen der Privatdiener (Domestiken) sollen nicht denselben ähnlich seyn. Zahl 30, S. 43.

Militär-Urlauber, kran-

Cervical
Thoracic
Lumbar
Sacral
Coccygeal

Ablieferungen der Sträflinge in das Strafhaus mit einzusenden sind. Zahl 7, S. 7.

O.

Obligationen. Vorschriften für derselben ämtliche Versendung. Zahl 41, S. 39.

Obligationen, zur Serial-Verlosung berufene, in den Waisencassen befindliche, sind nicht zu veräußern. Zahl 86, S. 135.

Obligationen, (Competenz der Gerichts-Behörden bey Amortisirung der, auf bestimmte Nahmen lautenden). Zahl 167, S. 438.

Obligationen, Krainerisch-ständische. Vorschrift wegen Behebung der Interessen. Zahl 221, S. 767.

Obrigkeiten, Behandlung ihrer Protocolle hinsichtlich des Stämpels. Zahl 236, S. 788.

Obst, Obstmost, Zollbestimmung. Zahl 133, S. 316.

Oehl-Seife. (Siehe Seife.)

Oesterreich, Deserteurs-Kartell mit Preußen. Zahl 49, 134, S. 68, 344.

Oesterreich, Uebereinkommen mit Bayern wegen der Deserteurs-Taglia. Zahl 63, S. 120.

Oesterreich, Tractat mit Bayern, hinsichtlich der Gränzen. Zahl 209, S. 683.

Oesterreich, zwischen demselben und dem Königreiche beyder Sicilien ist das Heimfälligkeitsrecht aufgehoben. Zahl 173, S. 445.

Oesterreich, welche von dessen Provinzen zu dem deutschen Bunde gehören; und Freyzügigkeit zwischen denselben und den Bundesstaaten. Zahl 208, S. 681.

Oesterreich, Abänderung der Convention mit Rußland, wegen des Herzogthums Warschau. Zahl 78, S. 123.

Oesterreich, Convention mit Modena, wegen Freyzügigkeit der Pensionen. Zahl 81, S. 127.

Oesterreich, Deserteurs-Cartell mit Modena. Zahl 106, S. 171.

Oesterreicher, wie die nach Ungarn Ausgewanderten sich dort nationalisiren. Zahl 153, S. 404.

Oesterreicher Weine, Ausschanksrecht der Spezereyhändler. Zahl 34, S. 47.

Officiere. (Siehe Landwehr- und Militär-Officiere.)

Olifant-Papier, Zollbegünstigung, für die Papierta-

Ascending
Descending
Ascending
Descending

haltes, die, im Pensionsstande erhaltene Privatstiftungs-Genüsse fortbeziehen. Zahl 123, S. 293.

Pensionisten des Militärs, deren Todesfälle sind anzuzeigen. Zahl 238, S. 790.

Pensions-Gebühr der verwaisten Beamtens-Kinder. Zahl 132, S. 315.

Pensions-Uebertragung von einem Wegfond auf den andern. Zahl 118, S. 199.

Personalsteuer-Befreyung der Civil-Dienerschaft des Militärs in Italien. Zahl 40, S. 59.

Personalsteuer, Rückstände-Eintreibung durch Militär-Execution. Zahl 168, S. 433.

Personalsteuer-Ausschreibung für das Jahr 1820. Zahl 233, S. 786.

Pfandgläubiger, Einklage ihrer, auf unbeweglichen Gütern versicherten Forderungen. Zahl 235, S. 787.

Pfarren, neue, Verbesserung ihrer Einkünfte aus den Einkünften der alten Pfarren. Zahl 21, S. 26.

Pfarrer, welches Einkommen denselben bey Anstellung von Provisoren oder Hülfspriestern frey zu lassen sey. Zahl 198, S. 619.

Pferde, Aufhebung des Austrieb-Verbothes und Bestimmung der Aus-, Ein- und Durchtriebzölle für sie. Zahl 71, S. 109.

Pferd-Transporte des Militärs. (Siehe Rimonten-Transporte.)

Philosophie, die, ist auf den österreichischen Lehranstalten nach Likaweg vorzutragen. Zahl 284, S. 850.

Philosophie, in wie fern Ausländer, die derselben Lehrgegenstände nicht im Inlande gehört haben, zu den strengen Prüfungen in der Rechts- und Heilkunde, und zur Doctor-Würde zuzulassen sind. Zahl 26, S. 33.

Pohlen, Begünstigung der dort Begüterten, rücksichtlich des, in Oesterreich ihnen zufallenden Vermögens. Zahl 78, S. 123.

Pohlen, die Aufnahme der Ansiedler dahin wird eingestellt. Zahl 256, S. 812.

Polizey (Local-) in Wien, deren Auslagen sind aus der städtischen Casse zu bestreiten. Zahl 23, S. 29.

Polizey-Beytrag, von dessen Entrichtung werden die Wiener Vorstädte enthoben. Zahl 23, S. 29.

Polizey-Uebertretun-

Fig. 1. Ventral view of the head of *Ceratophrys cornuta*, showing the mandibular and hyoid arches and the ventral aspect of the cranium. The mandibular arch is cut off at the articulation with the quadrate. The hyoid arch is cut off at the articulation with the ceratobranchial. The ventral aspect of the cranium is cut off at the level of the posterior margin of the orbit. The ventral aspect of the cranium is cut off at the level of the posterior margin of the orbit. The ventral aspect of the cranium is cut off at the level of the posterior margin of the orbit.

Fig. 2. Ventral view of the head of *Ceratophrys cornuta*, showing the mandibular and hyoid arches and the ventral aspect of the cranium. The mandibular arch is cut off at the articulation with the quadrate. The hyoid arch is cut off at the articulation with the ceratobranchial. The ventral aspect of the cranium is cut off at the level of the posterior margin of the orbit. The ventral aspect of the cranium is cut off at the level of the posterior margin of the orbit. The ventral aspect of the cranium is cut off at the level of the posterior margin of the orbit.

gen schwere, den zum Recurse Berechtigten können Urtheils-Abschriften gegeben werden. Zahl 227, S. 779.

Polizey-Uebertretungen, schwere, Tax-, Stämpel- und Portofreyheit der Recurse. Zahl 231, S. 872.

Portugal, Briefpostgebühr dahin. Zahl 117, S. 196.

Porzellan, Porzellan-Erde, Zollsatz für dieselbe. Zahl 135, S. 346.

Postritt-, Trink- und Schmiergeld wird herabgesetzt. Zahl 93, S. 166.

Postbeamten, Behandlung derselben, wenn durch ihre Schuld recommandirte Briefe verloren gehen. Zahl 1, S. 1.

Postmeister haben die Uebertretungen gegen das Postpatent den Ortsobrigkeiten zur Erhebung anzuzeigen. Zahl 185, S. 605.

Postpatent, Verhandlungen wegen Ueberschreitungen desselben sind an die Regierung zu leiten. Zahl 185, S. 605.

Postporto (Siehe Briefporto)

Postscheine sind von den briefportofreyen Behörden und Individuen zu bestätigen. Zahl 214, S. 708.

Postwagen, nur mit diesen sollen ämtliche Gelder oder Geldurkunden versendet werden. Zahl 41, S. 51.

Practikanten des Concepts. (Siehe Concepts-Practikanten.)

Präfecte der Gymnasien (Siehe Gymnasien.)

Preße. (Siehe Druckpreße.)

Preußen, Deserteurs Auslieferungs-Vertrag mit demselben. Zahl 49, 134, S. 68, 344.

Preußen, dessen Provinzen, welche zu dem deutschen Bunde gehören. Zahl 208, S. 631.

Priester. (Siehe Geistliche)

Privatstudierende an Gymnasien, wegen deren Prüfung. Zahl 213, S. 699.

Processe in Bessarabien, Termins-Bestimmungen zur Beendigung derselben. Zahl 124, S. 296.

Producte, rohe, deren Einkauf ist den, mit Pässen versehenen Juden gestattet. Zahl 43, S. 61.

Professoren der Gymnasien. (Siehe Gymnasien.)

Professoren der Naturgeschichte und Technologie, derselben Vorrückungsrecht in höhere Gehalte. Zahl 137, S. 350.

Professoren, Bestimmun-

Laben zur Beurtheilung
Concurs-Ausarbeitun-
für erledigte Lehrkan-
der Facultäts-Stu-
Zahl 143, S. 367.
Fforen, sollen den
Hütern für Geld nicht
repetitionen geben. Z.
, S. 795.
Ffforen der Humani-
classen haben mit ihren
Hütern aus der ersten
die zweyte Humanitäts-
lasse aufzusteigen. Zahl
76, S. 448.
mations-Taxen, Ent-
richtung derselben in Con-
ventions-Münze. Zahl 277,
309.
rsianisch-theologi-
he Lehranstalt wird in
Wien errichtet. Zahl 223,
. 770.
ocolle, obrigkeitliche,
egen deren Stämplung.
ahl 230, S. 788.
ocollisten-Stel-
n-Besetzung bey Magi-
raten in den kön. Städ-
n. Zahl 138, S. 351.
fungen, strenge aus der
echts- und Heilkunde, Be-
ugnisse unter welchen
Ausländer an österr. Uni-
ersitäten zu selben zuge-
assen werden können. Zahl
6, S. 33.
fung zur Erlangung ei-
nes Forst-Staatsdienstes.
Zahl 78, S. 180.
Prüfung der Concepts-
Practikanten. Zahl 64, S.
101.
Prüfung, Concurs, für Lehr-
kanzeln der Facultäts-Stu-
dien, wegen deren Beur-
theilung. Zahl 143, S. 367.
Prüfung der Privatstudieren-
den an Gymnasien. Zahl
213, S. 699.
Prüfungs-Vorschrift zu An-
stellungen bey Cassen. Zahl
200, 252; S. 623, 847.
Prüfungs-Taxen, deren
Entrichtung in Conven-
tions-Münze. Zahl 277,
S. 839.
Prüfungs-Nachsicht zur Er-
langung der Doctors-Wür-
de. Zahl 294, S. 874.

Q.

Qualitäten-Ordnung für
das Mehl findet nicht
Statt. Zahl 273, S. 835.
Quartiergeld der Staats-
Beamten in Wien, wird
auf Conventions-Münze
gesetzt. Zahl 14, S. 12.
Quartiergeld der Beam-
ten wird mit der Besol-
dung flüssig gemacht. Zahl
160, S. 414.
Quartiergeld-Steuer in
Wien, wird aufgehoben.
Zahl 23, S. 84.

Quartiergelder, unbehobene, von verſtorbenen Beamten, von dieſen ſind die Aerarial-Forderungen abzuziehen. Zahl 175, S. 447.

Quartiergelder-Vorſchrift für die, in Wien angeſtellten Staatsbeamten. Zahl 217, S. 714.

Quartierverleihungs-Hofcommiſſion, derſelben Aufhebung. Zahl 110, S. 186.

Quartierzins-Regulirung in den Fonds- und Stiftungshäuſern. Zahl 110, S. 183.

Queckſilber-Präparate, Erzeugung derſelben in den Aerarial-Fabriken. Zahl 50, S. 80.

R.

Radfelgen, breite, Begünſtigung ſolcher Fuhrwerke, die mit denſelben verſehen ſind. Zahl 2, S. 2.

Rathsſecretärs- und Protokolliſten-Stellen-Beſetzung in den kön. Städten. Zahl 138, S. 151.

Realitäten-Erträgniß iſt zur Erbſteuer-Bemeſſung nicht mehr auszuweiſen, wenn ſchon eine gerichtliche Schätzung vorausging. Zahl 90, S. 142.

Recepte ſind den Arzneyrechnungen bey Epidemien in Original beyzulegen. Zahl 104, S. 169.

Rechtsweg, die Bedingung der Verzichtleiſtung auf denſelben findet bey Aerarial-Contracten nicht Statt. Zahl 228, S. 780.

Recommandirte Briefe. (Siehe Briefe.)

Recruten-Aſſentirung. (Siehe Militärſtellung.)

Recrutenſtellung. (Siehe Militärſtellung.)

Recrutirungs-Flüchtlinge, deren Gutſchreibung bey ihrer Stellung. Zahl 18, S. 24.

Recrutirungs-Flüchtlinge, von wem dieſe edictaliter vorzufordern ſind. Zahl 32, S. 44.

Recrutirungs-Flüchtlinge, wie ſich dieſelben von unbefugten Auswanderern und Uebertretern der Paßvorſchriften unterſcheiden. Zahl 80, S. 125.

Recurſe über Erwerbſteuer ſind nicht mit dem Original-Steuerſcheine zu belegen. Zahl 103, S. 170.

Recurſe in ſchweren Polizeyübertretungen, gegen Urtheile, die der höheren Beſtätigung bedürfen, und zuläſſig. Zahl 109, S. 183.

Erforderniſſe für dieſelben. Zahl 263, S. 824.

Ritter des Marien-Thereſien-Ordens und deren Nachkommen ſind erbländiſche Ritter. Zahl 79, S. 124.

Rittgeld. (Siehe Poſtrittgeld.)

Robath, für die k. k. Jagd, Verpflichtung zur Leiſtung derſelben. Zahl 146, S. 381.

Rußland, die Aufnahme der Anſiedler wird in dieſem Reiche eingeſtellt. Zahl 197, 256; S. 618, 812.

Rußland, zur Beendigung der, in Beſſarabien anhängigen Proceſſe werden Termine beſtimmt. Zahl 124, S. 296.

Rußland, Abänderung des 18. Artikels der, zwiſchen demſelben und Oeſterreich geſchloſſenen Convention, hinſichtlich des Herzogthums Warſchau. Zahl 73, S. 123.

S.

Saaten, das Abweiden derſelben durch Viehheerden wird verbothen. Zahl 70, S. 109.

Sanitäts-Auslagen werden vom Staatsſchatze übernommen. Zahl 212, S. 698.

Sanitäts-Individuen, Vorſchläge zu deren Anſtellung. Zahl 11, S. 10.

Sanitäts-Individuen, Vorſchrift zur Verfaſſung ihrer Reiſe-Particularien über die Impfung bey Blattern-Epidemien. Zahl 91, S. 143.

Satzvormerkungs-Gebühren, derſelben Ausweiſung. (Siehe Grundſteuer-Proviſorium.)

Schafwollwaaren, Zollbeſtimmung. Zahl 151, S. 399.

Schafe, Zollbeſtimmung für ſelbe. Zahl 133, S. 316.

Scharfrichter, Gebühren deſſelben bey Hinrichtungen. Zahl 287, S. 868.

Schloſſer (Gemein-) ſind Commercial-Profeſſioniſten. Zahl 269, S. 829.

Schmiergeld. (Siehe Poſtrittgeld.)

Schotter-Ausführen, durch dieſes ſind die Donau-Ufer nicht zu beſchädigen. Zahl 76, S. 121.

Schriftenwechſel unter Behörden. (Siehe Amtscorreſpondenz.)

Schuhe und Stiefel können von Handelsleuten mit generellen Handels-Befugniſ-

verkauft werden. Zahl . S. 812.

Aufseher, Anstellung selben an den Haupt- ulen. Zahl 96, S. 162.

den, Einklage jener, auf unbeweglichen Gü- rn versichert sind. Zahl 35, S. 787.

len, (Volks-) Bestim- ung der Lehrgegenstände nd der Lehrstunden in den- elben. Zahl 213, S. 699.

ulgeld, Fortdauer des erhöheten. Zahl 53, S. 88.

ulhäuser, Bau-Repa- rationen, wenn ein Staats- oder Fondsgut Patron ist. Zahl 184, 211; S. 604, 697.

urf-Privilegium der n. ö. Canalbau-Gesellschaft auf Steinkohlen, wird aufge- hoben. Zahl 285, S. 851.

chutzpocken-Impfung, ist Bedingung der Be- theilung aus dem Armen- Institute. Zahl 8, S. 8.

chutzpocken-Impfung, Reise-Particularien des Sanitäts-Personals über die Vornahme derselben bey Blattern-Epidemien. Zahl 91, S. 143.

Schutzsteuer, städtische, Auf- hebung derselben. (Siehe Erwerbsteuer, städtische)

Schwere Polizey-Uebertre- tungen. (Siehe Poli- zey-Uebertretun- gen, schwere.)

Secretär-Stellen bey Magistraten kön. Städte, wegen deren Besetzung. Zahl 138, S. 351.

Secundar-Aerzte im Wiener allgemeinen Kran- kenhause, müssen Doctoren der Medicin seyn. Zahl 100, S. 167.

Secundar-Wundarz- tesstellen, Vorzug der, auf der Wiener Universität gebildeten Operateurs bey Besetzung derselben. Zahl 128, S. 302.

Seelsorger. (Siehe Geist- liche.)

Seide, die mit Stroh ver- mischten Geflechte derse- ben werden bey der Ein- fuhr dem Strohgeflechte gleich gehalten. Zahl 44, S. 62.

Seide- und Seidenwaaren, Zollbe- stimmung. Zahl 151, S. 399.

Seife, der Ausfuhr-Verboth wird aufgehoben. Zahl 25, S. 32.

Sicilien, Königreich beyder, Aufhebung des Heimfalls- rechtes zwischen demselben und Oesterreich. Zahl 173, S. 445.

Siegel-Leinwand. (Siehe Leinwand.)
Silbergeld. (Siehe Conventions-Münzen.)
Soldaten, auf Urlaub erkrankte, deren Behandlung. Zahl 53, S. 83.
Spanien, Behandlung der, dort in der Lieferung von Kriegsbedarf für die Insurgenten betretenen Ausländer. Zahl 58, S. 90.
Spanien, Briefpost-Gebühren für die dahin laufenden Briefe. Zahl 117, S. 196.
Specereyhändlern wird der Ausschank Oesterreicher Weine gestattet. Zahl 34, S. 47.
Speicher-Errichtung zu Gemeide-Körner-Vorräthen. Zahl 74, S. 116.
Spielen, verbothenes, Behandlung der hierin Betretenen nach dem Strafgesetze und nach dem Lotto-Patente. Zahl 140, S. 353.
Spital in Wien, allgemeines. (Siehe Krankenhaus.)
Spitäler des Militärs. (Siehe Militär-Spitäler.)
Staats-Bürgerschaft wird durch den Ankauf eines Gewerbes erworben. Zahl 47, S. 66.
Staats-Obligationen, verloosbare, dürfen aus den Waisen-Cassen nicht veräußert werden. Zahl 86, S. 138.
Staats-Obligationen, auf bestimmte Nahmen lautende, Competenz der Gerichts-Behörden bey Amortisirung derselben. Zahl 167, S. 438.
Staats-Uniform, Tragung derselben bey Trauer-Andachten und Hoftrauern. Zahl 64, S. 134.
Stadtbeleuchtung. (Siehe Wien.)
Städte, Zurückführung ihrer Einkünfte auf Conv. Münze. Zahl 111, S. 187.
Städte, unterthänige, Zurückführung ihrer Einkünfte auf Conv. Münze. Zahl 129, S. 303.
Städte, wegen des Bezuges ihrer Amts- und Gerichtstaxen, und der Grundbuchsgebühren in Conv. Münze. Zahl 111, 129, 187; S. 187, 303, 607.
Städte, Besetzung der Secretärs- und Protokollisten-Stellen bey den Magistraten derselben. Zahl 138; S. 351.
Stadthauptmannschaft in Wien, hört auf, in Gewerbssachen eine Instanz zu seyn. Zahl 69, S. 107.

Obhauptmannschaften in Wien, Fortdauer ihrer Wirksamkeit in Gewerbssachen. Zahl 87, S. 139.

Obhauptmannschaften in Wien, wird aufgehoben. Zahl 281, S. 842.

Städtische Erwerbsteuer. (Siehe Erwerbsteuer, städtische.)

Stämpel, Erforderniß desselben bey obrigkeitlichen Protokollen. Zahl 236, S. 788.

stämpel für die Geistlichkeit, wo er sich nach dem Charakter richtet. Zahl 279, S. 841.

stämpel-Befreyung der Religionsunterrichts-Zeugnisse für Brautleute. Zahl 65, S. 104.

Stämpel-Befreyung der Recurse in schweren Polizey-Uebertretungen. Zahl 291, S. 872.

Stämpelpflichtige Urkunden, Vorschrift, wie selbe geschrieben werden müssen. Zahl 136, S. 350.

Stechvieh, Aufhebung des Ausfuhr-Verbothes. Zahl 133, S. 316.

Steindruckpressen, die Haltung derselben ohne besondere Befugniß ist untersagt. Zahl 206, S. 680.

Steinkohlen, derselben Bedarf für das Militär ist durch Subarendirung sicher zu stellen. Zahl 97, S. 163.

Steinkohlen, das Schurf-Privilegium der n. ö. Canalbau-Gesellschaft wird aufgehoben. Zahl 285, S. 851.

Stellfuhren, wegen Verleihung der Licenzen zu denselben. Zahl 45, S. 63.

Sterb-Tabellen, Zeitpunct zu deren Einsendung. Zahl 68, S. 107.

Steuer, (Grund-), Ausschreibung derselben für das Jahr 1820. Zahl 286, S. 852.

Steuerbezirks-Obrigkeiten, Instruction für dieselben zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums. (Siehe Grundsteuer-Provisorium.)

Steuerbezirks-Obrigkeiten, Briefporto-Befreyung im Geschäfte des Grundsteuer-Provisoriums. Zahl 152, S. 403.

Steuerentrichtung von Emphiteuten. Zahl 233, S. 808.

Steuerfassion, Berichtigung der Differenzen zwischen denselben und den Subrepartitions-Auszügen. Zahl 249, S. 825.

Steuernachlässe für die

durch Elementar-Ereigniſſe beſchädigten Contribuenten. Zahl 39, S. 52.

Steuerpflichtige ſind bey Zahlungen mit dem Geld-Curſe nicht zu drücken. Zahl 241, S. 793.

Steuer-Proviſorium. (Siehe Grundſteuer-Proviſorium.)

Steuerſcheine ſind den Erwerbſteuer-Recurſen nicht in Original beyzulegen. Zahl 105, S. 170.

Stiefältern, Recurs-Recht für ihre Stiefkinder in ſchweren Polizey-Uebertretungen. Zahl 222, S. 769.

Stiefel und Schuhe können von Handelsleuten mit generellen Handelsbefugniſſen verkauft werden. Zahl 257, S. 812.

Stiftungshäuſer, wegen Beſtimmung des Zinſes und Verleihung der Wohnungen. Zahl 46, S. 65.

Stiftungshäuſer, die Miethzinſe in denſelben werden auf Conv. Münze geſetzt. Zahl 110, S. 186.

Stol-Gebühren, Abnahme derſelben in Conventions-Münze. Zahl 275, S. 838.

Strafgeſetzbuch, I. Theil, Erläuterung des 178. §. Zahl 115, S. 194.

Strafgeſetzbuch, II. Theil. (Siehe Polizey-Uebertretungen, ſchwere.)

Strafe, Verjährung derſelben bey Uebertretung der Trankſteuer-Geſetze. Zahl 12, S. 11.

Strafhaus, (Provinzial-), Vorſchrift für die Landgerichte bey Einlieferung der Sträflinge. Zahl 7, S. 7.

Strafhaus in Wien, Beſetzung der Secundar-Wundarztesſtellen in ſelbem. Zahl 128, S. 302.

Sträflinge, Vorſchrift für die Landgerichte bey Einlieferung derſelben in das Provinzial-Strafhaus. Zahl 7, S. 7.

Sträflinge, (Criminal-), wegen Gebrauches der Vorſpann bey Ablieferung derſelben in den Strafort. Zahl 194, S. 613.

Straßen, Befreyung der, zur Erhaltung derſelben verwendeten Fuhren von Entrichtung der Straßen- und Brückenmauth. Zahl 54, 122, S. 86, 293.

Straßenfond. (Siehe Wegfond.)

Straßen-Inſpicienten ſind künftig die Wegmeiſter zu nennen. Zahl 56, S. 88.

Strohgeflechte, mit Seide gemiſchte, werden bey der

buchsgebühren hierunter begriffen sind. Zahl 187, S. 600.

Taxen für das Absingen des Todtenliedes und Miserere. Zahl 181, S. 499.

Taxen der bischöflichen Kanzleyen sind in Conv. Münze zu bezahlen. Zahl 275, S. 838.

Taxen für strenge Prüfungen, Doctors - Promotionen, Apotheken - Visitationen und Taxen der Universitäts-Facultäten, werden auf Conventions - Münze gesetzt. Zahl 277, S. 839.

Taxen, von denselben sind die Recurse in schweren Polizey-Uebertretungen frey. Zahl 291, S. 872; — eben so die Begräbnißstätten der Juden. Zahl 268, S. 820.

Targelder, aus denselben sollen die Druckkosten für die Edicte der Parteyen in der Regel nicht vorgeschossen werden. Zahl 163, 216, S. 419, 710.

Technologie und Naturgeschichte, die Lehrkanzel derselben an den Universitäten und Lyceen wird zum ordentlichen Lehramte erhoben. Zahl 137, S. 350.

Thaterhebung bey Verbrechen, wann sie den Militär- und wann den Civil-Behörden zusteht. Zahl 263, S. 821.

Theater in Wien, auf denselben sind die Vorstellungen in französischer Sprache verbothen. Zahl 191, S. 612.

Theologie, Errichtung einer Lehranstalt derselben in Wien für Protestanten. Zahl 223, S. 770.

Theresien-Orden. (Siehe Marien-Theresien-Orden.)

Thierärzte, (Landes-) Anstellung derselben in den deutsch - österreichischen Provinzen. Zahl 172, S. 444. Derselben Instruction. Zahl 204, S. 631.

Thon - Erde und

Thon - Waaren, Zollbestimmung. Zahl 135, S. 346.

Tischler, befugte, wegen Drucklegung des Nahmens-Verzeichnisses derselben. Zahl 271, S. 832.

Todtenlied, Gebühr für dessen Absingen bey Leichenbegängnissen. Z. 181, S. 499.

Todtenwägen. (Siehe Leichenwägen.)

Traiskirchen, von da wird das Kreisamt nach Wien versetzt. Zahl 3. S. 3.

Trankſteuer - Gesetze, Verjährung der, wegen Ue-

Digitized by Google

[illegible] ung derſelben ver- [illegible] Strafen. Zahl 12, S. [illegible]

[illegible] s-Tabellen, Zeit- ihrer Einſendung. [illegible] 68, S. 107.

[illegible] ometriſche Zei- [illegible] der Cataſtral-Vermeſ- [illegible], Aufſicht über dieſel- Zahl 282, S. 846.

[illegible] eld. (Siehe Poſt- [illegible] eld.)

[illegible] ern (Licenz-) in Wien, das Feilbiethen ihrer [illegible] aren auf dem Trödel- [illegible] markte täglich geſtattet. [illegible] ahl 38, S. 51.

U.

[illegible] der Donau ſind durch das Schotterausführen nicht zu beſchädigen. Zahl 76, S. 121.

[illegible] garn, Nationaliſirung der dahin ausgewanderten Oeſterreichiſchen Unterthanen. Zahl 153, S. 404.

[illegible] niform, (Hof- und Staats-) wegen Tragung derſelben bey Trauer-Andachten und Hoftrauern. Zahl 84, S. 134.

[illegible] niform, (Hof-), kleine, derſelben Einführung. Zahl 84, S. 134.

Univerſitäten, fremde, wegen Annahme der Doctors-Diplome, von denſelben. Zahl 280, S. 842.

Univerſitäten, Taxen für Promotionen, Prüfungen ꝛc. werden auf Conv. Münze geſetzt. Zahl 277, S. 839.

Unſchlitt, Zollbeſtimmung. Zahl 133, S. 316.

Unterſuchung in Cameral- und Gefälls-Sachen, hierbey haben die Vorgenannten perſönlich zu erſcheinen. Zahl 24, S. 31.

Unterthanen, Behandlung bey Elementar-Beſchädigungen hinſichtlich der Grundſteuer-Nachläſſe. Zahl 39, S. 52.

Unterthanen, deren Verpflichtung zur Leiſtung der k. k. Jagdrobath. Zahl 146, S. 381.

Unterthanen, ſollen bey Entrichtung der Steuern in Conv. Münze nicht in der Cours-Berechnung übervortheilt werden. Zahl 241, S. 793.

Unterthanen, Behandlung bey unrichtigen Angaben zur Bemeſſung der Landemial-Gebühren. Zahl 276, S. 838.

Urbarial-Bekenntniſſe für das Grundſteuer-Proviſorium, wie die Scheiterlänge darin anzunehmen iſt. Zahl 246, S. 797.

Digitized by Google

Urbarial-Genüsse, wegen deren Fatirung. (Siehe Grundsteuer-Provisorium.)

Urbarial-Rechte, unwiderruflich hintangegebene, Nicht-Fatirung derselben bey dem Grundsteuer-Provisorium. Zahl 229, S. 781.

Urkunden von Geldeswerth, Vorschriften für deren ämtliche Versendung. Zahl 41, S. 59.

Urkunden, öffentliche, deren Verfälschung, Erläuterung des 178. §. des Strafgesetzes über Verbrechen. Zahl 115, S. 194.

Urkunden, stämpelpflichtige, wie dieselben zu schreiben sind. Zahl 136, S. 350.

Urlauber des Militärs. (Siehe Militär-Urlauber.)

Urtheil, über schwere Polizey-Uebertretungen, von demselben können den zum Recurse berechtigten Parteyen Abschriften verabfolgt werden. Zahl 227, S. 779.

Urtheile, (Criminal-), wegen der Abschriften, die von denselben bey Ablieferung der Sträflinge an das Provinzial-Strafhaus einzusenden sind. Zahl 7, S. 7.

Urtheile in schweren Polizey-Uebertretungen, haben die Kreisämter, da wo ihnen die Untersuchung zugewiesen, selbst zu fällen, und in Fällen des 400. §. der Landesstelle nicht vorzulegen. Zahl 156, S. 409.

Urtheile in schweren Polizey-Uebertretungen, Stimmrecht der Beysitzer bey deren Schöpfung. Zahl 158, S. 412.

V.

Vaccination. (Siehe Schutzpocken-Impfung.)

Venezianische Marcusthaler sind bey öffentlichen Cassen nicht anzunehmen. Zahl 88, S. 140.

Venezianisches (Lombardisch-) Königreich, Bestimmung der Briefpost-Gebühren für dasselbe. Zahl 117, S. 196.

Verbothe, gerichtliche, auf Pensionen, die aus politischen Fonden in Conventions-Münze bezogen werden, wie dieselben zu vollziehen. Zahl 4, S. 4.

Verbrechen, von der Untersuchung jener, deren Erkenntniß den höhern Behörden vorbehalten ist, sind die Criminal-Gerichte für sich nicht befugt, abzulassen. Zahl 188, S. 608.

Digitized by Google

Verbrecher. (Siehe Criminal-Arrestanten und Sträflinge.)

Verbotenes Gut, Bestrafung der Strafe wegen des Ankaufes desselben, nach Vorschrift des Strafgesetzes über schwere Polizey-Uebertretungen. Zahl [illegible] S. 9.

Verjährung der, wegen Uebertretung der Tranksteuer-Gesetze verwirkten Strafen. Zahl 12, S. 11.

Verjährung wird in Verjährungsfällen nur durch die wirklich angebrachte Klage unterbrochen. Zahl 62, S. 99.

Verkaufsverträge des Aerariums mit Privaten, bey denselben findet die Bedingung der Verzichtleistung auf den Rechtsweg nicht Statt. Z. 228, S. 280.

Vermögens-Freyzügigkeit. (Siehe Freyzügigkeit.)

Verpflegs-Erforderniß, Sicherstellung für Rimonten-Transporte. Zahl 265, S. 824.

Verpflegs-Magazine, (Militär-), Erfordernisse zur Gültigkeit der, von ihnen ausgestellten Bescheinigungen und Urkunden. Zahl 270, S. 830.

Verpflegung, der Individuen vom Lande oder aus anderen Provinzen, für dieselbe gebührt den Local-Anstalten der Ersatz. Zahl 33, S. 46.

Verpflegung der Criminal-Arrestanten, an wen dieselbe zu überlassen. Zahl 155, S. 408.

Versorgungs-Anstalten, in Wien, sind als Local-Anstalten aus der städtischen Casse zu erhalten. Zahl 23, S. 29. Denselben gebührt für die Verpflegung der Individuen vom Lande oder aus andern Provinzen der Ersatz. Zahl 33, S. 46.

Versteigerungen, öffentliche, wegen des Verkaufes neuer Waaren, und wegen Abstellung mehrerer Unfüge bey denselben. Zahl 94, S. 146.

Versteigerungen, öffentliche, wegen Abnahme der, dem Armenfonde gebührenden Procente. Zahl 218, S. 763.

Verträge mit dem Aerar. (Siehe Verkaufs-Verträge.)

Verwandte der Seelsorger haben für das ihnen zufallende Erbschafts-Armen-Drittel keine Erb-

steuer zu entrichten. Zahl 37, S. 51.

Verzugs-Zinsen bey verspäteter Rechnungslegung an das Verar. Zahl 142, 229, S. 356, 765.

Victualien. (Siehe Lebensmittel.)

Viehherden. Das Abweiden der Saaten durch dieselben wird verbothen. Zahl 70, S. 109.

Volksschulen. (Siehe Schulen.)

Vorschüsse (Gehalts-), Bewilligung derselben für politische Fonds-Beamte. Zahl 5, S. 4.

Vorschüsse (Gehalts-), dürfen auch den, bey den Staatsämtern mit Decreten stabil angestellten Dienern ertheilt werden. Zahl 83, S. 133.

Vorspann, Gebrauch derselben bey Ablieferung der Verbrecher in den Strafort. Zahl 194, S. 613.

Vorspann, Gebühr für die Leistung derselben. Zahl 231, S. 785.

Vorspann bey Reisen im Geschäfte des Grundsteuer-Provisoriums, wegen deren Vergütung. Z. 201, S. 628.

Vorstadt-Lohnkutscher. (Siehe Lohnkutscher.)

Vorstädte Wiens, werden von Entrichtung des Polizey-Beytrages enthoben. Zahl 23, S. 29.

Vorstädte Wiens, den Häusern daselbst ist bey Vertheilung des Abganges der städtischen Einkünfte ein Fünf-Theil des Zins-Ertrages frey zu lassen. Zahl 23, S. 29.

W.

Waaren-Erklärung, zollämtliche. Zahl 278. S. 840.

Waaren, Niederlags-Gebühren für selbe, wenn sie in den zollämtlichen Magazinen liegen bleiben. Zahl 29, S. 40.

Waaren, das Feilbiethen derselben ist den Licenztrödlern auf dem Trödelmarkte täglich gestattet. Zahl 38, S. 51.

Waaren-Muster dürfen unter Kreuzband mit der Briefpost versendet werden. Zahl 117, S. 196.

Wachsfiguren, Polizey-Vorschriften auf das Zur-Schau-Bringen derselben. Zahl 170, S. 441.

Wahlältern und Wahlkinder. (Siehe Adoption.)

Waisencassen, die Veräußerung der, in denselben aufbewahrten Staatsobli-

Lionen wird untersagt. Zahl 86, S. 138.

Cultur-Beförderung. Zahl 202, S. 629.

Schau, Abänderung des B. Artikels der, wegen der geänderten Verhältnisse dieses Herzogthums mit Rußland geschlossenen Convention. Zahl 78, S. 123.

Fer-Baue in der Donau, Instandhaltung ihrer Beschädigungen Zahl 112, S. 191.

Fser-Körner-Marktordnung für Wien. Zahl 179, S. 487.

Fserschäden. (Siehe Elementarschäden.)

Gfonds-Pensionen, deren Uebertragung auf den Wegfond einer andern Provinz. Zahl 138, S. 199.

Gegmauth. (Siehe Mauth.)

Gegmeister sollen künftig Straßen-Inspicienten heißen. Zahl 56, S. 88.

Geiden der Vielherden auf den Saaten wird verboten. Zahl 90, S. 109.

Gein, Oesterreicher, dessen Ausfuhr ins Kleinen wird den Grenzländern auch über die Wasir gestattet. Zahl 34, S. 47.

Geißblech, englisches, Einfuhr-Begünstigung für die Verfertiger des moire metallique. Zahl 89, S. 141.

Werbung, freye, des Wiener Garnison-Artillerie-Districts. Zahl 260, S. 816.

Werk- und Bauholzhandel, in wie fern derselbe freygegeben sey. Zahl 73, S. 113.

Wetterschäden. (Siehe Elementarschäden.)

Wien, Leopoldstädter Margarethen-Markt. (Siehe Jahrmarkt.)

Wien, die städtische Casse hat die Auslagen der, zu Local-Instituten erklärten Anstalten zu decken. Zahl 23, S. 29.

Wien, der Abgang an den städtischen Auslagen ist nach dem Zins-Ertrage auf die Häuser zu legen. Zahl 23, S. 29.

Wien, die Stadtbeleuchtung ist aus dem städtischen Vermögen zu bestreiten. Zahl 23, S. 29.

Wien, Magistrat, Bestimmungen über das, demselben zustehende Heimfallsrecht. Zahl 215, S. 708.

Wiener Zeitung. (Siehe Zeitung.)

Wohlthätigkeits-Anstalten in Wien, sind als Local-Anstalten aus der städtischen Kasse zu erhalten. Zahl 23, S. 29. Den-

selben gebühret für die Verpflegung der Individuen vom Lande oder aus andern Provinzen der Ersatz. Zahl 33, S. 46.

Wohlthätigkeits-Anstalten, wegen Erhaltung ihres Vermögens, und wegen Bedeckung ihrer Auslagen. Zahl 212, S. 698.

Wohnungen, wegen deren Verleihung in den Aerarial-, Fonds- und Stiftungshäusern. Zahl 46, S. 65.

Wohnungen in den Fonds- und Stiftungshäusern, wegen Regulirung ihrer Miethzinse in Conventions-Münze. Zahl 110, S. 136.

Wundärzte haben ihre Arzney-Rechnungen von Epidemien mit den Original-Recepten zu belegen. Zahl 104, S. 169.

Wundärzte, Weisung für selbe über die, die Findelkinder betreffenden Conten. Zahl 108, S. 182.

Z.

Zehentgenuß-Fatirung. (Siehe Grundsteuer-Provisorium.)

Zehentrechte, unwiderruflich hintangegebene sind bey dem Grundsteuer-Provisorium nicht zu fatiren. Zahl 229, S. 781.

Zeitung, Wiener privilegirte, wegen Druckkosten-Bezahlung für die, in dieselbe aufzunehmenden Edicte. Zahl 163, 215; S. 419, 710.

Zeitungen, denselben ist der Nahme des Verlegers und Redacteurs beyzusetzen. Zahl 224, S. 777.

Zettelgebühr, zollämtliche, für Appreturs-, Waide- und Losungs-Freyboileten. Zahl 226, S. 778.

Zeugnisse sind den Handwerksgesellen nach strenger Wahrheit zu ertheilen. Zahl 51, S. 80.

Zeugnisse für Brautleute über den Religionsunterricht sind stämpelfrey. Zahl 65, S. 104.

Zeugnisse, die Gewerbsleute ihren Gesellen ausstellen, wegen deren Verfälschung. Zahl 115, S. 194.

Zoll (Siehe Zollbestimmung.)

Zollamt, Waaren-Erklärungen vor demselben. Zahl 278, S. 840.

Zollämtliche Niederlags-Gebühren für die, in dem Magazine liegen bleibenden Waaren. Zahl 29, S. 40.

Zollämtliche Zettelgebühr

Apreturs-, Waide- und Lungs-Freybolleten. Zahl [135], S. 346.

Begünstigung bey Einfuhr des Englischen Eißbleches für die Verfertiger des moiré metallique. Zahl 89, S. 141.

Begünstigung der, in Eisen arbeitenden Gewerben bey der Einfuhr des alten und Brucheisens. Zahl [83], S. 604.

Begünstigung für die Papier- und Tapeten-Fabrikanten bey Einfuhr des Groß-Oktant- oder französischen Kanzley-Papiers. Zahl 176, S. 617.

Begünstigung der Zucker-Raffinerien bey Einführung des Zuckermehles. Zahl [93], S. 143.

Zollbestimmung für verschiedene Papier-Gattungen und dazu gehörige Artikel. Zahl [17], S. 18.

Zollbestimmung für den Aus-, Ein- und Durchtrieb der Pferde. Zahl [72], S. 109.

Zollbestimmung für Lebensmittel und einige Naturproducte. Z. [133], S. 316.

Zollbestimmung für, aus Thon verfertigte Waaren, und für Thon- und Porzellanerde. Zahl [135], S. 346.

Zollbestimmung für Seide, Seiden-, Baum- und Schafwoll-Waaren. Zahl 151, S. [333].

Zollbestimmung für Geflechte von Seide mit Stroh. Zahl 44, S. [62].

Zollbestimmung auf Strohsack- und Siegeleinwanden, bey der Ausfuhr nach Ungarn. Zahl [186], S. 605.

Zollrevisoriat, Errichtung desselben zu Leutomischl in Böhmen. Zahl [116], S. [196].

Zuckermehl. (Siehe Zuckerraffinerie-Inhaber.)

Zuckerraffinerie-Inhaber, Hintanhaltung der Unterschleife mit dem eingeführten Zuckermehl. Zahl [95], S. [143].

Zünfte, (Handwerks-), haben ihren Gesellen die Kundschaften und Zeugnisse nach strenger Wahrheit auszufertigen. Zahl 51, S. 80.

Zünfte, (Handwerks-), die, von denselben ausgestellten Kundschaften sind öffentliche Urkunden, und ihre Verfälschung Verbrechen. Zahl [115], S. 194.

Verbeſſerungen.

Seite	Zeile	Statt	Iſt zu leſen
28	13	Seitenärmen	Seitenarmen
28	19	Nebenärme	Nebenarme
53	13	ohne irgend einem	ohne irgend einen
54	25	von dieſem Parien	von dieſen Parien
85	25	der	den
85	27	und für	und die, für
87	13 u. 14	Befrage	Betrage
99	14	keinen Eingang finden	Eingang finden.
102	28	inzutreten	einzutreten.
115	15	gemachten	gemachte
117	13	ihm	ihn
117	21	wenigern	Wenigerem
123	22	ihr	hier
125	12	in auswärtige entweicht	in auswärtige Staaten entweicht.
127	18	auf den	auf dem
128	18	eintrete	einträte
132	2	Obrigkeit:	Obrigkeiten.
146	1	insbeſonders	insbeſondere,
148	27	diſe	dieſe
151	6	welchem einen	deren einem
157	7 u. 8	in einem Sacke nicht verſchiedene	in einem Sacke verſchiedene
160	2	Amte	des Amtes,
163	27	fide=	findel=
167	23	Vorlage	Vorlegung
182	19	„das geneſen	„das Findelkind geneſen,
198	11	Empfanger	Aufgeber.
209	20	weſentliche	nicht weſentliche
209	22	der	die
244	5	ergebe	ergäbe
254	6	unterm Beyſatze	mit Beyſetzung
300	3	Suſpendations=	Suſtentations=
307	6	anbekannte	einbekannte
307	26	Von dieſer	Von dieſen

image
not
available

Digitized by Google

Digitized by Google